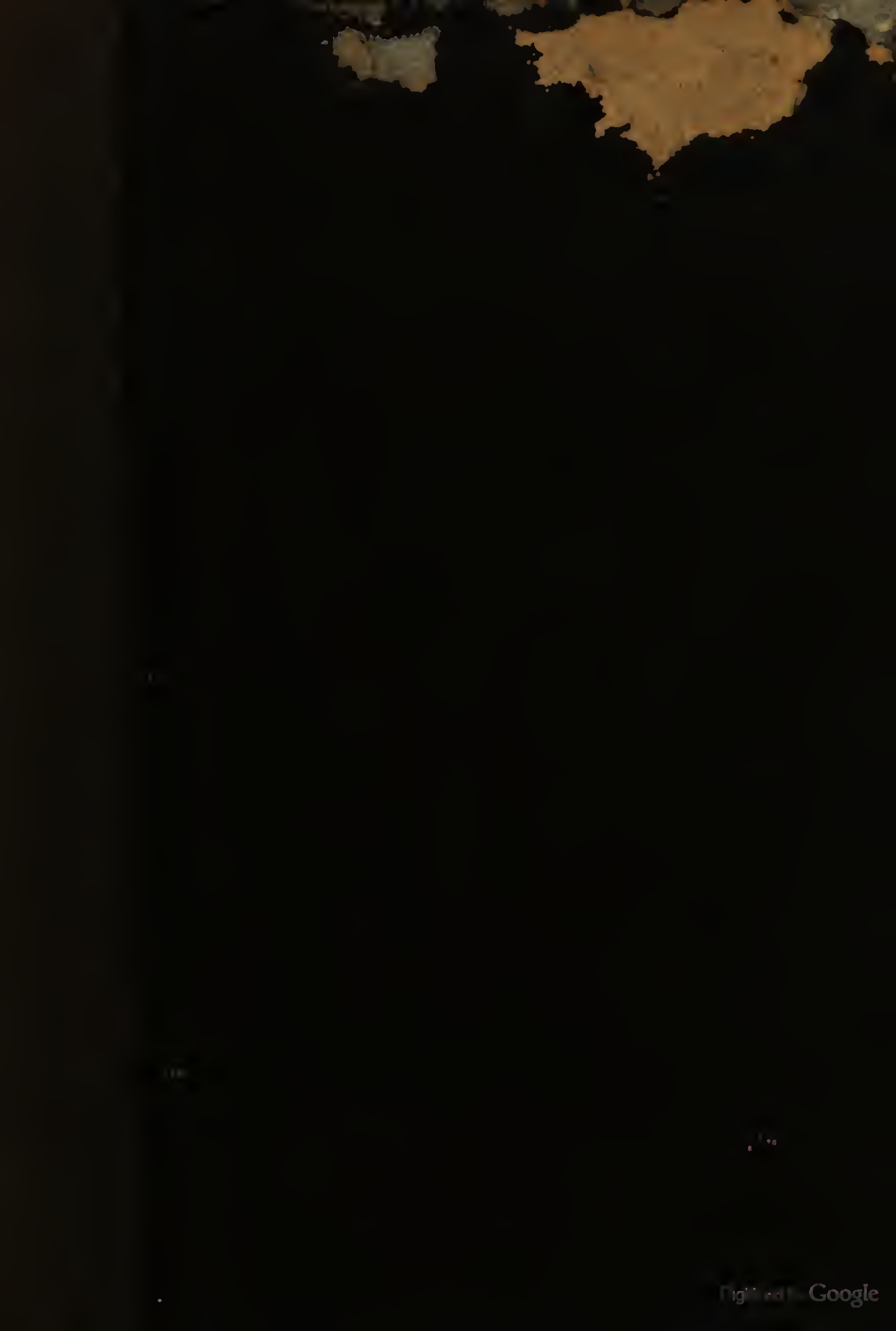
Digitized by Google

B 20
2
657
BIBLIOTECA NAZIONALE
CENTRALE - FIRENZE

Römische Geschichte

von

B. G. Niebuhr
Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Neue Ausgabe

von

M. Isler.

Zweiter Band.

BERLIN,
Verlag von S. Calvary & Co.
1873.

B°20. 2. 657

Digitized by Google

Vorrede zum zweiten Theile, Erster Ausgabe.

Die Geschichte des anderthalbhundertjährigen Kampfs zwischen Patriciern und Plebejern, aus dem zuerst in den zwölf Tafeln gleiches bürgerliches Recht, dann eine gleiche Theilung der höchsten Gewalt hervorging; die der allmählichen Ausbildung der Verfassung während dieses Zeitraums, und Untersuchungen über wichtige Theile des römischen Staatsrechts, worüber meistens ganz falsche, wenigstens verworrene Vorstellungen angenommen sind, machen in einem ungleich überwiegenden Verhältniss, im Umfang wie in der Wichtigkeit, den bedeutenderen Inhalt des gegenwärtigen Bandes aus.

Bei dem römischen Geschichtschreiber herrscht ein ganz anderes Verhältniss zwischen diesem Theil der Geschichte und dem der Kriege, und eben so verschieden von den meinigen sind die Ansichten nach denen seine Darstellungen gefasst sind. Jene Verschiedenheit des Ebenmaasses entschuldige ich nicht: jeder muss sie billigen der in jedem Zeitraum das eigenthümlich Wichtigste, nicht in allen nur eine einzige Art der Gegenstände sucht, und einräumt, dass die Untersuchungen nicht entbehrlich sind: über die zweyte habe ich mich wiederholt im Laufe der Abhandlung gerechtfertigt und muss es dennoch nicht für überflüssig halten auch hier an ihrem Eingange einige Worte für den ernsten und berufenen Mitforscher zu sagen.

Es wäre um die Geschichte gethan, und ein sonst grosser Geschichtschreiber, der nicht zugleich das unbestochene Gemüth und den tiefdringenden Blick des Thukydides und Polybius hätte, wäre ein wahrer Unheilbringer für das Andenken der vergangenen Zeiten, wenn seine Ansicht den nachfolgenden Geschlechtern Geseze vorschreiben dürfte. Die freye und immer rege Prüfung die allen Wissenschaften allein das Leben erhalten kann, darf der Geschichte nicht fehlen. Unter dem Druck eines gegenwärtigen Uebels, wie im Rausch des Factionsgeistes, verbreiten sich oft höchst ungerechte Urtheile, und bemächtigen sich auch sehr tüchtiger Geister. Nicht zu reden von den Knechten der Mode und der Lüge, unbehülflichen literarischen Gauklern und Springern, wie stark auch dies Unkraut in Deutschland wuchert. Wenn aber unter jenen Männern, die wir ehren, einzelne die päpstliche Hierarchie lobpreisen, Luther und Gustav Adolph schmähen, werden wir uns irre machen lassen, und nicht mit der Wahrheit des Geschehenen ihr Urtheil von unserm Gemüthe abwenden?

Ueber den Rhetor Dionysius als kritischen oder urtheilenden Historiker zu reden lohnt es der Mühe gar nicht. Livius als Autorität der Ansicht darf ich schon wegen der Inconsequenz und der Widersprüche verwerfen, welche in dieser Geschichte so oft gerügt sind.

Für ächt kann in der ältern Geschichte Roms nur der kürzeste Begriff der Vorfälle selbst gelten: jede Ausführlichkeit ist verdächtig: die beurtheilende Erzählung das Werk einer späten, dem Alterthum ganz fremd gewordenen Zeit. Und wie fremd! Sallust ist im Urtheil und im Verständniss der Geschichte ohne Vergleich über Livius, wie wenig aber auch er nur einen Begriff davon hatte worin die innere Geschichte der alten Zeit von der des

Jahrhunderts seiner Väter und seiner Jugend verschieden und gar nicht mit ihr zu vergleichen war, muss jedem klar werden, der ihn aufmerksam liest. Wie Livius durch die Täuschung gleichlautender Worte die mit den Jahrhunderten einen ganz andern Sinn angenommen hatten und den Zauber der Factionsnamen irre geleitet ward, erklärt sich sehr leicht.

In der neuern Geschichte ist es nicht schwer, unser Urtheil unabhängig zu erhalten: gleichzeitige Zeugen reden noch mit tausend Zungen, jedem vernehmlich der sie hören will. In der griechischen hat nur Xenophon verfälscht. Auch über die römische können wir nicht irren. Ich nehme die einzelnen Begebenheiten: den Mord des Genucius: die beschüzten Gewaltthätigkeiten der frechen Jugend: Appius den Decemvir, und die Patricier seiner Zeit: den Wuchergräuel: den Bruch jedes Vertrags, die Verweigerung einer Armee an den plebejischen Dictator als das Vaterland bedroht war: eine ganze Reihe von Thaten in demselben Geist; — und ihnen stelle ich der Plebejer Ruhe, Gelassenheit und Gesezlichkeit entgegen, die auch nicht durch eine einzige Beschuldigung angetastet wird.

Darum halte mich Niemand der lächerlichen Meynung fähig, die Stände Roms, wie sie verschiednen Nationalursprungs waren, wären, der eine ein niederes und gottloses, der andere ein höheres und tugendhaftes Geschlecht gewesen, und ich behauptete diesen Vorrang für die Plebejer.

Wohl aber bewährt es sich in dieser Geschichte, wie in der aller spätern, auch der gepriesensten, Aristokratieen, dass die Herrschaft eines Standes — unter der Monarchie ist sie unmöglich — nothwendig argwöhnisch, ungerecht und unedel ist, und ihn selbst, weit mehr als die Unterthanen, verderbt. So wird hingegen auch dieser Ge-

schichte Fortgang bewähren, dass abgesondert bestehende Stände zur Fortdauer einer Republik, oder einer gemischten Verfassung, nothwendig sind: denn nur festgegründete Schranken können, bey der wenigen Fähigkeit welche die Menschen zu allen Zeiten gehabt haben Freyheit zu ertragen, das Zerstörende ihrer Bewegungen aufheben.

So war anfänglich die Opposition der Plebs heilsam: das Gleichgewicht beyder Stände war die Vollkommenheit; als sie zusammenflossen verlor die Verfassung alle Haltung.

Vorrede zur zweyten Auflage des zweyten Theiles.

Dieser Theil erscheint drey Jahre später als ich bey der Vollendung des umgearbeiteten ersten für ausgemacht hielt: und wer damals beachtete dass in der Vorrede die bevorstehende Ausgabe nur als eine „vervollkommte" der früheren bezeichnet ward, hat sicher nichts weniger als so lange Verzögerung erwartet. Wohlwollenden, die sie getadelt haben, muss ich hier erklären wie es so gekommen ist.

Gegen den Inhalt des zweyten Theils hatte ich, seitdem die Fortsezung unterbrochen war, in einem ganz andern Verhältniss gestanden als zu dem des ersten. Dieser hörte nie auf mich zu beschäftigen: jede erworbene Kunde über ursprüngliche Institutionen anderer Völker vereinigte sich mit den darin begonnenen Untersuchungen über verwandte römische; sehr vieles mit der Anschauung von Rom und Italien: der zweyte, welcher nur Einzelheiten der römischen Zustände und Rechte betrifft, nie durch solche Veranlassungen zurückgerufen, war mir fremd geworden. Indessen wusste ich sehr wohl dass die darin enthaltenen Abhand-

lungen ohne Vergleich gereifter und vollendeter waren als die im ersten Theil: an ihnen, vornämlich an der über das agrarische Recht, deren Untersuchungen durchgeführt waren ehe der Gedanke die römische Geschichte zu bearbeiten erregt ward, war nichts zu berichtigen, wenig hinzuzufügen. Andre Untersuchungen, die eingeschaltet werden sollten, waren freylich noch nicht für den Druck niedergeschrieben, doch aber zum Theil, wie die über Municipium und Isopolitie schon zu Rom, entworfen; der Inhalt von allen wiederholt mündlich vorgetragen. So blieb die historische Erzählung übrig, von der ich als sicher annahm, es sey unmöglich zu grösserer Bestimmtheit zu gelangen als sie in der ersten Ausgabe hatte; und so war es zum wenigsten nuzlos auf Ereignisse von so kleinem Maassstab mehr Sorgfalt und Ausführlichkeit zu verwenden.

Nach dieser Ansicht konnte eine vervollkommte Bearbeitung freylich in einigen Monaten geschaffen werden: aber bald ward es klar dass die Kritik, der Skepsis zum Troz, eine sichre und glaubhafte Geschichte seit dem Anfang dieses Zeitraums herstellen und behaupten könne; und dann lohnte es der Mühe mit höchster Sorgfalt jede Einzelheit zu erforschen; eben hier nicht zu übergehen was in einer Zeit grösserer Ereignisse als geringfügig ausgeschlossen werden muss. Eben so liess sich erkennen dass es gelingen werde die Veränderungen der Verfassung Schritt vor Schritt zu entdecken. Unter begünstigenden Umständen hätte auch dies Unternehmen rasch ausgeführt werden können, wie manche Forschungen im ersten Theil: aber diesen hatte ich in einer Erschöpfung geschlossen welche Folge der während sechszehn Monaten, bis auf sehr wenige einzelne Tage, ohne einige Unterbrechung fortgesezten Anstrengung aller, auf jenen einzigen Gegenstand gerichteten, Seelenkräfte war. Jezt erblindete das Gesicht

indem es leidenschaftlich das Dunkel zu überwinden strebte; und, wenn nicht ein vorläufiges Werk entstehen sollte, welches früher oder später durch eine völlige Umarbeitung ersezt werden musste, so war es nöthig abzuwarten was die Zeit allmählich brachte; die auch nicht karg war, und, obwohl langsam, Entdeckung zu Entdeckung treten liess. Aber verschweigen darf ich auch nicht, dass, aus jener eigentlich dem Rausch eines Ueberwachten verwandten Ermüdung, das allerlebhafteste Bedürfniss einer abwechselnden Beschäftigung entstanden war, welches auf das, neben einem Beruf wie diese Geschichtschreibung, unüberlegte Beginnen der Ausgabe der Byzantiner führte: wodurch, und durch andre höchst anstrengende Geschäfte, namentlich die Ueberarbeitung des ersten Theils zur jüngsten Ausgabe, das Fortschreiten des zweymal umgebildeten Entwurfs sehr aufgehalten ward; und, da ich alles neben einander fortführen wollte, für eine Zeitlang Gesundheit, Heiterkeit und Klarheit verschwanden.

Endlich war ich von vielen Störungen los; viele waren überstanden: ich fühlte mich wieder frey und froh: Manuscript für die ersten Bogen war ausgearbeitet, und es sollte am folgenden Morgen an die Druckerey abgehen, als das Unglück, welches um Mitternacht mein Haus traf, dasselbe bis auf ein zufällig geborgenes Blatt vernichtete. Doch die Vorarbeiten waren erhalten, und mein Muth: sieben Wochen nach dem Unglück war das Verlorne hergestellt, und der Druck eingeleitet. In andern Zeiten würde diese Verzögerung ohne Einfluss auf die Ausarbeitung gewesen seyn: aber diese hatte erst zwey Drittheile erreicht als der Wahnwiz des französischen Hofs den Talisman zerschlug welcher den Dämon der Revolution gebunden hielt: das übrige ist geschrieben um das Begonnene pflichtgemäss nicht unvollendet zu lassen: mit stetem

Abwehren der sich aufdrängenden kummervollen Sorgen über den für Vermögen, die liebsten Besizthümer, nnd jedes erfreuliche Verhältniss drohenden Untergang. Der erste Theil war in der heitersten Gegenwart und ihrem dankbaren innigsten Genuss, in der vollkommensten Sorglosigkeit über die Zukunft, geschrieben: jezt blicken wir vor uns in eine, wenn Gott nicht wunderbar hilft, bevorstehende Zerstörung, wie die römische Welt sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung erfuhr: auf Vernichtung des Wohlstands, der Freyheit, der Bildung, der Wissenschaft. Wenn aber auch Verwilderung lange Jahre hindurch Musen und Gelehrsamkeit ganz verscheuchen sollte, so wird doch einmal eine Zeit wiederkommen wo, anders freylich als im funfzehnten Jahrhundert, die römische Geschichte aufs neue beachtet und geliebt werden wird.

Ohne den Ausbruch dieser entsezlichen Zeit würde ich, nach kurzer Erholung, zur Vollendung und Herausgabe des dritten Theils geeilt seyn; von dem, was noch in den Gränzen des zweyten der früheren Ausgabe liegt, entworfen ist, — das fernere, bis zum ersten punischen Krieg, nur noch der lezten Hand bedarf. Wird uns einige Ruhe gewährt, so soll keine andre Beschäftigung dieser vorgehen. Jezt ist mein nächstes Geschäft das Register zu diesen beyden Bänden fertig zu machen, welches abgesondert wird, um nicht in einem fortlaufenden Werk störend einzutreten.

In dem gegenwärtigen Bande ist der Umfang der Erzählung noch immer unerheblich gegen die Abhandlungen: dieses Verhältniss ändert sich gänzlich schon in den ausgearbeiteten Theilen des folgenden, der bis an den hannibalischen Krieg führen sollte; und wie ich diese mit Liebe und Erhebung geschrieben, so freute ich mich, als dessen

Vollendung sicher nahe schien, der ferneren Darstellung und Schilderung von Männern und Ereignissen. So oft diese über irgend erhebliche Vorfälle mit einigem Glauben möglich war, ist sie schon hier gegeben: aber Erzählungen die das Gepräge tragen nichts als Ausmahlung der Annalisten zu seyn, habe ich nie wiederholen mögen. Das Bestreben meine entschiedene, gewissenhafte Ueberzeugung von jedem Saz und jedem Gedanken dem Leser mitzutheilen, ist hier, wie in dem ersten Band, das einzige Motiv meiner Darstellung und Behandlung. War es in bündiger Kürze möglich, um so willkommner! und bis auf das Decemvirat gelang das wohl oft schon durch Anführung einer einzelnen entscheidenden Stelle, zumal aus Dionysius: weiterhin, vornehmlich wo Livius allein erhalten, jede hülfreiche andre Spur verloren ist, bedarf es für denselben Zweck manchmal einer Argumentation die, um nichts scheinbar willkührliches aufzustellen, um jedes Ansinnen auf geneigte Zustimmung des Lesers auszuschliessen, mitunter fast weitläuftig gerathen, und nicht ohne alle Wiederholung bleiben kann.

Bonn, den 5. Oktober 1830.

Zweiter Theil.

Einleitung.

1 Es war eine der wichtigsten Aufgaben des ersten Theils, darzuthun, dass die Geschichte der königlichen Zeit völlig unhistorisch sey. Ich habe die Sagen welche dafür gelten, geläutert; was davon zersplittert und zerstreut ist gesammelt, um die mannichfaltigen Gestalten welche sie einst trugen herzustellen: nicht als ob dies der historischen Kunde näher bringe: denn von der Herrlichkeit des Königreichs, dessen Siz die sieben Hügel waren, zeugen die Denkmähler welche es hinterliess; das Andenken seiner Geschichte ist absichtlich vertilgt, und um die Leere zu füllen sind Begebenheiten einer engen Sphäre, wie sie den Pontifices nach der gallischen Zeit gegenwärtig war, an die Stelle verschollener einer ungleich grösseren gesezt. Schon Fabius kannte ohne allen Zweifel nichts als die auf uns gekommene Erzählung; und schwerlich hätte er anderswo als in den Schriften fremder Völker ächte Berichte finden können; mit jener nicht zu vereinen, und ihm unbrauchbar. Hingegen war sein Zeitalter im Besiz einer würklichen, obwohl in vielen Theilen fabelhaft gewordenen, Geschichte seit dem Aufstande der Gemeinde: und wenn diese auch nur sehr mangelhaft, entstellt, willkührlich verarbeitet, auf uns gekommen, so ist es doch von dieser Zeit
2 an mein erfreulicher Beruf die Herstellung einer ächten, zusammenhängenden, im wesentlichen vollständigen, zu unternehmen.

Dies wäre thöricht wenn die Geschichte vor der gallischen Zerstörung beynahe nur mündlicher Ueberlieferung anvertraut gewesen, und die einzelnen Anzeichnungen einer wenig schreibseligen Zeit damals untergegangen wären [1]): dann könnte sie nur durch ein Blendwerk ersezt seyn, wie die der Könige. So weit aber ging Livius sicher nicht dass er dies angenommen hätte; noch wird irgend jemand, der mit Sinn für Wahrheit begabt ist, von dem allergrössten Theil der Vorfälle, die aus den hundert Jahren vor der Ankunft der Gallier erzählt werden, es denkbar finden dass sie ersonnen wären: Erzählungen werden erdichtet, nicht einzelne Meldungen in grosser Zahl. Was Livius veranlassen mochte so bestimmt zu schreiben, war wohl dass die Annalen der Pontifices erst von jenem Ereigniss begannen [2]); so wie Claudius Quadrigarius, wahrscheinlich eben hierdurch entschieden, die seinigen auch von daher anhub [3]). Der gehört zu den Annalisten welche Livius vor sich hatte; vielleicht vernehmen wir durch diesen was er angeführt hatte um seine Abweichung von dem Herkömmlichen solcher Chroniken zu rechtfertigen: schwerlich ist auch der Clodius [a]) ein anderer als er, aus dem Plutarch anführt, noch sagte er es bey einer andern Veranlassung, dass die Stammbäume, soweit sie über jene Zeit hinauf reichten, erdichtet wären [4]). Wo anmassender Irrthum vorherrscht, ist der erste Ausspruch eines zur Mündigkeit berufenen Geistes fast immer übertrieben; und so ist es Claudius im Unwillen über den vielfachen Betrug ergangen: er übersah dass kein äusserer Grund es rechtfertige, die Ahnentafel der Patricier deren Vorfahren ihre Laren auf dem kapitolinischen Berge hatten, wie die Manlier und Quinctier, für jene ältere Zeit als unächt zu verwerfen;

---

1) Livius VI. 1. 2) Th. I. S. 279. Livius selbst, a. a. O., kann als Zeuge dafür betrachtet werden, wenn er die Commentarien der Pontifices, welche erhalten blieben, statt der Annalen genannt hat: *si quae in commentariis pontificum aliisque erant monumentis — interiere.* 3) Es sind viele Bruchstücke aus dem ersten Buch übrig, welche Vorfälle vom gallischen Krieg bis in den zweyten samnitischen erwähnen: aus früherer Zeit keine Spur. a) Schwegler I. 38. A. 2.
4) Plutarch, *Numa* p. 59. f. *Κλώδιός τις ἐν ἀναγραφῇ χρόνων.*

und wie sollte er sie einzeln geprüft haben? Wären nun er selbst oder Livius auf das Staatsrecht aufmerksam gewesen, so hätte ihnen nicht entgehen können dass die vortrefflichen Geschichtschreiber desselben aus den Büchern der Pontifices Nachrichten bezogen hatten, deren Aechtheit eben so unbezweifelt war als die der XII Tafeln, der Handfesten, andrer Geseze und Bündnisse aus jener Zeit: und eben so ausgemacht ist die der cénsorischen Rollen, schon dadurch dass ihre Angaben für die Späteren unglaublich ja undenkbar lauten mussten. Allerdings werden die Exemplare der meisten censorischen Familien ursprünglich aus Abschriften von wenigen geflossen seyn, die auf das Kapitol oder in benachbarte Städte gerettet waren; aber es genügte auch, damit sie ächt auf die Nachkommen gelangten, wenn ein einziges übrig blieb und vervielfältigt ward.

4 Es leidet keinen Zweifel dass, wie diese Rollen zum Gedächtniss in censorischen Häusern bewahrt wurden, so die, welche das Ahnenbild eines Consuls hatten, consularische Fasten besassen, worin denkwürdige Ereignisse, wenigstens des für sie wichtigen Jahrs angezeichnet standen: und auch manche andre werden im Besiz solcher gewesen seyn. Das sind nun ursprüngliche Annalen, unabhängig von denen der Pontifices entstanden, und von vielen verschiedenen angelegt; nicht immer gleichzeitig, sondern für den Anfang aus eigenen oder fremden, und dann auch wohl aus irrigen Erinnerungen über vergangene Zeiten: daher die Zeitbestimmungen sich oft widersprechen, wie der aurunkische Krieg in 251, 252 oder 258, die Schlacht am Regillus in 255 oder 258 gesezt wird: desgleichen nur aus mehreren ursprünglich verschiedenen Annalen erklärlich ist. Es lässt sich nichts darüber sagen ob sich gleichzeitige erhalten hatten die mehrere Jahre vor dem Aufstand der Gemeinde begannen: dass keine von diesen bis auf den Anfang des Consulats gereicht haben kann, erhellt aus der Verwirrung der Fasten während der ersten Jahre der freyen Republik, und dem spurlosen Verschwinden aller ächten Geschichte in diesem Zeitraum. Zur Erinnerung, und um dem Gedächtniss einen Halt zu geben, ward ein Ereigniss bey den Fasten unter einem Jahr der kapitolinischen Aera und der Consuln auf gleiche Weise erwähnt

wie in den Kalendarien bey einem genannten Tage bemerkt ward, dass an demselben der Dictator Tubertus gesiegt habe, und welche durch die Niederlagen an der Allia, am Trasimenus und bey Cannä, unselig geworden waren. Weder diese noch jene sprachen Umstände der Begebenheit aus: sie deuteten sie nur an: von solchen annalistischen Anzeichnungen, deren uralte Ueberlieferung augenscheinlich ist, so dass kaum die Sprache geändert worden, haben sich etliche erhalten [5]). Freylich will ich keineswegs bestreiten dass auch schon früh Erzählung eingemischt seyn mag; in welchem Fall sie der Chronik des Marcellinus und ihres gleichen ähnlich werden mussten.

Der eigentliche Ort für diese waren aber die Rom eigenthümlichen Gedächtnissreden [a]), deren Gebrauch sich aus unvordenklichen Zeiten herschrieb; wie denn diese Ehre schon vor dem gallischen Krieg, oder gleich nachher, den Frauen mitgetheilt ward. Diese Schriften, in denen freylich eben so wenig eine pragmatische Darstellung als Beredtsamkeit zu finden seyn konnte, mögen Livius, wenn er sich ihrer erinnerte, kaum als historische Quelle gegolten haben, da er anderswo ihre Unwahrhaftigkeit eben wie Cicero rügt [6]). Indessen haben sie damit nicht vom Anfang her behaftet seyn können: erst im Verlauf der Zeit konnte, wenn die Vorfahren bis auf den Ursprung des Geschlechts mit ihren Ehren und Thaten hergezählt wurden [7]), Eitelkeit über sie erdichten. Es ist leicht sich zu überzeugen dass in der Geschichte vor der gallischen Zeit manche Erzählungen, namentlich über Valerier, Claudier, Fabier, Quinctier und Servilier, aus dieser Quelle hergeleitet sind: und unter diesen verdienen manche, wie die welche die Servilier betreffen, vollen Glauben: auch die ausführlicheren von den Fabiern enthalten unverkennbar

---

5) Zum Beyspiel Livius II. 19. *His consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta, Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit.* Welcher Contrast gegen die weite Ausmahlung folgenloser Treffen an andern Stellen. a) Schwegler I. 16

6) Livius VIII. 40. Cicero *Brutus* 16 (62). 7) Aus Reden des claudischen Geschlechts gezogen, und Abbild einer solchen Herzählung in denselben, ist die bey Suetonius, am Anfang seines Tiberius.

ächten Stoff. Mit andern steht es sehr verschieden: es ist mir leid zu sagen dass die der Valerier am allerwenigsten Vertrauen verdienen, eben wie ihre Stammtafel auffallende Leichtfertigkeit verräth [8]). Jene wurden mit dieser im Atrium verwahrt, und werden auf gleiche Weise verloren und hergestellt seyn. Aber die lebendigen Sagen, wodurch die Zeiten der Vorfahren Gemeingut waren, erhielten sich in denen welche dem Schwerdt der Gallier entgingen: und wenn Livius diese meynte, so hatte er allerdings Recht zu sagen, dass das Andenken der Ereignisse dem Gedächtniss anvertraut war.

Dies ist allenthalben geschehen wo die Annalen in dürren Anzeichnungen bestanden: und nicht nur bildet alsdann lebendige Auffassung einen historischen Stoff eben so frey und beweglich um wie den welchen die Poesie geschaffen hat, sondern es wird auf genannte Männer eine Begebenheit die sonst von andern erzählt wird übertragen; manchmal willkührlich erfundenes ihnen beygelegt; welches
7 Glauben findet, wie Kaiser Karls vorgeblicher Zug nach dem heiligen Lande. Solche Sagen wurden über die Männer der Geschichte ebenso wie über die Wesen der Dichtkunst *fabula* genannt. Dass sie auch zu Rom die Gestalt von Liedern annahmen, dass Coriolanus Tugend und Camillus Siege in gleicher Weise besungen waren wie der erste punische Krieg, leidet nach meinem Gefühl keinen Zweifel: namenlos sind auch die Dichter der Nibelungen und des Cid. Aber die rhythmische Form ist hier Nebensache [a]): darauf allein kommt es an dass erkannt werde, wie die Ueberlieferung eben dasjenige was der Seele zuspricht frey behandelt und daran schafft, nicht die einzelnen Umstände zugezählt empfängt und wiedergiebt: dass, je allgemeiner eine Erzählung mit Theilnahme gehört wird sie um so unbeschränkter der Umbildung hingegeben ist, bis sie sich in einem Buch festsezt; wogegen das Gleichgültige so wie es angezeichnet ward an die Geschichtschreiber kam, welche

---

[8]) C. Valerius Potitus kommt als *L. F. Vol. N.* vor; ungeachtet sein erstes Consulartribunat in 340 fällt, also 71 Jahre nach dem Consulat seines angeblichen Vaters, und 96 nach dem ersten des Publicola, der sein Oheim seyn würde. [a]) Vortr. über röm. Gesch. I. 12.

sich bemühen mochten ihm einiges Leben zu geben. Dies verkennen die nicht deren Beystimmung ich schmerzlich vermissen würde, und die es doch bedenklich finden auf der Annahme einer untergegangenen römischen Volkspoesie zu bauen: und so mag ich an das Bestreben meine Ueberzeugung ihnen ganz mitzutheilen keine Mühe verwenden, welche das Bewusstseyn unsrer wesentlichen Einigkeit unterbrechen würde. Auch bezweifle ich keineswegs, dass jene Sagen durchaus nicht alle ursprünglich in Liederweise vorgetragen waren; noch auch dass die welche so begannen in prosaische Erzählungen übergingen, als es mehr und mehr Beschäftigung ward Schrift zu stellen; wie das Volks- 8
buch von Siegfried entstanden ist. — Als Sagen dieser Art sind die von Coriolanus, Cincinnatus, dem Sturz des Decemvirats, Camillus, nicht zu verkennen: von der nämlichen sind, in der Welt des Wunderbaren verkehrend, die von Curtius und Cipus.

Während noch keine Litteratur besteht schreibt mancher für das Haus nieder was er erlebte [a]); im Fortschreiten trachtet meistens jeder seine Vorgänger zu übertreffen, wird ausführlicher, nimmt mehr Gegenstände auf, und nähert sich einer vollständigen Erzählung der Zeitgeschichte: und da jede Chronik vom Anfang beginnen muss, und die neue, als Fortsezung, ältere vorhandene Annalen wiederholt, sucht man auch ihrer Magerkeit abzuhelfen, durch Einverleibung von Sagen, und zu Rom auch der Gedächtnisschriften; wiewohl die Aufnahme jener durch die Form, welche Beziehung auf ein bestimmtes Jahr fordert, erschwert ward. So mussten mannichfaltige erwachsen, die, ehe ein andrer Geschmack und Massstab herrschend wurden, sehr liebe Lesebücher waren, und im fünften und sechsten Jahrhundert der Stadt um so mehr verbreitet gewesen seyn werden, als die alten Sagen ihre ursprüngliche Frische verloren: nachher aber von der Litterargeschichte schon deswegen übersehen wurden weil sie keinen bestimmten Verfasser hatten. Die ältesten florentinischen Annalen [9]) sind schon eine Verbindung eben so dürrer und dürftiger wie die ältesten römischen mit Fabeln und Sagen:

---

[a]) Schwegler II. 7. [9]) Welche von Lami herausgegeben sind.

im sogenannten Malispini sind sie erweitert, und durch
9 mehrere sich folgende Fortsezungen weiter geführt. Diese, selbst durch Villani in Vergessenheit gerathene, Bearbeitung wodurch sie verdrängt wurden, entspricht jenen ausgeführteren römischen Chroniken, an deren Daseyn freylich die klassischen Schriftsteller Roms so wenig dachten, wie sie von Appius des blinden Gnomen gewusst haben würden, wenn nicht Panätius von ihnen geredet hätte. In solchen lasen Coruncanius und die Marcier die Geschichte der Väter; auch Villani konnte wenig erhebliches zu dem hinzufügen, was Dante schon in jenem Malispini las.

Das fabische Geschlecht, wie es sich durch Kunstübung und Vertraulichkeit mit der griechischen Litteratur auszeichnete, dürfte eine solche Chronik mit vorzüglicher Sorgfalt gehalten haben: der Feldzug des grossen Q. Rullus vom Jahr 451, namentlich, ist sichtbar aus gleichzeitigen Quellen erzählt. In diesem Geschlecht erstand der Geschichtschreiber [a]), dessen gerügte Partheylichkeit für sein Volk durch die feindselige Gesinnung der Griechen veranlasst war, für die er, Cincius und Acilius, in griechischer Sprache schrieben damit sie würdiger von der römischen Geschichte dächten; nicht für ihre Mitbürger. Was dem Ausländer genügte, befriedigte den Italiker nicht, welcher schon römischer Bürger zu werden begehrte, und mit der lateinischen Sprache vertraut war: dies konnte dazu beytragen, dass endlich seit dem Ende des Jahrhunderts römische Schriftsteller die Geschichte für ein Publicum in der Muttersprache erzählten [10]). Bey den Römern ist das
10 Daseyn einer allgemeinen Kunde der alten Geschichte dadurch erwiesen dass Cincius über Zeitrechnung, das Staatsrecht und mancherley Alterthümer schrieb, welche jene voraussezen; nicht aber nöthig erachtete diese Geschichte Lateinisch vorzutragen. Daher behandelte auch Cato sie nur als einen Theil der italischen. Sonst aber wurden von Cassius Hemina an jene Geschichtschreiber zahlreich: ihre sehr häufigen Abweichungen zeigen die Mannichfaltigkeit der alten Chroniken: und schon der Umstand dass

---

[a]) Schwegler I. 74; R. F. Nitzsch Röm. Annalist. 267—300.

[10]) Ennius Gedicht ist freylich älter, aber das sollte nicht historisch belehren.

jeder es für seine Aufgabe hielt die ganze alte Geschichte wieder zu erzählen, lässt erkennen dass jeder, so wie er deren noch nicht beachtete fand, aus ihnen Zusäze zog. Denn sich durch eigenthümliche Auffassung oder Darstellung auszuzeichnen dachten gewiss weder Fabius Servilianus noch Vennonius; noch, die bedeutend später als sie, ja nach Sulla, schrieben, Cn. Gellius [11]) und Q. Quadrigarius. Zu derselben Klasse ist Q. Valerius von Antium [a]) zu rechnen; der aber durch Betrug und Erdichtung umständlicher Erzählungen und bestimmter Zahlenangaben sich schimpflich auszeichnet.

Ein eigenthümlicher Zweck leitete L. Piso [b]), indem er wähnte die Sagen in ihren Widersprüchen und ihrer Unglaublichkeit wären verwilderte Geschichte, und ihm sey 11
beschieden sie auf ihre ächte Gestalt zurückzuführen. Noch waren die Gemüther dichterisch genug dass sein frostiges Unternehmen ganz ohne Würkung blieb; und wie gross auch des Altcensors persönliches Ansehen war, so erlangten doch seine Annalen so wenig als die irgend eines andern jene Ehre die das Werk des Ephorus unter den Griechen genoss; welches, indem eine Fortsezung an die andre gefügt ward, als Grundlage der Nationalgeschichte anerkannt war. Allerdings ward nach ihm auch die ältere noch wieder bearbeitet, weil man gelernt hatte Urkunden zu gebrauchen: wie Philochorus die attische Geschichte dadurch bestimmte, so that dasselbe für Rom C. Licinius Macer [c]), Ciceros Altersgenoss, mit dem eigentlich die Reihe jener Annalisten endigt. Macers Einfluss auf die an uns gekommne Geschichte ist sehr bedeutend. Von Dionysius und Livius

---

11) Mehrere Gellier anzunehmen hat der Ausdruck des Dionysius I. 7. p. 6. e. *Λίλιοι καὶ Γέλλιοι καὶ Καλπούρνιοι*, veranlasst; der doch nichts anders sagt als wenn wir von den Mascoven und Püttern redeten. Auch fällt niemanden ein an mehrere Calpurnier zu denken. In Cicero *de legib.* I. 2. (6.) ist *Gellii* nur durch Conjectur hineingebracht, wahrscheinlich veranlasst durch die untergeschobene *origo pop. Romani*, wo ein Sextus Gellius erdichtet ist: nämlich nach jener Stelle des Dionysius.

a) Schwegler I. 90. b) Schwegler I. 88. c) Schwegler I. 92; Mommsen R. G. III. 297. Röm. Chronol. 95; Röm. Forsch. 315; H. Peter Vet. Histor. Rom. Reliq. I. 344; Nitzsch Röm. Annalistik 351.

lässt sich in den Reden welche sie einfügen, nichts als rhetorische Entwickelung erwarten: doch überschreiten sie mehrmals diese Gränze, und zeigen Beziehungen auf Umstände wovon ihre Geschichtserzählung nichts weiss, die aber nichts weniger als aus der Luft gegriffen seyn können [12]). Wo dieses ist mussten sie dergleichen in einem Annalisten vor sich haben, dessen unvollkommnen Versuch sie umbildeten [13]): nun ist es von den altväterischen derselben nicht wahrscheinlich dass sie solche Kunst anwendeten;
12 und von Macer sagt Cicero dass er sich in Reden bis zum Uebermaass gefiel [14]). Es mochte ihm nicht gelingen: aber begreiflich ist es dass der einzige unter allen Annalisten seit Piso welcher im Staat gehandelt hatte, worin er eine höchst tüchtige Gesinnung bewährte, gern verweilte wo das Element seines Lebens hervortrat. Von ihm ist denn auch zu erwarten, dass er die Veränderungen der Verfassung mit Einsicht und Antheil verfolgte. Rechtsspiegel sind die ältesten namentlich im Andenken gebliebenen römischen Bücher; und Cincius Schriften über das Staatsrecht habe ich bereits erwähnt: achtzig Jahre nach ihm schrieb C. Junius, von des jüngeren Gracchus Freundschaft Gracchanus beygenannt, eine Geschichte der Verfassung und Obrigkeiten, welche bis auf die königliche Zeit zurückging, und von der Errichtung des Consulats an, unter den Jahrzahlen der kapitolinischen Aera, die Einsezung neuer Aemter, die Abänderung der Befugnisse der bestehenden, angab. Reiche Ueberreste aus diesem unschäzbaren Werk, welches ganz aus den pontificischen Schriften und den ächtesten Quellen gesammelt gewesen seyn muss, sind dadurch erhalten dass Gaius seinen Büchern über die zwölf Tafeln eine Geschichte der Obrigkeiten vorgesezt hatte, wovon vieles in den ehrlichen Auszügen des Lydus und dem angemassten des Pomponius auf uns gekommen ist. Hätten Livius und Dionysius, bei denen einiges seinen Ursprung nur in Gracchanus haben kann, ihn unmittelbar gebraucht,

---

12) Wie in der Th. 1. Anm. 1341 angeführten Stelle.
13) Ueberhaupt darf man annehmen, dass Livius jeden Umstand seiner Erzählungen aus einem Vorgänger nahm, nie etwas anderes als die Farbe des Ausdrucks selbst hinzufügte. 14) *de legib.* 1. 2. (6).

so würde so manches andre nicht fehlen: was sie freylich übergehen konnten wenn sie aus Macer, der es gewiss nicht versäumte, solche einzelne Angaben aushoben; aber 13
alle dieser Art nicht höher achteten wie andre annalistische, von denen sie mancherley übergingen. Haben sie demnach jenen herrlichen Lehrer des Staatsrechts nicht unmittelbar benuzt, so waren vollends die namenlosen Chroniken für sie nicht vorhanden. Wie schnell lateinische Bücher verschwanden, seitdem eine klassische Litteratur entstanden war der zu Liebe das altväterische ganz verachtet ward, sieht man daran dass am Anfang des achten Jahrhunderts Scaurus und des ältern Q. Catulus Lebensgeschichten so vergessen waren wie es jezt unter uns die von J. J. Moser ist. Die einzigen Quellen der beyden geistreichen Männer welche die Geschichte gleichzeitig unter Augustus schrieben, waren Fabius und die späteren Annalisten: ihren Inhalt bildeten sie aus als gleichförmigen Stoff, ohne einige Rücksicht auf dessen Ursprung. Wie Poggius und Leonardus durch Machiavelli, so wurden die Annalisten des siebenten Jahrhunderts durch Livius Vortrefflichkeit so verdunkelt, dass nur nach Hadrian die Wortführer der Alterthümlichkeit, mit gespielter Vorliebe, sie wieder hervorsuchten: eine kurze Zeit lang; wie keine den würklichen Neigungen widersprechende Liebhaberey Dauer haben kann. Die Geschichte selbst ward hinfort ausschliesslich geglaubt und erzählt wie jene beyden sie gestaltet hatten: wenn gleich Dio Cassius [a]) sich von dieser Abhängigkeit befreyte und zur ächtesten Ueberlieferung in Fabius zurückkehrte; auch Gracchanus, von dem damals jeder Rechtslehrer wusste, nicht vernachlässigt haben kann, da die Geschichte der Verfassung sein stetes Augenmerk war.

Sie ist auch das meinige: und das höchste Ziel meiner 14
Kritik, dem Begriff welchen Fabius und Gracchanus von der Verfassung und ihren Veränderungen hatten, nahe zu kommen: ganz gewiss sahen sie darüber unbedingt richtig. Wohl aber dürfen wir denken dass unsere Zeit treffender als die ihrige, Fabel von Würklichkeit unterscheidet: auch ist es kein vermessenes Unterfangen in den Erzählungen der Geschichtschreiber erkennen zu wollen was ihren Mis-

[a]) Schwegler II. 25.

verständnissen, Vorurtheilen oder willkührlicher Darstellung gehört; was urkundlich ist; und, in dem Stoff den sie in den Annalisten fanden, was aus jeder der vorhin gedachten Quellen kommt; und, für die Zeit vor der Zerstörung, ob aus geborgenen oder gemachten Schriften. Doch würde diese Sonderung, auch wenn die Bücher des siebenten Jahrhunderts, aus denen noch keine Umsicht die grellsten Widersprüche entfernt hatte, erhalten wären, nicht so gelingen, dass eine ganz vollständige Geschichte in Chronikeneinfalt daraus hervorginge. Denn oft zwar ist in den Annalen das wahre Geschehene neben der Sage erhalten geblieben, und diese, eingefügt, lösst sich leicht und vollkommen ab[15]): noch öfter aber hat sie, wohl schon sehr früh, die Stelle der annalistischen Wahrheit völlig eingenommen, und diese so ganz verdrängt dass keine Spur von ihr geblieben ist, und kein Wiz ihre Palingenesie vollbringen könnte. Es ist leicht zu erweisen dass die Einnahme von Veji durch einen Stollen völlig Fabel ist: aber der wahre Hergang ist nicht zu errathen, welches bey andern Begebenheiten weder schwer noch unsicher fällt.

Am gewissesten lässt sich in der Geschichte der Verfassung die Stelle mancher fehlenden Staffel erkennen: Früheres und Späteres bestimmen sie wie Gegebenes für ein Problem. Hingegen tritt hier eine eigenthümliche Schwierigkeit dadurch in den Weg, dass nicht wenige der wichtigsten, eben aus den vortrefflichsten Berichten herstammenden, Meldungen ganz sinnlos lauten, weil die, welche sie aufbewahrt haben, sie gar nicht begriffen. Dionysius erkünstelte sich sogar grundfalsche Darstellungen die nur verkehrtes aussagen, weil er nicht ahndete dass ihm der Grundbegriff der Verfassung fehle, und sich nicht entschloss der Lösung des Räthsels zu entsagen: Lydus stammelt Worte ohne Gedanken. Ist aber das täuschende Mittel erkannt welches die Gegenstände vor dem Blick des Klugen verzerrt, und errathen was der Einfältige gehört haben muss, so verwandeln sich solche Räthsel in be-

15) Die Schlacht am Regillus von dem oben (Anm. 5) angeführten ächten Bericht, — Coriolanus Zug gegen Rom von dem des Attius Tullius — Cincinnatus Dictatur von der ächten Erwähnung von Minucius Feldzug auf dem Algidus.

ständige Zeugnisse, welche dann weitere Folgerungen begründen.

Man kann sich nicht verhehlen dass diese Forschungen über die Umwandelung der Verfassung, noch mehr die über andere einzelne Ereignisse, schwerlich auf gleiche Weise wie die Ergründung der ursprünglichen Verfassungsformen allgemein überzeugen werden. Diese thun sich Jahrhunderte hindurch in ihren Aeusserungen, und selbst durch ihre Abänderungen kund; und was bey dem einen Volk nicht erwähnt wird zeigt die Analogie bey verwandten: 16
jene sind eine einzelne Begebenheit, abhängig von Zufällen und Willkühr, wenigstens Entschluss: und freylich ist das Wahre nicht immer das Wahrscheinliche. Aber der Forscher vor dessen jahrelanger, immer erneuter, unverwandter Beschauung, die Geschichte verkannter, entstellter, verschwundener Begebenheiten, aus Nebel und Nacht, Wesen und Bildung gewonnen hat, wie die kaum sichtbare Luftgestalt der Nymphe im slavischen Mährchen durch das sehnsüchtige Hinschauen der Liebe zum irdischen Mädchen verkörpert wird: — vor dessen unermüdeter und gewissenhafter Prüfung sie immer vollkommneren Zusammenhang, und jene unmittelbare Offenbarung der Würklichkeit die vom Daseyn ausgeht, gewann; — der darf fordern dass ein Andrer, der nur vorübereilend seine Blicke dorthin wirft wo er lebt und verweilt, nicht über die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen abspreche, weil er sie nicht erblickt. Der gelehrte Naturkundige der die Stadt nicht verliess, wird die Fährte des Wilds nicht erkennen die den Waidmann leitet: und wer zu einer Stunde wo Benvenutos Augen sich nach Monaten gewöhnt hatten zu sehen, in seinen Kerker getreten wäre, und behauptet hätte jener könne in der Finsterniss auch nichts unterscheiden, der hätte sich sehr vermessen.

Die Geschichte welche den Inhalt dieses Theils ausmacht, war aufgegeben und verschmäht, seitdem die Fülle des Unmöglichen und der Widersprüche in der herrschend gewordenen Erzählung bemerklich gemacht war: auch könnte die Wahl eines verständigen Mannes nicht zweifelhaft seyn, wenn es keine andere gäbe als sie zu vertreten 17
wie sie geworden ist, oder sich von ihr loszusagen. Das Beste artet aus im Lauf der Zeit, oft einer kurzen; und

verwerfliches hängt sich ihm an: der thörichte Eiferer, welcher zwingen will ihm dann zu huldigen, wie vordem da es nicht entartet noch verfälscht war, entfernt von ihm die Vernunft die sein Wesen herstellen möchte, und damit die alte Liebe: die Vernunft, die entbehren aber nichts widersinniges ertragen kann. Die historische Kritik welche nur Schlechtes ausscheidet, die Sage auf ihren eigenthümlichen Boden stellt, ihrem Adel Anerkennung gewährt, und sie so vor Spott und Tadel sichert, erwirbt der römischen Geschichte seit dem Abschluss des Bundes mit Latium gleiches Ansehen und Gehalt mit der mancher weit späteren Zeiträume, welche auch nicht durch gleichzeitige Berichte erhellt sind.

Der latinische Staat. a)

In dem nämlichen Jahr worin die Stände ihre Fehde verglichen, ward der ewige Bund[16]) mit den Latinern beschworen. Der Friede war schon drey Jahre früher hergestellt, und durch denselben auch ein bestimmtes Bundesverhältniss beyder Staaten[17]): es diente aber der Bund des 18
Sp. Cassius nicht bloss dieses zu bekräftigen und zu erläutern, sondern es war ein neuer Vertrag[18]): durch ihn trat die Anerkennung vollkommner Gleichheit an die Stelle der Unterthänigkeit die Tarquinius eingeführt, oder der milden Abhängigkeit worin sich Latium gegen Servius begeben hatte. Welches von diesen Verhältnissen als vorher erneuert zu denken sey, wird nicht angedeutet: mehr Wahrscheinlichkeit hat das lezte; obwohl es immer möglich ist, dass die Latiner, aus einer wegen der Dürftigkeit unsrer Nachrichten unerklärlichen Verzagtheit, und weil sie doch nicht, in der Leidenschaft, die Verbündung mit den Volskern vorzogen, in die alte Dienstbarkeit zurückgekehrt wären; darnach aber zwey oder drey Jahre nachher von der Verlegenheit der Herrschaft als Preis ihres guten Willens gegen die Empörten vollkommne Gleichheit, ja Abtretungen von Land und Leuten erzwingen gekonnt hätten. Den Zusammenhang dieser Einräumungen mit dem

---

a) Schwegler II. 287 16) Er sollte in Kraft seyn, so lange Himmel und Erde an ihrem Ort bestanden: Dionysius VI. 95. p. 415. b. 17) *τὴν ἀρχαίαν φιλίαν καὶ συμμαχίαν — ἀνενεώσαντο.* Ders. VI. 21. p. 358. a. Nach Livius geschah es 259: er nennt nicht ausdrücklich einen Friedensschluss, erzählt aber die Entlassung der Gefangenen. II. 22. 18) *συνθῆκαι καιναὶ μεθ' ὅρκων.* Dionysius VI. 95. p. 415. b.

Einverständniss des Senats und der Latiner gegen die Aufgestandenen erkennt Dionysius[19]) [a]): er denkt jene als gewährten Lohn der guten Gesinnung; welches die Ansicht des römischen Stolzes, und gewiss die einzige Ursache ist, weshalb der Abschluss des Bundes nach dem Frieden vom
19 heiligen Berge gesezt wird[20]). Gründet sich nun dies auf keine historische Bestimmung, so darf die innere Wahrscheinlichkeit entscheiden vielmehr anzunehmen, dass Senat und Geschlechter die grossen Zugeständnisse des neuen Vertrags als Preis einer Hülfe gaben, deren Stärke die Ausgewanderten bewog sich mit einem sehr mässigen Vergleich zu begnügen.

Der latinische Staat welcher jezt mit Rom ein gleiches Bündniss schloss [b]), war ein geringer Theil vom Umfang des latinischen Landes, von dem die Verträge mit Karthago reden. In dem Verzeichniss seiner dreyssig Städte[21]) ist

---

19) *ἐπειδὴ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς ἀποστάτας ἑτοίμως ἐδόκουν συνάρασθαι.* Ders. a. a. O. [a]) Schwegler II. 306. 20) Von Dionysius a. a. O. ausdrücklich: von Livius dadurch dass er annimmt gleichzeitig habe Cominius gegen die Antiater im Felde gestanden. [b]) Mommsen R. G. I. 349. 21) Die Hauptstelle wo die latinischen Bürgerschaften verzeichnet stehen: — Dionysius V. 61. p. 326. b. [c]) — ist in den Ausgaben verstümmelt, weil ein leidiger Zufall dem ersten Herausgeber der Archäologie eine sehr schlechte Handschrift zugeführt hat, während doch die Mehrzahl der erhaltenen einen durchgehends guten Text geben. Hier lassen sich aus der Vaticanischen und Lapus die ausgefallenen Namen, und, mit geringer Nachhülfe, die verschriebenen so herstellen: *οἱ πρόβουλοι ἀπὸ τούτων τῶν πόλεων ἦσαν· Ἀρδεατῶν, Ἀρικηνῶν, Βουβεντανῶν, Κόρνων, Καρυεντανῶν, Κιρκαιητῶν, Κοριολανῶν, Κορβίντων, Κορανῶν, Φορτινειῶν, Γαβίων, Λαυρεντίνων, Λανουηΐων, Λαβινιατῶν, Λαβικανῶν, Νωμεντανῶν, Νωρβανῶν, Πραινεστηνῶν, Πεδανῶν, Κορκοτουλανῶν (Querquetulani), Σατρικανῶν, Σκαπτίνων, Σητίνων, Τελληνίων, Τιβουρτίνων, Τυσκλανῶν, Τολερίνων, Τρικρίνων, Οὐελιτρανῶν* Die *Corni* sind keine andre als die *Corniculi*, das Volk von Corniculum (Th. I. Anm. 219.): wenn aber auch nicht *Κόρνων*, so muss *Καβανῶν* in *Κορανῶν* geändert werden. Denn Cora welches als latinische Stadt bey Cato (in Priscian IV. p. 629.) und Dionysius (III. 34. p. 175. d.) vorkommt, kann zu der Zeit wo Norba und das noch entferntere Setia zu Latium gehörten, nicht davon
[c]) Schwegler II. 322.

ein Name ungewiss: von mehreren ist die Lage unbekannt, 20
ja sie werden nirgends sonst genannt: doch lässt sich die Gränze des Landes mit genügender Sicherheit ziehen. Sie beginnt am Meer, westlich von Laurentum, zieht sich von dort parallel mit der Tiber fort, so dass sie den Anio überschreitet, und sich bis nordwestlich von Nomentum verlängert, begreift dann das Gebiet dieser Stadt, und die von Corniculum, Tibur und Präneste, läuft darnach über die Höhen welche die Scheide der Gewässer bilden, also dass sie den Algidus und Veliträ umfängt, und wendet sich dann östlich auf denen des südlichen Gebürgzugs, an dessen Fuss die pomptinischen Sümpfe liegen, also dass sie auf denselben Norba, Cora und Setia einschliesst, und das Meer östlich von Circeji wieder erreicht. Antium, ohne allen Zweifel damals noch tyrrhenisch, an der Landseite 21
von diesem Latium umgeben, war von demselben gesondert.

Hier sind dreyssig Orte aufgeführt [a]); und die Vorstellung dass diese Zahl zum Wesen des latinischen Volks gehöre, stand so fest, dass gleichbedeutend von demselben, und von dreyssig latinischen Städten geredet wird [22]). In

---

getrennt gewesen seyn, wenn auch die eine von jenen Erwähnungen eine frühere Zeit betrifft, und die andre nur von einer späteren gegründet seyn wird. *Norbani* statt *Μωρεανοὶ*, mag nur Emendation von Lapus und Gelenius seyn; ist aber, wie auch aus der in die Augen fallenden Anordnung nach dem lateinischen Alphabet erhellt, ganz sicher. *Καρυεντανὸς* statt *Κορυεντανὸς* zu schreiben, veranlasst Stephanus *s. v.* — *Corbintes* ist der Bürgername von Corbio. So bleibt nur *Φορτινεῖοι* ungewiss. Das *F* ist bey dem Namen der zwischen *C* und *G* steht, sicher: da dieses oft mit *H* wechselt, so könnte derselbe Ort zu verstehen seyn, der in Livius Handschriften III 30. *Hortona* heisst, bey Dionysius X. 26. p. 653. a *Βιρτών*: noch näher scheint jedoch der Name des albensischen Demus *Foretii* (Th. 1. Anm. 570) zu stehen. Von den früh untergegangenen Orten muss Carventum in der östlichen Mark, in der Gegend von Lavici oder Bolä, gelegen haben: Corbio in der des Algidus: Toleria nicht fern von Bolä: Satricum zwischen Lanuvium und Antium: Scaptia in der Gegend von Veliträ.

a) Schwegler II. 322. 22) Dionysius III. 34. p. 175. b. von Tullus Hostilius: *πρέσβεις ἀποστείλας εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς (τῆς Ἄλβης) τριάκοντα πόλεις.*

dieser Zahl denkt sich Dionysius hier die so lange Alba blühte von demselben abhängigen Latiner: eine Vorstellung für deren Richtigkeit die römischen Eintheilungen und die dreyssig albensischen Orte Beweis geben, und entscheidend die Sage von den sechshundert Hausgesinden, wodurch Lavinium eine Colonie der Albaner und der latinischen Umlande war[23]): doch darin ist ein Fehler, dass er alle jene dreyssig Orte, die nach Albas Untergang frey gewor-
22 den waren, als Colonien der zerstörten Hauptstadt ansieht: eine Meynung die auch der Sage zum Grund liegt, welche zu den Griechen gelangte, Aeneas habe in den Landen der Boreigonen dreyssig Burgen erbaut[24]); wo die Zahl ebenfalls als wesentlich für Latium anerkannt wird. Ich werde bald darauf zurückkommen, dass mehrere derselben beydes, Colonien und Orte des latinischen Volks, seyn konnten: zunächst begegnet die Frage, wie denn im Jahr 261 noch

---

23) Es giebt schwere Asse ohne Schrift, wo auf der einen Seite ein schön gezeichneter Jünglingskopf mit der phrygischen Müze, auf der andern ein Rad mit sechs Speichen abgebildet ist. In jenem erkenne ich Ascanius, in diesem die sechs Centurien der lavinischen Colonen: deren Ansiedelung bey dem gemeinsamen Heiligthum der Albaner und Latiner für ganz historisch wird gelten dürfen. Ich hoffe bey dem oft geäusserten herzlichen Abscheu gegen das Distilliren einer Geschichte uralter Zeiten aus Worten, Namen und mythologischem Kehricht, nicht selbst in dieses Treiben zu verfallen, *(Parthis mendacior)*, wenn ich zu errathen glaube, dass der Dienst der Penaten tyrrhenisch war; Alba, dessen Namen sich am Fucinus in der Heimath der Prisker findet, von diesen sacranischen Eroberern gegründet ward; welche, zu einer Zeit da sie ein Latium von dreyssig Städten als einen Staat freyer Genossen anerkannten, mit ihnen eine Stadt am gemeinschaftlichen Tempel gründeten, nachdem sie sich eine Zeitlang die Hut dieser Götter angemasst hatten. Nichts liegt näher als dass, wie die tyrrhenischen Latiner sich wieder erhoben, Alba überwältigt hatten, die Darstellung ausgebildet ward, dieses sey ursprünglich von Lavinium ausgegangen. — Auf jene Asse zurückzukommen, will ich gegen niemanden streiten der sie den Laviniensern allein beylegen möchte: bemerke aber dass sie hinreichend schwer sind, um füglich vor 410 gesezt, und dem gemeinen Latium zugeschrieben werden zu können. 24) Lykophron V. 1253.

dreyssig Städte waren, wenn Apiola, Cameria, Collatia, Crustumerium, Ficana, Medullia, Politorium, die Eroberungen der römischen Könige, in jener Zahl gerechnet waren? wie doch zum Beyspiel von Medullia so wenig bezweifelt werden kann als von Corniculum, Nomentum und Tellena, welche das Verzeichniss enthält.

Die Macht der Zahlverhältnisse in den Staatsformen des Alterthums lösst das Räthsel. Der Staat ward nicht als erwachsen aus aneinandergefügten Theilen gedacht, sondern seine innere Anordnung als bestimmt durch das Wesen des Ganzen, und ein jedem Volk angestammtes Ge- 28
sez. Die Ueberschreitung oder Nichterfüllung des eigenthümlichen strengen Ebenmaasses fiel unerträglich; und da sich nicht hindern liess dass die Zeit solche Entstellungen herbeyführte, so ward ihnen durch Umbildung des Ganzen, Aufnahme, Spaltung oder Verknüpfung, abgeholfen. Zwölf war Grundzahl der Ioner[25]), welche sich in den Städten des Aegialus und Asiens wie in den attischen Trittyen zeigt: es findet sich aber von jenen achäisch gewordenen Städten ein zwiefaches Verzeichniss[26]), deren jüngeres Leontium und Kerynea statt Aegä und Rhypes nennt: nicht dass in einem von beyden ein Irrthum wäre, sondern jene Städte waren verfallen und eingegangen[27]), ihre Stelle aber, damit die Zahl vollständig bleibe, wieder erfüllt. Smyrna ward früh ionisch, und liess früh die meisten der zwölf Städte an Glanz und Ansehen weit hinter sich; aber es blieb, weil keine Stelle erledigt ward, von der Ehre eine Stadt jenes Namens zu seyn, ausgeschlossen, bis endlich die Macht des Vorurtheils so entkräftet war dass eine dreyzehnte Stadt nicht mehr unmöglich schien. Die nämliche Veränderung der Ansicht hatte in Achaia die Ersezung von Helike und Olenus unnöthig gemacht. Auf gleiche Weise erhielt sich die Eintheilung der friesischen Nation in sieben Seelande, obgleich die südliche Gränze von der Schelde an Kenheim, und endlich bis zur Vlie zurückwich.

---

25) Zuerst vier; dann für jedes Viertheil drey. 26) Bey Herodot I. 145. und Polybius II. 41. 27) Von Aegä sagt dies, und dass es mit Aegira vereinigt worden, Strabo ausdrücklich VIII. p. 386. a.

24 So blieb auch Latium [a]), so lange die alten Formen unverbrüchliches Gesez waren, in dreyssig Orte getheilt; und diese wurden mehrmals umgeordnet. Die Sonderung der Reiche des Latinus und des Turnus, wovon das lezte sich von Ardea bis Terracina erstreckt, ist nicht willkührlich von dem Dichter erdacht: nur fehlen uns leider Scholien die nachgewiesen haben werden, ob diese Unterscheidung zweyer latinischer Staaten, gleich den samnitischen Kantonen, auf Catos Zeugniss oder wessen sonst gegründet sey. Wir dürfen annehmen dass, wie in dem zweyten Ardea, so dort Laurentum die Hauptstadt war; und dass die den Turinern[28]) entgegengesezten Latiner schon ehe die Eroberer Alba gründeten in dreyssig Städte getheilt waren. Gewiss hatte Virgil nicht minder gute Gewähr um Nomentum, Gabii, Fidenä, Collatia, Pometia, Castrum Inui, Bola und Cora als Colonien von Alba zu nennen[29]). Diese Colonien sind nun nicht einerley mit den albensischen Orten, welche ohne Zweifel nichts anders als die Tribus der Plebes von Alba waren, so wie die eigentlichen Albaner der Populus: und doch finden sich unter jenen zwey, Fidenä und Bola; während Nomentum, Gabii und Cora unter den dreyssig bey Dionysius stehen, und einst auch Pometia im Staat der Latiner war. Auch hier giebt die Analogie Licht. Die ältesten römischen Colonien verschwinden, weil
25 sie in Regionen, ihre Einwohner als Plebejer, aufgenommen wurden; andre wurden zu latinischen Städten: und so lässt sich annehmen, dass einige von denen der Albaner in ihre Plebes übergingen, andre an die Latiner abgetreten wurden, um die verminderte Zahl der dreyssig Orte zu ergänzen als einst die Latiner frey, wenn auch nicht in völlig gleichem Verhältniss, standen. Das sind dreyssig Städte einer zweyten Zeit.

Darauf, nach der Zerstörung Albas, ist eine dritte Republik der Latiner eingerichtet worden, wieder von dreyssig Städten, aber in ganz andern Gränzen. Erst

---

a) Schwegler II. 297. 28) Th. I. S. 50. 29) Aeneis VI. 773. ff. Livius nennt sie latinische Colonien, II. 16., welches als eine Ungenauigkeit betrachtet werden darf. Cora war ursprünglich siculisch oder pelasgisch, da seine Gründung auf Dardanus bezogen wird.

nach jenem Ereigniss können die fünf oder sechs Orte in dem Verzeichniss bey Dionysius, welche so lange Alba stand Demen seiner Landschaft waren[30]), unter sie gekommen seyn: während manche latinische, aus deren Einwohnern und einem Theil der Gemeinde von Alba die römische unter Ancus entstanden ist, sey es durch Waffengewalt oder durch Austausch von ihnen getrennt wurden. Mit diesem latinischen Staat ward nun das Bündniss des Servius Tullius geschlossen, welches als historisch begründet angesehen werden muss, so wenig sonst die Erzählungen von dem was sich zwischen den römischen Königen und den Latinern begeben haben soll dafür gelten können: es mag dieser Staat unverändert in seinen Gränzen gewesen seyn, als ihn Tarquinius dem römischen Königreich unterwarf. In dieser Gesammtheit konnte sich aber von den Orten, welche das Verzeichniss nennt, Gabii nicht befinden, das ein eigenes 26
Bündniss als selbständiger Staat mit demselben Tarquinius abschloss: Circeji könnte durch ihn hinzugekommen seyn, der dort eine Colonie gründete, wofern sie latinisch war; bis dahin war es als tyrrhenische Stadt, seiner Lage und Entfernung nach, den Latinern ganz fremd. Dagegen konnte Pometia ehe es fiel und darauf zerstört ward, nicht fehlen, wie es auch unter den Städten vorkommt welche den aricinischen Hain geweiht haben[31]): ferner wird damals Crustumeria nicht gefehlt haben, welches hingegen 261 nicht mehr vorkommen konnte, da es erobert, und die davon benannte Tribus aus seiner Bürgerschaft gebildet war[32]). Hieraus erhellt dann, dass jenes Verzeichniss, von dem ich mich noch nicht losmachen kann, irrig als das der Städte, welche den Krieg gegen Rom beschlossen, gegeben wird[33]): auch ist es vollkommen undenkbar, dass sich die Urkunde der Kriegserklärung auch nur für die ältesten Annalisten erhalten haben sollte. Es hat sich ohne Zweifel in der des Bundes mit den gesammten Latinern befunden, welche wenigstens noch im Jünglingsalter Ciceros und Macers auf einer Tafel hinter den Rostra zu lesen stand[34]):

---

30) Th. I. Anm. 570. 31) Cato *Orig.* II. bey Priscian IV. p. 629. 32) Livius II. 19. Th. I. S. 622. 33) Dionysius V. 61. p. 326. b. 34) *Cum Latinis omnibus foedus*

27 dort war die Nennung aller Städte an ihrem Ort. Allein Dionysius fand es für seine Darstellung angemessener, die lange Aufzählung der Geschichte des Kriegs voran zu stellen; sie weckte Erwartung für dessen Grösse, und gab der Erzählung ein Ansehen von Urkundlichkeit. Es täuschte die Voraussezung welche so unbedenklich schien, dass die Städte welche den Bund schlossen, die nämlichen seyn mussten welche den Krieg begonnen hatten.

Sind sie aber erst im Bund des Sp. Cassius genannt gewesen, so ist es auch nicht befremdlich, dass sich Corniculum, Nomentum und Tellena unter ihnen befinden, welche vorlängst erobert gewesen seyn sollen. Zu bezweifeln ist dies nicht, da die Könige so viel weiter herrschten; es werden aber diese Orte theils als Entschädigung für Crustumerium, theils als Preis der Hülfe abgetreten seyn: auch Circeji kam vielleicht erst damals an die Latiner. Es war demnach die vierte unterschiedene Ordnung der nämlichen Städtezahl; wie bey der Herstellung des Bundes mit Rom gegen das Ende des vierten Jahrhunderts der latinische Staat wieder erweitert und umgeschaffen ward.

Die Art wie jene Zahl genannt wird, möchte leicht veranlassen vorauszusezen, dass die latinischen Städte keinen wahrhaft einigen Staat bildeten wie die Achäer, sondern eben nicht fester als die auch durch ihre Zahl bezeichneten niederländischen Provinzen durch die Utrechter Union, und die dreyzehn nordamerikanischen Staaten durch die alte Föderation verbunden waren: dass, wenn ihre Boten zusammenkamen um zu rathschlagen, der Be-
28 schluss doch bey den einzelnen Städten daheim gestanden habe; die Verbindung eigentlich nur ein bleibendes Waffenbündniss gewesen seyn werde. Zu ergründen was hierüber zu halten sey, lohnt der Mühe um so mehr, da es durchaus Völkerstaaten waren, mit denen Rom in Italien zusammentraf, und die Einerleyheit der wesentlichen Grund-

---

ictum Sp. Cassio Post. Cominio coss. — nuper in columna aenea meminimus post rostra incisum et perscriptum fuisse: Cicero *pro Balbo* 23. (53.): wo *cum Latinis omnibus* vielleicht grade auf die Nennung aller Orte geht. Diese Tafel, seit dem julischen Gesez nur noch eine Antiquität, dürfte in Sullas Zeit fortgekommen seyn, wo auch Statuen vom Comitium weggenommen wurden: *nuper* braucht nicht streng ausgelegt zu werden.

formen der italischen Völker anzunehmen berechtigt, dass der Begriff der latinischen Verfassung auch die ihrige erkennen lassen werde, welche sonst ganz unerforschlich verborgen wäre.

Die Folgerungen welche aus der Möglichkeit das latinische mit dem römischen Kriegsvolk zu einem gleichförmigen Ganzen zu verschmelzen, hervorgehen, dürften freylich nicht so allgemein angewandt werden: aber für die Latiner beurkunden sie entscheidend eine wahre Einheit des Staats. Damit sie nicht nur keine abgesonderten Legionen ins Feld brächten, sondern durchaus jede Abtheilung ihrer Bewaffneten unter der Hand eines römischen Befehlshabers sey, verband Tarquinius je zwei Centurien, eine von jedem Volk zu einem Manipel[35]): wo es sich denn von selbst versteht, dass der römische Centurio den Ordo führte, und der eigentliche Hauptmann war: wie hingegen, nach der Herstellung des Bundes im Jahr 391, die Vereinigung er- 29
neuert ward, die Führung aber wechselte. Dies sezt voraus, dass Latium die nämliche Klassenverfassung hatte wie Rom, aus jeder Klasse die nämliche Zahl Centurien ins Feld gesandt wurden: dort für jegliche ein Fussknecht aus jeder Stadt, wie hier aus jeder Tribus, ausgehoben ward. Jene Verfassung ist aber nur denkbar sofern alle Städte in ihrem Comitiat enthalten waren: die Bürgerschaft einer jeden der dreyssig so eingetheilt zu denken, wonach eine Centurie der Aelteren einen oder zwey Köpfe gezählt hätte, fällt lächerlich.

Eine allgemeine italische Form lässt sich in der des Landraths erwarten. Ueber diesen drückt Dionysius sich mit einer, wie es scheint, absichtlichen Unbestimmtheit aus, indem er die versammelten Rathsherren Probulen nennt[36]):

---

35) So hätte Livius viel einfacher sagen können was er schwer und dunkel ausdrückt I. 52.: *miscuit manipulos ex Latinis Romanisque, ut ex binis singulos faceret, singulosque ex binis.* Die klassische Stelle über die älteste bewegliche Legion, VIII. 8., lehrt dass der Manipel aus sechzig Mann bestand, und aus zwey Centurien; indem er zwey Centurionen hatte. 36) *τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τῶν προβούλων*: Dionysius V. 52. p. 318. b. *οἱ ἐγγραφάμενοι ταῦτα πρόβουλοι*: 61. p. 326. b. Beydes von den Latinern: vom Senat der Samniter, dessen Gleichartigkeit ihm bekannt war: *οἱ πρέσβεις — ἐλθόντες ἐπὶ τοὺς προβούλους τῶν Σαυνιτῶν*: *exc. de leg. p.* 739. c.

wie Herodot die abgeordneten Boten verbündeter Städte[37]): doch lässt sich daraus nicht folgern dass jener die latinischen nur auf dieses Verhältniss beschränkt gedacht hätte, verpflichtet die Befehle ihrer Städte zu empfangen, und diese ebenso selbständig wie die ionischen. Denn auch den romulischen Senat nennt er den Rath der Probulen[38]). Dieses
30 Wort bezeichnete in Oligarchien den täglichen Rath, welcher laufende Geschäfte abmachte, und wichtigere zur Entscheidung für Räth und Burger[39]) vorbereitete[40]): und es wäre möglich, dass die Klarheit womit ein römischer Schriftsteller sich über das ursprüngliche Verhältniss des Senats zu den Geschlechtern geäussert haben kann, Dionysius damals diesen Ausdruck zu wählen veranlasste; wenn auch die vorübergehend mitgetheilte Einsicht nachher wieder verschwand. Aber die Bestimmtheit welche seiner Ansicht wohl nicht minder als seinen Worten mangelte, wird durch

---

37) VI. 7. von denen der Ioner: VII. 172. von den auf dem Isthmus versammelten. Er dachte sich wohl keine wesentliche Verschiedenheit wenn er solche sonst *ἀγγέλους* nennt: V. 91. — wie Thukydides *πρέσβεις*. I. 119. 38) *τὸ συνέδριον τῶν προβούλων*: II. 45. p. 110. e. 39) Dies war in der Schweiz die amtliche Benennung des grossen Raths in den aristokratischen und oligarchischen Städten. Die Anwendung von Ausdrücken der eigenen Sprache ist nicht ohne Kraft um die Geschichte des Alterthums aus einem Gegenstand der blossen Gelehrsamkeit zu der Würklichkeit zu beleben, welche die jüngst vergangene eines uns angehörigen Volks hat; freylich nur für den Kundigen. Dem Staatsrecht der Schweiz und der Reichsstädte fehlen wenige Ausdrücke für die Verfassungen des Alterthums; allmählich wird der Leser mit ihnen vertraut werden, dem sie jezt allerdings fremd vorkommen. Wollte der Himmel es liesse sich hoffen, dass die Sprache des bürgerlichen Rechts, die allen Adel und Reinheit verloren hat, eben so hergestellt werden könne. 40) So muss ihr Amt nach den Erwähnungen in Aristoteles Politik (V. 14. p. 122. b. 15. p. 124. c. 125. a.) gedacht werden. Ohne ihren Vortrag konnte der grosse Rath nichts verhandeln: so die Geschlechter nichts ohne den des Senats: und da auch dieser auf solche Gegenstände beschränkt war welche der Vorsizende an ihn brachte, so nennt Dionysius anderswo, nicht unpassend, die Consuln *προβούλους*: IV. 76. p. 270. a. V. 1. p. 277. d.: und eben so die beyden Vorsteher der zwanzig Tribunen bey dem zweyten Aufstand: XI. 44. p. 724. d.

die Meldung bei Livius ersezt, dass die zehn Ersten der Latiner mit ihrem Prätor vor dem Ausbruch des grossen 31
Kriegs als Gesandte nach Rom gekommen wären[41]). Die Latiner hatten also damals einen Senat, dessen zehn Erste kraft ihres Amtes, wie aus dem römischen und denen der Municipien und Colonien, zu Gesandtschaften abgeordnet wurden[42]): und dasselbe für die ältesten Zeiten anzunehmen berechtigt L. Cincius, der glaubhafteste Zeuge, welcher den latinischen Staat der unter dem Consulat des P. Decius fiel als eins mit dem betrachtete der nach Albas Zerstörung Unabhängigkeit erlangt hatte[43]); wiewohl er die vieljährige Auflösung in der Zeit des Unglücks gewiss nicht übersah.

In diesen zehn Ersten sind, wie in denen des römischen Senats, die Ersten eben so vieler Decurien nicht zu verkennen[44]), und es bedarf kaum erinnert zu werden, dass jede von diesen eine Stadt, wie zu Rom eine Curie, vertrat. Diese Boten konnten erwählt oder von Amtswegen berufen seyn: für das lezte spricht eine Aeusserung bei Dionysius[45]); und auch an sich ist es mehr als wahrschein- 32
lich. Die Senate der latinischen Städte bestanden ohne allen Zweifel aus hundert Männern; wie im ursprünglichen Rom, und in den Colonien und Municipien[46]): wie wesentlich die Eintheilung in zehn Decurien war, erhellt schon aus dem Namen der Decurionen: und so zeigt die Vermuthung, dass aus jedem städtischen Senat der Vormann von jeder der zehn Decurien zur Tagsazung abging, mochte es eine gewöhnliche oder beschriebene seyn, eine fernere

---

41) Livius VIII. 3. *Decem principes Latinorum Romam evocaverunt*: die Darstellung der römischen Eitelkeit, dass sie nach Rom geboten wären, kommt nicht in Betrachtung. 42) Vom Senat an die Ausgewanderten: Th. I. Anm. 1345. Vom Rath von Ameria an Sulla, Cicero *pro Sex. Roscio* 9. (25). Aus den latinischen Colonien, Livius XXIX. 15. Ueber die *Decemprimi* s. Noris *Cenotaph. Pis.* I. p. 59. 60. und Otto *de aedilib.* p. 149. (*ed.* 2). In ihrer Abordnung aus dem Senat liegt auch der Ursprung der den Feldherrn zugegebenen zehn Legate aus demselben. 43) Festus, *praetor ad portam.* — Worüber weiterhin.
44) Th. I. S. 378. 45) ἦχειν εἰς τὴν .. ἀγορὰν τοὺς εἰωθότας ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ τῶν Λατίνων συνεδρεύειν: Dionysius IV. 45. p. 247. b. 46) Cicero *adv. Rullum* II. 35. (96), und Inschrift von Veji, Savignys Rechtsgesch. I. 2. Anm. 153.

Anwendung des Berufs der zehn Ersten zu Botschaften. Sonach hätte auch der latinische Senat wie der des vollendeten Rom, aus dreyhunderten bestanden: den Vornehmsten aus jedem der kleinen Senate, und sie konnten ganz eigentlich *principes Latinorum* genannt werden: wenn ich gleich nicht entschieden behaupten möchte, dass Livius diesen Ausdruck mit Absicht gewählt fand, und nur mit unbestimmterem Bewusstseyn anwendete[47]). Bemerkenswerth ist es auch, dass Dionysius von den Volskern, deren Staat er sich gewiss, und mit vollstem Recht, dem latinischen ganz gleich dachte, sagt, sie hätten die Vornehmsten aus jeder Stadt als Gesandte abgeordnet[48]): jene zehn Gesandte
33 waren jeder aus einer andern: nur darin würde er irren dass er von allen Städten spricht, da wohl allemal nur ein Theil die Ehre hatte: wie die Curien, wie die plebejischen Tribus, so sind sicher auch in allen Volksstaaten die Orte in Klassen, ursprünglich von verschiedenem Rang, getheilt gewesen. Doch er selbst dachte bey diesem Ausdruck wohl eigentlich die Obrigkeiten, die Prätoren oder Dictatoren der Städte: wenigstens nennt er in der einzigen erhaltenen Stelle, die seine Meynung bündig zu äussern scheint, diese und das Volk als sich zur Tagleistung versammelnd[49]). Wie ausgemacht es nun auch für mich ist dass sie den Senat nicht bildeten, so möchte ich doch keineswegs läugnen, dass auch sie auf den Tagen erschienen, da sie oftmals die zehn Ersten auf Gesandtschaften begleiteten[50]): und es hat sicher die höchste Wahrscheinlichkeit, dass der gemeinsame Magistrat des Staats aus ihnen erwählt ward. Es mag unmöglich seyn die Stelle zu errathen welche sie

---

47) Bey der Versammlung unter Tarquinius nennt er die *principes* und *proceres* der Latiner: I. 50. 51., wie er XXIX. 15. die Nämlichen *decem principes* und *primores* nennt. Auch im Concilium der Akarnaner unterscheidet er *magistratus* und *principes* XXXIII. 16. — römischen Sprachgebrauch auf abweichende Verhältnisse anwendend. 48) ἐξ ἑκάστης πόλεων τοὺς ἐπιφανεστάτους ἑλόμενοι πρεσβευτὰς, Dionysius VIII 9. p. 487. d.

49) συνήεσαν ἐξ ἁπάσης πόλεως οἵ τε ἐν τοῖς τέλεσι καὶ πολὺς ἄλλος ὄχλος εἰς τὴν Ἐχετρανῶν πόλιν. Dionysius VIII. 4. p. 483. e. 50) Livius VIII. 3. — XXIX. 15. Cicero 2 *in Verr.* II. 67. (162). Auch III. 28. (68).

einnahmen, da sie nicht zum Senat gehören konnten: aber das giebt keinen Beweis.

Jene Menge des Volks [a]), welche, nach der oben angezogenen Erwähnung, mit den Boten zum Landtag nach Ecetra ging, ward nicht allein von Neugierde, oder vom Verkehr der Messe gelockt: sie ging um die Hoheit zu üben: denn ohne eine Landsgemeinde und ihre Bestätigung wären die Schlüsse des Landraths so wenig kräftig gewe- 34
sen, wie die des römischen Senats über Geseze, Krieg und Frieden. Eine solche Ekklesia hatten die griechischen Staatenbünde so wohl als vereinigte Staaten: die Amphiktyonen wie die Achäer: und nicht anders als diese griechischen Landsgemeinden können die italischen eingerichtet gewesen seyn. Ohne Zweifel konnte in ihnen jeder seine Stimme abgeben, der es in seinem Ort als Bürger zu thun berechtigt war: wie aber in demselben die Abmehrung nicht nach der Summe der einzelnen, sondern nach den Phylen gerechnet ward, unangesehen wie viele oder wenige Bürger jede enthielt, so ward hier die Stimme jedes Orts gezählt. Wäre nicht nach diesen abgemehrt worden, so hätten die Bewohner einer der grossen Städte, wenn der Tag dort gehalten ward, gegen alle von andern Orten Hingekommene entschieden[51]). Galt aber die Stimme von zwanzigen aus Dyme eben so viel wie die von zweytausend Korinthiern oder Argivern, so ward die Landsgemeinde repräsentirend; es kam nur darauf an dass einige aus entlegenen Orten sich einfanden; wie zu Rom die Tribus deren Regionen entfernt lagen doch nie um den ihnen gebührenden Antheil am Regiment verkürzt werden konnten. Es ist klar dass in den Landsgemeinden der Latiner, Volsker, Samniter, 35
nicht anders abgestimmt seyn kann. Ihre Vereinigung, neben den Sizungen der Boten, dachte Livius sich bestimmt,

---

[a]) Schwegler II. 290. A. 4. [51]) Wie unter dem Wahlgesez von 1817 die Hauptstädte der Departementer die Wahlen entschieden. — Dass in der Landsgemeinde solcher Volksstaaten auf die angegebene Weise abgemehrt ward, mag längst bemerkt seyn: ich erwähne es nicht mit dem Anspruch etwas Neues zu lehren, sondern weil es hier wesentlich ist. Der Hergang bey der Aufhebung des Bündnisses mit Philippus (Livius XXXII. 20. — 23.) macht das ganze Verhältniss klar.

und ein latinisches Concilium als Versammlung einer zahlreichen Menge der Nation[52]). Das Concilium der hernikischen Völker ward im Circus von Anagnia gehalten[53]): einem Ort der nur für zusammenkommende Tausende geeignet war. In der vierten Decade nennt Livius die Landsgemeinden der griechischen Völker stets, Concilia: wo er in der polybianischen Geschichte, wie die Bruchstücke zeigen, durchgehends das Wort *ἀγορά* fand[54]); eben dieses gebraucht Dionysius, so gelehrt und sorgfältig im Sprachgebrauch, für die Versammlungen der Latiner[55]); nicht etwa, als ob sie nur für eine Messe zusammengekommen wären.

So lange die Latiner einen freyen Staat hatten, hielten sie ihre Landsgemeinde am Quell und Hain der Fe-
36 rentina: die wohl mit völligem Recht für den Quell und Wald im Thal unter Marino gelten; wenn auch diese Gegend durch den albanischen See von Montecavo geschieden ist, unter dem doch die Stelle jener Gegend angegeben wird[56]). Vielleicht war hier ein Tempel der dem Rath zur Curie diente, wie bey den amphiktyonischen Versammlungen: freylich kann derselbe auch, wie deutsche Räthe, Gerichte und Stände, seine Geschäfte unter freyem Himmel gehalten haben[57]). Diese Mahlstatt nennt Dionysius immer

---

52) Livius I. 50. *confestim Latinorum concilium magno cum tumultu advocatur* — dann wird von demselben alsobald die Hoheit des römischen Königs anerkannt. 53) Ders. IX. 42. *concilium populorum omnium.* 54) Die Meynung dass die *ἀγορά* nur von der *βουλή* zu verstehen sey, ist ein grosser Irrthum, den die eingestandene wiederholte Erwähnung des *ὄχλος* und *πλῆθος*, und der *πολλοί*, nicht hätte aufkommen lassen sollen. Das allgemeine Wort für die Landsgemeinden der Achäer ist *σύνοδος*: sie hatten deren zwey jährliche bestimmte, und diese hiessen *ἀγοραί*: eine beschriebene (*concilium indictum*) *σύγκλητος*. Zu diesen lezten ward, wie Polybius Ausdrücke, XXIX. 9, 6. allerdings folgern lassen, nicht allemal die ganze Mannheit berufen, sondern zuweilen nur der weite Rath: wo es sich denn versteht dass dieser nie die Befugnisse des ganzen Volks üben konnte. 55) Dionysius III. 34 p. 175. c. 51. p. 188. e. und sonst häufig: s. Sylburgs griechischen Index. 56) Von Festus *s. v. Praetor ad portum.* 57) Wie unsere Ditmarscher auf der Heide, die Friesen am Upstalsboom; ja, wie ich von meinem

Ferentinum; gewiss nicht durch Verwechslung mit dem wohlbekannten Ort der Herniker: es mochte dort, als Latium frey war, ein Marktflecken bestanden haben, dessen Ursprung die mit solchen Versammlungen wie mit Wallfahrten verbundenen Handelsmessen waren[58]). Auch scheint die Erzählung von der Arglist, womit Tarquinius seiner falschen Anklage gegen Turnus Herdonius Glauben verschafft habe, vorauszusezen dass die Rathsherren in Wohnhäusern übernachteten.

Die einzelnen Städte waren, der Verfassung nach, im gesammten Staat enthalten wie die nordamerikanischen Staaten in der Föderalunion: es hat sogar viel Glaublichkeit dass das allgemeine latinische Landrecht, welches bis zum julischen Gesez in den Colonien dieses Namens galt[59]), von uralten Zeiten her in Kraft war, und einzelne Orte 87
daran durch Beliebungen nichts ändern konnten. Die vereinigende Verfassung war fester als dass man Latium einen Bundesstaat nennen könnte. Weil aber eine feste Stadt, wie wohl alle es waren, wahrhaft in sich bestand, und jede, die allgemeinen Verhandlungen ausgenommen, sich selbst regierte und verwaltete, so hatten sie Anreizungen und Gelegenheiten ihre Befugnisse gegen das gemeine Latium zu übertreten, woran in der römischen Republik eine Tribus nie denken konnte.

Es darf wohl für ausgemacht gelten, dass ein Dictator als Standeshaupt den Bund mit Rom schloss: da ein latinischer Dictator genannt wird aus der Zeit als Pometia Latium angehörte[60]). Die Herleitung dieser Magistratur aus Alba, ihr Vorkommen in uralter Zeit zu Tusculum, ihre Fortdauer zu Lanuvium fünf Jahrhunderte nachher, bewähren ihren latinischen Ursprung. Wie nun der Senat des gesammten Staats aus denen der dreyssig Städte gebildet ward, so lässt die Analogie errathen, dass der Di-

---

Freunde Pertz vernehme, noch nach dem 30jährigen Krieg die Lüneburgischen Stände.

58) Die Kaufleute berichteten was in der Versammlung der etruskischen Völker am Tempel der Voltumna beschlossen worden; Livius VI. 2. 59) Gellius IV. 4. 60) Egerius Lävius a): Cato bey Priscian p. 629.

a) Baebius in der Ausgabe von Hertz.

ctator von einer derselben diese Würde für das gemeine Latium empfing: gleich wie einer der Könige der zwölf etruskischen Orte als Haupt der Nation anerkannt ward. Forschen zu wollen ob alle oder nur einige Städte dazu berechtigt waren; ob Wahl oder Umgang die Würde ertheilte; — wäre eine eitle Bemühung.

Gegen Catos ausdrückliches Zeugniss gilt die Erzäh-
38 lung gar nichts, die Latiner hätten, nach Albas Untergang, als sie beschlossen dem römischen Könige zu widerstehen, zwey Feldherrn erwählt, welche der lateinische Schriftsteller Prätoren genannt haben muss[61]). Ihre Namen waren genannt, in gleicher Art wie derjenigen welche zu Rom zuerst ein neues, oder zu neuer Bedeutung erhobenes, Amt bekleideten. An eine solche Notiz aus den Zeiten des Tullus Hostilius glaube ich in Latium so wenig als zu Rom: es mögen jene würklich die ersten Prätoren des Landes gewesen seyn, aber manches Menschenalter später; als die Latiner nach Roms gallischem Unglück ihren Staat herstellten. Da hatte er allerdings, wie es die Geschichte seines Untergangs zeigt, zwey Prätoren: dass Rom zwey Consuln hatte war nur durch das Daseyn der beyden Stände veranlasst: es blieb nachher dabey aus andern Gründen obwohl die Veranlassung weggefallen war, ja mit aller Macht gewehrt war dass sie gelte. Die Latiner hatten keine Ursache gehabt eine so missliche Einrichtung einzuführen, als sie sich von Alba befreyten: wohl aber können sie später ihre Verfassung der römischen nachgebildet haben, wie die italischen Völker in der marsischen Verbündung.

So lange Latium sich einen Dictator ernannte, konnte niemand als dieser das Opfer auf dem albanischen Berge darbringen, und den latinischen Ferien[62]) vorstehen, wie es einst dem albanischen zukam. Auch für die Römer opferte er, wie hingegen diese im Dianentempel auf dem Aventinus
39 für sich und die Latiner[63]). Es versteht sich dass Tar-

---

61) Dionysius III. 34. p. 175. d. 62) Der eigentliche Name war Latiar: — Macrobius *Sat.* I. 16. (I. p. 279. *Bip.*).

63) Th. I. S. 406. 407. Dionysius IV. 26. p. 230. b. ff. Livius I. 45. Es darf nicht irren dass beyde die Errichtung dieses Tempels so auffassen, als sey Rom damit als Haupt des la-

quinius den Vorstand auf dem albaner Berge für sich nahm, wie derselbe nachher seit der Zerstörung des latinischen Staats, und wahrscheinlich schon während der siebzig Jahre seiner Auflösung, von Roms erster Magistratur ausgeübt ward; in gleicher Art wie das alljährliche den Penaten geweihte Opfer zu Lavinium, welches ursprünglich für die dreyssig Städte geweiht seyn wird, sicher ebenfalls einst vom albanischen, dann vom latinischen Dictator dargebracht worden ist. Die Meynung aber dass jener König, oder sein Vater, die Ferien eingesezt habe, ist ganz verwerflich; ihr viel höheres Alter wird schon durch die Kunde erwiesen, dass die Städte der Prisker und Latiner einst auf dem albaner Berge ihren Opfertheil mit den Albanern und den dreyssig albensischen Genossamen empfingen[64]); eine Notiz deren Aechtheit und Ursprung aus uralten Schriften durch die Verzeichnung dieser Orte dargethan wird. Auch er- 40
kannten einige römische Antiquare dieses hohe Alter des Festes[65]). Freylich ward es durch Tarquinius ein römisches; auch dürfte dieser durch Erweiterung der Theilnahme den nationalen Gottesdienst zur Heiligung und Vermittelung einer Völkergenossenschaft umgeschaffen haben. Die drey verbündeten Völker hatten jedes für sich seine Mahlstatt; zu Rom, an der Ferentina, zu Anagnia: dass ihre gemeinschaftlichen Tage mit den latinischen Ferien vereinigt waren, dafür scheint das Herkommen Zeugniss zu geben, dass die Consuln nicht ins Feld zogen ehe diese gefeyert waren: auch ihre Veränderlichkeit, als eines angesagten Festes.

---

tinischen Volks anerkannt worden: wohin freylich die Legende vom Riesenrind gehört. Die allgemeine Analogie deutet darauf dass Römer und Latiner, wenn sie in gleichem Bunde standen, an jedem der gemeinschaftlich geheiligten Orte jährlich zusammen kamen, wie die Amphiktyonen ihren Tag einmal im Jahr zu Delphi, einmal bey Thermopylä hielten; und zwiefache jährliche Versammlungen bey den griechischen Völkern gebräuchlich waren: noch bey den Achäern. Nach des latinischen Staats Zerstörung, wo nicht schon früher, ward freylich der Dianentempel ganz römisch; das Opfer der Latiner hatte aufgehört.

64) Plinius III. 9. *Praeterea fuere in Latio clara oppida — et cum his carnem in monte Albano soliti accipere populi Albenses.* 65) *Schol. Mai.* zur Planciana, 9. *Alii a L. Tarquinio Prisco* — der gehört hieher auf keine Weise — *(institu-*

Sie gewährten, wie die griechischen Feste, einen Gottesfrieden[66]) [a]). Ihre Dauer war sechs Tage[67]), so viel als die albensischen und latinischen Orte Decurien zählten; eben wie die drey römischen Tribus in den grossen Spielen drey Tage feyerten, bis für die Plebs ein vierter hinzugefügt ward. Durch der Römer Zutritt ward jene Zahl
41 der latinischen Feyertage, wenigstens ihre Angemessenheit, hergestellt: aber die Stiftung des vierten Feyertags zu Rom hat schwerlich auch die Latinen verlängert. Als mittelbare, einige Jahre später eingetretene, Folge wäre es allenfalls denkbar: wenn aber die Einsezung jenes vierten Tags gradehin von den Latinen verstanden wird, so ist es ein handgreiflicher, und durch Livius Worte erwiesener, Irrthum, da Latium 383 ganz frey war. Und eben so gewiss ist jenes Fest mit den römischen Spielen verwechselt, wenn es heisst, Tarquinius habe nur einen Tag angeordnet gehabt, ein zweyter sey nach dessen Verbannung, ein dritter nach der Aussöhnung mit der Gemeinde hinzugekommen. Das kann nicht seyn, nach jenen Zeugnissen über Alter und Dauer der Latinen; zudem waren Roms innre Veränderungen den Latinern fremd. Aber auch von den römischen Spielen lässt sich nicht denken, dass bis zum Ende der königlichen Zeit nur die Ramnes die Ehre der Feyer eines Tags genossen hätten, den beyden andern Stämmen erst bey Veranlassungen die sie gar nicht unmittelbar betrafen dieselbe beygelegt wären: es scheint nichts anders als ein Missverständniss der Meldung seyn zu können, dass bey beyden Vorfällen die Spiele um einen

---

tas ferunt): — *alii a Latinis Priscis*; *atque inter hos ipsos (de) causa sacrificii non convenit.* Da diese das Schaukeln als auszeichnend bei dem Fest betrachteten, und auch Cornificius, bey Festus *s. v. oscillum*, dies thut, so gehört auch er zu denen welche den latinischen Ursprung nicht verkannten.

66) Dionysius IV. 49. p. 250. b. Macrobius a. a. O. sagt, dass die Römer während jener Tage kein Treffen geliefert hätten.

[a]) Schwegler II. 232. A. 5.; Mommsen R. G. I. 461.

67) Festus *s. v. oscillum. Itaque per sex eos dies feriatos requirere eum*: nachher: *per eos dies feriarum.* Bey dem Scholiasten a. a. O. ist ganz sicher zu emendiren: *itaque ipsi sex diebus oscillare instituerunt*: statt *ipsis diebus.*

Tag verlängert worden, wie es häufig bey Dank- oder Bussfesten geschah[68]).

Auf den nämlichen albanischen Berg, zu dem Tempel des Jupiter Latiaris, welcher für Alba war was der kapi- 42
tolinische für Rom, führten ohne Zweifel die Dictatoren von Alba und Latium die siegreich heimkehrenden Legionen im Triumph. Unzweifelhaft wie diese Feyer, bey welcher die Triumphatoren in königlichen Gewändern erschienen, aus der Zeit der Könige herstammt, ist es auch dass die latinischen Heerführer sich nicht geringer hielten, noch demüthiger gezeigt haben werden, als die römischen, wenn sie nicht unter deren Imperium standen; auch den Göttern nicht minder dankbar. Es erhielt sich aber auch dieser Triumph in demjenigen welchen römische Feldherrn auf jenem Berge feyerten: denn dass der erste, welcher sich diese Ehre nahm, einen ehemaligen Gebrauch erneuert habe, ist wenigstens ohne Vergleich wahrscheinlicher als dass er gewagt hätte sich eine selbstersonnene Auszeichnung anzumassen. Er triumphirte nicht eigentlich als römischer Consul, sondern als Feldherr der latinischen Cohorten, welche theils Städten des alten Latium angehörten, theils den Colonien welche aus der Wurzel des zerstörten Staats erwachsen waren und ihn vertraten. Das Imperium sicherte ihn in dieser Entfernung von der Stadt gegen Störung; die Acclamation der Latiner, der die italischen Bundesgenossen beystimmten, berechtigte ihn: vielleicht geäussert durch jene sonst unerklärliche Begrüssung als Imperator, nach einem Siege; die freylich, wenigstens als Latiner und Zugewandte männiglich römische Bürger geworden, von den Legionen ausgeübt ward: wie sie schon früher, als die Ursache vergessen war, sie getheilt haben mögen. Latinische Triumphe aus Kriegen die ihre Feldherren unter eigenen Auspicien, ja mit ihrer Leitung untergebenen römischen Legionen führten, konnten, wenn das 43
Glück hold war, in Kraft der Gleichheit des Bündnisses, damals geführt werden.

---

68) Livius XXV. 2. XXVII. 6. 21. u. s. f. — auch zwey, drey, vier Tage: denn *ter* und *quater* bedeutet so viele Tage, wie *semel* XXVII. 36. einen Tag: nicht dass das ganze Fest von vier Tagen so vielmal wiederholt ward.

Der Bund mit den Latinern. [a])

Durch diese Gleichheit erklärt sich vollkommen dass Sp. Cassius allein den Bund mit den Latinern zu Rom beschwor, welches eine ganz unbegründete von Livius angenommene Auslegung veranlasst hat[69]). Sein College war nicht anwesend weil er denselben Eid unter den Latinern ablegte, und sein Name wird auf der Tafel geschrieben gewesen seyn die bey ihnen aufgerichtet ward.

Die Erhaltung der römischen Urkunde bis auf eine Zeit wo Macer sie ohne Zweifel noch selbst gelesen, verbürgt den Inhalt welchen Dionysius vorträgt vollkommen: obwohl sie lange vorher ehe er Rom sah fortgekommen war: es ist um so weniger denkbar dass er seinen Gewährsmännern nicht buchstäblich folge, da er anderswo, von den eingewurzelten römischen Vorurtheilen verführt sich das Verhältniss der Latiner zu Rom ganz verschieden
44 einbildet[70]). Demnach verordnete jene Urkunde, was über den Opfern beschworen war[71]): Es soll Friede zwischen

---

[a]) Schwegler I. 305; Ihne R. G. I. 81. [69]) Die Schuld sie ausgeklügelt zu haben trifft ihn nicht, da die Annahme dass Postumus Cominius gegen die Antiaten im Felde gestanden habe, sich eben so bey Dionysius findet. Livius verdanken wir die Kunde dass dies nur vermuthet, und mit dem vermeynten Beweis seiner Abwesenheit von Rom unterstüzt ward, — nämlich weil die Sage von Coriolanus eingeschoben war. [70]) Weiterhin hatte er die Urkunde so vergessen dass er in der Erzählung von Coriolanus keinen Anstand nahm zu schreiben, der Senat habe in der eigenen Rathlosigkeit den Latinern gestattet, selbst ein Heer aufzustellen, und ihm einen Feldherrn zu ernennen, welches ihnen im Bundesvertrag untersagt gewesen sey (VIII. 15. p. 491. c.): Es ist aber die nämliche Antwort welche 291 gegeben ward (Livius III. 6.) und für die Zeit historisch seyn wird; dies rechtfertigt die uralte Erzählung, aber nicht die welche sie so hoch hinaufgesezt gelten liessen, und nicht ahndeten dass die Verhältnisse sich zwischen 266 nnd 291 geändert hatten. Livius, der den Inhalt des Bundesbriefs übergeht, ist mehr entschuldigt, wenn er sich überredete, sogar sich gegen einen Angriff zu wehren sey ihnen nicht erlaubt gewesen (VIII. 4.) [71]) Dionysius VI. 95. p. 415. b.

Römern und Latinern seyn, so lange Himmel und Erde an ihrem Ort bestehen: keines von beyden Ländern soll das andere mit Gewalt überziehen, noch Fremde erregen dass sie es thun, noch fremder Heeresmacht gegen den Eidsgenossen sichre Strassen gewähren; sondern, so wem Schaden und Unlust geschieht, dem soll der andre Schirm, Hülfe und Beystand treulich leisten. Die Beute und was im gemeinen Krieg gewonnen wird, das sollen sie gleichlich theilen[72]). Was aber die besonderen Klagen anlangt, die sollen binnen zehn Tagen gerichtet werden, in 45
dem Ort wo der Handel begonnen ist. An diesem Bund soll nichts ab noch zugethan werden, es wäre denn dass es Römern und dem gemeinen Latium einträchtig beliebe.

So vollständig wie zuverlässig ist freylich der Vertrag sicher nicht gegeben. Wir vermissen eine Bestimmung die unentbehrlich war: wie gemeine Klagen zwischen beyden Republiken, oder einzelner Bürger gegen das andere Ort, eines Römers gegen eine latinische Stadt, einer solchen gegen die römische Republik, ausgetragen und gerichtet werden sollten: ferner, wem bey gemeinen Zügen der Befehl zustehe: ob dem mahnenden Ort? oder ob er wechseln solle, Jahr um Jahr[73])? Denn nur davon kann die Rede seyn: daran ist nicht zu denken dass die Latiner, bey gleicher Theilung des Kriegsgewinns, keinen Anspruch an die Führung des Heeres gehabt hätten.

Was aus dem Wesen des Verhältnisses folgt, wird hier, wie oft, durch ein Zeugniss bestätigt. Wohl kaum anderthalbhundert Jahre nach der Zerstörung des latini-

---

72) Auch dies hat Dionysius nachher vergessen wo die Quästoren bey ihm sagen, Cassius habe zuerst den Latinern ein Drittheil der Beute eingeräumt: dann ein zweytes den Hernikern: VIII. 77. p. 544. d. Alle solche Verirrungen fallen Annalisten zur Last, von denen Dionysius sich scheute abzuweichen: jene aber hatten im Sinn dass vor dem lezten latinischen Kriege die Latiner allerdings ein Drittheil empfingen (Plinius XXXIV. 11. *Prisci Latini quibus ex foedere tertias praedae populus Romanus praestabat*): ohne zu bedenken dass als die Herniker hinzutraten der Antheil der früher Verbündeten von der Hälfte auf ein Drittheil vermindert werden musste. 73) Welche Punkte hier vorkommen mussten zu vermuthen, leitet das Bündniss der Athenienser mit den Argivern und ihren Genossen, Thukydides V. 47.

schen Staats berichtete L. Cincius [74]): seit der Zerstörung Albas, so lange Latium frey gewesen, hätten die latinischen Städte in dem Jahre wo es den Römern zugekommen sey den Feldherrn zu geben, durch Abgeordnete auf dem Kapitol die Auspicien beobachten lassen: das latinische Heer welches vor dem Thor erwartete, hätte den Erwählten als Prätor begrüsst, sobald es vernommen dass er durch
46 die Schau bestätigt sey. — Dass dieses Verhältniss auf die ganze Zeit von der Zerstörung Albas bis auf die gänzliche Vernichtung des latinischen Staats, 412, bezogen, und weder die Zeit wo Latium unter des Königs und der frühesten Consuln Botmässigkeit stand, noch die wo die übriggebliebenen Städte sich unter der Römer Schirm begeben hatten, ausgenommen wird, hat vermuthlich Festus, wo nicht schon Verrius, zu vertreten: obgleich auch Cincius es versäumen konnte sich durch behutsame Ausnahme einer damals jedem unterrichteten Leser wohlbekannten Einschränkung gegen Tadler zu verwahren. Für Zeiten wie die welche auf 261 und 392 folgten, erweisst dieser Bericht zu voller Genüge dass Rom nicht immer den Oberbefehl des vereinigten Heeres hatte; mithin auch die römischen Legionen dem des latinischen Dictators als Prätor des Bundes untergeben gewesen sind: wo denn die Vermuthung eines jährlichen Wechsels am meisten Wahrscheinlichkeit hat.

Die Verbindung der Centurien zu Manipeln konnte auch jezt fortdauern, wie sie nach 392 bestand, wenn der Befehl im Ordo alljährlich umging: dass es aber in diesem Zeitraum nicht so gehalten ward, sondern die latinische Legion für sich stand, wird für bezeugt gelten müssen, wenn eine Erwähnung nicht verworfen wird, die, obwohl sie zu einer sehr übertreibenden Darstellung gehört, doch alt genug
47 seyn dürfte [75]). Bey der Dürftigkeit der Nachrichten aus

---

74) Festus *s. v. Praetor ad portam.* 75) Dionysius IX. 5. p. 562. c. *δύο ἑκάτερος ἄγων Ῥωμαίων τάγματα — ἀφίκετο δὲ αὐτοῖς παρὰ τοῦ Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων ἔθνους διπλάσιον τοῦ κληθέντος ἐπικουρικοῦ.* Vier Legionen wären damals 12000 Mann gewesen: dazu andere 12000 aus den Colonien und unterthänigen Orten: das doppelte Contingent würde für jedes Bundesvolk 24000 seyn: mithin die ganze zusammengekommene Macht

diesem Zeitraum lässt sich wenig darauf bauen dass so gar selten Spuren der Vereinigung der Heeresmacht beyder Völker vorkommen: an sich aber ist es glaublich dass die Pflicht zuzuziehen nur Vertheidigung betraf.

Getheilt ward der Kriegsgewinn nicht nur an Geld und Gut, der fahrenden Habe, welche auf den Lagereid an den Quästor abgeliefert, und durch ihn versteigert ward, — sondern auch Land und Boden[76]). Latium hatte, bey seiner Zerstörung, eine Domaine welche der Sieger nahm; es hat nothwendig von jeher einen *ager Latinus* gegeben, mit dem alles vereinigt ward was sich zum Besiz als Allmende eignete. Diese lag zerstreut[77]): wo würkliche Theilung möglich war, werden die Bundsgenossen sich sofort auseinandergesezt haben: gemischter Besiz der Bürger von beyden Staaten in derselben Markung würde zu Verwirrung und Entzweyung geführt haben. Ueber kleinere Orte mochte man sich ebenso vergleichen: wenn den Einwohnern grösserer der Besiz ihrer Stadt und deren Mark gegen eine aufgelegte Steuer gelassen ward, diese gemeinschaftlich [48] erheben und theilen. Wenn es aber galt einen festen Ort, dessen Einwohner die Herrschaft ab zuschütteln trachteten, dem gemeinen Bunde zu sichern, und zu dem Ende in demselben eine Colonie angesiedelt ward, so hatten die verbündeten Völker gleichen Theil an ihr: davon haben die römischen Bücher das Beyspiel von Antium bewahrt, ohne Zweifel weil es die erste war, wohin Römer, Latiner und Herniker zogen[78]). Wie eine solche dem gesammten

72000. Die Sage zeigt sich in ihrem Spiel mit typischen Zahlen welche sie mit Lust ins Ungeheure steigert: ihr Alter darin dass die Bewaffneten der Unterthanen vorkommen, deren Andenken die XII Tafeln nicht lange überlebt haben wird. — Auch Livius III. 5: *cohortes Latinae Hernicaeque remissae domos.*

[76]) *γῆς καὶ λείας μερίς*: im gleichlautenden Bund mit den Hernikern: Dionysius VIII. 77. p. 514. e. [77]) Ein einzelnes Stück desselben war der *ager Latinus* zwischen Rom und Fidenä, den die Tiber von der vaticanischen Feldmark trennte: Plinius III. 9. [78]) Dionysius Darstellung (IX. 59. p. 616. a) ist nur durch ein unzeitiges pragmatisches Streben und den Wahn von Roms Oberherrlichkeit verdreht: *ὀλίγων ἀπογραψαμένων ἔδοξε τῇ βουλῇ, ἐπειδὴ οὐκ ἀξιόχρεως ἦν ὁ ἀπόστολος, ἐπιτρέψαι Λατίνων τε καὶ Ἑρνίκων τοῖς βουλομένοις τῆς ἀποικίας μετέχειν.*

Bunde verwandte und verpflichtete benannt ward, lässt sich nicht errathen: nur verneinend ist gewiss dass sie den später so wichtigen Namen einer latinischen nicht führen konnte; zu einer solchen Auszeichnung hätte nichts veranlasst. Was ihr Wesen war, und wie ihre Einrichtung, das lässt sich bestimmt und sicher ergründen.

Von den Colonien. [a])

Die Art der Colonien womit die Römer ihr Reich befestigten, war ihnen nicht eigenthümlich; wir wissen von albanischen, volskischen, sabellischen; von denen, ja auch von den etruskischen, nicht zu bezweifeln ist dass sie ganz dieselbe Beschaffenheit hatten. Bey etwas reichlicheren Nachrichten würden sich diese sämmtlich als italische Colonien zusammenstellen: um den Schein willkühr-
49 licher Voraussezung zu meiden, will ich nur von römischen reden, und ihrem Gegensaz gegen die griechischen.

Die lezten waren durchgehends neu erbaute Orte[79]); und wenn sich die Ansiedler in schon bestehenden Städten niederliessen, so war deren alte Bevölkerung meistens vertilgt: in der Landschaft blieb sie, aber leibeigen; aus welchem Stande die Zeit sie meistens zu dem einer Gemeinde erhob. Sie wurden fern von der Mutterstadt angebaut, gewöhnlich durch eine Auswanderung welche vor Gährung und innerer Fehde entwich, ohne Leitung der Regierung daheim; und wenn sie auch in Frieden und mit dem Segen der Mutterstadt auszog, und dieser Ehrerbietung bewahrt blieb, so war doch die Colonie von An-

---

[a]) Schwegler II. 485. [79]) Sogar die bedeutendsten dorischen Städte im Peloponnesus: — ob Sparta würklich eine Ausnahme macht? Von den meisten im Umfang des temenischen Argolis wird es nicht bestritten werden: aber gewiss verhält es sich auch nicht anders mit der Hauptstadt Argos. Man wollte ihren jüngeren Ursprung neben der uralten Mycenä nicht gestehen, daher sollte sie in der Entfernung einer deutschen Meile von dieser Hauptstadt des Königs der über viele Inseln und ganz Argos herrschte, schon bestanden haben; und man verlieh sie einer Dynastie welche in den Sagen als herrschend in diesem Lande Argos vorkam.

fang frey und selbständig: sogar wenn sie zum Behuf einer sichern Niederlage für den Handel gegründet ward. Die ganz entgegenstehende Eigenthümlichkeit der römischen [a]) wird durch eine gewiss sehr alte Definition ausgedrückt, die nur einiger Erläuterung und Zusäze bedarf[80]). Eine Colonie, heisst es, ist eine gleichzeitig und gesammt an 50
einen bestimmten, mit Wohnungen bebauten Ort, um dort nach bestimmten Rechtsverhältnissen zu leben, geführte Gesellschaft: es mögen Bürger oder Genossen seyn, nach dem Beschluss ihres Staats oder desjenigen dem sie angehörten, ausgesandt um ein gemeines Wesen zu haben: nicht aber solche die in innerer Zwietracht weggezogen sind. Ausser den eben genannten schliesst diese Definition vom Begriff der Colonie allmähliche Ansiedlungen aus, von denen manche zu Marktflecken erwuchsen; ja alle Niederlassungen die nicht in einem schon bestehenden Ort Statt fanden: eine Beschränkung die übrigens schon im cisalpinischen Lande nicht mehr galt, wo es kaum eigentliche Städte gab, und die römischen Colonen sich von einer ganz fremden und feindseligen Bevölkerung entfernt hielten mit der sie Menschenalter hindurch nicht verschmelzen konnten: und vielleicht hatte es schon in Italien selbst eine oder die andere Ausnahme gegeben[81]). Im Allgemeinen 51
war jedoch hier die Regel um so sichrer, da die Colonen

---

[a]) Mommsen I. 102. A. [80]) Servius *Fuld. ad Aen.* 1. 12. *Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alii: colonia — dicta est a colendo: est autem pars civium aut sociorum, missa ubi rem publicum habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi unde profecti sunt consilio. Hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.* — *Coetus* ist *κοινωνία*, Gesellschaft: dieses Wort herrscht bey Cicero *de re p.* — ohne Zweifel nach dem Sprachgebrauch der Staatsrechtslehrer: die vorliegende Definition ist wenigstens nicht jünger als seine Zeit; und kann in jenem Werk gestanden haben. Auch die sehr seltene Bedeutung von *consensus* für Beschluss, ist ihm nicht fremd. *Munitus*, welches Cicero noch *moenitus* schrieb, bezieht sich nicht auf die Mauern, sondern auf Gebäude in der Stadt, wie *moenia* eigentlich diese bedeutete: *dividimus muros, et moenia pandimus urbis.* [81]) Zum Beyspiel Interamna am Liris.

als Besazung in eroberten festen Städten angesiedelt wurden, wo ihnen Land anstatt Sold und Verpflegung zugetheilt war[82]). Die alten Einwohner wurden nicht vertrieben, noch das gesammte Grundeigenthum für den herrschenden Staat eingezogen. Beyspiele worin das alte Herkommen eingekleidet ist, lehren sicher, wie entfernt sie auch von historischer Wahrheit sind, dass der Regel nach für die eigentlichen römischen Colonien nur ein Drittheil der Feldmark des durch eine solche besezten Orts eingezogen und angewiesen, das Uebrige den alten Eigenthümern zurückgegeben ward[83]). Es versteht sich dass diese Theilung sich auch auf die Allmende erstreckte, wenn diese, als das *publicum*, nicht vielmehr ganz an die neue Gesammtheit überging welche den Populus des Orts darstellte: und frey von Lasten besassen die alten Einwohner was ihnen blieb zuverlässig nicht, wenn auch die Einziehung des Drittheils als Abfindung für Grundsteuer dienen
52 mochte. Knechtschaft war es immer, und zwiefach verwundend im einst freyen eigenen Hause; auch suchten die alten Bürgerschaften die Zwingherren auszutreiben; nnd, nicht zufrieden sich zu befreyen, den Hass in ihrem Blut zu kühlen[84]). Diese Empörungen, häufig in der früheren römischen Geschichte, werden widersinnig als Abfall der Colonien erzählt[85]); denn nur die Gesammtheit der Colonen kann richtig Colonia genannt werden[86]): diese aber

---

82) In Fidenä, Dionysius II. 52. p. 116. c. *φυλακὴν ἐν τῇ πόλει τριακοσίων ἀνδρῶν καταλιπών, τῆς τε χώρας μοῖραν ἀποτεμόμενος ἣν τοῖς σφετέροις διεῖλεν, ἄποικον ἐποίησε Ῥωμαίων.* In Cameria ebend. d. *φρουρά*: VI. 34. p. 368. c. *οἱ ἐν Κρουστομερίᾳ φρουροί*: die Colonen. 83) So wird es erzählt von Cänina und Antemnä: Dionysius II. 35. p. 103. d. von Cameria II. 50. p. 114. c. vgl. 52. p. 116. d. — wo die Rechtsbücher ihre Darstellungen in die romulische Zeit verlegen. Zu Cameria wird ein zweites Drittheil eingezogen: a. a. O. als Strafe einer Empörung: eigentlich ist es aber wohl der Antheil der Latiner. 84) Zu Sora: Livius IX. 23. Daher erklärt sich auch der Mord der Gesandten zu Fidenä: IV. 17. 85) Eben Fidenä: a. a. O. Antium III. 4. Dionysius X. 20. p. 646. d. wo die ausdrückliche Erwähnung, dass die Colonen die Schuld getheilt, nicht zu verzeihen ist: — Veliträ, Livius VI. 13. 21. VIII. 3. 14. 86) Nach der Definition [Th. 2.] Anm. 80.

hielten für ihre eigene Erhaltung am Muttervolk, und es haben nur sehr wenige Verräther unter ihnen seyn können. Immer, wenn sich ein solcher Ort empörte, musste die Colonie ausgestossen seyn. Allein der Sprachgebrauch änderte sich angemessen wenn Colonen und Einwohner zu einer gesammten Bürgerschaft verschmolzen, wie zu Rom Bürger und Gemeinde zu einem gesammten römischen Populus. Ehe es zu Rom so weit gekommen war, konnte das freylich nicht geschehen: und als die Patricier den gemischten Ehen noch keine bürgerliche Gültigkeit zugestanden, werden sie auch in den nach der Form des alten Rechts gegründeten Colonien kein Connubium mit den alten Einwohnern, schwerlich nur ein Commercium, gestattet haben. Damals hatte die Herrschaft keine anderen Vortheile von diesen Unterthanen als die welche auch feindselige, auf Abfall sinnende, einer Regierung welche sie zu zwingen vermag, gewähren müssen. Als aber Rom innern Frieden errungen hatte, da drang ein ganz entgegengesezter Geist auch in die Gesezgebung der Colonien: die Colonen waren Römer, Latiner, Italiker: die welche an der ersten Ansiedelung hätten Theil nehmen können, mochten sich in den Colonien wie es ihnen gefiel niederlassen, und gewiss hinderte jezt nichts die alte Einwohnerschaft und ihre Nachkommen das Bürgerrecht in den Städten der Vorväter wiederzugewinnen. Das waren die glänzenden latinischen Colonien unter römischer Hoheit, die, wenn auch von den späteren militarischen nicht wenige, mit glücklichem Blick angelegt, unvergänglich blühend geblieben sind, doch vornämlich den Ruhm verdienen welchen Machiavelli den römischen Colonien beylegt: dass durch sie das Reich begründet, der Entvölkerung vorgebaut, Einheit der Nation und der Sprache verbreitet sey. Aber von ihnen zu handeln gehört an den späteren Ort, wo sie in der Geschichte zu erscheinen beginnen. Als Besazungen dienten Colonien nicht allein um Eroberungen zu behaupten, sondern auch zur Vertheidigung angehöriger Orte, die entvölkert, oder an sich, gegen einen andringenden Feind zu schwach waren[87]). Dann wurden sie als Wohlthat erbeten: auch

[87]) Veliträ, Dionysius VII. 13. p. 427. d. Norba, Livius II. 34. Ardea, ders. IV. 11. *ut coloni praesidii causa adversus Volscos scriberentur.*

von schon bestehenden Coloniestädten deren Heil in gefährdeter Lage von einer zahlreichen Volksmenge abhing[88]), oder denen bey eingetretener Entvölkerung die Leistungen
54 zu schwer fielen wozu das Grundgesez ihrer Errichtung verpflichtete. Auch wenn sie widersprochen hätten würde Rom dies haben gebieten können, sobald Gefahr war dass sein Dienst leide: obwohl die Sendung neuer Colonen nicht allein die Anweisung öder Hufen, sondern, wie aus dem agrarischen Recht hervorgeht, allgemeine Separation, und Beschränkung des über das ursprüngliche Maass gewonnenen Eigenthums zur Folge hatte.

Diese Gewalt war Folge der Botmässigkeit des gründenden Staats, unter welcher die Colonien Roms, als Söhne in der Familie, wie sehr sie auch erwuchsen, unverändert beharrten, während die griechischen ihrem Schicksal, aber auch sich selbst, überlassen waren. Von dieser wesentlichen Abhängigkeit, eben wie darüber dass die Colonen eine angesiedelte Besazung waren, schweigt die Definition.

Eine andere alte Notiz bemerkt dass die Colonien kleine Abbilder des römischen Volks waren[89]): welches von denen der ältesten Zeit, und auch nur von ihnen, vollkommen richtig ist. Zu Rom hatte von der ältesten Anweisung her[90]) jede Curie eine abgesonderte Flur: das war eine durch Limitation umgränzte Centurie von zweyhundert Jugern: wie angenommen ward dass jede Curie hundert Wehren enthalten[91]), und jeder zwey Jugern empfangen habe; nämlich Acker und Baumpflanzung, ohne das Feld
55 zu rechnen welches insgemein genuzt ward[92]). In den Colonien dieser alten Art erhielten die Ansiedler ebenfalls zwey Jugern Acker: von einer wird es zufällig gemeldet[93]),

---

88) Ders. XXXVII. 46. 89) *effigies parvae simulacraque populi Romani*: Gellius XVI. 13. 90) Von Romulus: ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα. Dionysius II. 7. p. 82. e.

91) Nämlich das ursprüngliche Rom der Ramnes tausend Hausgesinde: Plutarch *Romul.* p. 22. e. 92) Ein solches Erbe *(heredium)* war, wie Plinius bemerkt, ein Garten: auch bey der fleissigsten Bestellung konnte es, ohne Benuzung des Gemeinlands, nicht hinreichen um Weib und Kinder zu ernähren. — Ueber jene, von der Zahl der belehnten, benannten Centurien, und die *heredia* finden sich die erheblichen Stellen bey Gesner und Forcellini *s. v.* 93) Zu Anxur, Livius VIII. 21.

es ist aber als ganz allgemeine Norm nicht zu bezweifeln. Die Zahl der Colonen war dreyhundert[94]); so bildeten die Loose von hundert derselben auch eine geschlossene Flur, oder Centurie, die aber dem dritten Theil ihrer Gesammtheit, wie zu Rom dem dreyssigsten entsprach: was hier Maass der Curie, war im Abbild dasjenige der Tribus: Hundred hier was dort Tything[95]). Sie waren der Populus, die alten Einwohner Gemeinde: nnd aus jenem ist ein Senat gebildet gewesen; vielleicht nur von dreyssig Männern. Grade ein solches kleines Abbild der herrschenden Republik im unterthänigen Lande mit gleicher Bestimmung wie die römischen Colonien, war die venezianische zu Candia; der sogar ein Doge nicht fehlte: ähnlicher, wo nicht völlig gleicher, Art scheinen die fränkischen Niederlassungen jenseits des Meers während der Kreuzzüge. Wie nun hier innerhalb der Ringmauern von Acri ganz unabhängige 56
und sich fremde Niederlassnngen verschiedener Städte bestanden, so mag auch jene zu Antium nicht eine Vereinigung jener drey Colonien der verbündeten Völker, als so vieler Tribus, gewesen seyn. Und so ahnde ich dass Roma und Quirium solche Colonien der gleich verbündeten Albaner und Sabiner, die Lucerer von einem ungleich verbündeten Volk, oder Unterworfene waren*).

Es heisst dass die Einwohner solcher Colonien das römische Bürgerrecht erhielten, und nicht nur in den angeblichen Erzählungen aus der romulischen Zeit findet sich dies erwähnt[96]), sondern auch über Antium und Veliträ[97]). Das lautet unglaublich von Unterthanen die mit Gewalt und sträubend im Gehorsam; in ihrer nächsten Heimat wahrscheinlich in harter Beschränkung, gehalten wurden: doch lässt sich das Zeugniss nicht bestreiten; es gab auch

---

94) Das wird erzählt von Cänina, Antemnä und Fidenä, Dionysius II. 35. p. 103. d. 52. p. 116. c. und historisch berichtet noch unter 421, ja sogar 551 u. 554, in Küstencolonien römischer Bürger, altes Rechts. Livius VIII. 21. XXXII. 29. XXXIV. 45.

95) Es ist freylich ein arger Missgriff dreyhundert Colonen anzunehmen als die Ramnes allein waren: also zu irren ist denen oft begegnet welche die Einrichtungen nach ihrem Ursprung in die Geschichte einführten. *) Vgl. Anm. *) zu Th. I. S. 321. A. d. H. 96) Dionysius II. 35. p. 103. d. 50. p. 114. c.

97) Livius VIII. 14.

eine Art dieser Berechtigung deren Ehre und Vortheil nicht höher standen als dass sie einer unterthänigen Gemeinde eingeräumt seyn konnten: tief unter der welche, unter demselben Namen, den Latinern zustand.

Die Isopolitie und das Municipium. [a])

Auch die Kunde dass die Latiner kraft des Bündnisses Isopolitie hatten, ist durch Dionysius allein erhal-
57 ten[98]). Hätte er diese als ein nur erneuertes gegenseitiges Verhältniss betrachtet, so würde es nicht sehr befremden dass in den mitgetheilten Gesezen des Vertrags darüber nichts vorkommt: aber bey dem umsichtigen Schriftsteller fällt es auf, da er in der Isopolitie eine neue und ausnehmende Begünstigung für die Latiner sieht. Ich möchte vermuthen dass er den Auszug der Urkunde erst nach den eben erwähnten Stellen, und jenen andern welche demselben sogar widersprechen[99]), ja nachdem er sein Werk herausgegeben hatte, fand, und einrückte[100]); und ferner, dass entweder unter den wenigen Artikeln von vielen, welche der latinische Annalist gab, keine Erwähnung der Isopolitie vorkam, weil diese im Begriff eines gleichen Bündnisses lag, oder sie auch dort mit einem für den Fremden unverständlichen Ausdruck des alten Staatsrechts bezeichnet war. Auch an jenen Stellen war er nicht von den Schritten eines Annalisten gewichen, welcher mit klaren Worten von gewährten Bürgerrechten schrieb: einen ergänzenden Zusaz in die Meldung vom Bündnisse einzu-

---

a) Schwegler II. 315. 98) Dionysius von Cassius, und diesem Bunde: VIII. 70. p. 538. a. *τῆς ἰσοπολιτείας μεταδούς* (an die Latiner) und 77. p. 544. d. *Λατίνοις οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι* (hierüber weiterhin) (*τὴν*) *ἰσοπολιτείαν ἐχαρίσατο.* Eben so VII. 53. p. 459. a. und als Rathschlag während der Sedition, VI. 63. p. 390. c. Die Herniker, die gleiches Rechts waren, heissen ihm sogar *πολῖται*: VIII. 69. p. 537. c. 77. p. 544. c. 99) Die ganze Stelle VI. 95. von p. 415. Zeile 11. *ἦν δὲ τὰ γραφέντα* bis Z. 26. *ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν* kann weggenommen werden ohne zu fehlen. 100) Oben [Th. 2.] Anm. 70.

schalten war er viel zu gewissenhaft: anderswo zu berichtigen was ihm nun als falsch auffallen konnte, mochte er versäumen.

Was der auch in seinem Ausdruck höchst sorgfältige Gelehrte unter dem Wort Isopolitie dachte ist aus den Bundbriefen kretischer Städte, welche als Inschriften erhalten sind, klar zu vernehmen: diese gehören in eine 58
verhältnissmässig späte, der seinigen nahe Zeit; und zu Athen, Rhodus, und andern freyen Städten muss dieses Recht für sich unter einander, und auch zu Gunsten unterthäniger Orte in den römischen Provinzen, als er schrieb, ja noch lange nachher, fortbestanden haben [101]), so dass er darüber nicht irren konnte.

Jene Urkunden zeigen die Isopolitie als ein durch Vertrag eingegangenes Verhältniss zweyer vollkommen gleicher und unabhängiger Orte, wodurch ihren Bürgern gegenseitig alle Rechte gewährt werden, die der Beysasse entweder gar nicht, oder nur durch Vermittlung eines Vormunds ausüben konnte: Epigamie, Erwerbung von Liegenschaften, Befugniss zu Contrakten jeglicher Art, in eigner Person zu Recht zu stehen und zu fordern, Zollfreyheit wo der Bürger sie genoss: auch Theilnahme an den Opfern und Festen. Wenn aber diese an allen göttlichen und menschlichen Dingen zugesichert wird, so darf das nicht ausgelegt werden als ob sie auch für die Volksversammlung eingeräumt sey. Dem Kosmus ist der Eintritt auf dem Rathhause der verbündeten Stadt zugestanden, damit er dort die Sache der seinigen vorbringen könne; und als eine Ehre Siz vor ihrer Ekklesia neben der Obrigkeit: — Siz ohne Stimme im Rath; — aber dem Bürger wird keine Stelle in der Volksversammlung gewährt wo sie unvermeidlich misbraucht wäre. Krieg und 59
Selbsthülfe wollen die Städte vermeiden, und sich unseitigen Richtern unterwerfen; aber sie selbst und ihre Bürgerschaften bleiben durchaus geschieden. Das ist

---

101) Die Untersuchungen wodurch die folgenden Ergebnisse gewonnen sind, werden in einer für die Akademie zu Berlin bestimmten Abhandlung dargelegt werden: ich wünschte aber dass der Leser den Vertrag zwischen Hierapytna und Priansium (bey Reinesius, 7, 22, p. 491. ff.) zur Hand haben möge.

wesentlich; in den einzelnen Fällen werden die gegenseitigen Berechtigungen bald mehr bald weniger beschränkt gewesen seyn.

Die Vortheile der Bürger einer isopolitischen Stadt wurden auch Einzelnen in unverbundenen Orten durch die Proxenie eingeräumt; auch dieses Verhältniss hatte vielfache Farbeschattungen. Ihnen dürften die Ehrenrechte jener nicht gefehlt haben: der Metöke welcher Isotelie erlangte, hat ihnen darin wohl nachgestanden. Wer mit diesem Recht begnadigt ward, er mochte ein angezogener Fremder oder Freygelassener seyn, ward von der Unmündigkeit des Beysassen befreyt, handelte rechtskräftig in eigener Person, erwarb Liegenschaften auf seinem eigenen Namen; hatte endlich ohne Zweifel der Regel nach auch das Connubium: wiewohl hierüber unfehlbar einige Staaten strenger gewesen seyn werden. Gleiche bürgerliche Berechtigungen müssen endlich die Einwohner von Orten die durch Sympolitie als Unterthanen mit einem mächtigen Staat verbunden waren, wie die Angehörigen der Aetoler, wie Eleutherä und Oropus mit Athen in dem Volk ausgeübt haben welches ihnen seine Politie verliehen hatte.

Unter dem Volk welches jeden Begriff zu fassen und zu bezeichnen wusste, kann ein allgemeiner Name für die bevorrechteten Nichtbürger aus diesen in ihrem Ursprung so verschiedenen Klassen, welche in den grösseren Staaten neben einander kaum unterscheidbare Befugnisse ausübten, nicht gefehlt haben: es darf angenommen werden dass dieser Homotimen oder Isotimen war. Indessen scheint der Sprachgebrauch meistens dem der Isotelen diese Allgemeinheit verliehen zu haben, da diese Klasse namentlich zu Athen ohne Vergleich die zahlreichste seyn musste: wiewohl alle im Gegentheil da wo vielfache isopolitische Verhältnisse bestanden und wenige Fremde aus andern Orten sich niederliessen, wie in kretischen Städten, Pfahlbürger genannt werden mochten[102]).

---

[102]) In Psephismen des nämlichen Volks wird diesem Proxenus Isotelie, einem andern Isopolitie verliehen, ohne dass damit etwas verschiedenes gemeint seyn kann: Pollux nimmt beyde Worte als synonym: und Dionysius IV. p. 226. a schreibt, Servius habe den Freygelassenen Isopolitie eingeräumt.

Unter den Isotelen befanden sich Männer die an Achtbarkeit und Ansehen keinem Bürger nachstanden, und von der Nachwelt als Zierden der Stadt welche sie zu ihrem Wohnort erkoren hatten genannt sind. Ein solcher, auch an Liebe für Athen dem besten Bürger gleich, war der Redner Lysias, dem freilich der tadelsüchtige Timäus, welcher selbst höchstens in diesem Stande ein halbes Jahrhundert zu Athen lebte, die Ehre ein Athenienser zu heissen absprach. Er fordert ihn zurück für seine ursprüngliche Heimat Syrakus, sagt Cicero, wie nach dem Gesez des Crassus und Scävola: unbillig: denn zu Athen ist er geboren und gestorben, und hat dort alle Pflichten eines Bürgers geleistet[103]).

Das Gesez des Crassus und Scävola berechtigte die italischen Völker ihre Landleute zurückzurufen welche, 61
zum Schaden der Uebrigen die von den Lasten um so härter gedrückt wurden, die Befugniss sich unter den Römern einschreiben zu lassen, wegen welcher ihre Orte von einem Geschichtschreiber, dessen Ausdrücke so richtig waren wie seine Kenntniss genau, isopolitisch genannt wurden [4]), benuzt hatten. Die Anspielung zeigt dass Cicero in ihm einen Isopoliten dachte; ohne sich dadurch hindern zu lassen dass kein Verhältniss dieser Art zwischen Athen und Syrakus bestand: die Ausdrücke womit er seiner Leistungen gedenkt, bezeichnen den Isotelen im weitesten Sinn [5]). Denn *munus* bedeutet eigentlich Leistungen durch

---

103) *Brut.* 16. (63) *certe Athenis est et natus et mortuus, et functus omni civium munere.* 4) Posidonius: dessen Geist und Worte in dem vortrefflichen Bericht über die gracchischen Unruhen, und dem über den *ager publicus* welcher jenen einleitet, in dem compilirenden Appian eben so unzweifelhaft zu erkennen sind wie in den alten Zeiten Dionysius, nachher Polybius: — aus dem also Appian die latinischen und italischen Städte, (nicht aber die Municipien römischer Bürger) *πόλεις ἰσοπολίτιδας* nennt: *bell. civ.* 1. 10. Vgl. Cicero *de re p.* III. 29. und *Somn. Scip.* 2. 5) *municipes, qui una munus fungi debent*; Varro V. 16. (IV. p. 49. *ed. Bip.*) und in den Definitionen bey Festus; Cicero hat nur den Ablativ gesezt anstatt des Accusativs, den *fungi* in der solennen Formel regiert. — Weder Nävius noch Plautus waren wohl in vollkommnerem Grade Römer als Lysias Athenienser: jener wird in der kampanischen Legion gedient

Frohnen, Dienste oder Geldaufwand [106]): dem *immunis*, der
62 von solchen Lasten befreyt ist, steht der *municeps* entgegen, wie der *vesticeps* dem *investis*. Der Schein dass die endende Sylbe von einem Verbum entlehnt sey, trügt; es ist eben gar nichts als eine von jenen vielfachen Endungen womit die lateinische Sprache wuchert [7]).

Dass der Name Pflichtigkeit zu gemeinen Lasten andeute, wussten noch die Rechtslehrer des dritten Jahr-
63 hunderts [8]): es bezeichnete den Isotimen aus dem Gesichts-

---

haben: als *municeps Campanus* war er gegen den Zorn der Meteller unbeschüzt.

106) Es ist *λειτουργία*: und wo Livius in den Bundesartikeln der Kampaner mit Hannibal geschrieben hat *nemo invitus munus faciat* (XXIII. 7.) las er bey Polybius ohne Zweifel, *μηδεὶς ἄκων λειτουργείτω*. Darüber dass die andern Bedeutungen, Aufwand der Obrigkeit und Geschenke, abgeleitet sind, wolle man sich aus Brissonius *s. v.* belehren. — Gellius hat sich unter dem *munus honorarium*, welches sie mit dem römischen Volk getheilt hätten, grade das Gegentheil von Lasten gedacht; ob aber etwas bestimmtes, und was, ist mir ein Räthsel. Es wäre dem Geist seiner Zeit angemessen wenn er die Cäriten, von denen er sagt: *concessum illis est ut civitatis Romanae honorem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent*, — dadurch belohnt geglaubt hätte dass ihnen alle Lasten und Mühseligkeiten erlassen, und dabey die Befugniss zu den höchsten Ehren zugestanden gewesen sey. 7) Die verlängernde Sylbe ohne einige Bedeutung ist nicht zu verkennen in *princeps* statt *primus*, und in den fernern uralten Ordinalien bey Varro: *terticeps*, *quarticeps*, u. s. f. Auch *biceps* bedeutete vermuthlich nichts anders als doppelt, wie *triceps* dreyfach (daher *Tricipitinus*, wohl von Drillingen): — weil aber Monstra und Portenta der Art auch zwey Köpfe haben, so verführte der Schein als sey das Wort mit *caput* zusammengesezt; mag es schon gethan haben ehe die Sprache an die Grammatiker kam. Für *anceps* und unser *municeps*, wo dies nicht gehen wollte, suchte man Aushülfe, dort in *capere*, hier in *capessere*; und so leichtfertig ist die Etymologie der Alten dass die dreyfache Herleitung des nämlichen Worttheils sie nicht stuzig machte. Da ist es noch weniger zu verwundern dass ihnen nicht auffiel, wenn hier auch Zusammensezung mit einem Zeitwort wäre so könne das weder *capere* noch *capessere* seyn, indem *facere* oder *fungi* die eigenthümlichen sind. 8) Ulpian l. 1. D. *ad municipalem* (L. 1.) *municipes sunt recepti in civitatem ut munera nobiscum facerent.*

punkt nicht der Rechte sondern der Pflicht, wie der Name Isotelie in gleicher Ausdehnung. Während aber dieser zu Athen so weiten Umfang annahm, verlor ihn das lateinische Wort, und beschränkte sich auf Isopoliten und Sympoliten, sammt Proxenen: die eigentlichen Isotelen wurden mit den Atimen unter dem Namen der Aerarier begriffen. Solche Isotelen waren zu Rom auch nur in geringer Zahl seitdem die Freygelassenen in Tribus eingeschrieben wurden, allen Italikern ein mehr oder minder günstiges Pfahlbürgerrecht verliehen war. Ferner hatte allerdings seit Ciceros Jugend eine neuere Bedeutung des Worts Municeps auch diese eingeschränkte verdunkelt; allein vergessen war sie noch nicht, und er hätte immer des Lysias Verhältniss ohne Wendungen und Umwege ausdrücken können; allein er deutete das Wort nur an welches ihm auf den Lippen schwebte; unterdrückte es, weil Altbürger sich nicht entblödeten ihm als Municeps aus Arpinum Peregrinität vorzuwerfen. Vierzig Jahre später mochte es schon sehr allgemein misverstanden werden, und wenn Dionysius dasselbe in Macers Auszug der Urkunde fand, so hat es ihm dunkel genug seyn können um es lieber zu übergehen.

Als er schrieb war Verrius Flaccus schon so hoch in Ansehen und Jahren dass sein grosses Werk über die Bedeutung seltner Worte ziemlich als gleichzeitig angesehen werden kann; und in diesem handelte er auch, und umständlich, von dem Wort Municipes, welches seit hun- 64
dert Jahren für alle Italiener die weder zu Rom noch in Militarcolonien einheimisch waren, so wie Municipium für ihre Landstädte, allgemein und täglich in einem durchaus verschiedenen Sinn von dem dieser Worte im älteren Staatsrecht gebraucht ward. Er gab daher eine mit Beyspielen erläuterte Definition eines Rechtsgelehrten aus dem lezten Zeitalter der Republik über das Municipium; wozu er Bemerkungen aus andern Alterthumskundigen über den Stand des Municeps beifügte[109]): Belehrungen deren ur-

109) Jene Definition bildet in Festus und Paulus den Artikel *municipium*, welchen ich in den folgenden Anmerkungen stückweise einrücken werde. Dieser ist durch eine merkwürdige Fügung erhalten: er stand bey Festus auf einer weggebrannten

sprüngliche Genauigkeit und Vollkommenheit selbst in dem ungeschickten Auszuge der sie erhalten hat, am Tage liegen.

Municipium ist ursprünglich ohne Zweifel wie Mancipium, das Recht selbst; aber, wie dieses lezte Wort wenigstens in einer Anwendung, auf den Gegenstand übergegangen dem es anhängt: hier auf die Gesammtheit der es zustand. Diese, und mit der oben angedeuteten Absonderung der eigentlichen Isotelen, betrifft die Definition welche drey Arten Municipia unterscheidet.

65 Die erste und älteste[110]) ist unzweydeutig definirt: Leute die, wenn sie nach Rom kamen, ohne römische Bürger zu seyn alle Rechte und Belastungen dieser theilten, aber von Stimmrecht und Würden ausgeschlossen waren [11]). Eine andre Definition, welche namentlich von

---

Columne, und Paulus hat ihn übergangen, ein römischer oder ravennatischer Grammatiker aber, von den einzelnen Nachschösslingen der alten Schulen, im 10. oder 11. Jahrhundert der Epitome hinzugeschrieben. Er fehlt nämlich in manchen Handschriften: wo er sich findet steht er ausser der Ordnung: und die Vollständigkeit und Ausführlichkeit zeichnet ihn von den dürftig zusammengezogenen Artikeln die durch des Longobarden Hand gegangen sind, eben so aus wie sich die von dem Auszug des Hermolaus aus Stephanus von dem noch mehr abgekürzten unterscheiden, welcher leider grösstentheils dessen Stelle einnimmt; oder der Fuldaer Servius in den beyden ersten Büchern von dem trivialen Commentar unter demselben Namen. Auch einen andern Artikel, *municeps*, hatte Paulus übergangen: und über den ist wieder von Glück zu sagen, da er auf einem der Blätter stand, welche von dem Codex getrennt und jezt verloren sind, die aber Pomp. Lätus abgeschrieben hatte. Dieser ist aus drey sich fremden Theilen zusammengesezt: zuerst steht eine Nachricht aus Aelius Gallus, wie das Recht des Municeps auf dreyerley Weise gewonnen werde (durch Geburt, ausgeübte Isotelie, Freylassung durch einen Municeps): darauf folgten zwey Definitionen des isopolitischen Municipium: eine namenlose, und eine von Servius dem Sohn.

110) *initio fuisse*: in dieser Definition des Servius.

11) *Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini,*

einem Juristen der alten Zeit herkommt [12]), hebt den Umstand hervor dass der Staat wo solche Municipes ein- 66
heimisch waren, von dem des römischen Volks wesentlich geschieden seyn musste: nennt sie übrigens nach dem Recht welches sie übten römische Bürger, obwohl der Würden unfähig. Hier sind drey kampanische Städte zum Beyspiel genommen, mit dem Zusaz, ihre Bürger hätten in der Legion gedient: das wird sich darauf beziehen dass ihre Contingente nicht als Auxilia betrachtet wurden, sondern wenigstens eine Legion bildeten, welche eine Nummer in der Armee hatte wie die kampanische im Krieg des Pyrrhus. In den eigentlich römischen kann zu keiner Zeit ein Plaz für die hinübergezogenen Municipes gewesen seyn, da sie in keiner Tribus waren. Dies Verhältniss entspricht der Isopolitie so genau wie die römischen Geschlechterstämme den griechischen. Wie die römische Definition Theilnahme an allen Dingen, so nennt die griechische Urkunde Theilnahme an allen göttlichen und menschlichen Dingen [13]). So war auch die Proxenie den römischen Gebräuchen nicht fremd [14]): und da der 67
einzelne Gastfreund der Republik gleiche Rechte mit dem hatte der durch Vertrag seines Staats Municeps war, so wird die Isopolitie gemeines Gastrecht mit dem gesammten

---

Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt. Festus im Ausz. *s. v. municipium.* — *Item municipes erant qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem.* Festus *s. v. municeps.*

112) *At Ser. filius aiebat initio fuisse qui ea condicione cives Romani fuissent ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent: Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Romani erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.* Festus *s. v. municeps.* In diesem Servius dem Sohn ist wohl der vielverheissende Sohn des grossen und beredten Rechtsgelehrten Servius Sulpicius zu erkennen, dessen sein väterlicher Freund mehrmals gedenkt, wie *epp. ad div.* IV. 3. Was hier gemeldet wird war mündliche Lehre *(aiebat)*: hat er vielleicht überall kein Buch hinterlassen, so konnte er im Auszug des Pomponius um so eher übergangen werden. 113) *μετοχὰν καὶ θείων καὶ ἀνθρωπίνων πάντων*; Vertrag bey Reinesius a. a. O. Z. 13. *participes omnium rerum*: Festus a. a. O. 114) *Hospitium* mit Timasitheus: Livius V. 28.

Volk benannt[115]). Ich will nicht behaupten dass die Erzählung, Coriolanus sey Zutritt in die Räthe aller volskischen Städte gestattet worden [16]), für eine sichre Ueberlieferung gelten könne; aber sie legt ihm keine andre Ehre bey als jene welche in Kreta die Magistrate bey ihren Isopoliten genossen: sie konnte dem einzelnen Gastfreund hohes Ansehens aus gleichem Grunde zugestanden werden. Es ist auch dies ein Zug alter Sage den kein Später erfunden hätte.

So ungenügend wie dunkel wird die zweyte Art der Municipes nur dadurch unterschieden, dass es solche wären deren ganzer Staat mit dem römischen vereinigt worden [17]): denn das passt nicht weniger auf die dritte, welche an sich eben so unverständlich bezeichnet werden als Bürgerschaften, deren Städte und Colonien bey ihrer Aufnahme
68 in den römischen Staat Municipia geworden wären [18]).

---

115) Mit Cäre, Livius V. 50. 16) Dionysius VIII. 9. p. 487. d. Neben dem Comitium befanden sich zwey Pläze von räthselhafter Benennung: *stationes municipiorum* und *graecostasis*. Man erinnere sich dass Municipium bey Verrius die Gesammtheit der Municipes ist: ich denke mir unter diesem Namen Pläze, auf deren einem Municipes, auf dem andern Griechen aus verbündeten Städten den Verhandlungen zuhören konnten, wie die Kosmen in den kretischen Städten (oben S. 58): Pläze, wie privilegirte Tribunen im Saal einer parlamentarischen Versammlung.

17) *Alio modo cum id genus hominum definitur quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini.* Festus *s. v. Municipium.* 18) *Tertio, — qui ad civitatem Romanam ita venerunt uti municipia (f. municipes) essent sua (f. suae) cuiusque civitatis et coloniae; ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.* Ebend. *Urbinates* steht gewöhnlich nur als Variante, und im Text *Arpinates*, was ich nicht weil es falsch wäre verwerfe (da Arpinum seit 560, eben wie die andern hier genannten Orte seit 660, Municipium war), sondern jenes vorziehe weil es dann lauter Orte sind die zu einer Zeit das Vollbürgerrecht erhielten, und auf gleiche Weise die Kraft und den Kern der cinnanischen Parthey bildeten. Arpinum würde fremd unter ihnen stehen: ein ähnliches undeutliches Wort so zu lesen fiel jedem Abschreiber ein. Der sehr gelehrte Urheber der Definition hat die zur Zeit der Zerstörung des latinischen Staats vornehmsten fünf Städte in allen drey Klassen angebracht: zwey welche damals Vollbürger wurden: eine die für eine Zeitlang

Aber für beyde Fälle ersezen die angeführten Beyspiele was im Auszug an der Erklärung ausgefallen ist. Für die zweyte Art sind Cäriter und Anagniner genannt; von denen jene das Bild aller Municipes abgeben die der Ehrenrechte entbehrten[119]), und diese als sie zur Strafe in den Stand von Unterthanen herabgesezt wurden, den Namen römischer Bürger erhielten: die Orte welche unter der dritten Klasse vorkommen sind alle theils latinische Colonien, theils italische Städte, die durch das iulische Gesez oder die folgenden welche demselben eine weitere Anwendung gaben, Municipia in der späteren allgemeinen 69
Bedeutung geworden. Jener unterthänigen Orte Verhältniss ist das einer abhängigen Sympolitie [20]); das von Landstädten im Kanton einer souverainen Stadt, von jeder eigenen Beziehung zu andern ausgeschlossen; dem Willen der Herrschaft unbedingt unterworfen: aber darin waren solche römische Landstädte glücklicher dass ihnen alle Rechte des Isotelen in der regierenden Stadt gesichert waren. Dieser Gemeinden Verhältnisse theilten denn auch die Colonien alter Art: eben so unmündig wie sie, und unbefugt zu aller Gesezgebung, hatten diese allerdings römisches Bürgerrecht; und zwar die gesammte Einwohnerschaft. Die lezte Klasse ist die griechische gleiche Sympolitie, doch mit vollkommnerer Aufopferung der Selbständigkeit als wenn eine Stadt dem achäischen Staat beytrat: und welche Definition auch Verrius gegeben haben mag, die treffende wäre gewesen: Städte und latinische Colonien

---

unterthänig seyn musste: zwey die noch drittehalb Jahrhunderte Isopoliten, zwar nicht mit gleichem Recht, blieben.

119) Die Cäriter erwartet man nicht hier sondern unter den Isopoliten: [Th. 2.] Anm. 115. — wo es denn, was auch gesagt werden mag, anstössig bleibt, dass ihre Register entehrend waren. Kein Zweifel dass die Römer nach der gallischen Zeit ihnen Ehre erwiesen, wie Livius berichtet, und dafür schilt Strabo ihre vermeinte Undankbarkeit mit Unrecht (V. p. 230. c.): wie aber die Definition doch richtig verfährt werde ich bey dem J. 397 darthun. 20) Das ist die *πολιτεία κοινή*, womit wie jener bey Dionysius [Th. 2. Anm. 98] sagt, die Latiner hätten zufrieden seyn können — dieselbe welche Romulus den eroberten Städten verleiht — welche die von Eleutherä bey den Atheniensern suchten (Pausanias *Att.* p. 37. a)

deren Bürgerschaften mit der römischen also vereinigt wurden dass sie das beste Recht erhielten, in römische ländliche Tribus aufgenommen, stimmfähig und wählbar wurden. Bey dieser vollkommnen Vereinigung war der Name eines Municeps für sie so unpassend wie für Patricier: aber das Bedürfniss ein neu gebildetes Verhältniss zu bezeichnen hat auch hier den verlassenen Namen eines abgestorbenen ihnen angeeignet, wie mit Quirites, Populus, Plebs, Latinus. Es gab fast keine Municipia der ältesten Art mehr als das iulische Gesez das Bürgerrecht allgemein machte; und wenn einzelne Orte, wie die Camerter und Heraklea, jenes hohe Recht noch hatten, so war für so selten gewordene Verhältnisse kein allgemeiner Name mehr im Gebrauch: er war aber für die Städte im westlichen Latium, und für Fundi, Formiä, Arpinum als sie in die Tribus aufgenommen waren, gewöhnlich geblieben; und ward so auf die neuen, jenen in der Beziehung zur gesammten Republik völlig gleichen, Landstädte angewandt[121]).

---

121) Da ich kein Buch über diesen Gegenstand schreibe, so erlasse ich es mir den Unsinn zu enthüllen, welcher durch das ganze leidige Kapitel herrscht (XVI. 13.) worin Gellius den harmlosen Irrthum seiner Zeitgenossen hat berichtigen wollen die den Bürger aus einer Militarcolonie wie den aus jeder andern Landstadt einen Municeps nannten: — *absurda Gellii verba*, sagt Roth (*de re municipali* I. 20); der, wiewohl sein Zweck ihm gestattete das Dickicht zu umgehen, durch dessen Dornen ich einen Weg habe suchen müssen, doch eine Untersuchung die sich mit den seinigen verbindet, durch aufmerksame Prüfung ehren wird. Man glaubt sich selbst nicht, wenn es sich ergiebt dass die Colonien von denen Gellius redet jene urältesten sympolitischen von dreyhundert Hausgesinden sind, die Municipien aber die alten isopolitischen Städte: dass er so wenig von den Municipalstädten seiner Zeit etwas weiss, als von den latinischen und selbst den glanzvollen militarischen Colonien, deren noch in seinen Tagen neue gegründet wurden: dem Knaben ähnlich der im Herrn von Jaxthausen seinen Vater nicht erkennt. Aber freylich auch von jenen Colonien und Municipien weiss er nur als von Bildern eines dumpfen Traums. Eine höhere Stufe der Pedanterie hat niemand erstiegen als Gellius eben hier, wo er, als längst in der ganzen römischen Welt des Kaisers Wille, der Beschluss des Senats, ja des Prätors Verordnung, das Gesez für jedermann

In Altgriechenland ward der übergesiedelte Isopolit 71
nicht zu den Bürgern gezählt, weil er in keinem Stamm
und keiner Genossame stand: aber wohl durchgehends bey
den italischen Völkern galten die, welche die Befugnisse
des bürgerlichen Rechts übten und gemeine Lasten theilten
ohne in jene Ordnungen eingeschrieben zu seyn, für Bürger:
zu Rom unter dem Namen der Aerarier. Als nun im Ver-
lauf der Zeit auch hier Bürger ohne Tribus wenigstens
im gewöhnlichen Leben nicht mehr vorkamen, ja nach
den würklichen Verhältnissen unmöglich schienen[122]), ward
in der Erinnerung längst vergangener Zeiten, den Muni-
cipes ebenfalls das Bürgerrecht abgesprochen. Dass aber
der Urheber jener lehrreichen Definition hierüber irrte,
erhellt zur Genüge aus der Casuistik womit Sp. Postumius
den Fluch des Friedensbruchs den Samnitern zuzuwenden
gedachte. Er ward den Caudinern überantwortet, dem 72
Kanton der unmittelbar an Kampanien gränzte, und ohne
allen Zweifel derjenige war, mit welchem die Römer Iso-
politie geschlossen hatten [23]): hätte es nun nicht genügt
damit er samnitischer Landmann sey [24]), dass er Rom ver-
lassen hatte, und sich in Samnium, mit der erklärten Ab-
sicht dort sein Municipium geltend zu machen, befand,
so wäre sein Vornehmen eben so abgeschmackt gewesen
wie es empörend ist. Nach dem pharisäischen Buchstaben

---

machte, und nur noch in den Provinzen hin und wieder einzelne Landrechte galten, — den Municipien gesezgebende Gewalt zuschreibt; wobey er sich denn das römische Volk, dessen Gespenst einmal am Anfang jeder Regierung zu einer *lex curiata* aufgerufen ward, als seinen eigenen Gesezgeber dachte. Seine Würklichkeit war nicht eine verschwundene Zeit in Anschauung und Erinnerung, sondern sie stand geschrieben in verschollenen Büchern: jeder Schreiber aus einer Landstadt hätte seine Blindheit für die Gegenwart verlacht: die neben dem kindlichen doch auch etwas schauderliches hat, wie Alles was dem natürlichen entsagt.

122) Schon 580 widersprach C. Claudius der Strenge seines Collegen gegen die Lassen: aus allen Tribus ausschliessen heisse Freyheit und Bürgerrecht entreissen: Livius XLV. 15.

23) Für die Ertheilung des Municipium an einen Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Auslieferung an die Caudiner, ders. II. 1. vgl. Livius IX. 10: *traditi fecialibus Caudium ducendi.*

24) *se civem Samnitem esse.*

war es gleich, ob er die frevelhafte Beleidigung des Fetialis verübte, oder C. Pontius: aber der grosse Samniter, frey von Aberglauben wie Hektor, hiess die Römer sich der Ränke schämen: die Götter liessen sich nicht äffen: — über jenen Buchstaben stritt er nicht[125]).

Eben dieses Beyspiel zeigt dass das Bürgerrecht durch den blossen Willen und die Thatsache der Uebersiedelung ergriffen war, ohne dass von einer Annahme durch den Staat welchem sich der Municeps zuwandte die Rede gewesen wäre. Dies ist das Recht des Exulirens [26]); welches noch bis vor dem Bundesgenossenkrieg auch gegen Rom, obwohl sehr selten und dunkel geworden, galt. Exilium
73 ist, wie Cicero treffend bemerkt, nicht Landesverweisung, welche das römische Gesez gar nicht kannte: es ist nichts anders als Entsagung des einheimischen Bürgerrechts durch Benuzung des Municipium; und die Befugniss für den der auf Bürgschaft vor dem Volksgericht stand, sich den Folgen des Urtheils durch das Exilium zu entziehen, ist nur Anwendung des allgemeinen Rechts. Blieb der Angeklagte bis der Spruch gefallen war [27]), so war er als Römer verurtheilt, und wo er ergriffen wäre würde das Urtheil vollzogen seyn: hatte er das Municipium zu nüzlicher Zeit angewandt, so war er Bürger eines fremden Staats geworden, und der Spruch über ihn nichtig. Was ihn befreyte war nicht dass er auswanderte, sondern dass er sich einem Ort zuwandte welcher mit Rom einen beschwornen Vertrag hatte, nämlich einen isopolitischen [28]): wer sich an einem unberechtigten niederliess, über den

---

125) *Ita Dii credent Samnitem civem Postumium, non civem Romanum esse — ludibria religionum — vix puero dignas ambages.* 26) Cicero *de oratore* I. 39. (177). *qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare ius esset.* 27) Nicht so lange die Mehrheit noch nicht entschieden war, sondern so lange noch eine einzige Tribus nicht gestimmt hatte: Polybius VI. 14: also noch wenn alle 34 die Verurtheilung ausgesprochen hatten.
28) *πρὸς οὓς ἔχουσιν ὅρκια*; Polybius a. a. O. Gleichheit der Staaten dem Buchstaben des Rechts nach ist dabey nicht nöthig: wie gänzlich unterthan ein Pränestinischer Befehlshaber war zeigt die Anekdote von Papirius Cursor, Livius IX. 16. — und Neapel war steuerpflichtig: ders. XXXV. 16.

musste das Volk aussprechen dass ihm diese Niederlassung als ein rechtes Exilium gelten solle[129]).

Die alte Sitte, jedes Recht als eine Begebenheit eingekleidet darzustellen, hat die Erzählung veranlasst, es wären im Jahr nach dem Bund des Cassius bey grosser Hungersnoth viele Familien in die benachbarten Städte 74
gezogen, und hätten deren Bürgerrecht angenommen: einige wären bey ihnen geblieben, andre hernach zurückgekehrt [30]). Dieses Recht wieder unter die Römer zu treten hatte ein solcher Ausgeschiedener unläugbar: vielleicht *postliminio* seinen alten Stand in der Tribus wieder einzunehmen, wenigstens aber, gleich jedem andern Municeps seiner neuen Heimat [31]), unter den Römern Aerarius zu werden. Wären nun der Anwendung dieser Befugniss keine Schranken gesezt worden so würde jenes grosse angeborene Freyheitsrecht zu einem Spott der Regierung, und seine Erhaltung während eines halben Jahrtausends unmöglich geworden seyn; wenn der Verurtheilte als Tiburtiner zurückgekehrt wäre, hätte die vorige Klage als abgethan nicht erneuert werden können. Daher ward die Gemeinschaft des Feuers und Wassers mit ihm untersagt: er konnte allerdings zu Rom seyn, aber unter dem Bann, und ausser dem gemeinen Frieden: in welcher Art das Leben vogelfrey war. Dieser Bann ist es welcher um einen Exul zurückzurufen aufgehoben wird, nicht Landesverweisung, die, wie Cicero lehrreich bemerkt, den Römern fremd war [32]).

Wie *exul* in Beziehung auf den ursprünglichen Staat 75
den der sich von ihm entfernt hat bezeichnet, und *exilium* die Heimat welche er in der Fremde wählte [33]), so ist er

---

129) *id ei iustum exilium esse scivit plebs*: ders. XXVI. 3.
30) Dionysius VII. 18. p. 432. d. 31) Ueber die *mutatio civitatis postliminio* Cicero *pro Balbo* 11. (28). Dass der Isotele die Befugniss des Municipium gleich dem Eingeborenen hatte lehrt Aelius Gallus bey Festus *s. v. municipes.* 32) Cicero *pro Caecina* 34. (100). Ueber die *interdictio aqua et igni* findet sich alles wesentliche bey Heineccius *antiquit.* I. 16, 10: indessen ist vor allem die Vorstellung zu berichtigen dass der Verurtheilte dadurch gezwungen werden sollte auszuwandern. Cicero hat allerdings das Bürgerrecht durch den Bann gar nicht verloren.
33) *qui nullo certo exilio vagabantur*: Sallustius.

in dieser *inquilinus;* eine abgeleitete Form von dem ohne Zweifel einst gebräuchlichen Wort oskischer Form, *inquil.* Ein eigenthümliches Wort den Municeps zu bezeichnen welcher von seinem Recht Gebrauch gemacht hatte, konnte der im Staatsrecht reichen latinischen Sprache nicht fehlen: bey Sallustius, der den alten Sprachgebrauch mit Vorliebe und gelehrter Einsicht hegt, nennt Catilina den Landstädter Cicero einen *inquilinus civis*[134]); als ob Arpinum noch immer ein der Republik fremdes Municipium gewesen wäre.

Auffallend ist es aber an demselben Schriftsteller dass er einen latinischen Befehlshaber im römischen Heer, einen Bürger aus Latium nennt[35]); nicht deswegen befremdet es weil er Latiner und Italiker als alte Municipes betrachtet, sondern weil jener Befehlshaber, wie der Umstand beweisst dass er nicht durch die porcischen Geseze geschüzt war, das römische Bürgerrecht nicht anstatt des eigenen erkohren hatte. Allein auch hier folgt er einem Sprachgebrauch, dessen hohes Alter seine unläugbare Unrichtigkeit gegen Tadel beschüzt. Die Errichtung des Municipiums mit Städten und Kantonen bey denen kein
76 Gedanke an Sympolitie ist, die zum Theil als Beyspiele der Isopolitie angeführt sind, wird als Ertheilung des Bürgerrechts ohne Suffragium gemeldet[36]): von den Kampanern und Acerranern wird gesagt sie wären Römer geworden[37]), weil jeder Einzelne, sobald es ihm gefiel,

---

134) Ders. *Catil.* 31. — *Sallustius, proprietatum in verbis retinentissimus*: Gellius X. 20. 35) Ders. *Jugurth.* 69. von T. Turpilius, der mit Ruthen gestrichen und enthauptet ward: *nam is civis ex Latio erat.* 36) Von Kampanern, Fundanern, Formianern, Kumanern, Suessulanern: Livius VIII. 14. Von den drey ersten und einem Theil der Samniter, Vellejus I. 14. Von den Acerranern ders. und Livius VIII. 17. Von diesen, Kumanern, Atellanern, Servius der Sohn (Festus *s. v. municeps.*). Die Herniker heissen *προσληφθέντες εἰς τὴν πολιτείαν,* Dionysius VIII. 69. p. 537. e. und *πολῖται,* 77. p. 544. e. Dagegen sagte der Consul C. Varro den Kampanern, (Livius XXIII. 5) *civitatem magnae parti vestrum dedimus*: richtig, da jene Civität nichts weiter als die Befugniss das Municipium zu üben war, welche nur ein Theil benuzte: wo nicht sogar die Aufnahme in Tribus gemeint ist. 37) *Cives Romani tunc facti sunt Campani*: Ennius.

Römer seyn konnte. Wenn es nun von einer solchen ganz unabhängigen Bürgerschaft heisst, sie wären durch ein Gesez Römer geworden, so galt dies nur so weit Rom sich dadurch verband: für die Acerraner wäre es nichtig gewesen wenn sie es nicht annahmen[138]). Sie haben es dann durch ein gleiches erwiedert, es war dasselbe Verfahren wie wenn bey den Griechen ein Friedensschluss durch ein Psephisma eingeleitet ward. Anders stand es mit bezwungenen Orten, wie mit Anagninern und andern Hernikern: diese mussten die Civität und Unterthänigkeit annehmen wie es der Souverain verordnete: ein so unwillkommnes Loos dass die Aequer weil es ihnen bevorstand die Waffen ergriffen [39]).

Indessen würden die cäritischen Tafeln, worin die 77
sämmtlichen Bürger dieser Ortschaften eingeschrieben standen, kein Buch der Unehre gewesen seyn wenn nicht die Namen der Vollbürger welche ihre Ehrenrechte verwürkt hatten, dorthin versezt wären. Auch zu Athen ward, wer in die höchste Atimie verfiel, an seinem Recht dem Isotelen gleich: dem herabgewürdigten Römer war es der Inquilinus auch durch den Namen eines Bürgers. Es versteht sich dass Isopoliten die ihr Recht geltend machten wie die Sympoliten unter die Aerarier eingeschrieben wurden; aber ich halte es auch für gewiss dass die cäritischen Register nur einen Theil der allgemeinen jener Bürgerklasse ausmachten. Man darf sie auch nicht für ein Verzeichniss der Bürger sämtlicher isopolitischer Orte ansehen: solche Verbindungen hatte Rom in grosser Ausdehnung ehe Agylla etruskisch ward, und jene Orte konnten niemals anders als in Ehren genannt werden: wohl aber begreift es sich leicht wie die Verzeichnisse der Cäriter dienten die Entehrten aufzunehmen, seitdem sie selbst aus jenem vornehmen Stande herabgesezt worden;

---

138) *nisi jundi facti essent.* 39) *civitas sine suffragii latione data*: also derselbe Ausdruck wie für die Isopolitie, von der Bestrafung der Anagniner und Herniker, Livius IX. 43. Von der Aequer Entrüstung, ders. IX. 42. Von den Cäriten, Strabo V. p. 220. c. πολιτείαν δόντες; und Dionysius redet immer von πολῖται und πολιτεία bey der Vereinigung der romulischen Eroberungen.

und wie ihr Name für den ganzen Stand sympolitischer Unterthanen gebräuchlich ward, wenn derselbe an ihnen erneuert wurde, da die alten Ortschaften dieser Klasse
78 längst in die Tribus aufgenommen waren[140]). Allein Verzeichnisse der Bürger jedes Orts mit dem man in Isopolitie stand waren doch unentbehrlich um Unbefugte abzuweisen, welche es versuchten sich als Municipes einzudrängen; und wenn nach jenem weiteren Sprachgebrauch alle Bürger dieser Völker auch als römische betrachtet wurden, und die Summe aus allen jenen gesammelten Verzeichnissen zu derjenigen der drey römischen Städte hinzugefügt ward, so ergiebt sich, wenn auch zuerst nur als Hypothese, die schon angedeutete Erklärung der Capita römischer Bürger in den Censuszählungen von der Gesammtheit der Römer und ihrer Isopoliten [41]): jener Zählungen, welche sonst für den der das Widersinnige und Unmögliche der Voraussezung dass sie von Römern im eigentlichsten Sinn zu verstehen seyen, nicht übersieht, ihres Gleichen als Kreuz in der ganzen alten Geschichte kaum haben.

Denn der schon früher erwähnten beyspiellosen und aus den Annalen unerklärlichen Ebbe und Fluth der zwischen 104000 und 150000 schwankenden Zahlen [a]), nur deshalb wieder zu gedenken, dass hier nicht einmal von Veränderungen, wie der Glückswechsel durch Erweiterung und Verminderung des Gebiets sie für unsere Staaten herbeyführen kann, die Rede seyn würde, sondern von einer
79 sprungweise eintretenden Vergrösserung und Abnahme der Zahl der Bürger um viele Tausende, so sind die angegebenen Zahlen, mögen sie nun für die der Erwachsenen männlichen Geschlechts, oder noch etwas enger beschränkt und richtiger für die der Waffenfähigen[42]), gelten, in

---

140) Auf der Cäriten Herabsezung werde ich bey dem Zeitpunkt zurückkommen wo sie sich ereignete. Dass sie nach dem gallischen Krieg die Isopolitie erhielten ist eben so ausser Zweifel wie der Definition des Municipium, welche sie ausdrücklich mit den Anagninern auf eine Linie stellt, unbedingter Glaube gebührt. Auch Strabos Tadel der Römer, a. a. O. ist bey einem so klaren Schriftsteller Bestätigung: nur dabey vermischt was zu verschiedenen Zeiten geschah. 41) Th. I. S. 614.

a) Schwegler II. 679; Mommsen R. G. I. 427. 42) *οἱ ἐν ἥβῃ Ῥωμαῖοι.* Dionysius V. 20. p. 293. a. 75. p. 338. d. IX.

diesem Sinn ganz undenkbar. Das Mittel der erhaltenen Zählungen ist ungefähr 130000, welche Summe aus dem lezten Census vor 280 angeführt wird: und hieraus ergäbe sich, wenn für Fremde und Leibleute nur eben so viele hinzugezählt werden, eine Gesammtbevölkerung von 650000, auf einem Gebiet welches zwischen Crustumeria und Ostia, der etruskischen Gränze und derjenigen der nächsten latinischen Städte, schwerlich eine Ausdehnung von zwölf Quadratmeilen hatte. Man seze zwanzig: für wie viel Monate würden auf jenem Boden Lebensmittel erzeugt, wie das übrige Bedürfniss gekauft seyn, ohne Gewerbe und Handel; wie eine blos ackerbauende Volksmenge sich so gehäuft haben? Eben diese 130000 wehrhaften Bürger, sammt den waffenfähigen Fremden und Knechten, wären damals von den Vejentern, die kurz zuvor von den Fabiern bedrängt gewesen waren, in den Mauern Roms eingeschlossen gehalten worden und hätten gehungert ohne auszufallen, gleich jener feigen aber nicht so zahlreichen Menge so die sich tausend Jahre nachher von Vitiges ängstigen liess. Ferner: unmittelbar vor der Schlacht an der Allia waren über 152500 Capita gezählt: in der Schlacht aber standen höchstens 28000 Römer, mit Einschluss der Proletarier und Aerarier und der sämmtlichen Betagten bis zum sechszigsten Jahr: so sehr alle Waffenfähige, dass nach der Zerstreuung dieses Heers Niemand war der die Mauern hätte vertheidigen können. — Und endlich um das Maass des Undenkbaren zu füllen; nachdem 289 nur 104000 Capita gezählt waren, herrscht 291 eine entsezliche Pest die wenigstens ein Drittheil der Bevölkerung weggerafft haben muss, es folgen sich mehrere der allerunglücklichsten Kriegsjahre, in denen die Römer bey Tausenden gefallen und in die Knechtschaft geführt seyn müssen: und nun kommt 295 eine neue Zählung die nicht weniger als 117000 ergiebt.

---

25. p. 583. c. 36. p. 594. d. *numerus eorum qui arma ferre possent*, Fabius bey Livius I. 44. Also von Anlegung der männlichen Toga bis zum vollendeten 60. Jahr. Plinius, der XXXIII. 5. von *libera capita* redet, kommt bey einer Sache nicht in Betrachtung wo er den nämlichen Anstand finden musste wie wir, und sich nicht lange bedachte wie er ihn heben solle.

Wer dies alles erwägt hat Mühe jene Zählungen der Erwägung eines ernsten Mannes nicht eben so unwürdig zu finden wie die lächerlichen Zahlen der Knechte zu Korinth und Aegina[143]). Aber sie lassen sich nicht eben so abweisen: sie standen so angegeben in den urkundlichen censorischen Rollen, von denen Dionysius als noch erhalten redet[44]): und wollte man sagen diese wären nach der
81 gallischen Zeit erdichtet, so hätte doch niemand solche Widersinnigkeiten wie den Zuwachs von einem Achtel nach der Pest sich einfallen lassen. In dieser Klemme werden auch andre noch einmal an den Ausweg zurückgekommen seyn, ob nicht, troz der bestimmten Angaben, doch eine allgemeine Volkszählung zu verstehen seyn könnte: vergebens: da die Angabe der Waffenfähigen während des grossen cisalpinischen Kriegs mit dem Census derselben Zeit zusammenstimmt[45]).

---

143) Auch die allgemein bekannte angebliche Zählung der gesammten Einwohner Attikas verdient wenigstens in Hinsicht der Knechte gar keinen Glauben: doch ist es begreiflicher wie selbst geistreiche Männer, die nur nicht gewöhnt sind sich philologische Ueberlieferung als würklich zu vergegenwärtigen, durch diese betrogen werden konnten. 44) Er hat sie selbst gesehen: I. 74. p. 61. e. IV. 22. p. 225. d. 45) Polybius II. 24. Römer und Kampaner, Fussvolk 250000, Reuter 23000. Bey Orosius IV. 13. wird aus Fabius für jenes 348200, für diese 26600, angegeben: wie bey ihm nichts gewöhnlicher als verschriebene Zahlen, so ist auch hier ein C zu viel, und die Totalsumme 274800 nur um 1800 verschieden von der bey Polybius, der keine Veranlassung hatte sehr genau seyn zu wollen. Die Zählung fällt auf 523, in welchem Jahr ein Lustrum geschlossen ward. Livius drängte, um dem hannibalischen Krieg eine runde Decade einzuräumen, die Begebenheiten von mehr als fünf Lustern, 21 Jahren, in das 20. Buch zusammen: von diesen Lustern hatte der Verfasser der Epitome die Zählungen aus zweyen aufgenommen, die eben, wie der Ort, wo er ihrer gedenkt beweisst, um den cisalpinischen Krieg fielen. In allen Handschriften steht: *lustrum a censoribus bis conditum*: *primo lustro censa sunt civium capita CCLXX millia*: dann fahren einige fort *CCXIII*: andre *CCXIII millia*: andre schieben davor, *alio*, ein. Sey dies Schreibfehler oder Verfälschung, die Zahl eines zweyten Lustrum ist ausgefallen oder verschrieben: es wäre nicht gewaltsam zu schreiben, *altero CCLXXIII millia*; inzwischen ist durch die

Aber diese Angabe verwandelt jene Hypothese in Ge- 82
wissheit, indem mit den Römern auch die Kampaner genannt werden; also dass diese lezten in allen Zählungen, die durch Livius seit dem Samniterkrieg erhalten worden, ebenfalls zu verstehen sind: nicht aber etwa sie allein, sondern alle Völker welche wie sie Isopolitie hatten. Vellejus meldet gleichzeitig, und als ganz die nämliche Sache, dass den Kampanern und einem samnitischen Kanton der Bürgerstand verliehen sey; und die zwiefache Censusangabe für Alexanders Zeit, 130000 und 250000[146]), erklärt sich vollkommen wenn jene als die lezte vor dem Anfang seiner Regierung, diese als die des Jahrs 418, nachdem jene Völker in die römische Isopolitie getreten waren, verstanden wird. Dasselbe gilt nun von den frühesten Zeiten her: und so zeigt das Steigen und Fallen der Censuszahlen im dritten Jahrhundert nicht Zunahme und Abnahme der römischen Nation, sondern die Veränderung dieser eigenthümlichen Verbindungen; welche allerdings grösstentheils wahren Verbündungen und Eidsgenossenschaften entsprachen, aber doch auch ohne sie vollkommen denkbar sind. Sie wurden wohl mit ganz entfernten Völkern eingegangen, deren Verbrüderung nur guten Willen bieten konnte. Ist es gegründet dass der zweyte Q. Fabius mit der Tochter eines vornehmen Maluentaners rechtmässig verheirathet war, so wird mit dessen Volk Isopolitie bestanden haben; es werden auch die Massilioten in dem Census des Jahrs 362 begriffen gewesen seyn. So lässt sich durch die Bewegung 83
in diesen Zahlen nicht einmal die Macht welche auf Bündnissen beruhte sicher messen: nichts desto weniger ist das Verständniss jener Angabe fruchtbar, indem es Meldungen über Verhältnisse zu benachbarten Völkern ausser Zweifel sezt und erhellt, was widersinnig lautete lehrreich macht[47]).

Entstellung nichts wesentliches verloren da jene 270000 nur um 3000 von Polybius Zahl abweichen. — Der Kampaner, das heisst der Bürger von Kapua und ihrer Periöken, waren nicht weniger als 34000: das ist nicht für eine unbeglaubigte Zahl bey Livius XXIII. 5. zu achten.

146) Plutarch *de fort. Romanor.* p. 326. c. Livius IX. 19. Die lezte Zahl ist nur ungefähr. 47) Auch für die Geschichte der Griechen diesseits des ionischen Meers, welche so viele ita-

So begreift es sich auch dass die Zahl eigentlicher Metöken in dem Grade gering war, dass sie gar nicht vorzukommen scheinen.

Wäre die Summe des Census zur Zeit des cisalpini-
84 schen Kriegs nach derselben Regel wie zweyhundert Jahre früher gezogen worden, so würde sie vielleicht dieselbe gewesen seyn welche Fabius für die Waffenfähigen von ganz Italien angab: aber das hatte sich geändert. So lange viele unabhängige Staaten waren, wird jeder den Census seiner Isopoliten zu dem eigenen hinzugefügt haben; also dass die Zahl der Capita des nämlichen Volks mehrmals wiederholt vorkam: als Rom Mittelpunkt des ganzen

---

lische Einrichtungen theilten. Kaum weniger widersinnig als jene Angaben über Rom, lautet es, dass zwar die Agrigentiner, als die Karthaginienser vor ihren Mauern erschienen, nur etwas mehr als zwanzigtausend waren, aber die Gesammtzahl, mit der fremden Einwohnerschaft, nicht weniger als zweymalhunderttausend gewesen wäre (Diodor XIII. 84): — und darunter sind wie die Zahl der Bürger beweisst, ebenfalls Erwachsene männliches Geschlechts zu denken: wie denn auch jener, zwar ein Verfälscher, aber leicht älter als Diodor selbst, diese Notiz fasste, welcher in einer Schrift unter dem Namen der Potamilla von 800000 Freyen zu Agrigent redete (Wesseling zu Diodor a. a. O.). Sollten denn zweymalhunderttausend, wenn auch nicht alle vollständig gerüstet waren, solche Schaafseelen gehabt haben dass sie den Pönern auch nur gestattet hätten sich vor der Stadt festzusezen, geschweige sie auszuhungern? Aber auch hier sind unter den 180000, theils Sympoliten einer weiten Landschaft, theils Isopoliten zu verstehen; nicht Griechen allein, sondern auch Sikaner und Sikeler, welche den schon starkgemischten Griechen gar nicht so fremd waren wie es uns vorkommt. Für gewaltige Zahlen bey den Italioten, wie zu Kroton, gilt die nämliche Erklärung: doch die dreymalhunderttausend von Syharis möchte ich nicht als historisch betrachten, da es eine Zeit betrifft vor der Abschaffung der Königswürde zu Rom, und eine Zahl welche, die verschiedenen Stufen der Verzehnfachung hinauf, eben so wenig eigentlich numerisch ist als siehen oder siebzig es bey den Hebräern sind (S. Reimarus meisterhafte Abhandlung *de assessoribus synhedrii LXX linguarum gnaris*): — sechs, und seine Multiplen mit zehn bey den Latinern; so die freygegebenen sechstausend Gefangenen: Livius II. 22. Dergleichen ist, wenn es entsteht, so wenig unwahr als wahr zu nennen.

geworden war, hätte dies den Zweck gestört, zu überschauen über welche Kräfte der Zugewandten der Senat verfügen könne. Es ist sogar höchst wahrscheinlich dass den Bundesgenossen unter einander in vielen Fällen[148]) das Municipium untersagt ward, wie den Städten im Umfang eines Volks welches gegen Rom verbrochen hatte. Ein gleiches Bündniss scheint Isopolitie in sich zu befassen, ja gleichbedeutend damit zu seyn[49]): aber das Beyspiel der Kam- 88
paner denen ein solches zugeschrieben wird, da sie doch Roms Vorrang huldigten, ja öfter seine Hoheit anerkannt hatten, beweisst dass dieser Name nun nicht mehr buchstäblich verstanden ward. Nach dem alten Sinn des Worts waren die Römer noch immer im Municipium mit Tibur, Präneste, allen verbündeten Orten wofür das Recht des Exilium bestand: ja mit den Neapolitanern welche doch sogar Steuer zahlten: Latiner und italische Bundesgenossen mit ihnen: da sie, wenn auch unter Beschränkungen die ihren eigenen Bedürfnissen gewährt waren, das römische Bürgerrecht kühren konnten: aber weil diesen beyden Ständen eigenthümliche Geseze gegeben waren, die sie unter einander und von den Municipes der alten Art unterschieden, so entzog der Sprachgebrauch ihnen diese Benennung[50]): und nur die eigentlichsten Isopoliten wurden mit den römischen Bürgern aufgeführt.

---

148) Mit Fregellä hatten es Peligner und Samniter.

49) *foedus aequum* — der Kampaner, Livius XXIII. 5: zum Lohn für der Massalioten treue Hülfe in der gallischen Noth *immunitas data, et locus spectaculorum in Senatu decretus, et foedus aequo iure percussum*: Justinus XLIII. 5.: das hiess ohne Zweifel in der einheimischen Erzählung, ἀτέλεια καὶ προεδρία ἐν τοῖς ἀγῶσι καὶ ἰσοπολιτεία. Das mindere Bürgerrecht wie es die Transalpiner vor Claudius hatten, noch ausgeschlossen von Senat und Aemtern, nennt Tacitus *Ann.* XI. 23. *foedera et civitatem Romanam.*

50) Klassisch für die Unterscheidung ist Livius XXVI. 15: — der Senat müsse untersuchen *num (Campani) communicassent consilia cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum:* denn so ist zu unterpunktiren, dass die Namen aller drey Stände nach alter Redeweise durch Nebenstellung verbunden seyen, und zwar steigend nach ihrem Rang: italische Bundesgenossen, Latiner, freyverbundene Municipien, wie Kuma, Fundi und Formiä. Gronovius hat richtig erkannt dass das lezte

86 Da den jedesmal zu Rom anwesenden Latinern im sechsten Jahrhundert die freylich mit weniger Macht verbundene Ehre zustand in einer ausgeloosten Tribus ihre Stimmen abzugeben, so hat es freylich grosse Wahrscheinlichkeit dass sie damit für ein Stimmrecht entschädigt worden welches die übergesiedelten Municipes ausgeübt, so lange die alte Centurienverfassung bestand: und dies könnte der Erzählung zum Grunde liegen dass Cassius durch die Stimmen der ihm anhänglichen Latiner und Herniker sein Gesez durchzuführen gehofft habe[151]). So fremd wie jene abgeschaffte Verfassung geworden war, dürfte in der That die Angabe der Definition, — bis auf jene wesenlose Ausnahme vollkommen richtig seitdem alles auf den Tribus als Grundlage beruhte, — nicht unwidersprechlich beweisen dass die Municipes nicht vor Alters in den Klassen gestimmt hätten; welches doch von den Clienten, während sie auch nur Aerarier waren, nicht zu bezweifeln ist. War dies lezte, wie ich gern zugebe, neuernde Abweichung vom Gesez des Servius, so wird man schwerlich die Municipes versäumt haben, deren Stimmen sich eben gegen die Plebejer richten liessen. Wenn es aber so dargestellt wird dass Cassius Latiner und Herniker zur Stadt gerufen habe um zu stimmen, so ist der Irrthum handgreiflich: und so sichtbar hat einem späten Annalisten die Erinnerung tribunicischer Stürme aus seinem Jahrhundert vorgegaukelt, wenn Tribunen durch hereingerufene Latiner und Italiker, und gedrohte Gewalt, den Senat zu
87 schrecken suchten, dass jene, in verständiger Beschränkung so glaubliche, Nachricht fast zweifelhaft wird.

Es ist zweckmässig über sehr fremde Gegenstände Ausdrücke zu vermeiden bey denen unbestimmte oder falsche Nebenbegriffe verwirren können: künftig aber werde

---

Substantiv die vorstehenden nicht regiere; aber die Copula welche er davor einrücken will entstellt den alten Ausdruck, und hebt die Unterscheidung von Italikern und Latinern auf. Beyläufig bemerke ich dass gleich weiter, wo es heisst *num ope eorum in bello forent et municipiorum adiuti*, nach der Spur der Handschriften, welche geben *et admunicipiorum*, zu emendiren ist: *et adminiculo*.

151) Dionysius VIII. 72. p. 540. d.

ich auch von der Isopolitie manchmal nach dem Staatsrecht unsrer Väter reden. Dass der Sympolit, mit den mindern bürgerlichen Befugnissen, dem Pfahlbürger der alten Stadtrechte entspricht, ist gewiss klar genug[152]): von diesem ist, meines Erachtens, der Ausbürger so zu unterscheiden dass er nur dann Pfahlbürger heissen kann wenn er in die Stadt zieht. Wer einzeln das Verhältniss des Ausbürgers erhielt, war durchgehend ein vornehmer Mann, Ritter oder Prälat; und gleicht dem Proxenen: aber nicht nur der Einzelne errichtet ein Burgrecht mit einer Stadt, sondern auch eine ganze Bürgerschaft oder Landschaft; und dieses Verhältniss, welches die schweizerische Geschichte, zumal das funfzehnte Jahrhundert hindurch, unzähligemal nennt, nie erklärt, scheint mir nichts anders seyn zu können als Isopolitie. Alle Bürger oder Landleute jener Gemeinde wären Ausbürger geworden; von Zürich, zum Beyspiel: in demselben Sinn wie die Kampaner römische Bürger: der einzelne der es benuzte ward Pfahlbürger. Landrecht war das nämliche Verhältniss zu einer Landschaft: das Wort welches in diesen dem Pfahlbürger entspräche kenne ich nicht. Mit Land- oder Burgrechten war immer auch ein Schirmverein verbunden: daher ist es kein Wunder wenn der Name jener angewandt ward um Verträge zu verbergen dergleichen einzeln abzu- 88
schliessen den Kantonen eigentlich nicht gestattet war[53]), und das isopolitische Verhältniss dabey in Vergessenheit kam.

Ueber das Recht der Latiner.

Einige Befugnisse übte der Ausbürger ohne das Verhältniss zu dem Staat seiner Väter zu ändern, einige konnte er nur als Pfahlbürger geltend machen: und hierüber ent-

---

152) Vgl. Hüllmanns Gesch. d. Stände. 2. A. S. 582. ff.

53) Dass die späteren Burgrechte nichts anders als Verbündnisse waren und die oben angegebene Ursache bewogen hat jenen Namen zu gebrauchen, sind zuverlässig gegründete, durch Herrn Doctor Bluntschli mir mitgetheilte Bemerkungen eines Züricher Rechtskundigen: aber dass Pfahlbürgerschaft aus Burgrecht hervorging, steht aus deutschen Urkunden fest.

schied nicht die höhere Würde des Rechts, sondern die Beschaffenheit der Sache. Ohne Kapua zu verlassen hatte Pacuvius Calavius eine Claudia geheirathet, und eine Tochter nach Rom vermählt; dadurch ward nichts verwirrt: aber wenn er römische steuerpflichtige Grundstücke gekauft hätte, so würde der Republik das Tributum davon entzogen seyn, welches nicht nach den Gegenständen sondern nach den Personen ausgeschrieben ward. So war also das vornehmere Recht, das Connubium, jedem Isopoliten offen: das Commercium dem übergesiedelten vorbehalten.

Von der Römer Verhältniss zu Alba wird gemeldet dass Connubium bestanden habe[154]); und mag jede angebliche Kunde über diese uralten Zeiten mit vielleicht un-
89 nöthiger Strenge verworfen werden, so ist dies doch als Herleitung eines gleichen Rechts mit den Latinern gemeynt, und zu beachten. Das Connubium mit Alba ist in der Sage von den Müttern der Horatier und Curiatier, das mit den Priskern und Latinern in der von den Frauen welchen vor der Schlacht am Regillus die Scheidung freygestellt worden[55]), ausgesprochen; und über solche Dinge kann die Sage nicht von der Würklichkeit abweichen: die Vermählung der Tochter des lezten Königs mit dem Dictator Mamilius darf wohl für historisch gelten. Zu diesen allgemein bekannten Erzählungen ist jezt die Erwähnung hinzugetreten dass die Heere unter C. Marius und Q. Pompädius mit traurigem Herzen gegen einander unter den Waffen gestanden, weil viele durch das gesezlich bestehende Connubium befreundet und verschwägert gewesen wären[56]).

Seitdem dieses Zeugniss ans Licht gekommen, darf die Meynung dass die wahren Latiner kein Connubium gehabt, für entschieden widerlegt gelten: denn gewiss ist es undenkbar dass die welche vor den Italikern das Ehren-

---

154) Strabo V. p. 231. b. *βασιλευόμενοι ἑκάτεροι χωρὶς ἐτύγχανον· οὐδὲν δ' ἧττον ἐπιγάμια τε ἦσαν* (l. *ἐπιγαμία τε ἦν*), *καὶ ἱερὰ κοινὰ τὰ ἐν Ἄλβᾳ, καὶ ἄλλα δίκαια πολιτικά* (die Isopolitie). 55) Th. I. S. 617. 56) Diodorus *Exc. de Sententiis* XXXVII. 10. p. 130. *ed. Dind. οἱ παρ' ἀμφοτέροις στρατιῶται — συχνοὺς οἰκείους καὶ συγγενεῖς κατενόουν, οὓς ὁ τῆς ἐπιγαμίας νόμος ἐπεποιήκει κοινωνεῖν τῆς τοιαύτης φιλίας.*

recht voraus hatten zum Stimmen zugelassen zu werden, in jener wesentlichen Sache ihnen nachgestanden hätten. Sie hätten dann überhaupt, so lange sie sich als Ausbürger hielten, keine Gemeinschaft des Rechts mit den Römern gehabt, mit Ausnahme der zwölf Colonien welche Nexa schliessen und Erbschaften antreten konnten[157]). Wie es 90
mit diesen bewandt gewesen seyn dürfte, darüber werde ich meine Vermuthung äussern wenn die Geschichte die Zeit erreicht haben wird, wo sie, wie ich denke, jene Befugniss erhielten: der Grund aus welchem das Commercium nicht bestanden hatte, war nicht mehr; und es hätte allen Latinern eingeräumt werden können, wenn nicht eben damals Mistrauen, und ein Streben ihr Aufblühen zu hemmen, zu allen Bewilligungen abgeneigt gemacht hätten.

Nach dem Plan meines Werks würde ich von den latinischen Colonien, deren Recht auf eine in der früheren Jurisprudenz so häufig erwähnte, mithin ohne Zweifel auch sehr zahlreiche, Klasse der Freygelassenen angewandt ist, ebenfalls bis zur Erzählung der Zeit da dieser Stand errichtet ward, zu reden verschieben, wenn die Erörterung der Frage welche latinische Colonien es gewesen, nach deren Vorbild den Junianischen Latinern das Connubium versagt ward, so lange hinstehen könnte.

Ich muss also schon hier bemerklich machen dass die noch in ihrem Recht gebliebenen alten latinischen Städte, und die mit ihnen den latinischen Namen bildenden Colonien[58]) ein volles Jahrhundert ehe der Consul Junius Norbanus das Recht der latinischen Freygelassenen einführte, sämmtlich römische Bürger, und ihre Städte Municipien geworden waren. Nach dem julischen Gesez gab es keine latinische Colonien, bis, ein Jahr darnach, ein 91
neues Latium[59]) eingeführt ward. Das transpadanische

---

157) Cicero *pro Caecina* 35 (102). 58) Alle Latiner sind unter diesem einigen Namen zusammengefasst bey Polybius II. 24: alle erhielten zugleich unter demselben das Bürgerrecht durch das julische Gesez, Colonen wie Tiburtiner und Pränestiner. 59) *Latium* in der Bedeutung von *ius Latii* (welches lezte sich bey Asconius, Arg der Pisoniana, findet) hat Gesner, aber ohne Beleg: vermuthlich nach Strabo IV. p 187. a. ἔχουσα τὸ καλούμενον Λατεῖον (scr. Λάτιον), und Appian *Civ.* II. 26. τοῦτο γὰρ δύνατα τὸ Λάτιον: Stellen die auch, der fremden

Land hatte sich mit einer gemischten lateinisch redenden Bevölkerung aus Italikern und umgebildeten Einheimischen gefüllt; die Städte jenseits des Po waren noch treu, aber machten Ansprüche; deshalb wurden sie durch ein vom Consul Cn. Pompejus Strabo angetragenes Gesez zu latinischen Colonien erhoben, ohne dass Colonen dorthin gesandt wären[160]). Das eigenthümliche dieses Rechts war dass diejenigen welche in solchen Städten Magistrate und Ehrenämter bekleideten dadurch das römische Bürgerrecht erlangten, und nur sie [61]): als Colonien nach diesem Recht

---

Sprache ungeachtet, vollkommen genügten: jezt kommt Gaius hinzu: s. [Th. 2.] Anm. 163.

[160]) *non novis colonis, sed veteribus incolis manentibus*: Asconius a. a. O. Mithin ohne alle Deduction, grade im Widerspruch mit dem Wesen jener Definition [Th. 2. Anm. 80.] welche wohl für älter gelten darf. [61]) Strabo IV. p. 187. a. Appian *Civ.* II. 26. Gaius I. 96. — nnd Asconius a. a. O.: denn in den widersinnigen Worten, woran schon Sigonius mit Recht Anstoss nahm, *ut petendi magistratus gratia civitatem Rom. adipiscerentur*, ist *gratia* Verfälschung eines Herausgebers; es fehlt ohne Zweifel in den alten Drucken wie in der Florentiner Abschrift: wonach sich die Emendation ergiebt *ut petendis magistratibus civ. Rom. adip.* — Eben vorher führt die Lesart jener Abschrift *possent hinc* fast eben so sicher auf die Verbesserung *possiderent*, statt des schlechten *possent habere*: und weiterhin hat eine heillose Willkühr das *ius Italiae*, wovon der unverfälschte Text nichts hat, eingeführt, und damit den Wahn vom Daseyn italischer Colonien — dessen gänzliches Verschwinden hoffentlich nicht mehr fern ist. Ueber dieser Stelle hat als Asconius schrieb, und als ein vermessener Emendator sie zurecht machte, ein wahrer Unstern gewaltet: wenn unter diesem Einfluss der römische Schriftsteller auch unstreitig wähnte, es sey das Recht der alten Latiner das nämliche gewesen, so wollen wir bemerklich machen dass er auch seine Verwunderung äussert wie Cicero Placentia ein Municipium nennen könne, da es als latinische Colonie gegründet worden: — nämlich er selbst kannte es als militarische. Der nämliche Gelehrte dem alles was sich während Ciceros öffentlichem Leben ereignete so vertraut bekannt war, begriff das alte Staatsrecht so wenig dass ihm nicht einfiel wie die Stadt vom julischem Gesez bis die Triumvirn dort die Militarcolonie gründeten, nichts anderes seyn konnte. Um zu ermessen wie wenig auch grosse theilweise Einsicht und Verstand nöthigen oder rechtfertigen, einzelne Aeusserungen über ganz untergegangene Zu-

werden namentlich Comum und Nemausus angeführt[162]). 92
Von der Zeit an wurden viele Städte und Völker in diesen Stand erhoben, der, verglichen gegen das alte latinische Recht, das mindere Latium genannt ward [63]), und mit vollem Fug. Dass diese Latiner kein Connubium hatten, 93
da sie grossentheils Barbaren, höchstens italisirte Mischlinge waren, ist so begreiflich als dass man es den Lassen versagte, deren eindrängender Ueberschwemmung ein Damm gesezt werden wollte: Erweiterung des Commercium aber war willkommen, und im Sinn mancher Maasregel welche den Kaufpreis italischer Grundstücke zu heben bezweckte.

Ein Gesez welches latinische Völker als fremde betrachtete, und auf sie den Grundsaz anwandte dass das Kind der ärgeren Hand nachschlechte [64]) kann nur dieses mindere Latium betroffen haben: und wenn die Lex Mensia jene Bestimmung enthielt, so ist eine Gränze für ihr Alter gegeben.

Der Bund mit den Hernikern.[a])

Zwischen den Bünden Roms mit den Latinern und den Hernikern liegen sieben Jahre, und Ereignisse welche

---

stände uns zum Gesez dienen zu lassen, muss man beobachtet haben wie funfzig Jahre und noch weniger hinreichen sie völlig in Vergessenheit zu bringen.

162) Strabo und Appian a. a. O. 63) Wenn man nur unbefangen gelten lässt was augenscheinlich in der Handschrift steht, so lautet die Stelle bey Gaius a. a. O. unstreitig, nach einigen leider jezt auf immer unlesbaren Zeilen: *magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum qui vel magistratum vel honorem gerunt* (also z. B. auch die *Seviri Augustales*, die Flamines der Kaiser u. s. w.) *ad civitatem Romanam perveniunt.* Diesem musste ein *maius Latium* entgegenstehen, von dem in den verlornen Zeilen die Rede war; etwa so: *Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui* mag. gerunt etc. 64) Gaius I. 79. (mit Göschen Anm.): — die vergangene Zeit in seiner Erwähnung bezieht sich nur auf die des Gesezes welches in der einzigen Stelle wo es genannt wird den seltsam lautenden Namen Mensia führt. a) Schwegler II. 330.

diese Geschichte nicht übergehen wird: das wäre aber eine knechtische Annalistik welche den inneren Zusammenhang dieser Trennung aufopferte. Es war der nämliche Sp. Cassius der als Consul beyde Bünde schloss, und ihr Inhalt wörtlich der nämliche[165]): das Bündniss den drey Völkern gemein und gleich, so dass nun, wenn ihre Banner vereinigt ausgezogen waren, jedem Staat ein Drittheil der
94 gewonnenen Beute und des eroberten Landes zufiel [66]), so auch gleicher Antheil an Colonien zustand [67]). Damit nun diese Gleichheit bestehen konnte, musste kein ausnehmendes Misverhältniss zwischen den Kräften der Verbündeten seyn, wenn sie auch nicht genau gleichgewogen waren: die Herniker mussten einen viel bedeutenderen Umfang haben als der worin die spätere Geschichte sie zeigt. Auch sie, wie die Latiner, sind durch die Volsker und Aequer überwältigt worden, und haben an diese Eroberer einen Theil ihrer Orte verloren, von denen einige, wie es mit Ferentinum geschehen ist [68]), wieder gewonnen, andre zerstört seyn mögen; andre, als Friede hergestellt und der Besizstand durch Verträge anerkannt war, den Volskern geblieben seyn können. Zu ihren Städten darf Trebia gerechnet werden, das in der Sage von Coriolanus als erobert vorkommt, welches einem Zeugniss gleichsteht dass es an die Aequer verloren worden; es findet sich weder unter den latinischen Städten noch unter den albensischen Orten [69]); und schon die Lage macht es höchst unwahrscheinlich dass es jemals dem latinischen Staat angehört habe. Wohl aber den Hernikern, wenn diese einstmals an die Marser gränzten, von denen als dem nächsten sabellischen Volk ihr Ursprung abgeleitet wird: und ihr Zusammenhang mit dem Stammvolk kann nicht immer unterbrochen gewesen seyn; es ist unmöglich dass sie die unvergänglichen, von

---

165) *ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους (συνθηκῶν)* Dionysius VIII. 69. p. 537. b. 66) Ders. VIII. 77. p. 544. c. *τὸ ἐπιβάλλον ἑκάστοις* (der drey Völker) *λάχος*: vom eroberten Boden, das. 76. p. 542. c. Daher gebührte den Latinern ein Drittheil vom Kriegsgewinn: Plinius XXXIV. 11. 67) Oben S. 48.

68) Livius IV. 51. 69) Wohl aber unter den lezten die Vitellienser, deren Ort als Coriolanus Eroberung mit Trebia genannt wird.

ältern Bewohnern gegründeten, in uralten Tagen eben wie 95
Latium und die tyrrhenische Küste von Pelasgern bewohnten, Felsenburge, in einem Anlauf erobert hätten, zu dem sie sich nur eine Strasse durch ausonische Völkerschaften gebahnt gehabt, die sich alsdann wieder hinter ihnen schloss. Es ist augenscheinlich dass die Aequer das Gebürge eingenommen, und die sabellischen Völker hier auseinander getrennt haben.

Uebrigens, dass die Städte der Herniker, als sie sich 443 gegen Rom auflehnten, mehr an der Zahl gewesen seyn müssen als Anagnia und die vier andern welche namentlich als solche vorkommen, hat schon Cluver aus Livius Ausdruck gefolgert, dass, ausser Verulä, Alatrium, Ferentinum, alle hernikische Völker den Krieg beschlossen hätten[170]). Zu errathen wie viele ihrer waren als sie noch vollzählig bestanden, dazu führt die Entdeckung der Zahl welche die Eintheilung der Staaten des sabellischen Volksstamms bestimmte. Denn dass auch diese durch eine solche angeordnet ward ist nicht zu bezweifeln, mochte es nun wie bey den Römern drey seyn, oder eine andre; durch sich selbst, oder mit zehn vermehrt um die untern Abtheilungen zu gewähren. Solche Formen können nicht zufällig seyn; sie sind Gesez, wie die dorische Musik; sie beweisen unmittelbar was sie zeigen. Die Sabeller haben sich in dieser Hinsicht von den Latinern grade unterschieden wie Ioner von Doriern: ihre anordnende Zahl war vier.

Sie erscheint im Kriegswesen der Herniker und der 96
Samniter. Die Cohorten jener zählten vierhundert Mann [71]): eben so die der Samniter [72]): und in der Stärke ihres regelmässigen Heers, sechszehntausend [73]), findet sie sich zwie-

---

170) Livius IX 42. *Concilium populorum omnium habentibus Anagninis — praeter Alatrinatem, Ferentinatemque et Verulanum omnes Hernici nominis populi* (nicht *populo*) *Romano bellum indixerunt.* Dazu Frusino. 71) Livius VII. 7. *Octo cohortes quadringenariae.* 72) Ders. X. 40. *viginti cohortes Samnitium (quadringenariae ferme erant).* Die Partikel gehört dem Schriftsteller, welcher den Ausdruck seiner älteren Quellen bestimmter findet als ihm zu verbürgen scheint, wie es auch Dionysius macht: Th. I. Anm. 1228. 73) Die der *legio linteata*: Ders. X. 38.

fach; es sind vier Legionen, jede von viertausend Mann[174]). So sind denn auch die viertausend Samniter welche zur Vertheidigung von Paläpolis gesandt worden [75]), eben eine Legion; und jene Zahl ist angegeben, nicht weil man die Stärke der Hülfsvölker angemerkt hätte, sondern weil die einer samnitischen Legion den Annalisten noch wohl bekannt war. Weniger gewiss ist es wohl, allein doch sehr wahrscheinlich, dass, auch die achttausend Mann mit denen Numerius Decimius bey Larinum Hannibal den Sieg entriss [76]), von zwey Legionen zu verstehen sind.

Die Eidgenossenschaft der Marser zählte vier Völker: dass die samnitische eben so viele enthalten habe ist durch jene vier Legionen fast dargethan. Denn wenn auch die Frentaner damals sich von den Eidsgenossen, Caudinern, Pentrern, Hirpinern, getrennt hatten, so mochte es doch möglich gewesen seyn der Erhaltung der Grundform durch Einrichtung eines vierten Kantons zu genügen [77]).

Diese Zahlengeseze, einmal erkannt, leiten so sicher
97 dass ich ohne Bedenken annehme jedes selbständige sabellische Volk sey vierfach getheilt gewesen, also auch die Herniker; und das zeige sich für diese in den tausend Colonen von Antium [78]). Hier hätten vierhundert hernikische die vier sabinischen Stämme auf gleiche Weise dargestellt wie die dreyhundert Römer die drey Tribus der Geschlechter; die dreyhundert Latiner die drey Decurien der Städte. Und so weit fühle ich Sicherheit: nicht ohne die Gränze zu überschreiten jenseits welcher Zaubergewalt dem Verwegenen auflauert nnd die Sinne zu bethören droht, lässt sich die Vermuthung bilden dass die, in römischen Dingen so oft erscheinende, Zahl zwölf, aus der Vermehrung der Grundzahlen der in der Nation ver-

---

174) Also jene zwanzig Cohorten zwey Legionen. 75) Livius VIII. 23. 76) Ders. XXII. 24. 77) Oben S. 23.

78) *Antiates mille milites* [a]), bey Livius III. 5., ist sicher nichts anderes als eben der Widerschein einer Notiz dass zu Antium tausend Colonen waren. Der Gesammtantheil der Herniker war nicht um ein Drittheil grösser als der von jedem der beyden andern Bundesvölker: sondern es empfing jeder Herniker nur $\frac{2}{3}$ vom Loose welches einem Römer oder Latiner zugetheilt ward.

a) Schwegler II. 498.

bundenen Latiner und Sabiner mit einander, erwachsen sey: es möge in Attika in Hinsicht der Ioner und Kranaer die nämliche Bewandtniss gehabt haben. Daher werde Numa, nach der Vereinigung beyder Völker, die Einführung des zwölfmonatlichen Jahrs zugeschrieben; welches doch von Anbeginn gewesen seyn muss, auch durch das zehnmonatliche nie verdrängt seyn konnte.

Ich kehre auf meinen lieben redlichen Boden zurück, und athme frey. Das mag man fragen ob die Herniker wohl vierzig oder sechszehn Städte gezählt haben werden? Eine andre Zahl kann es nicht seyn: und die Nachricht dass sieben und vierzig Städte an den latinischen Ferien 98
Antheil nahmen[179]), entscheidet für die zweyte. Das aber lässt sich nicht auf gleiche Weise finden ob Anagnia in der Zahl der sechszehn begriffen ist, oder diese neben der reichen Stadt [80]) gestanden haben, wie die dreyssig latinischen neben Alba: in den Fasten kommt es also, bey dem Triumph des Q. Marcius Tremulus, neben den übrigen Hernikern vor. Es ist unmöglich zu errathen ob der nach welchem Dionysius jene Zahl meldete, Rom, die dreyssig latinischen und sechszehn hernikische Städte, in jener Summe vereinigte, oder angeben wollte wie viele ausser Rom auf dem albanischen Berg erschienen wären.

Als Hauptstadt ist es in einer wahrscheinlich recht alten Erzählung nicht zu verkennen, wo es heisst, Lävius Cispius von Anagnia habe die Herniker geführt, die, um Rom, wohl gegen einer Angriff der Sabiner, zu schüzen während Tullus Hostilius vor Veji stand, auf einem der beyden damals noch offenen und unbebauten Hügel der Esquilien gelagert gewesen, wie ein latinisches Heer auf dem andern [81]). So alt ward das Bündniss der Römer auch mit diesem Volk gedacht, in welchem die Titier ihre Volksgenossen erkannten, wie die Ramner in den

---

179) Dionysius IV. 49. p. 250. c. Die Volsker von Ecetra und Antium sind nur durch Verwechslung der Isopolitie mit der Eidsgenossenschaft eingemischt. Unter Tarquinius konnte übrigens von antiatischen Volskern die Rede gar noch nicht seyn, und schwerlich von ecetranischen. 80) *dives Anagnia*: Aeneis, VII. 684. 81) Festus *s. v. Septimontium*, aus Varro. Es sind die Hügel von S. Maria Maggiore und S. Pietro in Vincola.

99 Latinern. Auch sie sind dann, wie die Latiner und Tyrrhener der Küste, unter Roms Botmässigkeit gekommen; auch sie haben das Joch abgeschüttelt. Als freye Genossen und als Unterthanen waren sie in gleicher Weise durch Burgrecht mit Rom verknüpft; und wenn die Zahl der Capita durch das Hinzutreten der Sabiner zwischen 246 und 256 von 130000 bis 150700 erhöht war, so wird es die Trennung der Herniker, nicht allein die der Sabiner, gewesen seyn, wodurch der Census 261, als die Latiner doch schon wieder gewonnen waren, auf 110000 herabkam. Unkunde und Rhetorik haben in Cassius Bündniss, wodurch uraltes Burgrecht nur erneuert ward, ein ganz neues Verhältniss gesehen; und zwar unverantwortliche Verschwendung der höchsten Gnaden [82]). Die Führer denen Livius folgt müssen dies besser gewusst haben, da er von dem Allen schweigt: hingegen ist bey ihm die Zusicherung eines Drittheils von dem künftig zu erobernden Lande dahin misverstanden dass ihnen vom eigenen, wenigstens von ihrer Domaine, nur so viel gelassen sey, zwey Drittheile eingezogen wären [83]). Nämlich ihm gilt für gewiss dass das Bündniss als Friedensschluss einen Krieg geendigt habe: Dionysius weiss sogar sehr vieles umständlich von demselben zu melden. Das verdient sicher gar keinen Glauben; weit wahrscheinlicher ist vielmehr der Krieg gänzlich erdacht weil man das Bündniss für einen Friedensvertrag ansah, und was über die Theilung von Land und Leuten daraus erwähnt war, misdeutete.

100 Die Gefahr welche von den Volskern und Aequern drohte machte die Römer bereitwillig sich eine Vormauer durch billige Zugeständnisse zu sichern; die Herniker aber und die Latiner erwiesen sich hinwieder in den Kriegen treu welche ihnen selber fern und gleichgültig waren, weil sie auf der Römer Hülfe rechnen konnten, und von ihnen als gleiche Verbündete anerkannt wurden.

---

182) Dionysius VIII. 69. p. 537. b. 77. p. 544. e.
83) *Agri partes duae ademtae*: Livius II. 41.

Die Kriege mit Volskern und Aequern, bis zum Ende des vejentischen.[a])

Die unaufhörlichen Kriege mit diesen ausonischen Völkern, welche mehr als ein Säculum hindurch fast alljährlich vorkommen, haben Livius veranlasst zu äussern, dass er mit Ueberdruss davon schreibe, und gleiches Misgefühl bey seinen Lesern vermuthe[184]): wie vielmehr hat dies der Fremde zu erwarten, welcher, achtzehn Jahrhunderte später, unter seinen Zeitgenossen sehr wenige haben wird denen es klar wäre dass der volskische Name durch Arpinum und seine Söhne geadelt ist, oder die Herrlichkeit des Gebürges und des Schauplazes jener Geschichte vor Augen stände; keinen dem jene Ereignisse durch ein heimatliches Gefühl werth wären? So muss die ewige Einförmigkeit von Vorfällen, die sich meistens nicht einmal durch Angabe des Orts unterscheiden, anscheinend nur Einbrüchen und Plünderungen, folgenlos verlaufender immer wiederholter Unternehmungen, vollends bis zum Unerträglichen ermüden. Doch dieser Schein innerer Unerheblichkeit ist nur veranlasst durch die Unredlichkeit 101
der römischen Annalisten, welche die Eroberungen jener Völker geflissentlich in Vergessenheit gebracht hat, so wie die Kleinlichkeit ihres Sinns heilsame und verständige Friedensschlüsse, an denen der Nachkommen Eitelkeit Anstoss nahm. Hätte ein Römer, bewogen durch Abkunft aus einem volskischen Municipium, einheimische Chroniken aufgesucht, so würden diese ihm grosse Männer genannt haben deren sich, nach Ciceros wohl nicht hingewagter Aeusserung, auch das Volk seiner Vorväter rühmen konnte [85]); und diese jezt so unerfreuliche Geschichte könnte, erst in den glänzenden Thaten der alten Zeit, und dann, als sich das Glück gewandt hatte, in dem unermüdeten Widerstand langer Jahre, ungeachtet ihres beschränkten Schauplazes, achtungswürdig wie irgend eine

---

[a]) Schwegler II. 700. 184) Livius VI. 12. 85) *De re p.* III. 4.

erscheinen. Das Bild einer solchen wiederzuschaffen ist unmöglich: nur von Attius Tullius, Vettius Messius und Gracchus Clölius sind die Namen auf uns gekommen, ihr Andenken zum Theil von unwürdig feindlichem Sinn entstellt: ihre siegreichen Tage sind ausgetilgt, Eroberungen die sich nicht ganz verbergen liessen auf einen Fremden übertragen: der Männer entwandte Ehre herstellen können wir nicht, doch im Allgemeinen entdecken welche dem Volk gebührt.

Die römische Geschichte kann die volskischen Kriege um so weniger versäumen, da die Macht der Latiner durch sie vernichtet ward, und die übriggebliebenen sich gezwungen sahen in der Botmässigkeit Roms Rettung zu suchen; also dass durch sie der römische, nach den Kö-
102 nigen untergegangene, Staat wieder erstand. Aber Wiederholung der annalistischen Meldungen voll Trug und Unwahrheit führt nicht zu ihrer Kenntniss, sondern Betrachtung in Massen wie sie aus weiterer Entfernung zusammentreten. Vor dieser theilen sie sich in vier Zeiträume.

Der erste geht bis auf den Frieden mit den Volskern im Jahr 295; während desselben hat sich die Herrschaft der beyden ausonischen Völker in Latium ausgebreitet, und, wenn auch eine Zeitlang aus Antium zurückgedrängt, zulezt ihre grösste Höhe erreicht. Den grösseren Theil desselben, voll Dunkelheit, und mit spärlicher Kunde sehr weniger bestimmter Ereignisse, nimmt der gegenwärtige Abschnitt ein. Der zweyte Zeitraum geht von jenem Frieden bis zum Sieg des Dictators Aulus Postumius Tubertus. Während desselben erhielten sich beyde Völker im Besiz des gewonnenen Landes; aber das Band wodurch sie stark gewesen, war, bis zum Anfang des Kriegs den jene Schlacht entschied, aufgelösst; und auch für denselben nur zwischen Aequern und Ecetranern hergestellt. Bis dahin war Rom auch mit diesen wie mit den Antiatern befreundet, wenn auch nicht immer ohne Störung: mit den Aequern in unfriedlichem Verhältniss, häufig in offenbarem Krieg. Während des dritten blieben die Antiater in der Römer Freundschaft; Ueberwältigung der andern westlichen Volsker und der Aequer schritt stetig vorwärts, bis Rom vor den Galliern fiel. Der vierte umfasst an dreyssig Jahre: die Aequer sind vom Sturm der Zeit

niedergeworfen; die Antiater verlassen Rom nach siebzigjähriger Freundschaft, sie und die andern vorliegenden volskischen Städte sind mit den Latinern verbunden, und 103
endigen indem sie theils in ihren Staat theils in den römischen übergehen.

Ich bin weit entfernt auch nur zu bezweifeln dass der jüngere Tarquinius Kriege, und siegreiche, mit den Volskern führte: der aurunkische Stamm ward gegen Latium vorgedrängt; ein Mährchen aber ist es mit der Zerstörung von Suessa Pometia, wenn dieses eins mit Pometia gewesen seyn soll welches noch in den Zeiten der Republik vorkommt[186]); nicht weniger als mit den dort gewonnenen unermesslichen Schäzen. Signia, dessen Gründung, Circeji, dessen Befestigung durch Colonen, ohne Zweifel historisch dem lezten Könige zugeschrieben werden, bezeichnen offenbar eine nicht entfernte feindliche Gränze: Terracina, welches noch zum römischen Königreich gehörte, mochte Botmässigkeit als wohlthätigen Schuz betrachten: dass es auch zur Zeit des karthaginiensischen Vertrags noch tyrrhenisch war lässt sich mit Grund vermuthen wegen jener Verbindung mit Rom, auch weil es nicht unter dem volskischen Namen vorkommt. Allein als gleich nachher Roms Stärke gebrochen war, wird es in die Gewalt der Eroberer gefallen seyn, denen sich 251 schon die beyden albanischen Colonien, Cora und Pometia ergeben hatten [87]). Die Eroberer werden Aurunker genannt, wie am Anfang des fünften Jahrhunderts die von ihrem 104

---

186) Ich habe fast Zweifel an dem Daseyn dieses Suessa Pometia: dafür redet eigentlich nur Suessa Aurunca, wo der Beyname ein anderes Suessa als Gegensaz zu bedingen scheint: aber das Adjectiv würde Pomptina seyn. Nach der Analogie müsste man annehmen es wären zwey Orte vereinigt, etwa wie in der Kaiserzeit Laurolavinium, hier aber nach der Sitte des hohen Alterthums ohne Veränderung und ohne Copula ihrer Namen.

87) Der Ausdruck *ad Auruncos deficiunt*: (Livius II. 16.) wird doch niemand stören? Läge die Begebenheit auch weit näher, so hätte der Römer nach dem Gedanken dass nichts entschuldige wenn eine Rom angehörige Stadt nicht lieber untergehe als dem Feind die Thore öffne, so sprechen können. Dass die Städte welche Livius latinische Colonien nennt albanische waren, s. oben, S. 24.

Stamm welche um den untern Liris wohnten: auch haben die Chroniken denjenigen mit denen die Römer vor dem Aufstand der Gemeinde zusammentrafen Kampanien als Heimat zugeschrieben[188]). Der Krieg wodurch ihnen jene Eroberungen auf einige Zeit wieder entrissen wurden, kommt bey Livius zweymal vor, unter den Jahren 251, 252, und 259: ja, wer die Sache beym Licht besieht, wird zugeben dass auch jene früheren angeblichen zwey Feldzüge in der That der nämliche sind, den verschiedene Annalen theils in 251, theils in 252, gesezt hatten [89]). Aus dieser Verworrenheit kann nur so viel für historisch gelten dass beyde Orte wiedergewonnen wurden und Pometia unterging; wie es denn 261 unter den latinischen Städten fehlt, Cora aber vorkommt. Auch das ist nicht zu bezweifeln dass dreyhundert aus der mit Sturm eingenommenen Stadt enthauptet wurden. Diese werden bald
105 als Geisseln dargestellt bald als aurunkische Principes des Orts [90]): sind sie Geisseln gewesen, so würden die alten Einwohner sich früher den Römern verdächtig gemacht haben, und, obwohl sie ihre Treue hatten verbürgen müssen, dennoch abgefallen seyn; und es liesse sich sagen dass auch hier die Zahl nicht nach unsern Ansichten abzuwägen sey. Ungleich wahrscheinlicher ist es indessen dass diese Schlachtopfer, der Zahl nach einer römischen Colonie gleich, eine Aurunkische waren welche den Ort hatte behaupten sollen: dass die Römer ihn zerstörten weil er öde lag, indem die alten Einwohner weggeführt oder umgebracht waren. Denn jene Grausamkeit ist doch nur als Rache begreiflich; und an dem Zustand mehrerer Orte deren ich gleich gedenken werde zeigt sich augen-

---

188) Dionysius VI. 32. p. 366. c. *τὰ τῆς Καμπανῶν χώρας πεδία.* Das ist um so weniger nach dem strengsten römischen Sprachgebrauch auf die Landschaft von Kapua zu beschränken da die Griechen alle Osker Kampaner nannten. 89) Livius II. 16. 17. 22. 25. 26. Dieselben welche, in der Version nach der früheren Zeit, Aurunker heissen, nennt er unter 259 Volsker. Der behutsame Dionysius hat jene Erzählung weggeworfen. — Man vergleiche was unter 251 und 252 erzählt wird: es ist das nämliche Blutbad. 90) 300 Geisseln in den Jahren 251 und 259: II. 16. 22. *principes* in 252. II. 17.

scheinlich wie verheerend die volskischen Eroberungen waren.

Niemand wird bezweifeln dass diese sich während des latinischen Kriegs ausbreiteten: und es mag für sicher gelten, sey es nun errathen oder überliefert, dass die Latiner zwischen Frieden mit Rom, der Anfangs die Zwecke des Kriegs nicht gewährte, und einem angebotenen Bündniss mit den Volskern wählten[191]). Diese konnten sich, ausser durch die Einnahme von Antium, nur von ihrem und der Herniker Gebiet vergrössern; und verheissene Entschädigungen auf Kosten des römischen Staats wären wenigstens höchst ungewiss gewesen. Sobald der Friede hergestellt war, versäumten die Verbündeten nicht ihre Gränze zu befestigen. Signia muss während jener Jahre da Rom keine Hülfe durch das feindselige Latium senden 106
konnte, verloren seyn; denn es ward 259 neu gegründet, und eine neue Colonie dorthin gesandt[92]). Es war aber die wiedergewonnene Landschaft an Ecetra [a]) gekommen gewesen[93]); welches, zwischen Signia und Ferentinum gelegen[94]), wohl eben in jenem Zeitraum durch eine volskische Colonie eingenommen war, und seitdem zur Mahlstatt des volskischen Staats diente der sich am Gebürg bildete[95]): dessen Verfassung und Landrath wir uns ganz wie für die latinischen Städte zu denken haben. Die Ecetraner suchten Hülfe bey ihren entfernten Stammgenossen, oder fortgedrängte Aurunker erschienen ungerufen in Latium, und drohten den Römern Krieg wenn jene Landschaft nicht wieder geräumt würde: bey Aricia

191) Livius II. 22. 92) Livius II. 21. a) Schwegler II. 699. 93) Es heisst bey dems. II. 25. und Dionysius VI. 32. p. 366. c. den Ecetranern sey ihre Mark genommen: sie ward angewiesen *κληρούχοις εἰς φυλακὴν τοῦ ἔθνους ἐκπεμφθεῖσι*: die Aurunker *ἠξίουν* (τ. *P.*) *τὴν φρουρὰν ἀπαγαγεῖν*: eine solche *φρουρά* sind Colonen in einer festen Stadt, [Th. 2 Anm. 81.], nicht zerstreute Ansiedler. Der oben angenommene Zusammenhang muss errathen werden, ist aber nicht zweifelhaft.
94) Livius bestimmt den Ort einer Schlacht zwischen Ferentinum und Ecetra IV. 61. 95) Ort der volskischen Concilia: Dionysius VIII. 4. p. 483. e. Livius III. 10. Lage: *laeva ad montes Ecetram pergunt*: ders. VI. 31.

wurden sie von jenem Heer geschlagen, welches der Consul Servilius grösstentheils aus Pfandleuten gebildet hatte. Aber das Land räumten sie nicht; erst im folgenden Jahr, 260, ist Veliträ ihnen wieder entrissen worden. Dass diese Stadt, welche sich auch unter den dreyssigen befindet, ursprünglich volskisch gewesen, ist eine eben so
107 verkehrte Vorstellung wie die nämliche Ansicht über Antium; es ist ganz unmöglich dass alsdann Cora, und die entfernteren Städte Latium hätten angehören können. Der Irrthum ist daraus entstanden dass diese Orte allerdings nachher volskisch wurden, und es blieben bis alles weit und breit unter römische Hoheit kam. Dass ihre Bürgerschaft nicht von fremdem und feindseligem Stamm gewesen seyn kann, zeigt der Wunsch den entvölkerten Ort durch römische und latinische Colonen herzustellen, welches 262 geschah. Es gleicht keiner erfundenen Erzählung dass damals nur ein Zehntheil der Einwohner übrig gewesen sey; aber eine Pest, welche einen einzelnen fern vom Meeresufer gelegenen Ort also getroffen, sich nicht über Latium und Rom erstreckt hätte[196]), ist eben so ein Unding, wie es widersinnig ist dass Volsker Feinde zu sich geladen haben sollten, anstatt jener aurunkischen Volksgenossen, von deren Ankunft die Annalen selbst erzählten. Es ist offenbar die Kriegsnoth gewesen, welche, erst bei der volskischen Einnahme, dann bei der Wiedereroberung, die Bevölkerung von Veliträ hingerafft hat. Gleiches Schicksal wird Norba gehabt haben, das im nämlichen Jahr 262, um die pomptinische Landschaft zu behaupten, Colonen empfing [97]).

Keines dieser Bollwerke wird unter den Orten genannt welche Coriolanus und die Volsker in dem Feldzuge eingenommen haben sollen der in der geltenden Geschichte
108 ohne Verschiedenheit und Zweifel in das Consulat des Sp. Nautius und Sex. Furius gesezt wird. Von diesem sollte man erwarten dass er der Skepsis welche die Glaub-

---

196) Dionysius VII. 13. p. 427. c. vgl. mit Livius II. 31. welcher erzählt Veliträ sey erobert, und die Colonie nach Roms Beschluss hingesandt. 97) Ders. II. 34. *arx in Pomptino*: wonach der *ager Pomptinus* die Gebürgshalde über den Sümpfen dieses Namens ist.

haftigkeit der Geschichte der ersten vier Jahrhunderte läugnet, nicht entgangen seyn, vielmehr dass er ihr als ein augenscheinlicher Beleg ihres Urtheils gedient haben würde; allein so flüchtig sind jene Betrachtungen unternommen dass dies nicht geschehen ist. Völlig übergangen wird die gänzliche Verschiedenheit beyder Geschichtschreiber über die Eroberungen, die sich bey Dionysius zum Theil in grade umgekehrter Ordnung von der welche Livius annimmt, folgen; da überdies jeder mehrere Orte nennt von denen der andre schweigt[198]). Solche Widersprüche hätten nun eben nach den Maximen worauf jene allgemeine Verwerfung gegründet ist entscheiden können die ganze Erzählung als Fabel zu verdammen; und in der That kann nichts unglaublicher seyn als diese Verschiedenheiten über die eroberten Städte, welche bey Alexanders asiatischen Feldzügen nicht so sehr auffallen möchten, aber in einer Geschichte wo keiner sonst mehr als die Einnahme einer einzelnen Stadt darbietet nicht denkbar sind. Gegen die Unglaublichkeit dass Tag für Tag ein fester Ort eingenommen worden, ohne einen Versuch die 109
Eroberer aufzuhalten, ohne dass ein römisches Heer nur aufgestellt wäre; dass, bey der blossen Annäherung der Feinde Senat und Volk die Vertheidigung Roms auch nicht als möglich gedacht hätten; gegen diese gehäuften Unglaublichkeiten wird das Befremdliche in der Nachricht von Coriolanus ruhigem Greisenalter unbedeutend. Das ist so unwidersprechlich einleuchtend, dass, wenn es noch in unsern Tagen gläubige Anhänger der gewöhnlichen Geschichte gäbe wie ehedem, selbst von diesen das Zugeständniss nicht schwer zu erlangen seyn könnte, es müssten hier die Eroberungen mehrerer Jahre in ein einziges zusammengedrängt, und Niederlagen verschwiegen

198) Bey Livius: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla, Lavinium, Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum — bey Dionysius: Toleria, Bola, Lavici, Pedum, Corbio, Carventum, Bovillä, Lavinium (wovon nur gesagt wird dass es eingeschlossen worden): dann während der dreyssigtägigen Frist, Longula, Satricum, Cetia (?) Polusca, die Albieter (hier ist, wohl durch Dionysius Schuld, das Wort *Albensis* versteckt; welches auf die Poluscaner ging), Mugilla, Corioli.

seyn. Allein nicht zu erwähnen dass ein Theil jener Widersinnigkeiten für den der sich nicht mit Ausreden begütigen lässt auch so ungeschwächt fortbesteht, so ist damit dem Ganzen nicht geholfen wovon jener Krieg einen Theil ausmacht. Niemand wird es denkbar finden dass die Volsker ihre Eroberungen geräumt hätten, wenn auch das Heer, seinem Eid gehorsam, den befohlenen Rückzug antrat: eben so unmöglich aber ist es dass sie, von Circeji bis Bovillä und Lavinium, vor Sp. Cassius drittem Consulat in der Gewalt der Eroberer gewesen wären. Dann würde von einem Ackergesez gar nicht die Rede gewesen seyn: die Allmende war verschwunden wenn Roms Gränze bis auf die fünfte Millie zurückgezogen war; wie nachher der Streit über das Ackergesez verstummte, als siegreiche Feinde die streitige Landschaft eingenommen hatten. Die Latiner, auf jene wenigen Städte um das Albanergebürg beschränkt die eine lange Zeit nachher allein übrig waren, und die ebenfalls herabgekommnen Herniker, umringt von erobernden Nachbaren, hätten im vejentischen Krieg keine Hülfsheere senden können. Waren die Eroberungen 266 vollbracht, wie nahmen denn die Aequer erst 25 Jahre nachher ihr Lager auf dem Algidus, und von der Zeit an alljährlich? Wie konnten die Römer nach zwanzig Jahren Antium gewinnen, ohne dass sich eine Spur von vorhergegangener Wiedereroberung der vorliegenden Orte findet?

Ich will wenig Gewicht darauf legen dass Krieg mit den Hernikern im Jahr nach solcher Demüthigung gar nicht denkbar ist, da ich wenig Glauben an denselben habe: verbürgen möchte ich auch nicht die historische Wahrheit der Meldung dass ein sikeliotischer Fürst das Getreide geschenkt habe, welches Coriolanus der Gemeinde nur um den Preis der Aufopferung ihrer Freyheiten hätte zukommen lassen wollen[199]); denn auch hier könnte ein weit späteres Ereigniss, eine Freygebigkeit des ersten Dionysius [200]), auf ältere Zeiten zurückgeführt seyn. Ist

[199]) Dass der Senat solches Getreide hatte, bezweifle ich gar nicht, die Frage ist nur ob es ein Geschenk aus Sicilien war. [200]) Im Jahr 344, Ol. 94. 2. Livius IV. 52. nennt *Siculorum tyranni*: es war aber damals Dionysius der einzige Fürst in den Seestädten: und eben ihn nannten die Chroniken in der Geschichte von Coriolanus.

aber dieser Umstand der Sage wohlgegründet, so kommt zu erwägen dass Gelo damals noch nicht zu Syrakus herrschte, welches, wie auch die grössten andern Städte der Insel, frey war; und es lässt sich keine Ursache erdenken weshalb jener damals eine Gunst gegen die Römer ausgeübt haben sollte, wozu der Beherrscher seefahrender 111
Städte durch gemeinschaftliche Feindschaft wider die Etrusker veranlasst ward[201]).

Die Anklage über jene abscheulichen Rathschläge wird als Veranlassung des Plebiscits angegeben, welches die Tribunen berechtigte den der ihre Verhandlungen mit der Gemeinde störte auf eine zu verbürgende Geldbrüche zu belangen [2]). Da dies Plebiscit ein allgemeines Gesez ist, so muss es jünger als das publilische, 283, kann aber auch nicht viel älter als 293 seyn, in welchem Jahr es 112

---

201) Dionysius, welcher jenen Anachronismus der ungelehrten Römer verlacht, zeigt sich hier schlau, indem er Gelo nur den mächtigsten unter den Fürsten in den sicilischen Städten nennt (VII. 1. p. 417. d.); der Leser selbst soll ihn sich schon damals in der Grösse seines Königreichs denken. Ueber Gelos Geschichte findet sich eine zwiefache, ganz entgegengesezte, Zeitrechnung, die sich um Ol. 75. 2. als einen Angelpunkt dreht, welches, oder der Archon Timosthenes, für dio einen (es genügt hier Diodor zu nennen) sein Todesjahr, für die andern (s. Corsini *fasti att.* III. p. 170.) der Anfang seiner Regierung zu Syrakus ist. Die lezte Angabe hat für sich das grosse Gewicht der in sicilischen Sachen höchst genauen parischen Chronik, der bis auf eine nicht erhebliche Abweichung der Scholiast zu Pindar beystimmt, welcher Timäus zu gebrauchen pflegt; den auch der Verfasser jener Chronik um so gewisser vor Augen hatte, da seine Geschichte in demselbigen Jahr endigte wovon die Chronik zurückzählt. Die Umkehrung erklärt sich daher dass die Erzählung Glauben gewonnen hatte, es hätten die Griechen an demselben Tage bey Salamis und Himera gesiegt: wo also Ol. 75. 1. innerhalb Gelos Regierung gebracht werden musste. Auch dann aber trift der Anfang seiner Regierung zu Syrakus etwa in Ol. 73. 3. oder 4: und Dionysius übersah es nicht dass seine Synchronistik, wonach 261, Ol. 72. 1. war, nicht passt: auch um eine Olympiade berichtigt, reicht sie nicht. Inzwischen war Gelo in der 73. gewiss Fürst von Gela, für die vorhergehende ist es nicht erweisslich. 2) Ders. VII. 17. p. 431. e.

zuerst gegen Cäso Quinctius angewandt ward[103]). Jene Anklage selbst gehört in ihrer Form den Verhältnissen an welche sich erst nach dem vejentischen Frieden, 280. zeigten; wo die Consuln welche das Ackergesez unvollzogen gelassen hatten, und nachher Appius Claudius, vor das Gericht der Tribus gezogen wurden, von dem Coriolanus verurtheilt ward [4]). Ohne Zweifel waren die Tribunen [a]) von Anfang her dazu berechtigt gegen den der auf Vernichtung der beschwornen Richtung angetragen hatte; wie hätten sie es aber damals geltend zu machen vermocht, da sie wenige Jahre nach dem worin die Annalen Coriolanus Verurtheilung sezten, den Vertreter ihrer Rechte nicht retten konnten, und das Wahlrecht sich mussten rauben lassen? Also wenn der Handel welcher Coriolanus Unglück entschied zwanzig Jahre später gesezt würde als es in der Geschichte angenommen ist, so wären diese Umstände seiner Glaublichkeit nicht im Wege: und dann fände sich auch eine Hungersnoth zu Rom unter Umständen wo ein griechischer König in Sicilien veranlasst gewesen wäre sich den Römern liebreich zu erweisen. Seit 275, ungefähr, regierte zu Syrakus Hiero, welcher nach dem Ruhm strebte der Etrusker Seeräuberey zu zerstören, ihnen sein Lebelang Feind war: in seine Zeit also
113 fällt das Hungerjahr 278 [5]): er und die Römer hatten die nämlichen Feinde. Bald nachher zeigt sich eine unmässige Aufregung zwischen den Ständen, wo es ganz wahrscheinlich ist dass im Senat ein Vorschlag geschehen mochte wie er Coriolanus zugeschrieben wird, die Plebes aber nun auch schon kräftig genug war um den welcher die

---

103) *Hic primus vades publico dedit*: Livius III. 13. Hierauf eben ging das Gesez. 4) Dass dieses Gericht nicht auf die Zeit passe wohin Coriolanus Process gesezt wird, hat Hooke erkannt; ein Mann von gesundem Gemüth und Urtheil, der freylich den Gedanken der Möglichkeit, das Chaos der Geschichte zu ordnen, nicht fasste. a) Mommsen Röm. Forsch. 179, 209.

5) Ungefähr Ol. 77. 4. — Diodors Zeitbestimmung von Hieros Seesieg über die Etrusker (Ol. 76. 2.) muss auf dieselbe Weise falsch seyn wie die von Gelos Tode: jener wird nach den Jahren seines Königreichs angegeben seyn; das vierte desselben wäre eben Ol. 77. 4.

Grnndgeseze abschaffen wollte zur Strafe zu ziehen. Anf die nämliche Zeit passen einzelne Umstände, an sich von geringer Erheblicbkeit: die Feindseligkeiten gegen die volskischen Antiater, wobey sich Coriolanus auszeichnet. Dass sein Vergehen, die Strafe und die Rache, sich einander sehr nahe gefolgt sein müssten, wäre eine ganz willkührliche Voraussezung: es können zumal zwischen dem ersten und der lezten nicht wenige Jahre verflossen seyn. Wenn sich dann findet dass die Volsker Isopolitie und Zurückgabe einer durch die Römer gewonnenen Landschaft erlangten, so lässt sich darin das Gesez des Friedens nicht verkennen welches Coriolanus vorgeschrieben haben soll; so angemessen für jene Zeit als es dreyssig Jahre früher, nnd wenn alles Land bis an die alte Pfahl in seiner Gewalt gewesen wäre, sinnlos ist von Zurückgabe weggenommener Ländereyen und eroberter Orte an die Volsker und Zurückrufung der Colonen zu reden [6]). Erkennen wir endlich in dem Verzeichniss seiner Eroberungen nur das eines Theils der volskischen, auf den Römer, dessen Glanz der Eitelkeit sogar wohl that, über- 114
tragen, so ist, — damit in der ganzen, auf ihre wahre Zeit zurückgeführten Sage nichts widersinniges mehr sey, sie vielmehr mit den annalistischen Ueberlieferungen in die vollkommenste Harmonie trete, sie ergänze und belebe, — nur noch zu erklären wie er den Krieg gegen die Vaterstadt führte.

Dies zu thun bleibt vorbehalten bis ich die Sage in ihrer ursprünglichen Gestalt, deren starke Züge unverkennbar erhalten sind, an dem Ort wohin sie gehört erzählen werde: dort wird sie selbst sich geltend machen: nicht allein als eine ächte Ueberlieferung aus sehr alter Zeit, die doch blosses Gedicht seyn könnte, sondern als das wesentlich wahrhafte Andenken an einen grossen Mann und grosse Dinge; wie es Jahrhunderte lang, ohne dass die strengste Würklichkeit bezweifelt wäre, in der Nation fortlebte, und mit der Geschichte der Verfassung und Geseze verknüpft war. Und diese Erzählung würde

---

106) *ἐὰν ἀποδιδῶσι Ῥωμαῖοι Οὐολούσκοις χώραν τε ὅσην αὐτοὺς ἀφῄρηνται, καὶ πόλεις ὅσας κατέχουσιν, ἀναλαβόντες τοὺς ἀποίκους* — Dionysius VIII. 35. p. 508. b.

nichts als ein unhaltbares Mährchen seyn wenn ihre Glaubhaftigkeit davon abhinge dass sie in jenes Jahrzehend gehöre, wo die überlieferte Geschichte sie hinstellt.

Eine lebendige Sage fand einen sichern Plaz in den Annalen wenn ihr Held in den Fasten vorkam; war dies nicht, so blieb sie schwebend ausser ihren Schranken, wie die von Papirius Prätextatus, wahrscheinlich auch die vom Cipus; oder sie ward auf ganz verschiedene Zeitpunkte
115 bezogen, wie die von Curtius auf 310 und 385; oder irrige Verbindungen und Folgerungen bestimmten sie an einem ganz falschen Ort einzufügen: so ist es mit der von Coriolanus ergangen. Was nun hier den Irrthum veranlasst hat, lässt sich unzweifelhaft entdecken. Wie allenthalben Legenden über die Errichtung verehrter Gebäude entstehen, so verband die Sage einen vier Millien vor der Stadt an der latinischen Strasse gelegenen Tempel der Fortuna muliebris mit jener von der Göttin der Fügungen gesegneten Verwendung der Frauen. Man erlaubte sich zu übersehen dass er doch nicht an der Stätte stand wo Coriolanus sie empfangen haben konnte: da dieser, wie die Sage sehr bestimmt erzählte, sein Lager fünf Millien von Rom am cluilischen Graben genommen hatte[207]); nämlich an der alten inaugurirten Gränze die einst römisches und albanisches Gebiet sonderte, welche er nicht überschreiten konnte ehe die dreyssig und drey Tage um waren, und der Krieg erklärt [8]). Auch kennt Livius sein Lager nur hier, und es ist baare Verfälschung dass ihn Dionysius dasselbe während der drey lezten Tage eine Millie näher nehmen lässt, damit es an die Stelle jenes Tempels komme [9]). Es ist sehr möglich dass die Frauen in diesem das Andenken ihrer gesegneten Fürsprache mit Dankopfer feyerten: die Huld der Gottheit hatte sich an jenem glücklichen Tage kund gethan; es mochte das nächste zu jener Feyer geeignete Heiligthum seyn. Doch die Fortuna muliebris ist nicht erst damals erdacht worden, sondern nothwendig eben so früh wie die Fortuna virilis, deren
116 Tempel schon Servius Tullius errichtete, als ihr Gegensaz:

---

207) Ders. VIII. 22. p. 496. e. Livius II. 39. 8) Th. I. S. 385. 9) Dionysius VIII. 36. p. 509. b.

hier wohl nicht weil die römische Theologie alle Gottheiten in zwiefacher Persönlichkeit, männlich und weiblich, dachte, — denn da würde sie wohl nicht angestanden haben die eine dieser Ideen als Fortunus zu bezeichnen[210]); sondern weil Fortuna, die Beschränkung der allgemeinen Naturgeseze des veränderlichen Lebens durch Individualität, Ereignisse und Schicksale, nach dem Wesen beyder Geschlechter so verschieden ist dass jedes für sich die Macht anbetete welche über sein Geschick waltete. Einen Ort ausser dem Pomörium scheint die Religion für das Heiligthum jener Gottheit vorgeschrieben zu haben, weil der Tempel der Fortuna virilis auch vor der Stadt lag: die so weit entfernte Stätte des andern mag höchst zufällig gewählt seyn. Dass aber hier keine Beziehung auf die Gesandtschaft der Matronen bestand [a]), zeigt das Wesen des Tempeldienstes, von dem alsdann Wittwen nicht eben so wie wiedervermählte hätten ausgeschlossen seyn können [11]), da doch der greisen Mutter Veturia, welche offenbar als Wittwe gedacht wird, die Erweichung des Felsenherzens verdankt ward: ja es wird jeder eingestehen dass sie oder Volumnia die erste Priesterin hätte seyn müssen, nicht jene Valeria; die offenbar durch eine schiere Erfindung, nur um zu erklären wie sie und nicht eine von jenen beyden Frauen als solche in den Büchern der Pontifices genannt ward, als Urheberin des Raths 117
dargestellt wird. Denn allerdings ist die Nachricht dass sie dort, als nur noch der Altar errichtet war, das erste Opfer an den Kalenden des Decembers 267 darbrachte, der Tempel selbst durch den Consul Proculus Virginius am Vorabend der Nonen des Quinctilis 268 geweiht sey, ohne einigen Zweifel aus diesen Schriften genommen, welche Dionysius ausdrücklich für das Wunder anführt so sich daselbst mit dem von den Matronen geweihten

---

210) In der Art wie wahrscheinlich Vertumnus und Voltumna: wo einer von den Namen wohl etwas verdreht ist. — Vgl. Th. I. S. 468. a) Schwegler II. 383. A. 2. 11) Man sage nicht dass Mutter und Frau ihrem Geliebten in das Elend gefolgt seyn könnten; das Gegentheil, ewige Trennung, wird offenbar vorausgesezt; auch vorher hatten sie ihn nicht begleitet.

Bilde ereignet habe[212]). Sobald Coriolanus Zug durch die als unzweifelhaft geglaubte Beziehung auf jenes Opfer der Valeria festgestellt schien, ward seine vorhergegangene Geschichte über drey Jahre vertheilt, auf welche dasjenige in dem er vor Rom erschien unmittelbar folgt: denn die Consularjahre 264 und 265 fehlen bey Livius nicht durch einen Irrthum, sondern die Fasten denen er folgte schliessen sie aus [13]). So werden Marcius Thaten vor Corioli und gegen die Antiater in 261 gesezt: seine Versündigung in 262, das Gericht und die Verbannung in 263. Doch Corioli beschwor 261 den Bund mit Rom als latinische Stadt, kann also damals weder den Antiatern gehört, noch
118 von den Römern angegriffen seyn [14]): und Livius selbst sagt eigentlich mit klaren Worten dass die alten Annalen unter jenem Jahr in der That nichts von einem Kriege gewusst hätten. Die Sage hatte den Kriegszug ohne alle Zeitangabe gemeldet; als diese Ereignisse annalistisch geordnet wurden musste er vor 262 gestellt werden, in welchem Jahr Coriolanus diesen, wie man glaubte durch jene Thaten erworbenen, Namen schon trug, also 261. Sie sah nur ihn in demselben: allein es konnte nicht fehlen dass ein Annalist erwog, wer selbst keine Auspicien gehabt könne nur unter denen einer Obrigkeit im Felde

---

212) *ὡς αἱ τῶν ἱεροφαντῶν περιέχουσι γραφαί*: Dionysius VIII. 56. p. 525. e. *ἱεροφάνται* sind die Pontifices: II. 73. p. 133. a. vgl. Sylburgs Index. Jenes Wunder, welches auch bey Valerius Maximus I. 8, 4. vorkommt, ist merkwürdig als ein Beleg, unter mehreren, für den Glauben, bey der Einweihung nehme die Gottheit sich das Bild zum Leibe an, und wohne darin.

13) Für mich beweisst dies Sigonius in der vortrefflichen *chronologia Liviana* S. 89. (Drakenb. VII.): wen er nicht überzeugt der darf wenigstens die Auslassung nicht als Schuld der Abschreiber betrachten. 14) Auf dergleichen wird immer weiter fortgebaut. Wie es auch mit dem Zeugniss beschaffen seyn mag womit P. Scaptius über die öde Feldmark von Corioli sich aufgedrungen haben soll, so hat man nur nach der Voraussezung es sey 261 erobert worden ausgerechnet, dass der, welcher 308 im 83 Jahr stand, damals den zwanzigsten Feldzug gemacht habe: nämlich er wäre 226 geboren, und mit dem 17. in die Legion getreten. Mit solchem Tand wird man in unsern Tagen nicht mehr versuchen das Unmögliche zu stüzen.

erschienen seyn; keinem der Consuln des Jahrs 261 war ein Feldzug gegen die Volsker zugeschrieben: aber der Name des Post. Cominius kam in der römischen Urkunde des latinischen Bundes nicht vor: also ward gefolgert, er werde damals gegen die Volsker, und Coriolanus unter ihm gestanden haben[215]). So ganz willkührlich ist die geltende Erzählung gebildet. Indessen erhielt sich daneben eine Gestalt der alten Sage; denn etwas anderes ist die Geschichte nicht dass Coriolanus eine Schaar Freywilliger versammelt und gegen die Antiater geführt habe, welche Dionysius, auf jede Erzählung geizig, neben der gewöhnlichen anbringt [16]).

Die wahre Geschichte über jenes Jahr 266 hat sich 119
ungeachtet der Einschaltung erhalten. Nachdem Livius diese in ihrem Reichthum erzählt hat, fährt er in annalistischer Kürze fort: als Coriolanus das Heer zurückgeführt, wären Aequer und Volsker unter Attius Tullius [17]) wieder in Latium eingefallen: jene hätten dem Feldherrn der Volsker den Gehorsam verweigert, beyde ihre Waffen gegen einander gewandt, den Römern zum Schauspiel und zur Freude [18]). Das ist nichts als die ächte Anzeichnung, vertragen mit der Erzählung wodurch sie leicht ganz hätte verdrängt werden können; aus der nämlichen Ursache ist angenommen dass jener Volsker dem Coriolanus als College für den römischen Krieg beygeordnet gewesen. Worauf Nachfolgende immer weiter erfunden haben, denen es eben so natürlich schien dass er die Erhöhung des Fremden

---

215) Livius II. 33. 16) Dionysius VII. 19. p. 433. a.
17) *Tullius* und *Tullium* ist die sichre Schreibart der besten livianischen Handschriften, und *Tulli* (II. 35. 7.) nur die alte Orthographie des Genitivus. Zonaras hat auch Ἄττιος Τύλλιος, und Plutarch in Ciceros Leben nur umgestellt und leicht verschrieben Τύλλιος Ἄππιος. Im Coriolan hat er Dionysius vor Augen, der jenen, damit nicht ein Gentilname statt des eigenen stehe, Τύλλος Ἄττιος nennt. Es mochte ihm auch schwerlich bekannt seyn, dass die Eigennamen bey den oskischen Völkern der Regel nach bey den Römern gentilicische sind, wie Pacuvius, Statius, Gellius: um nur solche anzuführen die, wie Attius selbst, in der Literargeschichte berühmt geworden. 18) *Rediere deinde Volsci, adiunctis Aequis — cet.* Livius II. 40.

scheelsüchtig betrachtet, als dass dieser für die Verschonung Roms mit dem Leben habe büssen müssen.

Dies ist eine schwere Versündigung an einem Manne,
120 von dem das missmuthige Stillschweigen der römischen Chroniken nur ein allgemeines Andenken auf uns hat kommen lassen: dass er glänzend als König über die Volsker geherrscht habe[219]): nämlich durch Wahl, wie es allgemein bey den italischen Völkern anzunehmen ist. Es ist um so wahrscheinlicher dass Cicero ihn vorzüglich im Sinn hatte, wo er den Volskern grosse Männer zuschreibt, da er selbst für dessen Geschlechter gehalten ward [20]): und nicht zufällig kann seine Lebenszeit mit dem Eindringen seiner Nation in Latium zusammentreffen. Nicht auf immer soll es dem römischen Groll gelungen seyn ihm diese Lorbern zu entwenden, und seine Erwähnung darauf zu beschränken dass ihm in jenem Feldzug der Sieg durch Eifersucht vereitelt worden: und wohlverdient, indem er sein Volk durch Arglist bewogen gehabt, die Waffen gegen Rom wieder zu ergreifen.

Die grossen römischen Spiele wurden nach dem Frieden mit den Latinern wiederholt, weil ihre Feyer während des Kriegs durch ein plözliches Geschrey zu den Waffen unter-
121 brochen war [21]): da begab es sich dass, als der Circus

---

219) *βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις*: Plutarch, *Cicero* p. 861. o. Im Coriolanus hat er das nämliche im Sinn, wagt aber nur auszusprechen: *ἀξίωμα ἔχων βασιλικὸν ἐν πᾶσιν Οὐολούσκοις*: p. 224. b. Nämlich ihn hemmt Dionysius, der diesen Attius nur als Bürger von Antium darstellt: denn freylich übersah der nicht wie unglaublich es laute dass dem Könige ein College gegeben sey: und dieser ein fremder Verbannter.

20) Plutarch, a. a. O. Dass Cicero selbst über diese angebliche Abstammung schweigt beweisst nicht dass man sie erst später ausgedacht; er mochte ihrer sogar gern gedenken, allein es schloss ihm der fatale Vorwurf der Peregrinität, und der Vorwurf er spiele den König (*regnare eum Romae*: s. die Planciana), den Mund.

21) Cicero *de divin.* I. 26. (45), wo die folgende Wundergeschichte ganz wie von Livius und Dionysius erzählt wird. Macrobius *Saturn.* I. 11. (I. p. 245 *Bip.*) hat andre Namen, und sezt sie um volle 200 Jahre später: denn CCCCLXXIV der alten Ausgaben und Handschriften ist nur um einen Zehner unrichtig. Auch hier ist eine Geschichte die einst unabhängig von den Fasten in unbestimmter Zeit schwebte.

schon durch den Zug der Götterbilder geweiht war, ehe die Wettkämpfe anhuben, ein zum Tode verurtheilter Knecht mit Geisselhieben durch denselben getrieben ward; nach der Zeit aber die Stadt von Seuchen und Misgeburten heimgesucht, und von Gespenstern geängstigt; und die Zeichendeuter wussten keinen Rath. In dieser Trübsal erschien Jupiter als Traumgesicht einem Landmann T. Latinius[222]), und gebot ihm vor die Obrigkeit zu gehen und ihr anzusagen: der Vortänzer habe ihn geärgert. Furchtsam vor der stolzen Herren schnöder Begegnung gehorchte Latinius nicht, und empfand durch seines Sohnes gähen Tod, wie theuer die zornigen höheren Mächte die furchtbare Ehre erkaufen lassen ihrer Geheimnisse Vertrauter zu seyn. Zum zweytenmal erschien der Gott, wiederholte sein Gebot, und dräuete unmittelbare Heimsuchung: noch fasste der Blöde nicht Muth, und ward von schweren Gichtern auf das Lager gestreckt: da vertraute er sich Vettern und Freunden; sie trugen ihn mit seinem Bett auf das Forum, und nach der Consuln Geheiss, ihnen folgend, in die Curie. Sobald nun Latinius hier seine Botschaft verkündet hatte, verliess die Krankheit seine Glieder; er erhob sich und ging genesen heim. Zur Sühne der Ent- 122
weihung wurden die Spiele mit grösserem Pomp als je zuvor wiederholt, sie zu verherrlichen die Völker weit und breit zum Schauen geladen: während ihrer Dauer herrschte ein Gottesfriede: die Volsker zumal, welche seit dem unglücklichen Ausgang der Feldzüge um Veliträ und in der pomptinischen Landschaft, die Waffen niedergelegt hatten, kamen in grossen Schaaren. Sie waren taub gewesen für Tullius Ermahnungen das Glück wieder zu versuchen: deshalb ersann er eine List, auch wider ihren und der Römer Willen den Krieg wieder anzufachen. Er warnte die Consuln sie möchten vorsehen dass von seinen Landsleuten nichts verübt werde was ihnen Fluch bringen, und den Frieden unherstellbar brechen würde: bestürzt liess die römische Obrigkeit sogleich ausrufen dass jeder Volsker welcher sich nach Sonnenuntergang in Rom antreffen liesse, geächtet sey. Wüthend über die muthwillige Beleidigung

222) So ist bey Livius herzustellen, statt Ti. Atinius.

wanderten die Fortgewiesenen aus dem capenischen Thor: dem Spott der Heimgebliebenen entgegen. Der Fürst erschien in ihrer Mitte, reizte Zorn und Rachelust: am Quell der Ferentina, wo sie sich zur Nacht lagerten, empfing er ihren Eid die Schmach zu rächen; ein allgemeiner Tag der Nation erklärte den Krieg. Dieses Ereigniss wird in das Jahr 263 gesezt.

Die Eroberung von Circeji, welche abgesondert von den übrigen die Coriolanus zugeschrieben werden, unter 265 oder 266, erzählt wird[223]), mag eine der ersten dieses
123 Kriegs gewesen seyn. Die römischen und latinischen Colonen wurden von dort vertrieben, aber volskische nahmen ihre Stelle ein [24]). Wie nun die Colonie welche im hannibalischen Krieg ihre Verpflichtung gegen Roms Hoheit aus den Augen sezte nicht mehr jene des Tarquinius, sondern die im Jahr 362 hergestellte war, so bezweifle ich nicht dass es sich auch mit Norba ebenso verhielt; nur ist die Gründung derjenigen welche dort angesiedelt ward nachdem der Volsker Macht gebrochen war, nicht in der Geschichte erwähnt; vielleicht war sie das Werk der Latiner allein, in der Zeit der Unabhängigkeit ihres hergestellten Staats, wo auch Setia Colonen empfing [25]): und Cora wird eben damals eine eigentliche latinische Colonie geworden seyn; in einer ganz andern Eigenschaft als 252 wird sie 539 also genannt. Die Lage dieser Orte sezt es ausser Zweifel dass sie alle in der Volsker Gewalt gewesen seyn müssen als diese auf der Höhe ihrer Macht standen: doch konnte Attius Tullius auch ohne sie sämtlich eingenommen zu haben sich den Weg nach Antium öffnen. Die Chroniken welche, historisch oder nach einer kundig gebildeten Sage, meldeten, es wären Hülfsvölker von An-

---

223) Bey Dionysius entlässt Coriolanus das Heer nach dieser Eroberung bis zum folgenden Feldzug. 24) Wenn ders. VIII. 14. p. 490. e. sagt es sey niemand vertrieben worden, so geht das nur auf die alten Tyrrhener: was Livius erzählt, *colonos Romanos expulit*, versteht sich von selbst: über die volskische Colonie schreibt der Grieche richtig *ὀλίγην μοῖραν ἐν τῇ πόλει καταλιπών* · — Colonen als *φρουρά*. Livius verkennt dass Circeji erst damals volskisch ward. 25) Livius VI. 30. Vellejus I. 14.

tium mit den Latinern in der Schlacht am Regillus gestanden, und nach derselben ein volskisches Heer erschienen[226]), unterschieden damals Antium als nicht volskisch; die Gränzen für die Zeit wo es sich ergeben, sind 124
das Jahr 263, als der Anfang des Kriegs des Attius Tullius, und, wofern die Erzählungen bey Dionysius irgend einen Glauben verdienen, 269, in welchem Jahr und 270, der Siz des Kriegs wider die Volsker in der antiatischen Landschaft war [27]). Longula hätten sie damals noch nicht eingenommen gehabt [28]). Zu Antium ward eine volskische Colonie angesiedelt, welche, als die Stadt 286 an die Römer überging, zu den Landesleuten zog [29]). Sie wird Besazung genannt, wie die Colonien des alten römischen Rechts [30]): und den Aequern zugeschrieben, welche, noch mächtiger und furchtbarer als die eigentlichen Volsker, immerfort mit diesen, die freylich ihre Stammgenossen, und ohne Zweifel mit ihnen durch Landrecht wie damals durch ein Waffenbündniss vereinigt waren, verwechselt werden. Von den Aequern heisst es dass sie 273 eine latinische Stadt, Ortona, belagerten. Ich wiederhole nicht was über die einzelnen Feldzüge gegen beyde Völker erzählt wird; der stete Anspruch auf Siege ist lächerlich, da nicht die allergeringste Frucht derselben angegeben wird: für unsre unbefangene Erwägung ist es vielmehr gewiss, dass jene fortschreitend Grund gewannen. Roms Zerrüttungen, die usurpirte Ernennung der Consuln, in denen die Gemeinde 12
keine Obrigkeit erkannte, woher bald die Bildung der Legionen gehindert ward, bald die ins Feld geschickten ihren Dienst weigerten, — endlich der vejentische Krieg, schwächten oder vernichteten den Beystand den Latiner und Herniker von ihren Eidsgenossen erwarteten. Nur

---

226) Dionysius VI. 3. p. 343. a. 14. p. 352. a. 27) Ders. VIII. 82. p. 548. d. 84. p. 550. c. ff. 28) Ders. VIII. 85. p. 551. d. 29) Sie werden dargestellt als Volk ohne Eigenthum, während die welche dieses hatten zurückgeblieben wären: Ders. IX. 60. p. 616. d. (vgl. Livius III. 4.) — Es sind keine andre als die Aequer φυλαχῆς ἕνεκα παρόντες, welche aus der Stadt abziehen: IX. 58. p. 615. b: ihr Eigenthum ging verloren: den alten Antiatern blieb das ihrige. 30) Oben S. 51. Anm. 82.

durch einen Waffenstillstand ist es begreiflich dass sie hinwieder den Römern 274 gegen Veji zuzuziehen vermochten; auf einen solchen müssen sie auch gebaut haben da ihre Völker den Krieg 279 entscheiden halfen. Inzwischen hatten doch die zurückgebliebenen Wehrhaften einen Angriff abschlagen müssen: auch der Consul Sp. Nautius führte ihnen eine römische Legion zu, und die vereinigten Heere übten rächende Verheerungen. Aber solche Vortheile wandten den Gang des Krieges nicht, noch stellten sie den Frieden her.

Wenn nun auch andre Völker sich ruhig hielten, nur Aequer und Volsker an verschiedenen Gränzen abgewehrt werden mussten, so versagte doch einer der wesentlichsten Vortheile welchen die Uebertragung der höchsten Gewalt an zwey Collegen zu gewähren schien: der, dass die Regierung, ja die Rechtspflege, nicht unterbrochen werde. Auch jezt war ein Statthalter[231]) nöthig, der ihre Gegenwart erseze, wie einst für die Könige: aber die veränderten Verhältnisse führten auch für sein Amt Aenderungen herbey,
126 durch deren Entdeckung, und die Erforschung der Befugnisse des Amts, die Geschichte wesentlich vervollständigt und erhellt; eine Entwicklung der Verfassung weit über den Zeitpunkt hinauf wo sie zu beginnen scheint erkannt wird.

---

231) Der Statthalter in schweizerischen Republiken ist der welcher das abwesende oder sonst behinderte Standeshaupt vertritt: dass man im übrigen Deutschland gewohnt ist sich unter diesem Namen nur den zu denken der eine Provinz für seinen Fürsten regiert, kann den Gebrauch eines Worts nicht unangemessen machen, welches um so willkommner ist als es schleppende oder uneigentliche ersezt. Präfect der Stadt kann um so weniger vorgezogen werden, da sich dabey eben für den Gelehrten die Vorstellung an das später völlig verschiedene Amt einspielt, und der Statthalter wenigstens bis zum Decemvirat nicht einmal so, sondern *custos urbis* hiess. Diese Benennung erlaube ich mir zuweilen durch Vogtey der Stadt zu geben; in dem Sinn wie der Vormund Vogt heisst, und der Schirmherr von Klöstern und Kirchen.

Das Statthalteramt.

So oft die Könige im Felde standen, wurden sie zu Rom durch den ersten Senator vertreten, der, wie sie, Eigenthum und Besiz gewährte, und in dringenden Fällen Vorsorge traf[232]). Auch jene Zeiten des Glanzes können nicht ohne Wechsel des Glücks gewesen seyn; hat innere oder äussere Gefahr gedroht, so ist der Statthalter ohne allen Zweifel befugt gewesen Völker auszuheben und zu bewaffnen, den Senat zu berufen, und die Curien abstimmen zu lassen [33]): dies alles muss Tacitus unter jener Vorsorge für dringende Fälle begriffen haben. Es versteht sich dass, was verschoben bleiben konnte, die Rückkehr des Königs erwarten musste. Die Erzählungen vom Ursprünglichen nnd den 127
Umwandelungen der Verfassnng berichteten: als der Senat nur noch aus hundert Männern bestanden, wäre einer von den Decemprimi vom Könige zum Princeps des ganzen Senats erkoren, und ihm jene Vogtey der Stadt anfgetragen worden [34]): mithin gehörte derselbe nicht nur nothwendig zu der Decurie der Interregen, sondern der *custos urbis*, wie jener Statthalter genannt ward [35]), war der erste in der-

---

232) *qui ius redderet, ac subitis mederetur*: Tacitus *Ann.* VI. 11. 33) Th. I. S. 573 ist gezeigt, dass die angebliche Berathung der vier Römer gegen die Tarquinier einen Senatsbeschluss, gefasst unter dem Vorsiz des Statthalters Sp. Lucretius, darstellt. 34) ἐκ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον: Dionysius II. 12. p. 85. e. Er erkennt den Unterschied dieses ersten, und neun anderer, von den übrigen neunzig, und den Vorrang jener Decurie; martert sich aber um den Senat der hundert mit drey Stämmen und dreyssig Curien zusammenzufügen, indem ihm nicht ahndet dass bey jener Zahl nur an zehn souveraine Curien zu denken ist. — Auch Lydus sagt vom Präfecten: ὃς πρωτεύειν τῆς Ῥωμαίων γερουσίας φαίνεται: *de mensib.* 19. 35) Lydus a. a. O. προεστήσατο (ὁ Νουμᾶς) τὸν τῆς πόλεως φύλακα. — Ders. *de magistrat.* I. 38. ὕπαρχος — *custos urbis* προσαγορευόμενος. — Dies ist also in den von Drakenborch (*de praef. urb. p. m.* 3.) gesammelten Stellen, die eigenthümliche uralte Benennung: deshalb, als edel, gewählt.

selben. Daher hält Sp. Lucretius, der jenes Amt bekleidet, als Interrex die Wahlen der ersten Consuln[236]).

Die Rechtsbücher machten den Unterschied, der einst zwischen den beyden ersten Stämmen in der Art bestand dass die Geschlechter der Tities als mindere geachtet wurden, auch dadurch kenntlich dass sie erzählten: nach Numas Tode wären die Interregen aus den grösseren Ge-
128 schlechtern gewesen, also damals den Ramnes [37]): und dass der Vogt, welcher als der erste, von Romulus erkorene, genannt wird zu ihnen gerechnet sey, bewährt zur Genüge sein Name [38]). Eben so aber ist ferner die Erzählung dass Tullus Hostilius diese Würde dem Numa Marcius verliehen habe, hinreichend die Ansicht darzuthun dass auf der Entwicklungsstufe, welche mit dem Namen seiner Regierung bezeichnet wird, die Geschlechter der Tities denen des ersten Stamms in der Weise gleichgestellt wurden dass auch sie ihre Stellen in der Decurie der Interregen hatten, und einer derselben erster Senator seyn konnte [39]). Diese Angaben schreiben sich höchst wahrscheinlich von Gracchanus her. Eine andre, die doch auch aus ihm hergeleitet werden könnte, und Numa als Urheber des Amts nennt [40]), ist auffallend: es hat die Ueberlieferer solcher Meldungen, die sie ganz gläubig vortrugen, doch befremden müssen dass unter der Herrschaft ungestörtes Friedens dazu Veranlassung gewesen. Sollte nun nicht Numa Pompilius, als ernennend, nur durch Schuld eines der vermittelnden Schriftsteller anstatt des ernannten Numa Marcius stehen, so möchten die pontificischen Bücher damit angedeutet haben dass, ehe die Senatoren der beyden Stämme sich gleichgestellt wurden, auch unter einem König aus dem sabinischen, die Statthalterschaft einem Ramnes vorbehalten gewesen ist. Ein dritter
129 aus der Könige Zeit, welcher den Luceres angehört hätte, wie jene beyden unverkennbar den grösseren Geschlech-

---

236) Als Interrex, Dionysius IV. 84. p. 276. b. — als Präfectus urbis, Livius I. *fin.* 37) ἐκ τῶν πρεσβυτέρων, Dionysius III. 1. p. 136. c. 38) Denter Romulius: Tacitus *Annal.* VI. 11. 39) Tacitus a. a. O. — Numa Marcius kommt, freylich in eine ältere Zeit hinaufgesezt, als Sabiner bey Plutarch vor: Numa p. 63. a. 40) Lydus *de mensib.* 19.

tern, kommt nicht vor: konnte es auch nicht, da die Senatoren des dritten Stamms diesen so weit nachstanden.

Ich kenne keine Stelle in den Schriften des Alterthums welche ein so weit verbreitetes Räthsel lösste, dessen Wort sonst niemals durch Scharfsinn oder Glück zu finden seyn würde, als jene Meldung Ciceros dass die Stimmen der mindern Geschlechter nach denen der grösseren erfragt wurden[241]): wir verdanken es dem der so herrliche Trümmer des Werks von der Republik aus dem Todtenreich ans Licht gebracht, wenn wir viele Erwähnungen die in beyden Geschichtschreibern erhalten sind, ganz anders als sie verstehen. — Zu allen Zeiten haben alte Rathgeber das Vorurtheil für sich gehabt weiser zu seyn als die Jugend: so denkt Thukydides; und Rehabeams Schaden wird den Rathschlägen seiner Altersgenossen zugeschrieben: und obwohl die Allgemeingültigkeit dieses Sazes zweifelhaft seyn mag, so gehört er zu denen welche beyde Geschichtschreiber Roms, wie geistreich sie auch waren, unbedingt für wahr halten mussten. Indem nun der Doppelsinn der Worte *maiores* und *minores* die Deutung möglich machte dass unter den lezten, welche in der Geschichte mit allen Fehlern auftreten die der Jugend zugeschrieben werden, heftig und voll blinder Leidenschaft, jüngere Männer zu verstehen wären, so dachte keiner von beyden an die Möglichkeit eines andern Sinns, noch daran dass im *Senatus*, ehe seine ursprüngliche Einrichtung sich ganz ver-
130 ändert hatte, niemand seyn konnte der nicht an Jahren zu den *Seniores* gehörte; — und bey Livius vertauschte sich das für den Jüngern nicht mehr sehr gewöhnliche Wort *minores* mit *iuniores*. Wie nun hierüber jezt Licht aufgegangen ist, finden wir in Dionysius nicht nur jene Erwähnung in einem Beyspiel bestätigt, wo es heisst dass, nachdem die Majores abgestimmt, die Reihe an die Minores gekommen sey[42]): sondern wir können auch aus ihm selber, in einer andern Notiz die das Gepräge jener ganz vortrefflichen Berichte über das alte Staatsrecht

241) Cicero *de re p.* II. 20. 42) Dionysius VI. 69. p. 393. d. *ἐπεὶ δὲ αἱ τῶν πρεσβυτέρων γνῶμαι τῇ Μινυκίου προσέθεντο, καὶ καθῆκεν ὁ λόγος ἐπὶ τοὺς νεωτέρους, ἀνίσταται Σπόριος Ναύτιος.*

trägt, erkennen dass Macer, — nach welchem er, wie anzunehmen ist, die Verhandlungen über die Aussöhnung mit der Gemeinde ausbildete, — einer andern noch grösseren Zurückstellung der Minderen nicht eingedenk war, indem er Sp. Nautius eine Rede in den Mund legte. Sie waren aber nur berechtigt mit stummem Munde dem Antrag des Consuls beyzutreten oder ihn zu verwerfen[243]): ich sage, ihm beyzutreten; denn ohne Zweifel waren sie jene *senatores pedarii*, deren Name, nach dem Schicksal so vieler Benennungen in der wandelbaren römischen Verfassung, später auf eine ganz andere Klasse übertragen ward die ihr Verhältniss eingenommen zu haben schien: auf diejenigen welche noch keine curulische Würde bekleidet hatten [44]).

131 Eine Beziehung der man bey dieser Auslegung gefolgt seyn mag, war, dass ein Geschlechter von den Minderen das Recht seine Meynung auszusprechen erhielt wenn er Consular war. Denn nicht nur waren sie ursprünglich, gleich wie die Plebes, im Quatuorvirat vertreten, sondern das Consulat des M. Horatius und nachher das von jenem Sp. Nautius beweisen dass es Consulare aus ihrer Mitte gab. Allein sie standen doch denen aus den grösseren Geschlechtern in der Ehre nicht gleich: zuerst wurden im Senat die Consulare aus diesen gefragt: nach ihnen die von den mindern, und die übrigen Senatoren aus den grossen: worauf endlich die gemeinen Rathsherren aus den mindern Geschlechtern zum schlichten Abmehren aufgerufen wurden [45]).

---

243) Ders. VII. 47. p. 453. c. *τελευταῖοι (ἀνίσταντο) οἱ νεώτατοι, λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες — ἐπεχύρουν δὲ τὰς χειμένας ὑπὸ τῶν ὑπάτων γνώμας.* 44) Gellius III. 18: der sich ohne Grund über den Namen wundert, da das Abmehren in der Curie oft allgemein durch Auseinandertreten geschah: nicht bedenkt dass er für die wohl passte welche nur einer Meynung beytreten, nicht aber eine Stimme abgeben konnten.

45) Dionysius VII. 47. p. 453. c. *πρῶτοι οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν (consulares maiorum gentium) καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων, ἀνίσταντο· ἔπειτα οἱ τούτων ὑποδεέστεροι κατ' ἄμφω ταῦτα (consulares minorum gentium, senatoresque maiorum), τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτατοι (senatores e minoribus) κ. τ. λ.* Wenn ich das undankbare Geschäft übernähme Dionysius zu übersezen, so würde ich die irrigen und un-

Fragen wir ferner, wer damals die Decemprimi waren, unter denen der Princeps des Senats erkoren ward, welcher zugleich Statthalter war; — so können diese, sobald der Consulare der grössern Geschlechter zehn waren, keine andre als sie gewesen seyn. Denn es wäre ein Widerspruch, dass die ersten im Senat nicht zuerst gestimmt hätten*). Die Lösung der Frage, ob noch damals die Curien dort vertreten wurden wenn auch nicht mehr die einzelnen Gentes, und jede noch einen Vormann ihrer 132
Decurie hätte ernennen können, ist entbehrlich wie unmöglich: aber Consulare aus den Minores, welche jenen im Senat nachstanden, konnten eben so wenig zu den Ersten gezählt werden. Die Decemprimi welche den Frieden mit der Gemeinde auf dem heiligen Berg schlossen, waren alle Consulare[246]): das Verzeichniss ihrer Namen, welches Dionysius aufnahm, muss in der beschwornen Richtung erhalten gewesen seyn: es wäre unvernünftig dasselbe für weniger beglaubt zu halten als das der Gesandten nach Osnabrück und Münster. Nun fehlen zwar in dem gedruckten Text drey Namen: allein zwey davon sind aus besseren Handschriften hergestellt; auch den dritten werde ich gleich angeben. Diese Consulare finden sich in den Fasten von 249 bis 260: aus der Zeit vor 251 mag niemand am Leben gewesen seyn ausser M. Valerius und P. Tubertus, Manius Tullius war todt, aber wenigstens fünf von sieben die fehlen, lebten [47]). Von den Geschlech- 133

---

bestimmten Gedanken ausdrücken welche ihm vorschwebten: aber auch hier ist es mir nur um das zu thun was er las und nicht verstand.

*) S. die bereits Th. I. Anm. 1345. angeführte Stelle, Dionsius VI. 84. p. 406. b., die ausdrücklich sagt, dass die Decemprimi zuerst stimmten, welches in der (Th. 2. Anm. 245.) eingerückten von den Consularen der *gentes majores* erwähnt wird. Aus N's. Nachträgen zum 2. Theil. [246]) Er sagt zwar, alle ausser einem (VI. 69. p. 394. a.): womit er nicht Spurius Nautius meynt, sondern jenen angeblichen Manius Valerius, den zu dichten die Erzählung dass Marcus am Regillus gefallen sey, verleitete (Th. I. S. 599): dessen Namen die vaticanische Handschrift giebt, der bey diesen Staatsreden viel vorzubringen hat, und in den Fasten nicht gefunden wird. Es ist aber Marcus, der Consul des J. 249. [47]) Das Verzeichniss findet sich bey

tern denen diese sieben angehören, sind die Claudier, bey aller ihrer Hoffahrt, doch zu den mindern zu zählen, und eben so die Clölier[248]): dies begründet die Folgerung dass die fehlenden aus den Minores waren, — oder, waren sie selbst von den Grösseren, die mindere Stelle im Consulat bekleideten, die den Luceres gebührt hätte. Dem *Consul maior* [49]) musste ein *minor* entgegengesezt seyn: beyde benannt nach den Geschlechtern welche sie vertraten: hatten sich nun die der Ramnes anfänglich, als grössere im engen Sinn, gegen die des zweyten Stamms
134 auch im Consulat unterschieden, so verschwand dies im ausschliesslichen Gegensaz der beyden ersten gegen den dritten. — Ich scheue es nicht zu erzählen was ich sehe, wenn es auch als klügelnde Spizfindigkeit ausgerufen werden sollte. Vor 253 ist M. Horatius der einzige Consul aus diesem Stamm: es ist ihnen also damals nicht besser ergangen als den Plebejern: mit 253 erlangen sie wieder den Besiz der mindern Stelle, doch ward ihnen nicht bessere Treue gehalten als die welche sie selbst, vereinigt

---

Dionysius VI. 69. p. 394. b. Manius Valerius (nach Dionysius Sinn), und Titus Larcius sind richtig hinzugefügt: nur ist der zweyte hinter T. Aebutius einzuschalten — *Τίτου υἱὸς, (Ἕλουας, Τίτος Λάρκιος, Τίτου υἱὸς,) Φλάουος.* — Jene fünf welche 261 bestimmt noch lebten, waren Appius Claudius — welcher wiederholt später erwähnt wird: einer der Consulare von 257, sey es A. Atratinus, der 263 Consul, 273 Dictator oder Interrex war, oder M. Minucius, ebenfalls Consul 263: — dann Opiter Virginius, T. Virginius, P. Vetusius, welche alle drey 267 elend umkamen. Scheiden wir nun die früheren Consulate von Sp. Cassius und Post. Cominius, der beydon Consuln des Jahrs, aus, und eines von T. Larcius, der ebenfalls zweymal Consul gewesen, so bleiben nur Q. Cloelius (von 256) und T. Vetusius (von 260) übrig, von denen sich nicht ermitteln lässt ob sie noch lebten.

248) Die Clölier werden von beyden Geschichtschreibern unter den Geschlechtern genannt welche Tullus aufnahm, und gewiss gehört der albanische Dictator Cluilius zu keinem andern: die Claudier waren zwar Sabiner, aber darum nicht unter den Tities, sondern in die Stelle der Tarquinier eingetreten. Appius wird namentlich zu den *νεώτεροι* gezählt (Dionysius VIII. 90. p. 556. c.), auch kommen *νέοι τῶν Ἀππίου συγγενῶν* vor: VI. 69. p. 394. a: das heisst: Gentilen des Appius, von den mindern Geschlechtern. 49) Th. I. S. 573. Anm. 1143.

mit ihren damaligen Unterdrückern, nachher der Gemeinde hielten, und mehr als einmal wurden sie aus der Stelle verdrängt die ihnen zukam: so konnte T. Virginius im Jahr 258 College eines jener zehn Consulare, und sein Geschlechtsvetter Aulus doch unter ihnen seyn. Aber Consul major konnte ein Minderer nicht seyn: und da 262, 296 und 297 ein Minucius mit Collegen steht deren Geschlechter ausdrücklich zu den mindern gezählt werden, der fehlende Name unter jenen zehn aber der von einem der beyden Consulare des Jahrs 257 seyn muss, welche beyde lebten, so kann es nur M. Minucius seyn[250]).

Ich vergleiche das Ergebniss solcher Forschungen der Entblössung eines übertünchten alten Frescogrunds, von dem die Farbe ohne alle Spur herab ist, und nur der mit dem Griffel eingedrückte Umriss, wie ihn die alten Maler einzureissen pflegten, hie und da sichtbar wird: wir verachten den Fund nicht, aus dem sich doch errathen lässt was einst dort gemalt stand. Indem wir nun das längst 135
verschollene ins Daseyn zurückrufen ist es erfreulich wahrzunehmen dass die Luceres in dem Jahr welches auf Sp. Cassius erstes Consulat folgt wieder im Besiz ihres Rechts sind: das scheint unmöglich ein Zufall, sondern das Werk des grossen Mannes, der, über die neidischen Vorurtheile seiner unmittelbaren Klasse wie über denen seines Standes und seines Volks erhaben, einen billigen unbestrittenen Theil an einem grossen Erbe Vieler höher achtete als einen grossen, ungerechten, verhassten, angefeindeten an einem kümmerlichen, mit Wenigen, die ohnmächtig waren auch nur das angemasste Gut zu behaupten.

Die Könige, deren eigne Macht lebenswierig war, mögen auch das Statthalteramt für das Leben verliehen haben; wie die Würde des ersten Senators nachher dem blieb der sie einmal erlangt hatte. Allein unter einer jährigen Obrigkeit ist es ganz unwahrscheinlich dass demselben eine solche Dauer zugestanden seyn sollte, welche, wenn der Ernannte zu hohem Alter lebte, schädlich werden konnte, da Rom nicht mehr seine Heere in die Ferne sandte, son-

---

250) Jene Collegen aus unzweifelhaft mindern Geschlechtern waren 262 ein Geganius, 296 ein Nautius, 297 ein Horatius.

dern sich gegen feindliche Angriffe rüsten musste. Es lässt sich aber darüber nur vermuthen: denn was unter den Dictaturen des T. Larcius und A. Postumius über ernannte Eparchen bey Dionysius vorkommt gehört zu den weitläuftigen Geschichten jener Feldzüge die dort zu lesen sind, wahrlich aber nicht auf den geringsten Glauben Anspruch haben. Hingegen lehrt eine Notiz welche, wiewohl durch die Einfältigkeit dessen von dem wir sie unmittelbar vernehmen zu Unsinn entstellt, doch unzwey-
136 deutig ist, und gewiss aus der ächtesten Quelle herkommt[251]), dass im drey und zwanzigsten Jahr der Consuln, 267, jenes Amt zu einer durch Wahl verliehenen Magistratur erhoben ward. Der Amtsname des Statthalters war *custos urbis*, nach dem Wesen seines Berufs [52]). Dass die Wahl den Curien vorbehalten blieb, wie für die Dictatur, ist um so weniger zu bezweifeln, da jene sich bald hernach sogar die Ernennung der Consuln anmassten; und lange nachher die aus dieser uralten Vogtey hervorgegangene Censur durch sie verliehen ward. Auch heisst es von dem ersten erwählten Statthalter, A. Sempronius Atratinus, er sey durch den Senat ernannt [53]): welches einem Zeugniss für Ernennung durch die Curien gleichgelten kann: theils weil der Name der Patres irre machte; theils weil bey den Ernennungen durch die Curien der Senat die Vorwahl hatte, und, so lange er die Patricier repräsentirte, unbedingt entschied [54]). Die Wähl-

---

251) Von allen diesen Nachrichten über die Geschichte der Magistraturen mit beygefügten Jahrszahlen nach der Aera der Consuln darf angenommen werden dass sie aus Gracchanus herstammen. 52) Lydus *de magistr.* I. 38. *τῷ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διῃρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον, καὶ τὸν δῆμον· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῳκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε, custos urbis προσαγορευόμενος.* In dem Text den er lass, war von den Tribunen der Gemeinde die Rede wo er vom *δῆμος* spricht. 53) Dionysius VIII. 64. p. 532. a. *ἡ βουλὴ ἐψηφίσατο — ἡγεῖσθαι τῆς δυνάμεως ταύτης Αὖλον Ἀτρατῖνον, ἄνδρα τῶν ὑπατικῶν.*
54) Diodor sagt, ehe die Bürgerschaft die Auslieferung der Fabier verweigert, sey kein Beyspiel gewesen dass sie einen Antrag des Senats verworfen hätte (XIV. 113.). Jeder wird hier die

barkeit blieb anf Consulare beschränkt; jeder Präfect der bis zum Decemvirat in der Geschichte vorkommt, findet 137
sich früher als Consul[255]): sie ist aber nun auch auf die mindern Geschlechter ausgedehnt, wie denn jener erste Erwählte aus ihrer Mitte war.

Als Häupter der Republik im Senat und auf dem Fornm, zeigen sich die Statthalter in den stürmischen Jahren 292 und 295: in dieser Eigenschaft konnte die Geschichte sie nennen wenn der Staat während der Consuln Entfernung anfgeregt war: nie hat sie Veranlassung ihres Berufs zu erwähnen Recht und Richter zu ertheilen. Dieses ruhte nach dem ursprünglichen Sinn ihres Amts ohne Zweifel, sobald der den sie eigentlich nur vertreten sollten sich zu Rom befand: seitdem es aber eine von den Bürgern verliehene Magistratnr war mochte es sich bald einführen dass sie ein bleibendes Tribunal hatten, vor welchem Partheyen erschienen: Berufung an das höhere der Consuln blieb frey. Nicht anders verhielt es sich für den Prätor urbanus: dessen Ableitung von dem alten Custos urbis keineswegs der müssige Einfall eines späten und unwissenden Fremden ist[56]). Anfgelösst in das Decemvirat, wie das Consulat, ging das alte Amt gleich diesem, und ebenfalls unter einem neuen Namen, aus demselben wieder hervor; und wir werden es bald neben dem 138
Militartribunat, bald mit ihm verbunden, bald darin aufgelösst, wiederfinden, bis es, als städtische Prätur, bleibende Selbständigkeit und höhere Würde annimmt. — Fehlten die Consuln bey den Spielen des Populus, so gehörte ohne Zweifel dem Präfekten, wie nachmals dem Prätor, der Vorsiz.

In Kriegszeiten war ihm, mit der Bewahrung der Stadt, wenn es Noth that die Bildung städtischer Legionen, und der Befehl darüber, aufgetragen. Diese Le-

---

Curien erkennen: denn dass solche Harmonie auch damals mit dem Volk nicht bestehen konnte liegt am Tage.

255) Mit der einzigen scheinbaren Ausnahme des P. Lucretius (Livius III. 24.), dessen Name eben deshalb, wie Duker, der die Regel wahrgenommen, treffend urtheilt, in L. zu ändern ist.

56) Lydus *de mensib.* 19. *τὸν τῆς πόλεως φύλακα — ὃν πάλαι πραίτωρα οὐρβανὸν ἔλεγον.*

gionen sind wohl zu unterscheiden von der Reserve, welche aus Bejahrten zwischen dem 45. und 60. Jahr, und Entschuldigten innerhalb der Jahre des verpflichteten Dienstes im Felde, aufgestellt ward[257]; denn jene Bejahrte waren eben so wenig wie die Spartaner von gleichem Alter vom Felddienst ganz befreyt, und nur zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet[58]; sie wurden, wenn es Noth that, auch zum Treffen wider den Feind geführt[59]. In dringenden Fällen war es sogar die Regel dass eine vierfache Heeresmacht aufgestellt ward, eine unter jedem Consul, die erwähnte Reserve, als die dritte, unter einem ernannten Befehlshaber, die vierte unter dem Custos urbis
139 in der Stadt[60]: und so weit müssen wir die wahnhaften

---

257) *Tertius exercitus ex causariis senioribusque a. L. Quinctio scribatur*: Livius VI. 6. Ebenso die Bejahrten 366. Plutarch *Camillus* p. 140. e. 58) Der Irrthum ist beyden gemeinschaftlich: Livius I. 43. *Seniores ad urbis custodiam ut praesto essent:* Dionysius IV. 16. p. 221. c. noch bestimmter: *οὓς ἔδει τῆς νεότητος εἰς πόλεμον ἐξιούσης, ὑπομένοντας ἐν τῇ πόλει, τὰ ἐντὸς τείχους φυλάττειν.* — Die *seniores* bis 60 Jahr sind die *μέχρι πέντε καὶ τετταράκοντα ἀφ' ἥβης.* 59) Jene von L. Quinctius versammelte Reserve, Livius VI. 9: wie vorher 366: Plutarch *Camill.* a. a. O.: und 378. Livius VI. 32: die unter T. Quinctius 290. ders. III. 4. wo es leichtfertig ist wenn sie grade im Gegentheil erlesene Jugend genannt wird, wie bey Dionysius IX. 63. p. 620. c. 60) Am häufigsten kommt dies vierfache Heer nach der gallischen Zeit vor; freylich unter einem Collegium von sechsen, abweichend in Hinsicht des Befehls. In älterer Zeit hat 290 L. Valerius den Befehl in der Stadt: T. Quinctius führt die Reserve zum Entsaz des mit seinem Heer eingeschlossenen Consuls: Livius III. 5. — 267 deckt Sp. Larcius, von den Consuln ernannt, Rom mit einem dritten Heer; A. Atratinus ist der Stadt vorgesezt. Auch 274 kommen jene vier Heere vor (Dionysius IX. 5. p. 562. d.), allerdings mit gleicher Verwechslung der Bejahrten und der Stadtmiliz. Eben so fand Dionysius in der fabelhaften Erzählung von den beyden ersten Dictatoren dies nämliche Schema zweyer Legionen für den thätigen Krieg, einer Reserve, und einer Besazung: welches freylich ziemlich unkenntlich wird, V. 75. p. 338. e. VI. 2. p. 342. d. So möchte auch Q. Furius bey demselben IX. 69. p. 625. b. nicht in Q. Fabius zu ändern seyn, sondern etwa in Sex. Furius: oder auch Dionysius verschrieb sich indem er ihn Consular nannte:

Bilder von Roms unermesslicher Volksmenge zusammenziehen dass die vier Cohorten, jede von sechshundert Mann, welche 292 vor Rom gelagert waren[261]) damals für die gesammte Stärke der Reserve gelten mögen; eine Legion ohne Ersazcohorte, — die Accensi, — welche für sie nicht passte: nur für zwey vollzählige Legionen reichte die Zahl der Wehrhaften aus den Klassen und den Accensi, bis an die Gränze des Alters. Die Betagten wären nicht einmal der Hälfte dieser gleich gewesen [62]), und unter ihnen mussten im Verhältniss viel mehrere als dienst- 140
unfähig ausfallen: sie wurden durch Entschuldigte aus dem Dienstalter vollzählig. Es versteht sich dass eine solche Legion grade wie die der Jüngeren eingerichtet war: hingegen konnten die städtischen, in denen Proletarier und Aerarier, jene plebejischen Tribus angehörig, aber ausserhalb der Klassen, diese grösstentheils in den Klassen, aber ohne Tribus, mit solchen plebejischen Locupleten die zu keiner Art Dienst ausser den Mauern gefordert wurden, vereinigt waren, — keine Centurien bilden: am wenigsten, als der Gebrauch des Pilum allgemeiner, die Schlachtordnung beweglich geworden war, zu einem Dienst bestimmt werden der lange Einübung erforderte. Sie müssen grössentheils mit Wurfgeschoss; ein Theil wird phalangitisch mit Speeren gerüstet gewesen seyn.

Es ist vielleicht nur nach dem Sprachgebrauch einer viel späteren Zeit dass Livius den Befehlshaber dieser Reserve Proconsul nennt [63]): aber die Erwähnung dass derselbe von den Consuln ernannt war [64]) hat wenigstens eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit. Auch diese Würde kommt nach dem Decemvirat nie mehr vor. Darin nun dass im Jahr 267, demjenigen wo die Statthalterschaft ein wählbares Amt ward, Spurius Larcius in jener proconsularischen Eigenschaft als Befehlshaber einer Abtheilung, welche die Gegend um die Stadt decken sollte, vor-

---

ich denke er war der sonst unbekannte Befehlshaber über jene vier Cohorten, der Custos urbis Q. Fabius konnte das eben nicht seyn.

261) Dionysius IX. 71. p. 626. b. 62) Th. I. S. 493

63) Livius III. 4. Auch bey Dionysius IX. 12. p. 569. d. ἀντιστράτηγος. 64) Ders. VIII. 64. p. 531. e. von T. Larcius.

kommt, A. Atratinus aber als ernannt vom Senat Mauern und Burge besezt zu halten, mögen wir ganz sicher seyn
141 zu erkennen dass der lezte der Präfect der Stadt war, Dionysius jenem dieses Amt ganz irrig zuschreibt.

Die Rechtsbücher hatten es sicher nicht versäumt den Namen desjenigen zu nennen der zuerst jene Würde von der Bürgerschaft empfing: auch jezt soll er um so weniger vergessen werden, da es mitten in der Finsterniss, die auf diesem Zeitraum liegt, nicht zweifelhaft ist dass Atratinus ein ungewöhnlicher Mann und heilsamer Bürger war. Weil er in diesem Andenken geblieben, ward ihm ein billiger und versöhnender Vorschlag in den Händeln über das cassische Ackergesez zugeschrieben: und geschichtlich ist wenige Jahre nachher ein leidlicher Vertrag, der sehr heftige Bewegungen besänftigte, das Werk seiner Vermittlung gewesen. Ob er diese als Dictator oder Interrex geltend machte, ist ungewiss: hat die lezte Angabe Richtigkeit, so hatten die mindern Geschlechter jezt auch den Eintritt in die erste Decurie des Senats gewonnen: und allerdings musste dies, etwas früher oder später, Folge der Erwählung eines der ihrigen zur städtischen Prätur seyn.

Die innern Fehden der Patricier.

Eine Aristokratie ist nur dann gesichert dass sie nicht offenbar in sich zerfalle und mit dem bittersten Groll verfeinde, wenn sie eine Landschaft oder Gemeinde fürchtet; denn an Factionen fehlt es nie. und wenn sie sorgenlos ist entbrennen diese zu unversöhnlicher Wuth gegen einander; wie Guelfen und Ghibellinen, welche, wie von Florenz ausdrücklich bezeugt wird, ursprünglich nur Partheyen der Geschlechter waren, der Gemeinde fremd. Besteht in
142 ihr eine engere Oligarchie, mögen nun ihre Vorrechte vorbehalten oder angemasst seyn, so hadern die zurückgesezten gegen diese mit gleicher Heftigkeit wie eine niedergedrückte Gemeinde, und die Oligarchie erhebt sich wider sie mit der nämlichen Erbitterung wie gegen diese. Die Bakchiaden sahen in den korinthischen Doriern Unterthanen: die heimlichen Geschlechter zu Freyburg versagten

noch in unsrer Väter Tagen dem Adel Ehren und Regiment: so wollten es die Grösseren zu Rom gegen die Minderen halten. Diese aber fanden Beystand an wohlwollenden oder gekränkten Männern unter den Bevorrechteten, und an der Gemeinde, — deren Freyheiten gefördert wurden solange die Stände welche nachher, versöhnt, sie unter dem Joch zu halten strebten, als Partheyen wetteifernd um sie warben.

Von den Fehden unter den Patriciern ist in der Geschichte jede Erwähnung ausgetilgt: aber nicht allein habe ich gezeigt dass die mindern Geschlechter in diesem Zeitraum eben wie nachmals die Plebejer erweiterte Rechte gewannen, nach wiederholter Unterbrechung behaupteten, schrittweise ausdehnten; sondern ausser dem Bezirk der historischen Bücher hat sich eine Nachricht erhalten welche darthut dass dieser von den Nachkommen verschwiegene Hader mit einer Grausamkeit wüthete dergleichen der Streit zwischen Patriciern und Gemeinde höchstens einmal zeigt.

Was die Chroniken ewiger Vergessenheit übergaben, darüber durften die Ritualbücher nicht schweigen. Damit sich keiner unwissentlich oder ohne Sühne an einem Ort in der Nähe des Circus versündige den ein Pflaster von weissen Quadern bezeichnete, bemerkten sie, er sey den Manen überlassen, als Grabstätte neun vornehmer Männer, 148
welche sich gegen den Consul T. Sicinius verschworen hätten, und als Hochverräther im Circus in den Flammen hingerichtet wären. Ihre Namen waren genannt: fünf Consulare aus den Jahren von 252 bis 261: auch von den übrigen vieren scheint keiner einem unbedeutenden Hause angehört zu haben. Diese Nachricht trug Verrius in seine Sammlung ein, Festus behielt sie: aber in der Handschrift stand sie auf einer von den mehr oder weniger weggebrannten Spalten, und von den zehn Zeilen welche sie enthielten, ist von jeder nur die kleinere Hälfte übrig geblieben. Diese Bruchstücke ergänzte Ursinus in einer unglücklichen Stunde nach einem völlig unbegründeten Einfall; und ein gedrucktes, nur nicht barbarisch lautendes, Supplement befängt immer mit einem Ansehen von Aechtheit: dieses hier hat Niemand geprüft. Meine Restauration ist wie die einer Statue von der Hand des Bildhauers der ihre Idee erfasste: eine solche lässt sich so wenig als eine

Anschauung durch Begriffe beweisen: ihre Gewissheit geht von ihrem Daseyn als Ganzes aus: und es vermindert ihre Glaubhaftigkeit nicht dass die zerrissnen Zeilen sich in eine höchst unerwartete und bedeutende Erzählung verwandelt haben[265]).

---

[265]) Die Stelle wovon die Rede ist steht bey Festus gleich nach *novalis ager* [a]); in Gothofredus Ausgabe fortlaufend, bey Scaliger mit jenem misrathenem Supplement, und beginnend *Nautii consulatu*: nach Ursinus Abdruck auf *Col.* 23. oder Blatt VI. *col.* 3. der farnesinischen Handschrift. Diese ist auf breiten, in zwey Columnen getheilten, Blättern geschrieben, und etwa ein Drittheil der Breite verbrannt; von jedem Blatt sind die erste und vierte Columne unversehrt, etwas mehr oder weniger als die Hälfte ist vom Anfang der zweyten, dem Ausgang der dritten, erhalten. Die Gränze des Verlornen ist keine absolut grade Linie, sondern wie das Feuer genagt hat: hier beträgt der zerstörte Theil im Durchschnitt ungefähr die Hälfte der Zeile und hielt von 16 bis 19 Buchstaben: am Anfang fehlen aber nur funfzehn, indem in die erste vom vorhergehenden Artikel noch zwey gehören. Nach dieser Darstellung lege ich die Stelle mit meiner Ergänzung vor:

— *Novem adversarii T. Sicini Volsci*
cos., cum coniurationem inissent adversus
eum, a pop. R. vivi in Circo combusti feruntur,
et sepulti in ea regione quae est proxime Cir —
cum, ubi locus est lapide albo constratus.
Eorum nomina fuerunt, Opiter Verginius
Tricostus, .. Valerius Laevinus, Postumus Co-
minius Auruncus, ... llius Tolerinus, P. Ve-
tusius Geminus, .. Sempronius Atratinus, Ver-
ginius Tricostus, .. Mutius Scaevola, Sex. Fu-
sius Fusus.

Mit *No* musste der Artikel anfangen, wie die 15 in deren Mitte er, als der neunte, steht: — die Verschwornen waren Widersacher, nicht etwa *necessarii*, des T. Sicinius, sonst würde auch dieser hingerichtet seyn: — in der 8. Zeile ist wahrscheinlich zu ergänzen *Aquillius*: — der Virginius dessen Eigenname fehlt, ist für Titus, Consular von 258, zu halten, da Aulus (260) unter den zehn Ersten steht: — Sex. Furius ist der Consul von 266, also Fusus, nicht Medullinus, wie Ursinus gerathen. — T. Sicinius hat nur in den sogenannten *fastis Siculis* den Beynamen Sabinus, statt Volscus: die kapitolinischen fehlen für diese Zeit.

[a]) Schwegler II. 709. A. 2.

Sie ist ein nicht geringer Gewinn, aber hinzufügen 144
lässt sich nur was Beschauung ergiebt. Irgend ein Zusammenhang mit der abgedrungenen Veränderung des Statthalteramts muss gewesen seyn. Unter den Consularen ist keiner von jenen zehn Ersten des Jahrs 261: wohl 145
aber sind darunter die beyden Virginier, von denen es auffiel dass sie dort nicht vorkamen[266]): dies berechtigt anzunehmen dass sie als ausgeschlossene feindselig waren.

Der Name Mucius bey der Verurtheilung von neun Männern zum Scheiterhaufen, erinnert an jene ausser den Annalen schwebende Erzählung von dem Mucius der neun Tribunen also soll haben hinrichten lassen; und in dieser die Angabe, dass die Verurtheilten von Sp. Cassius verleitet gewesen wären Wahlen zu hindern, an den grossen Cassius, der als Consul auf T. Sicinius folgte. Einen andern dieses Namens muss sich schaffen wem es für unzweifelhaft gilt dass die Hingerichteten Volkstribunen waren, und einen ganz andern Zeitpunkt suchen: weniger kühn möchte in der That die Vermuthung seyn, die Erzählung von den Tribunen sey durch jene der Sage eigenthümliche Umwendung entstanden, indem Mucius aus dem Hingerichteten zu dem ward der das Urtheil vollstrecken liess: wobey ferner anzunehmen wäre, Sicinius, der, nach Cassius Untergang, als Feldhauptmann vorkommt [67]), habe, als dessen Feind, anstatt seiner oder des Proculus Virginius, gesezwidrig wählen lassen wollen; die Neun, zu den Mindern gehörig, hätten dem widerstanden, und wären nach Cassius Fall, als seine Anhänger, hingerichtet. Es heisst, die Vornehmsten von den ältern Geschlechtern hätten sich wider ihn erklärt [68]): und dass die Veränderung, 146
deren Zweck es war den Sieg über ihn für die Faction zu benuzen, die Mindern nicht weniger als die Gemeinde in ihren Rechten verkürzte, zeigt augenscheinlich dass beyde Stände ihm anhingen. Ueber die geringeren Patricier ist dies vergessen; von der Gemeinde im Andenken geblieben, weil Cassius ihr unentbehrliche Vortheile durch sein Ackergesez zu gewähren bedacht war.

---

266) Opiter und Titus; oben [Th. 2.] Anm. 247.
67) Dionysius IX 12 p. 569. d. , 68) Ders. VIII. 69. p. 537. b. *ἤχθοντο οἱ πρεσβύτατοί τε καὶ τιμιώτατοι.*

Vom gemeinen Feld und dessen Nuzung. [a])

Es ist nicht genau richtig dass dieses das älteste Gesez jenes Namens sey; ein jedes wodurch die Republik über ihr gemeines Land verfügte ward so benannt, also auch dasjenige welches das Tafelgut der Könige unter die Gemeinde theilte, und die wodurch Colonien eingerichtet wurden. Sogar in dem engeren Sinn, wo ein Gesez bezeichnet wird, worin sie ihr Eigenthumsrecht geltend machte um die bisherigen Besizer eines Theils ihrer Domaine zu entfernen und sich dessen als Eigenthum zu entäussern, fand sich ein solches unter denen des Servius Tullius.

Anstatt dieser Bedeutungen hat ein ganz allgemeiner Sprachgebrauch das Wort Ackergesez in dem Sinn gewöhnlich gemacht, das es Verfügung über das Landeigenthum der Bürger bezeichnet, wodurch demselben eine Gränze gesezt, und das überschreitende Maass dem Unbegüterten zugetheilt wird. Die Anordnung des Kleomenes, die gleiche Theilung der Ländereyen welche in der Revolution von den wildesten Zerstörern gefordert ward, werden Ackergeseze genannt; und wo dieses Wort allenfalls pas-
147 send gelten könnte, bey der gefühllosen Anwendung des strengsten Eigenthumsrechts gegen prekäre Besizer, die ein von den Vorfahren her auf sie übergegangenes Grundstück bauen, da erinnert sich keiner desselben; und der habsüchtige Gutsherr, der ein Dorf verödet weil er in der Flur ein Eigenthum sieht worüber er schalten könne wie es ihm am meisten Gewinn bringt, wird, wenn ihm der Name der Gracchen bekannt ist, ihr Ackergesez als ein Greuel verdammen.

Dieser Misverstand ist so alt wie die Herstellung der Philologie; weder Sigonius noch Manutius haben bezweifelt dass die Tribunen das Eigenthum auf fünfhundert Jugern beschränkt, und das Uebermass der Armuth zugetheilt hätten: auch Beaufort hat nichts anders gedacht, noch Hooke; obwohl diesen allen die Beziehung auf die

---

[a]) Schwegler II. 401; Mommsen R. G. I. 270.

eroberten Ländereyen welche die griechischen Geschichtserzähler als so wesentlich geltend machen, vor Augen stand. Sie erwähnen diese nur als Erklärung wie so weitläuftige Landgüter hätten entstehen können: dass es ein Grundeigenthum gegeben dem kein Maass gesezt worden, kam ihnen nicht in den Sinn: indessen wird keiner sich verhehlt haben dass hier ein Räthsel verborgen liege: sie haben es stillschweigend aufgegeben. Ferguson aber dachte gar nicht an ein solches; und eben so wenig die beyden grossen Männer deren Betrachtungen über die römische Geschichte in ihrem Werth ganz unabhängig von Misverständnissen der Geschichte sind. Diese würde ich auch hier nicht berühren, wäre es nicht lehrreich zu sehen wie sie weit entfernt sind die Ackergeseze in jenem Sinn zu verdammen. Ihre Kühnheit, die Vernichtung alles Rechts des gehofften allgemeinen Heils wegen mit Beyfall zu be- 148
schauen möchte ich nicht theilen: doch ist sie ihnen verzeihlich: dem einen weil er in einer seit Jahrhunderten unaufhörlich erschütterten, und an jede Kränkung des förmlichen Rechts gewöhnten Republik; dem andern weil er in einem Zeitalter lebte welches seiner Ruhe überdrüssig, und, seit Menschenaltern mit Revolutionen unbekannt, nach ihnen als einer Würze lüstern war. Auch der grösste Geist ist dem seinigen verwandt.

Machiavelli glaubte schlechthin dass die Ackergeseze ein Maass des Landeigenthums einführten, und das mehrere der Reichen den Armen zutheilten. Er sezt hinzu, es sey für jeden Freystaat nöthig dass er reich sey, seine Bürger aber arm: und es scheine dass zu Rom die dazu nöthigen Geseze in den früheren Zeiten entweder gar nicht oder unvollkommen angeordnet gewesen, oder dass sie allmählich entartet wären. Er sieht ferner in jenen Gesezen zwar die Veranlassung zum Untergang der Republik; aber in dem Kampf über sie den Hauptgrund ihrer so langen Dauer[269]). Montesquieu nimmt es als historisch an dass

269) *Discorsi* I. 37. Hätte er gewusst, was Herr Baron von Rumohr aus den Archiven des Doms von Florenz gefunden hat, dass Weiler in der florentinischen Landschaft die jezt aus drey bis vier Pachthöfen bestehen, im dreyzehnten Jahrhundert Dörfer von zwanzig Familien erblicher Besizer waren; und zwar nicht

Romulus die Landschaft unter die ersten Ansiedler in gleichen kleinen Loosen getheilt habe. Voll von der Vorstellung einer unermesslichen Volksmenge im alten Rom, sezt er dessen Kraft in diese Gleichheit: und die tribunicischen Bewegungen sind, nach seinem Urtheil, wie die
149 Revolutionen der lezten Herakliden zu Sparta, ein Versuch die Verfassung auf ihre Grundideen zurückzuführen[270]).

Jene Revolution die für die gezähmte neuere Zeit unmöglich geschienen hatte, brach ein; und von Ackergesez und den Gracchen ward vielfach geredet. Dies gab Veranlassung, dass Heyne sich das Verdienst erwarb bemerklich zu machen dass die Geseze der Tribunen einzig und allein den Ager publicus betrafen [71]): und durch ihn geleitet haben Erzählungen der gracchischen Bewegungen, geschrieben als die Revolution noch nicht verrauscht war, die Brüder von der Schuld freygesprochen das Eigenthum erschüttert zu haben. Auch ich verdanke seiner Abhandlung diese Ueberzeugung welche ich seit meinen ersten Forschungen in der römischen Geschichte festgehalten habe: dabey aber kann es keinen peinlicheren Verstandeszustand geben als den worin ich eben durch jene negative Gewissheit versezt war. Diese Marter der vollkommnen Unmöglichkeit zu denken wovon ich das Gegentheil als schlechthin verwerflich erkannte [72]), — dem verzweifelnden

---

etwa in einem oder zwey Fällen, sondern fast durchaus wo sich die Vergleichung anstellen lässt; so würde der Verfasser des *principe* unmittelbar eine heroische Cur für sein Vaterland gefordert haben. Die Bevölkerung auf dem Lande war damals weit geringer als jezt, wenn auch vor der Pest und der Kriegsnoth von 1527 grösser als unter Grossherzog Cosimo I. wo sie unter der Hälfte der jezigen stand. (Diese Untersuchungen sind, seitdem dies abgedruckt worden, erschienen; und werden das nach dem was ich vor 10 Jahren von meinem verehrten Freunde im Gespräch hörte Niedergeschriebene viel näher bestimmen. Aus N's. Nachträgen zum 2. Theil).

270) *Considérations*, 3. 71) In einem Programm von 1793, *opusc.* IV. p. 350. ff 72) Nicht allein begründen beyde, Plutarch wie Appian, ihre Erzählung der gracchischen Unruhen ausdrücklich auf einem Bericht über den *ager publicus*, sondern der lezte sagt vom licinischen Gesez: *μηδένα ἔχειν τῆσδε τῆς γῆς πλέθρα πεντακοσίων πλείονα* (*de bell. civ.* I. 8.): und die

Bestreben theologische Mysterien zu begreifen sehr nahe verwandt, — wuchs, als ich in das männliche Alter und in das Geschäftsleben getreten war, in dessen Zwischen- 150
räumen meine Blicke sich, wenn es seyn durfte, auf das geliebte Alterthum wandten: als, mit Reife und Erfahrung, das Bedürfniss zunahm dieses eben so bestimmt zu begreifen wie die Gegenwart; und am meisten in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, mit denen ich durch meinen Beruf beschäftigt war.

Appians Bericht dass ein fester Antheil des Ertrags von den Ländereyen der Domaine entrichtet sey, stand im grellsten Widerspruche mit Plutarchs Angabe über ihre Verpachtung an den Meistbietenden[273]): und je näher erwogen um so unmöglicher zeigte sich diese in allen Theilen. Die Reichen, sagt Plutarch, brachten die Pachtstücke an sich, indem sie überboten: aber der Reiche kann nie so viel Pacht von einem kleinen Grundstück zahlen wie der Bauer der es mit eigenen Händen bestellt [74]). Wie sollte es möglich gewesen seyn die unermesslichen Domainen in kleinen Parcellen zu verpachten? Hätte dennoch Verpachtung Statt gefunden, so würde das einmal vorgeschriebene Maass leicht hergestellt seyn sobald ein einziger treuer Censor ohne Menschenfurcht die Register untersuchte. Die Verpachtungen geschahen für ein Lustrum; aber für das Gemeinland ist die Rede von einem durch 151
Erbe oder Kauf seit Jahrhunderten übertragenen Besiz [75]).

Epitome von Livius LVIII. eben so ausdrücklich: *ne quis ex publico agro plus quam M.* (so ist zu lesen) *iugera possideret.*

[273]) Appian *de bell. civ.* I. 7. (Posidonius: oben [Th. 2.] Anm. 104.): Plutarch *Gracch.* p. 827. c. *ἀρξαμένων τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφοράς.* [74]) Auskaufen kann er ihn sobald jener in Noth geräth und niemanden findet der ihm anders als zu unerschwinglichen Wucherzinsen liehe. So verschwindet ein kleines Eigenthum nach dem andern im Territorium von Tivoli. [75]) Cicero *de offic.* II. 22. *Quam habet aequitatem ut agrum multis annis, aut etiam seculis ante possessum, qui habuit amittat? 23. ut cum ego emerim, aedificaverim, — tu, me invito, fruare meo?* Florus III 13. *Relictas sibi a maioribus sedes aetate, quasi hereditario iure, possidebant.* Appianus *de bell. civ.* I. 10. Die Besizer führen an, was sie gebaut und gepflanzt haben: manche dass sie die Grundstücke gekauft

Von Besiz und Besizern ist immer die Rede wenn der Nuzung des gemeinen Felds gedacht wird; vom Pachter aber kann nie gesagt werden dass er ein Grundstück besize: Pachtung und Besiz einer Sache sind widersprechende Begriffe[276]).

So war an die Stelle eines zwar falschen aber klaren, verständlichen, in seiner Art fruchtbaren, ein Begriff getreten dem ich jahrelang verzweifelte einen Sinn abzugewinnen: und vielleicht wäre es nie gelungen wenn mir nicht in den Verhältnissen des Grundbesizes und der Grundsteuer in Indien ein lebendiges Bild der römischen Possession, des römischen Vectigal, und dessen Verpachtung, begegnet wäre. In Indien ist der Landesherr alleiniger Eigenthümer des Bodens: kann die Felder welche der Ryot
152 bestellt einziehen wenn es ihm beliebt: dennoch vererbt sie dieser und veräussert sie: er entrichtet einen grösseren oder kleineren bestimmten Theil des Ertrags in Früchten: diese Früchte verpachtet oder verkauft der Staat an die Zemindare, sofern er nicht die eines Bezirks oder Grundstücks auf immer an Gotteshäuser und fromme Stiftungen, oder auf Lebenszeit an Angehörige und Diener verliehen hat.

Jenes Verhältniss ist nicht Indien allein eigenthümlich, sondern Spuren desselben finden sich durch ganz Asien: im Alterthum hat es daselbst weit und breit in den bestimmtesten Zügen bestanden: bis in Aegypten wo Pharao alles Land zu Eigenthum hatte, und nur den Kriegern die Steuer erliess. Die Tetrarchen in Syrien waren Zemindare, welche den Fürstenstand usurpirten, wie es durch einen der unglückseligsten Irrthümer welcher jemals Verderben über ein Land gebracht hat, und bey den wohlwollendsten Absichten der Regierung, denen von Bengalen unter Marquis Cornwallis gelungen ist als mediatisirte Fürsten und ausschliessliche Grundeigenthümer anerkannt

---

— in Erbtheilung angenommen — die Dos der Frau darin angelegt — den Töchtern als Dos mitgegeben. — Paulus I. 11. *D. de evictionibus* (XXI. 2.). Das weitläuftige Gut, worüber der Kaiser verfügt, ist gekauft.

276) Marcellus I. 19. *D. de adquir. v. amitt. possess.* (XLI. 2.) Javolenus I. 21. *eod.*

zu werden. Eben so wenig ist das agrarische Recht der Römer für ein ihnen eigenthümliches zu halten: es ist vielmehr ohne Zweifel allen italischen Völkern gemein, mancher Begriff desselben auch ausser der Halbinsel verbreitet gewesen: um so weniger ist die Uebereinstimmung als zufällig, mithin täuschend, zu betrachten.

Es würde nicht thunlich seyn die Darstellung des Begriffs und der Verhältnisse des *ager publicus* auf die älteste Zeit, auf seinen Umfang und sein Maass in den Tagen des Sp. Cassius oder des Licinius Stolo, zu beschränken: 153
der Zeitpunkt für den es möglich ist sich ein bestimmtes Bild zu schaffen ist ein viel jüngerer, wo diese Landtafel zu ungeheurer Grösse angewachsen war, und eine Menge Gegenstände zum Eigenthum des römischen Volks gehörten die vor Alters darin noch nicht vorkamen. Allein es soll auch eine Untersuchung wie die folgende sich nicht auf eine bestimmte Zeit beziehen, indem in verschiedenen diese oder jene wesentliche Eigenthümlichkeit in ihrer Anwendung aufgehoben seyn konnte, und in Hinsicht auf das gemeine Feld des römischen Volks ganz entschieden es gewesen ist.

Der *ager publicus* ist nur ein Theil vom *publicum* oder dem Vermögen des Populus. Dieses bestand, wie das eines Einzelnen, aus Gegenständen, frnchtbringenden und unfruchtbaren, und aus Einkünften durch Rechte. Unter den lezten sind Zölle, Accise, Steuern unterthäniger Orte begriffen: zu dem unfruchtbaren Eigenthum gehören öffentliche Gebäude im weitesten Umfang, geweihte und weltliche, Strassen, Pläze. Die fruchtbringenden Gegenstände sind nach ihrer Benuzung einzutheilen: denn theils sucht der Souverain so weit als möglich den ganzen Ertrag für seine Gesammtheit als Staat, wobey er allerdings dem Pachter einen Theil überlassen muss: — dies ist der Fall bey Gebäuden (und die römische Republik besass ganze Städte eigenthümlich), Bergwerken, Steinbrüchen, Salinen: — theils behält sich der Staat nur einen geringen Theil des Ertrags, und überlässt den grösseren seinen Bürgern zum Vortheil des Einzelnen. Eine Nebenart ist in den römischen Verhältnissen wo die Republik eine eroberte Feldmark den alten Einwohnern gegen Entrichtung des 154
Zehenten oder einer ähnlichen Steuer zurückgegeben

hatte[277]): diese steht, so lange der geduldete Besiz dauert, einer andern Abgabe gleich, aber die Republik hat das Recht den Boden in Anspruch zu nehmen, und die Besizer auszuweisen.

Die Regel welche unterscheidet ob ein Eigenthum für den Staat allein fruchtbringend seyn solle, oder zwar auch ihm eintragen doch eigentlich für die einzelnen Genossen benuzt werden, liegt am Tage. Jenes geschah wenn der Gegenstand von der Art war dass nur eine sehr kleine Zahl die Benuzung ausüben konnte, mithin einen sehr grossen Gewinn gehabt haben würde, wovon es billig war, durch Erhöhung der allgemeinen Einnahme des Staats, und entsprechende Verminderung der Lasten für die Steuerpflichtigen, weit mehreren einen Theil zukommen zu lassen. Es wäre eine unbillige Begünstigung gewesen wenn einer oder wenige zum Baue eines Bergwerks in der Art wären zugelassen worden dass sie nur einen kleinen Theil der Ausbeute erlegt hätten: andrerseits würde man ihn auf Raub getrieben haben, wenn ein jeder Bürger dem es gefiel hätte einbrechen können: deswegen ward das Werk einer Gesellschaft in Pacht überlassen. Hingegen konnte die Thunfischerey von Tausenden ausgeübt werden, wenn sich die Aermeren zusammen thaten um Böte und Neze anzuschaffen: es wäre unbillig gewesen sie einer Gesell-
155 schaft zu verpachten, wiewohl der Staat alsdann mehr eingenommen haben dürfte. Wo Benuzung zum Vortheil des Einzelnen eintreten konnte, da ward sie vorgezogen: nuzte doch der Einzelne mancherley Eigenthum des Staats welches diesem gar nichts eintrug.

Er zeigte sich in seinen Ansprüchen wo er das Ganze hätte fordern können, eben so mässig wie die Götter. Diese begnügten sich mit dem schlechtesten Theil vom Opfer: und das Grundstück zu Skillus welches Xenophon der Artemis weihte, war nicht minder ihr Eigenthum obwohl er sich unter Entrichtung des Zehenten Bestellung und Benuzung vorbehielt[78]). Möge die Bemerkung nicht

---

277) Cicero 2. *in Verr.* III. 6. (13). *Perpaucae Siciliae civitates sunt bello — subactae, quarum ager cum esset publicus P. R. factus tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet.* — Unten S. 159. 78) Xenophon *Anab.* V. 3.

misdeutet werden, dass auch die Leviten den Zehenten vom Ertrag des Landes Kanaan empfingen, welches Jehova, den sie vertraten, als Eigenthum geweiht war[279]).

Der Antheil des Staats am Ertrag dürfte ebenfalls durchgehends der Zehente vom Korn gewesen seyn, wie ihn auch die römische Republik, als ihre Eigenthumsrechte geltend gemacht wurden, erhob. Von Baumfrüchten und Trauben konnte mit Fug eine höhere Abgabe genommen werden da sie keine Saat und weniger Bestellung erfordern; daher an das römische Volk davon ein doppelter Zehente entrichtet ward [80]): und aus demselben Grunde dürfte von den Jungen, dem Käse und der Wolle des Viehs welches auf der gemeinen Trift gehalten ward, ein nicht geringerer Antheil erlegt seyn, ehe dafür ein be- 156
stimmtes Hutgeld eingeführt ward. Wenn nun die welche das gemeine Feld benuzten die Gewalt in Händen hatten, so konnten sie sich von dieser Abgabe befreyen, und die zur Erhaltung des Staats nöthigen Lasten ganz auf die Gemeinde wälzen: alsdann war das Eigenthum nackt, und so unfruchtbar wie das einer Landstrasse. Allein das ist ein zufälliger Umstand: eben so zufällig als wenn der delphische Gott das Gefilde von Kirrha öde liegen liess, von dem sein Tempel einen Zehenten hätte geniessen können. Das Eigentliche ist dass auch der Staat von seinem *ager* Nuzen ziehe [81]). Dieser Nuzen heisst *fructus* [82]), die Benuzung aber welche der Einzelne gegen Erlegung jener Abgabe ausübte, *usus* [83]). Denn wir dürfen den Ueber-

---

279) Auf Besizungen ausserhalb Palästinas Gränzen erstreckte sich also diese Verpflichtung nicht, und schon deswegen galt der Gedanke, dass die nach der Zerstörung der Stadt Uebrigen in Aegypten ziehen sollten, für sündlich. 80) Appian *de bell. civ.* I. 7. 81) So sehr, dass bey der Anordnung des *ager trientius*, damit er die Eigenschaft des Gemeinlandes nicht verliere, sondern eingelösst werden könne, ein Nominalzins aufgelegt ward: ein As vom Jugerum: Livius XXXI. 13. 82) *Venditiones olim dicebantur censoriae locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant.* Festus *s. v.* — gleichbedeutend mit *vectigal.* 83) *Possessio est, ut definit Gallus Aelius, usus agri aut aedificii*: Festus *s. v.* In diesem Sinn sagt Lucrez: *Vitaque mancipio nulli datur, omnibus usu.* Das Leben gehört zum Gemeingut der Natur: sie entzieht es, sobald sie will, dem

resten der Rechtslehrer wie wir sie jezt lesen, nicht glauben dass *fructus* dem *usus fructus* gleichbedeutend sey[284]):
157 eine so müssige Zusammensezung zweyer Worte wäre wider das Wesen der Sprache: es ist *usus et fructus*, nach der alten Sprachweise ohne verbindende Partikel zusammengefügt. Im Gegentheil, wer schlechthin den *fructus* hatte, kann in alten Zeiten den *usus* nicht zugleich gehabt haben: wiewohl in Privatverhältnissen beyde vereinigt werden konnten und dies that wer den *usus fructus* genoss.

Diesen Antheil erhob der Staat wohl niemals durch Regie: es war eine ganz allgemeine Sitte, wovon sich schwerlich eine einzige Ausnahme findet, dass, ausser dem Schoss, Strafgeldern, und wenn es sonst ähnliches gab, alle übrigen Einnahmen zur Erhebung verpachtet wurden. Jene Abgabe bot der Speculation eine zwiefache Seite dar: einmal das Maass des Ertrags nach einer mehr oder minder ergiebigen Erndte: dann den veränderlichen Preis, wenn die Pachtung in Geld bestimmt ward. Dieses war freylich gar nicht nothwendig; bosonders in Kriegsläuften, wo sonst Korn in die Magazine hätte gekauft werden müssen, liess sich die Sache vereinfachen wenn die Ablieferung eines bestimmten Maasses, für den Betrag jenes Zehenten, bedungen ward: ja es konnte anstatt des doppelten Zehenten von Oliven und Trauben ein gewisses Verhältniss von abzulieferndem Korn gesezt werden: und dies ist in der That geschehen [85]). Indessen war, was wir nach unserem Sprachgebrauch Verpachtung in Geld nennen, ohne allen Vergleich das Gewöhnlichere: allein der alte und eigenthümliche Ausdruck der römischen Verwaltung dafür war nicht Verpachtung, sondern Verkauf der Fru-
158 ctus [86]): wie von dem Zehenten der sicilischen Ländereyen

---

Besizer, nie wird es sein Eigenthum. Für dieses ist *mancipium* das alte Wort. *Usus* ist, im ältesten Sprachgebrauch, der Besiz, subjectiv: *possessio* das Object desselben: daher *usu capere*. Der beschränkte Sinn in unserm Civilrecht kann nur spät gebräuchlich geworden seyn.

284) S. Brissonius *s. v.* — welcher selbst Beyspiele giebt dass dies nicht gilt. 85) Im hannibalischen Krieg von Q. Fulvius Flaccus mit dem *ager Campanus*: — *locavit omnem frumento*. Livius XXVII. 3. 86) Festus — s. [Th. 2.] Anm. 282.

die nicht Eigenthum der römischen Republik geworden waren, sondern ihn als Grundsteuer entrichteten[287]). Es war nicht Verkauf auf die Dauer des Lustrum gegen eine einmal gezahlte Summe, sondern eine jährlich zu erlegende ward festgesezt. Dies geschah in der Form des strengsten Rechts durch Mancipation; wie denn Rechte an ländliche Grundstücke, wohin das Recht der Erhebung einer Steuer vom Ertrag gehört, auf diese Weise veräussert wurden [88]). Demnach ist der Ausdruck, das *ius vectigalis* sey durch Mancipation gekauft worden, genau richtig: ob ebenfalls, was dabey vorkommt, es sey nicht allein auf ein Lustrum, sondern auch auf hundert Jahre so abgeschlossen worden [89]), muss allerdings mit dem Werth des Zeugnisses, wo dies vorkommt, dahin stehen. Vom römischen Staat ist es unter der freyen Republik unmöglich, unter den Kaisern nicht wahrscheinlich; es mag von Landstädten, und noch eher von den Vestalinnen, den Augurn, und andern geistlichen Genossenschaften gelten, denen der Staat das Recht des Vectigal von gewissen Grundstücken überlassen hatte.

Mit der Zeit ward indess das Wort Location auch von diesen censorischen Contracten gewöhnlich, die allerdings den eigentlichen Verpachtungen, deren immer mehrere wurden, sehr ähnlich waren; wie denn jenes auch im neueren Europa für alle Verhandlungen der Art allgemein gebräuchlich geworden ist. Man redete aber nicht allein von der Location der Steuer [90]), hier der *locatio fructus agri;* son- 159
dern sagte mit einer geringen Licenz des Sprachgebrauchs,

---

287) In der Verrina *frumentaria*, *passim.* 88) Ulpian, *tit.* XIX. 1. Für die Republik war auch der *ager publicus* selbst Gegenstand der Mancipation, er ward durch die Quästoren verkauft. 89) Hyginus *de condic. agr.* p. 205. *ed Goësii. Qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos, alii vero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus.* Hat sich der freylich confuse Schriftsteller etwas bestimmtes gedacht, so würde hier ein *modus* des Zehenten: ein Abkommen, statt Abnahme der zehnten Garbe, angenommen. 90) Livius XXXII. 7. *Censores portoria venalium Capuae — fruenda locarunt.*

censores agrum fruendum locasse[291]): von wo ein einziger Schritt dahin führte von der Location des Ager selbst zu sprechen. Dies thut nun nicht bloss Livius [92]), sondern Cicero selbst, wo er von den Feldmarken redet die der Republik in Sicilien eigenthümlich gehörten [93]): aber eben hier sezt er den Sinn des Ausdrucks ausser Zweifel, hinzufügend, diese Feldmarken wären den Orten wieder eingeräumt worden. Demnach ist es unmöglich dass der Boden verpachtet wäre; es kann dabey nur an das Vectigal gedacht werden. Also darf es nicht irre machen dass Polybius von der Verpachtung von Ländereyen durch die Censoren redet: vollends, da er auch Häfen als verpachtete Gegenstände nennt, wo der Zoll, nicht die Oertlichkeit, dem Finanzpachter überlassen ward [94]).

160 Inzwischen hat dieser Ausdruck schon Griechen denen die römische Verwaltung unbekannt war, zu der Vorstellung verleitet dass die Republik ihr Landeigenthum im eigentlichen Sinn verpachtet habe. Daher jene Darstellung Plutarchs welche die Neueren allgemein irre geführt hat: die Reichen hätten durch Uebergebot die geringen Leute verdrängt. Allein auch Dionysius, der doch nicht um weniges sorgfältiger und genauer als jener liebenswürdige, aber höchst flüchtige und leichte, Schriftsteller ist, schreibt, den Inhalt jenes angeblichen Senatusconsults über das Gemeinland aus der Zeit der cassischen Ackerbewegungen berichtend, es sey beschlossen worden der nicht verkaufte noch assignirte Theil des Gemeinlands solle auf je fünf

---

291) Ders. XLII. 19. *M. Lucretius legem promulgavit ut agrum Campanum censores fruendum locarent.* Die Habsucht der Einzelnen hatte der Republik während dreyssig Jahren nicht eine Pacht sondern den Zehenten entzogen. — So erklärt Ulpian, *l. 1. D. de loco publ. fruendo* (XLIII. 9.) den Ausdruck des Edicts *locum publicum fruendum locare*, von der *conductio vectigalis fruendi.* 92) Livius XXVII. 3. *Capuae Flaccus agro locando tempus terit.* 93) [Th. 2.] Anm. 277. 94) Polybius VI. 17. *πολλῶν ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν, — πολλῶν δὲ πυταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων. χώρας.* Appian a. a. O. sagt ausschlie-slich von den nicht verheerten Ländereyen, *ἐπέπρασκον ἢ ἐξεμίσθουν*: den verödeten sey eine Ertragssteuer aufgelegt: es scheint die Zurückgabe an die alten Einwohner gemeint.

Jahre verpachtet werden[295]). Fasst zum Ueberfluss dient um zu erkennen wovon sein römischer Vorgänger redete, dass er dem Ertrag der Pacht dieselbe Bestimmung anweisst welche, nach Livius, Zweck des Vectigal war als die Tribunen sich zuerst unter günstigeren Umständen bemühten es zu Lasten der Besizer des Ager publicus herzustellen: nämlich, Sold zu zahlen[96]).

Wir verlassen die nur vermittelnden Käufer oder Pachter des Rechts den vorbehaltenen Antheil der Republik an den Erndten auf dem Ager publicus zu erheben, um das Verhältniss derer zu erörtern, welche unter Verpflichtung 161
zu dieser Abgabe die Besizthümer inne hatten, die Gegenstand der Ackergeseze waren.

Diese Besizthümer tragen den Namen Possessiones eigenthümlich: die sie inne hatten heissen auszeichnend Besizer; dass sie besizen ist der ausschliesslich gebräuchliche, solenne Ausdruck von denen die einen Antheil am Ager publicus haben, den sie übertragen und veräussern können, obwohl das Eigenthum der Republik gehört[97]).

---

295) Dionysius VIII. 73. p. 541. c. 76. p. 544. a.

96) Livius IV. 36.

97) Es braucht keiner vollständigen Sammlung erweisender Stellen: folgende konnten schon früher genügen um den Sprachgebrauch klar zu machen. Cicero *de offic.* II. 22. *qui agrariam rem tentant ut possessores suis sedibus pellantur.* S. [Th. 2.] Anm. 275. Livius II. 61. *Ap. Claudio, causam possessorum publici agri sustinenti.* IV. 36. *vectigali possessoribus agrorum imposito. 51. agrariae legis, quae possesso per iniuriam agro publico Patres pellebat. 53. si iniusti domini possessione agri publici cederent. VI. 5. nobiles in possessionem publici agri grassari. 15. nec iam possidendis publicis agris contentos esse. 35. ne quis plus D iugera possideret.* Epitome LVIII. *ne quis ex publico agro plus quam M iugera possideret.* Florus III. 13. *reduci plebs in agros non* (nicht *unde*) *poterat sine possidentium eversione.* — Paulus I. 11. *D. de evictionib.* (XXI. 2.). *Has possessiones ex praecepto principali partim distractas, partim veteranis adsignatas* (unten [Th. 2.] Anm. 311.) Auf die allerbündigste Weise unterscheidet Cicero *adv. Rullum* III. 3. (12.) die Possessionen vom Eigenthum: unter andern: *sunt multi agri lege Cornelia publicati, nec cuiquam assignati neque venditi, qui a paucis — possidentur. — hos privatos facit: hos — Rullus non vobis assignare vult, sed eis condonare qui possi-*

162 Er war so richtig wie gebräuchlich: sie hatten nur den Usus; die Republik den Fructus und das Eigenthum; und Aelius Gallus definirte die Possession, sie sey der Usus von Grundstücken im Gegensaz des Eigenthums[298]).

Ein jedes Landgut heisst *praedium;* aber nur dasjenige dessen Eigenthum dem Besizer gehört, heisst in Beziehung auf ihn *ager*: was wir in Besiz haben, unser Eigenthum aber nicht ist noch seyn kann, *possessio.* So sagt Javolenus [99]): eine andere Definition der römischen Possessionen giebt Festus, welche mehrere bezeichnende Merkmale der Besizungen im Gemeinlande enthält. Sie werden angegeben als weitläuftige Landgüter, welche nicht durch Mancipation, sondern zur Benuzung besessen wurden, und nach Willkühr eingenommen waren[300]). Die erwähnte Weitläuftigkeit dieser Grundstücke ist etwas nur zufälliges [a]); und der Zusaz *privatique* verderbt die Erklärung, wahrscheinlich durch Festus Schuld: Verrius mag gesagt haben, auch Privatgrundstücke wovon man nur den Usus habe würden Possessionen genannt: und dies ist richtig; aber die übrigen Bestimmungen der Definition sind der Domaine eigenthümlich.

163 Diese Possessionen entstanden, nach vielfachen Zeugnissen, ursprünglich durch Occupation oder Besiznahme auf der verödeten Flur [1]); wie das in allen und jeden

---

dent. Ferner: *cum ea quae vestra sunt condonari possessoribus videatis.* — Zu diesen Stellen hat Savigny (vom Besiz, 4. Ausg. S. 151) eine sehr wichtige beygetragen, aus Orosius, V. 18: *eodem anno loca publica quae in circuitu Capitolii pontificibus, auguribus, decemviris et flaminibus in possessionem tradita erant, cogente inopia vendita sunt.* Orosius hatte durchgehends Livius vor Augen; wenn auch vielleicht nur mittelbar, in einem umständlichen Auszug.

298) Oben [Th. 2.] Anm. 283. 99) l. 115. *D. de V. S.* Auch im Gesez des Rullus wurden *agri* und *possessiones* sich entgegengesezt: Cicero *adv. Rullum* III. 2. (7.) 300) *Possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, quia (l. qui) non mancipatione sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat collibebat (l. colebantur).* Festus *s. v.* a) Schwegler II. 425. A. 1. 1) Bey den Agrimensoren wird dies sehr häufig angedeutet: so gleich bey Siculus Flaccus p. 3. *nec tantum occupaverunt quod colere potuissent, sed quantum in spe colendi*

Dingen entgegengesezte Grundeigenthum durch bestimmte Anweisung und Ueberantwortung von Seiten des Staats[302]). Ungeregelte Willkühr ist dabey aber doch nicht denkbar: aus ihr müssten Gewaltthätigkeiten und Verwirrung geflossen seyn: durch welche Orduung diesen vorgebeugt ward, darüber schweigt Appian, welcher lehrt, dass die Bürger vom Staat — also durch das Edict einer Obrigkeit — aufgefordert wurden, die wüsten Strecken zur Benuzung in Besiz zu nehmen [3]). Einmal bestehend, waren sie nicht anders als Eigenthum der Vererbung und Veräusserung fähig [4]): allein nie konnte bey ihnen Eigenthum durch 164
Usucapion entstehen. Diese war, nach einer Grundregel des alten Rechts, gegen den römischen Staat schlechterdings unmöglich [5]): worauf sich in Javolenus Definition der Ausdruck bezieht: was unser Eigenthum nicht seyn kann. Vielfache Beyspiele und Erwähnungen wie Domainengrundstücke dem Staat aus langer Usurpation zurückvindicirt worden, in Geschichtschreibern, Agrimensoren und Inschriften, zeigen wie streng dieser Grundsaz von der ältesten Zeit bis auf Vespasians Censur geltend gemacht ist. Ohne diese Sicherheit würde der Staat durch Fahrlässigkeit seiner Beamten endlosen Verlust erfahren haben; er hätte die Benuzung gar nicht gestatten können. Das

---

reservavere. Auch Livius VI. 37. *nec agros occupandi modum — Patribus fore*: — und Festus *s. v. Possessiones* — s. [Th. 2] Anm. 300. *Sibi sumere*: Tafel der Lex Thoria Der entsprechende Ausdruck für das Verhältniss des Staats war Concession. Im Gesez des Rullus waren vom angewiesenen Eigenthum die Ausdrücke *publice data, assignata* gebraucht: von den Possessionen *concessa.* Cicero *adv. Rull.* III 2. (7.). Dass Dionysius (VIII. 73 p. 541. b.) von der Limitation des Ager publicus (nämlich, nach seiner Ansicht, der zu verpachtenden Ländereyen) redet, ist ein schlagendes Beyspiel wie er kecklich wagt höchst dunkle Begriffe von den eigenthümlichen römischen Verhältnissen anzuwenden, und es dann grade verkehrt trifft.

302) Diese Felder sind die *agri assignati*, jene die *occupatorii*; diese *limitati*, jene *arcifinales*: die *latifundia arcentium vicinos*: Plinius XVIII. 4. 3) ἐπεχήρυττον, Appian a. a. O.

4) [Th. 2.] Anm. 275. 5) Frontinus (der sogen. Aggenus II.) *de controv. agrorum, tit. de alluvione* p. 69. *ed. Goësii.*

Eigenthum blieb der Republik bis sie es förmlich übertrug, mit uneingeschränkter Befugniss den immer precaren Besiz aufzuheben, und die erledigten Grundstücke zu verkaufen oder zu assigniren. Der Unterthan, der das eingeräumte Land seiner Vorfahren baute, konnte nicht murren wenn sie für gut fand anders darüber zu verfügen[306]): und nicht unverlezlicher war der Besiz des Bürgers, selbst innerhalb der fünfhundert Jugern welche das licinische Gesez zu überschreiten verbot, nicht sie zusicherte: obwohl Tiberius Gracchus den Besiz bis zu doppeltem Maass achtete und bestätigte. Unzweifelhaft beweisen die folgenden Beyspiele. Der *ager trientius tabuliusque*, womit der dritte Termin der Anleihe aus dem hannibalischen Krieg
165 abgetragen ward, lag um Rom: es war den Staatsgläubigern erlaubt sich innerhalb funfzig Millien um die Stadt Grundstücke auszusuchen, welche doch hier nothwendig alle im Besiz römischer Bürger seyn mussten [7]). So war die Feldmark von Kapua zwischen einer grossen Menge kleiner Besizer, römischen Bürgern, getheilt: dennoch war nicht das Recht streitig sie ihnen zu entziehen um eine Colonie zu gründen, nur die Billigkeit und Klugheit [8]).

Als Appius der Blinde weit und breit Domainen verkaufte um die fast unerschwinglichen Kosten seiner Riesenwerke zu decken, mögen viele Familien, welche ausgewiesen wurden um den Käufern Raum zu machen, den Unternehmungen geflucht haben welche ihr Glück zerstörten; aber das Recht der Republik konnten sie nicht läugnen. Es konnten dabei ungemein harte Fälle eintreten: hätte es bloss Güter betroffen, die von den ersten her welche sie occupirt hatten vererbt waren, so wäre es leidlich gewesen ein Besizthum zu verlieren das ohne Kosten erlangt worden. Aber wenn sie auch gekauft oder auf andere Weise als Geldeswerth angenommen waren, immer gingen sie dem Besizer eben so verloren als ob sie durch ein Unglück zerstört wären: er konnte keine Eviction anspre-

---

306) Cicero *adv. Rullum* II. 21. (57.). 7) Livius XXXI. 13.

8) Cicero *adv. Rullum* II. 31 (84). Es war nur eine interimistische Concession: *οὐκ ἄχοντές πω σχολὴν διαλαχεῖν· ἐπεχήρουτον ἐν τοσῷδε τοῖς ἐθέλουσιν ἐκπονεῖν*: Appianus a. a. O.

chen; ja in einem Gutachten über einen bestimmten Fall findet Paulus den ausgetriebenen Besizer pflichtig den noch rückständigen Termin des Kaufgelds zu zahlen[309]). Es ist kein Grund anzunehmen dass die Richter fünfhundert Jahre früher eine ausgleichendere Ansicht gehabt haben würden 166
als diese späten Rechtslehrer welche die gemeine Domaine nur noch in seltenen Beyspielen kannten; wie derselbe Paulus von ihr unter dem Namen *agri publici* redet, und lehrt: ihr Besiz, da sie auf ewig verpachtet wären, könne nur unmittelbar vom Kaiser zurückgerufen werden [10]): von diesem freylich, wie das angeführte Beyspiel zeigt, ohne Entschädigung [11]).

---

309) l. 11. *D. de evict.* 10) Paulus I. 11. *D. de public. et vectig.* (XXXIX. 4.) 11) Der Fall worüber Paulus jenes Gutachten abgab betraf ein Landgut im römischen Germanien. auf dem rechten Rheinufer, in der äussersten Militargränze. Auf sie war jezt, wie es scheint, diese Form des alten Besizes beschränkt, und dauerte hier fort bis auf Honorius und Theodosius. Eine Verordnung des Jahrs 423 vertilgte auch dies uralte Recht: der Kaiser verwandelte den bisherigen Besiz in volles Eigenthum (*l. un. C. Th. de rei vindicat.* — II 23.). Diese ist zu Ravenna gegeben: überhaupt scheint die Sache dem östlichen Reich fremd gewesen zu seyn; und es ist kein Wunder dass nicht nur jene Constitution im Codex fehlt, sondern auch in den Pandekten kaum eine Spur des alten Rechts vorkommt. — Von den kaiserlichen Kammergütern, die auch dem Privateigenthum entgegengesezt werden, ist hier die Rede nicht.

Häufig aber reden die Pandekten, auch in einem eigenen Titel, von den städtischen Vectigalgütern. Diesen haben die welche sich dem richtigen Begriff am meisten näherten, die Besizungen des Gemeinlandes gleichgestellt: doch ist der rechtliche Unterschied nicht weniger gross als der Gegenstände Umfang und Wichtigkeit. Drey Hauptpunkte sind hierüber entscheidend. 1. Es ist bemerkt worden (Th. II. S. 164. Anm. 305) dass der rechtliche Besizer nie ein Grundstück des römischen Volks usucapiren konnte: Vectigalgüter der Städte konnten so usucapirt werden (Savigny vom Besiz, 2. Ausg. S. 110.). — 2. Nach Paulus (*l. 1. D. §. 1. si ager vectigalis.* VI. 3.) hatte der Vectigalbesizer eine Klage gegen das Municipium, wenn ihm bey richtiger Zahlung der Erbpacht (*l. 2. eod*), sein Grundstück entzogen ward, — gleich dem Zeitpächter (*l. 3. eod.* —): nach welcher bestimmten Angabe *l. 1. pr. tamdiu* und *quamdiu* mit Haloander versezt werden muss, welches die Florentina sinnlos umstellt. (Hiernach

167 Man sieht leicht dass der Verlust leidlich war wenn häufige Ausübung des Rechts der Republik auf die Unsicherheit des Besizes aufmerksam machte, und den Kaufwerth solcher Güter niedrig hielt; ja es mag Fälle gegeben haben, wenn die Censoren sie in grossen Massen zum Verkauf brachten, also wohlfeil losschlagen mussten, wo der Besizer es wohl zufrieden war um einen niedrigen Kaufpreis die Sicherheit volles Eigenthums, und Befreyung vom Zehenten, zu erlangen. Unter entgegengesezten Umständen, wenn der Besiz lange Jahre nicht durch agrarische Geseze erschüttert war, konnte der Kaufpreis, den Kapitalwerth des Zehenten abgerechnet, dem des Eigenthums sehr nahe kommen.

Eben so precar wie dieser Besizstand gegen den Staat, war gegen die Patrone derjenige ihrer Clienten, denen sie als Preis der Hörigkeit ein kleines Grundstück von ihrem Antheil an der Domaine eingeräumt hatten. Sie verliehen es ihnen, heisst es, wie den eigenen Söhnen[312]): und die
168 Dauer jedes Besizes den der Sohn vom Vater empfing, stand gänzlich in dessen Willkühr. Man nenne es keine moderne Idee dass sie, gegenseitig in einem ganz freyen Verhältniss, durch eine Kathe und ein Paar Morgen für die Dauer ihrer Dienste mit dem Gut verbunden gewesen wären: das Gesez gebot die Ansiedelung freyer Insten im Verhältniss der Fläche jedes Besizthums vom Gemeinfeld [13]). Ein solcher Client, ein armer Häusler, war auf des alten Catos Gut Salonius, dessen Tochter er heirathete. Was in späterer Zeit verordnet werden musste, und nicht befolgt ward, war vor Alters, als die Macht der Patricier

war der spätere Vectigalbesiz von dem emphyteutischen nur in Hinsicht der verpachtenden Personen verschieden, dort nothwendig eine Commune, hier auch Privatpersonen). Die römische Republik hatte ein unbeschränktes Recht den Besizer ohne alle Entschädigung zu entfernen. 3. Ein Municipium überliess die Erbpacht seiner Grundstücke einem jeden, durch Contract: die Republik den Mitgenossen der Souverainetät, oder den alten Einwohnern, durch Concession.

312) *Patres — agrorum partes attribuebant tenuioribus, perinde ac liberis propriis.* Festus im Auszug, und Fragment. Von ihren Heredien konnten sie solche Stellen nicht abgeben.

13) Appian *de bell. civ.* I. 8.

auf der Menge ihrer Clienten beruhte, ihr eigenes Bestreben: es war aber billig dass der Possessor sich eines unnüzen und ungetreuen Knechts müsse entledigen können; und deshalb trat keine Macht schüzend für diesen ein wenn der Herr seine Belehnung zurücknahm und ihn entliess.

Der Wechsel des Besizes auf dem Gemeinland war von allen Förmlichkeiten entblösst die erfunden worden um dem Eigenthum Sicherheit zu geben: alle Klagen und Rechtsmittel wodurch dieses behauptet ward, fehlten ihm: es wäre ohne Schuz gegen Gewaltsamkeit und Unredlichkeit gewesen, wenn nicht die höchste Gewalt welche ihn verliehen, und eingeladen hatte ihn zu ergreifen, diesen bereit gehalten hätte. Er ward durch die possessorischen Interdicte gewährt [a]; denn ich halte nichts für unzweifelhafter als derselben unmittelbare und ursprüngliche Beziehung auf diesen Besiz. Ausdrücklich wendet Cicero sie 169
darauf an[314]: und bey den Berathungen über das Gemeinland, und dem Bericht über das icilische Gesez, fehlen sie bey Dionysius nicht [15]: nur über die Stelle wohin sie gehören, sieht er auch hier, wie sonst unzähligemal, falsch. Unmittelbar auf den Besiz des Ager publicus deutet der Inhalt der prätorischen Schuzgebote: freylich nicht die Formel des Interdicts *uti possidetis* wie wir sie jezt aus dem beständigen Edict lesen, denn hier ist die Rede von Häusern; wohl aber die weit ältere, ursprünglich aus Aelius

---

[a]) Schwegler II. 427. A. 1. [314]) Cicero *adv. Rullum* III. 3. (11.). *Huec trib. pl. promulgare ausus est, ut quod quisque — possidet, id eo iure teneret quo qui optimo privatum? Etiamne si vi eiecit? etiamne si clam, si precario venit in possessionem? Ergo hac lege ius civile, causae possessionum, praetorum interdicta tolluntur.* [15]) *εἴ τινα ἐξ αὐτῆς κλέπτοντες (clam) ἢ βιαζόμενοί (vi) τινες ἰδιῶται κατανέμουσιν*: Dionysius VIII. 73. p. 541. b. *βεβιασμένοι, ἢ κλοπῇ λαβόντες*: X. 32. p. 658. e. In beyden Fällen nimmt er an, ein solcher fehlerhafter Besiz sey an die Republik verfallen: und wenn er auch die römische Darstellung damit nicht vollständig genau gefasst haben dürfte, so ist es doch natürlich dass, wenn nur ein Theil der Besizthümer zurückgenommen ward, die Reihe zuerst an die kam wo der Besiz unbillig war. Wie dem auch sey: das icilische Gesez war erhalten: und dass darin des Besizes *vi et clam* gedacht war, kann nicht bezweifelt werden.

Gallus erhaltene[316]): diese redet ausdrücklich von einem Fundus.

170 Wenn aber der Prätor nicht gestattete dass das willkührlich verliehene *(precario)* gegen den Geber als fester Besiz angesprochen werde, den er wie er bestand *(uti possidetis)* unter seinen Schuz nahm; so schüzte er nicht minder den unabhängigen kleinen Besizer, indem er den gewaltsamen Besiz *(vi)* für ungültig erklärte. Auch über diesen klagten die Gracchen und alle Volksfreunde ihres Zeitalters bitterlich: während der Soldat gegen den Feind diente, vertrieb der mächtige nach seinem Gütchen lüsterne Nachbar sein Weib und seine Kinder. Bey Eigenthum war dies offenbar unmöglich: auf dem Gemeinland konnte es bey der Entfernung vieler Gegenden von römischer Jurisdiction leicht gewagt werden. Dem Abwesenden, dem Reichen wie dem Armen, konnten ihm unbewusst *(clam)* Felder von den Nachbarn entzogen werden, wo keine Limitation schüzte: auch da gewährte der Prätor Hülfe; und in keinem Fall konnte der entzogene Besiz durch Verjährung verloren gehen, die nur das Eigenthum betraf. Alle Deutung auf das Verhältniss zum Staat ward durch die Formel einer vom andern *(alter ab altero)* ausgeschlossen.

Es versteht sich dass die Interdicte auch den Besiz von Dingen schüzten die zum Privateigenthum gehörten, sey es dass der Herr den Usus allein hatte einräumen wollen, oder dass dieser, mit Unterlassung der gerichtlichen Uebertragung, zum quiritarischen Eigenthum führen sollte. Indessen konnte der erste Fall nicht oft eintreten, noch konnte man zur Versäumniss der hergebrachten Förmlichkeiten aufmuntern wollen, deren Beobachtung in den alten
171 Zeiten, wo jene Interdicte schon als gebräuchlich vorkommen, gar nicht schwer fiel: also dass diese Anwendung, ver-

316) Bey Festus *s. v. Possessio. Uti nunc possidetis eum fundum*: anstatt *eas aedes* in den Pandekten. — Es ist unmöglich die Ansichten welche bey lebhaftem Ideenwechsel der Freund weckte zu scheiden, obgleich sie in ihrem Ursprung uns er eigentlich nicht sind, ihm mehr gehören als uns selbst. Das mitgetheilte können wir als seine freye Gabe nennen: die obenstehende Bemerkung hat Savigny mir mitgetheilt.

glichen mit der auf den Ager publicus, damals nur sehr unerheblich gewesen seyn kann. Allerdings musste sich dieses Verhältniss umwenden als das römische Recht auch für den eigentlichen Provinzialboden geltend ward, nnd der Geist der Zeit in Italien selbst Vernachlässigung der beschwerlichen Formen der Uebertragung des Eigenthums immer allgemeiner machte; während eben daselbst der Ager publicus allmählig verschwand. Seine ungeheure Ausdehnung war durch die Ackergeseze von Tiberius Gracchus bis auf den marsischen Krieg, während desselben durch Verkauf, ausserordentlich geschmälert; und wenn die Eroberungen in diesem Krieg, und die Confiscationen der bürgerlichen, grosse Bezirke wieder hinzugefügt hatten, so waren diese alsbald an Militarcolonien weggegeben. Der Krieg wodurch Vespasian das Reich eroberte, und die Belohnungen seiner Legionen, hatten die lezten grossen Veränderungen dieser Art, bedeutende Ackeranweisungen an die Veteranen in Samnium[317]), verursacht: darauf aber vindicirte seine strenge Sparsamkeit alle von den aufgetheilten Territorien übrig gebliebene, vom Staat nicht ausdrücklich vergebene, von den Colonien und Municipien als Communalland usurpirte Landstriche, die *subseciva*. Diese Maassregel erschütterte das Vermögen fast aller Landstädte, und Domitian ward durch ein Edict welches dieses sämtliche Land den Gemeinden schenkte die es früher benuzt hatten, der Wohlthäter Italiens [18]): aber damit verschwand auch fast alles Landeigenthum des Staats; und 172
ein Schriftsteller, der wahrscheinlich in das zweyte Jahrhundert n. Chr. gehört, weiss nur noch in dem damaligen Picenum, um Reate, von Ländereyen welche Eigenthum des römischen Volks waren, und deren Steuer der Schaz empfing [19]).

Bis auf so unbedeutende Ausnahmen war nun das Gemeingut (*publicum*) des Staats in der Halbinsel beinahe auf Ströhme, Ufer, Strassen beschränkt: und so mögen schon die Verfügungen des Edicts über dasselbe, nicht bloss die Erläuterungen welche wir in Bruchstücken lesen,

---

317) Aggenus *de controv.* p. 54. 18) Frontinus (Aggenus II.) *tit. de subsecivis* p. 68. 69. 19) Siculus Flaccus p. 2. Auch einige Forsten: Frontinus p. 42.

fast nur diese Gegenstände betroffen haben. Aber nichts desto weniger kann der Umstand dass, nach der Ordnung der Abhandlung in Ulpians Commentar, wie in den Pandekten, jene Interdicte auf die Verfügungen welche das Gemeingut angingen im Edict gefolgt zu seyn scheinen[320]), als eine Bestätigung dafür gelten dass sie ursprünglich den Ager publicus betrafen.

Diese hat Savigny mir mitgetheilt, als ich ihm meine Untersuchungen über den Ager publicus und die Ansicht über den Gegenstand der Interdicte vorlegte: nicht ohne Aengstlichkeit auf einem Boden zu straucheln den ich als Fremder betrat. Sein Beyfall gab meinen Schritten Sicherheit; und als nachher jene Untersuchungen bekannt gemacht wurden, verdanke ich es vor allem seiner öffentlich ausgesprochenen Zustimmung dass ihre Ergebnisse nun
173 wohl ganz allgemein angenommen sind; anstatt dass sonst der Unzünftige für die Vermessenheit die Wahrheit zu entdecken, gebüsst haben würde. So wagte ich es denn schon vor einigen Jahren in mündlichen Vorträgen die weitere Anwendung des Sazes auszusprechen, dass der Prätor sich den Schuz der Possession auf dem Ager publicus angelegen seyn liess.

Eine geringe Vergegenwärtigung der Verhältnisse genügt um zu überzeugen dass eine Erbschaft nur Eigenthum befassen, dass namentlich ein Testament durch Mancipation den Besiz niemals enthalten und übertragen konnte. Ohne Hülfe des Staats wäre er bey jedem Todesfall erledigt gewesen, und hätte dem ersten der sich seiner bemächtigen wollte offen gestanden: aber dieselbe höchste Gewalt welche ihn ursprünglich verliehen hatte, gegen Beeinträchtigung schirmte, verlieh ihn dem Erben, der dann ihren Schirm gleich seinem Vorgänger anrufen konnte. Der Prätor gab die Possession des Grundstücks dem der es, wenn es Eigenthum gewesen wäre, nach Landrecht oder dem lezten Willen des Verstorbnen, als Erbe angesprochen haben würde: weil aber der Staat über sein Eigenthum frey verfügen konnte, so war auch die Obrig-

320) Die Verfügungen über das *publicum* stehen *Dig.* XLIII. *tit.* 6—15, dann folgen die Interdicte: bey Ulpian standen jene im 69. diese im 70. Buch des Commentars.

keit nicht nur durch die Regeln des gesezlichen Erbrechts nicht streng gebunden, sondern sie konnte auch von den leztwilligen Verfügungen abweichen, die über diese Gegenstände nur als Wunsch galten. Billigkeit und Verständigkeit durften sie bestimmen; also jeden Prätor wie er sie erkannte; und einer konnte hierüber ganz anders verordnen als seine Vorgänger.

Eine Magistratur die es sich hätte anmassen dürfen
ein Erbrecht einzuführen wodurch das gesezlich bestehende 174
untergraben werden sollte[321]), ist eine Monstrosität welche kein verständiger Mann, sobald er sich die Sache verwürklicht denkt, für möglich halten kann. Wenn aber über die Nuzung des Eigenthums der Republik, welches ganz ausserhalb der Gesezgebung lag, ein System sich festgestellt hatte, und diese Nuzung einen so grossen Theil alles Vermögens ausmachte wie es zwischen dem hannibalischen Krieg und dem sempronischen Gesez der Fall war: wenn das Eigenthum in den zugewandten Ländern und Provinzen, welches auch nicht unter das Erbrecht der XII Tafeln gehörte, derselben gleichgestellt ward; — so bildete sich durch Gewohnheit ein Erbrecht, dessen allmähliche Ausbreitung zum Nachtheil des gesezlichen gar nicht mehr befremden kann. Es mögen äusserst wenige Verlassenschaften, über das Maass der Dürftigkeit, eröffnet seyn, wo das Erbrecht genügt hätte, das Eintreten des Prätors entbehrlich gewesen wäre.

Dass die Bonorum Possessio im Recht der Kaiserzeit eine andre Gestalt und Wesen hat, weiss allerdings jedermann: aber dergleichen Veränderungen sind dem bürgerlichen Recht der Römer eben so gewöhnlich wie ihrem Staatsrecht, oder den Rechten der neueren Völker. Es hing gleich diesen von der Gewalt der innern Umbildungen ab; ja es war eben so wenig gegen den Einfluss von Misver- 175
ständnissen gesichert welche arge Ungerechtigkeiten förderten. Unkunde des einheimischen Rechts hat in Irland nach Tyrones Rebellion die Confiscation des Landeigen-

---

321) Diese ganz unverständige Meynung trägt, um nur einen sonst sehr ehrenwerthen Gelehrten zu nennen, Heineccius so vor als ob die Sache ganz klar wäre, und gar nichts anstössiges in sich hätte.

thums aller Unterthanen der empörten Häuptlinge veranlasst; man wandte gern die Grundsäze des Lehnrechts auf sie an, welches der Nation ganz fremd war[322]): gleiche Unkunde hat veranlasst dass deutsche Gerichte den erblichen Besizern, die dem Gutsherrn nur zu Landemien, leichten Diensten und einer bloss anerkennenden Entrichtung pflichtig waren, ihre Rechte abgesprochen, und dem habsüchtigen Herrn die Befugniss zuerkannt haben, sie auf Zeitpacht zu sezen, und nach Belieben auszustossen. Eben so hat die römische Jurisprudenz an den Provinzialgrundstücken gesündigt. Es ist unstreitig dass sie schon unter den Antoninen das Eigenthum des Bodens in den Provinzen dem römischen Volk oder dem Kaiser zuschrieb, je nachdem dieser oder jenes als Souverain betrachtet ward [23]). Die freyen verbündeten Städte, wie Rhodus, würde Gaius selbst als Ausnahme haben gelten lassen: aber ausser solchen nennt Cicero im Umfang der Provinz Sicilien rechts- und steuerfreye Orte ohne Bündniss; ja, durch den Gegensaz sehr weniger, deren Landschaft durch den Krieg an Rom verfallen war, erkennt er dass der Boden in den übrigen Orten, die zehentpflichtig waren, Privateigenthum sey [24]): freylich nach fremdem und allgemeinem Recht [25]).
176 Von einer Feldmark in Sicilien erwähnt er, es werde bestritten ob sie den Einwohnern oder dem römischen Volk gehöre [26]). Es ist kein Wunder dass auf der einen Seite die Erwerbung des Orients und Aegyptens, wo von jeher der Boden Eigenthum der Landesherrschaft war, auf der andern die Eroberung von Gallien und den Gränzprovinzen, als Massen die älteren Provinzialländereyen weit überwiegend, ihren Rechtsstand für die Regierenden und Richtenden zu Rom eben so verdunkelten wie die Verhältnisse der Bauern in eroberten wendischen Ländern über die in angränzenden deutschen Landschaften irre geführt haben:

---

322) Ueber diese Greuel der Ungerechtigkeit redet Sir John Davie (unter K. Jacob I.) höchst aufrichtig in den äusserst lehrreichen *historical tracts*. 23) Gaius *Inst.* II. 7. 24) S. [Th. 2.] Anm. 277. 25) Freylich *taillable et corvéable à volonté*.
26) Rullus hatte in Sicilien einen *ager Recentoricus* vom Verkauf ausgenommen: *si privatus est*, sagt Cicero, so ist es ja unnöthig ihn auszunehmen: *adv. Rull.* I. 4. (11.)

auffallender ist es dass die Wahrheit die in Büchern stand in sechszig Jahren vergessen war: da noch Frontinus die *arva publica* in den Provinzen im Gegensaz der *agri privati* in denselben genannt hatte. Der Unterschied zwischen diesen und dem Landeigenthum italisches Rechts war nur dass jene Grundsteuer entrichteten, Steuerfreyheit zum Wesen der lezten gehörte[327]).

Die Landanweisungen vor Sp. Cassius. [a])

Man mochte Rom als Colonie von Alba, oder als die des Göttersohns denken der die Stelle einer Mutterstadt einnahm, so ward über seine Gründung angenommen, und 177
als überliefert berichtet was bey Colonien gebräuchlich war. Wie Romulus das Pomörium mit dem Pflug bezeichnet haben sollte, so ward ihm auch die Anweisung von je zwey Jugern als erbliches Eigenthum, an jeden seiner Bürger, zugeschrieben [28]); und dass diese kleinen Loose auch zu Rom in uralten Zeiten würklich bestanden haben, kann unmöglich in Zweifel gezogen werden. Hundert solcher bildeten eine alte Centurie, von zweyhundert Jugern Baufeld [29]), eingeschlossen von Reinen die als unwandelbare Gränzen nach den Regeln der Himmelschau gezogen waren. Dieses war die Flur einer Curie: dass jede eine gleiche besass, gehört zu den Ueberlieferungen des alten Rechts [30]): und dass für die Curie hundert Hausgesinde

---

327) Aggenus zum Frontinus p. 47. *ed. Goësii. Ideo publica (arva) hoc loco eum dixisse existimo quod omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa atque vectigalia persolvunt.*

a) Schwegler I. 617; Mommsen R. G. I. 282; Ihne R. G. I. 446; M. Voigt über *bina jugera* der ältesten römischen Agrarverfassung (Rhein. Mus. N. F. XXIV. S. 52. 28) Oben [Th. 2.] Anm. 92.

29) Siculus Flaccus *ed. Goës.* p. 15. und Varro *de re r.* I. 10: der hier das Richtige angiebt, anderswo, *de l. l.* V. 4. (IV. p. 10. *Bip.*). auf dieselbe Weise wie man die ursprünglichen Centurien der Legion aus 100 Männern bestehend dachte, eine Centurie von 100 Jugern, die nirgends vorkommt, auch wohl nie war, als die ursprüngliche annimmt. 30) *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα* (s. [Th. 2.] Anm. 341.) *κλήρους ἴσους, ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα.* Dionysius II. 7. p. 82. d.

angenommen wurden, erhellt daraus dass für die drey Stämme dreytausend Wehren gezählt sind[331]). wie die Colonen von Antium als tausend Soldaten bezeichnet werden: also ist unzweifelhaft die Angabe von tausend Hausgesinden im anfänglichen Rom von den Ramnes verstanden worden [32]), wenn sie auch ursprünglich einen Zustand be-
178 treffen sollte, dessen Andenken absichtlich vertilgt ist. Als Hundert von Bürgern wird die Curie auch durch die Decurien welche sie enthielt, bezeichnet [33]). Jede Ackercenturie war eine Gesammtheit, welche ihren Theilnehmern bürgte [34]), jede Curie ebenfalls; es ist eine undenkbare Inconsequenz dass das Eigenthum des ohne Erben verstorbenen Bürgers an sein Geschlecht, die Verlassenschaft desjenigen der zulezt von einem ausgestorbenen Geschlecht überlebte nicht an die Curie in der es enthalten war, verfallen sey [35]). Als die Potitier erloschen musste dies freylich wesentlich anders seyn. Es liegt ausserhalb aller Möglichkeit eines Beweises, aber höchst wahrscheinlich ist es dass kein Heredium an jemanden übergehen konnte der nicht zur Curie gehörte.

Allein Romulus wiess nicht das ganze Gefilde seinen

---

331) *singulae tribus singula millia militum mittebant.* Varro *de l. l.* V. 16. (IV. p. 26). 32) [Th. 2] Anm. 91.
33) Dionysius a. a. O. 34) Hierauf beruht die agrarische Controverse *de modo.* Wenn der Strohm ein Stück wegriss, oder ein Erdfall entstanden wäre, so traf der Verlust alle Eigenthümer in der Centurie im Verhältniss ihres Masses. 35) Kam die Verlassenschaft des Erbenlosen an das Geschlecht zum gemeinschaftlichen Besiz, oder an die Gentilen, so dass sie zwischen ihnen getheilt ward? Ich vermuthe das lezte; stehe wenigstens nicht an als ein Beyspiel allgemeiner Vertheilungen in den Curien die plautinischen Verse gelten zu lassen: *Aulul.* I 2. 29. *Nam noster nostrae qui est magister curiae Dividere argenti numos dixit in viros* Uebersezung aus dem Griechischen wenn die Sache zu Rom nicht vorkam ist mehr als unwahrscheinlich: freylich war eine Curie gegen 550 ein ganz andres Wesen als dreyhundert Jahre vorher; auch hätte ein Euclio, den der Dichter wie alle ähnliche Personen römisch gedacht nur als Aerarier nimmt, vor Alters gar nicht darin seyn können; — aber die Spenden können nicht in den umgebildeten Curien begonnen haben.

zehn Curien zum Eigenthum an: er bestimmte einen andern Antheil für den Gottesdienst und den König: einen dritten 179
liess er als gemeine Mark[336]), nämlich zu Triften. Es ist schon bemerkt dass zwey Jugern unmöglich eine Familie ernähren können: das Vieh welches auf der Gemeinflur erhalten ward, half aus, und der grösste Theil des Vermögens bestand in Heerden [37]). Für die Nuzung ward dem gemeinen Wesen eine Abgabe entrichtet; und auf diese ältesten Zeiten scheint die Meldung sich zu beziehen, dass der Populus ursprünglich nur von den Triften Steuer empfangen habe, und daher in den censorischen Registern alle steuerpflichtigen Gemeinländereyen *pascua* genannt wären [38]).

Die Darstellung des Rechts beachtet nicht in welchen Verhältnissen die beyden andern Gesammtheiten ihr Grundeigenthum hielten ehe sie Stämme des römischen Volks wurden: sie macht den Saz augenscheinlich, dass alles quiritarische von der Republik ausging; dass Communen welche das Bürgerrecht empfingen dem römischen Staat ihr Land auftrugen, und von dessen Händen zurück erhielten. Daher wird Anweisung von Landeigenthum den Königen durch die jene Stämme in die Geschichte eintreten als die erste Handlung ihrer Herrschaft zugeschrieben [39]), und so gelangt die personificirende Entwicklung der Rechte 180
zur Vollendung des eigentlichen *ager Romanus*, der, sofern er Eigenthum der Geschlechter war, aus drey Regionen nach den Namen der alten Stämme bestand [40]), mithin zu-

---

336) Dionysius a. a. O. ἐξελὼν τὴν ἀρχοῦσαν εἰς ἱερὰ καὶ τεμένη, καί τινα καὶ τῷ κοινῷ γῆν καταλιπών. Aus dem reichen κλῆρος der Könige (vgl. Cicero *de re p.* V. 2.) bestritten sie auch die Kosten des Gottesdienstes: ders. III. 1. p. 137. a.

37) Columella VI. pr. 38) Plinius XVIII. 3.

39) Von Numa — *viritim* — Cicero *de re p.* II. 14. Dionysius II. 62. p. 123. c. d. Numa assignirt ἀφ' ἧς Ῥωμύλος ἐκέκτητο χώρας, καὶ ἀπὸ τῆς δημοσίας χώρας μοῖράν τινα ὀλίγην, an die welche unter Romulus nichts erhalten hatten. Von Tullus, ders. III. 1. p 137. a. auch an die welche kein Landloos hatten: mit welcher Anweisung die Gründung der Stadt auf dem Caelius verbunden ist um ihnen Obdach zu geben: ebendas. 40) Varro *de l. l.* V. 9. (IV. p. 17).

sammen aus dreyssig Centurien oder 6000 Jugern limitirter eigenthümlicher Aecker: daneben aber hatte jeder der drey Orte sein Königs- und Tempelgut, und eine gemeine Mark, welches alles erst im Verlauf der Zeit vereinigt seyn kann. In diese einfache und in ihrer Art gesunde Vorstellung brachte die verkehrte, unmöglich anders als spät entstandene Verwechslung des vollendeten Zustands des Populus mit dem romulischen, völlige Verwirrung. Romulus sollte schon dreyssig Curien eingerichtet haben[341]), und bey der Gründung der Stadt werden ihm dreytausend Bürger zugeschrieben [42]): wie man sich nun fruchtlos quält um die hundert Senatoren den dreyssig Curien anzupassen, so geht es eben auch mit den Landanweisungen des zweyten und dritten Königs: für jenen fehlt es freylich nicht an Ländereyen aus Romulus Eroberungen; Numa aber hatte seinem Nachfolger keine hinterlassen, daher erdacht ist dass Tullus des Königs Tafelgut getheilt habe. Von beyden wird es als Milde gegen die Armuth dargestellt.

181 Da nun das Daseyn der dreyssig Fluren der Curien unzweifelhaft ist, so irrt freylich Livius indem er annimmt dass die Geschlechter vor Alters kein Landeigenthum hatten; denn es wäre fast ohne Ausnahme alles Land erobert, und alles davon verkaufte und angewiesene in den Händen der Plebes gewesen [43]). Uebrigens war nicht bloss die Esch des alten *ager Romanus*, wie alles Eigenthum, gegen ein jedes Ackergesez gesichert, sondern auch die alte Allmeude und was dazu gewonnen war ehe es eine Plebes gab. Ihrem Gründer, dem König Ancus, wird die vierte Anweisung von Aeckern zugeschrieben [44]): und diese ist wieder nichts als historischer Ausdruck jener Regel wonach es sich verstand dass auch die latinischen Gemeinden aus denen der neue Stand geschaffen ward, ihren Boden dem römischen Staat übertragen, und von ihm, nach den Ge-

---

341) S. [Th. 2.] Anm. 330.. 42) Dionysius II. 2. p. 78. c. — er fügt noch 300 Reisige hinzu, die wahrscheinlicher in jener Zahl begriffen gedacht sind. vgl. [Th. 2.] Anm. 331. 43) Livius IV. 48. *nec enim ferme quidquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis partum erat, nec quod venisset, assignatumve publice esset, praeterquam plebs habebat.* 44) Th. I. S. 392. Anm. 880.

sezen der Limitation, zurück empfangen hatten. Dabey waren Umlegung und Austausch unvermeidlich, zumal wenn es Grund hat dass die Bürgerschaften zum Theil ihre Wohnsize veränderten.

Das Gemeinland des römischen Staats muss schon vor Servius einen sehr grossen Umfang erreicht gehabt haben. Wenn Städte mit dem Schwerdt erobert waren, oder Bürgerschaften durch unbedingte Uebergabe ihrer Personen und ihres Eigenthums[345]) sich vor Tod oder Knechtschaft gerettet hatten, so war ihr sämtliches Land Eigenthum des Siegers[46]): 182
manchmal überliess ein Ort einen Theil, meistens ein Drittheil, seiner Landschaft oder seines gemeinen Landes als Preis des Friedens.

Ohne Zweifel ist es unter den Königen gehalten worden wie später: Ländereyen wo der Anbau nicht untergegangen war, und die nicht an Colonen noch an die alten Einwohner zu precarem Besiz überlassen wurden, werden verkauft seyn[47]), vermuthlich vorzüglich noch wohl bestandene Oel- und Weinberge. Denn über den Besiz dieser konnten die welche als Mitglieder der Bürgerschaft gleiche Ansprüche hatten sich unmöglich friedlich vergleichen: jeder musste ihn wünschen, und der Umfang unverheerter Pflanzungen konnte nur sehr beschränkt seyn: es wird in Latium, wie in Attika und in der Lombardey, bey

---

345) In der Deditionsformel bey Livius I. 38. übergeben die Gesandten sich selbst, ihr Volk, *urbem, agros, aquam, terminos, delubra, utensilia* (die fahrende Habe), *divina humanaque omnia.*

46) *Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit*: Pomponius I. 20. *D. de captivis et postlim.* (XLIX. 15.). War das eroberte Land vorher römisch gewesen, so kehrte es an den Eigenthümer zurück: nicht so wenn es Fremden gehört hatte; wovon die cimbrischen Eroberungen gallischer Landschaften ein Beyspiel sind. — Die Saracenen gaben dem Eroberungsrecht dieselbe Ausdehnung und Beschränkung wie Rom. In Städten die sich unterwarfen blieb das Grundeigenthum, nicht in denen die mit dem Schwerdt erobert wurden; und die Geschichte der Eroberung Mesopotamiens welche unter Elwakedis Namen geht, erzählt, der Feldherr habe erklärt, die Bekehrung zum Islam erhalte es den Einwohnern von Circesium nicht: sie mussten pachten. 47) Hierüber ist Appian *de bell. civ.* I. 7. höchst bestimmt und zuverlässig.

einem feindlichen Einbruch jeder Fruchtbaum und jede Rebe umgehauen seyn, wenn nicht ein Zufall die Zerstö-
183 rung hinderte. Das wüste Land hätte nun den Bürgern zu Eigenthum angewiesen werden können; höchst wahrscheinlich geschah dies nicht weil es zu gleichen Loosen an die Curien hätte gegeben werden müssen, und diese nach mehreren Menschenaltern nothwendig sehr ungleich an Zahl waren: es hätte sich dabey auch der Widersinn ergeben dass in den schwächsten, welche dem Staat weniger leisteten, die Einzelnen grösseren Vortheil gehabt haben würden. Aus solchen Gründen muss die an sich so auffallende Nuzung durch Besiz eingeführt seyn, womit ohne Zweifel von jeher die Entrichtung des Zehenten verbunden war; dessen Ertrag, nebst der Lösung aus verkauften Grundstücken, die grossen Werke der Könige allein möglich machen konnte. Diese Nuzung war dem Mächtigen gelegen, der viele Hörige anzusiedeln hatte: mancher, für den die Zuweisung eines kleinen entfernten Eigenthums nichts anziehendes gehabt, der es doch nur veräussert hätte, meldete sich nicht, und war zufrieden mit einer Spende aus dem gemeinen Kasten seiner Curie[348]) vom Ertrag des Zehenten.

Sobald die Plebes gebildet war, und in dem Heer des Staats diente, gebührte ihr von dem mit den Waffen gewonnenen Lande ein billiger Theil, wenn gleich der Name des *ager publicus* von jener Zeit fortdauerte wo der Populus allein der Staat war: seitdem aber die servianische Gesezgebung sie ausschliesslich zum Dienst als Fussvolk verpflichtete, war die Anmassung sie von dem mit ihrem Blut erworbenen Lande auszuschliessen, unleidlich. Dem Urheber jener Gesezgebung wird daher auch eine unwillige
184 Aeusserung über diese Schamlosigkeit der Patricier zugeschrieben [49]): und eine allgemeine Assignation an die Männer von der Gemeinde [50]) [a]). Es ist aber nicht denkbar dass Servius bey einer vorübergehenden Handlung stehen blieb: eine Ordnung welche für die Zukunft ver-

---

348) [Th. 2] Anm. 335. 49) Dionysius IV. 9. p. 215. c τῆς δημοτίας γῆς τοὺς ἀναιδεστάτους χρατεῖν. 50) Ders. IV. 10. p. 216. a. 13. p. 218. d. a) Schwegler II. 421. A. 2.

fügte was gerecht und billig war, kann der Gesammtheit der wohlthätigen Geseze nicht gefehlt haben die seinen Namen trugen: in ihr darf man den Ursprung der plebejischen Hufen von sieben Jugern suchen[351]). Wie die beyden Stände durchaus in allem verschieden waren, so auch hier. Die Plebejer erhielten ein bestimmtes und gleiches Maass, zu ewigem Eigenthum, nach strengstem Recht vererblich und veräusserlich; frey von Ertragsteuer, aber berechnet im Census, und dadurch jeder ausgeschriebenen Anlage unterworfen, die den Besiz auf dem Gemeinland nie berührte: die Loose wurden den Einzelnen angewiesen, indem die Plebejer ohne Vermittlung einer Gesammtheit in der Tribus standen, Einzelne in diese aufgenommen wurden. Die patricischen Ackercenturien waren hundert Loose: die plebejischen hundert Actus [52]): dies war das Maass derer welche von den Quästoren, wenigstens nach Livius Ansicht ausschliesslich für die Plebejer, zu Kauf gestellt wurden [53]): eine solche Centurie oder zehn wurden Curius bestimmt, und von ihm verschmäht [54]): jede enthielt sieben 185
Loose von sieben Jugern; denn die halbe Breite der einschliessenden Reine ist in den funfzigen begriffen; und wenn nach dem latinischen Krieg in einer Gegend $2^3/_4$, in einer andern $3^1/_4$ Jugern angewiesen wurden, so ward derselbe Umfang nur unter achtzehn oder funfzehn getheilt [55]). Das Maass des theilbaren Landes bestimmte nothwendig die Grösse der Loose; und selten dürfte es so weitläuftig gewesen seyn dass sieben Jugern gewährt werden konnten: obwohl die Zahl der Berechtigungen nicht durch die der Capita angedeutet wird, sondern, um über sie etwas zu errathen, von dieser nicht nur die Listen der isopolitischen Städte, sondern von den eigentlichen Römern auch die Patricier und die Aerarier weggedacht

---

351) *jorensia septem iugera*: Varro *de re r.* I. 2. 52) Funfzig Jugera: der Actus ist das ursprüngliche Maass: ein Geviertes von 14400 Quadratfuss; das Jugerum ein doppelter Actus. 53) *agri quaestorii*: Siculus Flaccus p. 14. 54) Columella I. pr. 4. und das Buch *de viris ill.* 33. 55) Auch die Centurien von 210 Jugern enthalten Loose von sieben: jede dreyssig. Die grösseren, 240, 400, sind durchaus neue, und beziehen sich auf sehr grosse Hufen.

werden müssen; welche beyde, die einen durch unmittelbaren Besiz, die andern wenigstens zum Theil als Clienten durch verliehenen, die Gemeinflur nuzten. Die Aerarier hatten keinen Anspruch auf das gewonnene Land, da sie nicht im Feld dienten: und im Kriegsdienst war von jeher die Berechtigung auf Assignation gegründet[356]): bis sie endlich ausschliesslich den Veteranen zuerkannt ward. — Es versteht sich dass nach jeder vollendeten Eroberung der Antheil des Baufelds welcher gemein bleiben, und der
186 welcher getheilt werden sollte, geschieden wäre. An der Nuzung von jenem durch Occupation konnten die Plebejer so wenig Theil nehmen als die Patricier an Assignationen; aber die der gemeinen Triften haben sie nie entbehren können: und es ist so wenig Spur als Wahrscheinlichkeit dass ihnen ausgeschiedene Strecken überlassen wurden.

Die Aufopferung eines solchen Gesezes musste vor andern die Hülfe erkaufen welche die Faction dem Usurpator gewährte: hingegen, als die Patricier die Gemeinde unversöhnlich von dem verbannten Fürsten zu trennen suchten, da verfügten sie eine allgemeine Anweisung mit sieben Jugern vom königlichen Tafelland. Darauf wird es unter den Tyranneyen erwähnt die sie übten, sobald ihre Alleinherrschaft gegen den plebejischen Adel festbegründet, die Verbannung der Tarquinier unwiderruflich war, dass sie die Plebejer vom Gemeinland verjagten[57]): nicht dass diese dort hätten occupiren können; aber der Mangel des Commercium hinderte sie nicht Grundstücke anzukaufen, wofür Kauf kein Eigenthum gründete. In diese Zeit dürfte die Erwähnung solcher gehören die wegen ihrer Plebität vom Gemeinfeld ausgestossen worden[58]): wenn gleich auch noch lange die Patricier als ausschliess-

---

356) So sagt Frontinus *Strateg.* IV. 3. 12. schon für Curius Zeit, die *milites consummati* hätten jenes Landmaass erhalten: nach dem hannibalischen Krieg wurden Scipios Soldaten mit Land belohnt, und es zeigt sich schon ein stetiges Verhältniss zwischen den Antheilen des Soldaten, des Centurio und des Reiters — wovon vor Alters keine Spur ist. 57) *agro pellere*, Sallustius fr. p. 245. *ed. Bip.* 58) *quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt*: Cassius Hemina bey Nonius II. *s. v. plebitas.*

lich im Besiz desselben vorkommen[359]). Redliche Käufer zu verjagen war immer tyrannisch, der Anspruch allein zu occupiren ungerecht, weil das servianische Gesez nicht 187
hergestellt worden: eine neue Usurpation, noch drückender für die Plebejer, indem damit die Mittel versiegten Sold zu zahlen, war, dass sich die Patricier der Eutrichtung des Zehenten entzogen hatten. Das kann erst seitdem das Consulat als ganz patricisch befestigt war geschehen seyn: der mächtig herrschende Erbauer des Kapitols entsagte sicher keiner dazu unentbehrlichen Einnahme. Noch 331 dauerte die angemaasste Steuerfreyheit; damals drangen die Tribunen auf Belastung des Gemeinlands damit Sold gezahlt werden könne [60]): und wir lesen, sie sey für eben diesen Zweck in den agrarischen Bewegungen unter Sp. Cassius drittem Consulat sogar verordnet gewesen [61]). Mag dies weniger überliefert als von einem Annalisten aus den Verhältnissen ermittelt seyn, so hat diesen eine vollkommene Kunde derselben geleitet.

Sp. Cassius Ackergesez und Tod. [a])

Man muss in der That bezweifeln dass irgend etwas von allem was von Cassius Ackergesez gesagt wird einen

---

359) Daher Livius seine Vorurtheile vergisst wenn ihm die Anmaassung vor Augen tritt, und die Patricier, nicht nur aus der Seele der Tribunen (IV. 53. V. 5. VI. 37.) oder des M. Manlius (VI. 15), sondern in seinem eigenen Namen schilt (IV. 51). Dionysius, der als Fremder im Grunde auch weit minder Partey nimmt, lässt sie noch heftiger wegen ihrer schamlosen Habsucht schmähen: von König Servius IV. 9. p. 215. c. Sp. Cassius VIII. 70 sogar von Appius 73. p 541. c. d. L. Siccius Dentatus X. 37. p. 664. a. 60) Livius IV. 36. 61) Dass die Besizer damals nicht steuerten wird in der ganzen Erzählung angenommen: so VIII. 74. p. 542. d: das Volk werde sich über den Besiz der Patricier beruhigen, *ἐὰν δημοσιωθέντα ἴδωσι, καὶ τὰς ἀπ' αὐτῶν προσόδους εἰς τὰ κοινὰ δεδαπανημένας.*

a) Ihne R. G. I. 149; Mommsen Sp. Cassius (Hermes 1870. S. 228—243). Der Beiname des Sp Cassius ist nach Mommsen Vecellinus oder Vicellinus, nach M. Hertz (Hermes 1870. S. 474) Vecilinus.

188 andern Ursprung hat als das Bestreben der Späteren, doch einiges über ein so bedeutendes Ereigniss zu erzählen. Da die alten Chroniken das Blutgericht über die neun Grossen ganz verschwiegen, so waren sie über Cassius Schicksal wenigstens einsylbig; und wie sollten sie sein Ackergesez mehr als zu nennen nöthig geachtet haben? Sein Inhalt konnte nichts anderes seyn als Herstellung von jenem welches ich als servianisch annehme. Es musste dadurch vom gemeinen Feld der Antheil des Populus vorbehalten, das übrige zur Theilung für die Plebejer bestimmt; für das gemeine Feld der Zehente wieder eingeführt, und dessen Verwendung zum Sold befohlen werden. Dies ist nun grade was nach Dionysius der Senat beschlossen haben soll: bis auf die Ausführung, welche, wie gleich erwähnt werden wird, in einem Gesez mit dem es Ernst war ganz andern Händen anvertraut seyn musste als in jenem Senatusconsult. Wer nach innerer Evidenz herstellte, hätte nur noch hinzufügen mögen: die Theilung zwischen den Ständen habe bloss die Ländereyen betroffen welche seit der allgemeinen Assignation des Königs Servius für das gemeine Eigenthum gewonnen, und noch geblieben wären.

Mochte man aber die Verordnung, welche damals gefasst worden, Cassius oder dem Senat zuschreiben, so war es das grösste Räthsel wie die Plebes selbst ihren Wohlthäter zum Tode habe verurtheilen können: denn daran zweifelte niemand dass das Volksgericht eben das plebejische der Tribus gewesen sey[362]). Wahrscheinlich ist auch
189 die Erzählung dass der eigene Vater den schuldigen Sohn verurtheilt habe, nur erdacht um diesen Knoten zu zerschneiden: andere welche Anstand daran nahmen dass Cassius nach drey Consulaten und Triumphen noch in der väterlichen Gewalt gewesen seyn solle, beschränkten des Vaters Verdammung auf ein Zeugniss über des Sohnes Schuld: worauf das Volk dem Quästor nachgegeben das

---

362) Dionysius ist so entschieden im Irrthum dass er schreibt die Quästoren hätten τὸ πλῆθος zur Ekklesia berufen, und von dem herbeygekommnen ὄχλος redet: 77. p. 544. d a)

a) Schwegler II. 466. A.

Urtheil an ihm zu vollziehen[363]): eine Darstellung die mit unverkennbarer Einsicht in das alte Recht des Tullus Hostilius gebildet ist, wonach die Blutrichter die Aussprüche thaten, und das Volk nur sofern richtend eintrat als der Verurtheilte an sie berief. Rücksichtslose richterliche Strenge mochte schon vor L. Cassius der erbliche auszeichnende Zug des cassischen Geschlechts seyn: nachdem sie durch ihn sprichwörtlich geworden lautete nichts glaublicher als jene Erfindung. — Andre hielten schlechthin an dem Bericht dass Sp. Cassius auf der Quästoren Anklage verurtheilt sey, und überliessen sich dem seltsamen Misverständniss des Bunds mit den Hernikern, als ob diesen nur ein Drittheil ihres gemeinen Lands gelassen sey, die eingezogenen zwey aber zwischen Römern und Latinern hätten getheilt werden sollen: dann sollte er mit diesen auch einen Theil des römischen Gemeinlands den Latinern bestimmt haben [64]); andre, mit einem richtigeren Begriff vom Bund der Herniker, liehen ihm die Absicht dass er 190
den gesammten Ager publicus zwischen Römern und beyden verbündeten Völkern habe auftheilen wollen [65]). Eine solche Begünstigung der Fremden würde allerdings die Plebejer ihm abwendig gemacht haben; ja so sehr dass, um zu erklären wie sie sich nicht erbittert wider ihn erhoben hätten als gegen einen Verräther, erdacht ward, er habe auf die Erstattung des Geldes angetragen welches der Gemeinde für das aus Sicilien geschenkte Getreide abgenommen worden: eine Erzählung die keine Widerlegung bedarf, da jenes Geschenk wenigstens damals noch nicht gegeben war. Es ist allem Anschein nach dieser Zug nur aus der Gesezgebung des Tiberius Gracchus, über den Schaz aus der attalischen Erbschaft, erborgt; eben wie die Berufung der Latiner und Herniker, um das Gesez mit Gewalt durchzuführen, die Auftritte nachbildet welche Rom erlebte als C. Gracchus und M. Drusus mit der Latiner

---

363) *quaestor eum cedente populo morte mactavit*: Cicero *de re p.* II. 35. 64) Livius. Ich bemerke gelegentlich dass in der Stelle: *fastidire munus vulgatum a civibus isse in socios*, das mit Recht verworfne Wort *isse* doch nicht auszustreichen, sondern wohl, wegen *egisse* im *Cod. Flor.*, in *egenis* zu ändern ist. 65) Dionysius.

und Italiker Hülfe die Annahme ihrer Geseze zu erzwingen unternahmen.

Das Volk vor dem die Blutrichter Cäso Fabius und L. Valerius[366]) gegen Sp. Cassius standen sobald das Jahr seines Amts um war, ist der Populus, den Dionysius nie von den plebejischen Tribus zu unterscheiden vermag, weil
191 die Griechen nur eine demokratische Ekklesia kannten; er mag die dem römischen Sprachgebrauch nachgebildeten Worte womit Fabius die Stände, und eben den aristokratischen Theil der Nation als Demus, bezeichnete [67]), für

---

366) Dionysius verwechselt immerfort die *quaestores classici* und *parricidii*: nennt *ταμίαι* die er *ἐφέται* hätte nennen sollen: und redet deshalb von jenen beyden als jungen Männern, weil das Säkelmeisteramt als erste Staffel der Ehren von solchen bekleidet ward. Mit den Quästoren der Blutgerichte musste es sich ganz entgegengesezt verhalten; so hatte T. Quinctius dieses Amt nach drey Consulaten; Livius III. 25 Dass er bey einem Römer Fabius und Valerius als *minores* bezeichnet gefunden habe weil ihre Geschlechter sabinisch waren, ist nicht glaublich.

67) Dio nennt die Plebs gewöhnlich *πλῆθος*, nicht selten *ὄμιλος*: *δῆμος* ausschliesslich den Populus, nie die Plebs, obgleich, vom Sprachgebrauch genöthigt, die Tribunen *δήμαρχοι*, diese nur einmal, um pünktlich genau zu reden, *τριβοῦνοι τοῦ πλήθους*: (Zonaras II. p. 23 a., welcher ihm, wie die Excerpte zeigen, auch diese Ausdrücke ganz genau nachschreibt). Verschiedene Beyspiele, dass er unter *δῆμος* nur den Populus versteht, sind u. a. p. 23. b die Berechtigung der Tribunen zu hindern *κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλὴ πράττειν ἔμελλέ τι*: p 24. a. *τὰ παρὰ τῷ πλήθει καὶ τὰ παρὰ τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα*: — die Verurtheilung der neuen Tribunen zum Feuertod durch den *δῆμος*, p. 26 c. *Exc. de sentent.* p. 150. *ed. M.* — Für die spätere Zeit und die Wahlen gebraucht er das Wort eben nach dem lateinischen Sprachgebrauch von den Comitien der Centurien: so XLIII. 47. *οἱ ἄρχοντες λόγῳ μὲν ὑπό τε τοῦ πλήθους καὶ ὑπὸ τοῦ δήμου κατέστησαν* (unter Cäsar): vgl. ebendas. 51. wo das *πλῆθος* den *εὐπατρίδαις* entgegengesezt ist. — Dass nun Dio sich diesen Vortheil eines genauen Ausdrucks nicht selbst geschaffen hat, erhellt aus den Spuren des nämlichen bey Diodor: wo namentlich XIV. 113. *in fin.* unter dem *δῆμος* nur die Curien verstanden seyn können, die Plebs unmöglich: und XII. 25. über die Consulwahlen nach dem Decemvirat: wo er selbst zwar nicht minder verworren ist als Dionysius manchmal, aber offenbar einen Text vor sich hatte in welchem *τὸ πλῆθος* und *ὁ δῆμος* bestimmt

nichts als den unsichern und falschen Ausdruck eines Ausländers genommen haben. Wer aber die römische Verfassung begriffen hat, für den bedarf es keines Beweises dass ein Patricier vor die Tribus der Gemeinde nur von plebejischen Anklägern, wegen eines Vergehens wider den Stand, hätte gebracht werden können; es findet sich sogar keine Spur dass die Centurien vor den XII Tafeln als Gericht entschieden hätten. Die Geschlechter waren die natürlichen Richter ihres Genossen, und so bereit ihn zu verdammen wie die Ankläger es wünschen konnten.

Weil man es nun für ausgemacht hielt dass Cassius von dem nämlichen Volk dem er als Demagoge Geld und Gut angeboten, verurtheilt sey, so haben beyde Geschichtschreiber es für unzweifelhaft gehalten dass er würklich nach der königlichen Herrschaft gestrebt habe: ja lange vor ihnen ist es der allgemeine Glaube gewesen[368]): jedoch 192
ist es klar dass von bestimmten schuldigen Handlungen nichts erzählt ward. Aber Dio schrieb mit der Unabhängigkeit die sein Urtheil auszeichnet, es sey klar dass er unschuldig und aus Feindschaft hingerichtet worden [69]): woraus ich doch nicht im Gegentheil folgern möchte dass ihm Umstände vorgekommen wären, die entscheidend für Cassius Unschuld geredet hätten. Er wusste, wie wir, dass die Curien zugleich seine Feinde und Richter waren: 193
dass sie sich in ihrem Besiz des Gemeinlands bedroht, in dem Tode des grossen Mannes und einer Veränderung des Wahlgesezes die Sicherheit ihrer Usurpationen sahen. Fragen wir, nach der Regel womit L. Cassius den Schul-

---

unterschieden waren: davon an seinem Ort. Dass aber Diodor Fabius gebrauchte [a]), ist an sich vorauszusezen, da es schwerlich eine andre so vollständige römische Geschichte vor dem Krieg des Pyrrhus in griechischer Sprache gab, wie kurz sie auch gefasst war: und er führt ihn namentlich an: Th. IV. p 21. *ed. Bip.*

368) Nicht nur Cicero urtheilte so (*de re p.* a a. O. und an mehreren Stellen): schon die Censoren welche im Jahr 590 seine Statue einschmelzen liessen (Plinius XXXIV. 14.): aber musste nicht die entgegengesezte Meynung vorher als die Erinnerung weit näher und bestimmter war, herrschen, weil sie geduldet war?

69) Dio, *exc. de sententiis* 19. *ed. M.* p. 150. *ἔχθηλον, ὅτι ζηλοτυπηθείς, ἀλλ' οὐκ ἀδικήσας τι ἀπώλετο.*

a) Nitzsch Röm. Annalistik 221.

digen ermitteln hiess[370]): wem der Tod seines grossen Ahnherrn frommte? so waren es die Patricier; und die Faction welche Genucius umbringen liess, wird kein Bedenken gehabt haben Cassius gerichtlich zu morden wenn es ihr diente: nur beweisst das doch nicht dass er schuldlos war. Auch mit reinen Zwecken, um die servianischen Geseze herzustellen und den Ungerechtigkeiten ein Ende zu machen, hat Cassius nach königlicher Macht streben können; und wenn ihm die Gemeinde vertraute, so konnte sie dabey nur gewinnen. Dass er ein ungemeiner Mann seyn musste, dafür zeugen seine drey Consulate, und in ihnen drey Triumphe und drey Bündnisse, der Vergleich mit der Gemeinde und wahrscheinlich mit den mindern Geschlechtern: darnach kann er sich überhoben haben, dass ihm nichts mehr unerreichbar schien. Die Zeit der Aesymnetien, gesezlicher und angemasster, — wo unter der Vormundschaft eines Machthabers, der ausser den Gesezen stand, die jungen Freyheiten sich stärkten, und das Abgelebte gezwungen war sich mit seinen Ansprüchen an billige Schranken zu gewöhnen, — war wenigstens unter den westlichen Griechen noch nicht ganz vergangen, wiewohl die Verfassungen im alten Hellas jene Stufe schon überschritten hatten; bey den Etruskern, und wahrscheinlich
194 durchgehends auch bey den Italikern, waren Wahlkönige noch gewöhnlich. Es war Wahnsinn dass Appius des Blinden Sohn sich träumen liess er könne das Diadem Italiens nehmen: aber im vier und zwanzigsten Jahr von den ersten Consuln war die königliche Verfassung in der Meynung noch immer die ächte und legitime, die neue das Werk einer Revolution: auf der königlichen Zeit ruhte die Erinnerung glänzender Herrschaft und Siege, deren Erneuerung von der Rückkehr zu den alten Formen gehofft ward: die Plebejer, bey der Demüthigung der gesammten Nation in noch grössere und schnödere Unterdrückung versunken, richteten nun an den Nonen, wenn sie dem Andenken ihres Wohlthäters opferten, stille Gebete zu den Göttern dass sie ihnen wieder einen König und Beschüzer verleihen wollten[71]). Die Rückkehr der

370) *Cassianum illud, cui bono?* I. 13. 1. p. 266. *ed. Bip.*

71) Macrobius *Saturn.*

Tarquinier war nicht zu fürchten, der lezte König und seine Söhne lagen im Grabe.

Vor funfzig Jahren hatten die Patricier eine Empörung begünstigt, damit nicht das Consulat eingeführt werde, weil es damals getheilt worden wäre: nun vertheidigten sie dieses Amt weil sie es ausschliesslich besassen: ja so sehr hatten die Partheyen ihren Standpunkt gewechselt dass die mindern Geschlechter, vormals die entschiedensten Anhänger des Usurpators, jezt von einer Faction der Oligarchie selbst unterdrückt, als Cassius zugethan in einer Coalition mit der Gemeinde gestanden haben müssen.

Sp. Cassius ward schmählich enthauptet[372]), sein Haus 195
geschleift: die Stätte desselben vor dem Tempel der Erde [73]), mit Verwünschung belegt, blieb öde. Ein ehernes Standbild der Göttin im Tempel der Ceres trug die Inschrift dass es von der Habe des Cassius geweiht sey: dabey befremdet es dass patricische Obrigkeiten ein solches Denkmal in einem Tempel errichtet hätten der unter der plebejischen Aedilen unmittelbarer Aufsicht stand, und beydes, den Kasten und das Archiv der Gemeinde, enthielt: sollte ein anderer Sp. Cassius als Opfer eines Volkstribuns gefallen seyn, so hätte eher dieser seine Spolien, obwohl mit verrätherischem Sinn, dort weihen können [74]). Es kann nur ein Nachkomme des grossen Unglücklichen gewesen seyn der sein Bild errichtete, welches auf der Stätte des zerstörten Hauses bis zum Jahr 590 stand: wie hätten wohl die Quästoren ein solches verschont [75])? Die Cassier, zu denen im siebenten Jahrhundert Lucius, das Muster eines fehllosen Richters, gehörte, sind ohne Zweifel bestimmt als Nachkommen des Consuls betrachtet worden; daher angeführt wird, er habe drey Söhne hinterlassen, deren Leben der Senat verschont habe, wiewohl

372) Stäupung und Enthauptung ist die Hinrichtung *more maiorum* für Staatsverbrechen: so apokryphisch ist jeder Umstand in Dionysius Erzählung dass er Cassius vom Felsen hinabstürzen lässt; welches nur für die tribunicischen Verurtheilungen gehört; eben als eine persönlich ausgeübte Gewaltsamkeit.

73) Zwischen dem Friedenstempel und San Pietro in Vincola.

74) Von dieser Hypothese wird bey dem Jahr 311 die Rede seyn. 75) Plinius XXXIV. 14, sagt nämlich, er habe es sich selbst gesezt gehabt.

es nicht an solchen gefehlt hätte, welche auf Vertilgung des ganzen Geschlechts drangen[376]). Dass alle Cassier, welche später vorkommen, Plebejer sind, ist ganz natürlich: vielleicht haben die Patricier das ganze Geschlecht, eben wie einst die Tarquinier, ausgestossen; oder sie selbst, als wenigstens nach dem Decemvirat nichts hinderte zur Gemeinde überzutreten, den Stand verlassen der das Blut ihres Vaters oder Vettern vergossen hatte.

Rache übte für sie das Ackergesez des Hingerichteten. Dass ein solches, wodurch das wesentlich Nothwendige verordnet war, gesezliche Kraft erlangt hatte, ist gar nicht zweifelhaft [a]). Ehe die plebejischen Tribus, nach Annahme der publilischen Rogation, sich über Gesezgebung aussprachen, konnten die Tribunen überall kein Gesez einleiten; und wenn sie die Leidenschaften mit dem agrarischen heftig aufregten [77]), so konnte dies nur ein gültiges, aber unredlich beseitigtes seyn. Diese Gestalt haben auch bey Dionysius jene Bewegungen durchaus: nur ist es bey ihm ein Beschluss womit der Senat, auf den Vorschlag des A. Atratinus, das Volk besänftigt hätte. Er selbst sieht darin entschieden nichts als ein Senatusconsult [78]), hat aber dennoch, ohne sich der Sache nachher zu erinnern, aus einem erfahrneren römischen Schriftsteller die Erwähnung aufgenommen dass es dem Populus vorgelegt worden [79]), also wenigstens zu einem Curiengesez erhoben sey; welches zu verpflichtender Entsagung auf die darin abgestellten Anmassungen vollkommen genügt haben würde: und es verstand sich dass die Centurien die gewährte Gerechtigkeit nur freudig annehmen konnten, von ihnen hier zu reden wäre für den Sorgfältigsten überflüssig gewesen. Nun fehlt es an jedem Grund anzunehmen

---

376) Dionysius VIII. 80. p. 547. a. a) Ihne R. G. I. 114. A. 10. 77) Von 269 an jährlich: Livius II. 42. bis 52. 78) So sehr dass er den Consuln deshalb die Ausflucht leiht, als solches habe es nur auf ein Jahr verpflichtet: IX. 37. p. 595. b. 79) *τοῦτο τὸ δόγμα εἰς τὸν δῆμον εἰσενεχθὲν, τὸν Κάσσιον ἔπαυσε τῆς δημαγωγίας.* Dionysius VIII. 76. p. 544. b. — *ἐνφέρειν εἰς τὸν δῆμον* sagt er freylich häufiger für, einen Beschluss an die souveraine Versammlung bringen: aber jener Ausdruck steht darum nicht minder fest.

dass dies Gesez verschieden von dem durch Cassius vorgeschlagenen gewesen sey: doch konnten es die welche wahnhafte Vorstellungen über dieses hatten dafür nicht erkennen, noch irgend jemand welcher in demselben ein Verbrechen voraussezte. Nur die Bestimmung dass die Consuln des folgenden Jahrs mit der Decurie der ältesten Consulare von den grossen Geschlechtern die Ausführung leiten sollten[380]), kann nicht von Cassius herrühren, indem die Nichterfüllung des Gesezes damit nothwendig herbeygeführt ward, wie es nachher kam: und doch ist eben dies eine Clausel die dem alten Staatsrecht so ganz angehört dass sich kaum glauben lässt sie sey etwa Erfindung eines mit demselben vertrauten Annalisten. Ist sie denn nicht ein späterer Beschluss, um durch blosses Nichthandeln das Gesez dessen Annahme nicht hatte abgewehrt werden können zu vereiteln, hat Cassius sie sich aufdringen lassen, so muss er, ermüdet, und vollkommen überzeugt dass die Patricier sonst auf jede Gefahr seinen Antrag ganz verwerfen würden, sich entschlossen haben die Ausführung der Sache besseren Zeiten zu überlassen, da doch wenigstens Anerkennung des Grundsazes erlangt war. Auch an die Centurien konnte er seine Bill nicht bringen, wenn sie nicht vom Senat angenommen war: wenn ihn aber dies aufhielt, so kann er auch nicht daran gedacht 198
haben die bestehenden Geseze umzustürzen. Das thaten durch eine beyspiellose Usurpation eben die welche für ihre Vertheidiger gegen den Hochverräther gelten.

Die sieben Consulate der Fabier. [a])

Es ist eine Erscheinung wovon die Fasten der Republik nur in ihrem ersten Anfang durch die Verhältnisse der Valerier ähnliches zeigen, dass während sieben sich folgender Jahre, von 269 bis 275, Männer aus dem nämlichen Geschlecht immer die eine consularische Stelle einnehmen: und zufällig kann dies um so weniger seyn, da,

---

380) Ders. a. a. O. *ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα τοὺς πρεσβυτάτους*: — oben, S. 131. a) Schwegler II. 494; Mommsen R. G. I. 280.

so lange die mindern Geschlechter gesondert standen, dadurch entweder sie, oder die grösseren, als Stand ausgeschlossen wurden. Hier ist unverkennbarer Zusammenhang mit einer Revolution, wodurch die Oligarchie ihren Sieg unerschütterlich zu begründen erwartete; von der ihr, obwohl die Hoffnung so nicht erfüllt ward, ein ungerechter Gewinn lange blieb; und die dennoch zu tieferer Begründung der plebejischen Freyheiten führte.

Vielleicht war das Opfer des Verurtheilten in der Form Rechtens von Q. Fabius und Ser. Cornelius, welche beyde den ältern Geschlechtern angehörten[381]), vollbracht, ohne dass ein Versuch ihn zu retten geschehen wäre, obwohl es die grössere Hälfte des herrschenden Standes [82]),
199 und die gesammte Gemeinde zugleich verwundete. Die Stärke der Herrscher zu solchen Thaten lag in den Eidsgenossen, welche auch damals eben so bereit gewesen seyn werden ihre Waffen gegen die Misvergnügten zu leihen, wie die Länder bey dem Bauernaufstand 1653 Bern und Luzern unterstüzten; ja die Oligarchie durfte darauf rechnen auch die Colonien, damals noch der Plebs fremd, wider sie aufzubieten, wie die Landschaft den Oligarchen zu Basel half sich gegen die gekränkten Bürger zu behaupten [83]). Aber der Sieg genügte der Aristokratie nicht: sie war berauscht, und erging sich in Schnödigkeit und Mishandlung gegen die Gemeinde [84]). Darüber begann diese aus der Betäubung zu erwachen; und obwohl das Veto der Curien gekannte sehr kühne Männer aus dem Tribunat ausgeschlossen haben muss, so konnten einzelne viel entschiedner seyn als man es erwartete; in andern eine ihnen selbst fremde Tüchtigkeit im Amt erwachen; so erhoben sich dort Stimmen welche die Ausführung des Ackergesezes forderten. Deshalb erregten die Patricier

---

381) Der sabinische Ursprung der Fabier wird gemeldet: von den Corneliern ist er auch sicher anzunehmen wegen des *vicus Cornelius* auf dem Quirinal. 82) Wären die Minderen nicht zahlreicher als alle übrigen Patricier gewesen so würde ihnen nicht die eine Stelle im Consulat gegen die zwey Stämme eingeräumt seyn. 83) Im Einundneunzigerwesen: Meyer v. Knonau II. S. 88. 84) Dionysius VIII. 81. p. 547. e.

geflissentlich Kriege[385]): das Forum war leer so lange die Legionen im Felde standen, und die Vereidigung zu den Fahnen stellte den Römer unbedingt unter des Feldherrn Willkühr. So führte der Consul Q. Fabius ein Heer gegen die Volsker, und siegte mit ihm: die Beute ward, dem Lagereid gemäss, dem Zahlmeister abgeliefert, und von 200
diesem verkauft; allein der Erlös nicht vertheilt, obwohl der Plebejer auf eigene Kosten ins Feld ging, sondern dem gemeinen Kasten der Bürgerschaft zugewandt[86]): also nach den Curien gespendet. Das war die Antwort der Herren auf jene Mahnung.

Aber durch Publicola hatten die Centurien freye Wahl unter den patricischen Bewerbern um das Consulat[87]): und da es unter den Geschlechtern sicher weder an gerechten Männern noch an solchen fehlte die geneigt waren Sp. Cassius zu rächen, so sahen die Unterdrückten dem Jahreswechsel mit Ungeduld, die Tyrannen mit Schrecken entgegen. Jene drohen und trozen, ohne zu bedenken dass die Machthaber, wenn sie keine andre Wahl haben als gesezlich zu unterliegen, oder zu einem kühnen Frevel Muth zu fassen, selten so feig seyn werden eine schwere Ahndung über sich kommen zu lassen: denn eine solche gelassen zu erwarten, weil sie verschuldet ist, und die Sünde abbüsst, dazu verleiht nur ein sehr edles Gemüth dem fehlbar gewordenen Kraft. Es ist auch nicht zu verkennen dass das Nothrecht der Selbsterhaltung nicht von Schuldlosigkeit abhängt, ja eben der Tugendhafte allein geneigt ist sich dessen zu begeben: andere für sich vielmehr mit grossem Schein anführen werden, dass die Strafe alles Maass überschreiten, viele Unschuldige treffen, und grosses Unglück stiften möchte. Daher ist eine freye Ver- 201
fassung worin die Gewalten nicht bloss zum Schein von

385) *οἱ δυνατοὶ πολέμους ἐκ πολέμων ἐπίτηδες ἐκίνουν.* Zonaras II. p. 25. c. [a]) 86) *malignitate patrum qui militem praeda fraudavere. quicquid captum ex hostibus est, vendidit Fabius consul ac redegit in publicum*: Livius II. 42. *Aerarium* und *publicum* sind ganz verschieden: jenes der Kasten des gesammten Staats, dieser der Bürgerschaft: die Annalen hätten den Geiz der Patres nicht schelten können wenn das Geld in jenen geschüttet wäre. 87) Th. I. S. 588.

[a]) Schwegler II. 284. A. 6.

einander getrennt sind, unhaltbar, sobald tief verfeindete Partheyen sich gebildet haben: die Freyheit ist gegen Revolutionen die einen Despotismus einführen am besten gesichert, wenn der Antheil der öffentlichen Meynung und der Nation an der Regierung grösstentheils eine herkömmlich geglaubte Fiction ist. Sonst geschieht was wir in der Revolution zwischen der Mehrheit im Directorium und den gesezgebenden Räthen erlebt haben: und wenn es auch unter andern Umständen so weit nicht kommt, so steht doch bey dem Zusammenstossen der Gewalten die Freyheit weit mehr in Gefahr als die Macht; und ihr droht ein oft unheilbarer Schade durch die Thorheit ihrer Liebhaber welche die Klügeren nicht hören, die Geduld und Versöhnlichkeit empfehlen, damit Rechte und Einrichtungen eine böse Zeit überleben; sich von der Versuchung hinreissen lassen ihrem Unmuth Luft zu machen.

Wie gewaltig die Fabier waren [a]), zeigt die Macht welche dem Cäso an die Cremera folgte: vermuthlich konnte kein anderes Geschlecht sich ihnen darin gleich stellen, und mit ihnen mochten die alten Stämme schon den Versuch wagen die Herrschaft unbedingt zu behaupten. Der Preis, dass allemal ein Fabius im Consulat seyn solle, entzog ihnen nichts wenn die mindern Geschlechter ausgeschlossen wurden: aber um dieses Abkommen auszuführen musste das Wahlgeseż umgestossen werden. Die bisherige Ordnung war dass der Senat, wenn er der Wahl der Centurien beyfiel, hierüber einen Beschluss fasste den
202 die Curien annahmen: hiemit ward dem Ernannten das Imperium verliehen[388]). Diese Ordnung ward umgekehrt, und die Centurien sollten sich begnügen die von Senat und Curien ernannten Consuln zu bestätigen: das heisst, ihnen zu huldigen. Zum erstenmal wurden sie 269 so berufen um Cäso Fabius und L. Aemilius anzuerkennen, aber sie weigerten sich die Vernichtung ihres Rechts zu genehmigen. Diesen Hergang der Sache hat Dionysius, der nur von den Centurien allein als Wahlversammlung,

---

a) Schwegler II. 505. 388) Das war so entschieden dass die welche sich vorstellten die Volkstribunen seyen durch die Curien erwählt, annahmen es sey dabey ein Senatusconsult vorhergegangen: Dionysius X. 4. p. 630. b.

und den Plebejern als armen Leuten, höchstens von mittlerem Vermögen, weiss, freylich nicht begreifen können; und ihn mithin zu einer ganz andern Erzählung entstellt[389]): aber da wir die Art des Spiegels kennen in dem sich das Bild verzerrt, so zeichnen wir es uns richtig wie aus einem einfachen mit völliger Sicherheit. Hier sagt er, der Senat habe den zu ernennenden geboten das Consulat zu suchen: bestimmter bey dem folgenden Jahr er habe sie vorgewählt [90]): die Ernennung der einen wie 203
der andern schreibt Livius den Patres zu [91]). Ohne Zweifel ist darunter auch hier, wie bey ihm überall in der ersten Decade vom zweyten Buch an, seitdem er sich in die alten Schriften hineingelesen, der patricische Stand gemeynt; auch gab, der Form nach, erst die Genehmigung der Curien dem Senatusconsult seine Kraft. Aber in Wahrheit war es damit bis auf äusserst seltne Fälle fast eben so sehr eine Förmlichkeit wie nachher als nur noch ihre Lictoren erschienen, indem der Populus dem Beschluss des patricischen Senats immer beystimmte [92]): wo hingegen derselbe bey Wahlen wie bey Gesezen keine weitere Be-

---

389) Ders. VIII. 82. p. 549. c *κελεύουσι μετιέναι τὴν ὑπατείαν — Καίσωνα Φάβιον — καὶ ἐκ τῶν ἄλλων πατρικίων Λεύκιον Αἰμίλιον. — τούτων δὲ μετιόντων τὴν ἀρχήν, κωλύειν μὲν οὐχ οἷοί τε ἦσαν οἱ δημοτικοὶ, καταλιπόντες δὲ τὰς ἀρχαιρεσίας ᾤχοντο ἐκ τοῦ πεδίου.* Nämlich nach jenem Wahn der ihn immer befangen hält, waren die Plebejer der ersten Klasse so fremd wie dem Ritterstand, und immer ohnmächtige Zuschauer der Wahlen wenn nicht ein Glücksfall ihnen Bedeutung gab. Grade so erklärt er die, wenn die Plebes gehandelt hätte, freylich unbegreifliche Ernennung des L. Cincinnatus in 294: die aber auch eben so usurpirt war: X. 17. p. 644. a. 90) Ders. VIII. 87. p. 533. d. *οὓς ἡ βουλὴ προείλετο, καὶ οἷς παραγγελλειν τὴν ἀρχὴν ἐκέλευσεν, Μάρκος Φάβιος καὶ Λεύκιος Οὐαλέριος.* 91) Livius II. 42. *invisum erat Fabium nomen — tenuere tamen Patres ut cum L. Aemilio Caeso Fabius consul crearetur.* Darnach: *ea pars rei publicae (Patres) — M. Fabium et L. Valerium consules dedit.* 92) Diodor XIV. 113. sagt, der erste Fall wo der Demus (Th. 2. Anm. 367.) einen Vorschlag des Senats nicht gebilligt hätte, sey gewesen als dieser auf die Auslieferung der Fabier angetragen habe. Damit ist ohne allen Zweifel viel zu viel gesagt: es erhellt aber genugsam dass das Gegentheil äusserst selten sich ereignete.

fugniss hatte als das Senatusconsult anzunehmen oder zu verwerfen[393]). Deshalb hat man sie oft vergessen, und
204 Livius freylich, wo er nicht in die Fussstapfen eines älteren Schriftstellers tritt, unter den bestätigenden Patres den Senat verstanden [94]): daher schreibt auch Dionysius ein anderesmal dem Senat gradehin die den Centurien entwandte Wahl des Consuls zu [95]): wieder anderswo sagt er dagegen vollkommen genau, Appius Claudius sey durch Senatsbeschluss und Ernennung der Bürgerschaft zum Consulat erhoben [96]). Die ausdrückliche Meldung dass die Wahlen von den Centurien an die Curien übertragen waren, giebt er selbst, im Munde des Tribun Lätorius [97]), wie es in dessen Namen von einem römischen Annalisten gesagt war: vereinzelt konnte er sich das, wie er es thut, als einen Fortschritt der Demokratie deuten; im Zusammenhang der Jahrgeschichten, nach Cassius Tode, musste es ihm als ein unsinniges Misverständniss vorkommen dass die Aristokratie sich der Centurien, in denen er ihre Herr-
205 schaft sah, begeben hätte, um mächtiger zu seyn; und

---

393) Dionysius VII. 38. p. 447. a. Seit Erbauung der Stadt *οὐδέν πώποτε ὁ δῆμος ὅ τι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλὴ οὔτ' ἐπέκρινεν οὔτ' ἐπεψήφισεν.* (Unter diesem Demus versteht er selbst die Curien: IV. 20. p. 224. a. *ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων* (vor Servius Tullius) *τῶν μεγίστων κύριος ἦν, κατὰ τὰς φράτρας ψηφηφορῶν.* — IX. 41. p. 598. b. *τὰς φρατριακὰς ψηφηφορίας ἔδει προβουλευσαμένης τῆς βουλῆς κυρίας εἶναι.*)

94) Ganz unstreitig bey Numas Ernennung: I. 17.

95) Dionysius IX. 1. p. 559. b. *ἀποδείκνυται Καίσων μὲν Φάβιος — ὑπὸ τῆς βουλῆς — Σπόριος δὲ Φούριος ὑπὸ τῶν δημοτικῶν.* 96) Ders. IX. 42. p. 599. c. *Ἄππιον Κλαύδιον προεβούλευσάν τε καὶ ἐψηφίσαντο ἀπόντα ὕπατον.* Hier ist nichts weniger als Tautologie. Livius III. 21. *Patres L. Quinctium consulem reficiebant.* Der Ausdruck selbst zeigt dass die Ernennung noch nicht vollendet war, daher der Senat verordnen konnte *ne quis L. Quinctium consulem faceret.* Nach dem Sinn des Annalisten betraf das die Curien: historisch gefasst, — mag es nun Wahrheit haben oder nicht — ist zu verstehen dass der Senat seinen Beschluss zurücknahm: so kamen die Geschlechter gar nicht zum Stimmen. 97) Ders. IX. 46. p. 603. a. *ἐπεδείκνυτο — τὸν* (*νόμον*) *ὑπὲρ τῆς ψηφηφορίας, ὡς* (l. *ὃς*) *οὐκ ἔτι τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ τὴν κουριᾶτιν ἐποίει τῶν ψήφων κυρίαν.*

das liess er aus. Inzwischen gesteht die ausdrückliche Erwähnung dass der Interrex 271, um die Gährung zu beruhigen, die Comitia der Centurien auf das Marsfeld berufen habe[398]), eben deutlich genug dass in den beyden vorhergehenden Jahren andre entschieden hatten. Und in beyden Jahren waren die Vorgewählten des Senats Männer welche die Gemeinde mit allen Wünschen und Gebeten entfernte, nimmermehr, wenn sie ihr vorgeschlagen wären, ernannt haben würde, so wenig als 283 Appius Claudius, 294 Cincinnatus: und dass es mit ihnen eine eigenthümliche Bewandtniss hatte, zeigt sich auch daran dass Dionysius, allerdings nur weil er es so fand, zu ihren Namen die ihrer Väter hinzufügt [99]).

Die Gesammtheit der Patricier, nicht den Senat allein, dachte sich auch Dio Cassius vor 273 im ausschliesslichen Besiz der Consulatwahl[400]): denn Mächtige, — wie er die nennt welchen damals die Ernennung zu der einen Stelle entzogen worden, — ist bey ihm ein gewöhnlicher Name für die Patricier, wie sonst Eupatriden [1]). Diese Stelle

---

[398]) Ders. VIII. 90. p. 557. d. *συγκαλέσας τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν, καὶ τὰς ψήφους κατὰ τὰ τιμήματα ἀναδούς.*

[99]) Ders. VIII. 83. p. 549. d. 87. p. 553. d. [400]) Zonaras II. p. 25. c. *χρόνῳ δέ ποτε — οὐκ εἴων καὶ ἄμφω τοὺς ὑπάτους ἢ στρατηγοὺς ὑπὸ τῶν δυνατῶν ἀποδείκνυσθαι, ἀλλ' ἤθελον καὶ αὐτοὶ τὸν ἕτερον ἐκ τῶν εὐπατριδῶν αἱρεῖσθαι. ὡς δὲ τοῦτο κατεργάσαντο προείλοντο Σπούριον Φούριον. προείλοντο*, wegen der *reprehensio comitiorum* [a]): die Curien ernannten schlechthin — *ἀπεδείκνυσαν.* [1]) Ders. p. 14. a. *ἀχθομένων ἐπὶ τούτοις τῶν δυνατῶν* (gegen Servius) — *ὡς δὲ χαλεπῶς εἶχον οἱ εὐπατρίδαι αὐτῷ.* — p. 21. b. von der Dictatur: *καινὴν ἀρχὴν ἐπ' ἀμφοτέροις αὐτοῖς* (für beyde Stände) *οἱ δυνατοὶ κατεστήσαντο.* Bey der Auswanderung der Gemeinde redet er p. 22. a. von der *ἀκρίβεια τῶν δυνατωτέρων·* p. 28. e. f. Als die Plebejer auf das Consulat Anspruch machten, *οἱ εὐπατρίδαι λίαν τῆς — ἀρχῆς περιείχοντο· — τοῦ ἔργου τῆς ἡγεμονίας οἱ δυνατοὶ παρεχώρησαν.* Nach einem Schriftsteller bey dem dieser Sprachgebrauch herrschte, reden Plutarch *Public.* p. 97. e. von den *δυνατοῖς*, Dionysius X. 36. p. 662 b. von denen die *χρήμασι καὶ φίλοις δυνατοί* waren: an beyden Stellen betrifft es den patricischen Stand.

[a]) Schwegler II. 514. A.

206 ist mehr durch die Ungeschicklichkeit als die Treue dessen der sein Werk ins Kurze gezogen, wörtlich erhalten: aber den Zusammenhang liess er weg; und so ist es nicht Dios Schuld, wenn man darnach annähme es seyen die Wahlen weit länger vielleicht seit Brutus Tod, in der Patricier Gewalt gewesen. Allein dass die Veränderung erst im Jahr 269 eintrat, das erhellt aus Dionysius Darstellung der Wahlen von jenem Jahr bis 272: ja es trifft sich bey ihm auch ein äusserer Beweis dessen Sinn er selbst zu fassen weit entfernt war, dafür dass sich die im genannten Jahr als eine grosse Veränderung im Staatsrecht angemerkt fand. Bey jenem Consulat des Cäso Fabius und L. Aemilius, bemerkt er nämlich, sie hätten ihre Würde im Jahr der Stadt 270 angetreten; und nennt den Archon[402]): die Jahre Roms erwähnt er sonst nur zweymal, bey der Einsezung des Consulats und als dreyhundert um waren;
207 und den atheniensischen Archon nur am Anfang jeder Olympiade, ausgenommen eben bey einer ähnlichen Veränderung, — der Ernennung der ersten consularischen Militartribunen [3]). Eben so selten zählt Livius die Jahre der Stadt für historische Epochen: nur bey der Abschaffung des Königreichs, und dem Ende des hannibalischen Kriegs: wohl aber thut er es wo die Formen der consularischen Gewalt sich geändert haben: bey der Einsezung des Decemvirats und des consularischen Tribunats, der ersten Verlezung des licinischen Gesezes, und der Verlegung des Anfangs des consularischen Jahrs auf den des bürgerlichen [4]): dass es sich nicht auch bey dem Consulat des L. Sextius findet, wird Schuld einer Handschrift seyn [5]).

---

402) Dionysius VIII. 83. p. 549. d. *παραλαμβάνουσι τὴν ὑπατείαν κατὰ τὸ ἑβδομηκοστὸν καὶ διακοσιοστὸν ἔτος ἀπὸ τοῦ συνοικισμοῦ τῆς Ῥώμης, Λεύκιος Αἰμίλιος Μαμέρκου υἱὸς καὶ Καίσων Φάβιος, Καίσωνος υἱὸς, ἄρχοντος Ἀθήνησι Νικοδήμου.*

3) Ders. XI. 62. p. 736. b. *κατὰ τὸν τρίτον ἐνιαυτὸν τῆς πδ ὀλυμπιάδος, ἄρχοντος Ἀθήνησι Διφίλου.* 4) Livius III. 33. IV. 7. VII. 18. Epitome XLVII. 5) Das siebente Buch fängt ganz auffallend an: *annus hic erit insignis* u. s. f. Wie nun für die Anfangsworte der Bücher sehr häufig Raum gelassen ward, damit der Kalligraph sie mit Farbe eintrage, dieses aber nachher versäumt, so vermuthe ich dass hier die Worte *Trecentesimus octogesimus nonus ab urbe condita*

So zählt Tacitus das Jahr worin die Quästur der Blutgerichte zuerst von den Centurien vergeben ward: Gaius jedes worin die Verfassung eine Veränderung deren er gedenkt, erfahren[406]): beyde nach der Aera der Consuln, also nach derselben Geschichte der Verfassung: aus dieser muss 208
ein Annalist den beyde Geschichtschreiber vor Augen hatten diese Jahrszahlen, übersezt in die umfassendere und weit gebräuchlichere von Erbauung der Stadt, bey allen solchen Ereignissen hinzugefügt haben. Und allerdings war die Versezung des Wahlrechts in die Hände der Curien eine so grosse Veränderung dass der Geschichtschreiber des Consulats ihren Zeitpunkt nicht auslassen konnte, wenn sie auch nur zwey oder drey Jahre Bestand gehabt hätte: wie er die Usurpation am Anfang des fünften Jahrhunderts auf diese Weise bezeichnete, obwohl sie sich nur sehr kurz erhielt: und diesesmal blieb den Geschlechtern der Gewinn die eine Stelle zu verleihen volle dreyssig Jahre, bis die alte Prätur [7]) im Decemvirat unterging. Zwiefach merkwürdig war sie, weil der dem fabischen Geschlecht zugestandne Vorzug den römischen Herakliden [8]) die Gewalt gewährte welche in den griechischen Oligarchien Dynastie genannt war [9]): wenn auch nicht ausschliessend, wie die Medontiden und Bakchiaden sie besassen.

Wir täuschen uns zuverlässig nicht in der Vorstellung dass die völlige Unterjochung der Gemeinde im Jahr 269 dadurch abgewandt ward dass ein starker Theil der Oligarchie, welcher sich vom Consulat ausgeschlossen sah, sich mit ihr verband, wonach die Herrscher es bedenklich

---

vor *annus* fehlen, und *hic* eingeschoben ist, um die Verstümmelung zu verbergen. Aus dieser Ursache fehlen die ersten Worte am zweyten Buch der Republik, an Gellius VI. — und an den vaticanischen Blättern der Rede *pro Sex. Roscio.* Wir hängen bey der ersten Decade an dem Faden eines einzigen Urexemplars, dessen Text durch eine sehr leichtfertige Recension angeordnet ist.

406) Tacitus *Ann.* XI. 22. Gaius, bey Lydus *de magistr. I. passim.* 7) Th. I. 577. 8) Festus im Ausz. *s. v. Fabii.* Ovidius *Fast.* II. 237. 9) Aristoteles *Polit.* IV. 5. p. 106. a. V. 3. p. 132. a.

finden mussten ihren Sieg allzu heftig zu verfolgen. Oftmals werden die von den mindern Geschlechtern es sich
209 nachher vorgeworfen haben, wenn jene Vereinigung Ursache gewesen seyn sollte dass der unwiederbringliche Augenblick versäumt ward das Tribunat abzuschaffen: es kann aber auch damals verschont seyn weil seine Bedeutung noch nicht begriffen war; wie unter den Tudors Marktflecken baten ihnen die Bürde zu erlassen das Unterhaus zu beschicken. ·Das Veto der Curien schloss jeden aus den man als heftig und stolz kannte; aber sie können einen unscheinbaren wackeren Mann unbeachtet zugelassen haben; oder das Uebermaass der Ungerechtigkeit hatte einen sanften Sinn, geneigt einer nur erträglichen Regierung gehorsam zu seyn, umgewandelt. Es ist glaublich dass der Name desjenigen würklich in Andenken geblieben ist der zuerst die Stärke seines Amts entdeckte: dass ein C. Mänius es über die Schranken, nur einzelne Bedrückungen abzuwehren, erhob[410]): wie ein anderer Mänius zwey Jahrhunderte nachher in demselben Amt die Wahlfreyheit festsezte.

Er forderte (271) die Ausführung des Ackergesezes; und wehrte die Aushebung für einen ohne Zweifel von den Machthabern selbst erregten [11]) Krieg: mit vollem Recht, weil die Consuln unrechtmässig waren: und wären sie in aller Form gewählt gewesen, und es war kein Vertheidigungskrieg, so gebührte den Centurien derselbe Antheil an dem Beschluss darüber wie an jedem Gesez das ursprünglich von Senat und Curien rechtmässig erlassen ward [12]). Aber der tribunicische Schuz erstreckte sich
210 nur auf eine Millie ausserhalb der Thore; jenseits des Marstempels war das Imperium unbeschränkt, und der Tribun nicht mehr als der Geringste seines Standes

---

410) Gelenius Emendation, *Μαίνιος* statt *Μάνιος*, Dionysius VIII. 87. p. 554. a. ist unzweifelhaft. 11) [Th. 2.] Anm. 385.

12) Ueber das Recht der Curien Krieg und Frieden zu beschliessen s. Dionysius II. 14. p. 87. c. IV. 20. p. 224. a. VI. 66. p. 392. a: und diese Befugniss ist nothwendig durch die servianischen Geseze den Centurien eben so wie Wahlrecht und Gesezgebung mitgetheilt worden; und um so mehr da sie eben das Heer darstellten.

sicher[413]). Hier errichteten die Consuln ihr Tribunal, und liessen die Dienstpflichtigen aufrufen: wer sich nicht stellte, dessen Habe ward gepfändet, seine Hufe geplündert oder abgebrannt. Die Legionen wurden gebildet; aber die Tyrannen konnten nur den Leib zwingen: der Entschluss keine Ehre und keine Beute für sie zu gewinnen zeigt sich hier zum erstenmal [14]). Verhöhnt von den Soldaten kehrte L. Valerius, einer der Blutrichter des unglücklichen Cassius, ohne Sieg zurück: die eigenen Wunden, der Tod der ins Feld geschleppten Freunde und Waffengenossen verdoppelten den Hass der Plebejer. Alles deutet an dass den höheren Geschlechtern damals die Folgen der Spaltung des Standes klar wurden, und dass eine Vereinigung geschlossen ward welche nicht mehr gestört worden ist: ja es zeigen eben die Minderen von nun an die bitterste Feindseligkeit gegen die Gemeinde. Der Senat verlieh die neben einem Fabius freye Stelle an Appius Claudius, der schon damals kund gethan haben muss dass er nach dem Blut dürste, worin er zwölf Jahre später schwelgte; denn Tribunen und Gemeinde erhoben sich wie ein Mann gegen 211
seine Ernennung [15]): jene, die gegen die gesammten Patricier als Stand ihr allgemeines Recht geltend machten zu hindern wodurch die Ihrigen gekränkt wurden [16]), wehrten ihr Zusammentreten zu einer rechtwidrigen Wahl: eben so hinderten die Consuln das Concilium der Tribus, wenn die Tribunen es beriefen [17]). Da die Standeshäupter die Wah-

---

413) Livius III. 20. *Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum, et tribunos, si eo advenerint, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.* Dionysius VIII. 87. p. 554. c. 14) Ders. VIII. 89. p. 556. b. 15) Ders. VIII. 90. p. 556. e. *μετῄει τὴν ἀρχὴν κελευσθείς*: [Th. 2.] Anm. 389. 390. Vom Vergleich mit den *Minores* muss klar genug in den Annalen welche er vor sich hatte die Rede gewesen seyn: *ἐκ τῶν νεωτέρων ἐβούλοντο τοὺς — ἥκιστα δημοτικοὺς ἐπὶ τὴν ὑπατείαν προαγαγεῖν.* 16) Zonaras II. p. 23. b. *ἐκώλυον, κἂν ἰδιώτης ἦν ὁ ποιῶν, κἂν ἄρχων, κἂν ὁ δῆμος, κἂν ἡ βουλή.* 17) Auch hier erliegt Dionysius dem Unstern grade das Verkehrte zu schreiben: VIII. 90. p. 557. a. *ὁπότε — οἱ ὕπατοι καλοῖεν τὸ πλῆθος ὡς ἀποδείξοντες ὑπάτους τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν* (die vom Senat genannten), *οἱ δήμαρχοι, τοῦ κωλύειν ὄντες κύριοι, διέλυον τὰ ἀρχαιρέσια· ὁπότε δ' αὖ*

len ihrer Nachfolger erst eben vorher ehe sie vom Amt abtraten hielten, so befand sich die Republik ohne Obrigkeit; wenn es aber heisst, damals zuerst seitdem das Consulat bestanden sey ein Interrex ernannt worden, A. Atratinus[418]), so ward damit wohl nicht behauptet dass nie
212 ein erster Senator auch diese Würde ausgeübt habe, wie das Statthalteramt, sondern angedeutet, dass A. Atratinus es jezt als der erste unter den von der Bürgerschaft gewählten Statthaltern gethan, oder dass der Senat den Interrex jezt ganz frey erkor. Eine andere Erzählung nennt ihn Dictator [19]). Sicher war auch die königliche Gewalt des Interrex so wenig als die Dictatur durch die valerischen Geseze vermindert, und der Vorsiz eines solchen bey den Wahlen war der Regierung dadurch noch wichtiger weil es im Herkommen fest stand dass er nur Abstimmung über Vorgeschlagene des Senats zuliess [20]). Nur dadurch ist die Wichtigkeit erklärlich welche es noch bis ins fünfte Jahrhundert für die oligarchische Parthey hatte die Wahlen an diese Obrigkeit zu bringen, welche ausschliessliches Eigenthum der Patricier blieb: ein Dictator konnte Gewalt versuchen, aber er hatte keinen Vorwand die Wahlen auf solche Weise einzuschränken. Wenigstens aber wurden jezt doch die Centurien zuerst versammelt,

---

πάλιν ἐκεῖνοι καλοῖεν ὡς ἀρχαιρεσιάσοντα τὸν δῆμον, οὐκ ἐπέτρεπον οἱ ὕπατοι. — Er fand die Worte *πλῆθος* und *δῆμος*, für Plebs und Populus gebraucht (Th. 2. Anm. 367), und wendet jenes eben auf die Curien an, wie II. 60. p. 121. e. — vgl. [Th. 2.] Anm. 362. Auch vermuthe ich, und habe so erzählt, dass die Consuln im Allgemeinen die Concilia der Tribus hinderten. Haben sie Wahlen gestört, so sind es die Tribunen und Aedilen gewesen.

418) Dionysius VIII. 90. p. 557. b. c. Dass auch Sp. Larcius als Interrex vorkommt, entspricht der Verwirrung wodurch er, eben wie A. Atratinus, für den ersten erwählten *custos urbis* angesehen war. Derselbe Umstand hat rückwärts veranlasst, dass in den fabelnden Amplificationen der Geschichten der ersten Dictatoren, der eine als von seinem Bruder T. Larcius, der andre als von A. Postumius zum Statthalter verordnet, vorkommt.

19) Lydus I. 38. Daher heisst es bey Dionysius, der Beschluss habe geschwankt, ob es ein Dictator oder Interrex seyn solle?

20) Th. I. S. 378.

und C. Julius, von den Minderen[421]), als durch sie erwählt ausgerufen: vielleicht auch sein College Quintus Fabius. Ein förmlicher Vergleich [a]), wodurch sie die freye Wahl 213
des einen Consuls wieder erhielten, die des andern den Curien abtreten mussten, ging unverkennbar der des Sp. Furius für das folgende Jahr, 273, voraus, wo Cäso Fabius zum zweytenmal von Senat und Bürgern ernannt ward [22]). Denn diese Ordnung bleibt nun bis zum Decemvirat [23]): der Ernannte der Patricier gilt für den Vornehmeren, dem der Andere als College beygegeben wird: 214

---

421) Sie waren unter den Geschlechtern vom Berg Caelius; und ihr albanischer Ursprung wird durch die uralte, vor wenigen Jahren entdeckte Inschrift im Theater von Bovillä erwiesen, wo sie *leege Albana* weiben. — Dionysius a. a. O. hat zu errathen gewähnt dass sie durch Partbey unterschieden gewesen: *Γάϊον Ἰούλιον ἐκ τῶν φιλοδημοτικῶν*: Lydus verwechselt sie gar; er suchte in dem einen einen Senator, in dem anderen einen vom Volk, und ein Julius musste jenen Vorrang haben.

a) Mommsen R. G. I. 281. 22) Zonaras und Dionysius: s. [Th. 2.] Anm. 395. 400. Der lezte weiss auch von einem Vergleich: *συνέπεισαν ἀλλήλους ἀφ' ἑκάστης μερίδος ὕπατον αἱρεθῆναι.* 23) Bis auf eine einzige, wenigstens sehr wahrscheinliche, Ausnahme im J. 316; unten [Th. 2.] S. 469. Anm. 917. (Das Obige ist nach N's Berichtigungen zum 2. Theil hier einzuschieben statt der nachfolgenden Anmerkung wie sie in der 2. Ausgabe steht: „Es ist unmöglich dass Diodor, als er in dem Bericht von den Einrichtungen nach Abschaffung des Decemvirats die unsinnige Stelle schrieb, an der schwerlich die Abschreiber erheblich gesündigt haben: XII. 25. *τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι* — bey Fabius etwas anderes vor Augen gehabt haben kann, als im Wesentlichen folgendes: *τῶν κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων, τὸν μὲν ἕνα αἱρεῖσθαι ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ, τοῦ δὲ ἄλλου πάντως ὑπὸ τοῦ πλήθους ἐκ τῶν πατρικίων καθισταμένου, καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ὑπὸ τοῦ πλήθους χειροτονεῖσθαι.* Ihn betrog eine verworrene Vorstellung vom licinischen Gesez, neben der vollkommenen Unmöglichkeit für einen Stockgriechen einen *δῆμος* zu denken der nicht *πλῆθος* sey: bey diesen fremden Zeugen ist immer zu fragen was sie vernommen hatten und nicht verstanden: die alten römischen Schriftsteller meldeten zuverlässig nichts unvernünftiges.“ A. d. H.)

so findet sich M. Fabius, 274, vor seinem Collegen ausgezeichnet; so 283, Appius Claudius[224]). Aber auch bey andern Jahren kommt die Ernennung des einen Consuls durch die Patres bestimmt vor [25]). Es kann nicht fehlen dass eine scheinbare Gegenseitigkeit zugesagt ward; es solle dieser durch die Centurien bestätigt werden, wie die Bestätigung der Patres für den durch die Centurien erwählten unentbehrlich blieb; eben so sicher ist zu errathen dass Verweigerung jener Anerkennung nicht beach-
215 tet ward: man liess sie dann zum Schein durch die Clienten votiren [26]).

Diese waren so zahlreich in den Klassen dass Livius meynt die Wahlen selbst der Tribunen wären durch sie

---

424) Livius II. 43. *(Patres) M. Fabium consulem creant: Fabio collega Cn. Manlius datur.* Das. 56. *Patres Ap. Claudium consulem faciunt; collega ei T. Quinctius datur.* Von jenem allein schreibt Dionysius (Th. 2. Anm. 396.) er sey vom Senat vorgeschlagen; und der Annalist welcher Livius Stoff gab den Tribun Lätorius sagen zu lassen *a Patribus non consulem sed carnificem ad vexandam et lacerandam plebem creatum esse* (II. 56.), dachte seine Wahl gewiss nicht als Werk des Volks. Jezt war der Ernannte der Curien, wie zuerst der Consul aus den Ramnes, darnach der aus den beyden ersten Stämmen, der *consul maior*; nach beyden Erklärungen des L. Cäsar (Festus *s. v. maiorem consulem*): er war zuerst ernannt, und hatte zuerst die Fasces. 25) In Dionysius ganz verdrehter Erzählung von Cincinnatus unrechtmässiger Ernennung an die Stelle des P. Valerius (Th. 2. Anm. 389.) ist die Vorwahl des Senats eben so sicher kenntlich in der geheimen Verabredung der Häupter des Senats über den zu Ernennenden (X. 17. p. 643. e.), wie die Wahlhandlung der Curien in der angeblichen Entscheidung durch Ritter und erste Klasse (p. 644. a). Dasselbe ist klar auch bey Livius: *summo Patrum studio consul creatur —. Perculsa erat plebes, consulem habitura iratum* (III. 19): darauf am Ende des Jahrs: *Patres et ipsi L. Quinctium consulem reficiebant.* III. 21. — Jahr 286. *Plebs interesse comitiis consularibus noluit. Per Patres clientesque Patrum consules facti.* Ders. II. 64.

26) Die Weigerung der Plebejer den Consul der Curien zu bestätigen wird bey Dionysius so dargestellt dass sie das Marsfeld niedergeschlagen verlassen: IX. 43. p. 599. d. X. 17. p. 644. a. — wie in 269: VIII. 82. p. 549. d: vgl. Livius II. 64. [Th. 2.] Anm. 424.

nach dem Sinn ihrer Patronen entschieden worden[427]): doch thut die Ernennung des Volero Publilius, welcher sie eben deshalb an die Gemeinde übertragen wollte, dar, dass diese schon vorher Männer zu berufen vermochte, welche zuverlässig die Stimmen der Hörigen wider sich hatten. Die Wahrheit ist wohl dass auch diese jedesmal eine oder mehrere abhängige Personen in das Collegium brachten. Unbegreiflich aber ist es wie Volero, ich will nicht sagen nachdem er eine den Herrschern gefährliche Rogation promulgirt hatte zum zweytenmal; sondern wie er auch nur vorher, als die Patricier von ihm persönliche Rache erwarten mussten, zum Besiz des Amts hat gelangen können, wenn dies von der Genehmigung der Curien abhing. Also müssen sie sich dieser Macht vorher begeben gehabt haben: und das ist wahrscheinlich bey Gelegenheit jenes Vergleichs als Entschädigung geschehen.

So zeigt das Tribunat von der Zeit an bis auf das publilische Gesez beydes, äusserst entschiedene Führer der Opposition, und erklärte Anhänger der Regierung [a]); die lezten oft an Zahl überwiegend, weil, wie weiterhin dar- 216
gethan werden wird, bis auf die Mitte des vierten Jahrhunderts nicht das Veto eines Einzelnen, sondern die Mehrheit im Collegium entschied. So ward Sp. Licinius überstimmt, welcher in jenem nämlichen Jahr, 273, die Bildung der Legionen nur wenn das Ackergesez ausgeführt würde gestatten wollte. Die Soldaten des Sp. Furius stritten freudig für die Ehre dessen den ihr Comitiat erwählt hatte wider die Aequer, und er lohnte ihnen für den errungenen Sieg durch Theilung der Beute: aber die welche Cäso Fabius gegen die Vejenter führte [28]) betrachteten ihn nicht als rechtmässigen Consul: zuverlässig hatte

---

427) (*lex Publilia*) *quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret* II. 56.

a) Schwegler II. 596. 28) So Zonaras II. p. 25. d. und Dionysius IX. 2. p. 560. c: auch bey Livius II. 43. die Handschriften; nicht der Schriftsteller, in dessen Sinn unzweifelhaft richtig Sigonius geändert hat *ducendus Fabio in Aequos: in Veientes cet.* Allein für jene redet entscheidend dass die Vejenter nach diesem Feldzug die Uebermacht hatten, die Aequer so wenig dass Rom alle Kräfte gegen jene wenden konnte.

der Blutrichter des Cassius die Bestätigung der Centurien nicht erhalten. Damit er keinen Triumph erlange, stiess das Fussvolk den sichern Sieg zurück: ja sie gaben das Lager dem erstaunten Feinde Preis, und wichen bis nach Rom zurück. Nun konnten die Fabier sich nicht verhehlen dass es eine traurige Ehre sey den Befehl über Erbitterte zu empfangen, die lieber umkommen als siegen wollten: Senat und Curien konnten für das folgende Jahr, 274, Marcus Fabius wieder zum Consulat erheben, aber das Imperium war ohnmächtig gegen solchen Starrsinn. Daher beschlossen sie sich mit der Gemeinde auszusöh-
217 nen[429]): wozu die Veränderung des Verhältnisses zu ihrem Stande nicht weniger antreiben musste, da die Geschlechter sich unmöglich länger haben verpflichten wollen die ihrer Wahl vorbehaltene Stelle nur an einen Fabius zu verleihen. Es scheint dass auch diesesmal die Anerkennung des Consuls der Curien verweigert war: — ein Tribun hatte der Aushebung widersprochen: — aber die drohende Gefahr und erwachtes Gefühl bewog die Soldaten auch ihm Gehorsam anzugeloben und Sieg zu verbürgen wenn er ihnen vertraue. Quintus Fabius fiel unter den Schaaren welche die Redlichkeit ihres Worts mit dem Tod besiegelten: dieses Blut, das Heldenthum des ganzen Geschlechts, welches in der hartbestrittenen Schlacht allen ein Vorbild war, vollendeten die Aussöhnung. Marcus Fabius vertheilte die Verwundeten in die patricischen Häuser, sein eigenes Geschlecht nahm die meisten. Zwey Monate ehe sein Jahr um war, dankte er ab [30]): ohne Zweifel wollte der Senat, wie es 294 nach P. Valerius Tode geschah, an die Stelle des gefallenen Cn. Manlius, des erwählten der Centurien, eine unrechtmässige Ernennung eintreten lassen, und Marcus Fabius verweigerte seine Mitwürkung. So gänzlich hatte sich alles in fünf Jahren umgewändelt dass die Patricier dem Geschlecht ihre Stimmen entzogen, und die Centurien mit freyer Wahl Cäso das dritte Consulat

---

[429]) *neque immemor eius quod initio consulatus imbiberat, reconciliandi animos plebis.* II. 47. [30]) Dionysius IX. 13. p. 570. d. Die Sache ist wohl sicher: die lahme Erklärung gehört ihm.

übertrugen[431]). Wie sehr viele Mitglieder von Karls des II. 218
langem Parlament am Schluss desselben von Leidenschaften und Gefühlen beseelt waren, die denjenigen welche sie bey dessen Anfang verdammten weit näher standen als ihren damaligen Gesinnungen; so die Fabier. Cäso, der das Todosurtheil über Cassius ausgesprochen hatte weil sein Ackergesez die Aristokratie beeinträchtigte, empfahl nun, sobald er sein Amt antrat, es zur Ausführung zu bringen ohne eine neue Mahnung der Tribunen abzuwarten. Er fand kein Gehör; man schalt ihn und die Seinigen Verräther und Abtrünnige, tausendmal strafwürdiger als Licinius uud Pontificius: um so eifriger strebte die Gemeindo ihnen Vertrauen und Gunst darzuthun. Die Wehrhaften traten fröhlich unter Cäsos Fahnen; drangen mit ihm bis in das eigene Land der Aequor; und retteten darnach, eilig zurückgekehrt, das von den Vejentern eingeschlossene Heer des audern Consuls. Nach einem so rühmlichen Feldzug wiederholte Cäso die Rathschläge der 219
Aussöhnung, und da jede Hoffnung verschwunden war für sie Gehör zu erwerben, fasste das Geschlecht einen Entschluss der unter den Griechen zur Gründung der blühendsten Städte Veranlassung gegeben hat; fortzuziehen mit Angehörigen und Anhängern von dort wo sich nicht mehr freundlich leben liess, und eine abgeschiedene Nieder-

---

431) Dass Dio dies erzählt hatte ist ungeachtet eines argen Fehlers bey Zonaras II. p. 25. e. ganz sicher zu erkennen, wo es in Hier. Wolfs Ausgabe, und wie ich durch Herrn Hases Güte weiss, in drey Pariser Handschriften heisst: *ὁ ὅμιλος στρατηγὸν τὸ τρίτον τὸν Μάλιον εἵλετο*: von Manlius, dessen Tod eben erzählt ist, konnte selbst Zonaras nicht reden wollen, wohl aber sich verschreiben. Der Irrthum ist so augenscheinlich dass sich leicht ein Abschreiber veranlasst fand ihn abstellen zu wollen, daher die schlechte Aenderung einer einzigen Handschrift *στρατηγὸν ἕτερον εἵλετο* — welche leider in die Ausgabe des Louvre aufgenommen ist. Die Worte, *τὸ τρίτον*, zeigen dass nur an Cäso gedacht seyn kann, nicht etwa an T. Virginius. Eine Erwähnung des *πλῆθος* lag Dionysius unverstanden vor: daher, IX. 14. p. 570. e. *τοῦ μεσοβασιλέως συγκαλέσαντος εἰς τὸ πεδίον τοὺς ὄχλους*. Livius glaubt die Versöhnung aber nicht die Entzweyung: *non Patrum magis quam plebis studiis Caeso Fabius — consul factus*: II. 48.

lassung zu gründen, welche dem durch Blut und Geburt befreundeten Volk doch nüzlich sey. Dass in jener Definition solche durch Absonderung veranlasste Ansiedelungen von den Colonien unterschieden werden die nach dem Willen und Gesez des Souverains gestiftet wurden[432]), zeigt dass dergleichen auch in Italien nicht unerhört waren: aus der plebejischen Secession würde ein unabhängiger Ort entstanden seyn, wenn die Wunde nicht, als es noch Zeit war, geheilt wäre.

Denn dass die Fabier [a]) nicht bloss als Vorwache ein Kastell im feindlichen Lande behaupteten, um die Vejenter durch Verheerung und Hinderung des Feldbaus heimzusuchen, den Knechten eine nahe und sichere Zuflucht darzubieten, und wie viele Drangsale sonst eine solche fortwährend behauptete Feste, wie Dekelea, über eine Stadt brachte deren Mauern nicht zu bezwingen waren [33]): dass sie sich mit Weib und Kind an der Cremera niedergelassen gehabt: das schreibt mit klaren Worten Gellius, und gewiss nicht ohne ausdrückliche Meldung in alten Büchern, indem er sagt, die dreyhundert und sechs Fabier wären mit ihren Hausgesinden an der Cremera umgekom-
220 men [34]). Und wenn auch diese Aeusserung nicht wäre, so würde es für den Unbefangenen aus der einstimmigen Sage, dass nur ein einziger zu Rom gebliebener den Untergang des Geschlechts überlebt habe, erhellen: denn dass in den Häusern aus denen dreyhundert und sechs Wehrhafte auszogen nicht bloss ein einziger Knabe am Leben seyn konnte, hat Dionysius mit überflüssiger Genauigkeit entwickelt, so wie hingegen Perizonius unstreitig Recht hat seine Erklärung zu verwerfen, dass es von den Häusern der drey consularischen Fabier zu verstehen sey [35]). Ich glaube auch keineswegs dass der Stammvater der Maximi als Knabe in der Stadt zurückgeblieben sey; das kann nur eine im Lauf der Ueberlieferung entstandene Voraussezung seyn, und eine nicht glückliche, da er schon

---

432) Th. II. S. 50. Anm. 80. [a]) Schwegler II. 521.
33) ἐπιτειχισμός. 34) Gellius XVII. 21. *Sex et trecenti patricii Fabii cum familiis suis — circumventi perierunt.*
35) Perizonius *Animadv.* 5. p. m. 194.

zehn Jahre nachher Consul ward. Er muss dies als Erwählter der Curien gewesen seyn, denn sein Collego redete den plebejischen Ansprüchen das Wort[436]), und auch als Statthalter erscheint er als Widersacher der Tribunen bey dem heilsamsten Antrag: woraus sicher zu folgern scheint dass er, ein reifer und entschlossener Mann, bey der früheren Gesinnung seines Geschlechts beharrend, sich von ihnen getrennt hatte als sie auszogen. Doch vielleicht wohnte er damals nicht zu Rom sondern zu Maluentum [37]).

Sind aber auch alle Fabier ausser ihm mit ihren gesammten Häusern dort untergegangen, so ist doch die Zahl der dreyhundert und sechs ohne Zweifel, wie die des Census und jede ähnliche, nur von Waffenfähigen zu verstehen, sie begreift nicht Knaben und Greise, noch weniger das 221
weibliche Geschlecht. Die Versicherung dass keiner unter ihnen gewesen dem der glänzendste Senat sich nicht gern untergeordnet haben würde, ist eine rhetorische Uebertreibung der es jeder ansieht was sie bedeutet: und so sollte man auch ohne Schwierigkeit einräumen dass der Zusaz, alle wären Patricier gewesen, nicht mehr Gewicht hat. Das hat schon Perizonius geltend gemacht: aber für Fabier eigentlich so genannt, und dem Geschlecht angehörig, wenn auch nur zum kleinsten Theil es bildend, sind sie ohne Zweifel zu achten, wie die Sage sie auf das bestimmteste nennt. Es mochten unter ihnen viele aus ungleichen Ehen, und noch mehr Freygelassene seyn, welche lezten unzweifelhaft vor Alters zu den Gentilen gezählt wurden [38]). Er glaubt diese Fabier wären hier so uneigentlich genannt wie die des Remus, und in jener Zahl die Clienten begriffen die mit ihnen ausgezogen seyen [39]). Immer mögen die für diese angegebenen Zahlen, viertausend, ja fünftausend [40]), übertrieben — es mögen hierin die Weiber und Kinder begriffen seyn: das ist unmöglich dass ein Haufe nur von dreyhundert Männern sich im etruskischen Lande so hätte festsezen, und den Vejentern

---

436) Livius III. 1. 37) Festus *s. v. Numeris.* 38) Zu den anderswo für die Meynung angeführten Gründen kann noch hinzugefügt werden dass der Freygelassenen Fecennia die *enuptio gentis* bewilligt ward. 39) Perizonius a. a. O. p. 200.
40) Dionysius IX. 15. p. 537. a. Festus *s. v. scelerata porta.*

furchtbar werden können. Der grösste Theil von diesem Gefolge waren wohl Plebejer die es nicht scheuten sich dort ein Eigenthum als Gränzer zu vertheidigen.

Mit dem Frühlingsanfang, an den Iden des Februar,
222 führte sie Cäso, damals noch Consul, zur Ansiedelung aus der Stadt; auch dieser Tag, wie der an dem sie umkamen, blieb auf immer verflucht[441]). Sie hatten ohne Zweifel vorher, versammelt, auf dem Quirinal, wo ihr gentilicischer Religionsdienst seine Stätte hatte[42]), wo sie vielleicht noch alle wohnten[43]), geopfert: von dort zogen sie durch das carmentalische Thor, welches dem Berge zunächst und an dessen Fuss lag[44]), auf der Strasse von wo sie nimmer wiederkehren sollten. Alle römische Thore hatten zwey Bögen; für die Gehenden und Kommenden, jeder hielt sich auf seiner rechten Hand: nach einem halben Jahrtausend ging kein Römer, dessen Gemüth vom Glauben der Vorfahren beherrscht ward, durch dieses Thor aus der Stadt[45]).

---

441) Ovid muss den Tag ihres Auszugs und den ihres Untergangs verwechselt haben, indem dieser sonst ganz bestimmt und allgemein auf denselben gesezt wird der nachher eine noch weit unseligere Wichtigkeit durch die Einnahme Roms erhielt, deren Tag ebenfalls für den der Schlacht an der Alia gehalten ist. Auch derjenige an dem das Heldengeschlecht Rom verliess konnte nicht vergessen seyn. 42) Livius V. 46 43) Wie es sich über die Cornelier schliessen lässt nach dem Vicus Cornelius, dessen Name sich bis in das 16. Jahrhundert erhalten hatte. 44) Die Stätte *a*) desselben ist auf einer von der Ecke unter Ara Celi an den Fuss des Quirinalis gedachten Linie, unfern Macel de' Corvi, jezt tief unter Schutt: es muss bey der Anlage des trajanischen Forum wenigstens die Mauer zwischen demselben und dem Quirinal wo nicht das Thor selbst abgebrochen, also ein Weg geöffnet seyn den keine Superstition verbot. — Dass die Fabier auf dem Wege nach Etrurien zu diesem Thor hinaus zogen, beweisst klar dass keine Schenkelmauern an die Tiber gingen, sonst hätten sie wieder durch ein anderes einziehen müssen um an die Brücke zu gelangen. 45) Wer immer so nahe wohnte, machte einen Umweg durch ein anderes. Das ist der Sinn von Ovids Versen: *Fast.* II. 201. *Carmentis portae dextro via proxima Iano est: Ire per hanc noli, quisquis es: omen habet.* In die Stadt hinein, durch den andern Bogen, ging jeder unbedenklich; so die Procession im hannibalischen Krieg.

a) Schwegler II. 529. A. 1.

Was von den Thaten erzählt wird die sie aus ihrer 223
Feste an der Cremera verübten, und von ihrem Untergang, gehört in die Geschichte des wandelvollen Kriegs gegen Veji.

Der vejentische Krieg. [a])

Es ist dieser den Dio die Patricier anklagt erregt zu haben um die Gemeinde zu beschäftigen: die Fabier, damals die Häupter der Parthey, waren demnach auch die Urheber dieser Politik, und haben die Schuld schwer gebüsst; gebüsst, wie nicht selten, da alles geschehen war was sie versöhnen konnte.

Während der beyden ersten Jahre, 271 und 272, scheinen die Feindseligkeiten unerheblich gewesen zu seyn: ich habe schon erwähnt wie sie sich 273 durch die innern Zerrüttungen der Römer unglücklich wandten. Das Fussvolk des Cäso Fabius war mit sich einig dass der Feldherr den sie nicht als Consul anerkannten, aus dem Kriege den er und sein Geschlecht veranlasst, den die Centurien nicht beschlossen hatten, keinen Triumph erlangen solle. Die Reiter, theils Patricier, theils vom Geist der Waffe ergriffen, hatten die Etrusker geworfen: aber die Cohorten weigerten sich erst zu folgen; darauf, wie heftig auch der Consul ermahnte wenigstens die Stellung zu behaupten, bat, drohte, — wichen sie, überliessen dem Feind das 224
Lager, und flohen bald in schmählicher Verwirrung bis Rom. Dieser unselige Tag hatte alle Folgen einer Niederlage: die Etrusker, eben damals auf der Höhe ihrer Macht, erwarteten das in sich zerrissene Rom völlig zu besiegen: es kamen viele Magnaten mit ihren Hörigen[446]) als Freywillige; und in einem Lande wo es befreundeten Fremden erlaubt war Reisläufer zu werben, konnte die einheimische Stadt deren so viele als sie zu bezahlen vermochte versammeln. Gegen diese drohende Macht boten die folgenden Consuln, 274, alle Kräfte der Republik und ihrer Bundes-

---

a) Schwegler II. 740.

446) *συνεληλύθεσαν ἐξ ἁπάσης Τυρρηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέστας ἐπαγόμενοι.* Dionysius IX. 5. p. 562. d.

genossen auf. Der glückliche Erfolg den Sp. Furius mit der Gunst seiner Völker im verflossnen Jahr gehabt hatte, scheint einen Waffenstillstand mit den Aequern möglich gemacht zu haben, ohne welchen Latiner und Herniker keine Hülfe hätten senden können.

Die Erzählung von diesem Feldzug [a]) hat völlig das Ansehen aus den Hausschriften des fabischen Geschlechts herzustammen; ja die Erwähnung dass Marcus Fabius die Lobrede über Quintus und über seinen Collegen gesprochen[447]) lässt wohl nicht bezweifeln dass die Annalisten von einer Laudation wussten die ihm zugeschrieben ward: dass diese aber wenigstens sehr verändert war, erhellt aus den Zahlen der römischen Heeresmacht, und der Erwähnung der Pila als einer in den Schlachten gebrauchten Waffe. Indessen haben jene Zahlen in ihren gigantischen Verhältnissen dieselbe Beschaffenheit wie ähnliche in den Sagen von den Königen [48]): andre Züge boten sich bald nach dem licinischen Gesez nicht mehr in der Gegenwart dar, oder waren sogar schon damals sehr veraltet [49]): und so mag die Geschichte sie als ein im Wesentlichen sehr altes Denkmal aufnehmen, ohne auch nur das zu verbürgen was im geringsten nicht unwahrscheinlich lautet.

Es wird erzählt dass die beyden consularischen Heere abgesonderte Läger eingenommen hatten: und dieser Umstand hat vermuthlich eine historische Beziehnng darauf dass die Cohorten des M. Fabius ihn nicht wie die von seinem Collegen Befehligten, als rechtmässigen Gebieter anerkannten. Als der Bliz auf das Prätorium des Cn. Man-

---

[a]) Nitzsch Röm. Annalistik 78.

[447]) *funeru — collegae fratrisque ducit, idem in utroque laudator*: Livius II, 47.

[48]) Oben [Th. 2.] Anm. 75. Für Tarquinius nnd den Krieg gegen Suessa Pometia wird, eben wie hier, ein Heer von 72000 Mann angenommen: Th. I. Anm. 1136.

[49]) Die Aufstellung der Reserve nnd Stadtmiliz: der Proconsul (*ἀντιστράτηγος*) T. Siccius (Sicinius) — Dionysius IX. 12. p. 569. d. — war gewiss als der Anführer jener genannt: — die Unterscheidung des Contingents der Colonien und Unterthanen von dem der Bundsgenossen. Jung hingegen ist die Schäzung der Stärke des Heers IX. 13. p. 570. a. wo diese Contingente vereinigt gedacht, und den Römern gleich, dann die Legionen jede zu 5000 Mann gerechnet werden.

lius gefallen war, den Altar zertrümmert, sein Streitross getödtet hatte, und es nothwendig war einen dem Verderben geweihten Ort zu verlassen, wurden die Läger vereinigt: die Seher verkündigten den Etruskern, damit habe der römische Feldherr das Schicksal, dem er entgehen gewollt, auf beyde Heere gebracht. Ihre unzählige Menge umringte die Römer, deren Feldherrn es geschehen liessen, erwartend bis auch die Völker des Fabius den erzwungenen Eid an den welcher kein rechtmässiges Impe- 226
rium hatte aufrichtig bestätigt haben würden. Das geschah auch, da sie sich von Rom abgeschnitten sahen, und den Hohn der Feinde über ihre furchtsame Unthätigkeit vernahmen: heftig begehrten die Soldaten hinausgeführt zu werden, und schwuren nur als Sieger aus der Schlacht gehen zu wollen. An diesem Tage waren die Fabier dem gesammten Heer ein Vorbild; Quintus fiel: doch sie siegten mit dem Flügel den Marcus führte, und hielten den andern, welcher gewichen war als sein Befehlshaber eine Wunde empfangen hatte. Inzwischen war das Lager von einem Theil der etruskischen Macht eingenommen: die Triarier[450]), welche es besezt hielten, waren um das Prätorium zusammengedrängt, und hätten unterlegen, wenn nicht Manlius, der mit verbundener Wunde in die Schlacht zurückgekehrt war, Entsaz gebracht hätte. Er gedachte die Eingedrungenen ganz zu vertilgen: denn während sie plünderten hatte er alle Thore des Lagers besezen können; sie suchten sich durchzuschlagen: Manlius fiel: sein College, 227
dem der Rückzug des Feindes gestattet hatte auch seinen Flügel herbeyzuziehen, öffnete ein Thor wodurch sie sich

---

450) Triarier in der Schlachtordnung waren freylich mit der damaligen phalangitischen Legion nicht zu vereinigen: aber als Lagerbesazung konnten sie seit der Einrichtung der servianischen Centurien vorhanden seyn; und schon ursprünglich den Namen davon führen, dass jede der drey ersten Klassen zehn zu diesem Dienst abgab. Um Wall und Pallisaden zu vertheidigen wären sie zweckmässig mit Wurfgeschoss neben den Speeren und Schwerdtern ausgerüstet gewesen; und dieses Wurfgeschoss konnte schon das Pilum seyn, oder wenig an dessen Vollkommenheit fehlen. Daher der Name *pilani*. Ward eine solche Besazung nicht erfordert, so standen sie im Phalanx neben den übrigen.

auf das Feld warfen. Es war wohl ein Sieg: aber Marcus Fabius hätte nicht im Triumph einziehen können, wenn er auch nicht Quintus und des Collegen Leichen heimgeführt hätte.

Der einzige Vortheil war dass 275 Cäso wider die Aequer gesandt werden konnte. Aber das ein Heer welches gegen Veji stand war zu schwach; es ward, nach einem nachtheiligen Gefecht, eingeschlossen, und hätte die Waffen niederlegen müssen, wenn nicht Cäso in Eilmärschen Entsaz gebracht hätte. Als darauf das römische Kriegsvolk entlassen war erschienen die Etrusker unerwartet im Felde, und verheerten die Landschaft bis an die Feste auf dem Janiculus.

Das consularische Jahr entsprach damals fast genau dem der Olympiaden, und so ist es zu verstehen dass die Fabier unter den nämlichen Consuln, und doch um die Mitte des Februar, auszogen ihre Burg an der Cremera zu bauen. Sie blieben Römer in der Gesinnung, ihre Auswanderung hatte offnen Bruch mit ihren Mitbürgern vermeidlich gemacht: sie führten rastlosen Krieg zu Roms Vortheil, und durchstreiften die ganze vejentische Landschaft bis in die entlegensten Winkel. Aufs neue warben die Vejenter Hülfe bey allen Etruskern: sie belagerten die Feste, wurden aber von dem Consul L. Aemilius geschlagen. Hierauf ward Friede geschlossen; wohl nur Waffenstillstand für ein cyclisches Jahr: denn ehe die Zeit der
228 Consuln des folgenden Jahrs, 277, um war[451]), am 18. Quinctilis, fielen die Fabier, und zur nämlichen Zeit stand der Consul C. Menenius im Felde.

Der Tag [a]) an welchem die Fabier umgekommen sind, ist eben so unzweifelhaft überliefert wie die Art ihres Untergangs ungewiss ist. Die Geschichte wollte den Schmerz über ein jammervolles Unglück lindern, vielleicht eine entsezliche Schuld verschleiern, indem sie glänzende Dich-

---

451) *Cum haec accepta clades esset, iam C. Horatius et T. Menenius consules erant*: sagt Livius II. 51: als ob sie sich am Anfang ihres Consulats ereignet hätte. Da aber ihre Nachfolger mit dem Sextilis antraten, so ist es klar dass das Unglück sich im lezten Monat ihrer Magistratur zutrug. [a]) Schwegler II. 750; Mommsen Röm. Chronol. 90. A. 128.

tungen aufnahm. Wir kennen ihrer zwey deren erste Dionysius verachtet[452]). Um ein Opfer in der Kapelle des Geschlechts, wie der heilige Gebrauch es gebot, darzubringen, zogen die dreyhundert und sechs Fabier nach Rom: sie gingen zur frommen Handlung wie im Frieden, ohne Waffen und Kriegsordnung. Die Etrusker, ihres Wegs kundig, hatten ein mächtiges aus der ganzen Nation versammeltes Heer rechts und links verborgen, und die Strasse mit einem Hinterhalt verlegt: der stand auf als die arglosen Helden herangekommen waren; da fanden sie sich allerwärts umringt, und fielen von zahllosen Geschossen niedergeworfen: nicht von Schwerdt oder Speer; denn auch den Wehrlosen zu nahen wagte Niemand. Hier ist ein Gottesfriede gedacht, wie bey einer griechischen Panegyris: die Fabier hätten dem allgemeinen Gewissen vertraut, und die Vejenter gefrevelt, wenn sie, gewarnt, den frommen Gang feindlich auch nur gestört hätten. Demnach ist Dionysius 229
Tadel grundlos: auch hätte er nicht fragen sollen, wie die Burg mit ihren viertausend Vertheidigern ohne Erwähnung verschwinde? sondern sich erinnern dass nur die Heroen, nicht die Schaaren der Achäer, in den Kämpfen der Ilias erwähnt werden, ja auch bey Thermopylä die Spartaner allein. Vergass der Dichter das zurückgebliebene Gefolge nicht ganz, so dachte er es sich verwaisst, und ohnmächtig zu widerstehen nach seiner Fürsten Untergang.

Ich denke hätte Ovid diese Erzählung gekannt, so würde er sie als schöner der andern vorgezogen haben [53]), die historisch genug lautet dass sie beyden Geschichtschreibern genügte, obwohl auch hier die Burg vergessen ist. — In wiederholten offenen Feldschlachten hatte ein einziges römisches Geschlecht, nach Livius Erzählung[54]), über die mächtigste der etruskischen Städte gesiegt: es war sicher und ganz achtlos geworden. Da liessen sie sich durch Heerden, die unter einer schwachen Bedeckung getrieben wurden, auf eine Bergweide locken, wo auf den waldigen Höhen die sie einschlossen viele Tausende verborgen lagen. Die Bewaffneten flohen zum Schein: die Rinder entsprangen und liefen gescheucht als die Ritter ihnen nachjagten;

---

452) IX. 19. p. 577. c. 53) Ovidius *fast.* II. 195. ff.
54) II. 50.

und so waren diese zerstreut auf weiter Fläche am Saum des Walds, als ringsumher Schlachtruf und ein Wetter von Wurfgeschossen ausbrach. Manche fielen, die übrigen zogen sich zusammen: nun aber stand alles auf und kam von den Höhen herab: je enger sich der Kreis schloss, um so tiefer wurden die Reihen der Umringenden. Sie wichen wo die Römer mit dem Schwerdt anliefen: wer hätte sie in freyem Kampf bestanden? Geschosse aus der Ferne und Schleudersteine warfen die Helden nieder, und begruben sie, wie Cäneus mit Felsstücken verschüttet ward[455]).

Wie immer die Fabier umgekommen sind, ohne Zweifel sind sie aufgeopfert worden, wie L. Siccius mit seiner Cohorte, Aristodemus von den Oligarchen zu Kuma, und die Samier auf den vierzig Trieren von Polykrates gesandt wurden wo sie verderben sollten: denn als es geschah hatte der Consul T. Menenius sein Standlager ganz nahe[56]), und ist auch als schuldig an ihrem Unglück verurtheilt worden. Allein diesmal zögerte die Strafe des Verraths nicht. Menenius selbst ward angegriffen und erlitt eine gänzliche Niederlage[57]): und hätte die Plünderung des Lagers die Sieger nicht aufgehalten, wenige von den Fliehenden würden Rom erreicht haben. Im Schrecken ward selbst die Feste auf der Höhe des Janiculum verlassen und hier nahmen die Etrusker ihr Lager: doch da die Brücke ab-
231 gebrochen worden[58]), war die Stadt gegen einen gewagten Anfall gesichert, und eine Belagerung nicht mehr zu besorgen sobald C. Horatius von der volskischen Gränze her eingerückt war.

---

455) Dass sie durchbrechen, einen Hügel erreichen, und erst dort fallen, ist eine ausgesponnene Fortsezung von der Ovid frey ist: vollends unerfreuliche Zusäze sind die übrigen womit Dionysius, so weit es gehen will, eine alltägliche Geschichte herauszubringen sucht. 56) *cum haud procul inde stativa habuisset*: Livius II. 52. — 30 Stadien (4 Millien) entfernt: Dionysius IX. 23. p. 582. b. 57) Diese Niederlage ist mit dem Untergang der Fabier bey Diodor XI. 53. wohl nur durch seine Ungeschicklichkeit zu einer einzigen grossen Schlacht zusammengezogen. 58) Ihre Zusammenfügung ohne Eisen hatte gewiss keinen andern Grund als den sie eiligst aufbrechen zu können.

Vierzehn Tage nach dem Unglück an der Cremera, am ersten Sextilis, traten die Consuln mit deren Name das Jahr 278 der Fasten bezeichnet wird, A. Virginius und Sp. Servilius, in ihr Amt[459]). Die Etrusker sezten nun oftmals über die Tiber, und verheerten die Landschaft ohne Widerstand. Das Landvolk war mit aller Habe in die Stadt geflüchtet, auch mit den Heerden, die doch unter dem Schuz von Bewaffneten an der vom Fluss abgewandten Seite, unter den Mauern auf die Stoppelweide getrieben wurden. Bald stieg die Keckheit der Etrusker so hoch dass sie die Beute auch hier zu erhaschen sich vermassen, dabey aber fielen sie in einen Hinterhalt bey dem Tempel der Spes, eine Millie vor der Stadt, auf der lavicanischen Strasse[60]). Dieses Gefecht sezte den Streifereyen ein Ziel, 232
und nun bezogen die Römer Läger vor den Thoren[61]): das

---

459) Dionysius IX. 25. p. 583. b. Hat sich dieser Zeitpunkt in den alten Jahrtafeln selbst angegeben gefunden, so war eine Veränderung, und es müssen die vorhergehenden Consuln abgedankt haben: vielleicht aber hat ein umsichtiger Annalist nur die gewöhnliche Zeit des Amtswechsels angegeben, um vorzubeugen dass man nicht, irre geleitet durch den Schein zwey verschiedener consularischer Jahre, Vorfälle, die vom 18. Quinctilis an nicht viele Wochen des nämlichen Sommers einnahmen, auf eben so viele physische vertheilt denke. Dionysius übersah den Wink, denn er wähnt (a. a. O.) die Noth in der Stadt sey daher entstanden dass die Aussaat wegen der Verwüstung unterblieben sey.

60) Ueber die Lage des alten Tempels der Spes s. Nardini II. p. 18. Ich zweifle nicht dass der Hinterhalt in den die Etrusker des Porsenna gelockt seyn sollen (Livius II. 11.) grade dies Gefecht ist, womit, wie öfter, jene Sage ausgestattet worden, nämlich aus reicheren Erzählungen. Die beyden Gefechte, das am Tempel der Spes und das am collinischen Thor, sind von einigen Annalen in das Fastenjahr 277, von andern in 278 gesezt gewesen; daher kommen sie bey Livius unter beyden Jahren vor, als wären es vier: das zweytemal ohne Angabe der Orte. Sie gehören unter die Consuln von 278; entschieden das Treffen am collinischen Thor, womit der Angriff auf den Janiculus als rasche Benuzung des Vortheils unmittelbar verbunden ist: aber ohne Zweifel auch das erste, da die Zeit vom 18. Quinctilis bis zum Ende des Monats so sehr kurz ist.

61) Zu solchen Erwähnungen dessen was in der Sache liegt, als ob es erzählt stünde, sind wir eben so berechtigt wie unsere Vorgänger vor achtzehnhundert Jahren.

eine vor dem collinischen: der andere Consul wird bey der Porta Nävia[462]) gelagert gewesen seyn, um die Verbindung mit Ostia zu erhalten, und die Gegend zu decken. Am collinischen Thor ward der Angriff des gesammten etruskischen Heers, welches auf Flössen herübergekommen war, zurückgeschlagen; aber dieser Sieg konnte der Hungersnoth nicht abhelfen: die eben gewonnene Erndte war auf den Tennen und in den Speichern vernichtet oder geraubt, und auf dem Fluss konnte keine Zufuhr in die mit Flüchtlingen überfüllte Stadt gelangen. Die äusserste Noth gebot verwegene Entschlüsse. Am Tage nach jenem Treffen gingen beyde consularische Heere über die Tiber: Servilius stürmte das Janiculum, aber alle Anstrengungen der Soldaten versagten an der jähen Höhe; sie wichen, und würden in den Strohm gedrängt seyn, wofern nicht Virgi-
233 nius den rechten Flügel über die Hügel den schon siegenden Feinden in Seite und Rücken geführt hätte[63]): worauf jene sich fassten, und einen neuen Angriff endlich mit Erfolg ausführten. Nur einem Theil der Etrusker gelang es die Höhe von Montorio wieder zu gewinnen: aber auch diese verliessen in der Nacht die Feste und ihr Lager. Vorräthe, die dort gefunden wurden, mögen den Mangel in der Stadt erleichtert haben; hieraus kann die Sage von Porsennas Lager entstanden seyn.

Nach dem Rückzug der Etrusker ist die Rede von Frieden[64]): und dass die Feindseligkeiten eingestellt waren ist auch durch die tribunicischen Bewegungen wahrscheinlich, deren Kraft verschwand wenn die Landleute unter den Fahnen versammelt standen, und vom Markt fehlten. Es ist aber doch nur ein Waffenstillstand anzunehmen, wohl auf zehn Monate: wie denn auch P. Vale-

---

462) Unter dem Bastion von Sangallo. Die Sache spricht dafür, und die Erwähnung in jener Erzählung aus dem Krieg des Porsenna. 63) Der Annalist, nach welchem Dionysius sagt Virginius habe den rechten Flügel geführt, dachte also er sey durch die Stadt gezogen, nach dem Heer des Servilius über den Fluss gesezt, und dann über S. Onofrio und die Höhe vorgegangen. 64) Nach der Schlacht auf dem Janiculus: *urbi cum pace laxior annona rediit:* Livius II. 52: und im folgenden Jahr: *Veiens bellum renatum.* das. 53.

rius, der Gonsul des nächsten Jahrs (279), die Vejenter und ein Hülfsheer von Sabinern vor den Thoren von Veji besiegte. Hierauf ward (280) Friede für vierzig Jahre geschlossen: und wenn es Grund hat dass die Verschonung der Landschaft vorher durch Sold und Lieferungen an die römische Armee erkauft war, so werden die Bedingungen wohl einigen Ersaz für die Noth des sehr schweren Kriegs gebracht haben. Vielleicht sind damals die sieben Pagi wiedergewonnen worden, deren Zurückgabe durch Porsenna als grundlos unverkennbar seyn würde, wenn auch in der übrigen Erzählung von jenem Kriege nicht alles blosse 234
Sage wäre: wobey es eben am Tage liegt dass das Andenken wie jene Bezirke eine Zeitlang vom römischen Gebiet getrennt waren, hat leidlich gemacht werden sollen[465]).

Den günstigen Ausgang des Kriegs verdankten die Römer ohne Zweifel dem des Hiero, dessen Andenken durch den zu Olympia geweihten Helm wie durch Pindars Ode lebt. Veji [a]) war an Umfang Rom gleich, gewiss weit reicher, wie seine Gebäude schöner waren[66]), es konnte Völker zu seinen Kriegen werben, und musste es thun: denn mit eigener Kraft vermochte es nicht sich gegen Rom zu messen, da der Bauer unfrey, die Landschaft gedrückt und abhold war. Im lezten Feldzug waren diese Miethvölker nicht mehr einheimisch: denn alle Kräfte und Gedanken der Seestädte waren auf ihre eigene Sache gerichtet, nachdem ihre Flotte die entscheidende Niederlage erlitten, wahrscheinlich bald nach der verlornen Schlacht auf dem Janiculum. Und nicht nur konnten sie keine Hülfe senden: ihre Werber zogen die ledigen Reisläufer an.

Innere Geschichte vom Untergang der Fabier bis zur ersten Pest.

Sobald die dringende Gefahr entfernt war, klagten zwey Tribunen den Altconsul T. Menenius an, weil er die 235

---

[a]) Schwegler II. 736. [465]) Beyde Städte werden im Umfang mit Athen verglichen: Dionysius II. 54. p. 116. e. IV. 13. p. 219. b. Vejis schöne Gebäude: Livius V. 24.
[66]) Oben [Th. 2.] Anm. 205.

Fabier ohne Hülfe gelassen hatte. Der Zweck war nur das Daseyn der Schuld zu erklären, nicht Rache an Einem Schuldigen zu nehmen für den des Vaters Andenken redete: deshalb ward die Wette auf nur zweytausend Asse gesezt, nicht mehr als die jährliche Löhnung eines Reiters; und eine vielfach grössere würden Gentilen und Clienten aufgebracht haben. So weit also war die Verurtheilung gleichgültig, und in zerrissenen Zeiten giebt die welche von einem Gericht ausgesprochen wird wo der Geist der entgegengesezten Faction herrscht, bey der eigenen vielmehr Achtung und Ansehen: daher ist es räthselhaft dass Menenius Herz durch sie gebrochen ward: er verbarg sich in seinem Hause und starb vor Gram. Aber eben so unbegreiflich ist es dass die Tribunen ihn in einer Sache welche die Rechte ihres Standes nicht berührte, vor dessen Gericht hätten ziehen können: wohl aber sehr denkbar dass sie eine Anklage vor die Curien brachten. Und wenn diese den Angeklagten aufopferten, um sich rein zu waschen; wenn sie die Verurtheilung mit gemeinem Leichtsinn nach der Unbedeutendheit der Geldsumme maassen; — so ist es begreiflich dass Menenius, der viele unter seinen Richtern durch Wünsche und Befehle schuldiger wissen mochte als sich selbst, dem Schmerz unterlag.

Nun folgten sich tribunicische Anklagen, Jahr auf Jahr. Die nächste war gegen Servilius gerichtet, weil durch seine Verwegenheit am Janiculus Ströhme werthes Bluts geflossen wären: von dieser ward er, wie billig, losgesprochen: auch hier scheint es dass die Curien das Gericht gewesen seyn müssen. Aber vor die Gemeinde
236 lud, sobald der Friede geschlossen war, 281, der Tribun Cn. Genucius die Altconsuln L. Furius und C. Manlius [a]) weil sie sich seiner Aufforderung das Ackergesez zu vollziehen geweigert hatten: eine Mahnung die unmittelbar veranlasst gewesen ist wenn Land durch den Frieden gewonnen war. Als Beleidigter war der plebejische Stand in diesem Fall, nach allgemeinem Völkerrecht[467]), zu rich-

---

a) Mommsen R. G. I. 281. 467) Von der Sage über Tatius Angehörige, bis auf die Erzählung von den jungen Männern die sich an den Gesandten von Apollonia vergriffen hatten, ist die römische Geschichte voll von Beyspielen dieser Regel;

ten befugt, und vielleicht hatte darüber noch eine spätere Richtung bestätigend verordnet[468]). Die Ausrede war, das Gesez betreffe sie nicht: es habe namentlich den unmittelbaren Nachfolgern des Cassius einen Auftrag ertheilt, dessen Nichterfüllung diese allenfalls zu verantworten gehabt hätten[69]). Auch bey nicht erzürnten Richtern konnte dies kein Gehör finden: und die Busse war wohl nichts geringeres als Aechtung. Genucius hatte vor dem ganzen Volk auf dem Forum geopfert[70]), und sich verwünscht dass nichts auf der Welt ihn von seinem Beginnen abbringen solle: 237
Einsage vermochte nichts wenn zwey von den Collegen mit ihm einig waren. Offenbar hätte Ausführung des Gesezes alles ausgeglichen: aber es galt für Ehrensache die Usurpation um jeden Preis zu behaupten. Seitdem die jüngern Geschlechter sich mit den älteren versöhnt hatten, übertrafen sie diese an Verbitterung gegen die Gemeinde bey weitem: so finden wir sie von nun an bis zum Decemvirat, und vorherrschend in ihrem Stande: bey ihnen suchten und fanden die Angeklagten Beystand[71]). In geheimen Zusammenkünften ward verabredet, was gleich der Strafe eines heimlichen Gerichts Schrecken und Entsezen verbreiten sollte, während es die Anklage vernichtete.

---

als der nächste Beleg welcher sich nur grade anbietet, chronologisch auf der Mitte zwischen jenen beyden, mag Dionysius V. 50. p. 316. e. dienen.

468) Der Tribun Lätorius, bey Dionysius IX. 46. p. 606. a., führt als Beyspiel dass sich die Patres schon bequemt hätten Zugeständnisse zu machen, an, *ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ· ἐξουσίαν κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων*: welches gewiss nicht entschieden von der angeblich schon längst vorgefallenen Anklage gegen Coriolanus, und dem icilischen Gesez zu erklären ist, und so gut wie ebendas. die [oben] S. 204. Anm. 397. angeführte Erwähnung des veränderten Wahlgesezes, eine aus der Geschichte verschwundene Notiz seyn kann. 69) Dionysius IX. 37. p. 595. d. 70) Ohne Zweifel *posito foculo*; welcher Ritus noch gegen M. Crassus angewandt ward. 71) Livius II. 54. *Circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum.* Niemand wird doch glauben dass sie die Bejahrten versäumt hätten. Die grössere Feindseligkeit der Minores wird sich wiederholt zeigen. Nicht viele Jahre nachher befreyte sich die oligarchische Faction zu Athen durch gleiche Missethat von dem beschwerlichen Ephialtes.

Mit dem frühesten Morgen des anberaumten Gerichtstags standen die Plebejer auf dem Forum, untermischt mit vielen Patriciern und deren Clienten. Sie harrten auf den Ankläger, verwundert, ungeduldig, dann ängstlich: bis die näher Befreundeten, welche Genucius nach der Sitte vor seinem Hause versammelt erwartet hatten, um ihn hinab zum Forum zu begleiten, die entsezliche Botschaft brachten: er liege todt auf seinem Bett. Es war Meuchelmord[472]): darüber muss Livius, den seine Vorurtheile gewiss nicht geneigt machten Verbrechen auf jener Seite zu
18 argwöhnen, das Zeugniss der Annalen ganz einstimmig gefunden haben: sonst hätte er nicht den Hohn und Jubel geschildert dem sich die Patricier überlassen: auch solche die der That fremd gewesen, hätten für mitschuldig gelten wollen[73]). Ueber die Plebejer kam ein panischer Schrecken: selbst wehrlos, erwarteten sie auf ein Zeichen tausend Messer entblösst zu sehen, und entflohen; viele aus den Thoren, andre in ihre Bezirke um sich für das Leben zu wehren. Ein solches Blutbad schien doch zu gewagt oder zu grässlich: aber die Consuln verordneten alsbald eine allgemeine Aushebung, wodurch sie alle Gegner unter ihre Gewalt zu bringen, die verhasstesten zu tödten, und eine Revolution auszuführen gedachten. Es wäre ihr Verderben geworden: Empörung gegen die Mörder des unverletzlichen Tribun würde für rechtmässig gehalten seyn: aber die Aushebung hätte vollendet werden können wenn sie dem Reiz widerstanden hätten einen ein-

---

472) Aristoteles bey Plutarch *Pericl.* p. 158. a. Diodor XI. 77. 73) Livius II. 54. — *nec Patres satis moderate ferre laetitiam: adeoque neminem noxae paenitebat, ut etiam insontes fecisse videri vellent*: — 55. *pessimi exempli victoria.* X. 38. p. 665. a. erkennt auch Dionysius Ermordung: *Γενύχιον ἐπεὶ φανερῶς οὐχ οἷοί τ' ἦσαν ἀνελεῖν — ἀφανῶς ἀνήρπασαν*: obwohl er im Lauf der Erzählung gesprochen hatte als ob eine wundervolle Fügung des Himmels eingetreten wäre IX. 37. p. 595. e: ja versichert, es habe sich keine Spur eines gewaltsamen Todes gezeigt. Wer dies zuerst schrieb dachte an Scipios Tod: wie Livius die eitle Thorheit vorgeschwebt haben kann womit C. Octavius und Lentulus Spinther nach Cäsars Tode zu den Verschwornen gerechnet zu werden sich bemühten.

zelnen zu höhnen: denn die Tribunen schwiegen kleinmüthig wenn ein Landmann, von den Schergen ergriffen, ihren Beystand anrief.

Volero Publilius [a]) hatte als erster Centurio ausgezeichnet gedient. Er ward aufgerufen als Gemeiner einzutreten: dessen weigerte er sich, da ihn niemand einer Schuld zeihen könne: in seiner früheren Stelle zu dienen sey er bereit. Das war Aufsäzigkeit gescholten, und den Lictoren befohlen, andern zum Beyspiel, ihn vor dem Tribunal zu züchtigen. Sie suchten seine Toga zu fassen und ihn fortzuschleppen: aber Völero, stark und behende, schleuderte sie von sich und entsprang unter einen dichten Haufen. Nun war der Aufstand da: das Volk zählte sich und die Lictoren: diese, wie sie die Versammlungen zerstreuen sollten, wurden übermannt und mishandelt: ihre Herren entflohen vom Tribunal in die nahe Curia: die Aushebung ward aufgegeben, und damit war die Ruhe hergestellt. Dass die Menge, bis zum Wahnsinn gereizt, sich von dem guten Genius an der Scheidelinie des Versöhnbaren aufhalten liess, und dann gleich zum gesezlichen Gehorsam zurückkehrte, veranlasste den frommen Glauben der Nachkommen, es seyen in der guten alten Zeit die innern Bewegungen nie über die Gränze des Ziemlichen gestiegen, nie bis zum Blutvergiessen: nicht nur übersahen sie Genucius Ermordung, die Freveltaten des Cäso Quinctius; sie entziehen den Tribunen, und dem Volk das sich von ihnen leiten liess, die Achtung welche ihnen gebührt, und schenken sie Tyrannen die weder vor Mord noch vor Meineid zurücktraten. 239

Für das folgende Jahr (282) ward Publilius zum Tribun des Plebes erwählt. Er verschmähte es seinen eigenen Zwist durch Anklage der Consuln zu rächen: mit denselben Anstrengungen liessen sich bleibende Vortheile erobern: diese bezweckte seine Rogation, dass die Tribunen künftig in den Comitien der Tribus ernannt werden sollten[474]). Hierüber allein zu beschliessen war unstreitig die 240

---

a) Schwegler II. 537.

474) Ueber den Irrthum dass sie vorher von den Curien, nicht den Centurien, ernannt worden, s. Th. I. S. 687. ff. — darüber dass die Bestätigung aufgehört hatte, oben S. 215.

Gemeinde vollkommen befugt: vollends seitdem die Bestätigung der Curien aufgehört hatte: es streitig zu machen war ganz schamlos von denen welche die Verleihung des Consulats an sich gerissen hatten: und nothwendig war es den Einfluss auszuschliessen welchen der erste Stand durch seine Clienten bey diesen Wahlen bisher ausübte, da zwey Collegen, die nur durch solche Stimmen ernannt seyn konnten, sich sogar gegen diese Rogation erklärten[475]).

Dieser Widerspruch hinderte Publilius allerdings nicht sie zur Abstimmung zu bringen, weil die Mehrheit der Stimmen im Collegium mit ihm war[76]): und jedermann sah voraus dass die Willkühr von den Tribus einhellig angenommen werden würde. Dem Beschluss hätten Senat und Curien eine Einsage entgegensezen können, sich weigern die in der nun beliebten Form ernannten Tribunen anzuerkennen: man hätte darüber unterhandelt, und sich verglichen: aber die Patricier wollten sich nicht auf diesen Boden stellen: sie boten alles auf um zu hindern dass die Gemeinde einen Schluss fasse. Die Obrigkeit und jeder
241 Senator, wo nicht alle Patricier, hatten das Recht einer tribunicischen Rogation welche die ganze Republik betraf, zu widersprechen: und darin liegt die Ursache dass die Tribunen gegen das Comitium gewandt, wo jene standen, redeten [77]). Darüber konnte wohl zuweilen ohne arge List und absichtliche Verzögerung die Sonne untergehen: es brachte aber diese Stunde den Schluss aller Geschäfte des Tags, also musste die Versammlung dann fruchtlos entlassen werden. Oft war es darauf angelegt dies herbeyzuführen, und wenn sich erwarten liess dass der Tribun die Verhandlung zeitig schliessen werde, so waren die Widersacher auf Gewaltsamkeit gerüstet. Sie verbreiteten sich von ihrer eigenen Mahlstatt, dem Comitium, über das Forum welches den Plebejern angewiesen war; wo die Clienten schon unter ihnen standen. Vor der Abmehrung mussten alle die nicht zur Gemeinde gehörten dieses räumen, damit jede Tribus in dem für sie durch Seile abgeschie-

475) Dionysius IX. 41. p. 598. c. 76) Zwey unterschrieben seine Rogation, wodurch er ἐλαττόνων ὄντων τῶν μὴ ταῦτα βουλομένων περιῆν: ebendas. 77) Welches erst C. Gracchus veränderte: Plutarch *Gracch.* p. 837. b.

denen Raum zusammentreten konnte: wenn dann die Unberechtigten aufgefordert wurden sich zu entfernen, womit von den Patriciern nur verlangt ward dass sie sich auf die andere Seite der Rostra verfügen sollten, so wichen sie nicht; und der Tumult welcher ausbrach wenn man sie mit Gewalt zu entfernen suchte, endigte für den Tag alles gesezliche Verfahren. Es geschah wohl dass sie sich der Stimmtäfelchen bemeisterten, wodurch das Abmehren unmöglich ward[478]).

Nun aber scheint es, die Tribunen würden wenigstens 242
am nächsten Comitialtag, deren mehr als die Hälfts des Jahrs waren[79]), wieder aufgenommen haben was unterbrochen war; oft folgten sich deren viele, und nach einigen stürmischen wäre, da es den Fürsprechen der Gemeinde an Ausdauer nicht fehlte, der Zweck erreicht, oder der Bürgerkrieg ausgebrochen seyn. Da das lezte nicht geschah, so frägt man sich, wozu der Lärm?

Allein die Dingtage der Plebs und des Populus waren geschieden wie ihre Mahlstätten, ihre Festspiele, alles und jedes. Für jene waren es die Nundinen, an denen der Landmann zum Markt hereinkam: dann standen sie sich unter einander zu Recht, und hielten gemeinen Rath, wie es ihnen herkömmlich zustand, oder der Senat sie einlud[80]):

---

478) Solche Auftritte mahlt Livius II. 56. III. 11. Er nimmt *discedere* in der Bedeutung, auseinandertreten: bezieht daher auf die Gemeinde dass die Tribunen *populum discedere iubebant*; weshalb er in Appius Namen II. 56. ihnen sogar über ihren eigenen Stand das Imperium abspricht, weil es mit den höflichen Worten geschah: *si vobis videtur, discedite.* Aber es ist buchstäblich der Populus zu verstehen, und *discedere* bedeutet weggehen.

79) Nach Manutius 184.

80) Dionysius VII. 58. p. 463. c. *ἐν ταύταις (ταῖς ἀγοραῖς, δι' ἡμέραν ἐννάτην) συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον, τά τε κοινὰ ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλὴ ἐπιτρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαβόντες ἐπεκύρουν.* Wozu der Senat einlud — betrifft die spätere Zeit nach dem Decemvirat, wo den Consuln aufgetragen ward mit den Tribunen zu handeln, dass sie einen Gegenstand zum Beschluss der Gemeinde brächten — Macrobius *Saturn.* I. 16. (Th. 1. S. 282. *Bip.*) nach Rutilius: — *ut nono die — ad mercatum legesque accipiendas Romam veni-*

las war in der ursprünglichen Ordnung des Königs Servius enthalten, und daher brachten die Nachkommen an diesen Tagen Grabesopfer für seine Seele[481]). Hingegen war es an denselben Tagen verboten dem Populus vorzutragen, und Comitia zu halten[82]): so waren sie für die Bürger Ferien und Nefasti, für die Gemeinde Geschäftstage: und nur sie, die des Populus eben nicht. Diesen Unterschied hob das hortensische Gesez auf; kein anderes als dasjenige welches die Plebiscite den Gesezen gleichstellte, und eben deshalb: durch dasselbe wurden die Nundinen *dies fasti*[83]), und nun auch der Centurien Zusammenberufung zu Gesezannahme oder Wahl auf die dritte Nundine eingeführt[84]). Da dies alltäglich war, so konnten viele Archäologen sich nicht überreden dass diejenigen Recht haben sollten welche nach den alten Rechtsbüchern die Unzulässigkeit der Verhandlungen mit dem Populus an jenen Tagen lehrten: um so sichrer ist es dass diese den Saz dort gefunden haben.

Also auf die Nundinen, einen Tag von achten, waren die Verhandlungen der Tribunen beschränkt[85]); und diese

---

rent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur, quae trinundino proposita — facile noscebantur.

481) Ebendas. nach Geminus nnd Varro: er führt Cassius (Hemina) dafür an dass Servius die Nundinen eingesezt habe.

82) Ebendas. p. 281. *Iulius Caesar XVI. auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est cum populo agi, ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.* Man sieht dass dieser Cäsar nicht der Dictator war, sondern ein Antiquar, für den das Ehemalige mehr Realität hatte als das Gegenwärtige. Plinius XVIII. 3. *Comitia nundinis habere non licebat*: der Zusaz *ne plebs rustica avocaretur*, ist durch Unkenntniss der Verhältnisse eingegeben. Festus *s. v. Nundinis feriarum diem esse voluerunt antiqui — eumque nefastum ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.* Auch die Patres hatten Geschäfte auf dem Markt.

83) Macrobius a. a. O. Demnach fallen allerdings in den erhaltenen Kalendarien *dies fasti* und Nundinen oft zusammen.

84) Es ist nur eine Prolepsis (Bentley *de Phalar.* p. 17. 18. *ed. L.*) dass Livius das Trinundinum in einer Amplification über die Wahl der Decemvirn (III. 35.) anbringt.

85) Dass Livius sagt, das Gesez welches die Patres zu hindern strebten, *per omnes comitiales dies ferebatur*, III. 11. ist Anerkennung dass es nur an bestimmten

mussten an einem Tage beendigt seyn[486]). Das heisst, wenn durch irgend einen Umstand es nicht zu einem Schluss gediehen war, so war die Rogation verloren, wie eine Bill die während der Session nicht durch alle Stufen bis zur Sanction gelangt ist. Wie diese in der des folgenden Jahrs, als ob sie zum erstenmal eingebracht würde, jeden Schritt vom Anfang her aufs neue geführt werden muss, so waren die Tribunen genöthigt ihre Rogation als einen frischen Antrag, um darüber an den dritten Nundinen zu beschliessen, aufs neue aufzustellen[87]) Ob dies sogleich geschehen 245

Dingtagen geschehen konnte: die Verwechslung mit denen des Populus ist ein gleichgültiger Irrthum.

486) Dionysius IX. 41. p. 598. b. *τὰς φυλετικὰς (ψηφηφορίας ἔδει) ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν.* 87) Ebend. c. d. Der erste Tag an dem die publilische Rogation an der Ordnung war, verging in unentschiedenen und leidenschaftlichen Debatten: *προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν*, ging es nicht besser. Ein anderes aber sind Dingtage, und ein andres Versammlungen in denen über die vorgeschlagene Rogation für und wider gesprochen ward, wie es geschah da man sich tagtäglich auf dem Forum fand: diese vorbereitenden Besprechungen, die sehr stürmisch werden konnten, sind mit denen in den Büreaux nach den französischen Formen zu vergleichen. Eine solche ist eine *concio*, — wer ihr vorsteht *concionem habet*, — welches auch Messalla von dem *agere cum populo*, wie die *concio* vom *comitiatus* (ich seze hinzu vom *concilium*), unterscheiden hiess: Gellius XIII. 15. Wenn der Consul die Gemeinde berief, so war es zur Concio: (ihr *concilium* konnte er nicht halten:) das geschah mit Drommetenschall, durch die *aeneatores*: — die Centurien wurden mit Hörnern berufen, wie jenes im Lager die Soldaten versammelte, diese zum Aufbruch bliesen: s. Scaliger zum Festus *s. v. aeneatores.* Jene Drommeter waren die *liticines*, welches, wie wir jezt wissen, der lateinische Name für die Centurie ist welche Dionysius *σαλπιγκταί* nennt: ihre Trennung von den *cornicines* oder *βυκανισταί* ist durch jene Verschiedenheit begründet. — Eine Concio am Tage vor dem zur Abstimmung angesezten war die wo Lätorius die Plebejer auf morgen beschied: *Quirites — crastino die adeste: aut moriar, aut perferam legem.* Ebenso mit einem kaum ungenau zu nennenden Ausdruck, Dionysius X. 40. p. 666. a. wo der Tribun Icilius *τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν ἀποδείξας τοῖς κατηγόροις τοῦ νόμου, διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν.*

konnte, oder sie den nächsten Markttag erwarten mussten: ob das dritte Nundinum die dritte Woche begann oder nach drey verflossenen Wochen eintrat, wird schwerlich entschieden werden: je weiter die Fristen auseinander lagen, um so mehr diente die Störung woran eine erneuerte Rogation scheiterte, die Vollendung eines Beschlusses zu hintertreiben. Dann unterbrachen die Feldzüge: denn während die Soldaten bey den Fahnen waren können nicht viele Plebejer sich auf dem Forum eingefunden haben: hingegen blieben alle Clienten daheim, und mit diesen müssen ihre Patrone denen vom zweyten Stand die in der Stadt wohnten an Zahl weit überlegen gewesen seyn.

246 Solcherley Hindernisse haben die Annahme des publilischen Antrags ein volles Jahr hindurch vereitelt, wenn es anders gegründet ist dass dessen Urheber um sein Unternehmen zu vollenden wiedererwählt ward: indessen haben die Geschichtschreiber diese Ereignisse so verworren aufgefasst[488]) dass die zweyte Wahl des Volero Publilius auch Belohnung für die eingeführte Besserung, und zugleich vom Vertrauen eingegeben seyn kann dass er noch mehr für den Stand gewinnen werde. In diesem zweyten Tribunat, 283, promulgirte er mit C. Lätorius neue Rogationen. Die erste, welche die Wahl auch der Aedilen an die Tribus übertrug, war für die Patricier gleichgültig, da ihre Jurisdiction sich unmöglich weiter erstrecken konnte als auf jene an den Nundinen verhandelten Klagen wo beyde Partheyen zur Gemeinde gehörten[89]). Die zweyte [a]) erklärte, dass die Plebes befugt sey in ihrer abgesonderten Versammlung über alle Gegenstände des gemeinen Wohls zu berathschlagen und zu beschliessen[90]): nämlich

---

588) Livius erzählt auch im zweyten Jahr nur vom Wahlgesez: obgleich er, wie aus II. 60. *in fin.* erhellt, die Erhebung der *comitia tributa* nicht ganz übersah. 89) *τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον*: [Th. 2.] Anm. 480. a) Schwegler II. 555. A. 2. 90) Zonaras II. p. 26. b. *ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων (τῶν εὐπατριδῶν) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ.* Dionysius IX. 43. p. 600. b. *καὶ πάντα τὰ ἄλλα ὅσα ἐν τῷ δήμῳ πράττεσθαί τε καὶ ἐπικυροῦσθαι δεήσει, ὑπὸ τῶν φυλετῶν ἐπιψηφίζεσθαι κατὰ ταὐτό.*

auf den Antrag der Tribunen, nicht auf den eines Unbeamteten aus ihrer Mitte. Damit begann ein neues Leben in der Republik: an die Stelle der stummen, nur zu Annahme oder Verwerfung berufenen Centurien, traten die 247
bewegten Tribus. Es mag seyn dass der Consul ehe er das Heer zum Abstimmen auf das Marsfeld führte, eine Concio berief und den Antrag erklärte, aber sicher durfte dann niemand reden dem er nicht das Wort zugestand: und hätten sich auch hierüber Besserungen erlangen lassen, so war, so lange die Verfeindung der Stände dauerte, kein Gesez wodurch eine Klage der Plebejer abgestellt wäre zu hoffen, wenn es vorher von der Mehrheit eines noch ganz patricischen Senats gebilligt seyn musste: ja ein gerechter und wohlwollender Mann, dergleichen unter den Patriciern nicht fehlten, konnte als Consul nicht einmal den Antrag darauf im Senat machen, da unter zwey Collegen der verwehrende entschied[491]); und der Ernannte der Curien ihre Leidenschaften noch mehr als ihr Interesse vertrat.

Noch war freilich der Beschluss [a]) den die Gemeinde alsdann fasste nichts weiter als wie eine Resolutien, wie sie in England von einer Versammlung genommen und als Bittschrift an das Parlament gebracht wird: ein Zweig der Gesezgebung ward das Concilium der Plebejer erst seit dem Jahr 298, als der Senat gegen den Tribun Icilius die Verpflichtung anerkannte ein solches Plebiscit in ausdrückliche Erwägung zu nehmen. Bis dahin konnte es unbeantwortet beseitigt werden: allein nur die leichtsinnigsten vermochten sich darüber zu täuschen dass jene Anerkennung früher oder später kommen musste, und die als gesezlich zugestandene Befugniss der Tribunen, wie bisher über die Angelegenheiten ihres Standes, so nun über die der gesammten Republik täglich vor allem Volk zu 248
reden war unter den damaligen Verhältnissen weit mehr als jezt Einräumung der Pressfreyheit ist. Dass die Machthaber widerstrebten, war ihnen nicht zu verdenken; aber die Art und die Wuth ihres Widerstands waren so verkehrt wie sträflich.

---

491) *Vetantis maior potestas.* a) Mommsen R. G. I. 282.

Allerdings war die einseitige Erklärung jener Befugniss nicht hinreichend um der Plebes ihre Ausübung zu gewähren: damit dieser nicht als einer aufrührerischen Handlung begegnet werde, musste die Willkühr zu einem Gesez erhoben seyn, wie die Richtung auf dem heiligen Berge gefasst war. Dieses konnte der Senat unläugbar verweigern; er hatte nur zuzusehen wie viel sich mit Widerstand ausrichten lasse: es brachte eine schlimmere Demüthigung wenn ein allzu heftiger aufgegeben werden musste. Dass nun die nämliche Parthey welche vor vierzehn Jahren alles mit Schrecken durchsezen konnte, jezt, da doch die Mindern mit ihr vereinigt waren, der Gemeinde nicht gewachsen war, ist sehr auffallend: doch die Ursachen dürften wohl zu errathen seyn: die Latiner, bedrängt von den äusseren Feinden, mochten der Herrschaft zu Rom keine Völker senden können; und indem die Mindern das Uebergewicht in ihrem eigenen Stande an sich gerissen hatten musste sich hingegen unter den alten Geschlechtern eine Opposition wider die Harten bilden, welche der Gemeinde die Hand reichte. Ohne diese Spaltung der Aristokratie würden die Freyheiten der Gemeinde im Keim vernichtet oder ihr Sieg blutig und zerstörend gewesen seyn.

Offenbar hatten die Herrscher ein Bewusstseyn der
249 Unmöglichkeit ihr gesezliches Veto geltend zu machen; allein anstatt sich den Umständen zu fügen waren sie verblendet genug eben die gefährlichste Art des Widerstands zu versuchen: sie dachten wieder die Fassung der Willkühr zu hindern. Deshalb ernannten sie Appius Claudius zum Consul: oder vielmehr, wie es der livianische Tribun sagt, zum Büttel der Plebejer[492]): zum Glück, vor allem der Unterdrücker, hatte die freye Wahl der Centurien ihm

---

492) [Th. 2.] Anm. 424. Die Jahre der Consuln und Tribunen entsprechen sich schon damals nicht: jedes Tribunat fiel in zwey Consulate; und so hatte Lätorius seine Rogation schon promulgirt ehe die Consuln für 283 ernannt wurden: welches, wie schon bemerkt ist, die lezte Handlung der abgehenden war. Zu welcher Zeit aber, vor dem Decemvirat, die Tribunen ihr Amt antraten, ist nicht zu ermitteln.

an T. Quinctius einen besonnenen und milden Collegen geben können.

Am Vorabend des entscheidenden Tags hatte Lätorius, ermüdet von dem Gerede, die Gemeinde mit den Worten entlassen: Ich weiss nicht zu schwazen: aber morgen bringe ich den Beschluss durch, oder ich lasse das Leben hier vor euern Augen. Mit der Frühe versammelten sich beyde Stände wie zur Schlacht. Als noch einmal hin und wieder geredet war, und Lätorius die Abstimmung beginnen lassen sollte, erhob sich einer von jenen Auftritten die oben im Allgemeinen geschildert sind. Die Patricier, sehr zahlreich, und von ihren Clienten in grosser Menge begleitet, hatten sich, dichte Haufen bildend, auf dem Forum unter den Plebejern vertheilt. Sie spotteten der Mahnung sich zu entfernen, schlugen die Fronboten welche gesandt wurden die Widerspenstigen mit Gewalt wegzuführen. 250
Appius erhob sich voll Zorn über die Vermessenheit dass man die antaste denen der Tribun nicht zu gebieten habe: er schickte seine Lictoren um diesen zu ergreifen, Lätorius hinwieder die Weibel um den Consul zu verhaften: die Gemeinde stand für ihn auf, die Steckenbündel wurden entrissen und zerbrochen; die Patricier entflohen; Appius ward von Consularen[493]) sträubend in die Curie geführt. T. Quinctius beschwor die Plebejer Maass im Sieg zu halten: sie thaten es: doch zogen sie auf das Capitol, und besezten es bewaffnet [94]).

Das ist nicht zu bezweifeln dass Lätorius seinen Schwur erfüllte, und das Plebiscit beschlossen war ehe die Sonne unterging: wir wollen es Dionysius verzeihen dass er, weil sich die Genehmigung des Demus für die Zustimmung des Senats ausdrücklich gemeldet fand, und ein doppelter Beschluss des Volks ihm ganz widersinnig vorkam, sich beredete, es sei Quinctius gelungen die Tribunen zu vermögen die Sache dem Senat zu friedlicher Beendigung anheimzustellen [95]). Hier ist nämlich der unglückliche

---

493) So Livius: bey Dionysius IX. 48. p. 604. c. vermitteln die *πρεσβύτατοι ἐκ τοῦ συνεδρίου*; beydes verbunden zeigt die Decemprimi, und, wie zumal 293, die weit friedlichere Stimmung der älteren Geschlechter. 94) Dionysius a. a. O. p. 604. d.
95) Ders. IX. 49. p. 604. c.

Kreis in den er nie treten kann ohne das Ueberlieferte verkehrt zu sehen: gradeso denkt er sich auch die Verdoppelung der Zahl der Tribunen auf Virginius Bitte vom Senat beliebt, und dann vom Demus beschlossen[496]): nur einmal,
251 bey dem terentilischen Gesez, erwähnt er, von einer ganz bestimmten Erzählung beherrscht, die tribunicische Beliebung, worauf Senatsconsult und Volksschluss gegründet worden [97]).

Was seine Verwirrung vollendete, war, dass die Berichte über die Ordnung worin Senat und Volk bey einem Gesez eintraten ihm ganz unvereinbar lauteten. Das richtige darüber ist, dass, als noch Senat und Populus allein standen, dieser eben so wenig als eine griechische Ekklesia, wo die Demokratie nicht auf das Aeusserste gesteigert war, anders als auf einen Antrag des Senats beschliessen konnte: während die Plebs ihre Berathungen selbständig in sich begann, welche indess vor dem hortensischen Gesez ohne Genehmigung der Patres keine Geseze bildeten: allein in der Folge trat auch in Hinsicht ihrer in manchen Fällen Vorberathung des Senats ein; zuerst wenn sie eingeladen wurden Curienbeschlüsse zu bestätigen, nachher in dem sie die Stelle des alten Populus eingenommen hatten. Wie diese Veränderungen im Lauf der Zeit sich begeben haben, wird die Geschichte darlegen [98]); hier ist der Ort zu bemerken dass Dionysius erst nachdem er das zweyte Buch geschrieben die richtige Ansicht, dass die Curien nur über Senatsbeschlüsse abzustimmen hatten, gefasst, und nun
252 allerdings höchst bestimmt ausgesprochen hat [99]): am Anfang seiner Ausarbeitung hatte er grade umgekehrt gemeynt, ursprünglich wären die Beschlüsse des Volks in den Curien vorangegangen, dann zur Bestätigung an den

---

496) Ders. X. 30. p. 657. b. 97) Ders. X. 48. p. 673. a. τὸ περὶ (l. παρὰ) τῶν δημάρχων δόγμα προεβούλευσαν. Dann Senatusconsult und Gesez, 52. p. 676. d. 98) Da der Ort dies zu thun noch fern liegt, bemerke ich vorläufig dass in den lezten Jahrhunderten der Republik ein Beschluss der Hoheitsrechte betraf ganz unabhängig vom Senat war: hingegen kein Plebiscit was die Verwaltung anging anders als auf einen Senatsbeschluss gefasst werden konnte. Vgl. Livius XXXVIII. 36.
99) [Th. 2.] Anm. 393.

Senat gebracht; das Gegentheil sey Neuerung[500]). Er dachte sich Roms Verfassung begonnen mit einer königlichen Demokratie, und die Curien als demokratisch; Aristokratie durch die Centurien eingeführt; ganz mit dem nämlichen Irrthum wonach die Verfassung der italiänischen Städte im elften Jahrhundert als rein demokratisch betrachtet wird, weil nur von den Geschlechtern die Rede ist und diese dem Ansehen nach Gleiche sind: er überträgt auf die Könige und die Curien was von Tribunen nnd der Plebes gilt. Wie er nun aber nachher jene Einsicht erlangt hatte, so erdachte er, als den eigentlichen Anstoss bey den Rogationen der Tribunen, dass diese sich angemaasst hätten sie ohne Vorberathung des Senats an das Volk zu bringen: oftmals sey gegen die Sache nichts einzuwenden gewesen, nur hätte darauf gehalten werden müssen dass jene sich in die gesezmässige Form bequemten; welches denn auch der Festigkeit der Väter mit Lätorius und Virginius gelungen sey.

In solchen Irrthümern verstrickt, konnte er in dem Demus an dessen Bestätigung das Senatusconsult ging, wie bei den Usurpationen der Wahl seit 269, nichts an- 253
ders als die Centurien sehen [a]); und in der That nennt er diese ausdrücklich als die Versammlung welche das icilische Gesez angenommen habe. Allein er selbst reicht uns die Mittel den Irrthum zu überführen, indem er hinzusezt, es wären diese Comitien vor den Pontifices, Augures, und zwey Flamines gehalten [1]): es war aber die Gegenwart jener Priester bey denen der Curien wesentlich und unentbehrlich [2]); mit den Centurien hatten die Ponti-

---

500) Dionysius II. 14. p. 87. d. *ὅ τι ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις* (über Wahlen, Geseze, Krieg) *τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ' ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ' ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.* a) Schwegler II. 560.

1) Ders. X. 32. p. 659. b. *ἱεροφαντῶν τε παρόντων καὶ οἰωνοσκόπων, καὶ ἱεροποιῶν δυοῖν* (Th. I. S. 336.), *καὶ ποησαμένων τὰς νομίμους εὐχάς τε καὶ ἀράς.* 2) Das Concilium der Curien ward gehalten *τῶν ἱερῶν* (*l. ἱεροφαντῶν*) *καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων*: IX. 41. p. 598. b. Gellius V. 19. *Comitia arbitris pontificibus praebentur quae curiata appellantur*:

Digitized by Google

fices so wenig zuschaffen als die Flamines. Gefehlt können die Curien eben bey jenem Gesez nicht haben, da es unter den beschwornen Verträgen der Stände genannt wird: also würden sie bestätigend für den Beschluss der Centurien zugetreten seyn, welches auch, bis der Dictator Publilius sie beseitigte, bei jedem Centuriengesez geschehen musste. Darnach aber wäre die Einmischung der Centnrien die unnöthigste Anfhäufung von Weitläuftigkeiten gewesen, indem die Suffragia in den Cnrien, plebejische Ritter und Gemeine in den Tribus stimmten. Gesez war was der Populus beschlossen hatte[503]): die damaligen Machthaber konnten auf nichts weniger Werth legen als darauf, den Comitiat der Centnrien in Ansehen zu erhalten.

354 Mit mehr Schein möchte sich die Meynung darstellen [a]) dass, mit Ausnahme eines eigenthümlichen Falls wie das icilische Gesez, Dionysius das Verhältniss des Senats und Demus sich nur umgestellt gedacht habe, und es für die Bestätignng eines dazu geeigneten Plebiscits auf den Senat allein angekommen, nur dieser unter den Patres zu verstehen sey, deren Veto der Dictator Publilius und das mänische Gesez in einen leeren Schein verwandelten. Unläugbar hat Livius sich dies so gedacht als er, ohne einige Bekanntschaft mit der Sprache des alten Staatsrechts, seine Geschichte zu schreiben begann [4]): wie ihn aber damals der tägliche Redebrauch seiner Zeit beherrschte, welcher die Patricier, an deren Daseyn man sehr selten erinnert ward, niemals mehr Patres nannte, sondern nur den Senat;

---

die von denen er hier redet waren Schattenbilder, aber doch Bilder der alten.

503) *Lex est quod populus supremum iusserit* a) Schwegler II. 153. 4) In der Erzählung von Numas Wahl I. 17. Die Patres sind hundert, diese beschliessen *ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset si Patres auctores fierent. Hodieque — usurpatur idem ius, vi ademta: — in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt.* Hingegen scheint kein Grund zu seyn anzunehmen dass Cicero unter den Patres als *comitiorum reprehensores — Planc.* 3. (8.), *auctores — de re p.* II. 32. nicht die Patricier verstanden habe, obgleich er in den *leges* den Senat so nennt. In der zweyten Stelle wird vielmehr das Bestätigungsrecht, als entscheidend *ad obtinendam potentiam nobilium*, neben die Gewalt des Senats gestellt.

— so nahm er nachher, da er die Annalisten im Fortschreiten der Arbeit vor sich haben musste, und kennen lernte, den ihrigen an; sezt unzweydeutig das Wort Patres für den patricischen Stand[505]), ja unterscheidet ausdrücklich die Patres als Räth und Burger vom Senat, der ihnen einen Beschluss zusendet [6]): wie er auch anstatt der Pa- 255
tres den Populus nennt [7]). Hieher gehört auch die Bestätigung von Numas Wahl durch die Patricier bey Dionysius [8]), weil er die Curien auch hier ausdrücklich für die Plebs ansieht, jene Wahl für ein Plebiscit. Ich habe schon bemerkt dass die Zustimmung der Curien freylich, der Regel nach, nur eine blosse Förmlichkeit seyn konnte, so lange die Senatoren Ausschüsse jener waren, — um so weniger wird sie aber, höchst dringende Fälle ausgenommen, wie sie sich vorzüglich bey Verleihung der Dictatur ereigneten, unterlassen, sondern dem alten Recht genügt seyn, wonach bey Gesezgebung, Wahlen, Krieg und Frieden vom gesammten Populus entschieden ward. Nachher, als der Senat gemischt war, ward es anders; der Lebenstrieb, 256
welcher Verfassungen stillschweigend dem Bedürfniss der

---

505) Nur einige schlagende Beyspiele: *II. 42. uno animo Patres ac plebes — Volscos et Aequos pugna vicere. ibid. 45. Omnium illo die, qua Patrum qua plebis, eximia virtus fuit. IV. 1. connubium Patrum ac plebis. VI. extr. ut duoviros aediles e Patribus rogaret Dictator.* 6) *IV. 8. mentio illata ab Senatu est: — Patres rem laeti accepere, et tribuni haud sane tetendere.* Ueber diese Stelle schleichen alle hinweg ausser Pighius und Drakenborch, welche den vermeynten Widersinn mit leichtfertigen Aenderungen angreifen. Livius redet von einem Beschluss des Senats und der Curien, dem die Gemeinde beytritt.

7) *IV. 51. a plebe, consensu populi, consulibus negotium mandatur.* — Bey Ampelius, c. 48. werden so die *patres* statt des *populus* genannt: *comitia dicuntur — quod patres et classes ad suffragia vocantur, creandorum magistratuum vel sacerdotum causa:* worauf es heisst: *si translatitium sit et solitum* (eine Formalität) *de quo populus, curiatis transigitur; si amplius tributis.* Dieses und die beyden folgenden Kapitel sind aus einem Buch übertragen welches geschrieben ist als Rom noch unter den Consuln, und Massilia in seiner eigenthümlichen aristokratischen Verfassung frey war. 8) Dionysius II. 60. p. 121. e. *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει.*

Erhaltung aneignet, vermehrte den Einfluss des Senats auf die Plebiscite; und das Bestreben der Tribunen die Senatoren auf solche die sie misbilligen mussten zu vereiden, ist ein Anerkenntniss des Rechts der Patres conscripti anstatt der Patres alter Zeiten ein Veto einzulegen; sowie der Beschluss wodurch die Geseze des M. Drusus abgeschafft wurden auf diesem nämlichen Recht beruht.

Auch diesmal entschied der Senat. Der Abgrund lag offen, und die halsstarrigsten waren erschrocken: stillschweigend ward die Rogation als Gesez genehmigt[509]). Leichtsinnige mochten sich täuschen, unter günstigen Umständen werde sich auch dies zurücknehmen lassen: Einsichtige erkannten dass mehr aufgegeben werde als auf dem heiligen Berge [10]): die Folgen und Entwicklungen, völlige Theilnahme der Gemeinde an der gesezgebenden Gewalt, würden sich nicht abwehren lassen. Was eingeführt ward, konnte kein bleibender Zustand werden: Ruhe lag fern; aber Leben und Ausbildung waren erwacht. Von den Männern denen die Republik, nicht ihr Stand allein, die Wohlthat verdankte, ist weiter die Rede nicht: kein Amt wodurch ihr Name hätte in der Geschichte vorkommen können war ihnen zugänglich.

Appius verwarf den Frieden. Voll tiefer Verachtung für die welche ihn aufgefordert hatten dem Hass für den ganzen Stand zu trozen, und dann feigherzig verliessen,
257 glühte er von Verlangen sich an den Geringgeschäzten zu rächen, die ihn gedemüthigt hatten. War das geschen, so war es ihm recht umzukommen, selbst im Aufruhr: das Leben war ihm geschändet, und die Tröstungen der Thoren erhöhten seine Erbitterung.

Es müssen die Bundesgenossen damals dringende Mahnungen erlassen haben um Hülfe gegen Volsker und Aequer; wäre nicht die römische Treue verpflichtet gewesen, nimmermehr hätten die Tribunen zugegeben dass Appius ein Heer aushebe und befehlige: wer konnte zweifeln dass er wüthen werde? Ueberdies war er nicht nur aufgedrungen durch die Curien: die Plebejer in den Centurien hatten

---

509) *lex silentio perfertur*: Livius. 10) *graviores accipi leges quam in sacro monte acceptae sint.* ders.

sich geweigert ihn anzuerkennen[511]). Ihm aber lag nichts daran das immer weitere Vordringen der Feinde aufzuhalten, nichts am Triumph. Ein grässlicher Wettstreit erhob sich: des Consuls Sinn war nur darauf gestellt wie er die Fussknechte durch unleidliche Gebote und willkührliche Beschwerden zur Verzweiflung treiben könne: die Soldaten sannen, wie sie ihn fühlen liessen dass alle seine Wütherey sie nicht zu beugen vermöge; tödten und foltern könne er: er sey doch ihr Spott.

So lautete, als es zur Schlacht kommen sollte, das Gerücht sehr glaublich, sie seyen verrathen: einverstanden mit dem Feind, habe der Consul die Cohorten so aufgestellt dass kein Mann entkommen solle [12]). Die Reihen lössten sich auf, alles floh dem Lager zu, wohin die Volsker verfolgten, aber den Wall nicht angriffen, also dass 258
Musse war das Heer zur Versammlung zu fordern. Dorthin mussten die Soldaten unbewaffnet kommen; und sie erwarteten es sey die Absicht sie dann, wie es von Tullus Hostilius und den Albanern erzählt ward [13]), von Bewaffneten umringen zu lassen; aber zu einem viel blutigeren Gericht. Appius hatte dazu die Bundesgenossen, welche sicher allemal bereit, ja schadenfroh, der Herrschaft starke Hand liehen, und die patricischen Ritter: ohne solche Macht hätte kein Rasender eine Verfolgung versucht wie er sie trieb: Heilige, die sich des Eids wegen ohne Sträuben zur Schlachtbank hätten führen lassen, waren die Lanzknechte auch nicht. Sie weigerten sich also die Waffen abzulegen; die Befehlshaber wussten dass das erste beleidigende Wort aus dem Munde des Tyrannen diese gegen ihn wenden würde, und endlich bewogen sie ihn die Concio absagen zu lassen. Dafür erging der Befehl mit der ersten Frühe zum Rückzug aufzubrechen. Als aber, anstatt diesen schweigend anzutreten, zum Marsch geblasen ward, erwachte neuer Verdacht, es werde den Volskern ein Zeichen ge-

---

511) [Th. 2.] Anm. 426. 12) Ueber solchen Verrath s. oben S. 230. und weiter unten die Sage von L. Siccius. — Ob Erklärungen des Geschehenen, wie diese und die bald nachher gegebene, einem alten Erzähler oder uns in den Sinn kommen ist gleichgültig. 13) Und Scipio der Grosse es nach der Empörung am Sucro that.

geben die Strasse einzunehmen und in die fortziehende Colonne zu fallen: da nun die Nachhut sich würklich angegriffen fand, ergriff ein panischer Schrecken das ganze Fussvolk. Waffen und Fahnen wurden weggeworfen, die Fliehenden traten ihre Vordermänner nieder; erst auf römischem Boden sammelten sich die, so den Verfolgenden entkommen waren. Hier hielt der Consul ein Gericht, dessen
259 Vollstreckung jene fremde Hülfe, die Waffenlosigkeit der Schuldigen, auch wohl ihr Bewusstseyn die Majestät der Republik verlezt zu haben, möglich machten. Die Hauptleute und deren Vertreter, so viele nicht bey ihren Fahnen geblieben waren, und von den Gemeinen der zehnte Mann, wurden umgebracht.

Was Appius voraussehen musste als er sich an dem Schauspiel lezte, geschah: als das Jahr um war, (284), klagten ihn die Tribunen vor der Gemeinde auf den Tod an. Umsonst hatten die Patricier L. Valerius, einen von Cassius Richtern, zum Consulat erhoben; er wagte nichts für den Schuldigen: Begnadigung hätte nach solcher That keine Demuth erlangen können, und für den Stolzen wäre das schnöde Leben, als Geschenk dargeboten, ein Ekel gewesen. Er schalt und verhöhnte die Tribunen, die Versammlung fürchtete ihn wie in den Tagen seiner Macht: die von seiner Faction zitterten für sich selbst. Es war nicht der Wille seiner Ankläger dass das Leben dessen den Gott gezeichnet hatte dem Henker verfallen seyn solle: sie verschoben den Gerichtstag damit er sein Haus bestellen, und sich der Hinrichtung entziehen möge. Die Religion der Römer verdammte den Selbstmörder, und versagte ihm ehrliches Begräbniss und Todtenfeyer[514]): daher gestanden wenigstens die Nachkommen nicht dass Appius freywillig sein Leben geendigt habe, welches die Griechen nach ihrer Sitte gar nicht in Zweifel zogen [15]): hat ihn nicht würklich ein erwünschtes Schicksal befreyt, so hat
260 die rasche That verborgen werden können, da seine Leiche

---

514) Festus im Ausz. *s. v. carnificis loco,* und Scaligers Anm. — Der Selbstmörder ward unehrlich geachtet, gleich dem Büttel.

15) Dionysius IX. 54. p. 610. c. Zonaras II. p. 26. b. Livius aber sagt, *morbo moritur.*

mit den herkömmlichen Ehren bestattet ward, ohne dass die Gedächtnissrede gehindert wäre.

In demselben Jahr empfahl der Consul Tib. Aemilius im Senat vergebens die Vollziehung des Ackergesezes[516]); eben so fruchtlos forderten die Tribunen sie im folgenden, 285. Einen schweren Ausbruch der Erbitterung hinderten die Kriegsläufte: sie müsste aber bis zur äussersten Verblendung gestiegen seyn, wenn es Grund hätte dass die Plebejer an der Consulwahl für 286 Theil zu nehmen sich geweigert, daher die Patricier durch ihre Clienten zu der Stelle ernannt hätten deren Verleihung den Centurien freystand. Denn dies, oder dass die Patricier sich wieder die Ernennung auch der zweyten Stelle angemaasst hätten, ist der Sinn von Livius Bericht [17]): dem doch wahrscheinlich nur die Erwähnung zum Grunde liegt dass der von den Curien ernannte Consul auch diesesmal eine Scheinbestätigung durch die Clienten erhalten habe, weil die Plebejer sie verweigert hätten [18]): sonst würden sich diese aus übler Laune selbst gezüchtigt haben. Ein glänzender Feldzug, die Uebergabe von Antium, stimmte die Gemüther versöhnlicher: Tib. Aemilius, für 287 wieder erwählt, mahnte wie- 261
derholt um das cassische Gesez, und vielleicht nicht fruchtlos. Zwar die Colonie nach Antium half den Klagen der Gemeinde nicht ab: vielmehr konnten sie nur noch mehr durch eine Maasregel gereizt werden welche nur für die Bürgerschaft sorgte; denn obwohl die dreyhundert Geschlechter nicht mehr vollzählig waren, so dass, wie ursprünglich, von jedem ein Mann in die Colonie gezogen wäre, so sind doch gewiss noch zehn aus jeder Curie, und niemand wer sich nicht in einer befand, nach Antium gesandt [19]); und die Colonie schüzte unzweifelhaft ein von

---

516) Vgl. Livius III. 1. mit Dionysius lang ausgesponnener Erzählung IX. 51. p. 606. e. ff. wo die Einmischung des Collegen L. Valerius freylich wenig Glauben finden kann.

17] *Per Patres clientesque Patrum consules creati*, Livius II. 64. Aber der eine von den ernannten Consuln ist T. Quinctius, der populäre vom Jahr 283: und Dionysius, bey dem Ereignisse dieser Art, obwohl nach seiner Ansicht aufgefasst, nie fehlen, bemerkt gar nichts bey dieser Wahl.

18) [Th. 2.] Anm. 426.

19) Th. II. S. 55. Anm. 94.

Patriciern in Besiz genommenes Gemeinland. Auch 312 forderten die Tribunen nach der Gründung der Colonie Ardea eine Ackertheilung. Aber dass während der fünf und zwanzig Jahre, welche damals seit Aemilius zweytem Consulat verflossen waren, die agrarischen Forderungen verstummt sind[520]), welche seit Cassius Tode, die Zeit der vejentischen Kriegsnoth ausgenommen, Jahr für Jahr sich erneuert hatten, kann, wofern nicht die bald hernach eingebrochene Unglückszeit das Feld, um welches beyde Stände stritten, der Republik völlig entrissen hat, nur dadurch erklärt werden dass jener Consul, zwar nicht die redliche Ausführung des Gesezes, aber doch irgend ein leidliches Abkommen für die Gemeinde erlangt hätte.

Auch Dio hatte in diesem Zeitraum die annalistische Ordnung verlassen, und die inneren Bewegungen noch
262 mehrerer Jahre zusammengefasst; daher würde es, wenn auch sein Bericht vollständig erhalten wäre, nicht gewiss seyn dass er bestimmt der Meynung gewesen, die Befugniss sich über eine durch die Consuln ausgesprochene Multa an die Bürgerschaft zu berufen sey gleichzeitig mit den publilischen Gesezen verfügt worden [21]). Unzweifelhaft aber ist es dass er dieses Recht auf die Plebejer bezog; irrig: denn diese konnten gewiss von dem Populus als Stand keinen Glimpf und Schuz erwarten; und der erste Schritt um sie gegen Misbrauch der hohen obrigkeitlichen Gewalt zu schüzen musste seyn den Brüchten Maass und Ziel zu sezen, welches erst durch die Consuln Tarpeius und Aternius geschah. Für die Patricier bestand das schon

---

520) Bey Livius durchaus: und wenn bey Dionysius ein einziges Mal, 299. (X. 35. p. 662. a.) neben den Rogationen über die Gesezreform auch das agrarische Gesez wieder vorkommt, so darf das nur für einen Zusaz gelten, womit er oder ein Annalist vor ihm versäumtes zu ergänzen glaubten. 21) Zonaras II. p. 26. c. *κἄν τις ἐπ' αἰτίᾳ τινὶ παρὰ τῶν στρατηγῶν προστιμωθῇ, ἔκκλητον ἐπὶ τούτοις τὸν δῆμον δικάζειν ἔταξαν.* Die ebendaselbst erwähnte Vermehrung der Zahl der Tribunen ist wohl nicht die Verdoppelung, sondern die von zwey auf fünf, welche nach Pisos Meynung Folge des publilischen Gesezes gewesen wäre: Livius II. 58. Bestimmt nahm Dio erst spätere Vergrösserung der anfänglichen Zahl eines Paars an: Zonaras II. p. 22. g.

seit Publicolas Zeiten[522]): also ist diesen damals als Vorrecht dieselbe Gewähr wider unbillige Geldstrafen ertheilt worden welche gegen Leibesstrafen beyden Ständen in der Stadt, dem ersten wohl auch schon im Felde, gegeben war, obwohl den Plebejern schlecht gehalten ward. Dio vergass dass das Volk, als es keinen privilegirten Stand mehr gab, von dem hortensischen Gesez an, die Gewalt der Regierung fortschreitend minderte, und dass die Patricier für sich die nämlichen Ursachen hatten darnach zu streben als sie selbst noch über ihre Vorrechte mit der 263
Gemeinde stritten. So beschränkte zu Basel der grosse Rath die Macht des kleinen mit Hülfe der Bürgerschaft, vereinigte sich dann mit jenem gegen diese, und alle drey Gewalten würden zusammen getreten seyn wenn die Landschaft bessere Rechte gefordert hätte.

Als tribunicisch hätte er hier das Gesez anführen sollen welches den Tribun berechtigte jeden der seine Vorträge an die Gemeinde störe vor ihr Gericht zu stellen, denselben zu nöthigen sein Erscheinen so zu verbürgen wie er es vorschreibe: thäte der Angeklagte dies nicht, so solle sein Leben und sein Eigenthum verfallen seyn [23]). In der Würklichkeit war hiernach die Strafe allemal eine Geldbusse, da der Angeklagte nicht verhaftet ward; allein ohne Zweifel lautete die Klage sobald das Vergehen schwer war, wie gegen Cäso Quinctius, auf den Tod, indem dieser dem gedroht war der sich nicht verbürgte.

Dieses Gesez [a]) kann nicht älter seyn als das publilische, vor welchem überall keines aus einer Rogation der Tribunen entstehen konnte: es ist eine nothwendige Vollendung ihres Rechts, alles vor der Concio zu verhandeln. Es wird einem Tribun Sp. Icilius zugeschrieben [24]): dieser Name kommt selbfünfte unter den ersten vor welche durch die Tribus erwählt worden [25]): ich zweifle nicht dass es der nämliche, und das Gesez im Jahr 284 verordnet ist. Die Aedilen welche damals waren werden auch genannt, Sicinius und L. Brutus [26]): ich habe schon wiederholt bemerkt 264

---

522) Zwey Schaafe und fünf Rinder: Plutarch *Public.* p. 103. a.
23) Dionysius VII. 17. p. 431. e. a) Schwegler II. 397.
24) Dionysius VII. 14. p. 428. e. 25) Livius II. 58.
26) Dionysius a. a. O.

dass solche Nennungen vorkommen wo die Aemter verändert sind; daher lesen wir im Jahr 283 die Namen der fünf Tribunen: es war dieselbe Veranlassung die Aedilen zu nennen; deren Einmischung in die Verhandlung übrigens eine schlechte Erfindung später Annalisten, wie die ganze Erzählung in ihren Händen verdorben ist. Doch findet sich darin noch eine Spur von der Bestätigung der Rogation durch die Curien, wodurch sie Gesez ward[527]). Nach Appius Tode waren die Gemüther eingeschreckt: und der Augenblick günstig.

Wie klar nun auch der Zusammenhang dieses Gesezes mit jener Zeit vor Augen liegt, ist es dennoch um mehr als zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesezt: fortgeschleppt durch die Sage von Coriolanus, indem der Urheber des Gesezes, Icilius, bey der Anklage gegen ihn als Aedilis vorkommt [28]). Ich sehe keine Ursache diese Erwähnung zu verwerfen; sie gilt mir vielmehr als ein triftiger Grund Coriolanus Verurtheilung bestimmt um die Mitte der achtziger Jahre des dritten Jahrhunderts zu sezen, und der Sage, welche sich bey ihrer Aufnahme in die Chroniken um so manches Jahr verirrt hat, eine Stelle anzuweisen wo sie, anstatt gegen Evidenz und Glaublichkeit unvereinbar zu verstossen, mit der überlieferten Geschichte so vollkommen übereinstimmt wie es für eine ausgebildete
265 möglich ist, wo der historische Bericht eben so spurlos aus den ältesten Annalen vertilgt war wie der von der Hinrichtung der neun Verschwörer: obwohl von Coriolanus Handel einige Erwähnung auch in den Rechtsbüchern übrig geblieben zu seyn scheint.

Ich werde diese Sage, soweit ihre ächten Züge sich

---

527) In der Erwähnung des Vulcanal bey dem Vortrag an das Volk: VII. 17. p. 431. c. — welcher Ort das Comitium und die Vorträge an die Curien anging: von wo der Decemvir Appius zu ihnen redet: Dionysius XI. 39. p. 719. b. Vgl. Th. 1. Anm. 1343. 28) Nach Sylburgs unzweifelhafter Emendation, VII. 26. p. 438. b. In den Anzeichnungen der Rechtsbücher über diesen Prozess werden, ausser diesem Icilius, L. Brutus und M. Decius vorgekommen seyn, welche Dionysius, um die Erzählung von der Secession zu beleben, auch bey derselben auftreten lässt. Es konnte ja nicht fehlen, dachte er, dass die, welche zwey Jahre nachher im Amt stehen, damals sich bemerkt machten.

entdecken lassen, erzählen; die Ausbildung der Rhetorik, welche sich nirgends breiter gemacht hat, stillschweigend beseitigen[529]); die Beziehungen auf die unzweifelhafte Geschichte darlegen: was Gedicht ist, was nicht gegründet seyn kann, bezeichnen.

Die Sage von Coriolanus*). [a])

Cnäus [30]) Marcius war mit dem Lager vor Corioli als die Volsker von Antium kamen die Stadt zu entsezen. Während sie mit den römischen Völkern stritten, fielen 166
die Belagerten aus der Stadt: Marcius widerstand diesen, und da sie sich wandten, drang er mit ihnen durch das Thor, und gewann den Ort. Das Jammergeschrey der Wehrlosen, und die auflodernde Flamme verkündete den Heeren die Entscheidung, und die Antiater wichen von der zwecklosen Schlacht. Beyde Siege des nämlichen Tags verdankte Rom dem Coriolanus; welchen Beynamen die Meynung der Nachkommen von jener Eroberung ableitete: von der Zeit an war sein Ansehen gross vor dem Senat und den Bürgern, aber sein Hochmuth beleidigte die Gemeinde. Als einst die Tribunen den Consuln gewehrt hatten Kriegsvolk auszuheben, bot er seine eigenen Hörigen auf, und lud Freywillige ein; mit diesen fiel er in die Landschaft der Antiater, gewann grosse Beute, und theilte

---

529) Durch diese ist Dionysius Erzählung unerträglich ausgesponnen, und das Schlechteste in seinem ganzen Werk: dennoch hat er Wesentlichkeiten der alten Sage aufbewahrt welche in Livius bündiger und vortrefflicher Schilderung fehlen. Plutarch hat Dionysius nachgeschrieben; doch so dass er hinzugefügt was sich noch sonst auftreiben liess. — Citationen sind hier nur angemessen wo eine Darstellung Eigenthümlichkeiten darbietet die nicht junge Ausbildung sind. *) Zur Sage von Coriolanus s. Vortr. ü. Röm. Gesch. Bd. I. S. 288. A. d. H. a) Schwegler II. 349; Mommsen R. G. I. 280. und im Hermes 1869 S. 1; Ihne R. G. 134; Nitzsch Röm. Annal. 56. 30) Ueber die Verschiedenheit des Eigennamens s. Duker zu Florus I. 11, und die *Intpp.* zur Epitome des Livius II. Caius beruht im Grunde allein auf Dionysius, denn Plutarch tritt nur in dessen Fussstapfen; für Cnäus erklären sich, nebst Dio, überwiegend die livianischen Handschriften, und eigentlich ist es in den lateinischen Autoren bloss durch kritische Willkühr verdrängt.

sie unter sein Gefolge. So fürchteten ihn die Plebejer, und verweigerten ihm das Consulat[531]): darüber zürnte er unversöhnlich.

Darnach begab es sich dass Hungersnoth herrschte: viele von der Gemeinde verkauften sich mit ihren Kindern, andere stürzten sich in den Fluss, manche wanderten in die Fremde: die Geschlechter litten nicht, und versorgten auch ihre Hörigen. Endlich kam Getreide über das Meer aus Sicilien; ein Theil gekauft, ein Theil Gabe des griechischen Königs: da rathschlagten sie im Senat ob es der
267 Gemeinde umsonst gereïcht, oder verkauft werden solle: Coriolanus rieth die Vorräthe verschlossen zu halten, wofern sie nicht dem Tribunat entsagten. Das ward laut, und der Grimm des Volks entbrannte: der Schuldige wäre zerrissen worden, wenn die Tribunen ihn nicht vor das Gericht der Tribus geladen hätten; so war er frey unter dem gemeinen Frieden bis zum dritten Markttag. Er selbst trozte und höhnte: Vettern und Blutsfreunde flehten um seine Begnadigung: mancher liess sein Herz erweichen, manchen jammerten die ritterlichen Thaten: neun Tribus erliessen die Strafe, zwölf sprachen die Verurtheilung aus.

Coriolanus wandte sich nach Antium, zu seinem Gastfreund, Attius Tullius, dem König der Volsker, um dort als Municeps im Exilium zu leben. Er verhiess ihnen seinen Arm gegen die Römer, und sie verliehen ihm die höchsten Bürgerrechte, Siz im Rath jeder Stadt [32]), und ernannten ihn zum Feldherrn. Zuerst erschien er vor Circeji: die Tyrrhener öffneten ihre Thore, die römischen Colonen mussten weichen: Volsker nahmen ihre Stellen ein, die Einheimischen blieben unbeeinträchtigt [33]). Im nächsten Feldzug überzog er die latinischen Orte zwischen der See und der nachmaligen appischen Strasse: Satricum, Longula, Polusca, Corioli, Mugilla: jede Stadt vor der er erschien ward überwältigt, oder ergab sich: auch Lavinium,

---

531) *στρατηγῆσαι σπεύδων καὶ μὴ τελεσθείς*, Zonaras II. p. 24. c. Dio *exc. de sent.* p. 147. c. — Plutarch *Coriol.* p. 119. f. *seq.* 32) *βουλῆς μετουσίαν ἐν ἁπάσῃ πόλει, καὶ ἀρχὰς ἐξεῖναι πανταχόσε μετιέναι, καὶ τῶν ἄλλων ὁπόσα τιμιώτατα ἦν παρ' ἑαυτοῖς μετέχειν.* Dionysius VIII. 9. p. 487. d.
33) S. 123. Anm. 224.

die heilige Stadt der Latiner. Dann führte er sein Heer gegen die Städte an der Latina, auf den Queerwegen 26 s
welche sie nachher mit der Appia verbanden, und das latinische Land durchschneiden[534]): dort fielen Corbio, Vitellia, Trebia, Lavici, Pedum vor seinen Waffen [35]): das gesammte Latium schloss sich ihm an [36]). Da waren die Römer ohne einigen Genossen in der weiten Welt, und unter sich voll Argwohn und Zorn, neben dem alten Hader; die Patres warfen den Plebejern vor, dass sie Coriolanus gezwungen hätten dem Vaterland feind zu werden, die Plebejer jenen dass sie ihm Vorschub thäten und verriethen. Er nahm sein Lager wo die Marrana die latinische Strasse durchschneidet, fünf Millien von der Porta Capena [37]), wo die Horatier mit den Curiatiern gekämpft hatten, wo der Umgang der Ambarvalien gehalten ward [38]). 269
Innerhalb dieser alten inaugurirten Gränze von Rom und Alba lag das Landeigenthum seiner Standesgenossen: jenseits derselben hatte er die Höfe der Plebejer niederbrennen lassen, die patricischen geschüzt. Dem Populus hatte er noch nicht abgesagt.

Es war unmöglich ein Heer gegen ihn zu bilden: die Plebejer schrieen laut, man wolle sie nur dem Landesfeind

---

534) Das ist einfach die Bedeutung von *transversi limites* oder *tramites*. 35) Ueber die Unvereinbarkeit der Berichte bey Dionysius und Livius s. [Th. 2.] Anm. 198. S. 108. In jenem scheint die Anordnung von der äquischen Gränze zu beginnen, sie geht gegen Rom in der Richtung der Via Latina, dann von dieser ab über Bovillä auf Lavinium: darnach folgen die Orte südlich von der Appia. Ich habe Livius zu folgen gewählt, wo Antium als Mittelpunkt gedacht ist: nur lautet es bey ihm als ob Satricum und die vier folgenden Städte an der Latina gelegen hätten. Es ist möglich dass er selbst die Lage dieser längst zerstörten Orte nicht gekannt hat: allein seine älteren Vorgänger konnten sich darüber nicht irren; und da sich nicht einsehen lässt weshalb er von ihnen abgewichen seyn sollte, so scheint es fast ausgemacht dass die Worte *in Latinam viam transversis tramitibus transgressus* — versezt, und zwischen *deinceps* und *Corbionem* einzuschieben wären. Wenigstens muss man die Erzählung verstehen als ob sie so geschrieben wäre.
36) Zonaras II. p. 24. e. *καὶ τοὺς Λατίνους προσειληφότες.*
37) *ad fossas Cluilias quinque ab urbe milia passuum*: etwa fünftehalb Millien von der Porta S. Giovanni. 38) Th. I. S. 385.

überliefern: eben so wenig hielten redliche Bürger den weitläuftigen Umfang der Stadt gegen treulose Oeffnung einer Pforte sicher[539]). Der Senat beschloss, die Curien bestätigten, seine Herstellung als römischer Bürger [40]): die Zustimmung der Gemeinde fehlte nicht: wie streng immer das erwartete Gericht seyn mochte, die meisten von der Menge konnten hoffen ihm zu entgehen, aber das Schicksal einer mit dem Schwerdt gewonnenen Stadt drohte auch dem Geringsten. Fünf Consulare überbrachten den Beschluss. Doch Coriolanus dachte nicht an sich allein. Er forderte für die Volsker Zurückgabe der ihnen entrissenen Landschaften, und Abrufung der dort angesiedelten
270 Colonen, Bündniss und Municipium[41]). Sich zu entschliessen gestattete er den Römern die fetialischen Fristen von dreyssig und drey Tagen [42]): waren diese verlaufen, ohne dass die Forderung gewährt war, so lag es in seiner Brust sich zu entscheiden; wie, wenn ein Staat Fetialen ausgesandt hatte, alsdann die Alten im Senat Rath pflogen, ob sie das Unrecht sofort ahnden, oder noch Langmuth üben wollten [43]).

Die Forderung ist, wie die Folge zeigen wird, nichts anders als eben das Opfer wodurch Rom im Jahr 295 den Frieden mit den Volskern zu erkaufen die Weisheit hatte: es ist unmöglich sich des Unwillens gegen Dionysius und ähnliche Rhetoren zu erwehren welche, überzeugt dass Rom nur diese Bedingungen durch erniedrigendes Betteln abzuwenden gestrebt habe, in der Hartnäckigkeit Erobe-

---

539) Die Erzählungen von der Ungeduld der Gemeinde den Krieg durch Coriolanus Zurückberufung los zu werden, beruhen theils auf dem Gemeinplatz von der Trozigkeit und Verzagtheit der einfältigen Menge, theils auf Verwechslung des *πλῆθος* mit dem *δῆμος*. Die *δημοτικοί* welche drohen, wenn der Senat Coriolanus nicht zurückberufe, so würden sie es thun ohne ein *προβούλευμα* abzuwarten (Dionysius VIII. 22. p. 497. b.) sind eben die Bürger, können die Gemeinde nicht seyn. 40) *ἡ γερουσία κάθοδον τῷ Κοριολάνῳ ἐψηφίσατο*: Zonaras II. p. 24. e: wobey die zur Herstellung des Bürgerrechts ganz unentbehrliche Bestätigung der Curien nur übergangen ist. 41) [Th. 2.] Anm. 206. 42) Die erste, Dionysius VIII. 35. p. 508. d. die zweyte 37. p. 510. a. 43) *de istis rebus maiores natu domi consulemus.*

rungen nicht aufzugeben sogar Grossartigkeit sehen; die ein verständiger Beurtheiler nicht einmal dann darin finden würde, wenn sie mit dem Entschluss lieber umzukommen verbunden wäre. Eben so wenig hätte Coriolanus von der Nachwelt als ein gerechter und heiliger Mann gefeyert werden können[544]), weil er sich bewegen lassen an dem Volk welches ihn aufgenommen untreu zu werden, indem er die Römer mit Erfüllung einer billigen Forderung verschonte; sie hätten allenfalls dem guten Glück der Stadt danken mögen. Allein es war ein ganz anderes Unglück welches drohte: ein solches dass die Republik ohne Schmach dem verfeindeten Sohn fussfällig flehen konnte es nicht 271
über sie zu bringen: die Geschichte hat es, geflissentlich oder zufällig, verschwiegen. Das grösste, nach feindlicher gewaltsamer Einnahme, war die siegende Rückkehr der aus einer freyen Stadt Verbannten, welche ihr veräussertes Eigenthum, und Rache als ein gebührendes Recht forderten. Die allermeisten waren in langjährigem äusserstem Elend zu wahren Banditen geworden, deren Benennung aus solchem Schlag entstanden ist: weshalb sie ausgestossen worden, war vergessen: der Ghibellin und der Bianco standen unter denselben Fahnen; und der landflüchtige Schuldner oder Verbrecher ward nicht verschmäht wenn er rüstig war. Dass Rom damals viele Verbannte zählte zeigt das Abentheuer des Ap. Herdonius: Söhne der Tarquinischen, verwegene Patricier und Plebejer, bunt gemischt. Für diese Unglücksgefährten forderte Coriolanus Herstellung wie für sich selbst: das ist so unzweifelhaft gewiss als ob es von allen Zeugen berichtet würde. Eine schreckliche Forderung für Alle in der Stadt, die nicht Zerstörung wünschten, ohne Unterschied der Parthey; warme Anhänger, die ihm, wenn Senat und Curien in ihrem Ansehen erhalten, die plebejischen Freyheiten vertilgt wären, königliche Gewalt gern übertragen haben würden, hätten ihn nur mit Zittern als Haupt einer Bande einziehen sehen können, die mit gleicher Verachtnng auf Bürgerschaft und Gemeinde blickte; die sich, wenn er sein

---

544) *ᾄδεται καὶ ὑμνεῖται ἔτι καὶ νῦν ὡς ἱερὸς καὶ δίκαιος ἀνὴρ γενόμενος.* Dionysius VIII. 62. p. 530. c.

Leben wagen wollte, nicht von Missethaten hätte zurückhalten lassen wie Rom bestimmt war sie von den Schaaren
272 des Marius und Cinna zu erleiden. Sie waren aber sein Volk geworden: wie konnte er sich von ihnen trennen?

Ihn zu Erbarmen zu bewegen kamen die zehn Ersten des Senats, als die dreyssigtägige Frist um war, vor sein Tribunal. Sie wurden mit Bedrohungen fortgesandt wenn sie wiederkämen ohne unbedingte Unterwerfung zu bringen. Am folgenden Tage erschienen die Flamines, die Pontifices, die Augurn, alle andre Priestercollegien, im Ornat ihrer Aemter: auch sie flehten vergebens im Namen von Allem was ihnen und ihm heilig war. Wenn nun am dritten Tag die Sonne unterging ohne dass er seinen Sinn geändert hatte[545]), so führte er am folgenden Morgen sein Heer über die noch nicht betretene Gränze, gegen die hülflose und verrathene Stadt.

Da ward Rom zum zweytenmal durch die Frauen gerettet. Als die lezte Gesandtschaft der Republik zogen die edelsten Matronen, geführt von Coriolanus betagter Mutter Veturia und seinem Ehegemahl Volumnia, ihre Kindlein an der Hand, in sein Lager. Ihre Wehklagen, der Mutter gedrohter Fluch, beugten seinen Sinn: er entsagte der Heimkehr, die er den Genossen nicht gewähren konnte. Mutter, sprach er unter heissen Thränen, du hast gewählt zwischen Rom und dem eigenen Sohn[46]): mich siehst du nimmer wieder: mögen sie es dir danken! — Als die Frauen geschieden waren brach er auf und entliess das
273 Heer. Er lebte unter den Volskern bis zu einem hohen Alter; man hat ihn oft klagen hören, erst der Greis fühle wie elend das Leben in der Fremde sey[47]). Als ihn der Tod erlösst hatte, haben die Matronen ein ganzes Jahr um ihn Leid getragen wie um Brutus und Publicola[48]): die Nachwelt hat ihn als einen heiligen und gerechten

---

545) Er entlässt die Frauen *ἐπεὶ περὶ δύσιν ἡλίου ἦν*, Dionysius VIII. 54. p. 524. c. 46) *σὺ μὲν ἀντ' ἐμοῦ τὴν πατρίδα ἔχε, ὅτι τοῦτ' ἠθέλησας.* Zonaras II. p. 25. c.

47) Livius II. 40. nach Fabius. — Zonaras II. p. 25. e. nach Dio *exc. de sent.* p. 150. — *Tu proverai si come sa di sale Il pane altrui, e com' è duro calle Lo scender e'l salir per l'altrui scale.*

48) Dionysius VIII. 62. p. 530. b.

Mann geehrt[549]), und billig: er hat die Schuld seiner Jugend tausendfach versöhnt.

Dass Coriolanus unter den Volskern in Frieden lebte und starb, befremdete keinen so lange der Glaube herrschte sie hätten ihm den ruhmvollen Frieden verdankt durch den Antium ihnen zurückgegeben ward, eben wie die Eroberung der latinischen Städte: ja, wenn es einen Zweifel zuliesse dass die Sage auch die Demüthigung des Friedens als Werk des Römers darstellte, seine Tugend eben dadurch erhöhte dass er denen die ihn aufgenommen hatten Treue hielt, sich selbst aufopferte, so würde jene Erzählung es darthun. Erst sehr spät, als der Friede von 295 in Vergessenheit gebracht war, konnte der Wahn aufkommen dass Coriolanus dem Flehen der Frauen die Forderung für die Volsker aufgeopfert habe; und nun hielt man es für unmöglich dass er unter den erzürnten Fremden das Leben geborgen hätte; man erdichtete auf verschiedene Weise wie er umgekommen sey [50]). Andern fiel es auf dass die Folgsamkeit der Volsker für den Fremden, 274
der ihnen den Krieg aufzugeben geboten, völlig eben so unglaublich sey: da übertrug man auf ihn die Fabel von Themistokles freywilligem Tode [51]), wie herodoteische in die von den tarquinischen Zeiten gemischt sind.

Cicero, durch den allein diese Gestalt der Erzählung bekannt ist, sagt von ihrem Helden nur dass er an dem schweren volskischen Kriege Theil genommen [52]): so mochte er noch zu Arpinum reden gehört haben: allein die römische Sage betrachtete jenen Krieg als nnter Coriolanus eigenen Auspicien gegen die Latiner geführt, den Römern, wie die fetialischen Fristen zeigen, nur noch gedroht, und abgewandt: ihn mit seinem Gefolge als eine Macht, an welche die Volsker sich, wie an einen Staat, angeschlossen hätten. Gewiss dachte sie ihn nicht allein ansgewandert, sondern begleitet von den Schaaren die ihm auf dem eigenmächti-

---

549) [Th. 2.] Anm. 544. Wie selbst die Guelfen Farinata degli Uberti verehrten. 50) *invidia rei oppressum periisse tradunt, alii alio leto.* Livius a. a. O. 51) Cicero *Brut. 10.* (42.) *conatum iracundiae suae morte sedavit.* 52) Das. *bellum Volscorum gravissimum, cui Coriolanus interfuit.*

gen Zug gegen Antium gefolgt waren; und diese nicht schwächer als die der Fabier. Das mag sehr frey gedichtet seyn, daher muss auch die ganze Erzählung ausserhalb der Geschichte bleiben: hat die Sage von Camillus in einzelnen Theilen die historische Ueberlieferung erstickt so ist das hier in ihrem ganzen Umfang geschehen: so sehr dass kaum die Stelle welche sie einnahm entdeckt werden mag. Sogar die Klänge der Sage können leicht mit den Mistönen der Annalisten verwechselt werden. Cn. Marcius Kampf vor einer Stadt die er allein erobert, ist der Ge-
278 danke eines Heldenlieds: dass dieses auch Corioli genannt hatte darf für unsicher gelten: wenigstens kann es sich mit seinem Beynamen nicht anders verhalten als mit ähnlichen die von latinischen Städten hergeleitet sind[553]). Ich habe schon bemerkt dass die ganze Erzählung wie Korn in der Hungersnoth angeschafft worden, nach der Annalisten schlechter Sitte, vom Jahr 344 übertragen seyn mag, also auch die Erwähnung des Geschenks eines sikeliotischen Königs[54]); aber Coriolanus Vorschlag haben sie nicht ersonnen, sondern pragmatisch eine Erklärung schaffen wollen wie der Senat Getreide erhalten habe. Bald nach dem Hungerjahr 278, welches allein gemeynt seyn kann, beginnen die tribunicischen Anklagen mächtiger Fehlbarer, und die gegen Coriolanus, unmittelbar durch das Recht der Stände begründet, konnte eine der ersten seyn, Sp. Icilius vor seinem Tribunat dabey als Aedilis erscheinen. Nicht wenige Jahre mögen zwischen der Verurtheilung und dem Frieden von 295 verflossen seyn: wobey es höchst ungewiss ist dass Coriolanus an diesem auch nur einen

---

553) Th. I. S. 616. Solche Namen [a]) sind augenscheinlich Camerinus, Carventanus, Collatinus, Medullinus, Tolerinus: zuverlässig eben so Mugillanus, Vibulanus, Viscellinus: die Ursache ist bey unabhängigen Orten in Proxenie, bey unterthänigen im Patronat zu suchen. 54) Th. II. S. 110. — Man vergleiche Livius II. 34. und IV. 52. Beyde Male wird der Einkauf zu Kuma feindlich gehindert: die sikeliotischen Fürsten sind hülfreich: dem unmittelbaren Bedürfniss wird durch Zufuhr aus Etrurien, die Tiber herab, abgeholfen [b]).

[a]) Schwegler II. 365. A. 2. [b]) Mommsen Röm. Chronol. 149.

wesentlichen Antheil gehabt hätte: wie die zwiefache Aufzählung seiner angeblichen Eroberungen nichts weiter ist als ein doppeltes unvollständiges Verzeichniss der von den Aequern, und der von den Volskern nach dem Fall von Antium und der festen Orte in der pomptinischen Landschaft eingenommenen Städte. Es lässt sich eben mit grosser Gewissheit vermuthen, dass die römische Eitelkeit 276
durch die Darstellung, Rom habe seinem grossmüthigen Gekränkten die Abberufung der Colonen bewilligt, sich beruhigen wollte; und dass Coriolanus die Fahnen der Volsker nur als Führer einer Schaar römischer Verbannter begleitete. Da aber ein Andenken wie es ihm geblieben ist nicht auf einem Mährchen beruhen kann, so mögen wir für sicher halten dass sein Edelmuth der Gelegenheit entsagt hat die Stadt einzunehmen als Latium fast ganz überwältigt, Rom durch die Pest tief herabgebracht war.

Die Kriege gegen Volsker und Aequer, bis zum Frieden von 295. [a])

Ehe in diesem Krieg unsägliches Elend über Rom kam, waren mehrere Jahre mit sehr abwechselndem Glück verflossen. Der unselige Feldzug von 283 hatte ohne Zweifel die Macht der Volsker sehr gestärkt: auf der andern Seite sezten die Sabiner die Feindseligkeiten fort, welche sie gedungen von den Vejentern begonnen hatten. Vor dem Jahr 285 stritten die Römer nur für die Vertheidigung entfernter einzelner Bezirke und der Bundesgenossen; jezt hatten sich die ausonischen Völker so weit ausgebreitet dass die eigentliche römische Landschaft von ihnen verheert ward: die Sabiner gingen sogar über den Anio und kamen bis an die Thore der Stadt. Zwietracht hatte gehindert Legionen auszusenden: diese wurden eiligst gebildet[555]), und vor ihnen zogen sich die Plünderer zurück. 277

---

[a]) Mommsen R. G. I. 347. [555]) Die Verbesserung einer so schändlich verschriebenen Stelle wie Livius II. 63: *consules, coacti extemplo ab Senatu ad bellum, educta ex urbe iuventute*, — ist ein Liebesdienst den zu leisten jede Gelegenheit gut ist.

Von den erzählten Begebenheiten dieser Feldzüge übergehe ich das allermeiste: wer möchte, wenn solche Vorfälle auch anziehender wären, Geschichten, die leicht gar nichts als müssige Erfindungen eines Chronikenschreibers seyn dürften, eine Stelle einräumen? Doch wird dahin die nicht zu rechnen seyn dass in jenem Jahr die Volsker, als sie sich auf Antium zurückzogen, eingeholt und geschlagen wurden; Ceno, eine Hafenstadt ihres Gebiets, an die Römer überging. Auch im nächsten Jahr, 286, blieb diesen das Glück treu, und die Volsker zu Antium fanden sich, nach einem Treffen worin der Consul T. Quinctius obgesiegt hatte, so bedrängt dass sie von Ecetranern und Aequern Hülfsvölker herbeyriefen: eben so stiessen Cohorten der Herniker zum Consul: mit Recht ward erwartet dass sich eine wichtige Entscheidung bereite. Da die Aequer nach Antium kamen, müssen die Latiner nicht mehr vermocht haben ihnen den Weg über den Algidus zu verlegen. Die Feinde umringten das römische Lager mit grosser Uebermacht: getäuscht durch eine List welche sie einen Ausfall erwarten liess, durchwachten sie die Nacht unter den Waffen, während die Römer sich durch Ruhe stärkten. Am Morgen begannen diese getrost den Angriff, drängten den Feind die Halde eines Bergs hinan aus schwer zugänglichen Stellungen bis auf die Höhe: da ergriffen die Verbündeten die Flucht, und überliessen Antium seinem
278 Schicksal. Hier hatten die volskischen Colonen den Groll einer alten Einwohnerschaft wider sich[556]): von der ein grosser Theil, wenn jene auch einst ohne Zwang aufgenommen seyn mochten weil man Rom nicht gehorchen wollte, sich nun erbittert fühlte. Sie capitulirten auf freyen Abzug [57]): die Eidsgenossen aber, welche die Stadt nicht durch freyen Zutritt sondern überliefert bekommen hatten, behielten sie als Eroberung und sicherten sich ihren Besiz durch eine Colonie von tausend Männern aus allen drey

---

Livius schrieb ganz gewiss: *consules, coacto extemplo Senatu, ad bellum educta ex u. i.*

556) Vgl. Th. II. S. 52. und S. 124. Antium ward freywillig übergeben; welches bey einer ganz volskischen Stadt undenkbar wäre. 57) Dionysius IX. 58. p. 615. b. wo sie als eine *φρουρά* der Aequer vorkommen.

Völkern[558]). Den alten Antiatern ward ein Theil, vielleicht der grösste, ihrer Feldmark gelassen [59]), wobey sie doch in das Verhältniss einer Gemeinde herabgesezt seyn müssen: sie wurden Municipes der herrschenden Völker. Doch so viele Orte waren von Rom abgefallen oder entrissen, dass der nächste Census, 289, 26000 Capita weniger zeigt als der des Jahrs 280 [60]).

Wir lesen dass die Aequer in dem Jahr wo die Co- 279
lonie Antium geordnet ward, 287, Frieden mit Rom eingegangen wären: da sie aber in dem nämlichen wieder im Felde erscheinen, so werden sie treubrüchig gescholten [61]). Es waltet indessen hier gewiss die stete Verwechslung der beyden verbündeten Völker [62]), und die den Frieden schlossen waren die Ecetraner, die sich im Jahr 290 bewegen liessen die Waffen wieder zu ergreifen [63]). Auch ist während der vorhergehenden drey Jahre gar keine Rede von Feindseligkeiten mit Volskern, die Aequer allein führen den Krieg. In diesem fochten unter ihren Fahnen vor allen eifrig die aus Antium vertriebenen Colonen: ohne Zweifel auch mancher tyrrhenische Antiate, der sie be-

---

558) Oben S. 48. Anm. 78. und S. 97. Anm. 178.

59) Dionysius IX. 59. p. 616. a. *κατένεμον τὴν γῆν, μοῖράν τινα ἐξ αὐτῆς τοῖς Ἀντιάταις ἀπολειπόμενοι.* Livius III. 1. *adeo pauci nomina dedere, ut ad explendum numerum Volsci adderentur*: mit dreyfachem Irrthum: indem er die einheimischen Antiater für Volsker nimmt, — ihr Verhältniss als Antheil an der Bürgerschaft der Colonie: — und die Ursache sie zuzulassen darin sieht dass die Plebejer die dargebotene Ansiedelung verschmäht hätten, die doch nicht für sie war. Es ist aber nur nöthig dergleichen Verschobenes zurecht zu rücken. 60) 104114 (nicht 214) Livius III. 3. gegen 130000 (nach dem *Cod. Vatic.*, nicht 103000): Dionysius IX. 36. p. 594. d. Diese Zahl ist seit 261 durch die Isopolitie der Herniker so sehr vermehrt. 61) Livius III. 1. Dionysius IX. 60. p. 616. c. Schade dass dieser sich die vermeynten Bedingungen, die Hirngeburt eines der elendesten Annalisten, hat aufbinden lassen. 62) Wie bey dem Frieden von 295: Livius III. 24. 25. Uebrigens ist der Vorwurf der Treulosigkeit eine eben so alltägliche Verläumdung der Feinde Roms wie die *ignavia*, welche man sich nicht entblödete gegen die männlichsten Völker auszusprechen. 63) Ders. III. 4. *Aequi ab Ecetranis Volscis praesidium petiere. — Hernici — praedicunt Romanis Ecetranos ad Aequos descisse.*

gleitet hatte um der Herrschaft einheimischer Widersacher zu entgehen welche die Stadt den Römern überliefert hatten: diese Landflüchtigen sollen sehr zahlreich gewesen seyn. Aufgeopferte Verbündete sind allemal ein Gegenstand der Abneigung: ihr Anblick ist ein Vorwurf: so mussten sie ihren nächsten Landesleuten, den Ecetranern, lästig seyn: ihre wahre Heimat war bey denen welche die Waffen nicht niederlegten[564]).

280 Die Aequer trugen die ihrigen in das latinische Land, und im dritten dieser Feldzüge, 289, wird der Algidus als ihre Lagerstätte genannt: die Gegend welche, von der Zeit an bis Rom sich wieder zur Uebermacht erhob, es jährlich war. Es ist der Landesscheitel der die Gewässer welche dem Hernikerlande und dem Liris zufliessen von Latium entfernt, eine unfruchtbare, gebrochene, ausgedehnte Höhe, mit einem Schwarzwald von immergrünen Eichen bedeckt [65]), zwischen Tusculum und Veliträ, dieser Stadt und den Aequern, und zwischen Latinern und Hernikern: welche getrennt waren wenn jene Gegend sich im Besiz der Aequer befand; sowie diese und die Volsker, wenn Römer und Latiner sie behaupteten, ihre Contingente nur auf weiten Umwegen vereinigen konnten. Ich habe keinen Beruf die widersprechenden Erzählungen zu berichten und zu vergleichen, wo die wahrscheinlichere nur eine verständige Bearbeitung seyn mag: sicher ist dass, während die Läger sich auf dem Algidus gegenüberstanden, ein Theil der äquischen Macht in das römische Gebiet einbrach, wo der Landmann keine Gefahr ahndete, und sich glücklich achtete mit Zurücklassung der Habe mit den seinigen die Stadt oder eine der Burgen in der Landschaft zu erreichen.

---

564) Ebend. *magna vis hominum — is miles per bellum Aequicum vel acerrimus fuit.* Dionysius: — s. [Th. 2.] Anm. 229. Als Ecetra den Krieg erneuert hatte waren sie wieder dort: Livius III. 10. *Ecetrae Antiates colonos palam concilia facere.* 65) *Nigrae feraci frondis in Algido.* So beschreibt Herr Geh. Leg. Rath Bunsen die Gegend auch jezt: ich habe sie nicht gesehen weil sie damals Siz der Räuberbanden war. Dort lag die Stadt Algidus, welche Dionysius gewöhnlich anstatt der Gegend nennt: wohl auch keine andre meint wenn er von der Stadt der Aequer redet. Die Itinerarien geben die Lage richtig an.

Diese Schuzorte, die Pagi, deren Errichtung, wie die alles bleibend wohlthätigen, dem König Servius zugeschrieben wurde[566]), dienten, wenn der feindliche Einfall nicht ganz 281
überraschte, ausser den Leuten auch das bewegliche Eigenthum zu bergen; wie in Attika die Kastelle auf den Bergen: mögen sie nun wie diese mit Mauern umgebene Pläze, oder nur mit Graben, Wall und Verpfählung eingeschlossen gewesen seyn, wie eine serbische Palanka. Es hat unter den späteren Annalisten Leute von kindischer Eitelkeit für ihr Volk gegeben welche von der Erzählung eines Unglücks auch im fernen Alterthum so verlezt wurden, dass sie, wenn es unmöglich war sie zu verschweigen, sich nicht schämten ein erdichtetes Ereigniss darauf folgen zu lassen wodurch dem Feind der ganze Vortheil entrissen, ja mehr als vergolten wird. Diese Lügen, gradehin wie jede andre Ueberlieferung vorgetragen, haben die Männer welche eine vollständige Geschichte klassisch erzählten betrogen: eben weil ihnen Glaube an den Vorzug der ehrlichen älteren Bücher, und an das Daseyn einer wahrhaften Ueberlieferung, fehlte. Zu den zahlreichen Beyspielen solcher Truggestalten [67]), welche verschwinden sobald man auf sie vorbereitet ist, gehört auch die Erzählung dass Q Fabius die Plünderer eingeholt, ihnen eine Niederlage, von der sehr wenige Flüchtlinge sich gerettet, zugefügt, und alles geraubte Gut wiedergewonnen habe.

So schloss sicher das Jahr nicht mit dem schon die 282
Unglückszeit anhebt welche Rom an den Rand des Verderbens brachte. — Im folgenden, 290, erneuerten die von Ecetra den Krieg [68]): eine consularische Legion unter

---

566) Dionysius IV. 15. p. 220. b. Einen solchen Pagus nennt er *περιπόλιον*; IX. 56. p. 612. a. 67) Dergleichen ist schon im folgenden Jahr der Sieg des T. Quinctius, und 295 die Eroberung des abtrünnigen Antium, welche Dionysius umständlich erzählt, Livius aber ganz verwirft weil die älteren Annalen nichts davon wussten: III. 23. — und noch aus viel späterer Zeit die Gefangennahme des C. Pontius im Jahr nach der caudinischen Schmach, der Sieg des L. Marcius nach dem Untergang der Scipionen, — und auch in dichterischer Sage der Sieg des Cincinnatus auf dem Algidus, des Camillus über die Gallier. Selbst die Lüge über Regulus hat einen ähnlichen Ursprung.
68) [Th. 2.] Anm. 562.

A. Postumius suchte die römische Gränze zu decken: den Hernikern zu Hülfe führte der Consul Sp. Furius die zweyte: aber er war unglücklich gegen grosse Uebermacht, und ward so eng im Lager eingeschlossen dass das Gerücht von der äussersten Gefahr des Heers nur durch Boten aus den Städten der Bundesgenossen nach Rom gelangte. Hier waren vom Anfang des Feldzugs Vorkehrungen angeordnet wie die schweren Umstände sie erforderten. Das Aufgebot hielt die Mauern besezt: T. Quinctius stand mit den Veteranen und den ihnen Beygeordneten bereit: mit dieser Reserve vereinigte er Hülfsvölker der Latiner und von Antium, wo aber der Wunsch der Einwohner sich von den Colonen zu befreyen nicht zweifelhaft war. Inzwischen hatte der Consul, wahrscheinlich schon im früheren Gefecht verwundet, seinen Bruder P. Furius mit funfzig Centurien der drey ersten Klassen gegen den Feind ausfallen lassen, während er selbst mit den Triariern und den Leicht-
283 gerüsteten das Lager bewahrte. Der Ausgang des Unternehmens war höchst unglücklich: verlockt durch den ersten Erfolg, und abgeschnitten, fanden jene Tausend mit ihrem Anführer den Tod[569]). Auch der Consul würde mit den

---

569) Ich kann in den allermeisten Fällen unmöglich darauf ausgehen die Erzählungen welche ich, mit der nämlichen Freiheit wie Livius und Dionysius ihre Vorgänger gebranchten, aus den ihrigen bilde, zu rechtfertigen; der gegenwärtige gehört zu den Ausnahmen wo es der Mühe lohnt. Man erinnere sich dass die Triarier nach der alten Ordnung dreyssig Centurien, zehn aus jeder der drey ersten Klassen, den Hopliten, waren; abgesondert um, wenn es Noth that, ein Lager besezt zu halten [Th. 2.] (Anm. 450.). Es waren aber der Schwergerüsteten überhaupt achtzig Centurien; also zogen von der Legion funfzig aus dem Lager: und das sind tausend Mann, — ängstlich gezählt 1050, — bey ein und zwanzig Tribus. Die nämlichen 50 Centurien machten in der beweglichen Legion die beyden Cohorten der Hastati und Principes aus: daher schreibt Dionysius IX. 63. p. 620. d., allerdings mit einer Prolepsis, von zwey Cohorten, zusammen tausend Mann. Man sieht klar dass hier nur von einer Legion die Rede ist, und mehr führte auch gewiss damals der einzelne Consul nicht. Eine so bescheidene Zahl (3300 Mann mit den Leichtgerüsteten und den Reutern) genügte dem nicht nach dem Livius schrieb: daher rückt bey ihm auch der Consul aus dem Lager, nämlich mit funfzig Centurien einer zweyten Legion.

übrigen umgekommen oder gefangen seyn, wenn der Entsaz gezögert hätte. Dieser gelang; nicht so glücklich war Postumius[570]). Die Landleute flüchteten aufs neue in die Stadt, wie aus Attika im peloponnesischen Krieg: und es war die Sommerszeit, wo das Vieh, wenn es gedeihen soll, 284
aus der versengten und wasserarmen Campagna ins Gebürg gebracht werden muss, höchstens in den sumpfigen Gegenden gegen das Meer hin, bey hartem Gras und Wasser in Lachen, aushält: nun konnte es nicht einmal vor die Mauern getrieben werden, und befiel mit tödtlichen Seuchen; die auf die Menschen übergingen, und zur Pest wurden, oder die Empfänglichkeit für eine weit verbreitete Contagion vermehrten, welche zugleich durch Kummer und Niedergeschlagenheit erhöht ward.

Die Consuln nach denen das Jahr 291 benannt wird, übernahmen das Regiment am ersten Sextilis; mit dem September, wo an sich die Fieber zu Rom am verderblichsten sind, zeigte sich die Pest entschieden [71]). Die Herniker mahnten aufs neue; aber Rom hätte kaum seine eigenen Mauern vertheidigen können. Volsker und Aequer lagerten sich drey Millien vor dem esquilinischen Thor, an der Strasse nach Gabii, auf Schutt und Brandstätten die ihr voriger Einfall zurückgelassen hatte, unter unbegrabenen Leichen und gefallenem Vieh. Sie fanden nichts mehr zu vernichten: dass sie die Stadt nicht stürmten, war sicher nicht Folge menschliches Gefühls [72]); wahrscheinlich fürchteten sie die Ansteckung: oder es däuchte ihnen der Erfolg ungewisser als er sich gezeigt haben würde; denn die Pest war in allen Häusern, und wer noch nicht davon befallen, oder wer genesen war, ward ohne Rücksicht auf Stand oder Alter aufgeboten die Wachen an den Thoren und auf den Mauern zu beziehen. So brachen sie auf, 285
um die innersten Winkel des latinischen Landes, welche

---

570) Valerius Antias verrieth, auch für Livius gesundes Gefühl, seine Lügen über die Siege womit die römischen Feldherrn das Unglück überwogen haben sollten, durch die lächerlichen Zahlenangaben der gebliebenen Feinde: völlige Unbefangenheit erkennt in jenen Vortheilen durchaus eine leidige Fabeley.

71) Dionysius IX. 67. p. 623. b. 72) Wie der Präfect Q. Fabius bey Livius sagt: III. 9.

noch Beute gewähren konnten, heimzusuchen. Unaufgehalten erstiegeu sie die fleissig angebauten, vier Jahrhunderte später mit römischen Villen bedeckten, Höhen um Tusculum, und den Berg von Frascati selbst: zogen dann hinab in die reiche Niederung zon Grottaferrata[573]). Diese vor der Verheerung zu schüzen wagte das schwache Heer, welches die noch übrigen Städte der Latiner und Herniker, versammelt hatten, eine Schlacht, die mit einer mörderischen Niederlage endigte. Ueber die Folgen dieses unglücklichen Tags schweigen unsre Geschichten.

Dagegen stellen sie übereinstimmend den Feldzug des folgenden Jahrs, 292, als siegreich dar: ja sie melden dass die Consuln triumphirt hätten.

Dies würde freylich entscheiden wenn sie gleichzeitige Triumphalfasten anführten; aber Cicero erwähnt als bekannt dass erdichtete Triumphe vorkämen [74]): wie willkommen mussten die jenen thörichten Annalisten seyn! Warum hätten sie nicht selbst die Erdichtung wagen sollen, da nach so grossem Unglück die Vergeltung ausnehmend seyn musste? Diese im Jahr der Pest eintreten zu lassen war für sie selbst zu dreist: um eines verschoben hatte es keine Bedenklichkeit mehr. Wir hingegen, weit entfernt zu verkennen dass Umstände das Unerwartetste würklich herbeyführen können, müssen sagen dass hier allem An-
286 schein nach eine völlige Unmöglichkeit obwaltet: nicht einmal die Hypothese hilft aus dass die Pest zu Rom erloschen, und auf die feindlichen Völker übergegangen seyn könnte, da sie auf die nämliche Weise wie bisher angreifend erscheinen [75]). Lassen wir aber die Ereignisse dieses

---

573) *in Tusculanos colles — descendentibus ab Tusculano in Albanam vallem.* [74]) *falsi triumphi*: Cicero *Brut.* 16. (62): wir werden gleich ein Beyspiel haben: [Th. 2.] Anm. 579.

[75]) Der Gang des Feldzugs ist ziemlich Wiederholung. Das römische Heer, aus dem Gebiet der Herniker zurückkehrend, fängt die Plünderer auf: vgl. Livius III. 5. 8. — Einen neueren Annalisten [a]) dürfte die Erwähnung der Landschaft von Prāneste als den Aequern noch fremd, da sie sich doch schon auf dem Algidus festgesezt hatten, verrathen. Eine zusammengefügte Erzählung zeigt sich darin dass Lucretius, nach Rom gekommen,

[a]) Nitzsch Röm. Annalistik 96.

Feldzugs auf sich beruhen, so gewährt die Annahme eines Umstandes der nicht hat ausbleiben können, Erklärung für die Waffenruhe der beyden folgenden Jahre, welche dann auf beiden Seiten Bedürfniss war. Sie muss durch einen Vertrag gesichert gewesen seyn: sonst hätte, als Appius Herdonius auf dem Kapitol war, Tusculum wohl nicht wagen können seine Hülfe zu senden.

Vermuthlich war es also ein treuloser Ueberfall, als im folgenden Jahr, 295, Leichtgerüstete die Burg dieser Stadt erstiegen, welche sie mehrere Monden wider Tusculaner und römische Cohorten behaupteten. Gegen das Feld hin sind die Wände des Bergs, welchen jene Feste einnahm, jäh und sehr hoch: vom Forum führte ein enger und leicht vertheidigter Pfad hinauf: ein reicher Quell gutes Wassers versorgte die Besazung[576]): aber Mangel an Speise zwang sie entwaffnet abzuziehen. Der Consul 287
Q. Fabius hatte ihnen auf der Strasse nach ihrer Heimat einen Hinterhalt gelegt, und liess sie niedermachen: eine Abscheulichkeit die unerklärlich ist wenn jene Unglückliche nicht auch durch Treubruch eines unabsühnbaren Verbrechens schuldig waren.

In demselben Jahr ging Antium verloren: welches als Empörung dargestellt wird [77]), so dass es den Anschein hat als wäre die Colonie durch einen Aufstand der alten Einwohner vertrieben, und die alten Herren wieder angenommen worden. Allein mit einer Begebenheit die nicht leicht verschmerzt werden konnte, ist das Verhältniss von Befreundung, worin die Stadt von der Zeit an bis nach dem gallischen Unglück zu Rom stand, nicht zu vereinigen: und hier tritt die Sage von Coriolanus erklärend ein, indem sie meldet, er hätte gefordert dass Rom die Colonen aus den eroberten Orten zurückrufen und sie den Volskern zurückgeben sollte: eine Forderung worüber schon bemerkt ist dass

---

dort mit den Tribunen gerechtet, und dann triumphirt haben soll: welches gegen die unwandelbare Sitte streitet dass, wer triumphiren wollte, die Stadt vorher nicht betreten konnte.

[576]) Die uralte Gallerie, welche diesen der untern Stadt zuführte, ward 1817 entdeckt. Ohne alle Frage ist es die *aqua Crabra.* [77]) *Eodem anno descisse Antiates apud plerosque auctores invenio*: Livius III. 23.

nur die auf uns gekommene Darstellung verkennt dass sie angenommen ward. Wahrscheinlich ist nur ganz zufällig von mehreren Orten die Rede, und Antium allein gemeynt; sind damals noch andre Städte abgetreten worden welche sich mitten in dem eroberten Lande mühsehlig vertheidigt hätten, wie Auvergne und Soissons umgeben von Barbaren
288 sich lange als Römer behaupteten, so ist es mit ihnen ein andrer Fall, es war nicht die Rede davon sie zurückzugeben.

Eine friedliche Abtretung konnte freylich den Annalisten so unmöglich vorkommen dass es sich für sie von selbst verstand Antium müsse abgefallen seyn, weil es von der Zeit an, während fast hundertzwanzig Jahren, unabhängig war[578]). Wiederum fanden sich solche die eben hierüber die Augen schlossen, und, die Empörung vorausgesezt, eine Unternehmung des Consuls L. Cornelius, welcher bey Tusculum nicht beschäftigt war, erdichteten, wodurch die abtrünnige Stadt wiedererobert, und nach der Sitte gezüchtigt sey [79]): andere, eingedenk dass sie verloren blieb, wollten wenigsten einen, wenn auch nun folgenlosen, Sieg bei Antium nicht fahren lassen, und übertrugen diesen auf Q. Fabius [80]). Beyde Erzählungen scheinen in gleichem Maass von allem historischen Grund entblösst: vielmehr darf angenommen werden dass der Friede mit den Volskern ohne Störung aus dem Waffenstillstand hervorgegangen ist, da er sich in diesem Jahr schon ganz vollzogen findet.

289 Nämlich eine andre Bedingung des Friedens welcher Coriolanus zugeschrieben wird, ist, dass die Römer mit den Volskern Bündniss und Municipium eingingen [81]). Nun

---

578) Auf diese Voranssezung beziehen sich, vorbereitend, die wiederholten Erwähnungen von der aufrührerischen Stimmung der Antiater, wobey Livius widersinnig die Colonen meynt: die nach Rom berufenen Principes! 79) So Dionysins: auch die Triumphalfasten, welche für diese Zeiten nichts beweisen, indem sie unter Augustus aus Anzeichnungen wie sie sich fanden zusammengesezt sind: ihr Verfasser konnte sich eben so wohl wie ein Geschichtschreiber täuschen. Livius sagt ausdrücklich dass die älteren Annalen nichts davon wussten. 80) So die denen Livius folgte. 81) Dionysius VIII. 35. p. 508. b. *ἐὰν Ῥωμαῖοι — φιλίαν ποιήσονται εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον, καὶ ἰσοπολιτείας μεταδώσουσιν ὡς Λατίνοις.*

findet sich in dem Census von 295 jene schon[582]) bemerklich gemachte Zunahme der Capita auf 117319, von 104114 im Jahr 289, nach Pest und Kriegsverheerung, welche sich nur durch die Hinzufügung der Censuszahl eines isopolitischen Volks erklärt: das sind nun die Volsker gewesen; die von Ecetra, und Antium: welches von jezt an Colonie der Nation war, aber unabhängig gleich den samnitischen. Die Annalisten müssen auch eine Censusangabe vom vorhergehenden Jahr gefunden haben mit einer weit geringeren Zahl; gewiss folgerten sie nur, es sey die Zählung damals begonnen aber nicht vollendet worden [83]): der Unterschied lag daran dass jezt die Capita der neuen Municipia hinzugefügt waren.

Erwähnt ist der Friede auch bey den Geschichtschreibern, nur dass die irrthümliche Beziehung auf die Aequer sich wiederholt [84]), die auch diesmal im Jahr darauf als Feinde wieder vorkommen. Anderswo findet sich aber bey Livius eine nun freylich seltsam gestaltete Spur, dass er Schriften las welche richtig über die Antiater und westlichen Volsker sagten, sie wären siebzig Jahre lang mit Rom verbündet gewesen, als sie nach dem gallischen Un- 290
glück abfielen. Das muss ihm unmöglich vorgekommen seyn, da so oft, und nur wenige Jahre früher, von volskischen Kriegen zu erzählen gewesen war: daher trägt er die Erwähnung so vor dass sich nicht wohl bezweifeln lässt, er habe sie von der Dauer des Kriegs verstanden [85]). Aber der Annalist kann unmöglich eine andere als jene Meynung gehabt haben. Auch die Erwähnung der Theil-

---

582) Th. II. S. 80. 83) *census, res priore anno inchoata, perficitur*: Livius III. 24. 84) *Aequis pax petentibus data*: ebendas: Mehr als gewöhnliche Wichtigkeit wird dem Frieden beygelegt *consulum magna — gloria fuit, quod — pacem peperere.* Dionysius X. 21. p. 648. c. — der einem Thoren nachschreibt die Aequer hätten sich Rom unterworfen. 85) *ad deditionem Volscos septuagesimo demum anno subegit*: Livius VI. 2. Auch Eutropius und Orosius haben es von siebzig Kriegsjahren verstanden, die sich freylich auf keine Weise herausrechnen lassen: daher die Kritik Hülfe in den verwegensten Aenderungen gesucht hat. Es sind aber grade 70 Jahre vom Frieden bis auf die Einnahme der Stadt, und die Volsker welche in Roms Unglück abfielen, eben die welche jenen 295 eingegangen waren.

nahme der Antiater und Ecetraner an den Ferien der drey vereinigten Völker, betrifft, wenn sie Grund hat, diese vieljährige Befreundung, welche also besiegelt ward[586]).

Nach dem Sinn der Annalisten musste Rom unter allen Umständen hochfahrend und unbiegsam auftreten: daher war die Räumung einer Colonie ihnen ein zu verheimlichendes Aergerniss; die Weisheit des Entschlusses einen Bund, dessen Macht bey weitem überlegen war, um einen Preis aufzulösen der sich doch nicht viel länger behaupten liess, den Krieg auf die Aequer allein zu beschränken, — ahndeten sie nicht. Nicht nur dieser Zweck ward erreicht; es erwuchsen in Hinsicht auf Latium unerwartete Vortheile aus dem Unglück der lezten Jahre.
291 Der latinische Staat ist seit dem grossen volskischen Krieg völlig aufgelösst: hätte es noch einen Landtag gegeben, so würden die Ardeater und Ariciner dort und nicht zu Rom Austrag über den Besiz der öden Mark von Corioli gesucht haben: die Latiner wären die nothwendigen Vermittler der Unruhen zu Ardea gewesen, und diese Stadt hätte nicht abgesondert einen Vertrag mit den Römern geschlossen. Wohl die grössere Zahl der dreyssig Städte war in der Gewalt der Eroberer oder lag zerstört: etliche mögen sich durch Verträge gesichert haben, sogar Bündniss gegen die ehemaligen Genossen, welche keinen Schuz gewähren konnten, eingegangen seyn: Tusculum, Bovillä, Aricia, Lanuvium, Laurentum, Tellena, und wohl noch einige andre, haben sich offenbar in Roms Clientel begeben: anstatt der früheren Gleichheit des ganzen Staats aus dem sie als Trümmer übrig waren: und wahrlich wäre diese jezt selbst für ihre Gesammtheit unangemessen gewesen. Wo die Latiner nun erwähnt werden, kommen sie als abhängig von Roms Hoheit und Schuz vor, bis sie nach der gallischen Zeit diese Unterthänigkeit abwerfen; und so begreift es sich wie die Geschichtschreiber haben glauben können Latiums rechtmässiges Verhältniss sey nie ein anderes, sein Anspruch auf Gleichheit Empörung gewesen. Die Macht der Aequer hatte keinen Bestand; und als sie verfiel eroberten die Römer, nun für sich allein, manchen früher an jene ge-

586) Dionysius IV. 49. p. 250. a. Die Zurückführung auf König Tarquinius kommt hiebey nicht in Erwägung.

kommenen Ort: — so wuchs ihr Staat durch die Zertrümmerung von Latium, bis seine hergestellte Grösse an der Alia zum zweytenmal für eine Zeit gebrochen ward.

Die Herrschaft der Aequer umfasste den Algidus[587]): 292
nicht die westlich davon liegenden Berge, da die Römer ihnen so oft auf jenes Hochland entgegen gingen. Veliträ, dasselbe südlich begränzend, war nun unzweifelhaft in der Volsker Gewalt, die sich dort sehr zahlreich niedergelassen haben müssen, weil es in der Folge ganz als eine Stadt dieser Nation gerechnet ward. Sicher ist kein Grund zu bezweifeln, dass die Orte, welche das doppelte Verzeichniss der angeblichen Eroberungen Coriolans enthält, würklich alle von den Volskern und Aequern eingenommen worden sind, nur nicht im Lauf eines Feldzugs. Von Orten die dort vorkommen, und sich unter den dreyssig latinischen finden, gehörte Lavici den Aequern als es 336 erobert war [88]): Corbio 296 [89]): Satricum ist in den jüngeren Kriegen nach der gallischen Zeit in der Antiater Gewalt, und nicht etwa als eine neuliche Eroberung [90]): Corioli lag nach der Decemviralzeit zerstört, und die benachbarten Städte stritten sich über die wüste Feldmark [91]): Circeji musste aufgehört haben eine latinische Stadt zu seyn, da 361 eine Colonie hingesandt ward [92]): Carventum, welches vermuthlich gemeynt ist wo ein Schreibfehler seyn muss [93]), ward noch gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts, als 293
die Macht der Aequer schon sehr herabgekommen war, wiederholt von ihnen behauptet [94]). Von den albensischen Orten unter jenen Eroberungen werden Longula und Po-

---

587) Sie lagerten dort *ἐν οἰκείᾳ γῇ*: Dionysius X. 21. p. 647. b. 88) Livius IV. 45. 89) Ders. III. 28. 30. 90) Ders. VI. 8. u. ferner. 91) Ders. III. 71. 92) Diodor XIV. 102. 93) Im Dionysius kommen VIII. 19. p. 495. b. und 36. p. 509. b. die *Κοριολανοί* als Bürgerschaft zwey verschiedener von Coriolanus eroberter Städte vor, von denen jene in der Gegend von Corbio, diese in der von Satricum, Longula und Polusca gedacht werden muss. Das ist eben die Lage von Corioli, also liegt der Fehler an der ersten Stelle; die Aenderung *Κορυεντανοί* ist höchst gering, und die *arx Carventana*, wie sie bey Livius vorkommt, muss in der angegebenen Gegend gesucht werden. 94) Livius IV. 53. 55.

lusca als antiatisch genannt[595]): zu Bolä, welches bey der Einnahme eingeäschert seyn soll, müssen die Eroberer eine Colonie angesiedelt haben, da die Bolaner unter 339 ein äquisches Volk heissen, und nach der gallischen Zeit alsbald mit den Aequern vereinigt waren [96]). Vitellia [97]) kam um die nämliche Zeit wie Lavici und Bolä in der Römer Gewalt, welche auch dorthin Colonen sandten, die 361 von den Aequern vertrieben wurden [98]). Nach diesen Beyspielen darf nicht nur die Erwähnung der Einnahme von Toleria und Pedum als eine historische Nachricht gelten; sondern auch die über Bovillä und Lavinium [99]): nur kann jenes, welches die Strasse von Rom nach Aricia schloss, nicht lange in der Volsker Macht geblieben seyn, noch Lavinium
284 sich darin befunden haben als Ardea ein Bündniss mit Rom suchte. Diese Städte mögen für die Räumung von Antium zurückgegeben seyn.

In welchem Umfang die Urheber jener Herzählungen die volskischen Eroberungen darstellen wollten ist nicht zu errathen: das ist klar dass sie einen Theil als schon ausgeführt voraussezen: wie denn so wenig Antium und Veliträ als Ferentinum darunter vorkommen, welches lezte doch hat wiedergewonnen werden müssen [600]). War diese Felsenstadt nicht geschüzt, so hat das, der volskischen Hauptstadt Ecetra eben so nahe gelegene, seit dem Verlust von Veliträ und des Algidus von dem übriggebliebenen Latium abgeschnittene, Signia sich gewiss nicht be-

---

595) Ders. II. 33. Dionysius VIII. 85. p. 551. d. Der lezte fand diese Orte albensische genannt, woraus er VIII. 36. p. 509. b. eine einzelne Gemeinde der Albieter gemacht hat. *Κετία* mag bey ihm verschrieben seyn: Mugilla hat Jacob Gronovius vortrefflich bey Livius emendirt: gegen den falschen Schein der für die Vulgata gebraucht ist bemerke ich dass *Novelli* — Livius XLI. 5. — als Beyname der Gavillier zu verstehen ist

96) Livius IV. 49. VI. 2. 97) Dieses und Trebia (Trevi über Subiaco, gewiss hernikisch: oben Th. II. S. 94.) fehlen bey Dionysius: wenigstens das lezte lag jenseits des Kreises auf den sich die von ihm gewählte Darstellung beschränkt. 98) Livius V. 29.

99) Dionysius lässt es unentschieden ob Lavinium sich ergeben habe: es mochte ihm zu viel scheinen von der heiligen Stadt der Latiner: Livius sagt es bestimmt, nach der steten Weise der alten Annalen. 600) Livius V. 29.

haupten können: die Wiedereroberung, und die Gründung einer latinischen Colonie in ihren Mauern, hat Livius übergangen, eben wie für Circeji; was über dieses fest steht, dass die Colonie welche daselbst im hannibalischen Krieg vorkommt eine andre als die des Königs Tarquinius war, ist von Signia für eben so gewiss zu halten, und um so mehr da die ursprüngliche römisch gewesen seyn muss, wie sie denn nicht, wie Circeji, im Jahr 261 unter den latinischen Städten genannt wird. Dass die noch entlegneren, noch mehr vereinzelten Orte, Cora, Norba und Setia, unfehlbar gleiches Schicksal gehabt haben, ist schon bemerkt worden[601]).

Tibur und Präneste werden in diesen Zeiten nie genannt: es ist aber einleuchtend dass die Aequer unmöglich den Algidus hätten besizen können wenn diese starken 295
Städte ihnen feindlich gewesen wären. Als jenes Volk, nach der gallischen Zeit, plözlich vom Schauplaz verschwunden ist, erscheint Präneste über Periöken herrschend, von dem übrigen wiedererstandenen Latium gesondert: Tibur noch am Ende des vierten Jahrhunderts, als der latinische Staat völlig hergestellt war: hundert Jahre früher müssen beyde Städte von den Siegern abhängig, oder mit ihnen verbündet gewesen seyn. Da Lavici ihnen gehörte, war gewiss auch Gabii den Römern entfremdet. Dieses muss vor der Entscheidung über Latium, die nach dem Krieg des P. Decius eintrat, schon unbedeutend gewesen seyn, da es dabey nicht genannt wird: offenbar war es entweder in den Zeiten der äquischen Uebermacht oder während des gallischen Zugs verheert worden. Dass die ehemalige Grösse dieser Stadt keine Fabel war, erkannte Dionysius an den Trümmern ihrer weiten Ringmauern und mächtigen Gebäude: auch bis auf unsere Tage zeugen dafür die Mauern der junonischen Cella: wäre eine solche Stadt nicht einsmals so verwüstet worden dass sie sich nie wieder erholte, so könnte sie unmöglich seit der Regierung des lezten Königs nur ein einzigesmal erwähnt werden: nämlich 371, wo die Gabiner über Plünderung ihrer Feldmark durch die Pränestiner klagten [2]). Das

---

[601]) Oben Th. II. S. 123. [2]) Livius VI. 21.

zeigt nur dass sie nicht ganz verlassen war, wie in Ciceros Tagen[603]): es mochte ein noch kleinerer Theil des alten Umfangs bewohnt seyn als zu Olbia, Pisa oder Soest.

296 **Der äquische Krieg bis zum Decemvirat.**

Es war um so nothwendiger die verbündeten ausonischen Völker zu trennen, da die Sabiner fortwährend das römische Gebiet mit Einbrüchen heimsuchten; ja die Aequer allein stark genug waren um es bereuen zu machen dass ein consularisches Heer hinreichend geschienen ihre Macht zu bestehen. L. Minucius ward auf dem Algidus geschlagen (296), und in seinem Lager eingeschlossen: aus dieser Bedrängniss rettete ihn die von Rom, da sein College gegen die Sabiner stand, herbeygeführte Hülfe: weil aber die Schlacht durch seine Schuld verloren war, so musste er abdanken, und Q. Fabius übernahm das Heer an seiner Statt [a]).

Höchstens auf diesen farbenlosen Umriss beschränkt sich der Antheil der Geschichte an der Erzählung von diesem Feldzug: wenn ein Annalist die Führung des Entsazes dem T. Quinctius zugeschrieben hat [4]), so ist das sicher nur eine Wiederholung aus dem Jahr 290. Nach der oben erklärten Ordnung hatte ein Feldhauptmann mit consularischer Gewalt den Befehl über die Reserve welche
297 den Entsaz ausgeführt haben muss; es ist aber durchaus unwahrscheinlich dass er einem der Blutrichter verliehen seyn sollte, in welchem Amt T. Quinctius grade damals stand. Entweder ist in der That ein Dictator ernannt

---

603) Cicero *pro Planc.* 9. (23). a) Schwegler II. 729; Nitzsch Röm. Annalistik 120. 4) Bey Dionysius X. 23. p. 650. b. sendet der Custos urbis Q. Fabius den kräftigsten Theil seiner Truppen unter Quinctius: wenn nachher, 24. p. 651. a. Cincinnatus diese Truppen unter seinen Befehl nimmt, so ist das wieder das Bestreben zwey Erzählungen zu verschmelzen, anstatt unter ihnen zu wählen. — In dem 1817 entdeckten hierher gehörigen Fragment der Fasten zeigt sich die gewöhnliche Umkehrung: Minucius ist nicht für das ganze Jahr Consul, nicht aber weil er abdanken musste, sondern er folgt als *suffectus* einem Andern dessen Name verloren ist.

worden oder Q. Fabius, der nachher das Heer übernahm, hatte es auch gerettet. Vogt der Stadt war er gewiss nicht, wenn ihm damals oder nachher ein Auftrag gegeben ward der [ihn] von Rom entfernt hielt.

Hätten nun die späteren Annalisten nur diesen einfachen Bericht gefunden, so würden sie ihn mit mehreren, wahrscheinlich mislungenen Zusäzen jener Art erweitert haben: auch an bestimmten Zahlen und andern Erdichtungen hätten Valerius Antias und seines Gleichen es nicht fehlen lassen. Aber eine sehr ausgebildete dichterische Sage übertrug den Entsaz des belagerten Heers auf einen gefeyerten Namen: diese ward aufgenommen, und man bemühte sich nicht weiter mit dem alten Bericht: er ist daher, auf die Seite gedrängt, in seiner Einfalt erhalten: denn jene Annalisten waren zu haushälterisch um ganz wegzuwerfen was sich irgend brauchen liess. Der Inhalt des Gedichts ist ohne Frage sehr alt; Livius hat ihn mit so schönem Sinn bewahrt dass nur unbedeutende Züge einer unzweifelhaft sichern Ergänzung oder Herstellung bedürfen.

Die Aequer hatten Friede geschlossen; dennoch führte Gracchus Clölius sie wieder auf den Algidus, und sie erneuerten ihre jährlichen Plünderungen. Eine römische Gesandtschaft kam in das Lager um über die Ungerechtigkeit zu klagen: sie wurden verächtlich aufgenommen: der äquische Imperator verbot ihnen ihm lästig zu fallen: sie möchten ihre Klagen der Eiche erzählen unter deren weitem 296
Schatten sein Tribunal errichtet war. Die Gesandten empfingen das schnöde Wort als ein Omen: der Geist, welcher Jupiters heiligen Baum belebte, vernahm von ihnen die Ungerechtigkeit der Stolzen, und die Seufzer der Bedrängten.

Aber die Ahndung zögerte. Minucius ward geschlagen und umringt: fünf Reuter, welche entkamen ehe die Linien geschlossen waren womit die Aequer das römische Lager umzingelten, brachten die Botschaft. Alsbald ernannten die Patres L. Cincinnatus zur Dictatur: die Ernennung überbrachte ihm ein Weibel[605]) nach der vaticanischen

605) *viator*: Plinius XVIII. 4. Bey Livius ist es eine Deputation; noch weit pomphafter bey Dionysius.

Feldmark[606]), wo er eine Hufe von vier Jugern baute. Es war Sommerzeit; und der den sein Volk zu königlicher Gewalt erhob, trieb seinen Pflug unbekleidet bis auf einen Schurz [7]): wie der Landmann in der Sonnengluth zu arbeiten gewohnt war. Der Bote ermahnte ihn die Befehle des Senats und der Bürgerschaft bekleidet zu vernehmen: Racilia, die Hausfrau, reichte ihm seine Toga. Am Gestade lag ein Nachen bereit: am andern Ufer empfingen ihn die Vettern und alle Befreundete von den Geschlechtern, und drey Söhne: sein Lieblingssohn war nicht bey ihnen, er war vor dem Gericht ins Elend gewichen.

Am Morgen, vor Tagesanbruch, war der Dictator auf dem Forum. Er ernannte zum Obersten der Reisigen
299 L. Tarquitius, so adelich, so mannhaft und so arm wie er selbst: liess alle Buden schliessen, alle Fristen hemmen, jedermann zu den Fahnen schwören; und verordnete dass alle Waffenfähige gerüstet, mit Speise auf fünf Tage, und jeder mit zwölf Schanzpfählen, bey Sonnenuntergang auf dem Felde vor der Stadt [8]) bereit stehen sollten. Während die Ausziehenden, wenn sie die Pfähle gehauen, Wehr und Waffen nachgesehen hätten, rasteten, sollten die welche zurückblieben ihnen die Kost bereiten. Was befohlen war, geschah; auf dem Marsch erinnerten die Befehlshaber die Legionen eingedenk zu seyn dass die Landesleute seit drey Tagen umringt wären; und aus freyem Trieb ermunterten sich Fahnenträger und Fussknechte den Schritt zu verdoppeln. Zur Mitternacht hatten sie den Algidus erreicht, und die Nähe des feindlichen Lagers, welches das römische in seiner Mitte einschloss: rund um jenes liess der Dictator den langen Zug [9]) der seinigen vorwärts gehen bis ein

---

606) So Plinius a. a. O. — nach Livius unter Trastevere.

7) *campestre.* 8) *Martio in campo* sagt die Vulg. Livius III. 27: im *Cod. Flor.* fehlt hier ein Blatt: eine gute Handschrift, *Leid.* 2., lässt *Martio* weg; sehr richtig: denn da es nach dem Algidus geht, kann hier nur die Rede von dem *Campus Caelimontanus* seyn, dem *Campus minor*, — s. Scaliger zu Catull LV.

9) *agmen longum* ist der Colonnenmarsch, welcher für die damalige Zeit so zu denken ist dass Centurie auf Centurie, vier Mann in der Front auf fünf Mann tief, von der ersten Klasse, sich folgten: nach ihnen die von der zweyten und dritten: die

Kreis die Aequer umringte: dann Halt machen und beginnen einen Graben zu ziehen, und einen Wall aufzuwerfen auf dem die mitgebrachten Pfähle gepflanzt wurden. Als sie ans Werk schritten, erhoben sie das römische Feldgeschrey: das verkündigte den Völkern des Consuls, 300
die ersehnte Hülfe sey angelangt; und sie säumten nicht herauszufallen. Die Aequer schlugen mit ihnen die ganze Nacht bis zum ersten Tageslicht[610]: da erblickten sie die umzingelnde Schanze vollendet und unübersteiglich: und nun führte Cincinnatus die Cohorten gegen das Lager dessen innere Ründung von Minucius bestürmt ward. Ganz verzagt flehten sie, nicht alle zu vertilgen: der Dictator befahl dass Gracchus Clölius und seine Obersten in Ketten übergeben würden; der Menge schenkte er das Leben: die Stadt Corbio, mit Allem was sich in ihr befand, war Preis der Verschonung. Sie legten Wehr und Waffen vor dem Sieger nieder; nach der Sitte ward in der Linie, welche sie gefangen hielt eine Oeffnung gerissen, darin zwey Speere gepflanzt, ein dritter überzwerch in der Höhe gebunden; hier zogen sie hinaus. Das Lager, Rosse und Saumthiere, alles Zeug und Gepäck, alle Habe der Mannschaft ausser der Tunica die jeder trug, alles blieb den Siegern. An der Beute wie am Triumph ward Minucius und den Seinigen kein Antheil gestattet: sie murrten nicht: vielmehr begrüssten sie den Dictator da er nach Rom zurückkehrte als Patronus[11]), und weihten ihm einen gold- 301
nen Kranz, ein Pfund schwer[12]). Der Triumph der keine

Schlachtordnung bildete sich möglichst einfach durch Einschwenken: — *agmen quadratum* ist der Marsch in Schlachtordnung vor dem Feinde.

610) *luce prima.* Die *alba* vor der Morgenröthe, wofür unsre Sprache kein Wort hat: wie denn unser Norden ihre Herrlichkeit so wenig kennt als der Süden den Reiz unsrer Abenddämmerung. 11) Es trifft auffallend zusammen dass das Heer des M. Minucius die Legionen des Dictator Fabius eben so begrüsst: Livius XXII. 29. 30. Ist nun dies erst sehr spät von Marcus auf seinen Gentilis Lucius übertragen: oder hat die Gentilität an die Sache erinnert, und sie zu wiederholen veranlasst?

12) Ein Pfund Gold sind 10000 Asse: das macht auf die damalige Legion von 3000 Mann, für jeden drey Asse und einen Triens: eine ächt alte Sagenzahl, und Löhnung eines Tags.

Mutter eine Thräne kostete, war ein Tag des Jubels: vor allen Häusern von dem capenischen Thor bis an das Forum, standen Tische gedeckt: die Einziehenden, schwer mit Bente beladen, labten sich an dem Dargereichten; und die feyernden Bürger erhoben sich vom Festmahl, folgten dem Zug auf das Kapitol, und stimmten in die lustigen Soldatenlieder.

Den Maassstab historischer Möglichkeit [a]) erträgt diese Sage so wenig als eine von der königlichen Zeit: aber eben so wenig als dort darf er angewandt werden. Der Dichter, sey es dass er sang oder erzählte, branchte nicht zu beachten dass, wenn fünf Schanzpfähle eine schwere Bürde für den abgehärteten Soldaten waren, die Leute eines allgemeinen Aufgebots unter der Last von zwölfen völlig erlegen seyn würden: — dass eine so grosse Zahl nur dann gebraucht werden konnte wenn der Kreis so gross war dass, wenn die Soldaten alle anf eine Linie gestellt waren, auf jeden eine Klafter Grund kam; wo denn, zu geschweigen wie lange Zeit es erfordert haben würde bis jeder sein Stück Wall und Graben vollendete, ein Ausfall der Aequer, welche Minucius weit überlegen waren,
302 nach irgend einer Seite hin, alles zersprengt haben würde: — dass kein Bote den Weg von Rom bis an den Algidus, mehr als zwanzig Millien, zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht hätte zurücklegen können; und hier ist von einer Colonne schwergerüsteter und schwerbepackter Leute die Rede. Er aber zählt weder ihre Schritte noch die Stunden. Noch mehr mag er zu der Einwendung lächeln dass die Aequer mit Blindheit und Taubheit geschlagen seyn mussten, wenn die Römer, rings umher fortziehend, ungestört eine Schlinge um sie ziehen, und von ihnen im Schanzen nicht gestört werden sollten. Denn freylich ging das nicht mit menschlichen Dingen zu: Gott hatte sie geschlagen dass sie nicht sahen noch hörten, das Feldgeschrey nicht vernahmen welches zu den Ohren der Eingeschlossenen drang: er lähmte sie: das war die Frucht des

---

Dionysius übergeht dies Geschenk; ohne Abscheu vor Reichthum wäre der Held ihm unrein; und so muss er denn auch einen Antheil von der Beute von Corbio verschmähen.

a) Ihne R. G. I. 140.

Hohns der die Bedrängten vertröstet hatte bey ihm Hülfe zu suchen. Den Römern hatte er die Kräfte gestärkt; so vollführten sie die Schanze von Mitternacht bis zum ersten Tageslicht, nach jenem Nachtmarsch von mehr als zwanzig Millien, auf die Arbeiten des verflossnen Tags: und dann waren sie noch frisch genug um den Feind, der bis zum Ausfall der Belagerten geruht hatte, in seinen Verschanzungen unwiderstehlich anzugreifen.

Dionysius hat sich erlaubt dies Wunderbare abzuthun; und so bleibt eine allenfalls nicht unmögliche Geschichte, als Gerippe und Grund der Sage, dessen Zusammensezung sich durchaus nachweisen lässt. Die Einschliessung und Gefangennehmung des äquischen Feldherrn Clölius wiederholt sich zwanzig Jahre nachher bey Ardea mit weit histo- 303
rischeren Zügen[613]): es kann aber nicht der Nämliche dasselbe Unglück zweymal erlebt haben, denn wer im Triumph geführt ward entging damals sicher dem Beil nie. Eben so verdoppelt, nach der Dürftigkeit der Erfindung römischer Sagenerzähler, ist die Schilderung wie Cincinnatus seine Erhöhung im Schweiss der Feldarbeit vernahm: diese hat Dionysius schon bey seinem Consulat[14]), und offenbar gehört sie dahin: selbst die Gesandtschaft des Q. Fabius mit zwey Collegen, ist schon 289 da gewesen[15]): die epische Begründung des Ausgangs durch Clölius Verachtung der Götter, wofür er auch mit schmählichem Tod nicht zu hart büsste, ehrt den Dichter. Eidbrüchig waren die Aequer in der Wahrheit nicht: sie hatten keinen Frieden geschlossen. Die Uebergabe von Corbio ist allem Ansehen nach von den Annalisten erdacht, weil es im folgenden Jahr von den Aequern eingenommen ward, und doch schon unter Coriolans Eroberungen steht.

---

613) Livius IV. 10. Eine aufgeworfene Verschanzung, aber zusammen mit dem festen Ardea, macht den Rückzug unmöglich. Sie wird in einer Nacht aufgeführt, Clölius von seinem Heer, welches Abzug ohne Waffen erhält, überliefert — alles wie hier.

14) Dionysius X. 17. p. 644. a. es ist unbegreiflich dass er sie zweymal schreiben konnte: ἔτυχε καὶ τότε — 24. p. 650. d. Cicero *de senect.* 16. (56.) bringt diese Erzählung sogar auf die Dictatur von 315: man sieht wie berühmt sie war, und wie sagenhaft sie umher irrt. 15) Vgl. Dionysius IX. 60. p. 617. a. mit Livius III. 25.

Unwidersprechlich bleibt demnach für die Geschichte nichts als höchstens dass Cincinnatus als Dictator den Entsaz ausgeführt hätte. Und höchstens nur dies: wie, wenn dieser von Q. Fabius vollführt, ihm nur zugeschrieben
304 wäre um das traurige Andenken zu verbergen dass seine Dictatur die Anstreibung des Anklägers seines schuldigen Sohns ausführte? ihr eigentlicher Zweck gewesen war die Plebejer zu schrecken dass sie die Verbesserung der Geseze aufgeben sollten[616])?

Dass Corbio und Ortona im Jahr 297 den Aequern wieder entrissen, jenes zerstört worden, dürfte eine ächte Nachricht seyn: hingegen was bey Livius über einen glorreichen Feldzug beyder Consuln auf dem Algidus im Jahr 299 gelesen wird, hat durchaus das Ansehen annalistischer Erdichtung. Eine andere Erzählung, des ewigen Zusammentreffens auf jenen Höhen satt, versezt die Schlacht unter nur einem Consul in die Gegend von Antium; und der Verrath an dem Helden L. Sicinius, das schwarze Verbrechen der Decemvirn, ist schon hier eingewebt[17]). Man vermisste Kriegsbegebenheiten während der Jahre die bis zum Decemvirat vergingen: die Annalen schienen mangelhaft; was hinderte sie zu ergänzen? Wahrscheinlich aber ist diese Zeit hindurch nichts erhebliches unternommen worden. Zn Rom beschäftigte das terentilische Gesez alle
305 Gemüther: und wenn keine zwingende Nothwendigkeit da war, mochten die Tribunen die Anshebung wehren und darauf bestehen. Dass dies ohne Gefahr geschehen konnte war anfangs Folge des mit den Volskern geschlossenen Landrechts; am Ende des Zeitraums, die einer entsezlichen

---

616) Die Fasten der Triumphe welche den seinigen an den Iden des Septembers melden, sind nur scheinbar eine grosse Autorität: ward ihr Verfasser durch unwahre Meldungen betrogen ([Th. 2.] Anm. 579.), so fand und glaubte er auch das Datum. Darüber muss er alles geglaubt oder alles verlacht haben, indem er auch angiebt an welchen Tagen der erste Tarquinius und Servius triumphirt hätten. — Dies ist nicht das einzige Räthsel über Cincinnatus Würden. Bey Diodor (XII. 3) ist er zwey Jahre nachher Consul — und dessen Fasten sind gar nicht zu vernachlässigen. 17) Dionysius X. 43. ff. p. 668. ff. vgl. mit Livius III. 31.

Pest, welche 301 die aurunkischen Völker und Sabiner zugleich mit Rom traf.

Landplagen und Phänomene.

Während zwanzig Jahren vor der Einsezung des Decemvirats ward Rom von allen denkbaren Plagen, Sterbeläuften, Erdbeben, Kriegsunglück, so heimgesucht als ob der Himmel die in sich zerrissene Nation von der Erde zu vertilgen beschlossen hätte; und vielfache Zeichen wodurch eine tiefe Erschütterung und Aufregung der Natur sich äussert, verkündigten dass die Zeit aus den Fugen sey. Eine ähnliche Vereinigung von allem Entsezlichen mit äusserstem Elend kam erst nach einem Jahrtausend wieder über die Stadt, und liess sie als ein Grab zurück: dreyhundert Jahre nachdem Rom die erste Pest erfahren hatte deren Verwüstungen mit denen jener frühen Zeit verglichen werden konnten.

Die erste Epidemie kommt im Jahr 282 vor: das Wesen der Krankheit wird nicht angegeben, sondern nur, dass sie ohne Unterschied von Alter und Geschlecht jeden ergriff: sie habe die Stadt wie ein Giessbach oder eine Lava überströmt, und würde alles weggerafft haben wenn sie länger angehalten hätte. Von dieser Seuche heisst es ausdrücklich dass sie auch das andre Italien traf[618]). Ueber die zweyte, welche neun Jahre nachher, 291, wüthete, 306
fehlt eine solche Erwähnung, ohne dass eine gleiche Verbreitung zu bezweifeln seyn könnte: es ist eine Angabe der Opfer erhalten, welche zu einem Begriff von ihrer Zerstörung hinreicht, und zuverlässig unbedingten Glauben verdient. Sie raffte beyde Consuln hin, drey Volkstribunen von fünfen, zwey Augurn von vieren, den Obercurio, und den vierten Theil der Senatoren[19]): wenn nun auch gegen eine wahre Pest die Heilkunst nichts vermag, so ist doch die Sterblichkeit in den niederen Klassen immer weit grösser als unter den höheren Ständen[20]), weil jene sich

---

[618]) Ders. IX. 42. p. 599. a. [19]) Ders. IX. 67. p. 623. b. Livius III. 6. 7. [20]) In der Pest von 1628 starben zu Bern

der Ansteckung gar nicht entziehen können, und durch Mangel an Pflege und Nahrung umkommen, da doch die Natur manches Leben rettet dem sie nicht gebrachen. Dies Verhältniss zeigt sich da die nämliche Seuche nach zehn Jahren, 301, wiederkehrte. Bey dieser waren in den Annalen einer der Consuln, und der welcher ihn zu ersezen erwählt war, vier Volkstribunen aus zehn, ein Augur, einer der drey grossen Flamines, namentlich unter den Todten angegeben: viele Senatoren, die Hälfte der freyen Einwohner und fast alle Knechte sollen gestorben seyn[621]). Ueber
307 die Art der Krankheit wird wieder gar nichts gemeldet: und wenn Dionysius das Elend mahlt welches sie mit sich führte, so borgt er offenbar aus Thukydides, oder ergeht sich in rhetorischer Erfindung: höchstens kann er davon in den Annalen gefunden haben dass das Unglück und die Noth dadurch sehr vergrössert wären dass die meisten Leichen in die Cloakengewölbe oder gradehin in den Strohm geworfen worden, als Hände und Mittel fehlten sie zu begraben. Seine Schilderung mag ich daher so wenig übertragen als selbst, nach dem attischen Geschichtschreiber oder Boccaccio, die Trostlosigkeit, die Verzweiflung, die Betäubung, den Aberglauben, den Leichtsinn, die Herzlosigkeit, die Frechheit einer solchen grässlichen Zeit darstellen. Diese Pest ergriff mit gleicher Wuth die benachbarten Länder, Volsker, Aequer und Sabiner[22]): es ist aber nicht zu denken dass ihre Verheerungen auf den Gesichtskreis der damaligen römischen Geschichte beschränkt geblieben seyn sollten; ohne Zweifel haben sie sich weit über die ganze Halbinsel verbreitet, und manche Aenderung veranlasst oder gefördert. Dass

---

40 Glieder des grossen Raths; zusammen 3000 Personen: Meyer v. Knonau I. S. 532. Der grosse Rath zählte im Durchschnitt gewiss 250 Glieder: die Stadt hatte damals sicher nicht über 12000 Seelen, wahrscheinlich bedeutend weniger.

621) Livius III. 32. Dionysius X. 53. p. 677. Dass Lucretius nicht diese einheimischen Pesten geschildert hat, mochte er auch den Stoff aus dem attischen Geschichtschreiber entlehnen müssen, ist ein Beleg dafür wie völlig Fremdlinge in ihrem Alterthum die Römer in Cäsars Zeit gewesen sind. 22) Dionysius a. a. O. p. 677. e.

sie sich in das innere Land, ja in das Gebürg, ausbreitete, lässt vermuthen dass sie verschieden von der attischen war welche nur sechszehn Jahre später ausbrach: denn diese scheint sich, gleich einem gelben Fieber, nicht weit von der See oder grossen Ströhmen entfernt zu haben. — Sicher ist es historisch dass die Felder in dem Elend unbestellt blieben, wodurch im folgenden Jahr Hungersnoth kam[623]).

Für die Entstehung der Pest von 301 wird keine Ver- 308
anlassung angegeben: die von 291 brach aus wie die attische, als die Stadt mit Landleuten angefüllt war die sich mit ihrem Gut vor dem Feind hineingeflüchtet hatten. Vorbereitend mochte die allgemeine Niedergeschlagenheit würken, wie 1800 zu Cadix: der Mangel an Futter selbst an Wasser, für das hineingetriebene Vieh, musste Krankheiten nnter demselben erregen, welche auch die Menschen für Contagion empfänglicher machten, ja ihre Entwickelung förderten: und die Flüchtlinge die aus Mangel an gastfreundschaftlichem Obdach unter Hallen oder freyen Plätzen übernachteten, waren in den Hundstagen und dem September, selbst innerhalb des servianischen Umfangs, den bösartigen Fiebern der Jahrszeit ausgesezt. Dieselben Ursachen würkten auch zu Athen: aber den Ursprung der Krankheit leitet Thukydides nicht daher; vielmehr weiss er dass sie aus Aethiopien und Aegypten kam: von dort war sie mit einem Schiff nach dem Piräens gebracht, wo sie, gleich dem gelben Fieber, unter jenen begünstigenden Umständen schnell mit Gewaltsamkeit ausbrach.

Einen wahrscheinlichen Zusammenhang hat der eigentliche Ursprung dieser italischen Pesten und der attischen, mit den gleichzeitigen vulkanischen Bewegungen. Diesen bezweifelten die Zeitgenossen nicht zwischen der zweyten attischen und den entsezlichen Erdbeben, die doch eben Attika wenig berührten: er liegt also tiefer als die Vergiftung der Luft und Gewässer innerhalb einer weiten vulkanisch zerstörten Landschaft, wie in Calabrien 1783. Ich wage nicht zu behaupten dass immer nach ausnehmend 309
heftigen und verbreiteten Erschütterungen und Feueraus-

623) Ders. 54. p. 678. b. Eben so war es nach der Pest von 1348. Matteo Villani I. 4.

brüchen eine grössere Sterblichkeit eintrete: mag diese Vermuthung der Entscheidung einer dazu vollkommner als wir ausgerüsteten Zukunft vorbehalten bleiben. Dagegen ist es gewiss dass der schwarze Tod, von dem die jezige morgenländische Pest herstammt, 1347 nach entsezlichen Erdbeben, auf dem Boden den sie geöffnet und zerrüttet hatten, in China entstand[624]): nachdem die Welt während mehr als siebenhundert Jahren von dieser Geissel ganz frey gewesen war: seitdem die Pest erlosch, welche unter Kaiser Justinian in einer Zeit unaufhörlicher schrecklicher Erderschütterungen, selbsterzeugt, als ein unmittelbarer Diener des Todes, in der Welt erschienen war[25]). Auch die schweren Sterbezeiten welche in Italien und Griechenland gegen d. J. Roms 460 herrschten, liegen ungewöhnlichen vulkanischen Bewegungen wenigstens sehr nahe. Suchen wir nun solche für die beyden ersten römischen Epidemien, und nehmen an dass auch die erste in ihrem schnellen Verlauf wahrhaft eine Pest gewesen, und Dionysius nicht die allgemeine Sterblichkeit hinzugedacht habe, während vielleicht die Annalen nur eine Influenza meynten, so liegt sie nur drey oder vier Jahre vor dem Erdbeben im Taygetus, wodurch Sparta zerstört ward[26]): und so
310 unvollständig wie die Geschichte jener Zeit auf uns gekommen ist, kann das Andenken gleichzeitiger Erschütterungen von grosser Verderblichkeit nur verschwunden seyn. Für das Jahr 291 würde, wenn eine strenge Synchronistik schon für jene Zeiten angenommen werden könnte, und der Ausbruch des Aetna in der Ol. 81. vom ersten Jahr derselben zu verstehen wäre[27]), dieser Ausbruch genau mit

---

624) Desguignes *histoire des Huns* V. p. 223. ff. 25) Man wusste das Dorf bey Pelusium wo sie zuerst erschien, wie, nach Sir Gilbert Blaney, in Indien dasjenige genannt wird, wo vor wenigen Jahren die Cholera entsprungen ist. 26) Dies hat sich in der Ol. 79. ereignet, s. Wesseling zum Diodor XI. 63: — ich glaube der Sache noch näher treten zu können: denn das vierte Jahr des Archidamus (Plutarch *Cimon.* p. 488. e.) ist anerkannt eine falsche Zahl: ist die richtige τδ statt δ, so ergiebt sich 79. 2. Das ist, wenn 365 auf Ol. 99. 3. fällt, nach der ungefähren Synchronistik womit wir uns für diese früheren Zeiten begnügen müssen, 284. 27) Aelianus bey Stobäus *Floril.* LXXIX. 38. — mir nachgewiesen von Scaliger *ad Euseb. MDXC.*

der Pest zusammenfallen: auf alle Weise liegen beyde Ereignisse sich äusserst nahe. Von der Epidemie im Jahr 301 ist es wahrscheinlich dass sie, gleich der zweyten attischen, aus fortglimmenden Funken der vorhergehenden, angefacht durch fördernde Umstände, wieder aufloderte.

Ein Zusammenhang mit der Gährung im Schooss der Erde lässt sich auch wohl in den Nordlichtern nicht verkennen, welche in diesem Zeitraum gesehen wurden. In den Jahren 290 und 295 schien das Firmament in Flammen zu stehen[628]) durch welche Blize zuckten: man sah in den Lüften Heere und Kriegsgetümmel, und vernahm Töne, die ausser den arktischen Regionen selten die Schrecknisse dieser Lufterscheinung vergrössern[29]). Es waren ohne Zweifel die Hüter der Schicksalsbücher, die wegen dieser Erscheinungen befragt wurden, welche jenen Bericht in ihre Schriften aufgenommen haben, die über diese Zeiten, 311
namentlich das Jahr 298, als erhalten angeführt werden[30]): wie sie denn gewiss auf dem Kapitol verwahrt, also leicht erhalten wurden. Nicht minder authentisch erhalten wird die Nachricht von einem andern Phänomen seyn welches sich ebenfalls im Jahr 295 ereignet haben soll; und somit darf es nicht als mährchenhaft verworfen werden, wie unglaublich es auch lautet. Es schneyte, heisst es, fleischähnliche Flocken, welche die Raben wegfrassen: was aber liegen blieb, faulte nicht[31]). Vielleicht ist nichts ähnliches bemerkt, seitdem allgemein und sorgfältig beobachtet wird: und doch; wie kurz ist es dass Wahrnehmungen welche nicht nach dem geltenden System begreiflich und vernünftig scheinen, nicht unterdrückt werden? Wäre aber auch gleiches nie wieder vorgekommen, berechtigte das einen gleichzeitigen bezeugten Bericht Lügen zu strafen? So wenig als dass jezt kein Aussaz an Kleidern und Wänden vorkommt, ja nur denkbar wäre, über das mosaische

---

28) *Caelum ardere visum est plurimo igni*: Livius III. 5. auch III. 10. 29) Dionysius X. 2. p. 628. b. *ἐν οὐρανῷ σέλα φερόμενα, καὶ πυρὸς ἀνάψεις ἐφ' ἑνὸς μένουσαι τόπου, μορφαί τ' εἰδώλων ἄλλοτ' ἀλλοῖαι δι' ἀέρος φερόμεναι, καὶ φωναὶ ταράττουσαι διάνοιαν ἀνθρώπων.* 30) Censorinus 17. 31) Dionysius a. a. O. Livius III. 10. Für eigentliches Fleisch wird es nicht einmal ausgegeben. Waren es Würmer?

Gesez zu spotten: da die entsezliche Krankheit mit dem was sie damals war, jezt nur wie der Vesuv mit den Vulkanen die einst ganze Länder einnahmen, verglichen werden kann.

312 ## Innere Geschichte der elf Jahre vor dem Decemvirat.

Die beyden grossen Pesten mögen die Bevölkerung wahrscheinlich des grössten Theils von Italien eben so sehr vermindert haben als sie es, vierzig Jahre nach der Zeit als Karl VIII den unseligen Zug über die Alpen unternahm, verglichen gegen die damalige war. Doch bleibender als die Entvölkerung, welche der Lebenstrieb der Massen durch vermehrte Zeugungen und verminderte Sterblichkeit bald ersezt, wenn nicht ein schleichendes Elend einwurzelt, waren zu Rom die Folgen jener Sterbeläufte für das gegenseitige Verhältniss der Stände. Sie trafen den geschlossenen weit empfindlicher als den der für Ergänzung offen war, und schwächten nothwendig die Geschlechter gegenüber der Gemeinde. Manche werden damals ganz ausgestorben seyn, wie es im fünften Jahrhundert in gleicher Zeit den Potitiern erging: seit jenen Sterbejahren kommt kein Larcius, Cominius, Numicius, kein patricischer Tullius, Sicinius, Volumnius, in den Fasten vor: von drey Geschlechtern erscheint am Ende des dritten Jahrhunderts zum ersten und leztenmal ein Consul [632]): jenes vielleicht, weil das Zusammensterben vieler Häuser ihnen Raum gemacht hatte; dieses, weil auch das ihrige auf zwey Augen oder wenige mehr herabgekommen, bald nachher erlosch: manche andre zeigen sich noch wohl bis gegen die gallis-
313 sche Einnahme oder bald hernach in den Fasten [33]); dass sie aber dann verschwinden lässt vermuthen dass sie sehr wenige Familien zählten. Also verloren die Patricier immer mehr das Wesen einer Bürgerschaft, und sanken zusammen

---

632) Romilius, Tarpeius, Aternius. 33) Die Aebutier, Aquillier, Herminier, Horatier, Lucretier, Menenier, Virginier.

zu einer Oligarchie, deren Ansprüche die Rechte ihrer Vorfahren zu behaupten eben so ungegründet, als ihre Kräfte unzureichend waren. Die Clientel ausgestorbener Geschlechter war von ihrer Abhängigkeit gelösst, und nur Einzelne, welche neue Verhältnisse eingingen, mochten dem Stande erhalten bleiben: meistens werden diese jezt ganz freyen Einwohner Aufnahme in die Gemeinde gesucht haben.

Eine andre unausbleibliche Folge jener Plage war Verwilderung, wie sie sich im Handel des Cäso Quinctius zeigt: solche Seuchen, wie unmenschliche Kriegsverheerungen, machen die zu Grunde gerichteten auch schlechter; nur solche Bedrängnisse bessern über denen die Gefährdeten Thorheit vergessen und wacker werden; denen sie mit aufgebotener Kraft, wenn auch nicht obsiegen wenigstens entgegentreten können. Doch dazu dienen ganz unglückliche Zeiten dass sie ein Gefühl der Mängel bestehender Einrichtungen wecken: mancher hegt den Trost dass ihre Abstellung das entwichene Glück zurückführen werde: unstreitig hat dies die Anträge gefördert welche nach der Pest und den Niederlagen auf Verbesserung der Geseze gemacht wurden.

Die erste dieser Rogationen [a]) ward im Jahr 292 vom Tribun C. Terentilius[634]) an die Gemeinde gebracht: ob sie in den folgenden nur wiederholt, vielleicht verändert, 314
oder ob neue hinzugefügt wurden, lässt sich aus den schwankenden Erwähnungen nicht ermitteln: und jezt kann die Geschichte die welche zu der Einsezung des Decemvirats führten nur als ein Ganzes betrachten. Worin dieses bestand lässt sich am sichersten aus dem Resultat erkennen: denn die Tribunen mögen mehr gewünscht haben als

---

a) Nitzsch Röm. Annal. 94. 129. 634) So oder Terentileius haben fast alle, namentlich die besten, Handschriften, Livius III. 9: und jenes muss nach der Analogie — wie Quinctilius von Quinctius, Publilius von Publius — vorgezogen werden. Terentileius ist eine ganz verwerfliche Schreibart bey einem Gentilnamen, entstanden aus dem *i* der sogenannten longobardischen Schrift, welches vom *l* kaum zu unterscheiden ist: also muss es auch III. 10. *lex Terentilia* heissen. Der Beyname ist *Harsa* zu schreiben.

die Decemvirn leisteten; die Gegenstände ihres Werks müssen diesen angedeutet gewesen seyn.

Die Plebejer begehrten Abfassung und Besserung der Geseze: und jede Gesezgebung im Alterthum umfasste, wie die solonische, das Staatsrecht mit dem bürgerlichen und den Strafen. Dass die Gesezgeber ernannt werden sollten um über alle diese Gegenstände zu verordnen, verkannte Dionysius nicht[335]): und Livius bezeugt von den XII Tafeln ausdrücklich dass sie der Quell alles öffentlichen und Privatrechts wären[36]): ein Wort welches nicht gehindert hat dass sie seit der Herstellung der Litteratur, bis zur ersten Bekanntmachung dieser Untersuchungen, bloss für ein bürgerliches Recht angesehen sind, wie es die Institutionen seyn würden wenn sie die Form eines Gesezes hätten. Der Zweck war dreyfach: die Stände zu verbinden und möglichst gleich zu stellen: anstatt des
315 Consulats eine minder gewaltige höchste Obrigkeit einzusezen, und deren Willkühr zu beschränken: endlich, ein einziges Landrecht für alle Römer ohne Unterschied zu verfassen. Von diesen Zwecken, die von dem nämlichen Geist angegeben sind, haben die auf uns gekommenen Geschichtschreiber jeder den einen oder andern ausschliesslich aufgefasst. Dio den ersten[37]): welcher auch, richtig verstanden, als ein allgemeiner Ausdruck des Ganzen dienen könnte: Livius hält den zweyten für der Tribunen Zweck: — die consularische Gewalt solle gemindert, und durch Geseze beschränkt werden[38]): weiterhin ist ihm nicht unbewusst dass die Gesezgebung den dritten erreichte[39]), welchen Dionysius sich bestimmt und ausschliesslich als den ursprünglichen denkt[40]).

---

635) Dionysius X. 3. p. 629. c. *συγγράψαντας τούς ὑπὲρ ἁπάντων νόμους, τῶν τε κοινῶν καὶ τῶν ἰδίων.* 36) Livius III. 34. *fons omnis publici privatique iuris.* 37) Zonaras II. p. 27. a. *τὴν πολιτείαν ἰσοτέραν ποιήσασθαι ἐψηφίσαντο.* 38) III. 9. *legibus de imperio consulari scribendis. 24. lex minuendae suae maiestatis causa promulgata.* 39) III. 34. (Appius spricht) *se omnia summis infimisque iura aequasse.* 40) X. 50. p. 674. e. *περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι.* Vielleicht wollte Dionysius diesen Mangel der Gleichheit des Rechts, des persön-

Eigentlich sieht er die Nachtheile des damaligen Rechtszustands darin dass es als Gewohnheit ungeschrieben bestanden, und in manchen Fällen die Willkühr der Consuln, wie vordem der Könige, entschieden habe[641]). Das mag bey dem Strafrecht allerdings der Fall gewesen, und das nämliche Vergehen bald leicht, bald übermässig geahndet 316
seyn: aber an aufgezeichneten Gesezen fehlte es nicht: die den Königen zugeschriebenen waren im Papirianischen Recht gesammelt, und es ist kein Grund anzunehmen dass dies als ein Geheimniss bewahrt sey. Das Uebel, dem abgeholfen werden musste, war die Verschiedenheit der Rechte: es herrschten die nämlichen Umstände welche in Italien zur Abfassung der Statute führten: als die deutschen Eroberer mit den Römern zu einer Nation von gleicher Sprache und Sitten geworden waren, strebten alle Zustände dahin die einen und andern zu städtischen Bürgerschaften mit neuen bürgerlichen Rechten, verschmolzen aus den bisher gesondert erhaltenen, zu bilden.

Auch die römischen Stände werden Völker genannt[42]), und waren durch eine grössere Kluft als manche örtlich entfernte geschieden. Zwischen solchen bestand vielmals Connubium und Commercium: zwischen Patriciern und Plebejern jenes ganz gewiss nicht; dieses wenigstens in Hinsicht auf das Eigenthum von Ackerland schwerlich. Ich habe bemerklich gemacht dass jede Curie ihre gesammte Ackercenturie gewährte, und für den Fall der Erledigung ein Anrecht an jedes Grundstück in derselben gehabt haben muss[43]): ohne dass die nämlichen Ursachen bey den plebejischen Loosen bestanden hätten, war nichts natürlicher als Erwiederung.

Hätten vor den XII Tafeln die seit König Servius

---

lichen wie des bürgerlichen, bezeichnen, wenn er sagt (X. 1. p. 627. c.) es sey damals weder *ἰσονομία* noch *ἰσηγορία* gewesen: eigentlich aber ist *ἰσονομία* (bey Herodot und Thukydides) die Freyheit wo niemand ausser und über dem Gesez ist, weder *τυραννίς* noch *δυναστεία*: — *ἰσηγορία* (bey Demosthenes) die gleiche Würde jedes freyen Bürgers.

641) X. 1. p. 627. c. 42) *τὰ ἔθνη*, Dionysius X. 60. p. 684. a. *id genus*, von den Plebejern, statt *gens* (Th. I. S. 350. Anm. 807.) Livius VI. 34. 43) Oben Th. II. S. 178.

317 durch Assignation und Verkauf an die Plebejer gekommenen Grundstücke an die Bürger übergehen können, so würden in den Zeiten der allgemeinen Noth und Verschuldung sehr wenige das Erbe ihrer Väter geborgen haben; eben wie in der Folge die kleinen Besizer vom Gemeinland sich nicht gegen die Reichen behaupten konnten welche ihre Noth wahrnahmen[644]). Es wird aber auf eine nicht zufällige oder unsichre Art erwähnt dass noch um 339 die Patricier kein Eigenthum in der plebejischen Flur besassen[45]): nämlich nicht was der Rede werth gewesen wäre. Denn ohne alle Frage bestand das Commercium seit der Gesezgebung; aber Calamitäten welche ungewöhnliche Veräusserungen veranlassen konnten, hatten selten und nie anhaltend geherrscht; und der Umfang des Grundeigenthums, welches jährlich durch Kauf in fremde Hände kommt, ist ohne solche gar sehr gering[46]). Ein Beweis für die hier geäusserte Ansicht scheint in dem schrecklichen alten Schuldrecht zu liegen: dessen Härte, gleich
318 einem unerbittlichen Wechselrecht, unentbehrlich war wenn die Geldeigenthümer die Grundstücke ihrer Schuldner nicht antreten konnten; dessen Fortdauer weise Männer unter den plebejischen Führern als ein minderes Uebel betrachten mussten wenn, bey der Unentbehrlichkeit des Anleiheverkehrs mit denen die allein über Geld verfügten, wie im Mittelalter Lombarden und Juden, die Befugniss plebejisches Grundeigenthum zu erwerben an dessen Stelle hätte treten müssen[47]). Die Leibpfandschaft galt ausschliesslich

---

644) So ist es im alten Latium in den drey lezten Jahrhunderten ergangen: vor 1590 war das Thal von Aricia zwischen einer sehr grossen Zahl kleiner Eigenthümer getheilt; in der Hungersnoth kaufte das Haus Savelli um Brodkorn alle aus, bis auf vier, die auch unter Alexander VII gedrängt und gezwungen worden sind den Chigi zu verkaufen, welche die Baronie an sich gebracht hatten. Die wenigen welche noch, z. B. im Gebiet von Tivoli, übrig sind, verschwinden einer nach dem andern, da sie nach irgend einem Unfall keine Wahl haben als entweder gleich zu jedem Preis, oder nachdem sie eine Zeitlang den Wucherer befriedigt, zu verkaufen. 45) Oben [Th. 2.] Anm. 343.
46) Der allergrösste Theil des Landeigenthums welches in Frankreich vor der Revolution dem Adel gehörte, ist noch jezt, ungeachtet der Confiscationen, in dessen Händen. 47) Selbst in

für die Plebejer[648]): dasselbe lässt sich in Hinsicht des Gefängnisses im Kerker aus dem Spass des Decemvirs Appius folgern, der ihn die Plebejerherberge zu nennen pflegte[49]): konnten sich aber die Patricier vor den zwölf Tafeln allgemein durch Bürgschaft ausser Haft erhalten, so waren sie bey jedem Verbrechen gegen persönliche Strafe gesichert. Die Brüchten worin die Consuln verurtheilten, waren für die Patricier auf einen geringen Betrag beschränkt, und der Appellation an ihren grossen Rath unterworfen, für die Plebejer noch ganz ungemessen und willkührlich[50]). Verschiedenheit des Rechts lässt sich bey allen den unendlich vielen Geschäften voraussezen wo die 319
plebejischen Klassen als genehmigend dargestellt werden: so wie sie bey den Testamenten durch den Unterschied der bestätigenden Behörde am Tage liegt.

Wie aber in Italien, ehe Statuten entstanden, neben den Longobarden andre Deutsche nach salischem oder alemannischem Recht lebten, so war unter den Patriciern so wenig Einerleyheit des Rechts als des Ursprungs ihrer Stämme. Das Gesez einer jeden Völkerschaft war ein Erbstück welches von Geschlecht auf Geschlecht überging wie die Mundart, die Sitte und der Gottesdienst: da die Alten über zwey streitende Behauptungen nicht einig werden konnten wählte Kaiser Otto nicht die welche ihm besser gefiel, sondern liess ein Gottesgericht entscheiden. Die Sabiner bewahrten ihre heiligen Gebräuche als sie Titier wurden; und eben so wenig ist es denkbar dass sie ihrem Landrecht entsagt hätten, wenn es nicht etwa Bestimmungen enthielt die sich mit dem des ersten Stammes nicht vereinigen liessen. Diese Rechte der beyden Stämme

---

der Hörigkeit und Leibeigenschaft ward der Bauernstand dadurch erhalten dass der gesunde Verstand unsrer Vorfahren dem Gutsbesizer nicht gestattete Bauernland zum Hoffeld, oder zu Meyerhöfen einzuziehen, oder es an Andere als Bauern zu verleihen: die unselige Freyheit willkührlich durch Kauf über alles Land zu schalten, rottet den Bauer aus, und führt einen weit ärgeren Zustand herbey als die rohe alte Abhängigkeit war.

648) Th. I. S. 635. 49) *quod domicilium plebis Romanae vocare sit solitus*: Livius III. 57. Ueber das scheinbare Beyspiel für das Gegentheil im Process des Cäso Quinctius, weiterhin.

50) Oben Th. II. S. 262.

grosser Geschlechter sind es welche als Geseze des Romulus und Numa dargestellt werden; nnd wenn es heisst, Tullus und Ancus hatten einiges erdacht[651]), so sind darin, nach der nämlichen Personification welche bey den Landanweisungen vorkam[52]), die Rechte des Luceres und der ursprünglichen Plebes zu erkennen. Tarquinius Priscus wird eben so wenig unter den Gesezgebern als dort genannt, weil kein abgesonderter Theil der Nation seine Einrichtung auf ihn zurückführte: als der vornehmste aber
320 erscheint Servius Tullius in jener Notiz, wo die Rechte der Stämme in so leichter Verschleyerung nnterschieden sind. Auf ihn zurückgeführt muss jede Handlung gedacht werden wo die fünf Klassen vorkommen: aber neben diesen nrsprünglich plebejischen Rechten sind anch eigentliche Geseze, für die gesammte Nation abgefasst, zu verstehen: dieselben welche von dem Tyrannen abgeschafft wurden, ja vertilgt seyn sollen.

Ausser Bürgerschaft und Gemeinde enthielt der Staat Colonien und andre abhängige Orte, wo es nicht an eigenthümlichen Rechten gefehlt haben wird; Clienten welche ihren Patron znm Richter, die Gewohnheiten seines Stamms zum Recht gehabt haben werden; und selbständige vereinzelte Aerarier, für die kein eigenthümliches da seyn konnte. Die allgemeine Analogie des Alterthnms lässt vermuthen dass bey einem Rechtshandel zwischen Angehörigen verschiedener Klassen nach dem Recht des Beklagten gesprochen ward.

Da ein solcher Wust fast immer für den der im Verkehr damit alt geworden ist ein ehrwürdiges Ansehen gewinnt, so waren die Vorurtheile erschreckt durch den Gedanken ihn mit einem gleichförmigen Landrecht zu ersezen, welches doch kein von vermeynter Weisheit erfundenes Werk seyn sollte, sondern eine Auswahl des für einen der Theile der Nation herkömmlich geltenden[53]). Ganz anders

---

651) Tacitus *Ann.* III. 26 52) Oben Th. II. S. 180. 181.

53) Wer die Weisheit und Heilsamkeit der XII Tafeln lobt, wie Dionysius, und den Rogationen zur Ernennung von Nomotheten eben nur die Abfassung eines Gesezes wie es die Tafeln waren, statt Willkühr, als Gegenstand unterlegt, der beweisst eine merkwürdige Biegsamkeit, indem er vorher auch den Widerstand der

aber wurden die Leidenschaften dadurch gereizt dass die 321
vorzüglichen Rechte des ersten Stands auf die übrigen ausgedehnt werden sollten: vor allem aber durch die Absicht die Stände sich gleich zu stellen, und zu einer Nation zu vereinigen, die Regierung und höchste Gewalt zwischen ihnen zu theilen, und das schrankenlose Consulat durch eine Magistratur zu ersezen, in deren Einrichtung ein Element gelegt werden sollte, um Misbrauch und Willkühr des einzelnen damit Bekleideten zu vereiteln. Um dies zu bewürken, trug die Rogation auf die Niedersezung von zehn Nomotheten an, wovon fünf durch die Gemeinde, ohne Zweifel im Concilium der Tribus, erwählt werden sollten[654]). Die fünf übrigen, welche die Patricier vertraten, mussten von ihnen ernannt werden; und so hätte es keiner neuen Wahlen bedurft, wenn für jenes Mal den Curien die Ernennung auch des andern Consuls überlassen wäre: die Consuln, die Quästoren und der Statthalter hätten mit den Volkstribunen ein Decemvirat gebildet. War es nicht die Absicht diese Gesammtheit der Magistrate beyder Stände mit gesezgebender Gewalt zu bekleiden, so verstand es sich dass die zu wählenden Nomotheten die Stelle aller Obrigkeiten einnahmen.

C. Terentilius hatte seine Rogation im Jahre 292 promulgirt, während die Legionen im Felde standen[55]): 322
nach der Rückkehr des Consuls Lucretius ward sie beschlossen, aber Senat und Curien verwarfen sie[56]). Es ist

---

Machthaber lobte, die Himmel und Hölle aufboten damit es nicht dazu komme.

654) Livius spricht nur von den fünf Gesezgebern welche die Plebs ernennen wollte: Dionysius (X. 3. p. 629. c.) von Decemvirn ohne des Stands zu erwähnen: nur darin irrig dass er glaubt es wäre schon damals der Gedanke gewesen sie von den Centurien erwählen zu lassen. Die Sache klärt sich von selbst auf; eben wie Livius durchgehender Irrthum die Plebejer hätten sich allein die Gesezgebung anmassen wollen. Zwar war das erste Decemvirat auch nicht getheilt: es war reinpatricisch: aber die Patricier hatten einen ehemals rechtmässigen, nachher behaupteten, Besiz, und die Macht für sich. 55) Um Zeit zu gewinnen: denn die Abmehrung konnte, bey der unfehlbaren Aufsicht auf gewaltsame Störung, doch nicht eher als nach der Rückkehr des Heers versucht werden. 56) Livius III. 10.

wohl nirgends geschrieben, aber augenscheinlich, dass eine welche dieses Schicksal gehabt im Lauf des Jahrs nicht wieder erneuert werden konnte: solche Bestimmungen können in freyen Verfassungen nie fehlen. Und so hätten die Patricier auch im nächsten Jahr, als A. Virginius die Anträge des Terentilius, der, durch Tod oder Zufall entfernt, nun nicht weiter genannt wird, erneuerte oder erweiterte, und so fürder Jahr auf Jahr, die Rogation vollkommen gesezlich vereiteln können, wenn nicht das Veto des aristokratischen Zweigs der Gesezgebung gegen das entschiedene allgemeine Bedürfniss auf die Länge ohne Bestand wäre. Mancher ehrliche Mann, der nach Vorurtheilen und abhängig von den in seinem Stande vorherrschenden Maximen stimmte, wird an ihnen irre wenn geachtete Mitstände sie verwerfen: mancher wird des Haders müde, wenn allmählicher Anwachs der Minorität zeigt
323 dass die Frage nicht aufgegeben werden wird: und ein jüngeres Geschlecht tritt ein, wenigstens zweifelhaft über die Vorurtheile, deren Untrüglichkeit die Väter ehrlich glaubten. So konnten Berechnende eine gewaltsame Entscheidung, wobey die Gemeinde sich ins Unrecht versezt hätte, als Sicherheit gegen endliche Nachgiebigkeit ihres eigenen Standes wünschen: Bethörte davon eine gänzliche Gegenrevolution hoffen: wie schimpflich und kläglich der Versuch vor zehn Jahren geendigt hatte, war vergessen.

In gewöhnlichen Zeiten waren die Patricier mit ihren Clienten freylich wohl die Stärkeren auf dem Forum. Es mag schwer gewesen seyn die Bauern zu vermögen in der Stadt zu verweilen wenn sie ihren Marktverkehr abgemacht hatten, um ein Gesez einleiten zu helfen woraus sie keinen unmittelbaren Vortheil für sich erwarteten: sie werden wenig Lust gehabt haben ihren Vornehmen zu Liebe in den Hallen um das Forum oder vor den Tempeln zu übernachten[657]). Doch konnten sie es unter dem römischen Himmel einen grossen Theil des Jahrs hindurch; und wenn sie sich in dringenden Fällen dazu entschlossen, dann

---

Iactata per aliquot dies cum in Senatu tum ad populum res est: woraus erhellt, wenn es einer Aeusserung darüber bedürfte, dass auf dem Comitium wie auf dem Forum debattirt wurde.

657) Wie in den gracchanischen Unruhen.

geboten die Tribunen einer unwiderstehlich überlegenen Macht, welche ihnen, hätten sie das gewollt, zum Aufstand gefolgt seyn würde.

An jenen gewöhnlichen Dingtagen störten die Patricier Vorträge und Abmehrung mit der nämlichen Taktik womit sie gegen die publilischen Rogationen gestritten hatten: ja sie verjagten die Gemeinde sammt den Tribunen: mancher erlitt blutige Mishandlungen von ihren Händen; und wären die traurigen Vorfälle dieser Zeit weniger 324
verschleyert, so würden wir sicher lesen dass nicht wenige das Leben eingebüsst haben. Anführer bey diesen Frevelthaten, und nicht einmal sondern oft[658]), war Cäso Quinctius, des Lucius Cincinnatus Sohn: ein Jüngling stolz auf ungemeine Leibesstärke und ausgezeichnete Kriegsthaten, wie auf sein Geschlecht: und voll Verachtung und Groll gegen die Gemeinde. Schlimmer als einer von seinen Genossen mishandelte er sie mit Gebärden, Reden und Thätlichkeit.

Solche Unthaten [a]) mussten die Menge aus ihrer Gleichgültigkeit wecken, so dass der Tribun mit Zuversicht auf den Beystand der Seinigen mit gewaffneter Hand, wenn es Noth thäte, den Verbrecher, als Störer der Ausübung tribunicischer Befugnisse, nach dem icilischen Gesez durch Anklage auf den Tod vor das Gericht der Tribus laden konnte[59]). Sobald es zu solchem Aeussersten gekommen war, erwachten die Bethörten aus ihrem Rausch und sahen den Abgrund vor sich offen: die nämlichen vergassen die Gefahr sobald sie vorübergegangen war, und riefen sie wieder hervor. Jezt flehten die Vornehmsten aus den Geschlechtern um Begnadigung für ihren Liebling; und sie möchten sich nicht umsonst gedemüthigt haben, wenn nicht eine noch schwerere Missethat kund geworden wäre. Ein Alttribun, M. Volscius Fictor, sagte aus: bald nach der Pestzeit sey er mit seinem betagten Bruder unter einen Haufen patricischer Jünglinge gerathen welche trunken durch die Subura schwärmten: Cäso, ihr Anführer, habe, 325

---

658) *Hoc duce saepe pulsi foro tribuni, fusa ac fugata plebs est*: Livius III. 11. wo solche Auftritte geschildert sind.

[a]) Schwegler II. 576; Nitzsch Röm. Annal. 111. 59) [Oben] Th. II. S. 263. Anm. 524.

ohne einige Beleidigung, jenen Alten, der noch schwach von der überstandenen Krankheit gewesen, zu Boden geschlagen, und so mishandelt dass er bald darauf den Geist aufgegeben hätte. Vergebens habe er seine Klage vor die Consuln gebracht: sie sey abgewiesen worden. Die Verweigerung einen Richter zu geben mochte sehr gewöhnlich seyn, und eine der schlimmsten jener Willkührlichkeiten der Consuln, mit deren Abstellung die Tribunen umgingen: Frevel wie der hier verklagte wurden in griechischen Oligarchien häufig verübt, und sind oft Ursache ihres Sturzes gewesen[660]: selbst in dem demokratischen Athen war es hohe Geburt, was Alkibiades im Uebermuth der Kraft zu fast ähnlichen Uebelthaten verleitete: zu Rom zeigte sich überdies unbezweifelt auch hierin die aus der Pest hervorgegangene Verwilderung[61].

Diese Erzählung verbreitete Wuth im Kreis der Anwesenden, und mit äusserster Mühe retteten die Tribunen den Angeklagten dass er nicht von der tobenden Menge zerrissen ward. Wenn aber gesagt wird, sie hätten sich mit dem Senat geeinigt ihn in Freyheit zu lassen, und zehn Bürgen jeden für dreytausend Asse für seine Erscheinung vor dem Gericht anzunehmen, so ist das Wesen
326 des icilischen Gesezes verkannt, wonach der Angeklagte nur Bürgen zu geben verpflichtet war: und das musste in Ordnung seyn ehe Volscius gehört ward, der bloss als Zeuge auftrat, und durch seine Aussage zwar jede Mög-

660) Wie für die Pentaliden zu Mitylene: Aristoteles *Polit.* V. 10. p. 154 c. 61) Es kann Zank vorhergegangen seyn; und dann mag man sagen der Unglückliche wäre dem Aeussersten entgangen wenn er die Beleidigung mit sklavischer Unterthänigkeit hingenommen hätte: aber ein Todschlag welcher in der damals vornehmsten und volkreichsten Gasse vor noch nicht zwey Jahren verübt seyn sollte konnte nicht erlogen werden: dass der Ankläger vertrieben ward beweisst nichts; die Curien behandelten ihn als einen Feind. Weil Cincinnatus ein Gerechter seyn sollte, nicht ein Vater, der seinem Herzen das Recht opferte, so sollte Volscius das Volk mit falschem Zeugniss hintergangen haben: erwiesen schien was gewünscht ward, weil das Volksgericht welches ihn ausstiess für die Plebs galt — die der Wahrheit die Ehre gegeben habe: und wie die Lüge dargethan wäre, erfand man leicht (Livius II. 24.).

lichkeit einer gnädigen Entscheidung vernichtete, aber an der tribunicischen Anklage nichts änderte, da sein Zeugniss keine war[62]). Schon in der folgenden Nacht entfernte Cäso sich aus Rom: er ging zu den Tuskern: wahrscheinlich hielt er sich nicht sicher unter den noch übrigen Latinern: doch ward das Gericht aufgehoben, als ob er rechtmässig ein anderes Bürgerrecht angenommen hätte[63]). Die verbürgte Busse war dem Cerestempel verfallen[64]): 327
sie zu erlassen konnten die Tribunen so wenig berechtigt als geneigt seyn: aber von Cincinnatus haben sie dieselbe nicht beygetrieben. Sie konnten sich nur an die Bürgen halten; und wenn die 30000 Asse ohne Erbarmen vom unbegüterten Vater erpresst seyn sollten[65]), so haben die Bürgen sich entschädigt. Allein ohne Zweifel ist diese Angabe nichts als eine unwissend erdachte Klügeley, um zu erklären wie der in dem sein Stand das Haupt und die Zuflucht der Republik sah, nicht mehr als eine Hufe von vier Jugern im Vermögen gehabt habe. Wo blieb

662) Damit fällt der Anschein weg, es hätte ein Patricier wenigstens bey einer so schweren Sache in den Kerker geworfen werden können [a]). Cäso war der erste welcher zufolge des icilischen Gesezes, als Störer des tribunicischen Amts, Bürgen stellte *(hic primus vades publico dedit)*: die Drohung des Tribuns bezieht sich auf die Klausel eben jenes Gesezes wodurch summarisches Recht wider den verordnet war welcher sich jene zu geben weigerte. Wie die Volksgerichte das Urtheil über die Schuld mit Bestätigung oder Begnadigung verbanden, so dienten die Zeugnisse eben so wohl das Gefühl des Souverains, als die Ueberzeugung des Richters zu bestimmen, und gingen daher sehr gewöhnlich auf Dinge die den Klagpunkten ganz fremd waren.

63) Wäre er nach einem Ort gegangen mit dem das *ius exulandi* bestand, so ergab sich das von selbst: der Ausnahme wegen sind beyde Umstände bey Livius angezeichnet. Der Verfasser der Declamation *pro domo* bildet sich ein Cäso sey von den Centurien gerichtet, und die Verurtheilung ausgesprochen: 32. (86.).

64) Wie die Geldstrafe worin die drey meuterischen Geschlechter verurtheilt wurden (Dionysius X. 42. p. 667. d.), und die des T. Romilius (ebend. 52. p. 676. d.). Gronovius Emendation im Livius, *hic primus vades publico dedit*, trifft gewiss richtig, aber der Ausdruck ist uneigentlich, denn dem Populus, welcher gradehin niedergeschlagen haben würde, konnte nicht zu zahlen seyn.

65) *pecunia a patre crudeliter exacta est*: Livius III. 13.

[a]) Schwegler II. 576, 578. A. 3.

denn die Verpflichtung der Gentilen und Clienten Geldstrafen zusammenzusteuern, wofern sie hier keine Anwendung gefunden hätte? T. Quinctius, und andre von dem Geschlecht, wenn es so viele Vermögende zählte, müssen die Bürgen gewesen seyn: die gesammte Summe war bald nachher die Multa welche die Consuln gegen einen einzelnen Plebejer aussprechen durften: und wollte die Bürgerschaft nicht ein einzelnes Geschlecht leiden lassen, so
328 war es eine Armseligkeit für ihren gemeinen Kasten dasselbe zu entschädigen, wie in andern Fällen geschehen ist[666]).

Es heisst, Cäsos Verurtheilung habe auf die Patricier einen sehr verschiedenen Eindruck gemacht: die Aelteren hätten den Muth sinken lassen; die Jüngeren wären leidenschaftlicher als je aufgeregt worden[67]): und indem Livius hinzusezt: am heftigsten Cäsos Genossen: — so ist freylich unzweydeutig seine Meynung dass hier Männer von jugendlichem Alter zu verstehen seyen: es sind aber ganz gewiss auch hier die grösseren und minderen Geschlechter zu erkennen[68]). Die Quinctier gehörten zu den lezten[69]);

---

666) In dem Fall jener Meuterer von 299: Dionysius X. 42. p. 668. a. 67) Livius III. 14. *Cum — seniores Patrum — cessissent possessione rei publicae, iuniores, id maxime quod Caesonis sodalium fuit, auxere iras in plebem.* 68) Es ist zu erwarten dass die Partheyen der *maiores* und *minores* im Patriciat, welche die Schriftsteller der augustischen Zeit in den alten Büchern nicht erkannten, noch eine Zeitlang Manchem erträumt scheinen werden, obwohl sie eben so würklich und gewiss sind, wie die der Patres und Plebes [a]). Unter den Stellen wodurch ich davon vollkommen gewiss geworden, (s. T. 1. Anm. 1143, und Zusaz zu 832, und oben Th. II. S. 129. und Anm. 471.), ist die eben angeführte von grossem Gewicht: so wie X. 48. p. 673. c. wo *πρεσβύτεροι καὶ νέοι* den angeklagten Consularen versprechen sie nicht zu verlassen. Wenn diese Unterscheidung ein Paarmal vorkäme, so möchte sich die gewöhnliche Bedeutung dafür vertheidigen lassen: aber sie findet sich so sehr häufig bis gegen 310; dann nicht weiter: obwohl der Streit zwischen Patriciern und Plebejern mehr als ein Jahrhundert hernach fortdauert, die Jugend doch blieb wie die der früheren Zeit gewesen war, und die Chroniken immer ausführlicher wurden. 69) Sie sind unter den albanischen Geschlechtern des Königs Tullus.

[a]) Schwegler II. 657.

und hiernach ist der Zusammenhang der berichteten Vorfälle sehr klar. Die beyden ersten Stämme waren bereit 329
nachzugeben: die Mindern, weit zahlreicher, zeigten sich halsstarriger aber auch klüger als je. Sie erneuerten die Störung der Abstimmungen; allein sie vermieden dass irgend einer sich vor andern auffallend kund gebe: sobald die Gemeinde zum Abmehren schreiten sollte war es wie ein allgemeines Ungewitter das auf dem ganzen Forum ausbrach: ausser an diesen Tagen enthielten sie sich jeder Gewaltthätigkeit, vielmehr waren sie bemüht die Gunst der Plebejer zu gewinnen, der einen durch Freundschaftlichkeit und Achtung, der andern durch Freygebigkeit und Hülfe, wie es für jeden angethan war.

Jene Schlauheit konnte vielleicht im Verlauf der Zeit würklich die Menge verführen, zu glauben dass ohne das Tribunat Freundlichkeit und Eintracht herrschen würden; war es aber auch wahrscheinlich dass Ungeduld die List um ihren Erfolg bringen werde, so veranlasste ein so offenbar berechnetes Betragen den Argwohn dass etwas sehr Gefährliches vorbereitet werde. Ein Gerücht fand Glauben und mochte ihn verdienen, dass Cäso in der Stadt gewesen, und eine Verschwörung eingeleitet sey alle angesehene und verhasste Plebejer, vor allen die Tribunen, zu ermorden. Verkündete Wunderzeichen stimmten die Gemüther noch beklommener: es schien unfehlbar dass die Zeit mit etwas Schrecklichem schwanger gehe.

Mit so schweren Sorgen hatte mancher sich des Abends zur Ruhe gelegt, als die Stadt durch Kriegsgeschrey und Drommeten vom Kapitol herab aus dem mitternächtlichen Schlaf geweckt wurde [a]). Wenige entsprungene Flüchtlinge verkündigten, Römer hätten die Feste eingenommen, und 330
stiessen jeden nieder der nicht zu ihnen schwöre. Das schien den Plebejern der Ausbruch des erwarteten Blutbades: es müsse Cäso seyn mit Banditen und Verschwornen. Bis der Morgen kam wagte es Niemand sich aus der Gegend seiner Wohnung zu entfernen; man besezte auf Aventin und Esquilien die festen Höhen, und die Fahrwege und Strassen welche hinauf führten.

---

[a]) Mommsen R. G. I. 280; Nitzsch Röm. Annal. 118.

Es waren römische Verbannte, und ausgetretene Knechte, mit hörigen Leuten eines mächtigen Sabiners Appius Herdonius, der sich zum Haupt des Unternehmens aufgeworfen hatte[670]). Sie waren auf Böten den Fluss hinabgefahren, am nächsten einsamen Ufer ausgestiegen, und zum carmentalischen Thor, welches eines Glaubens wegen nie geschlossen ward, hereingekommen, dann durch den Vicus Jugarius, den capitolinischen Clivus hinauf. Gebot aber auch ein Aberglaube jenes Thor offen zu halten, konnte es denn ohne eine starke Wache gelassen werden, wenn auch mit Aequern und Volskern wie mit Veji Waffenstillstand war? Vollends, da das Gerücht unmöglich von
331 jener Versammlung der Verbannten wenige Meilen von der Stadt geschwiegen haben kann. Verrath ist hier offenbar: aber von den Mitwissenden mochten viele welche eine nicht zu zügelnde Plünderung bevorstehen sahen, und sich nicht verhehlten dass der fremde Magnat entweder die Herrschaft als Preis seines Unternehmens zu behaupten suchen, oder die ausgeraubte angezündete Stadt mit Beute und Gefangenen räumen werde, im Augenblick der Entscheidung zurücktreten. Als es Licht geworden, sah Herdonius seine Erwartungen getäuscht, und ganz Rom zur Gegenwehr bereit. Selbst die Knechte waren taub für den Aufruf sich zu befreyen. Nun blieb den Abentheurern keine Rettung als auszuhalten, ob irgend ein Nachbarvolk die Gelegenheit ergreife: abzuziehen, indem man sich die jähen Bergwände herabgelassen hätte, war unmöglich, da die Römer aus den Thoren mit grosser Ueberlegenheit auf die Schaar gefallen seyn würden ehe sie den Fluss erreicht, ja ehe sie sich am Fuss des Felsen geordnet hätte.

---

670) Dionysius X. 14. p. 640. a. *συνήθροιζε τοὺς πελάτας* — Die Zahl seiner Leute wird von Livius zu 4500 angegeben: das ist nichts weiter als die einer römischen Legion von fünf Cohorten, nach dem vollständigen Schema von dreyssig Mann in der Centurie. Wie wenn es mit den 4000 oder 5000 der Fabier keine andere Bewandtniss hätte: nur zufällig die ächte Zahl 4500 nirgends erhalten vorkäme? — Dionysius hat nach seiner Art das Grelle einer bestimmten Angabe gemässigt auf eine *δύναμις ἀνδρῶν τετρακισχιλίων μάλιστα*: das will nun für eine eigentliche Zahl gelten: 4000 aber ist der Ausdruck für eine sabinische Legion oben Th. II. S. 95.

Die Consuln besezten Mauern und Thore gegen äussere Feinde, und suchten, ehe solche erscheinen könnten, das Kapitol ohne Aufschub wieder einzunehmen. Dazu riefen sie alle zum Felddienst Verpflichtete auf, und forderten den Soldateneid. Es war auf dem Forum, unter den Augen der Herdonischen: Ort und Augenblick geboten unbedingte Folgsamkeit: aber C. Claudius, des schrecklichen Appius Bruder, war einer der Consuln: nur durch Verrath konnte das Kapitol eingenommen seyn: und, was auch Herdonius Hoffnungen gewesen seyn mochten, jezt würde er, um das Leben zu retten, den Patriciern willig dienstbar werden. 332
In dieser Lage sollten die Männer aus den Klassen sich durch einen heiligen Eid zu blindem Gehorsam verpflichten? die Tribunen ihre schüzende Gewalt aufgeben? Es sey genug Thore und Mauern zu bewachen: wenn die Gemeinde sich nicht bestricken lasse würden die Gastfreunde und Clienten der Patricier, wie man sie in die Feste gebracht, eben so stille daraus entlassen werden[671]). Inzwischen sey der Augenblick die Rogation zu beschliessen: jezt da die Plebes, stündlich durch die hereinströmenden Bauern verstärkt, unter den Waffen stehe, werde niemand die Abmehrung stören, und wenn die Patricier nicht ganz unsinnig wären, so würden sie das Plebiscit sofort genehmigen: alsdann könne man, Eid gegen Eid, ihren Fahnen folgen.

In dieser unseligen Verirrung eines nur allzu wahrscheinlichen Argwohns, rettete P. Valerius, Publicolas Sohn oder Enkel, das Vaterland. Er, der als College eines Claudius der Erwählte der Centurien gewesen seyn muss, dem sein Herz Zeugniss gab dass es rein von Arglist sey, beschwor die Tribunen Stunden nicht verfliessen zu lassen, die, wie das Gerücht zu feindlichen Völkern flog, tödtlich für die Republik werden konnten. Er gelobte heilig, die Macht seines Amts anzuwenden damit künftig die Versammlung ungestört abstimmen könne, wenn sie vorher die Einwendungen der Consuln angehört hätte; und beharrten sie alsdann noch dabey die Rogation zu genehmi- 333

671) *patriciorum hospites clientesque, si perlata lege frustra tumultuatos esse se sentiant, maiore quam venerint silentio abituros.* Livius III. 16.

gen, so verbürge er dass sie zum Gesez bestätigt werden solle[672]). Auf dieses Wort schwuren die Plebejer, und traten in Legionen zusammen. Verstärkt durch die Tuskulaner, welche ihr Dictator L. Mamilius ungemahnt herbeygeführt hatte, wagte man am folgenden Morgen den Sturm. Der Clivus musste genommen werden: auf beyden Seiten ward mit gleicher Verzweiflung gekämpft, endlich gelang es, mit schwerem Verlust, die Banditen zu übermannen. Die Entschlossensten von den Ueberlebenden wehrten sich noch im kapitolinischen Tempel, dessen Halle sie verrammelt hatten: hier fiel P. Valerius, der den Sturm anführte. Sehr wenige geriethen lebend in der Römer Hände; diese wurden hingerichtet, jeder nach seinem Stand, als Freye oder Knechte.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln dass Cäso bey diesem Wagniss gewesen und umgekommen ist. Das haben die bestimmt gewusst, nach denen Livius schrieb, zwey Jahre hernach hätten die Angehörigen eine pflichtmässige Rache an dem Zeugen gesucht, weil Cäso für die Republik und die Seinigen unwiederbringlich verloren gewesen wäre[673]):
334 ein Ausgewanderter konnte, so lange er lebte, in seinen Stand hergestellt werden; und das würde dem Vater nicht schwerer gewesen seyn als den Zeugen zu vertreiben. Die Erwähnung der Gerüchte welche vor dem Unternehmen verbreitet gewesen, deutet auf Cäsos Theilnahme; aussprechen konnten die welche ihn als Opfer falsches Zeug-

---

672) Die Zusage welche bey Livius nur verspricht dass das Concilium nicht gestört werden solle, muss so gedacht werden damit die Ausdrücke des besonnenen Dio nicht zu viel sagen: *ὁ δὲ ὅμιλος οὐ πρότερον ἐν τοῖς ὅπλοις ἐγένετο πρίν τι πλέον σχεῖν τῶν εὐπατριδῶν*: Zonaras II. p. 26. f. 673) Livius III. 25. *Quoniam neque Quinctiae familiae Caeso, neque rei publicae maximus iuvenum restitui posset.* Dass er in der Deklamation *pro domo* 32. (86.) mit Camillus und Ahala als zurückberufen vorkommt, hat nicht das allergeringste Gewicht: es ist der Einfall eines dreisten und unwissenden Rhetors, ganz von demselben Schlag wie der Zusaz dass alle drey von den Centurien verurtheilt gewesen wären, nnd andere in diesen Anmerkungen bemerkte Verkehrtheiten, welche die Beweise der Unächtheit jener Schrift vermehren.

nisses darstellten, nicht, dass er mit Landesfeinden und Räubern auf dem Kapitol gefallen sey.

P. Valerius war feyerlich bestattet: zu seiner lezten Ehre hatte die Gemeinde sich besteuert[674]): Jupiters Tempel war von der Entweihung gereinigt: jezt forderten die Tribunen von C. Claudius dass er seines Collegen Wort erfülle. In einer so schweren Sache allein zu handeln, weigerte sich dieser: aber anstatt die Centurien zu berufen denen allein die Ernennung zu der erledigten Stelle zustand, weun sie auch die andere auf immer abgetreten gehabt hätten, liess er die Curien den vom Senat beschlossenen Consul, L. Cincinnatus, bestätigen[75]). Es war ein Gewebe von Ränken worin man die Gemeinde zu fangen trachtete. Ihr ganzer Heerbann hatte auf Valerius Wort zu den Fahnen geschworen, und war nicht entlassen worden; demnach war er verpflichtet hinzuziehen wohin der Consul diese Fahnen tragen liess, und nicht minder zu unbedingtem Gehorsam. Also, folgerten die Häupter des Senats, auch jedes Gesez anzunehmen was ihnen vorgeschlagen würde; dass dies an jedem inaugurirten Ort mit gleicher Gültigkeit wie auf dem Marsfelde geschehen könnte 335
bestritt niemand, so wenig als dass ein vollzähliges Heer dem Exercitus der Centurien gleich stehe. Würden die Comitien entfernt von Rom gehalten, so wären die wehrlosen Angehörigen der Soldaten in der Stadt und ihrem nächsten Bezirk in der Bürgerschaft Gewalt, und dienten als Geisseln für die Folgsamkeit der Gatten und Väter: die wenigen welche sich weder durch dieses Band noch durch die Verpflichtung des Eides zwingen liessen, kämen nicht in Betrachtung; und wollte man sie züchtigen, so könne es mit den Waffen der jezt sogar abhängigen Bundesgenossen geschehen. Deshalb verfügten sich die Augurn an den See Regillus um dort ein Feld für Comitien zu inauguriren, in denen die ewige Richtung und alle andre Verkommnisse für todt und abgethan erklärt werden sollten. Alsdann wäre die Verfassung nicht allein wie sie vor der Secession gestanden hergestellt gewesen, sondern mit allen Abänderungen welche die Alleinherrschaft der Curien er-

---

674) Livius III. 18. 75) [Th. 2.] Anm. 425.

fordern konnte; nach dem Recht des Buchstabens auf eine völlig legitime Weise; so vollgültig dass, wer sich dagegeu aufgelehnt hätte, nicht besser als ein Rebell gewesen seyn würde: und um fürs erste diesen Zustand zu behaupten, sollte ein Dictator ernannt werden. Das waren die Träume der Unsinnigen, welche nicht bedachten dass ein ruchloser scheinheiliger Misbrauch der Formen des Rechts auch die Sanftesten wild machen, und den Zauber seiner Macht ganz zerstören würde. Nimmt man dazu dass Cincinnatus nicht einmal rechtmässig erwählt war, so ist es offenbar dass Empörung unvermeidlich ausgebrochen seyn würde
336 ehe eine Cohorte aus dem Thor gezogen wäre: und so fiel auch den Verwegensten der Muth wie sich die Ausführung des tollen Vorhabens näherte: man war zufrieden alle Vorbereitungen zurückzunehmen gegen das Versprechen dass das Gesez für dieses Jahr ruhen solle. So sehr aber waren die Patricier überwunden dass sie auch dieses Mal die Wiedererwählung der Tribunen nicht hindern konnten, deren Collegium von 293 bis 297 sich beständig erhielt; hingegen die des Cincinnatus aufgegeben werden musste[676]). Oder war er es selbst der, voll Unwillen über die Faction welche die Geister der Zerstörung leichtsinnig aufrief, und vor ihrer Erscheinung verzagte, den ganzen Hass für ein sträfliches Unternehmen, und die Schmach vor der Ausführung zurückgewichen zu seyn, nicht zum zweytenmal auf sich laden wollte?

Doch sehen wir ihn nach zwey Jahren als Dictator wieder im Regiment. Schon 295 hatten die Quästoren M. Volscius vor den Curien[77]) angeklagt falsches Zeugniss geredet, und damit einen ihrer Mitstände ins Verderben

---

676) Die alten Annalen werden nichts weiter gemeldet haben als dass der Senat Cincinnatus zum Consulat berufen wollte, und dieses so entschieden aufgegeben ward dass vielmehr ein Edict verbot Stimmen für ihn anzunehmen: die Erzählung wie das gekommen, ist Ausmahlung. Ihr Urheber hat seinen Helden verherrlichen wollen, doch ist es ihm schlecht gelungen; nach der Ansicht dass er die Stüze der guten Sache gewesen, würde er sich ihr aus schwächlicher Furcht vor dem unverdienten Schein des Ehrgeizes entzogen haben. 77) Ihnen stand das Gericht zu über Plebejer die sich an einem ihres Standes vergangen hatten, wie diesen gegen einen Patricier im gleichen Fall.

gebracht zu haben. Die Tribunen vergalten die Störung 337
ihrer Concilien damit dass sie den Patriciern wehrten zu diesem Gericht zusammenzutreten[678]): der Widerstand den weder jene Quästoren noch ihre Nachfolger aufheben konnten verschwand vor der dictatorischen Macht (296): und der Angeklagte musste ins Elend gehen. Dies ist wohl der einzige Zweck jener Dictatur gewesen die Cincinnatus mit dem sechszehnten Tag niederlegte. Dem Vater mag es verziehen werden dass er das Blut seines Kindes gerächt hat, wenn auch das Urtheil welches ihn zum Landesfeind machte, höchst verschuldet war: die Faction der er angehörte hat sich mit viel schwärzeren Sünden beladen. Sie haben viele der kühnsten unter den Gegnern meuchelmörderisch umbringen lassen, sagt Dio[79]).

Wir haben Mühe zu begreifen und zu glauben mit welcher Gesinnung die Oligarchien des Alterthums ihre allzeit gemissbrauchte Gewalt behaupteten: es zeigt sie aber der Eid zur Genüge welchen sie in einigen griechischen Staaten von ihren Genossen forderten: der Gemeinde gram zu seyn, und nach Kräften zu rathen was ihr Schaden bringe[80]). Das scheint denen unmöglich die nur mit den milden und wohlwollenden Verhältnissen in Monarchien bekanut sind: in Republiken zeigen sich bis auf unsern Tag Züge dieses grässlichen Geistes; durch ihn wurden zu Fryburg vor noch nicht funfzig Jahren redliche Männer in der Regie- 338
rung, welche die den Bürgern und der Landschaft entwandten Rechte zurückzugeben riethen, als Verräther bestraft: er ist es der den neuen Landleuten in Schwyz ihren Stand entzogen hat, und in den Sklavenstaaten von Nordamerika den Unterricht der Farbigen zum Criminalverbrechen macht: es ist der nämliche Geist der Hölle

---

678) Die Befugniss der Tribunen das Concilium des Populus zu hindern erwähnte Dio: Zonaras p. 23. b. ([Th. 2.] Anm. 367.).

79) Dio *exc. de sent.* 22. p 151. *ed. R.* (und Zonaras) *οἱ εὐπατρίδαι φανερῶς μὲν οὐ πάνυ — ἀντέπραττον, λάθρα δὲ συχνοὺς τῶν θρασυτάτων ἐφόνευον.* 80) Aristoteles *Polit.* V. 9. p. 150. b. *νῦν μὲν ἐν ἐνίαις (ὀλιγαρχίαις) ὀμνύουσι, καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι, καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.* Ein neckischer anapästischer Rhythmus!

welcher Sparta die Tyranneyen gegen Heloten und Unterthanen, Florenz die eingab welche Pisa verödeten.

Die Meuchelmorde, fährt Dio fort, erreichten den Zweck nicht: vielmehr wurden die Gegner um so entschlossner je mehr die Tyrannen wütheten. Die Freyheit des römischen Volks ward, wie in Religionsverfolgungen, durch Märtyrer begründet: sie befestigte und erweiterte sich seit dem publilischen Gesez stätig. Es wird als ein solcher Gewinn erwähnt dass die Zahl der Tribunen im Jahr nach Cincinnatus Dictatur, 297, verdoppelt ward: auf zehn, zwey aus jeder Klasse[681]) [a]). Da sie verpflichtet waren jedem Plebejer nicht allein wider die Obrigkeit gegen Unterdrückung, sondern auch gegen jede von Einzelnen ausgeübte Mishandlung persönlich beyzustehen[82]), so mochte die bisherige Zahl in einer Zeit voll Gewaltthätigkeit unzureichend seyn: und ein zahlreicheres Collegium erscheint ansehnlicher und
339 handelt kräftiger. So das tribunicische; welches, bis es die Gesezgebung errang, sich zu unbedingter Einstimmigkeit verband[83]). Ihre zunehmende Macht zeigt sich darin dass schon im ersten Jahr, 298, Icilius und seine Collegen zu erzwingen vermochten dass die Consuln ein Plebiscit nicht, wie sie es wollten und sonst häufig geschehen seyn muss, beseitigen konnten, sondern es dem Senat vortragen, und dem Tribun gestatten mussten es hier zu vertheidigen[84]). Dadurch ist das icilische Gesez über die Anweisung des Aventinus[85]) in der Geschichte der Verfassung denkwürdig, wie es der Gemeinde durch unmittelbaren Nuzen theuer war [b]).

Es überwiess den Plebejern, die schon seit König

---

681) Livius III. 30. [a]) Ihne R. G. I. 159. A. 3.

82) Livius III. 19. *si quis vobis — de vestra plebe — domum suam obsessam a familia armata nuntiaret, ferendum auxilium putaretis.* 83) Dionysius X. 31. p. 658. b. 84) Das. p. 657. d. 85) Livius nennt das Gesez nur: *de Aventino publicando lata lex est*: III. 30. wo *publicare*, was eigentlich die Einziehung von Privateigenthum für den Staat bezeichnet, von der Zurücknahme des Besizes an den Staat, zu dessen Verfügung, gebraucht ist, wie IV. 48. *cum — magnae partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae.* [b]) Schwegler II. 598; Ihne R. G. I. 159. A. 5.

Ancus Zeiten dort eine Niederlassung hatten, welche Anweisung zu Eigenthum nicht bezweifeln lässt, den übrigen Theil des Bergs, der noch Gemeinland der Bürgerschaft, von einzelnen Patriciern benuzt, und grossentheils mit Häusern wo die Plebejer ohne Zweifel als Miether wohnten bebaut war. Die redlichen Besizer wurden für den Werth der Gebäude entschädigt[686]). Die Anweisung geschah nach Wohnungen, an eben so viele Hausväter; ein solches Haus ward nicht von Mehreren als Gesammteigenthum besessen, sondern jeder hatte ein Stockwerk in vollem Eigenthum, 340
welches er durch Kauf oder Erbe übertragen konnte[87]). Eine Klausel muss bestimmt haben dass die Patricier, auch wenn allgemeines Commercium eingeführt wurde, dennoch nie Grundstücke auf diesem Berge eigenthümlich erwerben könnten; sonst ist kein Grund denkbar warum das Gesez von der unbegränzten Machtvollkommenheit der Decemvirn, gleich den ewigen Freyheiten, ausgenommen blieb[88]). Es war für die Unabhängigkeit der Plebejer höchst wichtig dass der erste Stand ihnen nicht als Miethern Geseze für ihre Stimmen vorschreiben könne; auch war bey der Möglichkeit blutiger Fehden viel daran gelegen dass die Gemeinde dies Weichbild ausschliesslich inne habe. Der Aventinus war sehr fest; von der Stadt her, vor der Anlage des Clivus Publicius, nur auf Fusspfaden zugänglich; der einzige Fahrweg, aus der Porta Trigemina, führte an das Ufer, eine Häuserreihe bey den Salzmagazinen und der Schifflände, ausser der Stadt: er hatte seine eigene

---

686) Ueber Dionysius irrigen Begriff vom Gegenstand dieses Gesezes ist oben geredet: [Th. 2.] Anm. 314: — gewiss musste jeder Besiz aufgegeben werden, doch mit dem Unterschied dass eben der unredliche Besizer nicht für die Gebäude entschädigt ward, wohl aber der rechtliche. Ohne Zweifel ward die Entschädigung von denen gezahlt die das Haus erhielten; und so konnte der bebaute und noch leere Theil des Berges in Loose eingetheilt werden ohne widersinnige Ungleichheit. 87) Diese Theilung des Eigenthums nach Stockwerken ist noch jezt in Rom gewöhnlich, und dem Fremden eben so auffallend wie sie es Dionysius war. Sollte nicht ein so getheiltes, oder solcher Theilung, der Vermiethung nach einzelnen Stockwerken, fähiges Haus, eine *insula* seyn, und der *procurator insulae* (Petronius 96.) der Geschäftsführer der Eigenthümer? 88) Livius III. 32.

Arx. Die Eigenthümlichkeit dass dieser Berg ausser dem Pomörium lag[689]), welche den Archäologen der Kaiserzeit
341 viel zu rathen gab, dürfte auch durch das icilische Gesez verbürgt seyn; sie befreyte von den städtischen Auspicien.

Sehr viel ward durch das Gesez der Consuln Sp. Tarpeius und A. Aternius, 300, gewonnen, welches der Willkühr der Multa auch für die Plebejer ein Ziel sezte[90]), indem es als die höchste zwey Schafe und dreyssig Rinder feststellte[91]). Auch diese durfte nicht auf einmal ausgesprocheu werden, sondern der Consul begann mit einem Schaf[92]): welches den Proletarier schon strafte, den Erbgesessenen warnte. Aus demselben Grunde folgt dass sie
342 nur stufenweise gesteigert ward[93]), bis zum höchsten Maass, jedesmal um ein Haupt; wahrscheinlich auch nur von Tage zu Tage, mit Ansschluss der *dies nefasti*[94]). So konnte Nie-

---

689) Bis auf den Kaiser Claudius: Gellius XIII. 14. Daher begreift auch Varro diesen Borgo nicht in der Uebersicht der Oertlichkeit der Stadt. 90) Bestimmung einer Zahl von Häuptern Vieh für die höchste Multa giebt Dionysius X. 50. p. 674. e. als Inhalt des Gesezes dieser Consuln an; und Cicero, *de re p.* II. 34. hat gewiss das nämliche gemeynt: die feste Abschäzung in Geld schreibt er den Consuln von 325 zu, womit die ihnen zugeschriebene *aestimatio multarum* (Livius IV. 30.) übereinstimmt. Es liegt auch in der Sache dass diese später eintrat; und die Angabe welche die Abschäzung in jenes Gesez legt, (Gellius XI. 1. Festus *s. v. peculatus*) ist ganz gewiss irrig. Von den Consuln 302 wusste Verrius offenbar etwas was hieher gehörte, allein Festus hat es ganz unverständlich gemacht. — Freye Bestimmung der Busse nach den Umständen ist Charakter der *multa*: die *poena* steht unwandelbar. 91) Es ist kein Versehen sondern erklügelt, dass Dionysius umgekehrt 30 Schafe und 2 Rinder sezt: jener konnten nicht so viele seyn als einem Rind an Werth gleich geachtet wurden: wo Pfunde oder Thaler ausgesprochen werden, wird man nicht neben ihnen eine grössere Summe Schillinge oder Groschen nennen als in einem einzelnen enthalten sind. Der Einfall bey Gellius, Schafe wären seltner und kostbarer gewesen als Rinder, giebt das Maass des Menschenverstands eines Pedanten. 92) Gellius a. a. O. 93) Ein Maass nach dem andern einschütten, heisst *multare*; Varro *de l. L.* V. 36. (IV. p. 48.). 94) Bey Gellius a. a. O. haben alle Handschriften an beyden Stellen *in singulos dies*: welches lezte Wort weggestrichen ist, weil man eine mehrmals wiederholte

mand durch übermässige Brüchten zu Grunde gerichtet werden, wenn er nicht halsstarrig war: denn auf den Fall dass der Consul unbilliges gebot waren die Tribunen bereit zu schüzen: deren regelloses Eingreifen dem Wesen der Majestätsgewalt keinen Eintrag that, wie vorgeschriebene Bestimmungen der Straffälle es gethan haben würden. Ob sie Schuz gewähren sollten hatten sie in ihrem Gewissen zu entscheiden; und wer bezweifeln sollte dass er gewöhnlich dem Ungehorsamen versagt ward, würde verkennen dass die Annalen nur das Bild aufgeregter Zeiten geben. Inzwischen konnte Zwist hierüber zwischen den Consuln und ihnen nicht ausbleiben: und es ist zu erwarten dass wenigstens in der Folge der Zeit die Gemeinde alsdann richtend eintrat, wie es die Bürgerschaft schon für die Ihrigen erlangt hatte[695]).

Eine andre Verfügung des aternischen Gesezes berechtigte alle Obrigkeiten Brüchten zu verhängen[96]). Vielleicht 343
fehlte diese Befugniss dem Statthalter: von den Blutrichtern wäre es seltsam wenn sie das grössere Recht gehabt, des niedern ermangelt hätten: den Tribunen und Aedilen kann es für ihren eigenen Stand nie gefehlt haben, gegen die Patricier damals noch nicht eingeräumt seyn.

In demselben Jahr, dem neunten seitdem Terentilius seine Rogation an die Gemeinde gebracht hatte, genehmigten endlich Senat und Curien dass die Geseze gebessert werden sollten [a]). Die vielfache Noth der Zeit mochte auch ein Gefühl wecken dass Unsegen auf der vertheidigten Sache hafte, Eintracht für mildere Gemüther Bedürfniss, eine Hoffnung laut werden dass sie sogar den Zorn der höheren Mächte versöhnen könnte. Die ganz halsstarrigen waren durch die Verurtheilung mehrerer Vornehmer, welche aufs neue das plebejische Concilium gewaltsam ge-

---

Brüchte von dieser Grösse für ein Unding hielt. Man hat aber damit den Schriftsteller selbst berichtigt: in seinen Quellen muss er gelesen haben was oben geäussert ist.

695) Oben Th. II. S. 262. So erklärt es sich dass Cicero von einem *sacramentum multae* redet: denn das *sacramentum* war eine Wette die nur durch richterlichen Ausspruch verfiel. 96) Dionysius X. 50. p. 674. e. a) Schwegler III. 16; Mommsen R. G. I. 283.

stört (299), darnach der Consuln welche sie geschirmt hatten (300), in Furcht gesezt.

Damals scheint der Beschluss nur noch ganz allgemein gefasst, und die Frage über die Vertretung der Stände bey der Gesezgebung verschoben zu seyn. Es wurden aber drey Senatoren als Gesandte nach Athen abgeordnet, um die Geseze heimzubringen unter deren Herrschaft die aus der Zerstörung des persischen Kriegs auferstandene Stadt als die herrlichste und mächtigste unter allen freyen Staaten, nicht den griechischen allein, blühte. Ihre Namen werden genannt[697]): ohne Zweifel waren sie in den Büchern
344 der Pontifices erhalten: wenn aber auch ihre Sendung über das Meer für ganz ausgemacht gelten muss, so könnte Athen von späteren Schriftstellern eben so willkührlich eingeschoben seyn wie Pythagoras in die Sage von Numa, Dionysius in die von Ceriolanus: wie sie den Zug des Laches in eine karthaginiensische Expedition verwandelt haben. Sollte hier das Verhältniss des attischen Privatrechts zu dem der zwölf Tafeln entscheiden, so müsste man einen solchen Irrthum annehmen: indem beyde in allem Wesentlichen und Bezeichnenden, im persönlichen Recht, allen und jeden Rechtshandlungen und dem Prozess, nicht die geringste Aehnlichkeit haben: die, wo sie in beyden Gesezgebungen gefunden werden mag, entweder Gegenstände betrifft aus deren Wesen eine Art allgemeiner Einerleyheit hervorgeht, oder auf einem unendlich weiter verbreiteten Recht beruht, wie die Gentilität. Allein diese Gründe reden in der That eben so sehr gegen diese Herleitung eines Theils der Decemviralgeseze aus denen irgend einer griechischen Stadt, — die italiotischen ausgenommen, wo aber die Uebereinstimmung es unnöthig gemacht haben würde ein Recht bey ihnen zu suchen welches sie selbst von den italischen Völkern angenommen hätten: und konnten denn nicht die Gesandten ausgehen eine in weiter Ferne verehrte Weisheit zu vernehmen, diese aber hernach nicht anwendbar befunden werden? Doch das Privat-

---

697) Sp. Postumius, A. Manlius (Lydus I. 31. Marcius, irrig), P. (oder Serv.) Sulpicius. Es wären Triremen für sie ausgerüstet, sagt Dionysius: wenigstens später gebot die Sitte jedem Gesandten eine eigene anzuweisen.

recht nach fremden Vorbild zu ändern fiel sicher Niemanden ein: hingegen war das Vorbild eines Staats in welchem die Gemeinde mit den Geschlechtern durch völlige Isegorie 345
zu einer Nation vereinigt worden, in Roms damaligen Verhältnissen sehr lehrreich. Beyspiele von allen Gestaltungen der Standesverhältnisse, vom abgelebten Fortbestehen der ältesten bis zu ihrem gänzlichen Verschwinden, gewährten nahe und fern die griechischen Städte: viele warnende; wie durch oligarchisches Festhalten die Gewalt eines Usurpators unvermeidlich, und eben der Untergang aller sonst mit dem allgemeinen Wohl verträglichen Vorrechte der älteren Bürger herbeygeführt worden: Athen aber jenes welches Rom bedurfte, mit dem Anblick des ganzen daraus erwachsenen Segens. Es ist ein lässlicher Irrthum dass unsre Historiker von den solonischen Gesezen reden: in diesen fand sich nicht was den Römern Noth that: die spätere Gesezgebung gab die Lehre. Ich habe schon bemerkt dass auch zu Athen der Demos eine wahre Gemeinde war; es waren die alten Attiker: und wie die Eintheilung der vier ionischen Stämme nur ihre Beherrscher angehen konnte, welche darin die 360 Geschlechter ausmachten, so betraf ursprünglich die örtliche der Demen sicher nur jene Gemeinde: solche Demen bildeten nach ihrer Lage verschiedene Bezirke; und die Männer am Berge, im Boden[698]), und vom Ufer, zeigen Drittheile wie die örtlichen Eintheilungen von Rhodus und ähnliche[99]): die überwiegend gewöhnliche dreyfache der griechischen Völker: und wahrscheinlich fortdauernd aus der Zeit vor der Unterjochung. Solche Landestheile sind häufig untereinander verfeindet, meistens ohne allen vernünftigen Grund: und 346
die attischen hingen sich an mächtige Eupatriden welche sich zu Landeshäuptern aufwarfen. Von diesem Demus, dem Solon nur so viel Ansehen im Staat als unvermeidlich war eingeräumt[700]), aber seine persönliche Freyheit gesichert und seiner Noth abgeholfen hatte, versteht es sich dass er, da der Rath immer eine Vertretung der Phylen

---

698) So wurden örtliche Partheyen in Graubünden bezeichnet. 99) Th. I. S. 332. 700) *δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον κράτος ὅσσον ἐπαρκεῖν.*

enthielt, von demselben ausgeschlossen war so lange nur die vier ionischen bestanden; vollends von den hohen Aemtern: die solonische Klassenordnung entfernte die unbegüterten Eupatriden vom Regiment ohne die reichen Demoten zuzulassen [701]). Dass Klisthenes die zehn Stämme angeordnet habe, dagegen scheint kein Zweifel zulässig zu seyn: wohl aber frägt es sich sehr ob ihm mit gleichem Recht die Abschaffung der vier ionischen, und Erhebung jener zur Nationaleintheilnng zugeschrieben werden könne? Oder ob er, in derselben Art wie Servius Tullius, den Demus der nur noch aus zusammengefügten Theilen bestand, erweitert durch hinzugekommne Ortschaften, wie Salamis, und die Aufnahme vieler Beysassen und Aerarier[2]), zu einer gegliederten, in sich gleichförmigen, Gesammtheit schuf, diese neben die alten Stämme stellte? Ob erst nachher, in dem Zeitraum der reissend schnellen Entwickelung Athens, worüber alle Kunde verschwunden ist, beyde Stände zu einer
347 Bürgerschaft, vereinigt, und die zehn Stämme zur Eintheilnng der Nation erhoben, die ionischen abgeschafft, die Phratrien allen Bürgern geöffnet sind? Ich glanbe das lezte, theils weil es wenigstens unwahrscheinlich ist dass ein weit zurückgesezter Stand mit einem Schritt friedlich die höchsten Rechte erlangen sollte; wie denn die Emancipation der irländischen Katholiken vor funfzig Jahren unmöglich geschehen konnte: theils, weil noch zur Zeit von Aristides Archontat die Geschlechter ansschliesslich zu dieser Würde befugt waren: endlich weil kein Grund ist zu bezweifeln dass unter Klisthenes jede Phyle zehn Demen enthielt, so wenig als dass später im attischen Volk 174 Demen waren[3]): die hinzugekommenen vier und siebzig müssen zum Theil Orte seyn welche anfangs noch Unterthanen geblieben waren, zum allergrössten Theil aber Geschlechter, deren Namen in so grosser Zahl unter den Demen der zehn Stämme vorkommen; unter sie, als der-

---

701) Th. I. Anm. 1017. 2) Es heisst Klisthenes habe viele Metöken in die Phylen eingeschrieben (Aristoteles *Polit.* III. 2. p. 62. e. *πολλοὺς ἐφυλέτευσε ξένους μετοίκους καὶ δούλους*: so, nicht, *ξ. κ. δ. μ.*): Unterthanen die in Sympolitie standen werden als Isotelen erwähnt seyn. 3) Herodot V. 69. Strabo IX. p. 396. c.

selben Art, gestellt[704]). Wie dem auch sey, jene Vereinigung der Athenäer und Attiker zu einer einigen Nation war eine geraume Zeit vor den Decemvirn, welche ihr Amt etwa dreyzehn Jahre vor dem peloponnesischen Krieg antraten, vollbracht: und wer bezweifelt dass auch an der Tiber Athens Macht und Herrlichkeit, die damals auf der grössten Höhe der perikleischen Zeit glänzten, bekannt und bewundert waren, der muss selbst gegen die äusseren Zeugnisse des Verkehrs jener Küsten mit Attika, welche diese lezten Jahre ans Licht gebracht haben, blind seyn: 348
Zeugnisse deren eine unbefangene Anschauung nicht einmal bedurfte. Theater und Kunstwerke bezeugen, dass Latium und die Tusker mit griechischer Poesie bekannt gewesen sind: wie sollten Sagenkundige nicht auch dort wie zu Thurii erzählt haben dass Pisistratus den zerfallenen und geschwächten Staat als Machthaber wieder zu Kraft und Ansehen erhoben hatte, aber durch die Freyheit welche Klisthenes schuf, ein neues Leben begann[5])? ein Leben dem die Stadt ihre wunderbare verjüngte Auferstehung ans der persischen Zerstörung verdankte. Floss jezt der Strohm der Demokratie zu Athen allzu reissend, und hatte schon heilsame Wehren weggespült, so war es eben eine Warnung nicht fortzufahren ihn halsstarrig einzuzwängen, sondern seinen Lauf zu richten so lange es Zeit sey.

Vielleicht war es der Ephesier Hermodorus der die Römer belehrte wo das Vorbild von heilsamen Gesezen zu suchen sey: jener Freund des weisen Haraklitus, dem die allgemeine Stimme den Beynamen des Vortrefflichen gegeben hette, daher seine Mitbürger sprachen: von uns soll keiner vortrefflich seyn; ist er es, so sey er es für andre und bey andern[6]). Dass er den Decemvirn bey der Ab- 349

---

704) Das Asty ist eben so wenig ein Demus als es eine Tribus Capitolina gab: hier und dort wohnten auf der Burg, neben den Tempeln, nur Geschlechter. 5) Herodot V. 78. — Die Athenienser hatten in Sicilien tyrrhenische Hülfsvölker: Thukydides VII. 57: und schon vor diesem Heerzug war der Karthaginienser Aufmerksamkeit mit Sorge und Argwohn auf sie gerichtet: VI. 36. 6) *ἡμέων μηδεὶς ὀνήϊστος ἔστω.* Die Erzählung ist bekannt, bey Diogenes Laertius IX. p. 628. *ed St.*

fassung der Geseze behülflich gewesen, scheint eine wohlbegründete Ueberlieferung[707]); und es konnte nichts Gewöhnliches seyn wofür einem Fremden die Ehre einer Statue auf dem Comitium zu Theil ward[8]): ist es aber gegründet dass er an den zwölf Tafeln Antheil hatte, so kann es nur die Verfassung betroffen haben.

Die ersten Decemvirn, und ihre Geseze. [a])

Als die Gesandten ihren Auftrag vollführt hatten[9]), zögerte nichts desto weniger die Ernennung der Gesezgeber, und es wäre nie im Frieden dazu gekommen, wenn die Plebejer nicht ihren ursprünglichen Antrag auf ein getheiltes Collegium aus beyden Ständen aufgegeben hätten.
350 Wozu die Machthaber sich verstanden war, dass das Consulat ruhen, und inzwischen eine Decurie von Senatoren, als Interregen, mit consularischer Gewalt und zugleich mit

---

und Cicero *Tusc. Quaest.* V. 36. (105). Da die Angaben der *ἀκμή* bey Diogenes und seines Gleichen so gar wenig gelten, so hindert die welche diejenige des ephesischen Philosophen um Ol. 69. sezt, nicht, anzunehmen dass der Hermodor der Decemvirn, 60 Jahre später, doch der nämliche gewesen sey.

707) Pomponius *l. 2. D. §. 4. de orig. iur. — leges XII tabularum quarum ferendarum auctorem fuisse Decemviris Hermodorum quendam Ephesium, exulantem in Italia, quidam retulerunt*: Pomponius compilirt Gaius, welcher Gracchanus vor Augen hatte. Plinius XXXIV. 11. *Fuit et (statua) Hermodori Ephesii in comitio, legum quas Decemviri scribebant interpretis*: es scheint, der Eilfertige dachte sich in dem Augenblick, Hermodorus habe die Geseze zu Roms Ehre ins Griechische übertragen: sein Autor meynte die Uebersezung griechischer für die Decemvirn. Cicero muss die Erzählung wenigstens nicht geglaubt haben; sonst hätte er sie a. a. O. gewiss nicht versäumt: — überall findet sich bey ihm keine Andeutung eines griechischen Elements in den XII Tafeln. 8) In Plinius Tagen war sie nicht mehr vorhanden, sie ist wahrscheinlich in Sullas Zeit mit denen des Pythagoras und Alkibiades weggenommen. a) Schwegler III. 1; Mommsen Röm. Forsch. 295. 9) Wenn Lydus (I. 34.) Gaius getreu übersezt hat, so erzählte der, die Gesandten wären erst von den Decemvirn abgeordnet worden.

der Gesezgebung bekleidet seyn solle[710]). Unter den Zehnmännern welche hiernach ihr Amt erhielten, befinden sich die beyden Consuln des Jahrs 302: und wie diese für die Würde entschädigt wurden welche sie aufgeben mussten[11]), so ist es wahrscheinlich dass auch die Rügeherren und der Statthalter, deren Aemter ebenfalls an das Decemvirat übergingen[12]), in dasselbe eingetreten seyn werden. Damit hätten die Patricier vier ausschliesslich durch sie ernannte Abgeordnete gehabt, einen bestätigten; für die freye Erwählung der Centurien wären fünf Stellen übrig geblieben. Von einer Wahl, wodurch einige zu früher Ernannten hinzugefügt worden, hat Livius ein dunkles Gerücht vernommen[13]).

Die Patricier waren um so entschiedener den Plebejern keinen Antheil an diesem Decemvirat zu gestatten, da es sich eben von selbst verstand dass es nicht nur die Geseze zu entwerfen sondern auch sie einzuführen habe, und alleinige Obrigkeit seyn solle; denn im Alterthum hatten die zur Gesezgebung Berufenen allemal die ganze 351
Regierung; wie Solon, und die welche von ihren Thaten den Namen der dreyssig Tyrannen führen. Plato urtheilt, die Einführung neuer Geseze geschehe am vollkommensten durch die Macht eines Einzelnen: da nun mehrere seyn mussten, so liess sich nicht verkennen dass die mögliche Uebereinstimmung viel leichter unter Solchen zu erlangen war die einem Stand angehörten und seit Jahren im Senat neben einander gehandelt hatten, als wenn Männer zusammentraten welche bisher über die Rechte ihrer Stände gestritten hatten: und wie hätten sie sich bey gleichen Stimmen vereinigen sollen wenn es eben die Abgränzung dieser Rechte galt? Sie hätten einen Obmann haben, und

---

710) Was Dionysius als Inhalt der Virginischen Rogation giebt (X. 3. p. 629. c.), dürfte aus dem Beschluss erhalten seyn welcher dieser Ernennung zuvorging. 11) An designirte Consuln (Livius III. 33. Dionysius X. 55. p. 679. d.), ist hier, ja noch sehr lange nachher, nicht zu denken: die erwählten traten sogleich, spätestens nach sehr wenigen Tagen, an. Die Fasten haben richtig, *abdicarunt.* 12) Von den Quästoren, *καὶ εἴκοσι ἦσαν ἄλλαι πάτριοι ἀρχαί*, Dionysius X. 56. p. 680. b.
13) *graves aetate novissimis suffragiis electos ferunt.*

dieser aus einem von den Ständen genommen werden müssen: denn Hermodorus konnte es nicht seyn. Billige Entwürfe durften die Plebejer doch hoffen da sechs Männer ihrer eignen Wahl gegen vier waren[714]): und es ist nicht unwahrscheinlich dass damals unter den Patriciern eine ähnliche Stimmung sichtbar seyn mochte wie die welche die Cahiers der meisten Abordnungen des Adels zu den allgemeinen Ständen von 1789 eingab: wo Eigennuz und starrer Troz vor der Bereitwilligkeit zu allem Billigen als Gunst, wenn auch nicht als Gerechtigkeit, verstummten. Der Grundsaz war beschlossen dass Gleichheit in die Verfassung gebracht werden solle: und wenn unglücklicherweise die Decemvirn ihren Aufträgen ungetreu geworden wären, so konnten die Centurien das einzelne tadelnswerthe Gesez verwerfen. Alle Gefahr liess sich entfernen, und
352 sehr viel Zeit gewinnen, wenn nur solche Gegenstände worüber diese Decemvirn nicht glaubten gleiches Recht für alle einführen zu können, der Berathung eines gemischten Collegium vorbehalten blieben.

Damit indessen das Volk den Sinn und die Folgen der Vorschläge worüber es entscheiden sollte beurtheilen könne, waren die Concionen der Tribunen unentbehrlich; wie es denn schon undenkbar leichtsinnig gewesen seyn würde, wenn die Plebejer im Vertrauen auf den Schuz eines angerufenen Decemvirs dem Tribunat entsagt hätten. Wozu wären die beschwornen Verträge vorbehalten worden, wenn ihre Gewähr und bester Gewinn aufgegeben wäre, ehe die neue Verfassung bestimmt war? Mit den patricischen Aemtern war es ein ganz Anderes, da ihre Träger in das Decemvirat übergehen konnten. Ich zweifle nicht dass unsre Schriftsteller, wie sie überhaupt die völlige Verschiedenheit des ersten und zweyten Decemvirats nicht zu erkennen vermochten, auf jenes übertragen haben was sie von dem andern, vielleicht von der terentilischen Rogation, gemeldet lasen.

Wie jenes eine Decurie von Interregen vorstellte, so war auch die höchste Gewalt immer nur bey einem aus ihrer Mitte, und dieser ward *custos urbis* genannt: er hatte

---

714) Auch der eine Consul.

die Lictoren, und stand dem Senat und der ganzen Republik als Statthalter vor[715]). Von den übrigen, deren je- 353
dem nur ein Weibel zu Befehl stand, heisst es, sie hätten als Schöffen zu Gericht gesessen[16]). Es ist kein Grund denkbar weshalb der Kreislauf ein anderes Gesez als in jener Decurie gehabt haben sollte, wo die königliche Gewalt fünf Tage bey jedem blieb: dieser Vermuthung ist Dionysius günstig welcher unbestimmt von einigen Tagen redet[17]). Als Interregnum hatte ihr Amt kein anderes Gesez seiner Dauer als die Erfüllung des empfangenen Auftrags. Ihre Nachfolger traten an den Iden des Mai ein, sehr wenige Jahre vor ihnen hatte das consularische Jahr mit dem Sextilis begonnen: es ist klar dass sie selbst entweder länger oder kürzer als ein Jahr im Amt gewesen sind: wahrscheinlich das lezte. Bey einem Gegenstand der die Gemüther so lange und so tief beschäftigt hatte, musste vieles vorgearbeitet seyn; und sie gingen nicht darauf aus ein neues Recht zu erfinden, sie sollten nur unter widersprechenden Verfügungen der Statuten auswählen und sie vereinigen.

Die ganze Zeit ihrer Obrigkeit war ohne äussere Stö- 354
rung ihrem grossen Beruf gewidmet gewesen; unter ihnen selbst herrschte Eintracht, ohne dass sie Beschwerden gegen einen aus ihrer Mitte das Ohr verschlossen. Sie vollendeten das Landrecht soweit ihre Befugniss reichte, und

---

715) Lydus I. 34. Von Livius wird er *praefectus iuris* genannt, wofern nicht *eo die penes praefectum urbis* zu emendiren seyn sollte. Es ist derselbe Gedanke des Statthalters für einen nicht vorhandenen König der in den Niederlanden die Einsezung dieser Würde veranlasst hat. 16) Was bey Dionysius hierüber zu lesen ist, X. 57. p. 680. d. *διήτων τὰ ἰδιωτικὰ συμβόλαια καὶ τὰ δημόσια, ὁπόσα τε πρὸς ὑπηκόους καὶ συμμάχους καὶ τοὺς ἐνδοιάστως ἀκροωμένους τῆς πόλεως ἐγκλήματα τυγχάνοι γενόμενα* — kommt aus einer höchst genau gedachten Erzählung. Für die Unterthanen sind sie Richter in allen Prozessen: für die von zugewandten Orten und die Municipes (welche unterschieden werden) wenn die Klage nach dem Bündniss zu Rom entschieden werden soll. 17) *εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν*. Vgl. Th. I. S. 377. Livius und Dio (Zonaras p. 27. b.) nehmen täglich umgehenden Wechsel an: gewiss irrig.

stellten es als zehn Geseze auf eben so vielen Tafeln zur allgemeinen Kunde aus: damit jeder der etwas zu bessern sehe es ihnen anzeige; sie selbst, wenn sie beystimmten, darnach besserten und änderten. Nie ward im Alterthum über die einzelnen Artikel eines Gesezes, oder über Veränderungen die ein Anderer vorgeschlagen, gestimmt: das Ganze in der Einheit welche es von seinem Urheber empfangen hatte, ward angenommen und verworfen[718]). Als die Decemvirn jedem Tadel der ihnen billig schien genügt hatten, und ihr Werk vom Senat gebilligt war, brachten sie es vor die Centurien, deren Annahme von den Curien, unter der Priestercollegien Vorstand, und der Weihe glück-
355 licher Auspicien, bestätigt ward[19]). Darauf wurden die Geseze, in zehn eherne Tafeln eingegraben, jedermann zur Kenntniss, auf dem Comitium angeschlagen[20]).

Die Geseze der Decemvirn blieben bis in die kaiserliche Zeit die Grundlage alles bürgerlichen und peinlichen

---

718) Seit der constituirenden Versammlung ist auf dem festen Lande das Gegentheil gebräuchlich geworden, und besonders seit der Restauration nicht nur häufig durch die von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen dem Project eine ganz entgegengesezte Richtung gegeben — das wäre ein kleines Uebel, — sondern improvisirte bringen Verkehrtheit und Widersprüche hinein, nachdem eine endlose Zeit mit Hin- und Widerreden vergeudet ward. England ist von diesem seltsamen Glauben, durch collective Weisheit zu grosser Vollkommenheit zu gelangen, kraft des dort noch lebenden politischen Verstandes, frey: ich erinnere mich nur einer im Oberhause entstandenen Bill, welche von mehreren geschäftigen Händen amendirt, aber auch zu einer Misgeburt ward welche die nächste Session zu Grabe trug. In dem ganz unverächtlichen Entwurf des Criminalcodex welchen die Cortes 1822 beriethen, wurden die Artikel worüber Amendements durchdrangen, meistens verdorben. 19) Des Vorstands der Priester gedenkt Dionysius X. 57. p. 681. b. nur auch hier mit irriger Beziehung auf die Centurien, oben S. 253. 20) Der *ἐπιφανέστατος τῆς ἀγορᾶς τόπος* bey Dionysius, ist, wie sonst das *χράτιστον τῆς ἀγορᾶς*, nichts als das Comitium. — Die elfenbeinernen Tafeln (*eboreae*, durchaus nicht *roboreae*) bey Pomponius, §. 4. sind im Geist eines Zeitalters welches sich nichts wichtiges ohne Prunk und Köstlichkeit des Materials vorstellen kann: zunächst wohl mit einem Gedanken an die elfenbeinernen Diptychen.

Rechts, obwohl dem Blick fast entzogen unter dem ungeheuern zum Theil schon willkührlich darüber aufgethürmten Gebäude. Leider sind die Blätter welche den Bericht enthalten den Dionysius im elften Buch über ihre Eigenthümlichkeit gab, verloren gegangen, und die einzelnen zufällig erhaltenen und geringen Fragmente lehren wenig: so enthalte ich mich jeder Erwähnung oder Erforschung ihres Inhalts so weit dessen Bestimmungen nicht Staatsrecht und Verfassung unmittelbar betrafen, oder wesentlichen Einfluss auf den Stand und die Verhältnisse der Bürger hatten.

Um Geschlechter und Gemeinde zu einer Bürgerschaft zu vereinigen [a]) ward eine Nationaleintheilung erfordert welche beyde enthalte: die Tribus der Geschlechter konnten aber die Plebejer nicht aufnehmen, die örtlichen hingegen sehr wohl die Patricier. Schon 321 ward Mam. Aemilius von den beleidigten Censoren aus seiner Tribus 356
ausgestrichen; wobey nicht an die alte patricische zu denken ist, gesezt dass sie damals noch bestanden hätte, da keine menschliche Macht das Band womit ihn die Geburt an die knüpfte welche sein Geschlecht enthielt hätte lösen können, er aber aus derselben unter die Aerarier versezt ward, gleich jedem Plebejer der seinen Stand verlor[21]). Es wird erzählt dass 362 die Patricier einzeln ihre Tribulen beschworen wider die Niederlassung zu Veji zu stimmen[22]); und diese Erwähnung scheint völlig sicher, wenn auch die dass Camillus vergebens die seinigen zu bewegen gesucht ihn loszusprechen, zunächst sogar von der ungewissen Lesart der Vulgata abhängt[23]). So kann es nicht etwa erst aus den grossen Umwandlungen welche

---

[a]) Schwegler III. 6; Ihne R. G. I. 172. [21]) Livius IV. 24. [22]) *dissipati per tribus, suos quisque tribules prensantes.* Ders. V. 30. [23]) Ders. V. 32. Nämlich die Flor. liesst statt *tribulibus clientibusque, magna pars plebis erat, — tribulibus eo clientibus quae m. p. pl. e.*: wird *eo*, woraus sich nichts machen lässt, gestrichen, so ist die Rede von den Clienten die Tribulen waren, und einen grossen Theil der Plebs ausmachten; eine Lesart welche ungemein reizt: es ist aber doch nicht zu übersehen dass eben in den ältesten Membranen *que* sehr häufig *quae* geschrieben steht.

das fünfte Jahrhundert brachte hergeleitet werden, dass der Dictator Cäsar zur Fabia, Ser. Sulpicius zur Lemonia, gehörte; dass den Censor C. Claudius 544, als Angehörigen einer Tribus, die von M. Livius allgemein über alle ausser einer ausgesprochene Verdammniss traf[724]): es kann der Grund dazu nicht jünger als die Zeit der Decemvirn seyn. Das erhellt schon aus dem Anspruch der Patricier auf
357 Wälhbarkeit in das Tribunat nach dessen Herstellung; was niemanden in den Sinn kommen konnte so lange jenes Amt sich nicht als eine Vertretung der Nation betrachten liess. Hier folgten die Decemvirn dem Vorgang Athens; ähnliches geschah ein halbes Jahrhundert später in Elis, wo anstatt der drey Phylen der engen Oligarchie, in deren Zeit sogar der Gau unmittelbar um die Stadt unterthänig war, das ganze Land in zwölf Bezirkstämme eingetheilt ward[25]): ja es muss allemal wenn eine griechische Stadt der Oligarchie entsagte diese Veränderung vorgenommen seyn. Es war dem Sinn nach das nämliche, nur mit der Farbe und den Zügen einer anderen Zeit, wenn im Mittelalter die Geschlechter in die Zünfte aufgenommen wurden, und diese der Verfassung Gestalt gaben. So zu Florenz, da alle Altbürger, obwohl den Gewerben gänzlich fremd, mit den Männern von der Gemeinde in die Zünfte eingeschrieben wurden, bis auf diejenigen welche durch die sogenannte Verordnung der Gerechtigkeit von Würden und Regiment ausgeschlossen waren weil sie sich unverbesserlich gegen gesezliche Rechtspflege auflehnten. Dort geschah aber auch das Entgegengesezte: die plebejischen Zünfter wurden in die Viertel und Fähnlein aufgenommen worin die Geschlechter eingetheilt waren, so dass jeder Vollbürger beydes in eine Zunft und unter ein Fähnlein gehörte[26]), die ausgeschlossenen Geschlechter doch wenig-

---

724) Livius XXIX. 37. 25) Pausanias *Eliac.* I. p. 156. a. — Th. I. Anm. 975. 26) Varchi, *storia Fiorentina* III. p. 66. ff. Orig. Ausg. Welche Beschaffenheit es ursprünglich mit den Quartieren und Fähnlein hatte, davon darf bey ihm keine Kunde gesucht werden: einem Schriftsteller des XVI. Jahrhunderts war die Verfassung vor dem Zunftregiment vollkommen unverständlich. — Ich bemerke gelegentlich dass die *sopportanti non statuali* zu Florenz (welche die Decima bezahlten, aber nicht regimentsfähig waren) den Aerariern entsprechen.

stens zu den lezten. Eine Ordnung welche dem entspricht 358
was unter den Griechen geschehen seyn muss wenn die Phratrien sich ganz von der Geschlechterverfassung ablössten; selbst zu Athen, wo ihre Beziehnng als ein Theil der eingegangenen Stämme nur im Andenken fortbestand, und Phratoren zu haben ein Vorzug, wahrlich nicht allein des Eupatriden, sondern des Wohlgebornen war.

So weit kam es zu Rom freylich noch lange nicht: Verständige, welche das Heil einer gemischten Verfassung erkannten, hätten auch nicht wünschen können dass die Patricier, noch immer bedeutend genug um ihr Daseyn als Stand geltend zu machen, sich in einer Bürgerschaft ohne alle Unterscheidung auflösen sollten. Noch hatten die Gesezgeber auch in der Mitte der Altbürger Gleichheit zu schaffen. Die Erwähnung dass Appius im zweyten Decemvirat die Stimmen im Senat in willkührlicher Ordnung umfragte, ohne Rücksicht auf alt oder jung[727]), ist mit dem durchgehenden Misverständniss behaftet, gehört aber zuverlässig zu denjenigen wodurch eine eingetretene 359
Neuerung im Andenken erhalten ist: die nämlich, dass die Zurückstellung der mindern Geschlechter im Senat aufgehoben war. Eine Weile nachdem die Gesezgebung Unterscheidungen abgeschafft hat, dauern sie noch wohl durch Persönlichkeit und Angewöhnungen fort: so lassen sich in den allerersten Jahren nach dem Decemvirat nachklingende Erwähnungen der jüngern Geschlechter vernehmen: bald verschwinden sie völlig. — Seit dem Decemvirat sind ohne Zweifel alle Patricier ohne Unterschied zu allen Aemtern im Staat und den Priesterwürden wählbar gewesen, obwohl die Collegien der lezten nicht erweitert wurden.

Die Curien haben, wenn auch mit sehr veränderter

---

727) Dionysius XI. 16. p. 697. d. *οἱ περὶ τὸν Ἄππιον ἐβουλεύσαντο μηκέτι κατ' ἡλικίαν καὶ βουλῆς ἀξίωσιν συμβούλους καλεῖν, ἀλλὰ κατ' οἰκειότητα, καὶ τὴν πρὸς αὐτοὺς ἑταιρίαν.* Die *ἡλικία* ist, auf die Einzelnen übertragen, der gewöhnliche Misgriff über das Alter der Geschlechter. Die Notiz war in Handlung bey der ersten bedeutenden Senatsversammlung ausgedrückt: das Motiv gehört einer Bearbeitung; vielleicht schon einem Annalisten.

Wesenheit, immer fortbestanden; von den alten drey Stämmen ist nur als von einer Alterthümlichkeit die Rede. Sie müssen abgeschafft seyn, wie die ionischen zu Athen, deren Curien ebenfalls blieben: ausserdem dass sie neben allgemeinen Bürgerstämmen nicht füglich bestehen konnten, ward zu Rom ihre Aufhebung auch dadurch nothwendig dass sie die Verwandlung des Patriciats in einen Stand von Gleichen wenigstens erschwerten. Als sie beseitigt waren wird das Loos für die sämmtlichen dreyssig Curien die Ordnung entschieden haben worin sie zum Stimmen berufen wurden.

Ohne Vergleich wichtiger als diese Veränderung war durch die sicher nicht geahndeten Folgen, dass die damaligen Aerarier in die Tribus eingeschrieben worden sind, wie es Klisthenes wenigstens mit einer grossen Menge Pfahlbürger und Beysassen gethan hatte. Dass dies durch
360 die Decemvirn geschehen sey, würde schon aus dem Zweck ihrer Gesezgebung und der Einrichtung von allgemeinen Stämmen gefolgert werden können; die Vergleichung der Plebs wie sie nach dem Decemvirat wieder erschien mit dem Wesen was sie vor demselben hatte, thut augenscheinlich kund, dass die Gesammtheit welche nun diesen Namen trug nicht mehr die alte der Eigenerben, sondern durch die Einmischung fremder Elemente verändert war. Anstatt dass die Tribunen seit dem publilischen Gesez für einen Mann gestanden hatten, zeigt sich nach ihrer Herstellung häufig, wie zu der Zeit als sie von den Centurien erwählt wurden, eine den Patriciern ergebene Parthey welche die Rogationen durch Einsage hindert: ja, wenn auch dies nicht geschieht, so werden nicht selten Anträge die eine unabhängige Versammlung, wie vor der Decemviralzeit, als Bedürfniss mit Begierde ergriffen haben würde, durch Stimmenmehrheit verworfen. Zu gewaltsamen Auftritten auf dem Forum ist also keine Veranlassung, und sie ereignen sich nie mehr: auch werden die Clienten, vormals den Plebejern entgegengesezt, nun zu ihnen gerechnet: ein grosser Theil der Tribus besteht aus ihnen[728]).

---

[728]) Livius VI. 8. *Quod clientes circa singulos fuistis Patronos* und die [Th. 2.] Anm. 723. angeführte Stelle.

Sehr viele Freygelassene der Patricier und deren Nachkommen müssen damals aufgenommen seyn; denn dass Appius der Censor sie in Masse einschrieb beweisst nicht dass sie nie vorher in die Tribus aufgenommen worden[729]), sondern nur dass es sehr lange, vielleicht seit einem halben 361
Jahrhundert, unterblieben war. Und wie ich vermuthet habe dass zu Athen sympolitische Ortschaften in die zehn Tribus einverleibt worden, so ist dies vollends zu Rom von den alten Colonien klar, welche nun als solche ganz verschwinden, während noch im vejentischen Kriege ihrer Contingente gedacht ward[30]): Orte von denen es höchst wahrscheinlich ist dass ihre Gemeinden in der Clientel derjenigen Familien standen welche ein von ihrem Namen abgeleitetes Cognomen führten[31]). Diese Alle, die zahlreichen Inquilinen, und die Libertinen, nicht gekaufte Sklaven von wildem oder unedlem Stamme wie Geten, Phryger und Syrer zu Athen, sondern italische Stammgenossen welchen nur das Kriegsglück die Freyheit geraubt hatte, die solange sie dienten am Tisch ihres Herrn assen und neben ihm auf dem Felde arbeiteten: ihre Nachkommen, in deren Stand das Schicksal Horaz hat geboren werden lassen: diese Alle mit der Nation zu vereinigen war eben so verständig als billig, indem die Pesten die Reihen des allein zum Dienst in den Legionen verpflichteten Standes ausnehmend gelichtet haben müssen. Auch finden sich unzweydeutige Spuren dass nach dem Decemvirat zahlreichere Heere als vorher ausgesandt wurden.

Diese Dienstpflicht ward den Aerariern, welche bisher frey davon gewesen waren, um so billiger aufgelegt da die Centurien, worin sie schon stimmten, zu ausgedehnteren Befugnissen erhoben wurden. Die XII Tafeln übertrugen die Halsgerichte an sie als die allgemeine Nationalversammlung[32]): die Rechtsbücher hatten das erste Bey- 362
spiel, dass eine Anklage an sie gebracht worden, aufbewahrt[33]), welches von Späteren als ein Beleg wie die con-

---

729) Plutarch *Public.* p. 100. e. 30) [Th. 2.] Anm. 75. 449. 31) Oben Th. II. S. 275. 32) *Cicero de legg.* III. 4. 19. (11. 44.) 33) Der Decemvir C. Julius lud einen Patricier, L. (nicht P.) Sestius vor das Volk, weil in seiner Kammer eine Leiche verscharrt gefunden war: Cicero *de re p.*

sularische Gewalt geschmälert sey, misverstanden ist. Es bedarf keines Beweises dass dieses Gericht über die Altbürger bisher von den Curien ausgeübt war: es war der Veränderung des Gerichtstands angemessen dass die Rügeherren von nun an durch die Centurien erwählt wurden.

Wenn nun die XII Tafeln solche Gerichte auf diese allein beschränkten, so haben sie damit der prätorischen Obrigkeit die Macht ein deutlich bestimmtes und offenkundig begangenes Verbrechen auch mit dem Tode zu bestrafen nicht entzogen: es betrifft das Verbot nur die Curien für jene Fälle welche im Alterthum an Volksgerichte kamen: wo die Sträflichkeit des Angeklagten nicht nach einem einzelnen Gesez beurtheilt und gemessen werden konnte. Nicht dass die plebejischen Tribus für die von ihrem Stand nicht bisher dieselbe Befugniss gehabt, oder dass sie dieselbe behalten hätten: das Gesez nahm keine Rücksicht anf sie, weil sie aufgehört hatten, der Stand aufgelösst war. Wer hätte auch, falls man, wie es nach dem Decemvirn geschah, an dessen Stelle die Gesammtheit der nichtpatricischen Bürger als Plebes hätte eintreten lassen wollen, mit ihr verhandelt, da das Tribunat
363 abgeschafft war? Denn dass dies förmlich und ausdrücklich geschehen sey, liesse sich durchaus nicht bezweifeln, wenn anch Ciceros sehr unglimpflich ausgesprochenes Zeugniss weniger bestimmt lautete[734]). Die Gesezgebung würde sonst ihren Zweck verfehlt, nnd sich widersprochen haben.

Denn allerdings stand diese Macht gegen die höchste Gewalt und Einheit des Staats nicht anders als wie die Hugenotten dnrch den Besiz der gegen die treulosen Widersacher unentbehrlichen Sicherheiten: nnd es musste scheinen dass nur die Nothwendigkeit einem Theil der Nation persönliche Freyheit zu sichern, während ein andrer die ganze Regierung hatte, und diese Uebermächtigen täglich

---

I. 36. und, darnach zu berichtigen, Livius III. 33. — Die Schuld mochte gar nicht zu bezweifeln seyn, aber, wie der Fall erzählt wird, war es kein *delictum manifestum*, wo die Obrigkeit auf beständiges Zeugniss das Urtheil sprach: es musste ein Gericht über die Schuld erkennen.

734) Cicero *de legg.* III. 8. (19). *cum esset cito ablegatus, tanquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer* —.

der Versuchung nachgaben ihren Vortheil zu misbrauchen, das Daseyn einer so störenden Kraft rechtfertigen könne. Dieser Grund aber schien völlig beseitigt zu seyn wofern die höchste Obrigkeit zwischen beyden Ständen getheilt würde: da alle Römer zu einer Bürgerschaft vereinigt wurden, in welcher das Patriciat die Gestalt einer sehr zahlreichen Nobilität annahm. Damit hätte der plebejische Adel erlangt wonach er offenbar bey dem Begehren einer Veränderung des Consulats strebte; das Volk hoffte von seinen Häuptern den nämlichen Schuz welchen die Tribunen gewährt hatten: als Collegen könnten sie Unbilligkeiten ehe sie geschahen vorbeugen. Und wenn die Eitelkeit sich durch den Gedanken beleidigt fand die Angehörigen eines andern Stands, auf die man bisher als zur 364
Unterthänigkeit geboren herabgeblickt hatte, in den höchsten Würden neben sich zu sehen, so konnte es doch jedem Erfahrenen nicht verborgen seyn dass in der Wahrheit die patricische Herrschaft, wenn die höchste Gewalt einem zahlreichen Collegium anvertraut würde welches zur Hälfte aus Plebejern bestehe, noch immer gesicherter sey als unter ausschliesslich patricischen Consuln, denen Tribunen und ihre aufgeregten Concionen gegenüber ständen: eines von beyden aber musste man wählen, wenn von Wahl die Rede, wenn es überhaupt möglich war den Plebejern damals jenen Antheil zu wehren.

Hierüber sind die im Klaren gewesen aus denen sich die Meldung bey Dionysius herschreibt [a]), dass die Befreyung vom Tribunat die Senatoren nach dem ersten Jahr entschieden habe das Decemvirat zu wünschen: und gewiss haben alle Annalisten eben so bestimmt gewusst dass in der That die Hälfte des zweyten Decemvirats aus Plebejern bestand. Von dreyen giebt Dionysius ausdrücklich ihren Stand an; von den beyden übrigen, die er Leute von geringem Ansehen nennt, ist es auch nicht zu bezweifeln[735]): und bey beyden Geschichtschreibern stehen

---

[a]) Mommsen Röm. Forsch. 296.

[735]) ἄνδρες οὐ πάνυ ἐπιφανεῖς: X. 58. p. 682. a. Ein Rabulejus [b]) kommt 35 Jahre früher als Volkstribun vor: Dionysius VIII. 72. p. 539. e: und wenn gegen die Plebität des Antonius Merenda angeführt werden

[b]) Schwegler III. 12.

die Namen der fünf zusammen nach den Patriciern. Freylich sehen beyde auch in diesem Collegium nur einen ausserordentlichen Ausschuss, ernannt um die Gesezgebung zu vollenden: verkennend dass ihnen diese nur neben dem Bernf einer gewöhnlichen Magistratur aufgetragen gewesen
365 ist; dass die Einsezung ihres Amts die terentilische Rogation, die consularische Gewalt besser zu ordnen, erfüllte. Doch fehlt es nicht an Zeugnissen welche das Richtige anerkennen. Livius [a]), dessen Widersprüche daher kommen dass er an verschiedenen Stellen nach verschiedenen Annalisten redet, beginnt die Erzählung vom Decemvirat indem er die damalige Veränderung mit dem Uebergang vom Königreich zum Consulat vergleicht; hinzufügend, nnr darum sey sie weniger berühmt weil sie keinen Bestand gehabt; indem der blühende Anfang dieser Magistratur bald verwildert sey[736]): wo das Versehen nicht in Betrachtung kommt, dass er erst unter dem folgenden Jahr von dem hätte reden sollen welches das Consulat ersezte. Anderswo schilt ein Consul den Wankelmuth der Plebejer, und preisst der Patricier Nachgiebigkeit: ihr wolltet Decemvirn, wir gestatteten ihre Wahl; ihr wurdet ihrer müde, wir zwangen sie abzudanken[37]). Und wenn diese Zeug-
366 nisse unverdient als eine blosse Meynung des Geschichtschreibers abgewiesen würden, so ist nichts authentischer als das Gesez wodurch L. Valerius und M. Horatius die Unverlezlichkeit der plebejischen Beamteten versicherten: in demselben wurden Decemvirn unter den nämlichen Schuz wie die Tribunen, Aedilen und Richter gestellt.

---

sollte dass einer desselben Namens im Jahr 333 consularischer Tribun gewesen, und Livius doch sage, P. Licinius sey im Jahr 355 zuerst aus der Plebs zu dieser Würde erwählt worden, so genügt es um seine Autorität in diesem Fall zu würdigen dass er Licinius für den einzigen Plebejer unter sechs Collegen ausgiebt, da doch umgekehrt im ganzen Collegium nur ein einziger Patricier war. Das Jahr 333 fällt in eine Zeit heftiger Bewegungen, wo die Patricier die Ausübung der eingestandenen Wählbarkeit der Plebejer zu hindern entweder nicht vermocht, oder es zu thun gar zu bedenklich gehalten haben werden: sie mussten wohl über mehr nachgeben.

a) Nitzsch Röm. Annal. 133. 736) Livius III. 33.
37) Livius III. 67.

Unter diesen ist nicht etwa das Gericht des Namens zu verstehen; denn das ward erst im fünften Jahrhundert eingesezt[738]); sondern ohne allen Zweifel die Obrigkeit welche wieder an die Stelle des Consulats treten sollte, sobald die Frage verglichen seyn würde welchen Anspruch die Gemeinde an die curulischen Würden hätte, da ihr das Tribunat wiedergegeben war. Das war denjenigen nicht unbekannt die durch dieses Gesez die Unverlezlichkeit der Consuln und Prätoren verbürgt fanden: sie wandten mit Recht auf die welche ihre Aemter in der endlich festgestellten Form trugen, die Gewährleistung an die dafür gegeben war da eine andre als verfassungsmässig galt: nnd die vermeynte Widerlegung dass die Consuln nicht Richter genannt wären, traf sie nicht[39]). Es erhellt ferner aus demselben Gesez dass die Theilnahme der Plebejer an der höchsten Obrigkeit als nothwendig erkannt ward; denn nnr die Decemvirn von diesem Stande waren unter dessen Schirm gestellt, da sie nach den altplebejischen Aemtern genannt werden, und die Strafe dem Cerestempel zufiel: nicht dass die patricischen dem Frevel über- 367
lassen gewesen wären, sondern ihre Unverlezlichkeit war dnrch die alten Rechte aller patricischen inaugurirten Obrigkeiten verbürgt.

Nun würden aber von 311 an die hohen Würden der Republik eben von zehn Männern gehalten seyn, wenn das Militartribunat so zusammengesezt geworden wäre wie es Dionysius als verordnet angiebt; drey aus jedem Stande[40]): denn der Censoren waren zwey, und schon seit 307 zwey von den Centurien ernannte Blutrichter. Jene Angabe über die Theilung des Tribunats scheint freylich auf den ersten Blick ganz verkehrt: sie wäre nur einmal beobachtet (376): und in der Wahl wozu sie nach C. Claudius Vorschlag beschlossen seyn soll, wurden nicht sechs ernannt sondern drey, und ohne Unterschied der Stände. Allein darnach hat es ja auch keinem Schriftseller ein-

---

338) Livius III. 55. *qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.* 39) Ebendas. Es ist Th. I. S. 473. gezeigt dass unter den Richtern die Centumvirn zu verstehen sind. 40) XI. 60. p. 735. d.

fallen können sie zu erfinden: wohl aber mochte es einem Vorschnellen begegnen von dem was die Annalen angaben einen Theil wegzulassen, nämlich dass die Patricier nur nach dieser Veränderung eingewilligt hätten dass neben den Censoren consularische Tribunen ernannt würden. Jene Form bot sich von selbst an: drey Patricier traten an die Stelle der drey Tribuni celerum, welche mit der Abschaffung der Stämme aufhörten; und eben so viel Plebejer wurden ihnen beygeordnet: und aus einer dunkeln Vorstellung davon dass in einer der zum Decemvirat verknüpften Magistraturen drey Plebejer waren, dürfte Dionysius Irrthum kommen dass sich in dessen Gesammtheit nicht
368 mehrere befunden hätten. Suchen wir dann die Aemter der beyden übrigen Paare, so werden Ap. Claudius und Sp. Oppius ausdrücklich als die genannt welche zur Hut der Stadt zurückblieben: wobey es keiner Erläuterung bedarf dass sie als städtische Prätoren handelten, dem Senat und den Volksversammlungen vorstanden, und zu Gericht sassen: aber ihr Beruf hat sich nicht hierauf beschränkt. Es muss mit demselben die Censur vereinigt gewesen seyn, welche aus der Auflösung des Decemvirats zugleich mit dem Militartribunat hervortrat: auch damals, wie zu seiner Zeit bemerkt werden wird, mit den Attributen jener Prätur verbunden: — daher findet sich gemeldet dass Appius Claudius zuerst die Censur bekleidet habe[741]). Der Quästoren eben so wie jener beyden zu gedenken hatte die Geschichte keine Veranlassung: die Annalen hatten sie stillschweigend bezeichnet, indem sie die Militartribunen angaben welche gegen Sabiner und Aequer führten. Dort werden drey genannt, ein Patricier und zwey Plebejer: wonach zu erwarten ist dass das zweyte Heer von zwey Patriciern und einem Plebejer befehligt geworden sey: nachdem aber Livius diese in dieser Ordnung genannt, fügt er einen Plebejer und einen Patricier hinzu[42]). Näm-

741) Lydus I. 43. *πρῶτος Ἄππιος Κλαύδιος χήνσωρ προεβλήθη.* 42) Livius III. 41. *Huic (Fabio) bellum in Sabinis, M' Rabuleio et Q. Poetelio additis collegis, mandatum. M. Cornelius in Algidum missus cum L. Minucio et T. Antonio, et Caesone Duilio et M. Sergio: Sp. Oppium Ap. Claudio adiutorem ad urbem tuendam decernunt.* Bey Dionysius (XI. 23. p.

lich, man sezte voraus, daher dass zwey genannt wurden die als städtische Prätoren zurückblieben, folge, dass alle übrige in den Krieg gegangen seyn müssten. Mit ungleich besserem Recht sehe ich in M. Sergius und K. Duilius die beyden Quästoren des Parricidium; Vorgänger der cu- 369
rulischen Aedilen, in gleicher Art wie es Appius und Sp. Oppius für das nachher gespaltene Amt der Censoren und Prätoren waren[743]).

Durch diese Theilung der consularischen Macht zwischen Censoren oder Prätoren, — wie man sie nennen will —, und Militartribunen, welche ohne Zweifel auf den Heersbefehl beschränkt waren, mit der Jurisdiction nichts zu schaffen hatten, war der Zweck der terentilischen Rogation schon grossentheils erreicht, da der Eintritt einer grösseren Zahl das persönliche königliche Ansehen der Consuln aufhob: während es mit jener Macht bey dem ersten Decemvirat für den jedesmaligen Statthalter in seiner ganzen Fülle bestand. Vollends aber ward die gefürchtete

---

704. e.) sind unter den fünfen erst die Patricier, dann die beyden Plebejer genannt. Um die grössere Zahl zu erklären, werden ihnen nun fünf Legionen, dem sabinischen Heer drey, zugeschrieben; also 24000 Mann mit den Leichtgerüsteten; — und eine gleiche Zahl Bundesgenossen: eine Uebertreibung welche die Unwahrheit aufdeckt. — Und damit jeder Decemvir seine Legion habe, sollen zwey in der Stadt zurückgeblieben seyn, und zwar *iuniores*: welche Unkunde verräth wie spät diese Fabeley ausgeheckt worden. Die alte Sage wusste auch diesmal nur von einer Reservelegion Veteranen ([Th. 2.] Anm. 775. 776.) — folglich auch nur von zwey ins Feld gerückten: je eine unter drey Militartribunen.

743) Flaminio Vacca erzählt, eine Wand des in dem zu Rom erzbarbarischen zwölften Jahrhundert gebauten lateranischen Hospitals wäre mit Stücken zerschlagener Statuen, wo an vielen die herrlichste griechische Arbeit zu erkennen sey, aufgemauert. An manchen wird nur wahrzunehmen gewesen seyn dass sie parischer Marmor und einst aus Bildhauers Hand hervorgegangen gewesen: dies vollendet das Bild der Nachrichten die Lydus aus Gaius giebt. Wenn er meldet (I. 34.) die Decemvirn wären *glebae* beygenannt, weil die Besizer fruchtbarer Felder ihren Unterhalt bestritten, so lautet das toll: es muss aber doch der Sache etwas zum Grunde liegen. Vielleicht eine Erwähnung dass das gemeine Baufeld steuerpflichtig gemacht worden?

Gewalt dadurch gemildert dass beyde Zweige der Regierung mit dem Amt der Rügeherren, welche in ihr nicht betheiligt waren, zu einer einigen gesammten höchsten
370 Stelle vereinigt waren, aus der jedes Mitglied zum Schirm angerufen werden durfte; auf gleiche Weise wie bisher die Volkstribunen, deren Amt nur dadurch entbehrlich scheinen konnte. Die Erfahrung lehrte dass dem nicht also sey: und so fand man es auch nicht nothwendig, jene Vereinigung wieder eintreten zu lassen als die drey Aemter, verändert, nachdem das Tribunat für die Plebejer hergestellt war, eingesezt wurden: obwohl die Consuln Valerius und Horatius noch die Absicht hatten dass die Decemviralverfassung mit dem Tribunat bestehen solle.

Die Vereinigung ganz verschiedener Aemter zur höchsten Stelle im Staat, ist eine so ungewöhnliche Form dass ein älteres Beyspiel wohl für ein Vorbild gelten kann. Ein solches, vielleicht das einzige wovon eine genaue Kunde auf uns gekommen ist, gewährt die Synarchie der neun Archonten zu Athen: wo das eigenthümliche der Vergleichung mit dem Decemvirat darum nicht minder besteht dass die einzelnen Aemter den römischen nicht entsprechen. Vollends muss man sie nicht deshalb verwerfen weil, so weit die attische Verfassung gleichzeitig bekannt ist, alle diese Aemter beynahe Namen ohne Wesentlichkeit,
371 wenigstens Behörden ohne Selbstthätigkeit, waren. Ich wiederhole dass in Verfassungen nichts als Schatten beginnt: und von den drey Würden die aus der alten königlichen hervorgegangen waren, hatte der Polemarch noch bey Marathon ein wahrhaftiges Amt, und die des Archon kann nicht ohne grosse Macht gewesen seyn als Solon sie empfing um die Geseze zu geben, die Pisistratiden sie annahmen als eine Stärkung ihrer Herrschaft. Damals gehörte ihr ohne Zweifel der Vorsiz und Vortrag im Senat, den nur das demagogische Streben die Regierung zu entkräften an die Prytanien gebracht haben kann: wo die spätere Einrichtung durch das Misverhältniss der Zahlen ihrer Mitglieder und Tage sich verräth. Prytanis war auch vermuthlich vor Alters der Amtsname des Eponymus. Jenes Streben hinderte dass die Strategen unter die Archonten berufen wurden, wogegen zu Rom alle einig waren dass die Regierung stark seyn müsse. Obwohl nun das

Decemvirat kein Ebenbild des Collegiums der Archonten war noch seyn konnte, so hat es doch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dass der Gesandten Bericht, wie die königliche Gewalt in dasselbe aufgelösst worden, den Gedanken der Vereinigung der hohen Aemter leitete.

So kann auch das zu Athen ohne Zweifel schon seit Jahrhunderten bestehende Recht, kraft dessen die neun Archonten nach vollendetem Amtsjahr in den obern Rath eintraten, Veranlassung gegeben haben dass zu Rom eine entsprechende Ordnung für die eingeführt ward welche curulische Würden, sogar für die welche nur das Säkelmeisteramt bekleidet hatten. Früher, so lange der Senat erst die Geschlechter, dann die Curien darstellte, wäre 372
diese Regel nicht anwendbar gewesen. Bald nachdem plebejische Quästoren erwählt waren, findet sich auch ein Senator aus demselben Stande; und den Plebejern die im Decemvirat sassen, könnte nachher der Eintritt in den Senat unmöglich verschlossen gewesen seyn: wenn aber alljährlich fünf gewesene Decemvirn eintraten, so würde, wenn auch die censorische Willkühr, an der jezt ein Plebejer Theil haben sollte, nicht einen Einzigen vom zweyten Stand auf erledigte Stellen berufen hätte, nach einem Menschenalter, wofern nicht häufige Wiedererwählungen und ungewöhnliche Sterbeläufte den natürlichen Gang der Dinge durchaus gestört hätten, wenigstens ein Drittheil der Senatoren aus Plebejern bestanden haben. Um dies zu hindern lag ein Mittel ganz nahe, und die Decemvirn konnten es unmöglich übersehen: nämlich, der Würde eine längere Dauer als ein Jahr zu geben; und für dasselbe redete daneben die Erwägung, welche gewiss keine der Schlauheit neuerer Zeit aufbewahrte Entdeckung ist, dass, wer die Aufregung eines freyen Staats dämpfen will, die Wahlen selten machen müsse. Diese Dämpfung war grade der Decemvirn Zweck, eben so wohl wie derjenigen welche in England und Frankreich die Dauer des erwählbaren Zweigs der Gesezgebung auf sieben Jahre ausgedehnt haben: und da die auf fünf Jahre verliehene Censur ein Theil des Decemvirats war, so bietet sich die Vermuthung an dass alle drey Aemter desselben für die nämliche Zeit erwählt wurden, wodurch denn die Zahl der nach Anrecht eintretenden Senatoren auf ein Fünftheil vermindert ward.

373 Diese bestimmte Dauer ist allerdings Hypothese: völlig gewiss jedoch, dass die Decemvirn auf längere Zeit als ein Jahr ernannt waren, obwohl die Schriftsteller denen nur einjährige Magistraturen denkbar schienen die längere Dauer ihrer Gewalt als Usurpation darstellen. Wäre dem so gewesen, dann würde bey dem Vergleich mit der alten Gemeinde nicht verordnet seyn dass die Decemvirn sobald als möglich ihr Amt niederlegen sollten[744]: denn dadurch wird ausgesprochen dass sie ein gesezliches Recht auf längere Dauer hatten. Hätten sie ihre Gewalt usurpirt gehabt, so wären sogleich Interregen an ihre Stelle getreten, sie hätten nach dem valerischen Gesez das Leben verwürkt gehabt, alle weitern Anklagen wären überflüssig gewesen[45]).

Wie nun die höchste Gewalt und die hohen Ehren gleich, oder wenigstens als Uebergang billig, getheilt worden sind, so zeigt sich in manchen Erwähnungen die Gleichstellung der Rechtsverhältnisse der Einzelnen ausgeführt. Sogar für den Verpfändeten mit dem Leibfreyen zugesichert: dem Sanas mit dem Fortis [a]): Worte die schon den alten Rechts- und Sprachkundigen räthselhaft waren, doch entweder von Lassen und Freygebornen, oder von den bisherigen Unterthanen in den alten Coloniestädten
374 und den Colonen zu verstehen seyn werden[46]). Wo die Strafen bekannt sind, zeigt sich kein Unterschied als für den Unfreyen und den Knaben: das Gefängniss im Kerker trifft nun jedermann: der Decemvir Appius ward in Folge seiner eigenen Geseze in persönliche Haft gebracht[47]). Das Commercium ist offenbar von der Zeit an ganz frey

---

744) Livius III. 54. *Factum senatusconsultum, ut se decemviri primo quoque tempore magistratu abdicarent.* 45) Um diese Einwendung abzuwehren, wird den Decemvirn die Ausrede geliehen (als ob in solchem Fall eine leere Ausrede schützen könnte) sie wären unbestimmt für die Gesezgebung ernannt: und da auch die durch die beyden lezten Tafeln vollendet war, so sollten diese damals nur erst vorgeschlagen gewesen seyn: — woher Diodor (XII. 26.) sie den Consuln L. Valerius und M. Horatius zuschreibt. [a]) Schwegler III. 5. A. 2. 46) *Nexo solutoque, forti sanatique idem ius esto.* Festus im Auszug *s. v. sanates.* 47) Livius III. 56. ff.

zwischen beyden Ständen; die Mancipation in ihren vielfachen Anwendungen, die Usucapion um sie zu ersezen, die Vindication und alle andre Rechtsmittel sind allgemeines Recht der Nation. Indessen war die Gleichstellung nicht ohne Ausnahmen: die persönliche Verpfändung ward beybehalten, und traf, wie die ganze Schuldknechtschaft, ausschliesslich die Plebejer[748]). Das Schuldrecht, vor dessen Grausamkeit die Nachkommen sich entsezten, kann nicht zur Gesezgebung der ersten Decemvirn gehört haben, deren Gerechtigkeit gepriesen wird[49]); muss sich auf den beyden lezten Tafeln befunden haben, deren Geseze Cicero unbillig nennt[50]) [a]): vor allem dasjenige welches kein Connubium zwischen den Ständen gestattete[51]). Die Plebejer 375
blieben von der Benuzung des Gemeinfelds ausgeschlossen. Es können nur ähnliche Bestimmungen gewesen seyn welche sie zurücksezten, die Cicero zu jenem Urtheil veranlassten. Eine befremdende Erscheinung, da die Urheber jener getadelten Geseze zur Hälfte dem Stande angehörten den sie zu unterdrücken und herabzuwürdigen schienen: und doch vollkommen erklärlich, da es in der Sache selbst liegt dass die ersten Decemvirn nach ihrem Auftrag nur über Gegenstände verordneten wo sie die ganze Bürgerschaft gleichstellten. Es ist denkbar dass der gemischte Rath Ungleichheit oder Härte des Rechts in manchen Fällen wo sie die unbetheiligten Nachkommen empörte, für die damaligen Verhältnisse weder vermeidlich noch in Wahrheit schädlich gefunden hat, wenigstens ein kleineres

---

748) Th. I. S. 335. 49) Cicero *de re p.* II. 36. *summa legum aequitate et prudentia.* Unter diesen Gesezen muss sich auf jeden Fall das befunden haben welches Privilegia verbot: eine dunkle Sache; denn die Aechtung des Schuldigen der das Exilium erwählt hatte, würde unter Ciceros Definition gehören. Sollte er nun nicht auf einer ganz falschen Spur gewesen seyn, so müsste man an Verbannung gefürchteter oder beneideter Bürger ohne angeschuldigtes Verbrechen denken; Ostracismus und Petalismus: dergleichen in den italiänischen Städten des Mittelalters wieder entstand. 50) a. a. O. 37. *duabus tabulis iniquarum legum additis.* Die Uebertreibung fällt in die Augen; es ist unmöglich dass auch nur die Mehrheit dieser Art gewesen seyn sollte. a) Mommsen Röm. Forsch. 300. A. 29.
51) a. a. O. — Dionysius X. 60. p. 584. a.

Uebel darin sah: ja es war wohl so, weil jene Tafeln so lange nachher, mit Ausnahme der Veränderung durch das Canulejische Gesez, in voller Kraft blieben. Die Späteren täuschten sich durch die Vorstellung es sey von neu erfundenen Gesezen die Rede; da doch nur bestehende nicht abgeschafft wurden. Allerdings lässt sich nicht behaupten dass die plebejischen Decemvirn sich durch so achtbare Gründe bestimmten: ihre Mitwürkung gab aber den Schein freyer Zustimmung der nicht patricischen Repräsentanten, wenn auch nur einer sich gewinnen liess: indem die Mehrheit im Collegium entschied; und leicht mochten alle
376 fünf überwältigt werden. Es versteht sich dass die patricischen Decemvirn, wie sie in den Verzeichnissen zuerst genannt werden, zu ihnen wenigstens im Verhältniss des von den Curien ernannten Consuls gegen seinen Collegen standen: die Gleichheit der neuen Leute gegen die welche schon hohe Würden bekleidet hatten, und Ahnenbilder zählten, liess sich nicht geltend machen, da die Oeffentlichkeit aufgehoben war wodurch sie Kraft hätten gewinnen können: die entgegengesezte Erwartung, welche manche eitel oder gutmüthig gehegt, andre klug und absichtsvoll genährt hatten, sollte mit allen Hoffnungen von der theoretisch untadelhaften, abgewogenen neuen Verfassung, sehr bald vernichtet werden.

Das zweyte Decemvirat. [a])

Die Wahl derjenigen unter deren Händen das nur noch geschriebene Gesez anfangen sollte zum lebendigen zu werden, dessen Stärke mit der Dauer zunimmt, bis es nicht weniger als Sprache und Sitte jedem der unter ihm geboren ist in seinem Wesen anhängt, dann, wofern es sich nicht den verwandelten Verhältnissen gemäss fortbildet, abstirbt und ablösst, — diese Wahl war vollkommen frey. Nach solchen Umbildungen geschieht es leicht dass grade die Widersacher[752]) sich ernennen lassen, um die Ver-

---

[a]) Schwegler III. 42; Ihne R. G. I. 163; Nitzsch Röm. Annal. 141. [752]) In Frankreich 1795 und 1797: in Spanien 1813.

fassung zu zerstören: und in keiner andern Absicht konnten die Häupter des Patriciats damals ihren ganzen Einfluss auf die Centurien anwenden, um die Ernennung des L. Cincinnatus, C. Claudius, und T. Quinctius zu bewürken. 377
Wohin diese trachten würden, konnte Niemanden zweifelhaft seyn: wissen doch wir von dem einen wie er den Frieden vom heiligen Berge hatte vernichten wollen; von dem andern dass er wenige Jahre nachher damit umging die Gegenrevolution durch ein Blutbad auszuführen; dem dritten wie er die Entwicklung der entworfenen Verfassung im günstigsten Augenblick hinderte[753]). Dieser, einst unter der Zahl derer denen das Volk sich vertraute, hatte seine Gesinnung verändert; entgegengesezt Appius von dem Augenblick da die Reform unausbleiblich entschieden war, sich laut für sie erklärt, und er galt für die Seele der ganzen Decemviralgesezgebung[54]). Das Volk — denn seit- 378

---

753) Livius III. 35. 66. ff. IV. 6. 54) Es war schon längst mit Befremden bemerkt dass die Fastentafeln diesen Appius *Ap. f. M. n.* nannten, da doch Livius offenbar in ihm einen Sohn des Consuls von 283, und Enkel des ersten Appius sieht. Noch weit auffallender ist dass durch eins der 1817 entdeckten Bruchstücke die Meldung seines Consulats jezt wie folgt vervollständigt steht: *Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassin. Regill. Sabin. II.* — woraus klar hervorgeht dass der Verfasser ihn für den nämlichen gehalten haben muss der uns nach Livius als sein Vater gilt. Auffallend ist es allerdings, weit weniger an sich als wegen der schon oft bemerkten Weise der Annalisten, dass zweymal von einem Appius Selbstmord erzählt wird, der in den alten römischen Zeiten so unbeschreiblich selten vorkommt: und unmöglich ist es wahrlich nicht dass die Erzählung von der Strafe die auf das Consulat von 283 gefolgt sey die Erfindung eines Ueberklugen wäre der sich so aus der Verlegenheit gezogen hätte, wie es doch möglich gewesen dass die Gemeinde jemals dem Urheber jenes Blutbads ihr Vertrauen geschenkt hätte: vor Allem aber veranlasste Virginias Tragödie sich den Decemvir als einen jungen Mann zu denken. Aber Tiberius und Ali Pascha! Ja durchgehends findet es sich, namentlich im Orient, dass die brutale Gewaltthätigkeit greiser Tyrannen wie ihre Grausamkeit steigt. — Dass das Volk sich nach zwanzig Jahren mit ihm ausgesöhnt gehabt, ist um so weniger unmöglich da seine zweyte Wahl zum Consulat, welche auch befremden mochte, durch die Curien geschehen war, worauf er denn von Amtswegen in das erste De-

dem der Name Bürger allen Römern zukommt, ist es nicht unangemessen die Gesammtheit derer die jezt den Patriciern gegenüberstehen so zu benennen, — sah das Bestehen der Verfassung nur dadurch verbürgt, dass sie ihm und denen die er vorschlug anvertraut werde. Es heisst dass die andern Decemvirn um seine Wahl moralisch unmöglich zu machen, ihm den Vorsiz bey derselben zugewiesen hätten: und allerdings muss es eine anerkannte Pflicht bey diesem Auftrag gewesen seyn, zu hindern dass keiner die consularische Gewalt zwey Jahre hinter einander bekleide: was in Hinsicht auf den Collegen verordnet war, war vollends für den Vorsizenden selbst durch Ehre und Gewissen geboten. Das Daseyn der Regel erhellt aus den Fasten; wo es nicht zufällig seyn kann dass bis dahin ausser Publicola kein Consul in zwey sich folgenden Jahren vorkommt; ihre Ursache ist klar, weil, wer das Imperium hatte, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte; und sie musste wenigstens jezt in den Gesezen streng aus-
379 gesprochen seyn, da dem Decemvirat eine längere Dauer als auf ein Jahr gegeben war. Indessen hatte sie sicher nie den vorsizenden Interrex betroffen; und Appius konnte sein Verfahren damit beschönigen dass sie alle nur Interregen gewesen wären: auch muss dies zugestanden seyn, denn ohne Bestätigung der Curien hätte er das Amt nicht bekleiden können.

Er war als Censor und Prätor der erste im Collegium, welches er überdies mit der persönlichen Gewalt beherrschte, wodurch funfzig Jahre später Kritias und Charikles den Rath der dreyssig Tyrannen lenkten und unterjocht hielten: einigermassen theilte Q. Fabius, der dreymal Consul gewesen war, seine Macht. Mit der Zauberkraft herrschender Ueberlegenheit, der, wenn sie unterstüzt von

---

cemvirat übergegangen seyn kann. Bey Livius selbst sind zwey Spuren aus Annalen die mit jenen Fasten übereinstimmten geblieben: die eine IV. 48. wo Ap. Claudius, der Militartribun von 352, *nepos Decemviri* heisst, und den ersten Appius seinen *proavus* nennt (welches dem hellen Blick des Glareanus nicht entging, nur hätte er nicht den Text ändern sollen): — die zweyte III. 33. vom Decemvir selbst: der *plebicola* ward, *pro truci saevoque insectatore plebis.*

Stolz und Geringschäzigkeit von einem Vornehmen ausgeübt wird, innerhalb der Mauern eines Rathszimmers, vor beyfallenden Theilnehmern, nur höchst gesunde Gemüther widerstehen können, mochte er leicht wenigstens die Mehrzahl seiner plebejischen Collegen, deren Namen sämmtlich den vorhergegangenen Bewegungen fremd sind, die also wahrscheinlich Leute ohne persönliche Bedeutung waren, willenlos machen. Doch muss die Gesezgebung, welche so viele Gefühle und Wünsche verlezte, grossen Widerspruch gefunden haben, obwohl ausser dem Senat freye Berathschlagung gar nicht Statt finden konnte: denn das erste Jahr dieses Decemvirats war beynahe verflossen ehe die beyden Tafeln ausgestellt wurden[755]).

Aber weder seiner Collegen noch der Centurien Einwilligung hätte sich erlangen lassen das Connubium zwischen den Ständen abzuschaffen[56]): dass eine von jeher bestehende Trennung blieb, ist unter jenem Einfluss sehr begreiflich. Ohne Zweifel wurden religiöse Bedenklichkeiten als Grund dafür angeführt: eine patricische Ehe erforderte Auspicien, und deren sey die Plebs nicht fähig. Ein kluger Plebejer mochte sie gern gewähren lassen, da, was freylich beleidigte, seinen Stand verstärkte, indem aus den sicher nichts weniger als seltenen Ehen dieser Art Familien entstanden, 280

---

755) Livius III. 37. Zonaras p. 27. c. ἐπ' ἐξόδῳ τοῦ ἔτους.

56) Es ist sehr möglich dass sich kein Gesez hierüber im papirianischen Recht hätte finden lassen: denn vielmehr musste das Connubium ausdrücklich verliehen seyn um zu bestehen: aber schwerlich hat jemand dort darnach gesucht. Dass die XII Tafeln nicht als Consolidation von Statuten erkannt wurden, genügte um den Irrthum herbeyzuführen. Um sich von demselben ganz loszumachen, bemerke man dass schon vor dem Decemvirat patricische und plebejische Sicinier und Genucier vorkommen: wenn es auch Widersprechenden gefallen sollte den plebejischen Stand der Marceller, und so vieler anderer späterer Familien welche doch nicht alle in vier Jahren entstanden seyn können, sämmtlich lieber durch Uebertritt zu erklären. — Dass für die Fabier mit Maluentanern Connubium bestand, früher als mit den Plebejern, erklärt sich wohl aus der sabinischen Herkunft des Geschlechts: es ist sogar natürlich dass alle Titier es mit allen Sabellern hatten, woraus für die beyden andern Stämme nichts folgt.

welche, ausgeschlossen von den Patriciern, wenigstens von nun an ohne dass es einer Aufnahme bedurft hätte, der Plebs zuwuchsen: er sah lächelnd wie die Gegner sich in demselben Verhältniss schwächten, nnd, wenn die Thorheit dauerte, vernichteten. Diese gemischten Ehen waren ganz
381 so ehrenvoll wie eine confarreirte; nicht Kebsehen: der einzige Unterschied war dass, bey einem patricischen Vater, die Kinder in den Stand der Mutter traten.

Allein das Kind erbte so wenig als ein emancipirter Sohn; denn es war nicht in der väterlichen Gewalt. Dem Recht nach fiel die Erbschaft an ebenbürtige Geschwister; und in deren Entstehen an Sippen und Magen; so auch die fehlten, an das Geschlecht. Dass diese nämliche Ordnung unter den deutschen Völkern herrschte, so lange sie, wie die ältesten Römer, aus Geschlechtern bestanden, davon hat sich auf der äussersten Gränze Deutschlands eine Spur im Gewohnheitsrecht erhalten. Wer auf der Insel Fehmern[757]) einer Vetterschaft angehört, muss, wenn er ein Testament machen will, ihr eine bestimmte Geldsumme entrichten: wie nun dies augenscheinlich eine Abfindung ihres Erbrechts ist, so würde sie auch zu Rom eingeführt seyn, wenn nicht die Gens unter allgemeineren Gesammtheiten begriffen gewesen wäre. Nun aber, da das Vermögen eines ausgestorbenen Geschlechts der Curie, dasjenige einer erloschenen Curie dem *publicum* der gesammten Bürgerschaft zufiel, bedurfte es der Einwilligung des ganzen Populus: und hier liegt der Ursprung der Testamente vor Pontifex und Curien. Die plebejischen Geschlechter standen allerdings vereinzelt, aber der gesammte Stand hatte doch den Gemeindekasten im Cerestempel[58]): und wenn das Heer centurienweise, sey es auf dem Marsfeld, sey es vor
382 der Schlacht, den lezten Willen des Wehrmanns zum Gesez erhob, so wurden damit die Ansprüche der Gesammtheit an sein Vermögen nachgegeben. Diese allgemeinen Versammlungen waren weit weniger als die unmittelbaren und nahe betheiligten Kreise versucht die väterliche Fürsorge für die durch Billigkeit berufenen zu vereiteln; und da

---

757) Ihre Bevölkerung gilt für eine ditmarsische Colonie.
58) Th. I S. 600.

vielmehr ein allgemeines Gefühl ihr günstig war, so musste die ursprünglich wahrhaft beschlossne Genehmigung zu einer blossen Form werden: woher denn auch die Gesezgeber das Recht des lezten Willens über Vermögen nnd Tutel jedem römischen Hausvater unbeschränkt freygeben konnten, so dass beyderley Comitien bloss symbolisch dargestellt wurden. Es zu verordnen bestimmte dass sich nicht verkennen liess, es könnten die Patricier künftig, wenn ihre Familien durch mangelnde Ebenbürtigkeit immer weniger wurden, sich einigen jenes Genehmigungsrecht wider die Halbvettern in der That auszuüben. So ward die Geschlechterverfassung untergraben, und musste es werden, weil einfältige Hoffahrt das Connubinm nicht zulassen wollte.

Vier Jahre hernach musste es doch eingeführt werden, es blieb aber nun die schrankenlose Willkühr der Testamente: die, wie alle Willkühr, beliebt war. Und wer hätte damals an dem eben festgestellten bürgerlichen Recht ändern mögen? Sobald aber der Familiengeist geschwächt war, ward sie arg und immer ärger gemisbrancht; vergebens suchten Geseze, von dem Furischen an, ihr zu begegnen. Hingegen entzog buchstäbliche Auslegung den Frauen jede testamentarische Verfügung[759]), damit wenig- 383
stens ihr Vermögen, wenn sie selbständig waren, dem Geschlecht erhalten bleibe: eine Verweigerung welche den Sitten und der Billigkeit zu sehr widersprach um sich gegen die erfinderische Schlauheit der Rechtskundigen behaupten zu können.

Von dem gransamen Schuldrecht welches diese Tafeln für die Plebejer sicher auch nur beybehielten, werde ich weiterhin handeln, wo es in höchst unglücklichen Zeiten unerträglicher ward als die Gesezgeber mochten geahndet haben. Es lässt sich aber erwarten dass sie ein so entsezliches Recht nicht ohne Beschränkung des Wnchers haben bestehen lassen: und so bekannt wie das Civilrecht der Tafeln war, kann schwerlich ein Irrthum in der Meldung seyn, dass der Unzialzinsfuss schon durch sie verordnet worden sey[60]). Er muss in einer Zeit grosses Geld-

---

[759]) Weil die Befugniss nur dem *paterfamilias* ertheilt war.
[60]) Tacitus *Ann.* VI. 16.

bedürfnisses abgeschafft gewesen, im Jahr 394 nur hergestellt seyn.

Am allerschmerzlichsten fanden sich die Plebejer dadurch zurückgesezt dass sie die Appellation an ihren Stand von den Machtsprüchen der Decemvirn verloren hatten, welche den Patriciern geblieben war. Dass dem so gewesen, erhellt daraus dass das Gesez wodurch die Hersteller der Freyheit die Ernennung einer Obrigkeit ohne Provocation mit dem Leben verpönten, eines von denen ist welche den Plebejern gleich nach dem Sturz der Tyrannen zu besserem Recht halfen: auch wird Niemand bezweifeln können dass der erste Stand, welcher selbst vom Dictator
384 provociren konnte, seine beste Freyheit der neuen Obrigkeit, welche sogar zur Hälfte plebejisch war, nicht aufgeopfert haben wird. Allem Ansehen nach waren die Concilien der Tribus ganz aufgehoben, während die der Curien fortdauerten: die Ritter und Klassen waren ja jezt jenen gleich; und die Obrigkeit welche allein mit ihnen verhandelt hatte, war abgeschafft. Den plebejischen Decemvirn stand das Recht zu anstatt der Tribunen schüzend gegen ihre Collegen einzutreten: allein der Schuz des Einzelnen, der nur sein Amtsrecht geltend machen konnte, war ohnmächtig gegen den welchen der Mann des Volks gewährt hatte, mit dem Tausende ihre Stimme erhoben, und, wenn es Noth that, ihren Arm.

Und auch diesen schwachen Schuz soll ein eidliches Uebereinkommen sich nicht zuwider zu seyn vernichtet haben[761]). Möglich, dass hierunter eine Verabredung zu verstehen ist die Mehrheit entscheiden zu lassen: und wie bey der Gesezgebung eine abtrünnige Stimme hingereicht haben kann um den Plebejern Freyheiten zu versagen, so würde der Beytritt des Sp. Oppius genug gewesen seyn um diesem Decemvirat das Wesen einer ausschliesslich patricischen Gewaltherrschaft zu geben: was bey einer zu gleichen Stimmen gemischten Obrigkeit unglaublich lautet. Anfangs, sagt Livius, drohte der Schrecken ohne Unterschied; allmählig wandte er sich ganz gegen die Plebes:

---

761) *intercessionem consensu sustulerant*: Livius. *ὅρκια τεμόντες — σφίσιν αὐτοῖς ἔθεντο περὶ μηδενὸς ἀλλήλοις ἐναντιοῦσθαι.* Dionysius X. 59. p. 682 c.

die Patricier wurden nicht gekränkt. Junge Männer aus ihrer Mitte umgaben die Decemvirn und ihr Tribunal: hier 385
gewannen sie ungerechte Sprüche gegen die Männer von der Gemeinde: bald kam es dahin dass die so es ihnen zu beschuldigen gefiel gestäupt und enthauptet wurden: das Vermögen der Hingerichteten ward dem Ankläger für seine Mühe geschenkt. Um diesen Preis, sagt er, verkaufte die adliche Jugend den Tyrannen ihren Beystand: die Häupter des Standes, voll Schadenfreude gegen die Gemeinde, deren Streben nach Freyheit sie in dies Unglück gestürzt hatte, häuften die Mishandlungen, damit die Plebejer die Herstellung des Consulats auch ohne Tribunen als eine Wohlthat betrachten möchten[762]). Dio hatte von den um die Herrschaft versammelten patricischen Jünglingen als von einer für sie verschwornen Schaar bewaffneter Frevler geredet[63]). Alles das mag einigen Grund haben: aber höchst übertrieben dürfte jene Erzählung doch seyn welche Livius ungeachtet seiner Vorurtheile ohne einigen Zweifel vorträgt, die also ganz gewiss allgemein verbreitet war: die Militartribunen, der grössere Theil des Collegiums, können an ungerechten Richtersprüchen keinen Theil gehabt haben; das prätorische und quästorische Amt waren allein in dem Fall solche zu erlassen: anch werden nur 386
die beyden deren sich die Prätoren schuldig gemacht erwähnt, und diese sind ganz verschieden von den hier geschilderten Auftritten. Cicero sagt vom ersten Jahr dieser Decemvirn nichts schlimmeres als dass ihre Gerechtigkeit nnd Gewissenhaftigkeit nicht so lobenswürdig gewesen wären wie die ihrer Vorgänger: er sieht ihre Uebertretungen als Folge der Unbeschränktheit an; nur für die lezte Zeit wirft er ihnen vor dass sie sich der Grausamkeit, dem

762) Ich bitte meine Leser sich zu überzeugen dass Livius III. 36 37. dies alles ganz genau sagt: aus einem Buch welches jedermann gleich zur Hand hat mag ich grosse Stellen nicht abschreiben: einzelne Säze oder wenige Worte versäumt mancher in einem angeführten Kapitel aufzusuchen. 63) *νεανίσκους ἐκ τῶν εὐπατριδῶν θρασυτάτους ἐκλεξάμενοι πολλὰ δι' αὐτῶν ἔπραξαν καὶ βίαια.* — Dionysius XI. 2. p. 686. weiss im Allgemeinen viel von den verübten Ruchlosigkeiten: aber chrienmässig, ohne einen einzigen bestimmten Fall.

Geiz und den Lüsten überlassen hätten[764]). Ueber den Antheil des gesammten patricischen Standes an dieser traurigen Zeit ist sein Ausdruck an einer andern Stelle besonnen nnd wohl erwogen: das Decemvirat habe bey der Plebes Hass und Aufregung wider denselben erweckt[65]): dass dem so war ist augenscheinlich, nnd wäre schon dadurch begreiflich dass sie eine gehasste Regierung behaupten wollten. Denn auch zugegeben dass die Decemvirn so verrucht gewesen wären, so würde ausgedehnte Theilnahme der Mitstände an ihren Verbrechen daraus noch nicht folgen. Sie ist an sich unglaublich: nichts rechtfertigt die Meynung dass die eigenthümlichen Tugenden der römischen Religion und Sitte eben den Patriciern fremd ge-
387 wesen wären, man darf sie vielmehr ursprünglich doch wohl bey den ältesten Bürgern Numas suchen.

Es ist nicht zu übersehen dass die Mehrheit der Römer unzufrieden gewesen seyn würde wenn diese Decemvirn auch eben so löblich regiert hätten wie die des ersten Collegiums, zumal wenn deren Herrschaft nur wenige Monate gedauert hatte. Ihre Einseznng war ein Sieg: was sie gewährten stimmte wohlwollend: man freute sich der Eintracht nach dem langen Hader und Groll. Aber bald mussten die leidenschaftlichen Bewegungen entbehrt werden welche seit zwanzig Jahren das Daseyn erfüllt hatten, die als Lebenserregung Bedürfniss geworden waren; und eigentlich ungleich mehr als der Zweck der vorgeschlagenen Rogationen an sie fesselten. Nach langwierigen Kriegen voll grosser Ereignisse und nach Revolutionen, ist, wenn man in einen dauernden beruhigten Zustand eintrat, der die anfgeregten Wünsche nicht erfüllen kann, ein ähnliches Misbehagen ganz gewöhnlich. Das Forum war stumm und todt, es sollte keine Partheyen mehr geben: man war in

---

764) Cicero *de re p.* II. 36. *quorum non similiter fides nec iustitia laudata. 37. Tertius annus — X. viralis consecutus — libidinose et acerbe et avare praefuerunt.* Daran zweifle ich nicht im geringsten: glaube aber nur nicht dass sie schlimmer waren als frühere Consuln. Man fühlte sich viel unglücklicher; und die Unterdrückung ward gesprengt weil sich der Unwille nicht in Concionen Luft machen konnte. — 65) Ders. *Brut.* 14. (54). *plebem in Patres incitatam post X. viralem invidiam.*

das alltägliche Leben verwiesen, dessen Störung durch jene Leidenschaftlichkeit vielmals beklagt seyn mochte, und fand es jezt unerträglich reizlos. Anstatt unbestimmter Erwartungen und Träume die ganz getäuscht waren, stand eine festgestellte vollendete Würklichkeit da, ohne Hoffnungen, ohne die Möglichkeit einer Entwicklung, ohne Freyheit: wer sich erinnerte wie laut seine Theilnahme und seine Aeusserungen gewesen waren, als über das was kommen sollte geredet und beschlossen ward, fühlte sich nun ganz und gar als blosser Unterthan. Alle Gewährleistungen 388
wurden hingegeben: man sah sich hintergangen, und unmöglich schwiegen Spott und Schadenfreude. Dazu kam dass die Decemvirn, da jeder mit zwölf Lictoren auftrat, und indem sie die Beile wieder in die Steckenbündel einfügten, kundthaten dass sie, wie Tyrannen, Schuz und Gewalt durch eine Wache bedurften und suchten[766]).

Die Leblosigkeit in der Republik erstreckte sich bis auf den Senat, der nur an den herkömmlichen Tagen der Form wegen zusammentrat, ohne Geschäfte zu haben: die meisten Senatoren hatten sich daher aus der Stadt auf ihre Hufen begeben. Das Jahr von den Iden des Mai 304, an welchem Tage die Decemvirn ihr Amt antraten, verging ohne ein äusseres Ereigniss: mit den Nachbarvölkern muss Waffenstillstand in Kraft gewesen seyn; die Einführung der Geseze, namentlich die Einzeichnung aller Bürger in die allgemeinen Tribus, mochte die Zeit füllen. Man dürfte es verzeihlich nennen wenn die Regierung, um die verstimmten Gemüther zu beschäftigen und aufzuregen, einen Krieg gesucht hätte: doch wird erzählt die Aequer und Sabiner hätten die Feindseligkeiten begonnen. Jene lagerten sich wieder auf dem Algidus, und bedrohten Tusculum: diese hatten zur nämlichen Zeit aus der römischen Landschaft jenseits des Anio vielen Raub fortgetrieben, und ein Lager bey Eretum bezogen. Es war Zeit genug dass, nach den gesezlichen Formen, der Senat die Bildung der Legionen verordne, und das Aerarium durch die Quästoren öffnen lasse, um die Fahnen, und das Geld welches auf einem Feldzug auch vor Herstellung des Solds nicht 389
ganz entbehrlich war, heraus zu nehmen: aber dass die

---

766) *δορυφόροι μὲν οὐ, πελεκυφόροι δέ*: vgl. Herodot I. 59.

Decemvirn ihn beriefen da doch keine Einsage sie an der Aushebung hindern konnte, zeigt dass sie wenigstens ihm sein Ansehen nicht zu entziehen gedachten.

Den Verlauf dieser Sizung, wie L. Valerius und M. Horatius, Enkel der Begründer der Freyheit, kühn und drohend aber fruchtlos wider die Tyrannen geredet hätten, erzählen beyde Geschichtschreiber nach dem nämlichen Annalisten, vielleicht mit der bestimmten Absicht Messalla zu erfreuen: Livius so meisterhaft, dass es ein Opfer ist den unscheinbaren Begebenheiten dieser Zeit den Schmuck seines Berichts zu versagen. Ich kann aber dessen Inhalt nicht für ächt halten, da alles darauf beruht dass die Decemvirn ihr Amt eigenmächtig verlängert hätten: ich halte es für gewiss dass er, wohl spät genug, von einem Clienten des valerischen Geschlechts, wo nicht erfunden, so doch auch nur wenigen Zügen der Gedächtnissreden gesponnen ist. So lange die alte Litteratur empfängliche Gemüther findet wird er in Livius gelesen werden, und dieser mit noch grösserer Neigung wenn ein bestimmter Begriff der alten Verhältnisse Gemeingut geworden ist.

Die Pflichtigen mussten ohne Zögern in die Legionen treten; aber sie gingen unmuthig: und der schlechte Erfolg wird, nicht unwahrscheinlich, auch diesesmal dem Widerwillen der Soldaten zugeschrieben. Beyde Heere wurden geschlagen: die welche bey Eretum gegen die Sabiner verloren hatten befestigten ein Lager zwischen Fidenä und Crustumeria: auf dem Algidus war die Niederlage vollkommen, Lager und Gepäck wurden der Sieger Beute: die Flüchtigen fanden Sicherheit in den Mauern von Tusculum. Hierher sandten die Decemvirn Verstärkung und Waffen, mit dem Gebot wieder ins Feld zu rücken: man nahm ein Standlager auf der Fajola, seitwärts vom Monte cavo[767]). Auch Q. Fabius und seine Collegen erhielten den Befehl in das feindliche Land vorzugehen.

In diesem Heer befand sich ein Veteran dem die Sage überschwängliche Thaten und Ehren zuschreibt, L. Sici-

767) Der Mons Vecilius (Livius III. 50.) kann nach der Oertlichkeit wohl kein andrer seyn als dieser Berg, für den im Alterthum sonst kein Name vorkommt.

nius[768]) Dentatus. Varro hatte von ihm erzählt gefunden, er habe in hundertzwanzig Gefechten gestritten gehabt, acht Feinde im Zweykampf erlegt, fünf und vierzig Narben gezählt, keine auf dem Rücken: an Ehrenzeichen und Belohnungen, Pferdegeschirr, Spiessen, Hals- und Armketten, den verschiedenen Kronen welche die Tapferkeit auszeichneten, eine fast unermessliche Menge, einzeln angegeben; welche Herzählung freylich dadurch ein sehr apokryphisches Ansehen gewinnt, dass sie ihm auch zuschreibt, er habe den Triumph von neun Feldherren begleitet, deren Siege durch ihn vornämlich entschieden worden: denn unsere Geschichte, die wohl keinen Ehrentag verschwiegen, manchen erdichteten aufgenommen hat, kennt kaum so viele 391
an denen der nämliche hätte Theil haben können, während des vorhergehenden halben Jahrhunderts[69]). Wie nun dem auch sey, er ist als ein Held im Andenken geblieben dem die Nachkommen keinen gleichstellten: man hat ihn den römischen Achilles genannt; wir können ihn füglicher den römischen Roland nennen; auch deswegen weil er wie dieser Held der wälschen Dichtung durch Verrath fiel. Den Heroen der griechischen Poesie darf kein Krieger eines annalistischen Zeitalters, kein römischer Hauptmann dem Peliden verglichen werden.

Die crustuminische Gegend erinnerte an die Secession wodurch die Gemeinde vor 45 Jahren dort auf dem heili-

---

[768]) Beyde Historiker und Harduins *Codd.* (Plinius VII. 27.) nennen ihn Siccius: Varro aber hat ihn Sicinius genannt nach der Anführung bey Fulgentius *s. v. nefrendes;* und Valerius Maximus (II. 3. 24.); eben so Festus *s. v. obsidionalis*, und die Handschriften des Gellius (II. 11.) [und Solinus p. 10. a. c. *ed Salm.* Zus. d. H. Ex.]. Dionysius nennt auch den Consul des J. 267. Siccius. [69]) Denn wo zwey Consuln im nämlichen Jahr der Triumph zugeschrieben wird, könnte er doch nur unter dem einen gedient haben. Doch fürchte ich dass der Urheber dieser Angabe dies nicht erwogen, sondern alle Triumphe, welche er seit dem Jahr 261 angegeben fand, zusammengezählt hat. Der Veteran wird im ersten Jahr der Dienstbefreyung gedacht, nach 45 Feldzügen, von dem Jahr an, wo er die Prätexta abgelegt: aus jedem Feldzug zeigte er eine Narbe. Der erste fiele zusammen mit dem Jahr der Richtung vom heiligen Berge. — 120 ist eine der häufigsten typischen Zahlen.

gen Berg den Freyheitsbrief erlangt hatte: und Sicinius, der als Volkstribun den Consul T. Romilius von den Tribus hatte in eine Brüchte verurtheilen lassen, schalt der Soldaten Feigheit wenn sie sich weigerten das nämliche zu wagen wozu ihre Väter seinem Geschlechtsgenossen gefolgt waren. Die Befehlshaber beschlossen seinen Tod; wie sie ihn ausführten, darüber muss es zwey Erzählungen gegeben haben. Ich bin überzeugt dass die älteste
392 und stattlichere meldete, es sey den Geschlagenen eine Legion der Bejahrten zur Verstärkung gesandt, in der sich also vierzig Centurien*) der ersten Klasse, achthundert Mann, befanden[770]): diese alle wären, der Anführung des Gehassten untergeben, dem Feinde verrathen worden, und umgekommen. Einer dem dies allzu ungeheuer vorkam, von der Geistesart des L. Piso, schrieb das um, zu der Erzählung welche jezt in der Geschichte gelesen wird, und also lautet: Q. Fabius habe ihn unter einer Begleitung von Meuchelmördern ausgeschickt, die Gegend zu schauen, und den Ort eines Lagers zu wählen. An einer einsamen Stätte fielen sie ihn an, der nichts ahndete; er starb, aber gerächt unter einem Haufen getödteter Verräther. So fanden ihn die Kriegsgefährten welche, auf das Gerücht er sey in einem Hinterhalt der Feinde umgekommen, eilten die Leiche zu suchen: und fanden um ihn nur Römer, von seiner Hand, nicht mit ihm, getödtet: der Verrath war enthüllt; aber die Soldaten liessen sich begütigen indem die Decemvirn ein herrliches Leichenbegängniss anordneten. Spätere wollten auch von diesen beyden Erzählungen keine aufgeben, liessen den Verrath gegen die Cohorte mislingen, und sezten ihn in das Consulat des Romilius: damit war eine Ursache gefunden weshalb Sicinius ihn angeklagt habe: und nicht nur um diese Zusäze war man reicher, sondern hatte auch Romilius Bekehrung gewonnen, und die Versöhnung mit den Tribunen, welche nothwendig war um es denkbar zu machen dass er vom Volk unter die Gesez-
393 geber gewählt worden: denn dass er als Ernannter der Curien unter sie hätte treten können, fiel einem solchen Annalisten schon nicht mehr ein.

---

*) *Ex conj.* statt: Cohorten wie die 2. und 3. Ausgabe haben. A. d. H. [770]) Th. 1. Anm. 1093.

Inzwischen hatte Appius Claudius seine lüsternen Blicke auf eine reizende und sittsame Jungfrau geworfen, die Tochter eines wackern Hauptmanns L. Virginius, der zu den Adlichen seines Standes gehörte[771]): der Tribun Aulus, welcher so manches Jahr um die Einführung gleicher Geseze gestritten hatte, war von seinem Geschlecht; und das Mädchen dem L. Icilius verlobt, dessen Volkstribunat denkwürdig war. Ohne Erfolg hatte der Decemvir Anträge und Lockungen versucht: aber Gewalt und Grausamkeit waren ein Reiz mehr für seine Wollust; und die Abwesenheit des Vaters, der im Heer auf dem Algidus diente, gab Gelegenheit das Vorhaben auszuführen. Ein Client seines Hauses ward angestellt, vorzugeben, Virginia sey das Kind einer ihm eigenen Sklavin, und von der kinderlosen Ehefrau des vermeynten Vaters untergeschoben. Die Schreibekunst muss damals wenigstens nicht immer im Kindesalter erlernt, die seltnere Kunst konnte dem reiferen Alter vorbehalten seyn. Auf dem Wege zur Schule, die sich, wie noch im Morgenlande, unter den andern Buden befand welche das Forum, wie einen Bazar, einschlossen, ergriff der falsche Ankläger die schuzlose Jungfrau. Das Hülfegeschrey ihrer Begleiterin rief das Volk herbey, die Theilnahme, welche ihre Schönheit weckte, ward noch ungestümer als die Namen des Vaters und des Verlobten 394
umhergenannt wurden: Gewalt würde abgewehrt seyn; aber der Räuber erklärte, die bedürfe er nicht; er fordre sein Recht vom Prätor, der auf dem Comitium zu Gericht sass. Dieser war Appius Claudius. Vor ihm wiederholte er das erlernte Mährchen, und das Begehren dass ihm seine leibeigene Magd zugesprochen werde.

Das Kind einer Sklavin konnte deren Herr, wenn es fälschlich für frey ausgegeben ward, mit unverjährtem Recht ansprechen: wodurch nicht selten ein vermeinter Bürger die Freyheit verlor. Bis nun ein Urtheil entschied blieb der Angesprochene im Besiz seiner persönlichen Rechte; doch musste er Sicherheit stellen vor dem Gericht zu erscheinen. Diese Sazung war in den XII Tafeln wie-

771) Diodor XII. 24. *ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς.* — Die Virginier gehörten ohne Zweifel dem patricischen Geschlecht dieses Namens an.

derholt: sicher nicht durch sie eingeführt; sie musste allenthalben gelten, wo Sklaverey bestand: sie gehört zum allgemeinen Recht aller Völker (dem *ius gentium*). Am heiligsten musste dies Recht gehalten werden wenn die Freiheit eines Weibs streitig gemacht ward: denn die welche das Schicksal einer Magd theilte war schändlicher Mishandlung Preis gegeben. Und eben deswegen sprach Appius gegen die Sazung seines eigenen Gesezes, als die welche die Jungfrau vertraten flehten, es möge das Urtheil verschoben werden bis der Vater, aus dem Lager gerufen, sein Theuerstes selbst vertheidigen könne. Das sey billig, erklärte der Decemvir: bis dahin solle der Kläger das Mädchen in seinem Hause verwahrt halten, und Bürgschaft gewähren sie vor Gericht zu stellen, falls der angebliche Vater auf die Ladung erscheine. Wäre das Mädchen selbständig, oder der Vater anwesend, so würde M. Clau-
395 dius sich beruhigen müssen wenn ihm Sicherheit geleistet würde: aber an des Vaters Stelle könne kein Andrer die Unterthänige rechtskräftig verbürgen, und wenn der Kläger einfältigerweise eine ungültige Sicherheit annähme, so habe der Prätor, der das geschehen liesse, seine Pflicht verlezt.

Bey diesem grässlichen Spruch erhob sich lauter Jammer. Icilius war nun, mit P. Numitorius, dem Oheim der Jungfrau, durch das Gerücht herbeygerufen: er drängte sich durch die Lictoren an das Tribunal des frevelnden Richters; ein immer dichterer Kreis umschloss das Mädchen: es war jezt nicht möglich sie fortzuschleppen. Appius aber erwog dass der Haufe, den Mitgefühl vereinigt hatte, wenn er sich ohne Gewalt auflöse, über Nacht erkalten, dass Bedenklichkeiten erwachen, und die Menge zitternd ausführen sehen werde, worüber sie im ersten Gefühl bis auf den Tod gekämpft haben würde. Er konnte am folgenden Tage eine bedeutende Macht aufbieten, mit seinen Anhängern und den Schaaren ihrer Clienten auch offenbare Gewalt wagen, da die meisten der Waffenfähigen aus der Gemeinde im Felde standen. Daher änderte er seinen Ausspruch als wollte er die wilde Gährung einer verführten Menge mit Güte beruhigen: Virginia möge denn vorläufig von denen verbürgt werden die sich als die Ihrigen eindrängten; die Entscheidung, wer die gesezliche Bürgschaft zu leisten habe bis ein Richter sprechen könnte,

zum morgenden Tag ausstehen[772]). Ob dann der Vater erscheine oder nicht, er werde die Geseze und seine Würde 396
zu behaupten verstehen, das Urtheil wie es Rechtens sey ohne Scheu zu geben wissen.

Die Freunde sahen dass, wenn nur die höchste Anstrengung hinreichte L. Virginius vor der Stunde des Gerichts zur Stadt zu bringen, die kleinste Frist dem Tyrannen die Möglichkeit gewährte ihn im Lager verhaften zu lassen. Icilius hielt die Sizung hin bey der Bestimmung der Bürgschaft: alle Anwesende hatten die Hand aufgehoben, und sich angeboten. Appius blieb eine Weile, um doch den Schein zu bewahren dass er gekommen sey zum Recht zu sizen. Inzwischen entfernten sich zwey Befreundete heimlich, und eilten mit äusserster Kraft der Pferde ins Lager; Virginius erhielt unter gleichgültigem Vorwand einen Urlaub zur Stadt, und hatte einen grossen Theil des Wegs zurückgelegt als Appius Bote eintraf mit der Aufforderung ihn festzuhalten.

Wie der Tag anbrach füllte sich das Forum mit Männern und Frauen die der Entscheidung angstvoll entgegen sahen. Virginius und seine Tochter kamen in zerrissenen Kleidern. Er flehte die Einzelnen fussfällig um Hülfe: warnte dass sein Unglück jedem drohe: heftiger redete Icilius: die begleitenden Frauen schluchzten. Alle jammerten mit ihnen: alle verstummten als Ap. Claudius mit grosser Begleitung, wie gegen eine Verschwörung, das Tribunal einnahm. Der falsche Kläger wiederholte sein Begehren, angewiesen dem Prätor die Schwäche vorzuwerfen womit er sein Recht einer anmaassenden Einmischung aufgeopfert habe. Wie Appius, da der Vater anwesend war, den Spruch beschönigt habe, dass Virginia dem der 397
ihre Freyheit ansprach, bis ein Richter entschieden hätte übergeben werden solle; fand Livius nirgends auf eine glaubliche Weise berichtet: er beschränkt sich daher diesen Ausspruch zu melden[73]). Sogleich trat M. Claudius hinan

---

772) Die Unterscheidung zwischen der vorläufigen und der definitiven Verbürgung ist bey Livius ganz klar: erst am zweyten Tage giebt Appius die *vindicias secundum servitutem*: am ersten decretirt er nicht. 73) Livius sieht über dies ganze Verhältniss sehr klar, und staunt bey der Unmöglichkeit irgend

um sich des Mädchens zu bemächtigen: er vermochte nicht bis zu ihr durch die Freunde zu dringen: die Männer drohten und verwünschten. Appius gebot Stillschweigen, und verkündigte: die Empörung welche sich kund mache, komme ihm nicht unerwartet: er habe schon gestern wohl erkannt wie die Meuterer Vorwand suchten: er wisse dass die ganze Nacht aufrührerische Versammlungen gehalten wären. Er und seine Collegen von der Herrschaft wären unerschütterlich entschlossen ihr heiliges Recht zu bewahren. Seine Mitstände wären bewaffnet, und von bewaffneten Getreuen begleitet. Jeder möge sich vorsehen. Dem gehorsamen Bürger solle kein Leid geschehen: wehe
398 den Rebellen! Lictoren, treibt das Gesindel aus einander; macht dem Manne Plaz dass er die Dirne holen kann! — Von blindem Schrecken überwältigt wich das Volk von den Unglücklichen zurück; da bat Virginius flehentlich um die einzige Gnade von der Tochter Abschied nehmen zu dürfen, und vor ihr die Pflegamme über die Wahrheit zu befragen. Er trat mit den Frauen unter die Lauben, ergriff ein Messer von einer Fleischerbank, und stiess es der Jungfrau in die Brust. Die Schergen wagten es nicht ihm in den Weg zu treten, als er, das blutige Eisen hoch empor haltend, dem Thor zueilte: bald schüzte ihn zusammenlaufend eine grosse Schaar. Noch viel mehrere sammelten sich auf dem Forum, um Icilius und Numitorius', L. Valerius und M. Horatius, die an der keuschen Leiche zur Freyheit aufriefen. Die Lictoren wurden übermannt, ihre Steckenbündel zerbrochen. Vom Vulcanal herab redete Appius zu den Patriciern auf dem Comi-

---

einen Scheingrund für den gottlosen Spruch zu erdenken, indem der Vater nun anwesend war. Vielleicht ist es dies was Dionysius verführt hat anzunehmen Virginia sey als Eigenthum dem Kläger zuerkannt: welches durch die ausdrückliche Angabe dass die tribunicische Klage darauf ging dass *vindiciae secundum servitutem* gegeben wären (Livius III. 56. und Cicero, nach Asconius *ad Cornel. — ille ex Decemviris qui contra libertatem vindicias dederit*), widerlegt wird. Es war Appius gleichgültig dass Virginia als Magd in der Gewalt des M. Claudius bleibe; wenn er seine Lust gebüsst gehabt, würde er die Geschändete lebend oder als Leiche haben auf die Gasse werfen lassen. Man denke an den Düc de Fronsac, und seines Gleichen unter Ludwig XV.

tium[774]): ermahnte sie mit ihm zu halten, die Häupter der Empörung zu greifen oder niederzuschlagen. Aber der Schrecken hatte sich gewandt: er fand sich verlassen; man drängte sich zu L. Valerius welcher die tribunicischen Concionen auf dem Templum erneute: Appius flüchtete verhüllt in ein Haus.

In diesem Tumult berief sein College Sp. Oppius den 399
Senat. Die Kunde davon beruhigte: ein Senatusconsult konnte den Decemvirn das Imperium entziehen. Aber sehr viele Patricier hielten sich dann nicht mehr für sicher: auch mancher der sich schuldlos wusste, mochte eine rächende Gegenwürkung fürchten. Schon forderten die Wortführer der plebejischen Freyheit vor den Thüren der Curia die Herstellung des Tribunats: liess sich erwarten dass sie dafür den erlangten Antheil am Decemvirat aufgeben würden? Wie bitter würde man bald eine erste, von der Scham Verbrecher zu schirmen eingegebene, Nachgiebigkeit zu bereuen haben! — So ging der Senat aus einander ohne einen Beschluss, nur mit dem unbestimmten Gedanken hinzuhalten und Zeit zu gewinnen. Eifrige von der Oligarchie wurden in die Läger gesandt, um sie durch alle Mittel im Gehorsam zu erhalten: ein eitles Beginnen. Von der Legion der Veteranen, welche vor der Stadt bereit lag sich hinzubegeben wo der Feind dränge, hatte die Hälfte der Centurien der ersten Klasse Virginius auf den Algidus begleitet[75]): sobald die Soldaten hörten was sich zugetragen hatte, nahmen sie die Fahnen, und brachen

---

774) *ἀναβὰς ἐπὶ τοῦ Ἡφαίστου τὸ ἱερόν*: Dionysius XI. 39. p. 719. b.: woraus sich von selbst ergiebt dass Valerius, *ἕτερον τόπον τῆς ἀγορᾶς καταλαβόμενος*, die nachmals sogenannten Rostra eingenommen hatte. Wie diese zur Concio auf dem Forum, war das Vulcanal (Th. 1. Anm. 1344. Oben Anm. 524.) geeignet, zu den Patriciern die auf dem Comitium standen zu reden. Nach Livius hätten Appius und die Patrioten zur nämlichen Versammlung gesprochen. 75) Beyde Geschichtschreiber erwähnen dass er von 400 Bewaffneten begleitet worden: Dionysius XI. 37. p. 718. b. Livius III. 50. — welcher lezte auch diesmal die Bestimmtheit wegzunehmen sucht: *agmine prope quadringentorum hominum.* Die Legion enthielt vierzig Centurien der ersten Klasse; damals jede zu zwanzig Mann. Vgl. [Th. 2.] Anm. 569.

auf nach Rom. Der Aventinus stand ihnen offen; den besezten sie: viele versammelten sich zu ihnen. Auch das andre Heer, aufgerufen durch Icilius und Numitorius[776]),
400 sagte den Tyrannen ab. Die gesammte bewaffnete Plebes erkannte zwanzig Tribunen als ihre Obrigkeit: also dass jede Tribus von einem repräsentirt ward; wie sonst die servianischen[77]). Aus jeder Decurie ward einer zum Vormann erkoren, wie 261 zuerst zwey Volkstribunen waren[78]).

Aber der Senat liess nicht von den Tyrannen. Drey Abgeordnete kamen auf den Aventinus das Vornehmen des Heers als Rebellion zu schelten; Verzeihung anzubieten wenn es ungesäumt zur Pflicht zurückkehrte. Sie wurden ohne Antwort entlassen, mit dem Bedeuten: wolle der Senat mit ihnen verhandeln, so möge er Valerius und Horatius senden, andre würden nicht zugelassen werden. Auch wandten sich Vermittelnde unter den Machthabern an diese, man begegnete ihnen nicht mehr als Verräthern; aber zugestehen sollten sie nichts: durch Ueberredung, als
401 wohlgelittene Leute, die Gemeinde bewegen sich zu unterwerfen. Sie aber forderten dass die Decemvirn abdanken sollten. Das ward abgeschlagen. Noch immer trozten die Patricier auf die Schaaren ihrer Clienten; rechneten wohl auch diesmal auf die zugewandten Städte; und ein Bürgerrecht wie sie es den Plebejern gönnten war nicht

---

776) Auch sie dachte man sich gewiss nicht allein und ohne Schuz hingezogen, sondern von den übrigen zwanzig Centurien der ersten Klasse aus der Veteranlegion geleitet; und da diese also aufgelösst war, die vierzig der beyden folgenden Klassen und die Leichtgerüsteten in die Stadt gerückt um die Wehrlosen zu vertheidigen. Auch die Esquilien mussten eine Besazung haben bis die offneren Gegenden ganz geräumt wurden. Ich sage nicht dass dies historisch sey, sondern wie die Erzählung lautete, und was sie meynte. 77) Th. I. S. 464. — Von diesen zwanzig Tribunen hatte Pomponius bey Gaius gelesen ohne ihn zu verstehen: l. 2. §. 25. *de O. J. Interdum viginti fuerunt, interdum plures, nonnunquam pauciores.* Mehr als zwanzig, weil die Tribus auf 35 gebracht wurden: weniger, weil er diese Phylarchen mit den consularischen Militartribunen verwechselt. 78) Livius III. 51. Dionysius XI. 44. p. 724. d. Zonaras p. 28. a.

zu köstlich um es nicht den Sklaven im Nothfall anzubieten, und für diese lockend genug.

M. Duilius, Alttribun, so entschieden wie gemässigt, belehrte die Gemeinde, so werde der Zwist nie endigen. Noch immer wähne der Senat sie seyen nicht zum äussersten entschlossen: erst wenn sie die Stadt verlassen hätten, wenn man sie bereit sähe, wofern es seyn müsse, eine neue Heimat sich zu gründen oder anzunehmen, der Mutterstadt auf ewig zu entsagen; wenn kein in deren Mauern zurückgelassenes Unterpfand sie länger binde; erst dann werde man sie hören. Noch einmal müsse man ausziehen, sich auf dem heiligen Berge lagern. So geschah es. Wie die Gemeinde den Aventinus, so hielten die Geschlechter das Kapitol und die Festen in ihren Stadttheilen besezt: doch herrschte ein stillschweigender Waffenstillstand; niemand versuchte die Cohorten aufzuhalten welche, ohne zu verlezen, herabgestiegen vom Aventinus, mitten durch die Stadt, durch das Velabrum, über das Forum, durch die Subura, den Steig bey Santa Agata[779]) hinauf, aus dem collinischen Thor in Kriegsordnung fortzogen. An sie schlossen sich, von den Esquilien, und aus den Vierteln wo ihr Stand zerstreut wohnte, Mann und Weib, Alt und 402
Jung, wer sich regen konnte, oder von Hülfreichen fortgeholfen ward, geleitet von den Veterancohorten der geringeren Klassen[80]). Alles lagerte sich auf dem heiligen Berg bey der Legion welche Icilius zum Abfall bewogen hatte[81]): dorthin versezten sie ihre Regierung. Auch

---

779) Die Alta Semita. 80) S. [Th. 2.] Anm. 776. Dass der Aventinus besezt und geschlossen blieb, versteht sich von selbst. Die dort wohnten zogen nicht aus, und konnten viele aufnehmen. 81) Nach Livius war dieses Heer vorher mit vorgetragenen Kriegszeichen, unter Wehr und Waffen, zum collinischen Thor eingerückt, durch die Stadt gezogen, hatte sich auf dem Aventinus mit denen vom Algidus verbunden, und kehrte jezt, vereinigt mit ihnen, auf der Strasse zurück die sie gekommen waren. Diese Erzählung habe ich weggeworfen: sie ist nichts als Einschaltung der zweyten Version, — [Th. 2.] Anm. 785 — nach der so oft erwähnten Weise. Nicht bey andern Gründen zu verweilen: wie hätte man das Lager in der crustuminischen Landschaft aufgehoben, da es die Zufuhr die Tiber herab abschnitt, wie der Aventinus die vom Meer?

diesmal wird ihnen rühmend das Unglaubliche nachgesagt, das Eigenthum ihrer Feinde sey von diesen Tausenden nirgends versehrt worden[782]).

Nun wich der Widersacher Troz: Valerius und Horatius kamen ins Lager um die Forderungen des Volks zu vernehmen. Sie wurden herzlich empfangen: für die Plebes redete Icilius. Er begehrte Herstellung des Tribunats, und der Provocation; dann, dass es keinem zum Verbrechen gerechnet werde Volk oder Heer zum Aufstand bewogen zu haben: endlich, Auslieferung der Decemvirn, um sie durch den Scheiterhaufen hinzurichten. Die Gesandten erwiederten: die ersten Forderungen wären so gerecht dass es vielmehr Pflicht gewesen wäre sie anzubieten.
403 Unbillig sey auch das Verlangen nicht die Decemvirn mit äusserster Strenge zu bestrafen: aber die Republik bedürfe der Aussöhnung, eine grässliche Rache vererbe den Hass auf Kindeskinder. Es werde die Unterdrücker genug demüthigen wenn sie unter gleichen Gesezen leben müssten, und Stillschweigen vergebe das Recht nicht Anklagen gegen die Einzelnen zu erheben. Die Gemeinde vertraute sich den Wünschen und dem Gewissen der Redlichen.

Als Valerius und Horatius im Senat Bericht erstatteten, und meldeten dass die Achtserklärung nicht gefordert werde, verstummte jeder Widerspruch: und doch hätte auch dieses Gesez angenommen werden müssen; denn die Patricier fühlten sich ohnmächtig, und ganz unfähig länger auszuhalten. Ueber die künftige Verfassung war nichts entschieden: ein schlimmes Versäumniss für die Gemeinde, aber sehr erklärlich, da der Friede durch diese Verhandlungen verschoben seyn würde: jezt erwarteten beyde Partheyen in der Folge den höchsten Vortheil davon zu gewinnen. Der Senat verordnete dass die Decemvirn ihr Amt niederlegen, und Consuln erwählt werden sollten: der Oberpontifex solle der Wahl von Volkstribunen vorstehen. Darauf rückten die Ausgewanderten in Rom ein: das Kapitol ward ihnen übergeben[83]): von da zogen sie in

---

782) Das stand recht wohl in der Sage: aber wie kann man es ernsthaft erzählen? So tadellos, ohne einige unedle Beymischung, sind selbst die Vendeer in ihren schönsten Tagen nicht gewesen. 83) Diesen sehr bedeutenden Umstand hat Cicero

Heeresordnung, bewaffnet, auf den Aventinus um die Tribunen zu wählen.

So erzählt Livius den Verlauf dieser Revolution, und Dionysius[784]) und Dio hatten den nämlichen Bericht angenommen: allein Bruchstücke Ciceros enthalten eine Ueberlieferung welche, von Virginias Tod an, durchaus von jener abweicht. Nach derselben begaben sich die Empörten mit Virginius vom Algidus sogleich auf den heiligen Berg: dort ward der Friede mit ihnen durch die drey Abgeordneten, deren Gesandtschaft in der andern Erzählung als fruchtlos dargestellt wird, geschlossen; und erst darauf rückte das Heer in Kriegsordnung ein, und besezte den Aventinus[85]). Von der Botschaft des L. Valerius und M. Horatius, die er Männer nennt welche des Friedens wegen mit Klugheit nach Volksgunst getrachtet hätten[86]), weiss Cicero so wenig dass er die Reden womit der erste die gegen den ganzen patricischen Stand erbitterten Plebejer besänftigt habe, ausdrücklich nach dem Sturz des Decemvirats sezt[87]). Wenn nun zum Theil kein einziges Moment entscheiden kann die eine dieser Erzählungen vorzuziehen, so glaube ich doch sicher zu sehen dass die Namen der drey Gesandten urkundlich vorgekommen seyn müssen, wozu nur Veranlassung war wenn sie den Frieden schlossen, nicht wenn ihr Auftrag vergeblich gewesen: es ist 405
begreiflich dass, wenn die Plebes, als Corporation, wieder auflebte, auch die drey Stämme durch eben so viele Abgeordnete bey dem Friedensschluss vertreten waren: und es wäre grade nur die gewöhnliche Häufung zweyer Erzählungen dass die, welche auf die Gedächtnissschriften der Valerier gegründet ward, jene Gesandtschaft als mis-

---

aufbewahrt, *pro Cornel.* I. 24. *ed. Or.* — *inde armati in Capitolium venerunt:* und er gehört nicht etwa der abweichenden Version näher an.

784) Die Entwicklung stand auf verlornen Blättern: es lässt sich aber nach dem Vorhergehenden und XI. 45. p. 725. d. vollkommene Uebereinstimmung mit Livius nicht bezweifeln.

85) Cicero *de re p.* II. 37. und ders. Fragm. der *Cornel.* a. a. O.

86) *de re p.* II. 31. 87) *Brut.* 14. (54.) *qui post decemviralem invidiam plebem in Patres incitatam legibus et concionibus suis mitigaverit.*

lungen einschaltete. Für diese valerische Erzählung könnte einigermaassen Diodor angeführt werden[788]) [a]), wenigstens insofern dass auch bey ihm das Heer mit Virginius sogleich den Aventinus besezt. Dann verlänft alles äusserst beschlennigt: die Decemvirn rüsten sich zum Widerstand, aber die Wohlgesinnten vermitteln einen Vergleich, dessen Bedingnngen er vorzutragen meynt; aber zum Theil so auffallend widersinnig dass aller Grund ist zu glauben, da wo ein erträgliches Misverständniss obzuwalten scheint, liege eigentlich ein nngleich erheblicheres verborgen. Es ist sehr Schade um das Verderbniss welches seine Leichtfertigkeit in die auf jeden Fall höchst achtungswerthen Berichte, die ihm vorlagen, gebracht hat.

Das erste Jahr der hergestellten Freyheit.

Es lantet sehr befremdlich dass, unter Umständen wo die Ueberwundenen keine Anmaassung wagen konnten, der Oberpontifex, ein Patricier, erwählt durch die Curien, und Vorsizer ihres Conciliums[89]), der Wahl der Tribunen bey der Herstellung ihres Amts vorznstehen berufen ward; zumal da dies bey der ersten Einrichtung desselben nicht
406 geschehen war. Indessen waren die Umstände auch nicht die nämlichen: damals bestanden die Stämme der Gemeinde abgeschieden, und die beyden ersten Volkstribunen, welche sich drey Collegen zuwählen liessen, waren keine andern als die Decurionen unter den alten gesezmässig ernannten servianischen Tribunen: aber die nnter denen M. Oppins und Sex. Manilins dieselbe Stelle einnahmen waren im Aufstand erwählt: denn mit der Aufhebung des plebejischen Standes hatten diese mindern Tribunen aufgehört, nnd wofern auch die Nationaltribns ihre Phylarchen hatten, so müssen unter ihnen zum wenigsten viele Patricier gewesen seyn. Ferner waren zu jener Zeit die Erwählten von den Cnrien bestätigt worden, und diese, längst beseitigte, Theilnahme ward so, einmal für alle, durch die Anwesenheit

---

788) Diodor XII. 24. 25. [a]) Nitzsch Röm. Annal 226.
89) [Th. 2.] Anm. 502.

und Zustimmung des Haupts desjenigen Collegiums ersezt, dessen Anwesenheit gewiss schon damals hinreichte um eine Scheinhandlung des Standes gültig zu machen: eine solche musste das von den Curien unter pontificischen Auspicien angenommene Gesez aufheben wodurch das Tribunat abgeschafft war, denn die Herstellung der Freyheit duldete keinen Verzug. Endlich fehlte den Plebejern ein Institut wie das der Interregen, vermöge dessen die Ueberlieferung der patricischen Obrigkeiten nie ausging.

Die neuen Tribunen beriefen die Plebes auf eine Wiese unter dem Kapitol gegen das Marsfeld gelegen, wo lange nachher der flaminische Circus gebaut ward[790]), und ohne 407
Zweifel von Alters her die plebejischen Spiele begangen wurden, deren Ort ausserhalb des grossen Circus gesucht werden muss, wie Forum und Comitium geschieden waren. Der erste Beschluss, welcher die Unsträflichkeit jeder Theilnahme am Aufstand erklärte, vollendete den Senatsbeschluss der das nämliche verbürgt hatte zum Gesez: damit sicherte die Gemeinde ihr Recht. Dieses Plebiscit liess L. Icilius verordnen, Virginias Verlobter, den sein Stand mit ihrem Vater und Oheim ernannt hatte, ihren Manen zum Trost die noch um Rache schrieen: aber die Seele des gesammten Collegiums war M. Duilius. Auf seinen Vortrag beschloss die Gemeinde, die Interregen sollten zur Ausübung der höchsten Gewalt zwey patricische Consuln von denen die Provocation frey stehe, frey durch die Centurien erwählen lassen[91]). Auch hierin ist nur

---

790) Ein Leser des Livius dem die Topographie fremd ist wird sich diesen Ort auf dem Aventinus denken: aber die Worte *ea omnia etc.* (III. 54.) sind nur auf das zu beziehen was durch die neugewählten Tribunen verhandelt worden. An solchen Beyspielen ist zu sehen wie weit die klassischen Schriftsteller entfernt waren die Regel anzuerkennen, man müsse so schreiben dass auch der Unkundige und Gedankenlose nicht misverstehen könne; sonst habe ein solcher volles Recht das zu höhnen wobey der einsichtige Leser nicht den geringsten Anstoss finden wird.

91) Dionysius XI. 45. p. 725. c erwähnt ausdrücklich die Ernennung durch die Centurien: nämlich nach einem Annalisten der bemerklich machen wollte dass diese Ordnung nun nach 36 Jahren völlig hergestellt war. Ihm selber muss es wunderlich vorgekommen seyn dass grade die Centurien, aus deren Wesen

Bestätigung eines vorhergehenden Beschlusses der Patres durch die Tribus als Zweig der Gesezgebung zu sehen, nicht Anmaassung, die eben so lächerlich als sträflich ge-
408 wesen seyn würde, einseitig über die Verfassung zu entscheiden. Es kann gar nicht bezweifelt werden dass die Häupter der Stände vor der Rückkehr der Plebes hierüber einig geworden waren: denn wenn diese Tribunen hatte, und daneben die Hälfte der Stellen im Decemvirat, so fehlte ihr nur noch der Besiz einer grossen Zahl Stimmen im Senat zu einer entschiedenen Uebermacht. Um ein wahres Gleichgewicht der Stände einzuführen gab es einen zwiefachen Weg: entweder das Tribunat beyden gemeinschaftlich zu machen, wie es jezt die Tribus waren, oder die Zusammensezung des Decemvirats zu verändern. Hierüber mussten billige Männer von beyden Partheyen einig seyn: hierauf mussten Valerius und Horatius bestehen, wenn sie auch ganz frey von dem Wunsch gewesen seyn sollten, der sich nicht tadeln liesse, ihre Mitstände zu begünstigen: Duilius selbst war unverkennbar ganz in dieser Ansicht: aber auch bey redlichem Willen war der Augenblick zu schnell sich über das Beste zu verständigen, und das Erkannte in Kraft zu sezen fand ungeheure Hindernisse; so dass es nothwendig war eine provisorische Einrichtung zu belieben, damit die Zeit Bahn breche.

Es war wohl weil dieses Amt nicht als bleibende Erneuerung des frühern gewaltigen eintrat, dass der Name
409 Consuln an die Stelle des älteren, Prätoren, kam[792]): er trägt sichtbarlich die Spur der gemilderten Gewalt, indem er nur die Vereinigung zweyer im nämlichen Amt, nicht Macht und Herrschaft, andeutet.

Damals war es kein Opfer für die Gemeinde das Consulat dem ersten Stande zuzugestehen; es war billig den

---

er sich sonst die oligarchischen Wahlen erklärt, die populärsten Consuln ernannten.

792) Es war eben Benennung der provisorischen Magistratur, und blieb zufällig. Zonaras II. p. 28. c. *τότε λέγεται πρῶτον ὑπάτους αὐτοὺς προσαγορευθῆναι, στρατηγοὺς καλουμένους τὸ πρότερον.* Livius hätte also nicht sagen sollen dass die Consuln damals Prätoren genannt wären. Wie, wenn die Decemvirn in den XII Tafeln *consules* hiessen?

beyden Edeln, welche sich ihnen und der Republik treu erwiesen hatten, gemeinschaftlich zu lohnen. Die Ernennung des L. Valerius und M. Horatius war allerdings ein Geschenk der Plebes[793]), dem Senat und Curien ihre Bestätigung nur nicht versagen konnten: und wie früher die angemaasste Ernennung an der Persönlichkeit des einen Consuls, den die Klassen unmöglich gewählt haben können, oft erkennbar ist, so zeigt es sich hier augenscheinlich dass beyde Consuln, wie es auch ausdrücklich gesagt wird[94]), von den Centurien ernannt waren. Und diese Wahlfreyheit, wie sie für das Decemvirat hergestellt war, bleibt von nun an, auch nachdem das Consulat dauernd eingerichtet worden[95]).

Die Erwählten des Volks [a]) entsprachen seiner Zuversicht: einträchtig in der Macht, wie sie es im Widerstand gegen die Tyranney gewesen waren, gründeten sie die Freyheit auf hergestellte oder neue Gesetze. Für diese konnte der Senat seinen Beschluss, welcher dem Antrag 410
an die Centurien zuvorgehen musste, so wenig verweigern wie die allgemeine Versammlung der Geschlechter ihre Zustimmung: denn die Patricier waren gedemüthigt, voll Sorgen wegen der drohenden Anklagen über die noch ein düstres Stillschweigen herrschte: jeder mass seine Gefahr nach dem Bewusstseyn seiner Schuld und seines Hasses. Die Gesetze der Consuln wurden mit Unmuth, aber ohne Widerstreben angenommen[96]).

Die neuen Tribunen hatten das Recht welches durch das publilische Gesez eingeleitet, durch Icilius vollendet

---

793) Bey Livius III. 67, 9. muss mit dem Codex des Latinius geschrieben werden: *patricium quoque magistratum plebis donum fieri vidimus*, nicht *plebi*, welches bey Livius nur wo die alte Form durch den Sprachgebrauch festgestellt war, der Genitiv seyn kann. 94) [Th. 2.] Anm. 791. 95) Vielleicht mit einer einzigen Ausnahme, 316 — wovon zu seiner Zeit: — und allerdings übertrug die Ernennung der Censur die Usurpation einer Stelle im vollständigen Consulat auf den abgezweigten mächtigeren Theil desselben. a) Nitzsch Röm. Annal. 146.

96) Livius III. 55. *haec — ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta. 59. multi erant qui mollius consultum dicerent quod legum ab iis latarum Patres auctores fuissent.*

war, schon ausgeübt; und es verstand sich allerdings dass ihr Amt in dem ganzen Umfang seiner Befugnisse wiederbelebt sey. Um indessen das Vorgeben zu vermitteln, es wären die später gewonnenen erloschen, ein von den Patres angenommenes Plebiscit sey doch kein Gesez[797]), liessen die Consuln durch die Centurien, unter Verlust des Lebens und des Vermögens für den zuwider Handelnden[98]), verordnen, dass ein Plebiscit einem Beschluss der Centurien gleich zu achten sey[99]) [a]). Eine Gleichstellung die, zum Ueberfluss, als Zeugniss dient dass die bis zum publilischen Gesez von 412 für Centuriatgeseze unentbehrliche ausdrückliche Annahme durch die Patres nicht etwa schon damals bey den Plebisciten weggefallen seyn kann.

411 Es darf nicht irre leiten dass allerdings die Ausdrücke worin die Verfügung bey Livius erhalten ist: dass die von der Plebes in den Tribus gefassten Beschlüsse für alle Quiriten verbindlich seyn sollten: — einen ganz andern Sinn zu enthalten scheinen. Freylich kam eine Zeit da die Volksgemeinde die Macht des Senats und der höchsten Obrigkeiten willkührlich beschränkte, und, durch agrarische Geseze, das Vermögen der Nobilität schmälerte[800]): da waren die Plebiscite für jeden Römer Geseze, deren legale Gültigkeit, wer sie als verderblich schalt, nicht bestreiten konnte: aber damals war auch die Plebes, bis auf eine kleine Zahl Familien, die lange nicht den mächtigsten und bedeutendsten Theil des Adels bildeten, die Nation selbst; da das Tribunat hergestellt ward sass ohne Zweifel noch kein Plebejer im Senat. So lehrt schon die Anschauung der Sache, jenen Saz durch die Clausel ergänzen: — wofern die Patres solche Beschlüsse bestätigen. Ein Plebiscit war noch nichts weiter als eine vom Haus der Gemeinen angenommene Bill, die erst durch den Beytritt

---

797) Livius III. 55. *cum veluti in controverso iure esset, tenerenturne Patres plebiscitis.* 98) Dionysius XI. 45. p. 725. e.

99) Ebendas. p. 725. d. *τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου, τὴν αὐτὴν ἔχοντας δύναμιν τοῖς ἐν ταῖς λοχίτισιν ἐκκλησίαις τεθησομένοις.* a) Schwegler III. 71; Mommsen Röm. Forsch. 164, 216; Clason Krit. Erört. 113. 800) Polybius VI. 16.

der beyden andern Zweige der Legislatur zum Gesez wird[801]). Was so augenscheinlich aus den Verhältuissen hervorgeht, dafür zeugt auch die Geschichte der Rogationen wodurch 412
allmählich und langsam die Gleichheit des plebejischen Standes errungen ward: wo dass Hinderniss immer daran lag dass die Patres, — bald schon der Senat, bald die Curien allein, — ihre Zustimmung verweigerten: oder wenn, ohne dass dies ausgesprochen wäre, durch vorgegebene Auspicien, welche das Concilium des Populus störten, der Beschluss vereitelt ward[2]). Die ertheilte Sanction erhob sie zu einem vollkommnen Gesez gleich einem consularischen: und erst seitdem sie entweder ganz wegfiel, oder nur in einer leeren Förmlichkeit bestand, konnte ein Wortstreit darüber erhoben werden, ob einer solchen Verordnung, ihrer Rechtskräftigkeit unbeschadet, der Name eines Gesezes zukomme[3]). Wie Wahlen und Gesezgebung die von den Centurien ausgingen, so sind dieselben Handlungen die in den Tribus begannen völlig gleicher Art unter einander: es wurden aber die mindern Magistrate von den Tribus gewählt, und von den Curien eingesezt[4]).

Da nun die Versammlung der Plebes als Zweig der Gesezgebung anerkannt war, konnte auch umgewandt ein im Senat entstandener Beschluss durch die Beystimmung der Plebes, auf der Tribunen Vortrag, zum Gesez erhoben 413
werden[5]). Beyspiele hievon sind in einer späteren Zeit

---

801) Die Comitien der Tribus seit dem hortensischen Gesez, in ihrer gesezgebenden Gewalt, sind gegen die ursprünglichen wie ein einziges Haus, allein aus Repräsentanten bestehend, sich zu dem alten der Gemeinen verhalten haben würde, wenn aus dem langen Parlament, anstatt Oligarchie und Usurpation, eine würkliche Republik entstanden wäre. Und eigentlich sind alle nordamerikanische Legislaturen solche demokratische Entwicklungen des brittischen Unterhauses. 2) Dies versteht Dio mit den Worten *βραχέα τινὰ ἐπαθειάζοντες* (*f. ἐπιθεσπίζοντες*) — *Exc. de sent.* p. 151. 3) *sive lex sive pletiscitum sit.* 4) Gellius XIII. 15. *minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustius* (*l. ius e ius — E* statt *T*) *curiata datur lege.* 5) Die *auctoritas Patrum* konnte vorangehen; sey es dass sie vollständig von Senat und Curien, oder nur von jenem ertheilt ward.

häufig: keines ist so bestimmt ausgesprochen als, nur vier oder fünf Jahre nach diesen Gesezen, die Errichtung der Censur; worüber es heisst, der Senat habe die Sache vorgeschlagen, die Patres hätten sie eifrig ergriffen, die Tribunen nicht eben widerstrebt[806]). Sollte nun auch hier die ursprüngliche Form der Ernennung der Censoren mit der Errichtung ihres Amts verwechselt seyn, so sind nur Gesezgebung und Wahl verwechselt, weil sie verschwistert waren; es ist Irrthum in der Anwendung dessen was die Annalisten von andern Fällen richtig wussten. Ein Misverständniss ist unmöglich bey der Meldung, dass zwanzig Jahre vor dem jüngeren publilischen Gesez ein Senatsbeschluss an die Tribus gebracht worden ist, um als Gesez verordnet zu werden[7]). Wie es kommen konnte dass der Senat für ein Gesez diesen Weg vorzog, ist zu erörtern hier der Ort noch nicht: dass es willkommen war ein Mittel zu haben für eilige Verwaltungsbeschlüsse, ohne von einem Comitialtag, und ohne von Auspicien abzuhängen, die Sanction zu erlangen, welche eigentlich die Centurien
414 geben sollten, ist deutlich genug, da schon ein Gewitter diese vereitelte. Das älteste erhaltene Beyspiel von einem nachher änsserst gewöhnlichen Geschäftsgang, im Jahr 342, mag auch das erste gewesen seyn, da es dabey die Absicht war die gereizte Plebes durch kluges Entgegenkommen zu besänftigen[8]).

Drey Geseze [a]), dieses valerische, das jüngere publilische (412), und das hortensische, sollen im Lauf von

---

806) *Mentio illata ab Senatu est: — et Patres laeti accepere* (die Curien) *— et tribuni — haud sane tetendere.* Livius IV. 8.

7) Ders. VII. 15. *de ambitu ab C. Poetelio tr. pl. auctoribus Patribus, tum primum ad populum latum est.* Die misbräuchliche Anwendung des Worts *populus* hier und an ähnlichen Stellen, werde ich an seinem Ort erklären. Gleich darauf (16.) ist der entgegengesezte Gang: *haud aeque laeta Patribus — de unciario foenere a — tr. pl. rogatio est perlata, et plebs eam aliquanto cupidius scivit.* Hier treten die Patres zulezt ein, geben ihre Zustimmung, aber ungern. 8) Ders. IV. 41. *SC. factum — ut de quaestione — tribuni — ad plebem ferrent. — A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* S. unten Anm. 959. a) Schwegler III. 77.

hundert und sechszig Jahren die Gesezkraft der Plebiscite mit wesentlich denselben Worten festgestellt haben[809]). Dies hat das Ansehen einer Erneuerung des ursprünglichen, durch sträfliche Nichtbeobachtung veralteten: wie das valerische und porcische wider schmähliche Züchtigungen wiederholt erneuert werden mussten. Doch dafür konnte keine Veranlassung seyn als der Dictator Publilius sein Gesez annehmen liess; indem augenscheinlich die Anwendung der Befugnisse der Gemeinde vielmehr weit häufiger und bedeutender geworden war; die plebejische Macht stets und mächtig empor stieg. Entweder hatten also dieselben Worte in jedem dieser Geseze eine ganz verschiedene Bedeutung, oder, was jeder wahrscheinlich finden muss, die 415
Geschichtschreiber haben ihren flüchtig gefassten Sinn mit den Worten ausgedrückt die einem von ihnen eigenthümlich und angemessen waren. Eine Andeutung was es gewesen das sie anzugeben versäumt haben, auf welchen Stufen die plebejische gesezgebende Macht sich zur Allgewalt erhob, darf hier nicht fehlen; obwohl das Gesez dieses Werks nicht gestattet dem Fortgang der Geschichte vorzugreifen. — Zuerst fielen die Curien aus, und es genügte zur *auctoritas patrum* dass der Senat einen Beschluss an die Tribus sandte, oder ein Plebiscit gut hiess: diese Veränderung darf dem Dictator Q. Publilius zugeschrieben werden. Ein halbes Jahrhundert später ward durch das hortensische Gesez auch das Veto des Senats aufgehoben, und die Tribus nahmen, unabhängig von demselben, die constituirende Gewalt an: eine gefährliche Unbeschränktheit, welcher der gesunde Sinn sehr lange widerstrebte; die erst von C. Flaminius in seinem Tribunat entschieden festgestellt ward. Was nach dem Herkommen in einer Senatsverhandlung hatte beginnen müssen, wie die Verleihung des Imperium und andre Handlungen der Regie-

---

809) Das Valerische: *ut quod tributim plebes iussisset populum teneret*: Livius III. 55. Das Publilische: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent*: VIII. 12. Das Hortensische: *ut quod plebs iussisset omnes Quirites teneret*: Plinius XVI. 15. Wobey zu bemerken ist dass *iubere* eben so falsch von der Plebs gebraucht wird als *sciscere* es vom Populus seyn würde.

rung, darüber änderte die Abschaffung des Veto nichts; so wenig dem Senat die Befugniss entzogen war ein consularisches Gesez einzuleiten: — noch ein Jahrhundert nach dem hortensischen war die Unerlässlichkeit seiner Initiative in jenen Fällen anerkanut, und es war Anmaassung wenn die Tribunen diese Gränze überschritten.

Unvollständig muss auch der Inhalt des zweyten Gesezes der nämlichen Consuln gemeldet seyn, welches jeden
416 ächtete der die Ernennung eines Magistrats ohne Provocation bewürken würde: denn in dieser Allgemeinheit würde ebenfalls die Dictatur untersagt gewesen seyn. Die Androhung einer solchen Strafe für eine Handlung welche dem der sie beging keinen Vortheil brachte, hat ihr unfehlbar vorgebeugt [a]).

Das dritte erneuerte, unter Wiederholung der ursprünglichen Eidesleistung, die furchtbare Strafdrohung gegen jeden der den Tribunen und Aedilen schade. Dieselbe Sanction ward jezt auf die Richter ausgedehnt[810]): und auf die Decemvirn; unter welchen, wie die Verbindung mit den andern plebejischen Aemtern, und die Anwendung des alten von Stand zu Stand geschwornen Eides zeigt, nur die plebejischen zu verstehen sind[11]).

Von denselben Consuln ward ferner verfügt dass eine Abschrift aller Senatsbeschlüsse den plebejischen Aedilen übergeben, und in ihrem Archiv im Cerestempel bewahrt werden solle: bis dahin waren sie nicht selten durch die Consuln verfälscht oder unterdrückt worden[12]): eine Schlechtigkeit welche also vornämlich gegeu die Gemeinde gerichtet war. Den plebejischen Aedilen sollen die Consuln auch die Promulgation der Decemviralgeseze übertragen haben[13]): wahrscheinlich sind doch nur die beyden lezten Tafeln damals neben den zehn ersten auf dem Comitium angeheftet worden.

417 Ein tribunicisches Gesez des M. Duilius wodurch der Scheiterhaufen dem angedroht ward der einen Magistrat

---

[a]) Lange Röm. Alt. I. 642. [810]) Die Centumvirn: Th. 1. Anm. 996. [11]) Oben S. 366. [12]) Livius III. 55. *quae antea arbitrio consulum supprimebantur, vitiabanturque.* [13]) Livius a. a. O. Daher Diodor XII. 26. diesen Consuln die Vollendung der Gesezgebung zuschreibt.

ohne Provocation einsezen, oder die Plebs ohne Tribunen lassen würde[814]), schloss die grosse Gesezgebung dieses Jahrs. Die Strafe drohte der curulischen Obrigkeit die durch Störung, wie dem Tribun der durch Verrath oder Schwäche Schuld hatte wenn das Tribunat erledigt blieb; äusserste Strenge war zwiefach nothwendig da es, wie oben bemerkt ist, schon der Form nach, mehr als vorher schwierig fiel es herzustellen, wenn keiner aus dessen Mitte da war um der Wahl vorzustehen: so schwierig wie wenn auf Vestas Altar das Feuer erloschen war.

Als jezt die Freyheit durch Rechte, die freylich erst durch einen langen Kampf zu voller Kraft gediehen, sicher gegründet schien, luden die Tribunen die einzelnen Decemvirn vor das Gericht der Plebes. Denn dieses war durch ihre Auferstehung und die ihrer Tribunen wiederbelebt; und es ist ein blosses Misverständniss, dem höchst zahlreiche Beyspiele widersprechen, anzunehmen, das Gericht, dessen ausschliessliche Befugniss die XII Tafeln verordneten, habe auch von dieser Zeit an ausschliesslich bestanden: der Verfolg der Geschichte wird zeigen dass lange Zeit nach dem Decemvirat die Curien eben so wohl wie die Tribus das Halsgericht ausübten. — Appius Verbrechen konnte nicht vergeben werden: aber Troz und Hochmuth 418
vollendeten sein Verderben. Er hätte ins Exilium gehen können, allein er glaubte im schlimmsten Fall eile es nicht mit dem Entschluss; unmöglich könne der Tribun ihn verhaften: so erschien er auf dem Forum begleitet von einer Schaar junger Patricier die ihn noch als ihr Haupt bekannten. Da entbrannte L. Virginius Zorn, dass er ihn mahnte sofort vor einen Richter zu treten welcher über die Thatsache ausspreche, ob er als Prätor gegen den Besiz der persönlichen Freyheit erkannt habe? wolle Appius sich diesem Spruch nicht unterwerfen, so werde er ihn,

---

814) Die Strafe giebt Diodor XII. 26. so an: ganz gewiss richtiger als bey Livius, Stäupung und Enthauptung. Diese Todesstrafe *more maiorum* zu verhängen gehört nicht für die Tribunen; und der Feuertod ist der eigentliche für die Hochverräther. — Zur Hälfte wiederholt dies Gesez, aus kaum zu bestimmender Ursache, jenes consularische.

als der Schuld eingeständig, in Kerker und Banden legen lassen[815]).

Livius Erzählung trägt das Gepräge dass ihm hier alles klar war: für uns ist alles räthselhaft. Welcher Richter konnte über den aussprechen der auf einen noch entfernten Tag vor das Volk geladen war? und wie der Ankläger durch die Weigerung vor einem solchen zu erscheinen, berechtigt seyn in den Kerker werfen zu lassen? Die Lösung dieser Fragen wird im Gaius wenigstens ein-
419 geleitet gewesen seyn, aber grade das Blatt worauf von der *postulatio iudicis* gehandelt war, ist verloren: so müssen wir suchen zu errathen.

Es würde müssig ja lächerlich gewesen seyn dass die römischen Geseze Leibes- und Lebensstrafen verordneten, wenn es jedem freygestanden hätte sich ihrer Anwendung durch Selbstverbannung zu entziehen. Vollends der Proletarier welcher sich, wo Bürgschaft Statt fand, durch irgend einen seines Standes verbürgen lassen konnte, hätte kecklich jedes Verbrechen wagen mögen: Gesellen die nichts zu verlieren hatten, und, wenn sie auch das strenge Schuldrecht fürchten mussten, fortlaufen konnten, würden nicht gefehlt haben um für ihn einzutreten. Dabey wäre alle persönliche Sicherheit untergegangen: aber zu solcher Straflosigkeit kam es nicht einmal als die porcischen Gesezo die unvernünftigste Uebertreibung erreicht hatten: die alten Tage waren ganz fern von solcher Verkehrtheit. Im Gegentheil würde man es als eine Verspottung des Begriffs vom Recht betrachtet haben, bey klarer Schuld einen Prozess anzustellen, wie jezt Geschworne berufen

---

815) Livius III. 56. *Unius tantum criminis ni iudicem dices (l. doces), te ab libertate in servitutem contra leges vindicias non dedisse, in vincula te duci iubebo.* In der Corruptel, deren Vertheidigung kaum die verkehrteste Spizfindigkeit unternehmen wird, stimmen alle Handschriften: meine Emendation gründet sich auf *docendus nobis est iudex* u. dgl. bey Cicero, was jedem Philologen gegenwärtig ist: für das Präsens erinnere man sich unter anderen an *ocyus hinc te ni rapis.* — Ferner ders. III. 57. *se iterum atque saepius iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitutem dederit: si ad iudicem non eat, pro damnato in vincula duci iubere.*

werden um zu erklären ob die Sonne am Mittag über dem Horizont steht, und, wenn es ihnen beliebt, das Gegentheil erklären. Der offenbare, auf der That betroffene, Verbrecher, ward vor das Tribunal des Prätors geführt[816]), geschleppt wenn er sich sträubte, um seine Strafe zu vernehmen und zu erleiden. Es versteht sich dass der Gekränkte, wenn er persönlich auftreten konnte, dies unmittelbar, unter Beystand von Zeugen, that: fehlte der Kläger, so versteht es sich ebenfalls dass die Quästoren, eingesezt 420
um Verbrechen aufzusuchen[17]), seine Stelle einnahmen. Weil aber die Zahl der Gerichtstage ursprünglich sehr klein, und nur an ihnen die unmittelbare Vorführung des Schuldigen möglich war, so muss derselbe, wofern er an einem andern Tage ergriffen war, ohne Zweifel durch die nämlichen Quästoren in den Kerker geworfen seyn; um in leiblicher Haft auf den Tag des Urtheils und der Strafe bewahrt zu bleiben. Unsere Vorfahren wollten, sagt Cicero, dass der Kerker für die Bestrafung offenbarer und ruchloser Verbrecher haften solle.[18])

Heut zu Tage ereignet es sich wohl in grossen Hauptstädten dass der völlig Hülflose eine sträfliche Handlung ausübt um im Gefängniss Obdach und Nahrung zu erhalten: aber der römische Kerker, in den kein Strahl des Tags fiel, war ein Ort des Entsezens und des äussersten Elends. Einen Bürger dorthin zu überantworten war ganz unerlaubt, wenn die That nicht unläugbar gewiss war, oder wenn es zweifelhaft gemacht werden konnte ob sie unter das Gesez falle. — wie wenn der Todtschläger behauptete, er habe Nothwehr geübt. Ein unzweydeutiges Beyspiel thut dar, 421
dass der Angeklagte alsdann eine Wette oder Sponsion anbot, zu deren Entscheidung die Obrigkeit einen Richter

---

816) Gleichviel unter welchem Namen er dem Amt vorstand.

17) Varro *de l. L.* V. 14. (IV. p. 24.) *quaestores — qui conquirerent maleficia.* 18) *carcerem vindicem nefariorum ac manifestorum scelerum maiores esse voluerunt*: Cicero *Catil.* II. 12. (27.): — womit er keineswegs, wie Muretus meynt, der Aeusserung Ulpians widerspricht dass der Kerker nicht Strafe sondern Verhaftung sey. Denn *vindex* hat hier den nämlichen Sinn wie bey dem Process: Verbürgung einem Urtheil zu genügen. — C. Claudius jammert über seinen Neffen: *iacere vinctum inter fures nocturnos atque latrones.* Livius III. 58.

aus der Gesammtheit des zu diesem Amt berechtigten Standes, — bis zum sempronischen Gesez, der Senatoren, — anwies, und dass er dadurch Anspruch auf tribunicischen Schuz erhielt, wenn der Kläger die Sponsion ablehnte: aber dasselbe Beyspiel lehrt auch dass die Tribunen, nur ihrem Gewissen verantwortlich, selbst dann ihn verweigern konnten[819]). Augenscheinlich würde ein günstiger Spruch die Freylassung unter Bürgschaft zur nothwendigen Folge gehabt haben[20]).

Dasselbe Verfahren musste auf der entgegengesezten Seite dem der ein Verbrechen, für sich oder als Obrigkeit, rügte, das Mittel gewähren die Anwendung der gesezlichen Strafe zu sichern. Da dieses dem täglichen Leben angehörte, so ist es kein Wunder dass nur in ihrem Abbilde, der Komödie, ein Fall davon vorkommt[21]). Hingegen meldet
422 die Geschichte Beyspiele eines ganz verwandten Rechtsgangs der bey Staatsanklagen eintrat. Solche waren weniger auf eine einzelne That als auf Vorhaben und Gesinnung gerichtet: immer war dabey der Vertheidigung ein Feld offen; das Gericht vereinigte Urtheil und Begnadigung: seine Entscheidung war oft höchst zweifelhaft, und der Verurtheilte konnte die Hochachtung auch derer welche wider ihn sprachen besizen: nirgends weniger als hier

---

819) Es findet sich bey Valerius Maximus VI. 1. 10. Dér Centurio den der Triumvir capitalis in den Kerker führen liess, rief vergebens die Intercession der Tribunen an, *quanquam sponsionem se facere paratum diceret, quod adolescens ille corpore quaestum factitavisset*, — also infam gewesen sey; und mithin die Schandthat, welche er nicht läugnete, nicht unter das Gesez falle. — Ernennen konnte der welcher die Sponsion forderte in diesem Fall den Richter gewiss nicht, und so gehört derselbe unter die *postulatio iudicis*, wie die Sponsion des Scandilius, 2. *Verr.* III. 58. ff. 20) Hier ist vom Recht die Rede: durch einen Machtstreich konnten später die Tribunen allerdings auch einen in aller Form Rechtens Verurtheilten entreissen. 21) Plautus *Rudens* III. 4. 7. ff. — *ergo dato De Senatu Cyrenensi quemlibet opulentum arbitrum Si tuas esse oportet nive eas esse oportet liberas Neu te in carcerem compingier est aequum.* — *Dato* ist offenbar nicht an den Leno gerichtet, als ob der den Richter hätte angehen können, sondern allgemein gesagt: — man gebe uns.

eignete es sich den Angeklagten mit Bösewichtern in die Finsterniss des Kerkers zu stossen. Wenn ihm aber namhafte todesschuldige Handlungen zur Last gelegt waren, so konnte der Ankläger eine Sponsion anbieten, wobey er den Richter vorschlug[822]), nach derselben Rechtsansicht die dem gekränkten Volk oder Stand das Richteramt zuerkannte: ward durch diesen die Wahrheit der That ausgesprochen, so sandte der Ankläger den Schuldigen ins Gefängniss damit er sich dem Gericht des Volks nicht entziehen könne; weigerte sich der Beklagte die Sponsion anzunehmen, so war er seine Schuld geständig, und konnte nun ebenfalls mit Fug in Haft gebracht werden. Diese Entscheidung würden wir, nach ihrem Wesen, ein Vorgericht nennen, wenn auch das Wort *praeiudicium* nicht erhalten wäre, von dem ich nicht zweifle dass es in seiner eigensten Bedeutung eben diesen Rechtsgang bezeichnet hat. Ein solches bestimmte gewöhnlich den Ausgang des folgenden eigentlichen Gerichts[23]): allein doch nicht noth- 423
wendig. Da es also noch mehr als die persönliche Freyheit galt, so war es keine Anmaassung der Tribunen den zu schüzen welcher sich der Sponsion nicht unterwerfen wollte: es konnte ihm ein unbilliger Richter vorgeschlagen seyn. Daher blieb Volscius frey, aus dessen Process und dem des Appius dies ganze Verhältniss hervorgeht[24]). War der Ankläger ein Tribun aus einem einmüthigen Collegium, so schüzte den der es nicht wagte sein Schicksal dem Ausspruch eines Richters über eine bestimmte Handlung zu überlassen, nichts gegen Verhaftung.

Auch der Patricier der sonst in allen Fällen wo der Plebejer bey seinen Tribunen Hülfe suchte sich nicht an sie wenden durfte, konnte wider einen solchen, mit dem keiner Obrigkeit zu hadern erlaubt war, einen Collegen desselben anrufen: und das that Appius als ihn, da Virginius auf seiner Rede bestand, Verzagtheit überfiel. Alle

---

822) Dies wäre also *latio iudicis*, nicht *postulatio*.

23) Ich verweise auf die Beyspiele bey Brissonius und Forcellini *s. v.* 24) Cäsos Freunde forderten dass ein Richter über ihre Versicherung entscheide, dass jener zur Zeit wo der Mord vorgefallen seyn solle nicht in der Stadt gewesen: *ni ita esset multi privatim ferebant Volscio iudices.* Livius III. 24.

schwiegen, und die Weibel führten ihn ungehindert in den Kerker. Der Altconsul C. Claudius, der Mitschuld unverdächtig, da er sich vergebens bemüht die Decemvirn zu bewegen ihre Gewalt in Händen des Senats niederzulegen, und dann nach Regillus, in die Heimat seiner Vorfahren, zurückgezogen hatte, scheute keine Demüthigung um die Gemeinde zu erweichen dass sie seinen Neffen aus dem
424 Gefängniss entlasse. Dann konnte er sich vor dem Gericht entfernen, denn an ein begnadigendes Urtheil war nimmermehr zu denken. Mit ihm erschienen im Gewand der Trübsal alle Gentilen und Clienten, bereit zu jeder Bürgschaft die gefordert werden mochte; er bat demüthig sie möchten dem Geschlecht die Schmach erlassen dass ein Claudius unter Mördern und Räubern in Ketten liege: erwägen dass es für die Republik selbst entwürdigend sey, deren Haupt er so neulich gewesen. Aber des Vaters Mahnungen und der eigene Zorn überwogen. Appius starb im Kerker, wahrscheinlich freywillig, ehe der Gerichtstag eintrat, den die Tribunen verschoben hatten um Entschluss und Ausführung zu begünstigen.

Gleiches Schicksal hatte sein unmittelbarer Amtsgenoss, der Plebejer Sp. Oppius, welcher zur Zeit des Spruchs gegen Virginia in der Stadt anwesend war, und keine Hülfe leistete; nach dem Ausbruch des Aufstands die Regierung fortgeführt, und den Empörten als Rebellen widerstanden hatte. Dieser ward auf das Zeugniss eines alten Soldaten den er nach sieben und zwanzig tadellos bestandenen Feldzügen[825]), ohne auch nur einen Vorwand anführen zu können, hatte stäupen lassen, in den Kerker gesandt: auch er entleibte sich. Die übrigen Decemvirn blieben frey; auch M. Claudius, das sklavische Werkzeug für Appius Verbrechen: diese alle konnten sich verbannen, aber schuldig erklärt wurden alle, und das Vermögen der Decemvirn ward eingezogen[26]).

---

[825]) Also bis auf einen die sämtlichen die in das Lebensalter der *iuniores* fallen: eine Zahl missliches Ansehens für historische Glaublichkeit. [26]) *ipso remittente Virginio ultimam poenam*, ist nicht dass Virginius auf eine andre Strafe als den Tod geklagt hätte, sondern eben dass er dem Angeklagten die Möglichkeit liess zu entschlüpfen.

Wer sich schuldig oder gehasst wusste sah jezt mit 425
Angst weiteren Anklagen entgegen; aber M. Duilius erklärte, er werde keine wegen Handlungen aus der Decemviralzeit gestatten. Diese Mässigung stellte die Eintracht nicht her: kaum fühlten sich die Patricier sicher, als sie Rache dafür suchten dass sie gefürchtet hatten.

Die Consuln kehrten mit seltnem Glanz aus dem Felde zurück [a]): die Pflichtigen hatten sich freudig gestellt; auch alte Krieger, deren Jahre sie vom Dienst lossprachen, bildet en freywillige Cohorten: und Bejahrte und Jünglinge wetteiferten im Felde um den geliebten Wohlthätern herrliche Triumphe zu erringen. Für die Siege zweyer abgesonderter Heere, deren einer so festen Frieden mit den Sabinern begründete dass sie während mehr als anderthalbhundert Jahren Rom unverbrüchlich befreundet blieben, beschloss der Senat nur einen Festtag: das Volk liess sich nicht verwehren einen zweyten, wie es sich zu verordnen gebührt hätte, in allen Tempeln zu feyern. Während dieser Danktage kamen die Heere zurück und lagerten vor der Stadt auf dem Felde unter dem Cälius: die Consuln entboten den Senat nach der Sitte in den Marstempel vor dem Capenischen Thor, um über den Feldzug zu berichten, und den Triumph zu begehren. Man weigerte sich zu beschliessen, weil die Berathung mitten unter den Bewaffneten nicht frey sey [827]). Die Versammlung ward in den 426
Apollotempel verlegt, der neben dem nachmaligen flaminischen Circus stand [28]): jezt ward die wohlverdiente Ehre fast einstimmig abgeschlagen: sie gebühre solchen Verräthern

---

[a]) Nitzsch Röm. Annal. 150. [827]) Livius verwechselt wieder die beyden Campi: auf dem Marsfeld war kein Ort wo der Senat gehalten werden konnte, und der Circus Flaminius lag eben an demselben. Hingegen stand der Marstempel, wohin zurückkehrende Feldherrn den Senat gewöhnlich beriefen, am kleineren Campus, welcher der Plebes, wie der grosse dem Populus gehört haben wird; und jener Circus ist von ihm durch die Stadt geschieden. [28]) Bey Livius III. 63. ist eine doppelte Lesart gewesen: *circum, iam tum Apollinarem app.* und *iam tum Apollinar* (oder *Apollinare*) *app.* — ohne *circum.* — Es lässt sich für die eine und die andre reden; aber die gewöhnliche Lesart ist entschieden verwerflich.

nicht. Gewissenloser Misbrauch des förmlichen Rechts gefährdet seinen Besiz weit mehr als der Widersacher Feindschaft. Selbst die Initiative über den Triumph hätte die Gemeinde nicht nehmen können ohne das bestehende Recht zu verlezen: der Antrag des L. Icilius an die Tribus dass sie ihn wider die Entscheidung des Senats zuerkennen sollten, überschritt unläugbar ihre gesezlichen Befugnisse, auch wenn der Cerestempel die Kosten übernahm. Dies werden die Senatoren in der Concio geltend gemacht haben: Vorwürfe, wie der Geschichtschreiber sie ihnen leiht, sind dem Gefühl vergebens zu reden angemessen: — man wisse es wohl, der Sieg den die Gemeinde und ihre Consuln feyern wollten, sey der über die Patricier. Bey solcher Erbitterung war die Möglichkeit sich über die Verfassung zu verständigen entfernter als zur Zeit der Revolution; und es schien für jezt kein andrer Rath zu finden als die provisorische Anordnung des endigenden Jahrs zu erneuern. Aber die gegenwärtigen Con-
427 suln hatte der Himmel zur Herstellung der Freyheit gesandt, keine andre konnten sie der Gemeinde ersezen. Hätten indessen Valerius und Horatius mit diesem Bewusstseyn sich über die Meynung erhoben, so war die Bestätigung der Patres für sie eben so unmöglich als wenn die Klassen Plebejer ernannt hätten: die Ehre der Wahl wäre zur nuzlosen Kränkung geworden. Was in der Macht der Gemeinde stand hat sie für Valerius gethan, indem sie ihn in der ersten den Centurien überlassenen Wahl der Quästoren mit dieser Würde bekleidete: manchmal nachher mögen die vorsizenden Consuln Stimmen für beyde Volksfreunde zurückgewiesen haben: oder, wenn ein Billiggesinnter es nicht that, die gesezlich erwählten durch die Curien nicht zugelassen seyn.

Diejenigen freyen Staaten, die nicht als blosse Anhäufungen von Einzelnen ihre Art und Gesinnung nach äusserer Einwirkung und Bewegungen des Augenblicks ändern, verdanken diese Stätigkeit vornämlich dem Bestehen von Geschlechtern und Corporationen in denen der Vorfahren Grundsäze und Gefühle als ein Vermächtniss auf den späten Enkel übergehen. Ein Russel welcher sich den Grundsäzen von 1688 untreu erwiese, würde als eine unnatürliche Ausartung empören: aber vor allen Völkern

herrschte unter den Römern die Einheit der Vorfahren und Nachkommen, also dass eines Hauses Leben in der Republik war wie eines einzelnen Mannes: der Urenkel empfing die Grundsäze seines Ahnherrn als Gesez, und seine Entwürfe anvertraut zur Vollendung. Mehr als vierhundert Jahre nachdem C. Sicinius die tribunicische Gewalt gegründet hatte, war ein Tribun desselben Namens 428
der erste der es wagte sie von Sulla zurückzufordern: C. Licinius, einer der Tribunen vom heiligen Berg, darf für den Vorfahr des gleichgenannten Stolo gelten, welcher vier Menschenalter nachher die Ehre des plebejischen Standes feststellte: Mänius, der zuerst die Erfüllung des Ackergesezes von den Usurpatoren zu verlangen wagte, für den desjenigen der fast zwey Jahrhunderte später den Curien eine Gewalt entzog deren Misbrauch immer unleidlicher geworden war: von dem Dictator Q. Publilius, durch dessen Gesez die Mündigkeit der plebejischen Gesezgebung vollendet ward, ist es gewiss dass er von dem Tribun Volero abstammte. So lange die Plebes in ihren Freyheiten Schuz bedurfte, sind ihr die Valerier nie untreu geworden: besonders betrachteten sie als ihres Geschlechts Erbamt die Geseze zu erneuern und lebendig zu erhalten welche die persönliche Unverlezlichkeit des Bürgers versicherten. Mehrmals wenn plebejische Militartribunen ernannt wurden, oder, nach gewaltsamer Unterbrechung des licinischen Gesezes zuerst aufs neue ein plebejischer Consul, war ein Valerius in der Magistratur des vorigen Jahrs; also dass sich annehmen lässt, ihm sey der Vorsiz bey der Wahl zugefallen gewesen, und er habe diesen zur Herstellung des Rechts angewandt.

Das Horatische Geschlecht erlischt in der Geschichte zwey Menschenalter nach dem Sieger der Sabiner. Das Valerische zeigt nach dem Untergang der Republik an Messalla den vortrefflichsten seiner Zeitgenossen, es überlebte mit dem Cornelischen alle andre patricische: es glänzte, freylich nicht mehr in den entwürdigten Fasten, bis die römische Nation erlosch. Der Vater des Präfecten 429
Symmachus nennt unter den Ersten des Senats auf deren Freundschaft er stolz war, den Valerius Proculus, als der alten Publicola würdig, so dass die Grösse seiner Ahnen ihn nicht drücke, und preiset seine Wahrheitsliebe und

Rechtschaffenheit[829]). Ein lobenswerther Mann aus dem Schutt der jüngsten Zeit[30]), war freylich aufs Beste ein schwaches Bild seiner Vorfahren; doch eigenthümliche, von den Schicksalen die eine ganze Nation heben oder niederdrücken unabhängige Entartung hatte dies Geschlecht nicht getroffen. Sollten nun Publicolas und Messallas Nachkommen den Stolz auf ihre Ahnen zu sehr gehegt haben, so war es ihnen schon damals vergolten: indem, wie die versificirte Schilderung gepriesener Zeitgenossen zeigt aus der wir jenen Valerius kennen der für uns der lezte ist, die plebejische Nobilität der pränestinischen Anicier von den Magnaten des theodosischen Zeitalters für einen vornehmeren Adel gerechnet ward als das tausendjährige Patriciat der Valerier und Cornelier. Doch konnten jene auch nicht einen nennen der dem geringsten unter den grossen Männern dieser Geschlechter zu vergleichen gewesen wäre: es war ihr unermesslicher Reichthum, und der Besiz wesenloser hohen Würden unter den Kaisern des verfallenen Reichs, wodurch sie die Vornehmsten in der Meynung waren. Das Reich ging unter: Eroberer theilten sich die Güter: was von einheimischem Adel die Vertilgung der Senatoren überlebt hatte, wenn
430 es auch Anicier waren, verlor, arm und unterdrückt, sogar das Andenken seines Standes: barbarischer Ursprung ist den römischen Baronen des Mittelalters eigen[31]).

---

829) Symmachus *Epist.* I. 2. 30) Das. I. 4. 31) Die Revolution wodurch das Decemvirat gestürzt ward, fällt in den December 305: die Tribunen traten ihr Amt am vierten vor den Iden dieses Monats an, und es liegt im Wesen ihres Amts dass kein Collegium seit dessen Herstellung es einen Tag über oder unter einem Jahr bekleidet haben kann. Damit stimmt überein dass im Jahr 312 und 355 die Consuln das ihrige an den Iden des Decembers antraten: (Dionysius XI. 63. p 737. a. Livius V. 9.) denn sie waren 305 unmittelbar nach dem Antritt der Tribunen erwählt. — Hier trennen sich die catonischen Fasten und die denen Livius folgt von den varronischen, indem diese das lezte Decemviraljahr und das erste des hergestellten Consulats für ein einziges, jene als zwey zählen: offenbar richtig: woraus noch der Vortheil für eine Zeitlang hervorgeht das physische und das Fastenjahr zusammen zu bringen.

Die innern Bewegungen bis zur Verfassung von 311.

Die Erhaltung der nämlichen Tribunen lag der alten Gemeinde nicht weniger am Herzen als die der Consuln, und diese konnte keine äussere Einmischung verwehren. Aber M. Duilius, dem der Vorsiz bey der Wahl zugefallen war, erklärte, dass er so wenig für seine Collegen als für sich selbst Stimmen gelten lassen werde: ein Entschluss dem die alten Plebejer den eben so entschiedenen Willen entgegensezten sie nur den Abtretenden zu geben: und so sehr waren die neuaufgenommenen noch die Minderzahl, dass durch sie, und einzelne die sich zu ihnen thun mochten, nur fünf Candidaten die nöthigen Stimmen in der Mehrheit der Tribus erlangten[832]). Da nun alle Verhand- 431
lungen der Plebes in einem Tage beendigt seyn mussten[33]), so konnte die Wahl welche nicht die volle Zahl ergeben hatte als ungültig betrachtet werden, und dies forderten die welche die Wiedererwählung durchsezen wollten: Duilius hingegen behauptete, es sey genug dass erwählte Tribunen da wären um das neue Amtsjahr anzutreten; sie könnten die fehlenden Stellen rechtmässig ergänzen[34]). Das Volk musste sich hiebey beruhigen; allein die Mehrzahl der neuen Tribunen zeigte sich, wie es nach ihrer Ernennung zu erwarten war, so ganz den Patriciern ergeben dass unter denen womit sie das Collegium vervoll-

---

832) Damit dies möglich sey, muss man sich denken dass die eigentliche alte Plebs eigensinnig keine Stimmen abgab, oder die für die alten Tribunen nicht gezählt wurden, — dass absolute Mehrheit nöthig war, — und die abgegebenen Stimmen sich, ausgenommen für jene fünf, zerstreuten. 33) S. 244. Anm. 486. 34) Nach der Erzählung bey Livius (III. 64.) hätte er sich auf ein bestehendes Gesez berufen: *satisfactum legi aiebat, quae — sanciret, et — cooptari collegas iuberet.* Ein eigentlicher Schreibfehler ist hier schwerlich, doch fordert der Sinn *iubebat*: es ist Duilius Rogation. Vielleicht hat der Schriftsteller sich versehen, vielleicht der Berichtiger einer Handschrift.

ständigten sogar zwey von diesem Stande waren: Sp. Tarpeius und A. Aternius, denen die Gemeinde allerdings für ihr Gesez wegen der Multa verpflichtet war.

Diese Darstellung ist auf Livius Erzählung begründet, und würde glaublich genug lauten, wenn es denkbar wäre, dass Duilius einen willkührlichen Entschluss gegen den Willen seiner Collegen hätte durchführen können, zu einer Zeit wo die Mehrheit entschied: dass ein durch Auftrag
432 verliehener Beruf eben an den gekommen sey der das Gegentheil von seinen Collegen über die Sache wollte deren Entscheidung in seine Gewalt gegeben ward. Wenn es sich demnach kanm bezweifeln lässt dass Duilius vielmehr im Sinn der Mehrheit des Collegiums gehandelt hat, so lässt sich auch vermuthen dass der Zweck dessen was er durchsezte falsch vorgestellt ist. Wie, wenn jene beyden Consulare nicht die einzigen Patricier unter den Zugewählten waren, sondern nur als persönlich ansgezeichnet im Andenken geblieben seyn sollten? Wenn die Absicht war das Tribunat zur Repräsentation der gesammten Nation zu machen, wie sie in den Tribus vereinigt war; nnd es zu theilen, gleich dem Decemvirat? wenn dafür die angemessenste Form schien, — wie sie es wohl unstreitig, wenigstens für erste, gewesen wäre, — die Ernennung zur Hälfte der Stellen an fünf durch die Tribus gewählte Plebejer zu vertrauen? So war, menschlichem Ansehen nach, verbürgt dass keine Uebertriebene erwählt, der Wolf nicht zum Schuz der Heerde gegeben werde, wie von einer Curienwahl zu besorgen gewesen wäre. Dieser Beschluss sezt die Uebereinkunft voraus dass das Decemvirat in seiner beschlossenen Form eingeführt werden solle: wenn man nun erwägt dass die Tribunen den 10. die Consuln den 13. December aus dem Amt traten, und die abtretenden Consuln die Wahl ihrer Nachfolger in den allerlezten Tagen hielten, so konnte sehr leicht sogar die Cooptation durch die fünf Plebejer schon erfolgt seyn, ehe
433 ein Senatsbeschluss verordnete dass Consuln, nicht Decemvirn, gewählt werden sollten. Es war das eine wälsche List mit vollkommnem Erfolg.

Ist nun diese Erklärung freylich nur wahrscheinlich zu nennen, so ist das ausser allem Zweifel dass die bestrittene Frage war, welchen Antheil die Plebejer am De-

cemvirat haben sollten, da der ausschliessliche Besiz des Tribunats neben der vollen Hälfte der höchsten Obrigkeit, nach den damaligen Verhältnissen, übermässig gewesen wäre. Jener Besiz war offenbar Zweck des Plebiscits welches L. Trebonius, einer der erwählten fünf plebejischen Tribunen, 307 beschliessen liess; dass der Vorsteher einer tribunicischen Wahl sie so lange fortsezen solle bis die volle Zahl der zehn erreicht sey[835]): hier ist der Sinn dass eine Wahl vor deren Beendigung die Sonne unterging so weit sie gediehen war in Kraft bleiben sollte; und zu vermuthen dass es nicht nothwendig war für ihre Vollendung ein Trinundinum abzuwarten.

Ich würde annehmen dass dagegen der Besiz der richterlichen Quästur [a]) den Patriciern überlassen worden, indem sie damals, im 63. Jahr nach der Tarquinier Verbannung, zum erstenmal durch die Centurien verliehen ward; wenn nicht diese Anordnung, als bleibend beschlossen, voraussezte dass die Auflösung des Collegiums schon damals entschieden gewesen wäre. Man kann auch dieses Amt provisorisch zwey Patriciern anvertraut haben wie das Con- 434
sulat. In seinen Attributen war es das nämliche welches im Decemvirat bestehen sollte[36]): die Wahl war frey; die Centurien ernannten mit L. Valerius Potitus einen andern der bedeutendsten und wohlgesinntesten Zeitgenossen, Mam. Aemilius: wie vor dem Decemvirat Consulare dasselbe ihrer Würde nicht unangemessen achteten, obwohl es hauptsächlich den traurigen Beruf der Triumviri capitales enthielt[37]).

Die Consuln der Jahre 307 und 308 vermieden Zwist

---

835) Das Gesez bey Diodor XII. 25. welches unter Strafe des Scheiterhaufens verordnet [b]), dass allemal die volle Zahl von zehn Tribunen ernannt werden müsse, ist kein anderes als dieses trebonische; es kann ja nicht vor Duilius Vorsiz bestanden haben.

[a]) Schwegler III. 85. [36]) Oben S. 367. 368. Ueber Tacitus und Ulpians doppelten Irrthum, da sie die *quaestores parricidii* mit den *classici* verwechseln, und wähnen jene seyen zuerst durch die Könige, dann bis 307 durch die Consuln ernannt, s. Th. I. S. 583. [37]) Varro *de L. L.* V. 14. (IV. p. 24.).

[b]) Schwegler III. 95. A. 2.

mit den Tribunen: aber die jüngern Geschlechter, deren hier zum leztenmale gedacht wird, reizten und mishandelten die Leute von der Gemeinde, sogar die Tribunen wenn sie beschüzten: die älteren, ohne ihre Schuld zu theilen, wollten sie doch nicht bestraft wissen[838]). Im folgenden Jahr wurden Viele wegen solcher Vergehungen vor dem Volk belangt: die alten Verhältnisse waren völlig aufgelebt, man erwartete dass die Tribunen die Aushebung hindern würden. Doch fanden sich die Aequer getäuscht, die in dieser Voraussezung die römische Landschaft überzogen. Das Jahr 310 brachte Entscheidung. Neun Tribunen promulgirten die Rogation dass ein Consul aus jedem Stande genommen: einer von ihnen, C. Canuleius [a]), dass das Connubium zwischen den Ständen eingeführt werden solle. Livius Bericht von dem erbitterten Widerstand womit die Patricier diesem Antrag begegnet wären, ist ohne Zweifel ein treues Bild der Gesinnung des stolzen Adels seiner Zeit, und der Ausdruck tiefes Unwillens in der Rede des Tribuns ist sein eigenes Gefühl: doch können unmöglich alle patricische Geschlechter damals so auf die ausgezeichneten plebejischen herabgesehen haben. Cn. Cornelius und P. Licinius waren Brüder[39]), und wahrscheinlich vor dem canulejischen Gesez geboren[40]): da die eigentliche Schwierigkeit dieser Ehen an den Auspicien lag, sind sie füglicher gemischte als ungleiche zu nennen. Kluge Männer haben erkennen müssen dass der Mangel des Connubium das Patriciat untergrabe; sie konnten auch nicht übersehen dass dieses keine heftigere Feinde habe als Männer die durch solche dennoch geschlossene Ehen aus ihm entsprossen, und von ihm ausgeschlossen waren. So in Griechenland Kypselus und viele Demagogen und Usurpatoren der ältesten Zeit: so können auch die entschlossensten Führer der römischen Plebes, Sicinius, Ge-

838) Livius III. 65: eine inhaltsreiche Stelle. [a]) Schwegler III. 100. 39) Livius V. 12. 40) Wäre Livius Erzählung, wonach der Militartribun Licinius Calvus des Jahrs 359 Sohn von jenem, dieser damals ein Greis gewesen, sicher, so würde es entschieden seyn: allein die neuen Fragmente der capitolinischen Fasten sehen in ihm den nämlichen der das Amt 355 bekleidet hatte.

nucius, Virginius selbst, den patricischen Geschlechtern dieser Namen nicht fremd gewesen seyn. — Demnach ward auch das canulejische Plebiscit von den Patres angenommen. Dass dessen Urheber im Senat wider die Aushebung redet womit die Herrscher die Annahme der Rogationen stören wollten[841]), zeigt einen Zutritt der Tribunen in die Curia [a]), der offenbar ein neues Recht ist[42]): und mit der 436
Verfügung dass die Senatusconsulte in das Archiv der Aedilen abgegeben werden sollten, in Verbindung steht. Ihr Siz während der Versammlung war auf Bänken vor den geöffneten Thüren[43]). So hatten die Plebejer durch ihre Vertreter Zutritt zu den Berathungen des Senats, ohne Stimme: wie die Abgeordneten der Zünfte im 13. Jahrhundert in vielen Städten zu Rathhaus gingen, lange ehe ihnen Siz im Rath eingeräumt ward[44]).

Die erste Rogation über das Consulat ward nachher dahin verändert dass es frey stehen solle ohne Unterschied der Stände zu wählen[45]). Der Schein von Steigerung ist ganz täuschend: vielmehr war vorauszusehen dass die Willkühr eines vorsizenden Patriciers, und der Einfluss des Standes in den Centurien, das eingestandene Recht vereiteln würden, wenn nicht die Erwählung eines Plebejers

---

841) *pauca in senatu vociferatus*: Livius IV. 1.

a) Schwegler III. 85. 42) Mit Icilius Auftreten vor dem Senat war es ein Anderes: so konnte es auch einer thun dem die Versammlung sonst ganz geschlossen war. 43) Valerius Maximus II. 2. 7. Dass die Thüren offen stehen mussten, liegt in der Sache. 44) Und die Abgeordneten der polnischen Städte nach der Verfassung von 1791. 45) Livius Erwähnung (IV. 1.) wonach zuerst die Befugniss nur zu einer Stelle gefordert, dann der Anspruch bis auf unbeschränkte Wahl gesteigert worden, ist ein Misverständniss, welches sich im Grunde durch die Sache selbst berichtigt. — Von diesen Rogationen redet auch Diodor der freylich in vielfachen Irrsälen befangen ist, indem er sie für beschlossene Gesezе hält, und unmittelbar nach der Abschaffung des Decemvirats sezt: nicht zu erwähnen, dass die Centurien damals noch nicht Demus genannt werden dürfen, und dass er den ganzen Zusammenhang nicht fasst: XII. 25. *τῶν — ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι· ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.*

unerlässlich feststand. Also war die zweyte Rogation ein Rückschritt; grade wie bei der Verdoppelung der Quästoren
437 des Schazes: wo die Tribunen Theilung der Stellen gefordert hatten, der Interrex vermittelte, dass die Wahl aus beyden Ständen freygestellt werde[846]). Aber diese Nachgiebigkeit versöhnte die Patricier nicht. Man haderte mit äusserster Leidenschaft[47]): die Häupter des Senats rathschlagten in geheimen Zusammenkünften, und C. Claudius rieth, die Tribunen zu ermorden[48]). Andern däuchte dies zu grässlich, oder zu gewagt: es ward ein Vergleich zwischen den Häuptern des Senats und den Tribunen geschlossen, der eine neue Verfassung, welche ich der Kürze wegen die vom Jahr 311 nenne, an die Stelle der decemviralischen sezte. Von diesem Vergleich wissen die Geschichtschreiber nichts; er ist darum nicht weniger gewiss, und ohne Zweifel, gleich griechischen Friedensschlüssen, in der Form eines Gesezes gefasst werden: als Beschluss von Senat und Curien, angenommen durch die Gemeinde, wie es über die Einführung der Censur berichtet wird[49]).

Die Verbindung zwischen dieser und dem consularischen Militartribunat [a]), und wie beyde Aemter verbunden
438 dem Consulat gleich standen, erkennen jene Schriftsteller auch nicht: die Censur ist nach ihrer Meynung aus zufälligem Bedürfniss angeordnet worden. Unbefangene Beschauung lässt über den Sinn und den Inhalt des Vergleichs keinen Zweifel. Das Decemvirat ward in seine drey Aemter aufgelösst, die nun völlig vereinzelt standen. Von diesen blieben Censur und Quästur den Patriciern vorbehalten; jene ward durch Senat und Curien, diese durch die Centurien verliehen. Das Militartribunat ward von sechs Mitgliedern auf drey herabgesezt: anstatt gleicher Theilung Wählbarkeit ohne Unterschied eingeführt: eine

---

846) Livius IV. 43. — Forderung der Tribunen *ut pars quaestorum ex plebe fieret*: der Interrex vermittelt: *mediis copularent concordiam — trib. pl. non intercederent quominus IV quaestores promiscue de plebe ac Patribus — fierent.* Worauf manches Jahr die Wahl von Plebejern immer vereitelt wird.

47) *πολλὰ κατ' ἀλλήλων καὶ βίαια ἔλεγόν τε καὶ ἔπραττον.* Zonaras p. 28 F. 48) Livius IV. 6. 49) Anm. 506.

a) Schwegler III. 114.

Bestimmung über deren drohenden Nachtheil die Plebejer sich unmöglich täuschen konnten. Alle diese Zugeständnisse wurden ihnen abgedrungen weil sie das Tribunat ausschliesslich besassen: die Ueberzeugung dass die Geschlechter irgend eine Theilnahme an demselben benuzen würden um es zu vernichten, muss ganz tief begründet gewesen seyn, da es nicht mehr versucht ward um diesen Preis die Decemviralverfassung zu retten.

Das consularische Militartribunat. [a])

Der Begriff der Verfassung von 311 spricht die Patricier von dem Urtheil los, dass sie grossen Werth auf den Schein gelegt die Plebejer vom Consulat auszuschliessen, das Wesen aber hätten sie ihnen eingeräumt[850]). Dio macht bemerklich dass kein einziger consularischer Militartribun, 439
obwohl mehrere von ihnen glänzende Siege gewonnen, einen Triumph geführt habe[51]). Daraus folgt dass sie die curulischen Ehren entbehrt haben müssen[52]): denn der eigentliche Triumph heisst *triumphus curulis*[53]); und gewiss liegt hier eine Beziehung auf das Vorrecht der hohen Beamteten sich auf einem Wagen in den Senat zu begeben[54]):

---

[a]) Schwegler III. 110; Mommsen R. G. I. 291. [850]) Zonaras a. a. O. *τοῦ μὲν ἔργου παρεχώρησαν, τοῦ δὲ ὀνόματος οὐ μετέδωκαν.* [51]) Ders. p. 29. a. [52]) Livius Angabe, IV. 7. *Imperio et insignibus consularibus usos*, gehört zu seinen Uebereilungen. [53]) Zu den Stellen welche die Wörterbücher angeben, ist aus dem *Monum. Ancyr.* hinzuzufügen *(tres egi) curules triumphos*: (Oberlins Tacitus II. p. 738.). [54]) Festus im Ausz. *s. v. curules*, und Isidorus, angeführt zu Gellius III. 18. Wenn diese Berechtigung mit der Magistratur aufhörte, so konnte sie als Auszeichnung dem erblindeten Metellus bewilligt werden: der Ausdruck *qui curulem magistratum gessissent* (Gavius Bassus bey Gellius a. a. O.) ist falsch gewählt, statt *gererent.* — Ich vermuthe dass der Dictator sich eines Wagens nicht nur bedienen durfte sondern sollte; und desshalb, nicht weil er eigentlich verpflichtet gewesen die Legionen zu Fuss anzuführen, durch ein Gesez berechtigt werden musste ein Pferd zu besteigen: Livius tXXIII. 14. u. die *Intpp.* — Hierher gehört der *versus quadraus: Dictator ubi currum insedit vehitur usque ad oppidum:*

jene Ehre ist ihnen nicht gestattet worden, weil ihnen der curulische Rang fehlte. Auch kein Oberster der Ritter hat triumphirt; es ist kein Gedanke daran dass sein Amt zu den curulischen gehöre; und die consularischen Tribunen standen im Rang nicht über ihm[855]). Man begreift dass
440 das Amt herabgesezt ward, weil es den Plebejern zugänglich war: wenn aber die Macht die nämliche gewesen wäre, so würde der Vorzug des Consulats eine Sache blosser Eitelkeit gewesen seyn.

Eigenthümlich auffallend an diesem Tribunat ist die Veränderlichkeit der Zahl seiner Mitglieder, welche sonst für alle Obrigkeiten im Alterthum durchaus feststeht; niemals, wie jezt in Monarchien, nach wechselnden Rücksichten verändert ward. Von 311 bis 323 haben die Fasten diese Magistratur fünfmal, und jedesmal drey Namen[56]): von 329 bis 349 finden sich elf oder zwölf Collegien von vier, und drey oder zwey von drey Militartribunen[57]): dann, so oft seit 350 bis zum licinischen Gesez solche Tribunen erwählt worden, sind ihrer nie weniger als sechs gewesen; wohl aber kommen dreymal je acht vor[58]). Ueber das erste dieser Beyspiele hat Perizonius erschöpfend gehandelt, und gezeigt, dass die beyden lezten Namen unter den achten allerdings die der Censoren des damaligen Jahrs 352 sind, diese aber von Livius so entschieden als Glieder des tribunicischen Collegiums betrachtet werden, dass es jenes Jahr in der Reihe der Tribunate des M. Camillus zählt[59]). Grade die nämliche Beschaffenheit hat es mit den beyden andern welche nie erwogen sind: wie

---

bis an die Stadtmauer (s. Varro), indem er ins Feld geht: da besteigt er sein Ross. Von Romulus Wagenpracht redete die Sage, von Trajan hingegen wird als Beyspiel seines *animus civilis* angeführt, dass er in der Stadt zu Fuss gehe.

855) Livius VI. 38. Ein consularischer Tribun wird zum Magister equitum ernannt, kein Consul jemals. 56) Denn für 321 müssen drey Tribunen angenommen werden, nach Diodor XII. 53: unmöglich können die nämlichen Consuln zwey Jahre nach einander regiert haben. 57) Das zweifelhafte Collegium ist 333: s. Anm. 869. 58) 352: Livius V. 1. 376. Ol. 102. 1. 377. Ol. 102. 2. Diodor XV. 50. 51. 59) Perizonius *Animadv.* 2. p. 46. ff.

fast alles was Diodor für die ältere römische Geschichte enthält, verachtet liegt. Im Jahr 475 waren Censoren, und in der unter der Abschreiber Händen völlig entstellten 441
und verstümmelten Liste findet sich wenigstens der Name des C. Sulpicius, der bey Livius als einer derselben steht: und in dem darauf folgenden Jahr, wo nun vollständig acht Namen stehen, sind C. Genucius und P. Trebonius die Censoren welche anstatt derer des vorhergehenden Jahrs erwählt wurden, aber ihr Amt als ungültig ernannt niederlegen mussten[860]). Während dieses Zeitraums kam die Censur äusserst selten vor: so oft sie aber neben dem Militartribunat eintrat, muss sie auf gleiche Weise als verbunden mit demselben betrachtet seyn, so dass alsdann acht Tribunen gezählt wurden[61]). Es ist nur mit einer unerheblichen Uebertreibung gesagt dass diese Zahl oft vorgekommen sey[62]).

Es wird weiterhin klar werden dass die Censur damals ohne Vergleich niedriger an Würde und Macht stand als früher und nachher; hier kommt nur zu erwägen, dass die welche damit beauftragt waren den Tribunen beygezählt wurden, ohne, streng genommen, zu ihnen zu gehören. Zu derselben Zeit war aber das Tribunat nicht
auf den Kriegsbefehl beschränkt: gewöhnlich wurden zwey 442
Heere aufgestellt, jedes unter zwey Militartribunen[63]): von den beyden welche zurückblieben wird regelmässig,

---

860) Livius VI. 27. wo nur durch ein Versehen die Abdankung der ersten und Erwählung der zweyten Censoren in das Jahr 376 gesezt ist. 61) Bey dem Jahr 378 finden sich im Diodor, allerdings die Namen der damaligen Censoren nicht (Livius VI. 31.): es ist aber, wie schon die Vornamen, verglichen mit Livius, darthun, die Nennung unvollständig, wahrscheinlich durch Unlesbarkeit der Handschrift aus der unser Text herstammt: die Angabe dass vier Tribunen gewesen wären, rührt wohl von dem nämlichen her der betrügerisch allenthalben die Spuren von Lücken übertüncht hat. 62) S. die Stellen aus Livius selbst, und der Rede des Kaisers Claudius, bey Perizonius p. 47. 63) In den Jahren 360, 364, 369, 372, 377, 378; Livius V. 24. 32. VI. 6. 9. 22. 31. 32. 33. vgl. V. 6. 18. 28. VI. 23. 30. 64) *Te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum, comitiorum, legum, rerum omnium urbanarum, collegae facimus.* Ders. VI. 9.

wie es über 369 bestimmt gemeldet ist[64]), der eine das Amt des Statthalters bekleidet haben; der andere, als Befehlshaber der Reserve von Veteranen und Beurlaubten, das ehemalige proconsularische[865]): mögen nun diese Aemter durch Loos oder Verabredung zugetheilt seyn. Die städtische Prätur war aber nicht allein in den Befugnissen nicht begriffen woran das Patriciat den Plebejern in der Verfassung von 311 Antheil zugestanden, sondern sogar nach dem licinischen Gesez blieb es jenem noch ein Menschenalter ausschliesslich; und wie hätte dies anders seyn können, da die Ertheilung der Richter, und die Bewahrung des Besizes, dieser Stelle anvertraut waren? Während also die übrigen fünf, als bloss militarisch, ohne Unterschied der Stände verliehen werden konnten, muss diese eine dem ersten vorbehalten gewesen seyn: und wie dies in den Jahren 355 und 356 am Tage liegt, so verhält es sich in der That auch bey dem einzigen Jahr (359) wo die livianischen Fasten lauter Plebejer nennen[66]).

Auf gleiche Weise musste diese Prätur ehe das Tribunat auf sechs Stellen gebracht ward, ausserhalb dem-
443 selben seyn: und indem damals, wenn vier Tribunen vorkommen, die Regel war und seyn musste dass einer die Stadt als Präfect hütete, während die andern ins Feld zogen[67]), so wäre jeder Zweifel müssig ob dieser vierte, dem die städtische Prätur in ihrem ganzen Umfang zugestanden haben muss, nothwendig ein Patricier war: welches, da es fast immer gelang die Plebejer ganz auszuschliessen, allerdings nicht zur Rede kam. Er war aber eigentlich eben so wenig Militartribun als nachher die Censoren: sondern College der Tribunen[68]), Statthalter der Censoren. Hätte Mamercus Aemilius die Censur nicht abgekürzt, so dass in jedem Lustrum während viertehalb Jahren keine seyn sollte, so würden vor der Veränderung von 350 nur Collegien von drey Militartribunen vorkommen, wie es, der

---

865) Oben S. 138—140. 66) Nämlich anstatt P. Mänius nennen die neuen Fastenfragmente, und Diodor XIV. 90. Q. Manlius. 67) In den Jahren 329, 331, 349: s. Almeloveens Präfecturfasten. *Ap. Claudium praefectum urbi relinquunt*: Livius IV. 36. *Cossus praefuit urbi.* 31. 68) Wie der Prätor College der Consuln.

Verfassung von 311 gemäss, der Fall war bis das ämilische Gesez in Würkung trat. So oft jener Magistrat zugleich mit Militartribunen bestand bedurfte es keines prätorischen Statthalters: daher waren 337 nur drey consularische Tribunen, weil in diesem Jahr, wie die Fragmente der Fasten zeigen, Censoren waren: und diese Spur leitet sicher, auch wo diese Tafeln noch jezt, hoffentlich nicht auf immer, fehlen. Das Jahr 347, wo ebenfalls nur drey Namen sind, ist durch zwey Lustern von 337, durch eins von 352, welches auch Censoren hat, getrennt[869]). In denen wo die Fasten vier Tribunen haben, war sicherlich keine Censur. 444

Ich bin aus der jüngsten Zeit dieses Amts gegen seinen Ursprung hinaufgegangen, um das Räthsel der veränderlichen Zahl einleuchtend zu lösen: ich wende mich zurück, um die Abänderungen seines Wesens auch in entgegengesezter Richtung vor Augen zu legen.

Wie es als Theil des Decemvirats angeordnet gewesen, bedarf hier keiner Wiederholung. In der Verfassung von 311 ward die Zahl der Collegen auf drey herabgesezt, ohne Unterschied des Stands, weil die Patricier vertrauten durch

---

869) Das Jahr 333 ist demnach das zweyte einer Censur; da also die lezten sechs Monate ohne Jurisdiction gewesen seyn würden, so dürfte Livius hier den Collegen ausgelassen haben, und Sigonius Vermuthung (zu IV. 42.) os fehle der Name des L. Servilius, von dem es IV. 47. heisst er sey schon einmal consularischer Tribun gewesen, eine Bestätigung erhalten die er nicht ahnden konnte. Die Statthalterschaft wird, wie nach 350 die Censur, im Militartribunat gezählt haben: aber nicht in allen Fasten. — Ich weiss kaum etwas erfreulicheres als wenn es gelingt einer Divination unserer Vorgänger, welche für sie ausgemacht war, für die *minores* unerwiesen blieb, einen Beweis zu schaffen: wir vergelten ihnen mit Wohlthat nach Jahrhunderten: auch mir wird es nicht an ebenso gesinnten Nachkommen fehlen. Schade dass für jenes Jahr die Fastentafeln mangeln, und Diodorus dio Tribunen desselben mit den Magistraten von drey andern auslässt, um die Synchronistik der gallischen Eroberung auf Ol. 98. 1. zu bringen. — Wenn Mamercus Aemilius das Gesez welches die Censur abkürzte 321 annehmen liess, so konnte es doch die damals bestehenden Censoren nicht treffen: und hinderte C. Furius und M. Geganius nicht, wenn sie gleich schon 320 im Amt waren, 322 und 323. die Jurisdiction zu haben.

die Macht des bey der Wahl Vorsizenden, und durch die censorische Gewalt über die Wählerlisten, die plebejischen Candidaten auszuschliessen: eine Erwartung welche sie,
445 nach dem ersten Fall, nicht täuschte. Jedesmal entschied der Senat ob die Wahl von Consuln oder Militartribunen angesagt werden solle: man zog jene vor, weil bey ihnen ohne Mühseligkeit und Verdruss Stimmen für einen plebejischen Candidaten schlechthin abgewiesen wurden: nach dem ämilischen Gesez trat ein Statthalter, der nothwendig nur Patricier seyn konnte, wie die Censoren selbst, an deren Stelle, wenn sie fehlten und die Wahl von Tribunen nachgegeben werden musste.

Mit dem Jahr 350 begann eine durchaus verschiedene Magistratur unter demselben Namen. Die Prätur, von der Censur getrennt, ward mit dem Tribunat vereinigt: sie blieb den Patriciern vorbehalten; als eine der Stellen des Collegium, dessen ursprüngliche Zahl, sechs, hergestellt war. Die übrigen fünf waren nun ohne Unterschied wählbar wie jene drey des bisherigen Tribunats: nur ein einzigesmal fand die ursprünglich verordnete gleiche Theilung Statt: von diesen fünf hatte einer den Befehl über die Reserve, sobald es nöthig schien sie zusammenzuziehen. Wie nun die innere Verfassung des Collegiums so durchaus verändert worden, kann es nicht unwahrscheinlich genannt werden wenn ein Bericht bey der Wahl des Jahrs 359 von der Prärogativa, und den übrigen nach ihrer Ordnung berufenen Tribus redet[870]). Da die Abstimmung der Tribus in der Republik immer mehr Wichtigkeit gewann, und ihr Beschluss gleich denen der Centurien durch die Bestätigung der Curien souveräne Gültigkeit erhielt, so kann al-
446 lerdings die Wahl wohl an sie übertragen seyn: und da dem Volk damals vieles eingeräumt ward, so könnte es auch eine Wahlform erhalten haben welche besser als die der Centurien gegen Misbrauch gesichert schien. Jedoch bauen lässt sich auf diesen Bericht nicht sicher, indem er mit der sehr ungewissen Erzählung unzertrennlich verbunden ist dass der Licinius Calvus in jenem Jahr, Sohn des ersten consularischen Tribuns dieses Namens gewesen sey. Welche Wahlform aber auch bestand, so ward sie nun ohne Zweifel

870) Livius V. 18.

ebenfalls auf die Censoren angewandt, die damals Collegen der Tribunen waren: und wenn ein Trebonius 376 zur Censur erwählt war[871]), so bedarf es keines Beweises dass es nicht durch die Curien geschehen seyn kann.

Die Censur. [a])

Ich habe schon angedeutet dass in der Verfassung von 311 diese es waren welche sie verliehen: wo sich denn versteht dass die Centurien sie bestätigten. Daher die seltsame Anomalie dass in der Folge ihre Comitien zweymal über die Censoren stimmten[72]): welches vom Anfang her nicht bestanden haben kann; wohl aber konnte, wenn die Wahl später den Patriciern entzogen ward, die frühere Bestätigung der Centurien als eine unbedeutende Förmlichkeit bleiben: umtauschend sie an die Curien zu übertragen, wäre bedenklich gewesen und der Richtung der Zeit grade 447
widersprechend. So würden auch die Curien vor Servius Tullius nicht zweymal über den nämlichen König gestimmt haben, wenn von Anfang, wie seit Tarquinius, die wählende und die bestätigende Versammlung dieselbe gewesen wäre, nicht die lezte einen viel weiteren Umfang gehabt hätte[73]).

Es war aber die Ernennung durch die Curien die Ordnung welche seit der Vorkommniss von 272 für die vornehmere Stelle im Consulat in Kraft gewesen war, angewandt auf die bey weitem wichtigere Hälfte der consularischen Macht. Als 350 die Prätur von dieser geschieden wurde, hatte es für die Patricier ungleich weniger Wichtigkeit sich im ausschliessenden Besiz der Verleihung zu

---

871) Diodor XV. 51. Die Trebonier waren Plebejer, — die in jenem Jahr ausgeführte Theilung der Stellen auch auf die Censoren angewandt, — und dies offenbar die Ursache weshalb sie abdanken mussten. a) Schwegler III. 117; Mommsen R. G. I. 435. 72) Cicero *adv. Rull.* II. 11. (26.) *maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de iis iudicabatur ut esset reprehendendi potestas.* 73) Th. I. S. 379.

erhalten, wenn sie, so lange die Censur mit dem Militartribunat verknüpft blieb, das Recht zu verwerfen hatten. — Ueber die Prätur ist das Nöthige an seinem Ort gesagt: hier habe ich die Beschaffenheit und die Befugnisse des eigentlichen censorischen Amts zu entwickeln.

Diese waren ursprünglich die Verwaltung des Eigenthums und der Einkünfte der Republik, als Kämmerey und Bauherren: die Verzeichnung der Bürger nach ihren Ständen, als Ritter, gemeine Vollbürger und Aerarier, und die Haltung der Steuerrollen. Ein solches Geschäft war, so lange es sich darauf beschränkte Sorge zu tragen dass die Schreiber diese Arbeit treu führten, obwohl unentbehrlich,
448 ohne Würde und Ansehen: und wenn Livius sich erinnerte dass damals die Einnahme vom Gemeinland höchstens im Hutgeld bestand, mithin beydes Verpachtung und Verwendung des Ertrags unbedeutend waren, und es ihm entging dass die Prätur mit dem Amt vereinigt war, so hatte er sehr recht zu sagen es sey an sich ein geringes gewesen. Eben so richtig sezt er hinzu: man habe ohne Zweifel eingesehen dass es in den Händen vornehmer Männer mächtig werden müsse[874]): nämlich durch Willkühr womit sie den Stand der Bürger bestimmten, und die Abschäzung des steuerpflichtigen Vermögens anordneten. Diese begann vielleicht unmittelbar mit der Einrichtung des Amts, wuchs fortwährend, und um so mehr als die alten Formen morsch, und allmählig nicht mehr durch angemessene ersezt wurden; bis dasselbe, da die bürgerliche Ordnung sich aufgelösst hatte, als eine unentbehrliche despotische Macht herrschte und gehasst ward.

Die Censoren waren beauftragt in den Senat, den Ritterstand und die Stämme einzuschreiben, und hingegen die Unwürdigen auszuschliessen[75]): wer aus der Rolle seines Stamms gestrichen ward kam vor Alters nothwendig unter die Aerarier, oder in die Tafeln der Cäriten[76]): seit

---

874) *futurum credo rati ut mox opes eorum qui praeessent ipsi honori ius maiestatemque adiicerent.* IV. 8. 75) Zonaras p. 29. b. *ἐξῆν αὐτοῖς — ἐς τὰς φυλὰς, καὶ ἐς τὴν ἱππάδα, καὶ ἐς τὴν γερουσίαν ἐγγράφειν — τοὺς δ' οὐκ εὖ βιοῦντας ἀπαντα-χόθεν ἐξαλείφειν.* 76) Der falsche Asconius angef. Th. 1. Anm. 1085. Wenigstens darin ist bey ihm Irrthum dass die

der Unterscheidung vornehmerer und geringerer Stämme im Verfolg der Zeit auch wohl in einen minder achtbaren. Zuverlässig haben die Geseze von jeher zu Rom schändliche Vergehungen mit bürgerlicher Entehrung bestraft, nicht 449
minder als zu Athen mit Atimie: der Begriff eines *iudicium turpe* ist wesentlich dass es diese mit sich führe: ein schurkischer Vormund oder Handelsgenoss, ein Meineidiger, ein Dieb und Räuber, oder andre Uebelthäter der Art[877]), hatten alle bürgerliche Ehre verbrochen, und waren durch das Urtheil welches ihre Schuld aussprach aus Stand und Stamm ausgestossen. Hier vollzogen die Censoren nur den Ausspruch des Gerichts: eben so wenn sie den der ein entehrendes Gewerbe erwählt hatte, oder schmählich vom Heer fortgejagt war, ausstrichen: einen solchen Schuldigen hätten sie zuverlässig auch einstimmig nicht wieder in bürgerliche Ehre einsezen können. Anders war es wo sie nach eigener Ueberzeugung der Unwürdigkeit, nicht in Vollziehung eines Richterspruchs verfuhren. Eine solche censorische Notation war allerdings kein Urtheil, und ward unzähligemal, bald durch den Collegen dessen der es ausgesprochen, bald durch Nachfolger, aufgehoben[78]). Sie fand Statt bey vielen, an sich oder durch die Gesinnung aus der sie hervorgehen, entehrenden Handlungen, welche von den Gerichten nicht geahndet werden können, oder kaum je vor sie gelangten, — deren Rüge den Censoren überwiesen war. Der Client dem ein unwürdiger Patron 450
treulos, der Knecht dem sein Herr grausam begegnete, konnten nur zum Himmel rufen: vernahmen aber Censoren wie Cato und Flaccus die Missethat, so entzogen sie dem Schuldigen die bürgerliche Ehre. Uebermaass der Härte oder Nachsicht gegen die Kinder, Kränkung der schuldlosen

---

Versezung unter die Aerarier nur auf die Plebejer bezogen wird. Was Gellius IV. 12. *aerarium facere* nennt, heisst ihm XVI. 13. *in tabulas Caeritum referri* (durch die Schreiber) *iubere.*

877) Cicero *pro Cluent.* 42. (119). *turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur.* Ueber dies *iudicium* s. die bey Brissonius *s. v. turpis* gesammelten Stellen.

78) Was Cicero a. a. O. u. ff. über den Unterschied der censorischen Notation von den Folgen eines *iudicium turpe* sagt ist ganz genau richtig, und wird nun klar seyn.

Ehefrau, Vernachlässigung der Aeltern, Eigennuz gegen Geschwister, Gelage, Verführung oder Verwahrlosung der Jugend, Unterlassung der Sacra und Todtenehren; überhaupt jedes Vergehen wider Ziemlichkeit und öffentliches Wohl, ward von den Censoren geahndet[879]). Zu diesen lezten Vergehen gehört der Luxus, dessen Bestrafung an Vornehmen, in der Zeit wo die Liebe der guten alten Sitte und die Versuchung ihr untreu zu werden zusammenstiessen, die berühmtesten Ueberlieferungen von censorischer Strenge gewährt. Muthwillige Ehelosigkeit, oder eine gesezlich ungültige Ehe, ward von ihnen geahndet, weil der Staat dadurch an Bürgern arm ward[80]): sicher also auch das Aussezen eines nicht missgeschaffenen Kindes. Die Plebejer waren wesentlich Ackerleute; wer diesem Beruf entsagte, und Kramhandel oder Handwerk erwählte, entsagte
451 seinem Stande[81]): und der Censor war verpflichtet seinen Namen auszustreichen. Wer seinen Acker oder seinen Weinberg verwildern liess, zeigte sich seines Stands und des ihm von der Republik übertragenen Eigenthums unwürdig, und ward aus der Tribus ausgeschlossen[82]).

Aus demselben Grunde war es im Gegentheil nur billig wenn der Aerarier, welcher den Stand des Landmanns wählte, in die Tribus eingeschrieben ward in deren Region er sich angekauft hatte: und hätte Appius Claudius nur solche, nicht die städtische Menge, der Plebs einverleibt, so wäre gegen die Aufnahme auch von Freygelassenen mit Fug nichts zu erinnern gewesen. Aber er hatte Alle ohne Unterschied in die Tribus vertheilt: und hier zeigt sich nun die censorische Machtfülle im höchsten Uebermaass, indem die Ordnung wodurch Fabius Maximus dem Uebel abhalf, bald verlassen, bald hergestellt, bald

---

879) So berichtete Dionysius — *exc. Mai.* 64. *ed. R.* (p. 97. Frankf. Ausg.) mit einer Bestimmtheit die keinen Zweifel zulässt. 80) Dies ist wohl gewiss der Sinn der Formel *uxor liberorum quaerendorum causa.* 81) *οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων* (hier sind die Aerarier vergessen) *οὔτε χάπηλον οὔτε χειροτέχνην ἔχειν βίον.* Dionysius IX. 25. p 583. c. Die Strafe konnte nur censorische Notation seyn. 82) Gellius IV. 12. — *Agrum male colere censorium probrum iudicabatur,* Plinius XVIII. 3.

in noch engere Gränzen gezogen, ja 569 eine allgemeine Umschreibung der Tribulen vorgenommen ward.

Allein wiewohl die Censoren die Rechte des römischen Bürgers so willkührlich mehren und mindern konnten, so giebt es doch kein Beyspiel dass sie das Bürgerrecht selbst zu ertheilen oder zu entziehen befugt gewesen wären. Wenn sie Fremde zur Schäzung zuliessen, so war es Kraft eines vom römischen Volk ertheilten Anrechts; und den Aerarius konnten sie nicht tiefer herabsezen. Auch kann nichts eigenmächtiges dabey gedacht werden, wenn es heisst die Censoren hätten neue Tribus, aus fremden Gemeinden die das volle Bürgerrecht erhielten gebildet, zu den bestehenden hinzu- 452
gefügt[883]): dies meldet nur dass sie und keine andre curulische Magistratur das Gesez, welches die Tribus anordnete, vor dem Volk in Antrag brachten. Willkühr konnte dabey unmöglich Statt finden, da kaum etwas für den Zustand der Republik so folgenreich war wie die Einrichtung solcher: und die Ertheilung des vollen Bürgerrechts an Municipien war so sehr eine Handlung der Hoheit dass die Tribunen im sechsten Jahrhundert nicht einmal dem Senat die Befugniss zu einem Vorschlag darüber zugestehen wollten[84]). Freylich standen die Bürger sympolitischer Orte den übrigen Aerariern gleich: aber für die Republik war es etwas ganz anderes ob die Censoren Einzelne, die zu Rom lebten, mit den einheimischen Römern vielfach verbunden waren, — oder ob sie gesonderte, zum Theil entfernte, fremde Gesammtheiten zum Recht der Quiriten erhoben.

Auch die Patricier, als in den allgemeinen Tribus begriffen, waren der Schande dort ausgestrichen zu werden ausgesezt: der Aerarius stand dem Bürger, nicht mehr dem Plebejer im alten Sinne, entgegen. Aber in Hinsicht des patricischen Ritterstandes konnte sich die Macht der Censoren nur auf Bewilligung und Entziehung der Ritterpferde erstrecken: für den plebejischen muss es allerdings schon anfänglich von ihnen abgehangen haben ihn zu er-

---

883) *tribus additae propter novos cives — censores addiderunt Q. Publilius, Sp. Postumius*: Livius VIII. 17. 84) Livius XXXVIII. 36.

453 gänzen, und von Unwürdigen zu reinigen. Die Meynung dass vor Alters die Inhaber der königlichen Gewalt den Senat willkührlich aus Befreundeten zusammengesezt hätten, verkennt gänzlich das Wesen desselben: andre als solche die sich Atimie zugezogen hatten vom Senat auszuschliessen, können die Censoren kaum befugt gewesen seyn: wohl aber wäre es den damaligen Verhältnissen angemessen, wenn ein Gesez, dessen Namen, Urheber und Umstände unentschieden dahinstehen müssen, sie anwies denselben nach den Curien durch die Besten zu ergänzen[885]). Plebejer welche dem consularischen Tribunat vorgestanden gehabt, konnten nicht ausgeschlossen seyn: mochten sie nun ausser der Zahl stehen, oder die Abordnung der Curien um so viele Stellen vermindert werden: wohl aber ist es wahrscheinlich dass damals die Absicht war die Zulassung aus ihrem Stande auf sie zu beschränken.

Die Verwaltung des Vermögens der Republik war den Censoren ohne Zweifel vom Anfang her eben so vollkommen überlassen wie in den späteren Zeiten; wo sie nicht nur an unterthänigen Orten Zölle und Accise wie es ihnen gefiel errichteten, sondern den Preis sezten wozu die Pachter der Salzwiesen in Rom selbst und in den Bezirken
454 und Marktflecken römischer Bürger das Salz verkaufen durften[86]). Die Verpachtung der Zölle und ähnlicher Einkünfte, so wie die Verdingung öffentlicher Arbeiten, war ihnen überlassen, doch so dass der Senat mit billigen Ermässigungen einschritt[87]). Der Schoss, fest in Geld bestimmt, war der Verpachtung nicht unterworfen. Ihn

---

885) Festus *s. v. praeteriti senatores.* Ein wunderlicher Artikel [a]), an dem Scaliger und A. Augustinus mit vollem Recht Anstoss genommen haben: doch lässt sich allenfalls die Angabe dass auch die Consulartribunen die Liste der Senatoren verfasst hätten, von den Censoren deuten als diese zu ihnen gezählt wurden: und ich will nicht verschweigen dass mir eine Möglichkeit klar ist, jenes Gesez, dessen Namen auf alle Weise verschrieben ist, könnte wohl um vieles jünger seyn. 86) Livius XXIX. 37. XXXII. 7. XL. 51. 87) Ders. XXXIX. 44. Polybius VI. 17. Die Gesuche der Publicani um Nachlass in Ciceros Zeit, sind bekannt.

a) Schwegler III. 121. A. 3.

erhoben die Tribunen des Aerarium, wofern er nicht zum Behuf des Solds ausgeschrieben war, und der Soldat ihn unmittelbar vom Zahlungspflichtigen einforderte, wie der Reisige das Ritterpferdsgeld. Doch bey der Einführung der Censur ward noch kein Sold gezahlt, und schwerlich veranlassten damals andre Zwecke dass ein Tributum ausgeschrieben[888]) ward. Ob dies geschehen, und welche Summe aufgebracht, mithin wie viel vom Tausend des Census, dem Massstab wonach der Schoss berechnet ward[89]), entrichtet werden sollte, entschied der Senat ausschliesslich, so wie er allein Zahlungen aus dem Schaz anwies[90]): bey ihrer grössten Entwicklung hat die Demokratie doch nie Anspruch gemacht die Steuern zu bewilligen. Die Comitien konnten die Kriegserklärung verweigern: hatten sie aber den Zweck beschlossen, so war die Regierung berechtigt die Mittel dafür aufzubieten: Geld und Menschen. Eine Landgemeinde von vielen Tausenden ist doch nur Repräsentation der Nation, wie eine nicht erwählte Be- 455
hörde im Besiz der nämlichen Befugniss seyn kann: wenn irgend eine Vertretung, in den unendlichen Formen die von dem einen zum andern dieser äussersten Punkte sich folgen, der Regierung die Mittel der Erhaltung des Staats versagt, so sind die Gränzen überschritten innerhalb welcher Herrschaft und Freyheit, Staat und Nation, sich abwechselnd beschränken. Es ist Krieg, und eine der beyden Mächte muss unterliegen: Usurpation oder Revolution ist vor der Thür. Dahin konnte das tribunicische Veto gegen die Zahlung des Schosses nicht führen, denn es ward damit vor dem gallischen Krieg nur gefordert dass der erste Stand redlich von seinem Besiz des Gemeinlands steure: wie vor Zeiten, als die fürstlichen Domainen sehr gross waren, als die Bedürfnisse des Staats gar nicht ausser Verhältniss zu ihrem Ertrag standen, die Stände Subsidien verweigern konnten ohne mehr als eine Verlegenheit für den Fürsten hervorzubringen. Nachher er-

---

888) *indicere, imperare.* 89) Livius XXIX. 15. XXXIX. 44. Auch XXXIX. 7: denn die Rückzahlung geschieht nach demselben Fuss wie die Zahlung. Dies genügt hier: die Erklärung der Stelle bleibt bis zu ihrer Zeit verschoben. 90) Polybius VI. 15.

klärten die Tribunen mit dieser Verwahrung, dass die Wucherer ihre Forderungen nicht sollten geltend machen können wenn die Republik Vermögenssteuer von den Grundstücken erheben wolle von deren Ertrag jeder As an den Gläubiger kam: oder, mit andern Worten, sie verwiesen den Senat, wofern kein billiges Abkommen für die zu Grunde gerichteten Landeigenthümer getroffen würde, an eine auf die Geldeigenthümer auszuschreibende Vermögenssteuer. Auch war dieses Veto durch die Regellosigkeit der tribunicischen Gewalt ohne Vergleich weniger gefährlich als wenn es in scheinbar streng rechtlichen Formen ausgeübt wäre.

456 So weit waren die Römer davon entfernt die Besteurung als dem Willen des Volks überlassen, und den Beschluss darüber als die grosse Angelegenheit der Freyheit zu betrachten, dass sich wohl ausser der auf die Freylassungen gelegten Abgabe von fünf vom Hundert kein einziges Beyspiel findet wo die Gesezgebung hierüber eingetreten wäre. Selbst der Senat überliess die Anordnung des Schosses ausschliesslich dem Gutdünken der Censoren. Camillus und Albinus belegten die Hagestolzen mit einer schwereren Belastung, und zogen die Waisen unter die gewöhnliche Steuer[891]): Cato und Flaccus unterwarfen Kleider und Schmuck der Frauen, nnd Wägen über einen gewissen Preis, der Besteurung; sezten den Steuerwerth kostbarer junger Sklaven auf den zehnfachen Betrag ihres Kaufpreises und bestimmten für alle diese Gegenstände, deren Besiz sie strafen wollten, eine höhere Abgabe[92]). Diese Beyspiele allgemeiner Verordnungen sind zufällig erhalten: vielleicht sind wenige Censuren gewesen deren Edict nicht einige Aenderungen solcher Art gebracht hätte; keine einzige so milde dass nicht einzelnen Bürgern eine

---

891) Plutarch *Camil.* p. 129. d. Valerius Maximus II. 9. 1.

92) Livius XXXIX. 44. *his rebus omnibus terni in millia aeris attribuerentur*: welches nicht erwähnt seyn könnte wenn nicht drey Asse mehr als das gewöhnliche Steuerquotum waren. Das Simplum wird ein As von tausend gewesen seyn, wie es den Colonien zur Strafe aufgelegt ward. — Plutarch *Cato Censor.* p. 346. d. hat einige Verschiedenheit, aber in Dingen die hier übersehen werden können.

vielfache Versteurung ihres Census auferlegt wäre, wie es sich C. Furius und M. Geganius gegen einen der ersten 457
Bürger erlaubten[893]). Hiernach, und nach der Vervielfachung des Werths jener Sklaven, ist es klar dass auch bei dem römischen Census der wahre Betrag des Eigenthums, und die Berechnung desselben zum Schoss, verschieden waren[94]): aber auf eine ganz andere Weise als in der atheniensischen Steuerordnung. Denn in dieser ward das sämtliche Vermögen veranschlagt, aber nur ein Theil davon, und für die geringeren Klassen ein kleinerer, als schosspflichtiger Census ausgesondert, von diesem der nämliche Antheil gesteuert: zu Rom kam ein sehr grosser Theil, weil er nur Besiz war, nicht in Anschlag, ja manches Eigenthum war davon ausgeschlossen: für gewisse Arten desselben war der Census mehrfach der abgeschäzte Werth; und von demselben, in einzelnen Fällen vom gesammten Census, musste überdies ein mehrfaches Simplum erlegt werden: dagegen findet sich keine Spur dass, von der Gränze an wo Besteurung eintrat, das mindere Vermögen begünstigt wäre.

Die Calculatur und die Führung der Register waren das Geschäft von Notarien; deren Innung, aus Freygelassenen bestehend, sicher über die Einsezung der Censur hinaufreicht: die eigentliche Schreiberey mochte grossentheils den Knechten des Staats aufgetragen seyn welche 458
als Dienerschaft der Censoren erwähnt werden[95]): sie waren aber auch sonst unentbehrlich um Ordnung zu halten, und für vielfache Aufträge.

Es ist gewiss keine Ursache anzunehmen dass die Ueberschreibung ungeschickter und nachlässiger geschehen sey als gegenwärtig[96]): eben so gut wie jezt haben einzelne

---

893) Livius IV. 24. 94) Böckhs Entdeckung des Unterschieds, und Ergründung des Verhältnisses der *οὐσία* und des *τίμημα* (Staatshaush. Th. II. Anf.) bieten, neben ihrem eigenen hohen Werth, ein lehrreiches Beyspiel wie Schriftsteller des Alterthums, welche sonst mit Recht im höchsten Grade Autorität sind, sich in Irrthümern verfingen, welche ihre unmittelbaren Nachfolger nicht ahndeten, die kritische Philologie aber darlegen, und die von jenen nicht geahndete Wahrheit finden kann.
95) Livius XLIII. 16. 96) Ich kenne selbst sehr alte Kata-

Stücke, die den Eigenthümer veränderten, vermessen, und in den Steuerregistern ab und zugeschrieben werden können. Indessen liess sich für den allergrössten Theil des schosspflichtigen Landes die Ordnung im Kataster viel leichter und sichrer bewahren wenn die assignirten oder quästorischen plebejischen Hufen geschlossene Höfe bildeten, von denen nur im Unzialverhältniss einzelne Theile an neue Eigenthümer übergehen konnten: eine Bestimmung ohne welche die agrarische Controverse vom Modus offenbar nicht denkbar wäre. Auch ist, so weit römische Einrichtungen in den Anfang des Mittelalters herabgehen, und Italien nicht longobardisch geworden war, die Veräusserung von Unzialtheilen eines Fundus in Gebrauch geblieben: ja bis auf den heutigen Tag hat sich um Rom und in Latium ein Landmaass erhalten welches mit seiner Benennung aus dem Grundbuch herstammt. Die Pezza ist das alte Jugerum[897]), der Rubbio von sieben Pezze die

---

ster — namentlich in Italien einen aus dem XV. Jahrhundert, — deren Genauigkeit ganz vollkommen zu seyn scheint; und gewiss war man damals nicht geschickter als in den früheren Jahrhunderten der Republik.

[897]) Nach der Bestimmung des römischen Fusses zu 0,29624 Met. wie sie durch Cagnazzis Untersuchungen ausser Zweifel steht, enthält das Jugerum 25 Aren 27,4343 Centiaren: während die Pezza (nach der *tavola di riduzione ecc.* Rom 1811. p. 78.) 26 Aren 40,6224 Centiaren enthält. Der römische Fuss hat sich im Verlauf der Zeit zu 0,29789 Met. vergrössert: wonach 28800 Quadratfuss 25 Aren 55,6674 Centiaren gleichkommen. Aber nicht nur im Mittelalter mag man die Kunde vom genauen Flächeninhalt des Jugerum verloren gehabt haben, sondern das gegenwärtige Landmaass, der Rubbio, könnte dem von sieben Jugern nicht vollkommen entsprechen. Denn es ist offenbar durch eine gesezliche Reform seit der Herstellung der Wissenschaften eingeführt: es soll das Areal der Aussaat von 640 Pfund Weizen (also 40 Modien, wenn das Gewicht unverändert wäre) seyn: die Pezza, als Siebentheil beybehalten, ist auf ein fremdes Maasssystem, *catene* und *staioli*, angepasst; aus dem Parallelogramm von zwey Actus in ein Geviertes von 16 Qu. Catenen gebracht. Dennoch ist es unmöglich die wesentliche Einerleyheit von Pezza und Jugerum bey einer Differenz die, nach dem jezigen römischen Fuss, noch nicht 4 Procent machen würde, zu verkennen. Und

plebejische Hufe von sieben Jugern[898]): der Name offenbar 459
rubrum: der Katasterabschnitt: so genannt weil der Name des Fundus mit rother Dinte geschrieben, darunter eingetragen stand wer das Eigenthum habe, und wie es sich verändere. Es ist sehr anziehend den täglichen Geschäftsverkehr des Alterthums zu errathen: so bemerke ich hier dass die Zeugen dienten, um zu erweisen dass der Erwerber in der That derjenige sey dessen Namen in den Bürgerrollen, entweder unter seiner Tribus oder als Aerarius, eingetragen stand: indem der blosse Ausbürger so wenig als ein Fremder Liegenschaften erwerben konnte: von allen Eigenthümern, die in den nach den Regionen 460
angelegten Grundbüchern[99]) unter einem Rubrum genannt waren, musste das Caput sich dort finden. Begab sich also für dieses die höchste Deminution, indem einer das Bürgerrecht aufgab, so ward auch sein Name unter dem Rubrum gelöscht. Hatte er das Recht des Exilium benuzt um einem Urtheil zu entgehen, und ward Aechtung gegen ihn ausgesprochen, so verfiel das Grundstück ohne Zweifel an den Staat: war es aus andrer Ursache geschehen, so stand es offen: niemand war da um es zu vindiciren wenn irgend einer sich in Besiz sezte, der dann durch Usucapion Eigenthum daran gewann. Die Möglichkeit einer solchen Einbusse genügte damit der Eigenthümer, ehe er wegzog, verkaufte; oder, was für die Republik hinreichte, wenigstens zum Schein an jemanden übertrug von dem sie den Schoss einfordern konnte. Hatte er einen Sohn in seiner Gewalt, und liess diesen zu Rom, so trat derselbe an des Vaters Stelle, als ob sie durch dessen Tod erledigt wäre: später war ganz gewiss das Recht der Uebersiedelung für Römer, wie umgewandt für Italiker, auf die beschränkt welche Kinder zurückliessen[900]).

---

welches andre Beyspiel fände sich von einer Maasseintheilung durch sieben?

[898]) Oben S. 184. [99]) Daher Cicero *pro Flacco* 32. (80): *in qua tribu ista praedia censuisti*? Tribus steht hier und sonst statt Region, weil sie denselben Namen führten.

[900]) Livius XLI. 8.

Innere Geschichte von 311 bis auf den lezten vejentischen Krieg.

Die Willkühr in der Bestimmung des Census, und die
461 ausschliessende Handhabung der Register, gewährten den Machthabern Mittel die Centurien auf eine für die Comitien meistens entscheidende Weise einzurichten. Konnte der Census als Strafe vervielfacht werden, so hat dasselbe unter dem Schein wohlverdienter Belohnung geschehen können: ungleich häufiger konnten allgemeine Bestimmungen verordnet werden, durch deren Anwendung das Vermögen der einen höher, der andern niedriger in den Klassen zu stehen kommen sollte: und wie viele Unwahrheiten wird man sich geradehin erlaubt haben um die Stimmenmehrheit der Centurien zu haben? Der Partheygeist ist blind für ihre Schändlichkeit. So lange kein Sold gezahlt ward, brachte ein zu hoher Ansaz durchgehends keinen Nachtheil ausser schwererer Dienstpflicht im Kriege, wovon doch auch die Consuln befreyen konnten, da sie willkührlich aushoben: und ward einmal ein Tributum ausgeschrieben, so konnten die ausschliesslich patricischen Quästoren mit der Erhebung verschonen. Unzweifelhaft redeten die Tribunen für denjenigen dem, um ihn in eine niedrige Klasse zu versezen, sein Vermögen nicht vollständig zugerechnet war: wer aber konnte falsche Wähler überführen? Wenn sich hierüber ein System festsezte so beherrschten die Patricier die Wahlen der Centurien, freylich nicht ohne Widerstand, noch weniger ohne heftigen Unwillen zu erregen, aber ohne Abhülfe.

So hätten allerdings schon im ersten Militartribunat ausschliesslich Patricier ernannt werden können ohne dass die alte Gemeinde der Vorwurf träfe kindisch, einer leeren Eitelkeit willen, den Frieden der Republik gestört zu haben, damit ein Recht eingeräumt werde dessen Benuzung ihr
462 nicht am Herzen lag. Hütet Euch, — sprach C. Gracchus zu der Volksgemeinde, als der blutige Inquisitor P. Popillius, Jahre lang von den sogenannten Optimaten beschüzt, endlich vor Gericht stand, — dass es nicht heisse,

ihr hättet mit blinder Leidenschaft gewünscht, und das endlich vom Schicksal gewährte leichtfertig verschmäht[901])! Dieser Tadel würde der römischen Plebes gebühren, mit nichten das Lob idealischer Bescheidenheit womit Livius sie ziert, wenn sie gewählt hätten wie er es sicht denkt: aber selbst der Schein solcher Thorheit trifft sie nicht: denn unter den dreyen ist L. Atilius Longus ein unläugbar plebejischer Name, da das Jahr 356 einen zweyten L. Atilius Longus, ausdrücklich als Plebejer, hat[2]).

Eben deshalb hat der Senat sie schon im dritten Monat[3]) ihres Amts, unter dem Vorwand eines Decrets der Augurn, welches ihre Einsezung für irrig erklärte, abzudanken gezwungen. Wer darauf der Republik während der übrigen Monate des Jahrs vorgestanden habe, erwähnten die alten Annalen nicht: erst Macer, welcher in der Urkunde des Bündnisses mit Ardea und einem Regestum fand, dass L. Papirius und L. Sempronius in diesem Jahr jenes Bündniss geschlossen hätten[4]), füllte die Lücke mit 463
ihren Namen; sey es nun dass er sie dort als Consuln genannt las, oder folgerte dass sie es gewesen seyn müssten. Er muss den nothwendigen Zusammenhang der beyden aus dem Consulat gebildeten Aemter nicht erkannt haben: sonst hätte ihm nicht entgehen können dass jene zwey, welche im folgenden Jahr als Censoren vorkommen, augenscheinlich es schon damals waren, und dass darnach die den Consulartribunen angewiesenen Geschäfte ohne eine neue Wahl ihnen anheim fallen konnten, sobald diese entfernt waren. Uebrigens dürfte ihnen, als der vornehmeren Magistratur[5]), der Abschluss eines Bündnisses auch wenn

---

901) Gellius XI. 13. 2) So nennt ihn Livius selbst V. 13. Wie wenig Gewicht seine Meynung habe dass alle drey Militartribunen Patricier gewesen, erhellt daraus dass er an einer Stelle, die am nämlichen Tage geschrieben seyn mag, dasselbe eben so ausdrücklich von allen Decemvirn des zweyten Collegiums sagt: IV. 3. *decemviris, teterrimis mortalium, qui tum omnes e Patribus erant.* — Wäre die Schreibart T. Cäcilius bey Livius richtig, so würde auch dieser für einen Plebejer gelten müssen.
3) Nach Dionysius am 73sten Tage. 4) Livius IV. 7.
5) Da die Consuln nach dem licinischen Gesez an die Stelle der Militartribunen traten blieben die Censoren nachher die vornehmste Obrigkeit: und der älteste Altcensor war Princeps des Senats.

die Militartribunen noch im Amt waren zugekommen seyn. Dass sie erst unter dem folgenden Jahr als Censoren genannt sind erklärt sich dadurch dass sie damals die Volkszählung für das Lustrum geschlossen haben werden: es ward in den Amtsrollen die Jahrszahl angegeben worin dies geschah[906]).

So ruhig wie es Livius sich nach seiner Ansicht freylich denken konnte, hat das Volk die Entsezung der Militartribunen nicht hingehen lassen. Seit funfzig Jahren war nur einmal, um Cäso zu rächen, ein Dictator ernannt gewesen: jezt ward T. Quinctius mit dieser Macht ausgerüstet: es heisst, weil die consularischen Tribunen die Republik erschütterten; wahrscheinlich weigerten sie sich, unterstüzt von denen des Volks, dem heuchlerischen Aus-
464 spruch der Augurn zu gehorchen[7]). Die Oligarchie muss inzwischen Macht gesammelt gehabt haben: diesesmal wahrscheinlich zunächst von Ardea, mit welcher Stadt, wo eine Faction herrschte die in Wesen und Gesinnung dem römischen Patriciat verwandt war und sich ihm zuneigte, in jenem Jahr ein Bündniss geschlossen ward; die Einräumung der wüsten Feldmark von Corioli ist als Preis des gewährten Beystands zu betrachten[8]). Am dreyzehnten Tage hatte Quinctius seinen Auftrag vollbracht, und legte das Amt nieder.

Es mögen Tage des Entsezens gewesen seyn: und wenn eine Erzählung die, unsern beyden Geschichtschreibern fremd, aller chronologischen Angabe entbehrt, nicht in ihren Grundzügen falsch lautet, — wenn in der That einsmals neun Volkstribunen in den Flammen hingerichtet sind wie vor Alters die Widersacher des Consuls Sicinius, so ist dies der einzige Zeitpunkt wo ein so befremdendes Ereigniss als möglich gedacht werden könnte.

---

906) Dionysius I. 74. p. 61. a. 7) Lydus I. 38. *τοῦ δήμου πάλιν στατοῦντος* (l. *στασιάζοντος*) *προεβλήθησαν χιλίαρχοι τρεῖς· ὧν σαλευόντων τὰ πράγματα ἀνηγορεύθη δικτάτωρ Τίτος Κύντιος, ὃς ἐν μόναις τρισὶ καὶ δέκα ἡμέραις κατευνασθείσης τῆς στάσεως ἀπέθετο τὴν ἀρχήν.* Nach Livius wäre er Interrex gewesen: offenbar irrig, da keine Consuln gewählt wurden: — wie A. Atratinus 272 von einigen als Interrex, von andern als Dictator erwähnt wird — oben S. 212. —
8) Livius IV. 7—11.

Valerius Maximus rühmt unter andern Beyspielen alter Strenge [a]), dass ein Volkstribun P. Mucius seine neun Collegen lebendig verbrannt habe, weil sie, geleitet von Sp. 465
Cassius, ergänzende Magistratwahlen gehindert hätten[909]): ohne den Tribun zu nennen gedachte Dio des nämlichen Ereignisses; er schreibt die Hinrichtung ausdrücklich dem Populus zu[10]). Also vollzog Mucius nicht an Verräthern welche die Ernennung ihrer Nachfolger gestört hätten, die Strafe des Hochverraths, sondern es ist die Handlung eines Anhängers der Patricier; und so erzählte sie auch Dio mit andern Gewaltthaten des Standes, hinzufügend, selbst dieses Gericht habe die Plebejer nicht muthlos gemacht; vielmehr wären die Tribunen immer heftiger geworden. Mucius Antheil an der That ist darauf beschränkt zu denken, dass er seinen Beystand lieh ein Urtheil zu vollstrecken welches die Curien als verlezter Stand ausgesprochen hätten: nur wer auch unverlezlich war, wie er, konnte die unverlezlichen Tribunen antasten. Die Zeit wo sich dieses entsezliche Gericht begeben habe, lässt Dio ganz unbestimmt: er gedenkt dessen nur gelegentlich bey dem Mord des Genucius und dem publilischen Gesez, in einer allgemeinen Schilderung der wilden Zeit: weit früher als es sich hat ereignen können, da erst seit 298 zehn Tribunen waren. Bestimmt lässt sich behaupten dass es auch nicht in den sehr wenigen Jahren Statt finden konnte 466
welche von der Zeit an bis zum Decemvirat verflossen[11]):

---

[a]) Schwegler II. 710. [909]) Valerius Maximus VI. 3. 2. *P. Mucius Tr. pl. — omnes collegas suos, qui duce Sp. Cassio id egerant ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur, vivos cremavit. — poenam novem collegis inferre ausus.* [10]) Dio *exc. de sent.* 22. p. 152. *ed. K.* (und Zonaras) *ἐννέα ποτὲ δήμαρχοι πυρὶ ὑπὸ τοῦ δήμου παρεδόθησαν· ἀλλ' οὔτε τοῦτο τοὺς λοιποὺς ἐπέσχεν· οἱ μετὰ ταῦτα δημαρχοῦντες — οὐκ ἠμβλύνοντο. — ὥστε καὶ τῶν εὐπατριδῶν τινας — ἐς τὰ τοῦ πλήθους νομίσματα* (l. *νόμιμα*) *μεταστῆναι — τὰς* (l. *τῇ*) *τῆς δημαρχικῆς ἰσχύος ἐπιθυμίας* (l. *ἐπιθυμίᾳ*). — [11]) Das erste Collegium von zehn Tribunen ward 299 wiedergewählt: 300 willigten die Patricier in die Gesezgebung, 301 war Pest aber innere Ruhe, 302 Vorbereitung des Decemvirats.

auch umfasst Dio Ereignisse diesseits desselben, indem er des Uebertritts von Patriciern zur Plebes, um das Tribunat zu erlangen, gedenkt. Dieses wird von L. Minucius erzählt; auf gleiche Weise mag er sich das Tribunat des Sp. Tarpeius und A. Aternius erklärt haben; und Sp. Cassius und P. Mucius können in diesem Amt nur als Uebergetretene gedacht werden*). Von diesen erinnert der lezte an den Mucius Scävola welcher 267 unter acht Patriciern, zum Theil Consularen, nicht von geringerem Stande als sie gewesen seyn kann: jener an den Consul; es ward aber das Tribunat erst dreyssig Jahre nach ihm auf zehn Collegen gebracht. Die Erwähnung dass seine Kinder verschont worden, möchte, Dionysius unbewusst, der sie wiederholt[912]), dadurch verursacht seyn dass ein Annalist die Weichherzigkeit tadelte welche eine Natter im Busen der Republik liess, ein andrer sich der Verblendung freute welche sich selbst gefährdete, obwohl die Rache nicht gelang. Denn Hass gegen die Mörder seines Vaters, und Sehnsucht nach Rache hätten der Gemeinde in der Fülle der Zeit wenigstens einen der Söhne zugeführt: P. Mucius hinwiederum wäre ihm eben dorthin nachgefolgt um Blut-
467 rache für den Vater oder Ahnherrn an dem zu nehmen der in gleichem Grade von demjenigen abstammte der sich mit jenes Tod beladen hätte[13]). Das lautet, dächte ich, glaublich genug, und die Zahl von neun Volkstribunen erinnert an die neun welche 310 mit Canuleius Zutritt zum Consulat für die Plebejer forderten: wohl ein todeswürdiges Vergehen in den Augen der Oligarchen: allein in dieses Jahr kann das Blutgericht nicht gesezt werden, da die Patricier wenigstens einen Vergleich eingehen mussten; auch war der Name des widersprechenden Collegen C. Furnius[14]), nicht Mucius. Verfolgen wir nun hier die Spur von Wahrscheinlichkeiten, so mögen jene, unter ihnen Sp. Cassius, als wohlverdiente Männer wieder erwählt seyn,

---

*) Vergl. Anm. *) zu Th. I. S. 605. A. d. H. 912) Anm. 376. 13) Man muss diesen Cassius als einen der neun denken, wenn die Begebenheit nach dem Decemvirat gesezt wird: es kann jedoch auch Valerius oder ein Vorgänger anachronistisch ein Tribunat von zehnen vor Cassius Consulat angenommen haben.
14) Dionysius XI. 52. p. 730. b.

wie es so häufig für die Tribunen geschah: der welcher sich kund gsgeben hatte, ward es nicht: an seiner Stelle wäre es P. Mucius gelungen sich einzuschleichen. Was an ihnen als Verbrechen geahndet worden, wäre ein äusserst heftiger Widerstand gegen die Absezung der Militartribunen, und das Vorhaben eine ven den Curien ernannte Magistratur in den Besiz der vollen consularischen Macht zu sezen, gewesen; welches in der Sprache der Oligarchie lautete wie es bey Valerius zu lesen ist: sie hätten die Ernennung anderer Obrigkeiten an die erledigte Stelle gehindert.

Dies Alles vereinigt giebt sicher der Hypothese eine fast überredende Wahrscheinlichkeit; doch sprechen auch bedeutende Erwägungen mit solchem Gewicht für den Ge- 468
danken, die ganze Erzählung sey nichts anders als die von der Hinrichtung der neun Patricier in 267, dass es schwer seyn dürfte sich zwischen beyden ganz überzeugt zu entscheiden[915]). Wie seltsam die Uebereinstimmung der Zahl der Hingerichteten, und ihrer Todesart! In beyden Geschichten ein Mucius: hier strafend für neun, dort als einer von neun Bestraften: jene Umkehrung der Sagenart wo das grade entgegengesezte eigentlich das Nämliche ist. So konnten die Scävola ein betrübtes Andenken sogar in einen Ruhm ihres Geschlechts verwandeln: und war P. Mucius ein guter Bürger im Sinn der Optimaten, so konnten die welche seine Strenge traf nur Aufrührer und Tribunen seyn. Nach dieser Ansicht bedarf es keines andern Sp. Cassius und keines andern Mucius; und gewiss ist es bedenklich dass sich von keinem von beyden irgend eine Spur findet: es bedarf dann auch nicht der Voraussezung dass zwey so seltsam verwandte Geschichten auf gleiche Weise aus den Annalen verschwunden wären.

Wie dem nun sey: von dieser meineidigen Revolution an[16]) wurden während fünf Jahren Consuln ernannt, unter 469

915) Oben S. 145. 16) Vom Jahr 312, wo der Ueberrest von Dionysius XI. Buch abbricht, sind wir für die innere Geschichte, bis auf gar geringe Ausnahmen, soweit Livius erste Decade reicht, auf diese beschränkt: und wie manche Erwähnung würde der sorgfältige Grieche aufgenommen haben, wo jezt jede Spur verweht ist! Sonst sind aus der zweyten Hälfte der Archäo-

denen T. Quinctius sich zweymal befindet, den nach jener Dictatur nur unbeschränkter Einfluss der Patres in den Centurien, oder erneute Usurpation der Curien, dazu berufen konnte. Das lezte ist für das Jahr 316 deutlich ausgesprochen, wenn Livius nicht zufällig Ausdrücke anwendet die sonst einem bestimmten Sprachgebrauch angehören [917]): und es hat um so grössere Wahrscheinlichkeit, da die Patres sich eben damals wenigstens einen völlig ergebenen Consul zu sichern dringende Gründe hatten.

470 Schon im verflossnen Jahr hatte Hungersnoth geherrscht [18]): um das Volk zu beruhigen, und so weit es seyn

---

logie nicht nur sehr bedeutende Eklogen in zwey Titeln der konstantinischen Sammlung übrig geblieben, sondern, da Appians drey erste Bücher bloss aus Dionysius zusammengezogen waren, so ist auch was unter jenen Excerpten daraus vorkommt dem Inhalt nach zu seinen Ueberresten zu zählen. Ebenfalls ist Plutarchs Camillus, wenn gleich nicht ganz so ausschliesslich, aus ihm geschöpft. Zu diesen Reliquien, wo kein Stück ohne entschiedene Wichtigkeit ist, kam 1816 durch Monsignor Mai eine Sammlung, deren seltsame Beschaffenheit Ursache seyn mag dass sie nicht so dankbar wie es sich gebührt hätte, als wesentliche Bereicherung der Geschichte, aufgenommen und benuzt ist. Ihre Entstehung wüsste ich nur durch die Vermuthung zu erklären dass jemand aus einer Handschrift worin bald Erzählungen, bald halbe Säze, bald abgerissene Zeilen, theils wegen des Inhalts theils wegen Worte und Ausdrücke, am Rande mit Strichen, Fingerzeigen oder der Sigle *σημ.* ausgezeichnet waren, dies zusammengeschrieben habe: wie es in Venedig eine sehr alte Handschrift von Glossen znm Juvenal, (ohne Bezeichnung des Schriftstellers) giebt, ohne die erklärten Worte, fortlaufend geschrieben. Was diese Excerpte enthalten hat alle Authenticität des Dionysius: freylich aber lauten Sprache und Vortrag manchmal so seltsam dass man sehr bezweifeln muss dass sie unmittelbar aus ihm gezogen seyn sollten. Ich führe sie nach den Abschnitten der zweyten Ausgabe (im 2. Band der *nova collectio*, Rom 1827), und den Seitenzahlen des Frankfurter Abdrucks an.

917) Livius IV. 13. *Consul sextum creatus T. Quinctius Capitolinus — collega additur ei Agr. Menenius*: s. oben Anm. 424. 18) Das Amtsjahr fiel damals mit dem physischen der wiederkehrenden Sonne fast genau zusammen: als T. Quinctius in das Consulat trat waren seit der Erndte bald sechs Monat verflossen.

konnte Rath zu schaffen, war L. Minucius zum Präfecten der Annona, einer wie es scheint ausserordentlichen Magistratur, ernannt; aber er vermochte nicht die auf ihn gesezten Hoffnungen zu erfüllen. Versuche zu Einkäufen im Ausland schlugen fehl; das Misjahr mochte seine Verwüstungen weit erstreckt haben; nur aus Etrurien kam einige Zufuhr[919]). Es blieb nichts übrig als mit den geringen Vorräthen Haus zu halten: alle wurden verzeichnet, und die Eigenthümer verpflichtet, was sie über den monatlichen Bedarf ihres Hauses besassen, dem Staat zu überlassen. Die Kornhändler wurden als Verbrecher verfolgt. Es ist augenscheinlich dass der Präfect die Portionen bestimmte, die allen Bürgern zu festgesezten Preisen aus den Magazinen überlassen wurden: für die unglücklichen Knechte ward nur ein Theil des Korns welches sie zur Sättigung bedurften, angewiesen. Aber Theurung und Mangel drückten so unerträglich dass viele Plebejer sich verzweifelnd in den Fluss stürzten.

In dieser Noth beschämten die erfolgvollen Anstrengungen eines Bürgers die Maassregeln des Staats [a]). Der reichste unter den plebejischen Rittern, Sp. Mälius, verwandte sein Vermögen um Getreide in Etrurien anzukaufen; seiner Entschiedenheit und Gewandtheit gelang es grosse Vorräthe zu erhalten; er scheute den Preis nicht. 471
Er überliess sie den Dürftigen für leidliches Geld, den Armen umsonst[20]), während der Staat verkaufte: eine Freygebigkeit die bei dem grössten Reichthum auf spärliche Gaben beschränkt seyn musste, wenn auch die Zahl derer welche die Wohlthat umfasste nicht nach der der Capita im Census zu schäzen ist: doch kann der Hohn nicht wörtlich genommen werden, das Volk habe ihm seine Seele für Portionen von ein Paar Pfund Spelt[21]) verkauft. Der

---

919) Miswachs in der Gegend von Rom kann fast nur durch Mangel an Regen entstehen; und dieser trifft in gleicher Weise die Küstengegenden: daher findet sich öfter erwähnt dass diese alsdann nicht aushelfen konnten, wohl aber kam Korn aus dem Innern wo eine andere Witterung herrschte; und das fruchtbare Umbrien konnte sein Getreide nirgends hin leichter verfahren als auf der Tiber nach Rom. a) Mommsen, Sp. Maelius (Hermes 1870. S. 256. ff.) 20) Zonaras p. 29. f. 21) *bili-*

thätig bewährte Wille, der einige Hülfe schaffte, gewann die Herzen der Armuth, und mit ihnen die Neigung der wohlhabenderen Plebejer, die den Mann ihres Standes mit Stolz nannten.

Als nun T. Quinctius jenes sechste Consulat angetreten hatte, (316), da ward, wie es heisst auf die Angabe des Präfecten L. Minucins, es würden in Mälius Hause heimliche Versammlungen gehalten, und Waffen gehäuft, L. Cincinnatus im äussersten Greisenalter zum Dictator ernannt. Der Senat sass den ganzen Tag in geheimer Berathung: in der Nacht wurden kapitol und andre feste Gegenden mit vertrauten Leuten besezt[922]): der Dictator, begleitet von Bewaffneten, errichtete sein Tribnnal anf dem Forum. Neugierig nnd ängstlich über die räthselhafte Er-
472 scheinung lief das Volk zusammen: unter ihm war Mälius gekommen. C. Servilius Ahala, Oberster der Ritter, rief ihn vor den Dictator: den Tod vor Augen ergriff er ein Fleischmesser die Schergen abzuwehren, welche sich anschickten ihn fortzuschleppen[23]); entsprang ihnen unter die Menge, welche ihn aufnahm und schüzte, bis Ahala, bewaffnet, mit einem Gefolge gerüsteter patricischer Jünglinge, eindrang: vor ihm wichen sie, er stiess den Wehrlosen nieder. Das ist Mord: wer Mälius auf dem Forum so erschlagen konnte, der vermochte auch ihn vor das Tribunal des Dictators zu führen, und dieser selbst durfte nur das Gericht sichern. In solchem Fall wo klärlich keine offenbare Handlung war, der Hochverrath nur gefolgert werden konnte, musste das Gericht nicht einmal einem einzelnen Richter, sondern den Centurien zustehen: in diesen hatte die Armuth keine Stimme, und dass vor ihnen alle Gunst der angesehenen Plebejer einen Angeklagten nicht gerettet haben würde der auch nur gewaltsame Entwürfe gegen die Machthaber im Sinn getragen hätte, das beweisen die Wahlen dieses Zeitraums. War Mälius schuldig so konnte es an Handlnngen nicht fehlen wonach ein Richter die Sponsion gegen ihn entscheiden musste, so dass

---

bris farris: Speltbrey, von *farricello*, jezt durch die ungleich schlechtere Polenta von Mais verdrängt, machte weit mehr als Brod die Nahrung des Volks aus.

922) Zonaras p. 30. a. 23) Dionysius *exc. Mai.* 1. (p. 3.)

er im Kerker auf das Gericht aufbehalten wäre; und die Intercession der Tribunen zu hindern damit dies geschehe hatte der Dictator rechtmässige Gewalt.

Also muss kein Umstand anzuführen gewesen seyn worauf ein Gericht Verurtheilung gründen konnte: weder Aufhäufung von Waffen[924]), noch Anwerbung von Söld- 473
nern[25]): dies sind rhetorische Erfindungen, nicht anders als wie das Vorgeben des livianischen Minucius die Volkstribunen wären verkauft Mälius das Königreich zu verschaffen: alle Rollen für die Empörung vertheilt. Und kein einziger Mitschuldiger ist zur Strafe gezogen[26])? und das Haupt einer solchen Verschwörung, wäre, als die Dictatur angeordnet war, ohne den Schuz Bewaffneter auf dem Forum erschienen! Mälius hätte sich nicht zum Volkstribun wählen lassen, um unverlezlich seinen Zwecken näher zu kommen? Konnte Ehrgeiz verblendet genug seyn um zu verkennen dass die Bürger der ersten Klassen, welche allein ausser den Rittern Waffen hatten, mit den Geschlechtern gegen einen solchen Anmassenden aufgestanden seyn würden, und dass die Ergebenheit aller Armen in der Stadt ohnmächtig gegen diese Vereinigung war? — Da Mälius das Mittel nicht suchte welches er im Tribunat gehabt hätte, eine freye Wahl von Consulartribunen und damit seine Ernennung durchzusezen, so muss es zweifelhaft scheinen, ob er auch nur darnach trachtete; wie wahrscheinlich es auch an sich ist dass seine Spenden nicht aus reiner Mildthätigkeit geflossen seyn dürften. Hätte er dabey jenes Ziel gehabt, oder das noch höhere den Patriciern, da sie selbst die Verfassung von 311 zerrissen hatten, die Theilung des Consulats abzudrängen, wäre denn das, vollends nach jenen endlosen Usurpationen, die nicht einmal 474
bey dem Zustand vor 261 befriedigt waren, ein Verbrechen gewesen? Kaum ist es möglich dass der Schein täusche, auch hier habe der Wolf angeklagt ihm werde der Bach getrübt.

Es ist ein wehmüthiger Gedanke dass der achtzigjäh-

---

924) Livius IV. 13. Zonaras p. 29. f. 25) *φρουροί*: Zonaras und Dionysius a. a. O. 26) *μηδένα ἕτερον χολάσας ἢ ἐπαιτιασάμενος*: Zonaras p. 30. a.

rige[927]) Cincinnatus, am Ziel eines Lebens welches die eifrigste Partheylichkeit nicht in der Meynung aller nachfolgenden Zeiten als Muster alter strenger Tugend hätte aufstellen können, wenn es nicht rein und tugendhaft gewesen wäre, so weit es frey von der Gewalt des Geistes einer grausamen Faction war, — in ihrem Dienst gemordet hat. Nirgends sind die Charactere härter, nirgends ist Troz gegen Gewissensbisse für Partheyzwecke einheimisch gewesen wie in Corporationen und aristokratischen Republiken, nicht im Alterthum allein: in ihren bessern Tagen vereinbar mit starken Tugenden. Männer von sonst fleckenlosem Wandel haben in ihnen oft als kalte Fanatiker das reinste Blut vergossen. Der aufrührerische Demagog war selten so grausam, meistens aber handelte er nicht so für die Ideen seines Standes: jene andere waren das edlere Raubthier.

Das Haus des Mälius ward niedergerissen; die leere Stätte, des Aequimälium[28]), erinnerte nach einem halben Jahrtausend an sein Schicksal, und schien seine Schuld darzuthun. Die späten Nachkommen, welche sie nie bezweifelten, haben, im Glauben an die Ueberlieferungen des qninctischen und servilischen Geschlechts, Ahala unter
475 die Helden der Tugend gezählt. Anders urtheilten die Zeitgenossen. Es ist wohlbezeugt dass er, als Mörder vor dem Volk angeklagt, nur durch freywillige Verbannung dem Urtheil entging[29]); mag dies nun erst nach drey Jah-

---

927) Livius und Zonaras. 28) Es lag unter dem Kapitol *a*), unfern vom Carcer, jezt tief begraben unter dem Schutthaufen worüber die *via di Marforio* sich hinzieht. 29) Valerius Maximus V. 3. 2. *Ahala — custoditae libertatis civium exilio suo poenas pependit:* dies ist die *offensio Ahalae* welche bey Cicero *de re p.* I. 3. mit Camillus und anderer berühmter Römer Exil genannt wird, wie in der Declamation *pro domo* 32. (86.) derselbe mit Camillus und Cäso Quinctius als verurtheilt von dem verblendeten Volk: wogegen eben der ächte Cicero so bestimmt erkennt dass vor Alters kein römisches Urtheil Verbannung aussprach: — ich sage vor Alters; denn in seinen Tagen war freylich das Exil schon Strafe, z. B. in der *lex Calpurnia de ambitu.* Ahalas Zurückberufung möchte, wie breit auch der Rhetor mit seiner Belesenheit in den Annalen thut, eben so

a) Schwegler III. 133. A. 4.

ren, 319, geschehen, und die tribunicische Rogation eines zweyten Sp. Mälius, sein Vermögen einzuziehen, mit der Anklage verbunden gewesen, nicht, wie Livius glaubt, ohne Erfolg geblieben seyn[930]): oder schon im nämlichen Jahr. Denn dass drey Tribunen um Rache für das vergossene Blut riefen, und ein Aufstand ausbrach, als die Schrecken der Dictatur entfernt waren, hat er, auf dessen Berichte wir nun für lange Zeit mit sehr wenigen Ausnahmen beschränkt sind, nicht, wie die Strafe welche Ahala traf, ganz übergangen. Er fand in einigen Annalen, die Gährung sey durch L. Minucius beruhigt der zur Plebes 476
übergegangen, und von den Tribunen cooptirt worden: eine Erzählung wo es ganz unglaublich lautet dass er zum elften Tribun ernannt seyn soll[31]); die es nicht eben so wäre wenn seine Wahl eine Lücke im Collegium füllte[32]). In dieser Magistratur brachte er in drey Nundinen, also durch eine Rogation und ein Maximum, den Preis des Korns auf einen As für den Modius[33]): ein Preis der nicht ohne Beyspiel ist[34]): und es lässt sich sehr wohl denken wie ein ungeheurer Fall der Preise bewürkt werden konnte. Es ist freylich wenig darauf zu geben dass Kornwucher als Ursache der Noth angegeben wird[35]): aber gefehlt hat er gewiss nicht: und wenn das Verbot grössere Vorräthe als auf einen Monat zu halten in Minucius Tribunat gehören sollte, wenigstens nur mit der Macht dieses Amts in Kraft gesezt ward, so kam auf einmal eine Masse Getreide auf den Markt, während Niemand mehr als für den unmittelbaren Bedarf zu kaufen wagte; ja es zu thun nicht Lust hatte falls die Aussicht auf eine gesegnete Erndte nicht mehr fern war[36]). Diese Begebenheit ist seltsam dahin

---

grundlos seyn wie die des Cäso: übrigens würde sie auch nur beweisen dass die Patricier wieder mächtig genug geworden waren ihrem Märtyrer aufzuhelfen.

930) Livius IV. 21. *seditiones quaesitae nec motae tamen — quae raniora ad populum ipso auctore fuere.* 31) Ders. IV. 16. Plinius XVIII. 4. 32) Diese Vermuthung öffnet den Weg zu mehreren. 33) Plinius a. a. O. *farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit.* 34) Th. I. S. 511.
35) *τοὺς εὐπόρους ὡς περὶ τὸν σῖτον κακουργοῦντας ἐν αἰτίᾳ πεποίηντο*: Zonaras p. 29. e. 36) Ich habe zu Rom den bis

verdreht dass Minucius die Vorräthe des Mälius zu jenem Preise verkauft habe: eine Spende von geraubtem Gut welche unmöglich als Wohlthat hätte betrachtet werden
477 können: und doch ist die Meldung wohlbeglaubigt dass die Gemeinde ihn als Erretter aus der Noth durch ein Opferrind mit vergoldeten Hörnern, und eine Statue vor der Porta Trigemina[937]) belohnte, wozu männiglich eine Unze gesteuert ward[38]).

Eine unwiderstehliche Gegenbewegung würde die Mörder des Mälius, wie einst die des Genucius, ihre Missethat haben bereuen lassen, wenn die Plebes die nämliche gewesen wäre. Jezt waren die Folgen ungewiss: der Unwille war heftig genug um zu erzwingen dass die Wahl von Militartribunen statt Consuln gestattet ward: dass Be-
478 wusstsein der Schuld hinderte entschiednen Widerstand. Aber in den Centurien herrschte der patricische Einfluss so überwiegend dass kein Plebejer ernannt ward (317), sondern, wie zum Hohn, ein Sohn des Cincinnatus unter den

---

auf 24 Scudi getriebenen Preis des Rubbio Weizen unmittelbar nach der Erndte auf 10 fallen sehen: wo das Fallen wie die Steigerung Werk der zum Theil sehr vornehmen Kornwucherer war. Sie liehen im Frühling dem armen Ackersmann, der nach der dürftigen Erndte des vorhergehenden Jahrs bey der Theuerung aller Gegenstände seinen Erwuchs völlig verkauft hatte, Korn, nach der neuen Erndte zu erstatten: nicht Scheffel um Scheffel, sondern das vorgeschossene ward nach dem Marktpreise zu Geld gerechnet; und diese Schuld nach der Erndte mit Getreide wieder zum Marktpreis abgetragen, mithin mit 24 Scheffel für 10. So ward man die aufgespeicherten Vorräthe zum höchsten Preise los; und der künstliche niedrige hielt nicht an; demnach war der Gewinn zwiefach. Dergleichen Operationen konnten Minucius Unternehmen, wovon nicht bekannt ist wie lange es vorhielt, entgegen kommen.

937) Für die Statue *extra portam trigeminam* giebt Plinius an zwey Stellen Zeugniss: a. a. O. und XXXIV. 11. Bey Livius IV. 16. sind nach den Worten — *L. Minucius bove aurato* — vor denen *extra portam trigeminam* — augenscheinlich die: *et statua* ausgefallen. Ein solches Opferrind war Ehrengeschenk für den Retter, wie P. Decius: Livius VII. 37. 38) *unciaria stipe:* Plinius XXXIV. 11. Alle Standbilder waren von Erz; das gesteuerte Geld, schweres Gewichts, gab den Stoff.

dreyen; doch gelang es, Mamercus Aemilius zu der ersten Stelle zu erheben, dessen Ernennung mit L. Valerius zur Quästur zeigt dass er Liebe und Vertrauen des Volkes genoss; eines Mannes von solchem Ansehen[939]) dass die Oligarchen, wenn sie ihn hassten, nicht wagen konnten ihm die Bestätigung der Curien zu versagen. Sogar mussten sie selbst in dringenden Zeiten ihn wiederholt zur Dictatur berufeu: die jezt, seit der Minderung des Consulats, häufig vorkommt. In der ersten, 321 [a]), wandte er die Macht heilsam an um die Censur, welche bisher fünf Jahre gewährt hatte, auf achtzehn Monate zu beschränken: eine Verfügung die von den damaligen Censoren durch allen Unglimpf, der in ihrer Macht stand, geahndet ward. Das Volk fand sich in dem ehrwürdigen Beschirmer seiner Freyheit beleidigt, und nur seine Verwendung schüzte C. Furius und M. Geganius gegen Mishandlungen. Während der noch übrigen Jahre ihres Lustrum wurden ferner Militartribunen ernannt; dann folgte fünfmal das Consulat; wo denn ohne Zweifel auch wenn Censoren waren die prätorische Gewalt bey demselben war: darauf beginnen 329 jene Collegien von Militartribunen, denen, wenn keine Censoren im Amt sind, ein Prätor beygeordnet ist: während der ersten dreyzehn Jahre nur zweymal durch Consulate unterbrochen. Geschah dies, so war es Folge eines Se- 479
natsbeschlusses, die Regel wollte dass jene gewählt würden[40]): wie es aber den einen daran lag auf diese Weise auch die Möglichkeit plebejischer Wahlen zu entfernen, so hielten die andern fest an dieser, wie bitter auch jedesmal der Verdruss über das verdrehte Recht war. Nicht allein die censorische Willkühr gab den Ausgang der Comitien in die Gewalt der Herrschenden, sondern auch die des Magistrats welcher der Wahl vorstand, der, wenn es nicht unmittelbar gefährlich schien, gradehin keine Stimmen für Plebejer annahm[41]): was kurz vorher ehe den Geschlechtern die Bestätigung entzogen ward, gewagt

---

939) *vir summae dignitatis*: Livius IV. 16. [a]) Mommsen Röm. Chronol. 96. 40) Ders. IV. 25. 26. 41) *de plebe consulem non accipiebat*: Cicero *Brut.* 14. (55.) *comitia quibus non haberetur ratio sui*: Livius IV. 7. 56.

worden ist, konnte ein Jahrhundert früher weit unbedenklicher versucht werden, und muss häufig geschehen seyn. Zuweilen unterstüzte der Senat diese anmassliche Verweigerung durch Beschlüsse, welche eben diejenigen entfernten, deren Ernennung dem Volk am Herzen lag; wie 346, als die Volkstribunen, welche vier Tage vor den militarischen abtraten, für nichtwählbar erklärt wurden[942]). Und wenn ganz entschiedener Wille auch so die Ernennung eines Plebejers unvermeidlich herbeygeführt hätte, so fehlte noch die Bestätigung der Curien[43]): und damit war es mehr als anderthalb Jahrhunderte vor dem mänischen Gesez zuverlässig kein Spiegelfechten. Nur ein einzigesmal er-
480 scheint ein Plebejer als Militartribun, ehe die veränderte Verfassung von 350 eintrat [a]): Q. Antonius Merenda im Jahr 333: und das erklärt sich durch die Umstände der Zeit. Eine Anklage wegen schimpflicher Niederlage und Verrath drohte Einem der Consuln des vorhergehenden Jahrs, C. Sempronius; doppelt gefährlich, weil die Comitien worin er ernannt war zum äussersten Unwillen des Volks an die Stelle der tribunicischen verordnet waren: man musste die Plebejer besänftigen: dazu war nichts würksamer als wenn die Wahl mit Gerechtigkeit gehalten ward. Die Anklage ist auch offenbar nach einer Verständigung zurückgenommen worden.

Ueberhaupt gewann doch die Plebes seit Mälius Tode sichtbar an Befestigung und Erweiterung der ihr gebliebenen Rechte. Die Consuln weigerten sich 324 so unbiegsam den vom Senat erkornen Dictator zu proklamiren, — wahrscheinlich unter dem Vorwand, dass die Curien ihn nicht bestätigt hatten, — und die Umstände waren so dringend, dass der Senat, alle Rücksichten beseitigend, die Tribunen zu Hülfe rief, um seinen Beschluss durch den Beytritt der Plebes zum Gesez zu erheben: und ihre Drohung, die Consuln verhaften zu lassen wenn sie dem

---

942) Ders. IV. 55. In dies Opfer willigten des Friedens wegen die Icilier, gegen welche es gemeynt war: der Zweck ward erreicht, und eine plebejische Ernennung gehindert.

43) Dies ist die *reprehensio comitiorum*. — Livius I. 17. VI. 42. Cicero *Brut.* a. a. O.

[a]) Schwegler III. 147. A. 2.

Senat ferner widerstrebten, erzwang Gehorsam[944]). So begann man gegenseitig sich über die leidigen Standesbeziehungen zu den höheren von Regierung und Repräsentation zu erheben; und das Volk betrachtete die Dictatur nicht mehr als nothwendig gegen sich gerichtet. — Im folgenden Jahr, 325, ward eine feste und niedrige Abschäzung des Werths der Häupter Vieh, worin die Brüchten 481
ausgesprochen wurden, durch ein consularisches Gesez verordnet: sie ward vom Volk dankbar aufgenommen; und dass die Consuln, auf die Kunde dass die Tribunen damit umgingen die Maassregel vorzutragen, ihnen zuvorkamen, zeigt vollends ein tröstliches Aufleben wohlwollenderer Stimmung[45]). — Unfehlbar hatten die XII Tafeln das servianische Recht der Centurien Krieg und Frieden zu beschliessen hergestellt: abhängig wie sie von der Regierung waren, hätte der Senat die Förmlichkeit, ohne Furcht seinen Willen vereitelt zu sehen, beobachten können; und für den Augenblick war es kein so sehr erheblicher Gewinn dass die Tribunen 328 damit durchdrangen dass die Kriegserklärung gegen Veji von ihnen angenommen werden müsse[46]). Doch für die Folge, und als Anerkennung der Grundverhältnisse, war es viel: und so haben es die Tribunen betrachtet; welche, die verzweiflungsvolle Zeit des Elends vor den licinischen Gesezen ausgenommen, die Aushebung für die Legionen seitdem nicht mehr hinderten.

Darauf sah sich der Senat genöthigt einzuwilligen dass Consulartribunen mit einem Statthalter ernannt wurden; und nur zweymal in dreyzehn Jahren gelang es Consuln aufzudringen. Das erstemal gab 331 eine Rogation, welche das wiedererwachende Leben der tribunicischen Macht darthut, unmittelbare Veranlassung zum Streben 482
jede Möglichkeit einer plebejischen Wahl zu entfernen. Bis dahin kennen die Annalen in diesem Zeitraum keine Bewegungen über das alte cassische Ackergesez, wie sie

---

944) Livius IV. 26. 45) Ders. IV. 30. *lex pergrata populo.* — Cicero *de re p.* II. 35. *levis aestimatio pecudum.* Also war ein Rind damals schon mehr als 100 Asse werth.

46) *pervicere tribuni denuntiando impedituros se delectum, ut consules de bello ad populum ferrent. omnes centuriae tusserunt;* Livius a. a. O.

vormals die Republik erschüttert hatten: doch muss das Gemeinland, seitdem Rom sich wieder unter den umwohnenden Völkern erhob, vornehmlich in den lezten sieben Jahren, nach dem entscheidenden Sieg des Dictators A. Tubertus, einen grossen Zuwachs gewonnen haben. Für das alte entrichteten die Besizer noch in dem genannten Jahr keine Ertragssteuer vom Bauland; denn die Tribunen forderten dass diese erhoben und zum Sold verwandt, ein Theil Ländereien unter die Plebejer aufgetheilt werden solle[947]): nämlich neugewonnene; während jene älteren Besizungen jezt denen bleiben konnten deren Anspruch eine so lange Dauer für sich hatte. Nach Livius Erzählung sollte man denken dass diese Rogation ohne alle Folgen geblieben wäre: um so mehr da in den Jahren 338 und 339 dem Anschein nach weit heftigere agrarische Bewegungen sich erhoben. Wenn indessen der Bericht, dass in diesen Jahren auf die Theilung des eroberten Landes angetragen worden, wörtlich so genommen werden darf dass nur dieses gefordert sey, so ist die Herstellung des Zehenten entweder aufgegeben gewesen, oder sie war schon erlangt: wenn er auch nicht redlich entrichtet ward.

Denn damit konnte es freylich eben so stehen wie
483 mit den Wahlen der Consulartribunen. Das Stillschweigen des licinischen Gesezes ist vollkommner Beweis dass die Abgabe um 380 würklich einging: und wenn sie nicht während der lezten Zeiten des vejentischen Kriegs zum Sold verwandt worden wäre, so würden die Tribunen nicht seit dem Jahr 354 ohne Widerrede zugegeben haben dass das Tributum von der Plebes eingefordert ward. Das agrarische Gesez [a]) welches sie damals einbrachten[48]), hat ohne Zweifel die Erhebung des Zehenten betroffen, und eben so vollkommenen, ja dauernderen, Erfolg gehabt wie die Bestrebungen, endlich eine redliche Wahl von Consulartribunen zu erlangen. Aber die Verpflichtung konnte früher meistens vereitelt, obwohl in ausserordentlichen Umständen ihr nachgekommen seyn: denn die Zah-

---

947) *Agri publici dividendi coloniarumque deducendarum ostentatae spes: et vectigali possessoribus agrorum imposito in stipendium militum erogandi aeris.* Livius IV. 36. [a]) Schwegler III. 148. A. 4. 48) Livius V. 12.

lungen wodurch die Patricier bey der Einführung des Soldes darzuthun suchten dass sie sich der Last nicht zu entziehen meynten, dürften vom Zehenten, nicht vom Schoss herrühren. Dass in der That die agrarischen Geseze des Mäcilius und Metilius neben der Theilung des gewonnenen Landes, wenn sie die Ertragsteuer berührten, nur die Erfüllung schon bestehender Ordnungen zu verfügen gehabt haben: dass dieselbe schon 331 gesezlich hergestellt war, das lässt eine andre Rogation schliessen welche unter dem zweyten der erwähnten Consulate, 334, heftig aufregte.

Das Beywort, classici, wodurch die Säkelmeister von den Blutrichtern unterschieden wurden, bis die Quästur der lezten in Vergessenheit gerathen war[949]), bezieht sich gewiss auf ihre Ernennung durch die Centurien, seit Pu- 484
blicola; anstatt dass die andern Quästoren bis auf das Decemvirat ihr Amt von den Curien erhielten. Sie waren noch nur zwey an der Zahl, als in dem genannten Jahr die Consuln selbst auf ihre Verdoppelung antrugen: wozu kein Grund war, wenn nicht die Geschäfte ungemein vermehrt waren; wie es die Herstellung des Zehenten mit sich führen musste; zumal da mit derselben die Einführung des Solds beabsichtigt ward, also Auszahlungen im Lager. Es scheint dass auch diesesmal der Vorschlag zuerst an die Patres gebracht war[50]), der Plebes nur Genehmigung vorbehalten seyn sollte; allein die Tribunen verweigerten ihren Vortrag, ohne welchen diese Bestätigung nicht erlangt werden konnte[51]), wenn nicht die neu errichteten

---

949) Jenes Beywort wäre verschwunden ohne Lydus, bey dem es in einer völlig entstellten Notiz erhalten steht: I. 27. Im Jahr 485 *κατεσκευάσθη στόλος, καὶ προεβλήθησαν οἱ καλούμενοι κλάσσικοι, οἱονεὶ ναυάρχαι, τῷ ἀριθμῷ δυοκαίδεκα κυαίστωρες.* Auch hier ist Gaius die Quelle, und an den entstellenden Verkehrtheiten unschuldig: Lydus addirte die Zahl von 8 Collegen, wozu damals die Quästur gebracht ward, zu der woraus sie bis dahin bestanden hatte, und erfand sich die Etymologie. Jedermann weiss wie viel daran fehlt dass damals eine Flotte gebaut wäre.

50) *quam rem — a consulibus relatam, cum Patres summa ope approbassent, consulibus tribuni plebis certamen intulerunt, ut pars quaestorum ex plebe fieret.* Liv. IV. 43.

51) Hierin bestand ursprünglich die Intercession der Tribunen gegen

Stellen den Plebejern zugesichert würden. War die Besteurung beschlossen, so lag den einen alles daran dass nur Mitstände diese Quästur hatten, damit der geringe
485 Betrag ihrer Zahlungen verborgen bleibe, den andern im Gegentheil an pünktlicher Einziehung durch Plebejer, damit der Betrag der durch Tributum aufzubringenden Ergänzung möglichst beschränkt bleibe: dann, damit von falschem Census gesteuert, also die Lust ihn sich zuschreiben zu lassen gemindert werde. Daher zogen die Patricier jezt den Vorschlag zurück; die Tribunen hingegen promulgirten ihn mit jener Verbesserung für sich. Wäre noch die strenge alte Sonderung der Stände gewesen, so würden sie mit gleicher Erbitterung wie vor dem Decemvirat sich bedroht haben: jezt vermochte der Interrex L. Papirius einen Vergleich annehmen zu lassen, dass die Wahl an keinen Stand gebunden seyn solle. Damit gewann die Plebes für jezt freylich nur noch Anerkennung ihres Rechts; sie wussten wohl dass der Genuss ihnen vereitelt werden würde wie für das Consulartribunat. Aber sie vertrauten auf die sichere Würkung der Zeit welche mit ihnen war: nicht vergebens: nach elf Jahren, 346, gelang die Ernennung plebejischer Candidaten, und jezt war die List des Vergleichs gestraft, denn diese erste Wahl ernannte drey Plebejer. Von der Zeit an kommen diese Comitien nicht mehr als Gegenstand des Streits vor, und es ist zu vermuthen, dass die Geschlechter bald willig
486 gewesen seyn werden durch Rückkehr zu der einst so heftig verschmähten tribunicischen Rogation die Hälfte eines Amts zu behaupten, wo die Plebes wünschen durfte sie so eng als möglich zu beschränken.

Dies war der erste unmittelbar folgenreiche Gewinn

---

ein Senatusconsult, damit es nicht Gesezeskraft erlange: oftmals aber vollzog die Regierung es darum nicht minder: *si quis intercedat senatusconsulto, auctoritate se fore contentum:* Livius IV. 57. In den jüngsten Zeiten der Republik wird freylich jeder Senatsbeschluss dem Tribunen widersprachen, *senatus auctoritas* genannt. Aus dem eben angeführten Beyspiel erhellt dass die Tribunen 348 wenigstens Anspruch machten dass der Beschluss wegen Ernennung eines Dictators von der Gemeinde genehmigt werden müsse.

der plebejischen Sache seit dem Decemvirat: darnach ward die Oligarchie Schritt vor Schritt zurückgedrängt, wie hartnäckig sie sich auch oft behauptete. Das römische Volk siegte von nun an über die Patricier wie die Nation über Italien: durch unverdrossene Beharrlichkeit im unscheinbaren geringen Anfang, durch eifrige Anstrengungen um geringe erste Vortheile, durch rasches Ergreifen des günstigen Augenblicks, ausdauernde Geduld und Sorge nur nicht zurückgedrängt zu werden in schwierigen Zeiten: endlich durch vervielfachtes Aufbieten lange gesammelter Kraft als die Fülle der Zeit gekommen war, ruhige Befestigung des entscheidenden Siegs, und besonnenes Einernten seiner Früchte.

Sullas Zweck als er die Zahl der Quästoren vermehrte, war, durch sie den Senat zu ergänzen[952]), in den der Altquästor durch Anrecht eintrat, wenn ihn die nächsten Censoren nicht als unwürdig entfernten. Das muss eine sehr alte Ordnung gewesen seyn, und ohne Zweifel nahmen auch jezt die plebejischen Quästoren Siz im Senat. Die früheste bestimmte Erwähnung eines Senators aus dem zweyten Stande kommt neun Jahre später vor: und für einen der schon lange in der Curie gewesen, wie es von 487
P. Licinius Calvus heisst, konnte der gelten welcher auch nur fünf oder sechs Jahre dort Siz gehabt hatte: dann konnte er diesen Rang durch die Quästur erhalten haben. Doch hat es schon 334 einzelne plebejische Senatoren gegeben, weil damals die Patricier zusammentraten um den Interrex zu ernennen[53]): zuverlässig nicht die Curien, sondern die welche im Senat sassen: dieses Zusammentreten konnte erst beginnen seitdem die Versammlung nicht ausschliesslich patricisch war. Das Interregnum hat augenscheinlich sein Wesen verändert; der erste Interrex ist nicht mehr der erste Senator, eben so wenig folgen ihm

---

952) Tacitus *Annal.* XI. 22. *viginti creati, supplendo senatui.*

53) *res publica — ad interregnum, neque id ipsum (nam coire patricios tribuni prohibebant) sine certamine ingenti, redit.* Livius IV. 43. Die einzige frühere Erwähnung einer solchen Coitio, 311, (IV. 7.) ist apokryphisch, weil T. Quinctius ganz gewiss nicht Interrex sondern Dictator war.

andre nach Rang und Alter: sie werden erkoren: die alten Vorrechte der Decurie der zehn ersten hatten aufgehört.

Immer begleitete von nun an ein Quästor jedes ausziehende Heer: obwohl nur noch um dem Verkauf der Beute vorzustehen, deren Preis jezt gewöhnlich in der Legion vertheilt, und, wenn dies nicht geschah, wenigstens in das Aerarium, den gemeinen Schaz der Republik, geschüttet ward[954]): nicht mehr in das Publicum der Geschlechter. Auch hier ist unzweifelhafte Folge der allgemeinen Gesezgebung: die Gemüther wurden nicht länger dadurch empört, dass man diesen Gewinn den Curien zugewandt sah; aber die Legion forderte ihn um so ent-
488 schiedner als ihr gebührend, da, ungeachtet des tribunicischen Antrags, noch immer kein Sold gezahlt, aber der Felddienst langwieriger ward. Als daher der Consulartribun M. Postumius im Jahr 341 vor dem Sturm auf Bolä seinen Völkern die Beute der Stadt versprochen hatte, und nachher seinem Wort untreu ward, so geriethen sie darüber in eine Wuth die sie zu einem bis dahin unerhörten Verbrechen trieb.

Doch war es nicht die entzogene Beute allein welche sie wild machte: sie wollten nicht mit unbesoldetem Dienst den Boden für die Patricier gewonnen haben. Am Anfang dieses Zeitraums waren Colonen nach Ardea gesandt (312): es ist augenscheinlich dass zu jener Zeit, wo die Plebejer ganz gebeugt und unterdrückt waren, dabey nur an eine Colonie der Curien zu denken ist; und die Forderung des Tribuns Poetelius im nämlichen Jahr, dass die Consuln im Senat auf Ackeranweisung für die Plebes antragen sollten[55]), zeigt vollends dass diese übergangen war. Es ward nichts erreicht; erst 337, nachdem schon die Herstellung des Zehenten, wie es scheint, beschlossen, wenn auch noch nicht ins Werk gerichtet worden[56]), kommt eine Ackerassignation vor welche unzweifelhaft den Plebejern zum Vortheil gereichte. Als in jenem Jahre Lavici eingenommen war, kam der Senat tribunicischen Forde-

---

954) *venditum consul sub hasta in aerarium quaestores redigere iussit*: Ders. IV. 53. Von der *redactio in publicum* (oben Anm. 386) ist seit dem Decemvirat die Rede nicht mehr.

55) Ders. IV. 12. 56) Oben S. 483.

rungen durch den Beschluss zuvor das 1500 Colonen dorthin gesandt werden sollten. Das Landmaass war das ur- 489
alte Heredium von zwey Jugern[957]): auch herrscht noch das römische Zahlengesez, aber dahin verändert dass jezt 3000 Jugern vertheilt wurden, anstatt dass sonst 300 Bürger einen Antheil erhielten[58]). Jezt waren die Colonen nur Plebejer, wie sonst ausschliesslich von den Geschlechtern: es war aber doch eine dürftige Abfindung, da weder von der fidenatischen Feldmark, noch von den Eroberungen welche die Entscheidung des Kampfs mit den Aequern schon vorher gebracht haben muss, einiges an sie gekommen war: daher auch in den Jahren 338 und 339 zwey Volkstribunen ein umfassendes agrarisches Gesez vor-

---

957) Livius IV. 47. Der Ausdruck: *coloni ab urbe missi*, schliesst, wenn irgend einige Genauigkeit angenommen werden kann, die Latiner aus. Auch kommt Lavici unter den latinischen Colonien nicht vor: es ist als Mittelpunkt einer Kleruchie zu denken wie Signia: [Th. 2.] Anm. 193. 58) Die Zahl der Pflanzbürger einer seit der Zerstörung des Staats der Latiner von Rom aus errichteten latinischen Colonie, hat keine Spur der alten typischen Formen, sondern muss jedesmal nach den Umständen beschlossen seyn. Aber die 1500 Colonen von Lavici beziehen sich auf die damalige Legion, welche vollzählig 3000 Mann enthielt, fünf Cohorten, jede zu 600 (Th. 1. Anm. 1093). Landanweisung war von jeher Preis des Kriegsdienst (oben S. 185. Anm. 356.) — und wenn sie nur einer beschränkten Zahl zu Theil werden konnte, so muss den Veteranen der Vorzug gegeben seyn. Diese waren nicht zahlreicher als um eine Legion zu bilden (oben S. 138), wenn aus jeder Tribus 150 genommen wurden: so wurden im J. 360 nach Vitellia 3000 Colonen gesandt. Hier aber waren nur 3000 Jugern zu vertheilen, und so konnten entweder zehn Tribus ausgeloosst werden, und von jeder das volle Contingent zur Theilnahme kommen, oder von jeder Tribus die Hälfte des Contingents. Die Notiz dass jenes geschehen ist, hat sich bey Livius erhalten, nur, misverstanden, auf die Aushebung zum Felddienst bezogen, daher auf die *iuniores*: IV. 46. (für den Anfang des Jahrs worin Lavici erobert ward) *delectum haberi non ex toto passim populo placuit. decem tribus sorte ductae sunt, ex his scriptos iuniores — ad bellum duxere.* Wohl zu merken, dass der Befehl über diese vermeynte halbe Legion doch an zwey Militartribunen gegeben, daneben eine Reserve gebildet wird, und die Nothwendigkeit einen Dictator zu ernennen eintritt.

490 trugen. Dies vereitelten die Patricier indem sie die Mehrheit des tribunicischen Collegiums gewannen: es mag mehr als billig war gefordert seyn[959]). Noch mehr Anhänger hatten sie in dem des folgenden Jahrs, so sehr war die Zusammensezung auch der Tribus in der Censoren Gewalt. Als nun Bolä im nächsten Feldzug eingenommen war, bestand ein Tribun, L. Sextius, darauf dass, neben allgemeiner Ausführung des Ackergesezes, die Legion, welche jenen Ort erobert hatte, dort Loose angewiesen erhalten sollte[60]). Mit dieser Bewilligung konnte die Ruhe erhalten werden: aber die Geschlechter wollten die neu gewonnene Landschaft eben so wenig wie die uralten Besizthümer fahren lassen. Das Heer musste im Felde bleiben: diese Verlängerung eines Dienstes dessen Kosten jeder Einzelne
491 ganz tragen musste, und auf keine Weise dafür entschädigt werden sollte, war absichtliche Plackerey und Hohn; doch sollten auch wohl die Nundinen der Abstimmung verfliessen. Postumius war zur Stadt gerufen um der ungerechten Sache das Wort zu reden, welche seine Collegen vielleicht lau oder mit Widerwillen aufnahmen: der Tribun drohte, die Völker möchten nicht immer gelassen ihr Blut ohne Lohn vergiessen wollen: den meinigen, rief jener, soll es übel bekommen, wenn sie nicht ruhig sind. Dieses Wort gelangte in das Lager, wo der Quästor die Beute versteigerte über deren Entziehung der Lanzknecht erbittert war: es erhob sich Tumult; und ward zum vollen Aufruhr, da jener, den Befehlshaber vertretend, mit Strenge den Gehorsam herzustellen wähnte; er ward von einem Steinwurf getroffen. Ueber dies Verbrechen hielt Postumius Gericht, und wüthete unmenschlich und ohne Maass: die Soldaten nahmen sich derer an die zu einem qual-

---

959) Das würde allerdings der Fall seyn wenn, was Livius IV. 48. sagt, so wie er es ganz bestimmt gemeynt hat, richtig wäre. 60) Livius IV. 49. — Zonaras p. 30. c. schreibt die Ansprüche den Soldaten selbst zu, sezt sie nach Postumius Tode, und nimmt an, eine allgemeine Auftheilung sey damals ausgeführt: *τὴν χώραν, οὐ τὴν αἰχμάλωτον μόνον, ἀλλὰ καὶ πᾶσαν προσένειμαν ἑαυτοῖς τὴν ἐν τῷ δημοσίῳ τότε τυγχάνουσαν.* Grade im Widerspruch mit Livius IV. 51. *iacere tamdiu irritas sanctiones* u. s. w.

vollen Tod geführt wurden; Postumius glaubte sie mit Unbiegsamkeit zu überwältigen, aber er fiel in einer Empörung die alles vergass.

Diese Missethat brachte der Oligarchie Gewinn: man musste es geschehen lassen dass Consuln ernannt wurden, und die Plebes den Beschluss von Senat und Curien annehmen dass diese über Postumius Tod Gericht halten sollten [961]). Es geschah mit Mässigung; aber die Feldmark von Bolä blieb den Patriciern; der plebejische Anspruch schien befleckt, und kein Tribun erneute ihn: doch das 429
konnte nicht lange lähmen. Die übrigen von den fünf Jahren, während welcher die Republik unter der Herrschaft von Consuln blieb, vergingen in agrarischen Bewegungen deren Erfolg durch Anhänger der Machthaber unter den Tribunen selbst vereitelt wurde. Allein die Wahl plebejischer Quästoren liess sich nicht länger hindern; und nur durch Ränke ward ein gleicher Ausgang abgewehrt, als darauf eingewilligt werden musste dass für 347 consularische Tribunen ernannt werden sollten: worauf funfzehn Jahre ununterbrochen vergingen ehe wieder Consuln aufgedrungen wurden.

Doch während der Name jener Obrigkeit unverändert blieb, nahm sie, nach vier Jahren der Herstellung, jene Form an wodurch die Zahl des Collegiums auf sechs erhöht, die Prätur darin aufgenommen, die Censur, des bisherigen Vorrangs beraubt, mit ihr verbunden ward. Das Wesen derselben habe ich schon erörtert; und bemerkt, dass, wenn auch das Zeugniss, wonach das Collegium durch die Tribus erwählt worden, so wenig für sicher anzunehmen als ganz zu verwerfen ist, augenscheinlich die Wahl der Censoren damals nicht mehr bey den Curien geblieben seyn kann, so wie dem Amt damals die prätorische Jurisdiction auf immer entzogen ward [62]).

Die Aufopferung kostbarer Vorrechte, für deren Usurpation vormals so wenig Frevelthaten als Gefahren ge-

---

961) Was Livius erzählt, IV. 51, es sey der Plebes überlassen worden das Specialgericht wem sie wolle zu übertragen, und sie habe es den Consuln anvertraut, ist unmöglich: es kann nur die gewöhnliche Bestätigung eines Beschlusses der Patres gewesen seyn. 62) Oben S. 442.

scheut waren, mag nicht so ohne alles Widerstreben erfolgt seyn wie Livins Stillschweigen vorausznsezen ver-
493 leiten könnte: dass sie aber hingegeben wurden um Eintracht und Wohlwollen herznstellen, zeigt, dass der Senat sich nicht mehr als Vertreter der Ansprüche einer Faction, sondern als die gemeinsame Regierung der ganzen Repnblik betrachtete. Der Waffenstillstand mit Veji, welcher einen Krieg unterbrochen hatte wo die äusserste Rache für ein unabsühnbares Verbrechen gerecht war, war verlaufen, und die rechtmässige Ernenerung der Feindseligkeiten öffnete unbegränzte Aussichten wenn Veji fiel. An Grösse Rom gleich, nur zwölf Millien entfernt, verschloss diese Stadt Etrurien den römischen Waffen: sie war nicht mehr furchtbar: aber ihre Eroberung erforderte Anstrengungen von einem Umfang und einer Ansdauer wie sie seit der Einführung des Consulats nie von dem römischen Volk gefordert waren. Seit einem Menschenalter genass die Republik von ihrem langen Siechthum, und die Erzählungen ans der Grossväter Tagen wie die Gemeinde den Sieg eines patricischen Tyrannen mit eigenem Verderben zn zerstören beflissen gewesen, lauteten schon lange fremd: aber die Plebejer waren auch entschlossen die Kriege nicht als Frohndienste zu führen, ihre Früchte als Bürger zu theilen. Bey solchen Verhältnissen ist der Schluss von Gleichzeitigkeit auf innere Beziehung untrüglich: und es leidet gar keinen Zweifel dass die Tribunen die nun unentbehrliche Einwilligung ihres Standes in die Kriegserklärung gegen Veji von der Erledigung dringender Beschwerden abhängig machten. Funfzig Jahr früher hätte der Senat alsdann den Krieg mit allen seinen Hoffnungen fahren lassen.

Auch das Volkstribunat hat um diese Zeit eine höchst
494 wesentliche Veränderung erfahren. Noch immer hatte die Stimmenmehrheit in demselben entschieden: das Ackergesez von 339 ward dadurch vereitelt dass die Patres sechs Tribunen gewannen, also die Mehrheit: es hätte der grossen Bemühungen womit diese erlangt ward nicht bedurft, wenn schon damals ein einziges Veto hinreichend gewesen wäre: nnd hätten die vier Tribunen, welche die Sache des Consnls C. Sempronius zu ihrer eigenen machten, die Anklage ihrer Collegen mit einem Wort aufheben können,

sie würden nicht durch Trauerkleider und Bitten das Volk zu erweichen gesucht haben[963]). Aber 360 und 361 waren es zwey welche die Rogationen über Veji aufhielten[64]): so wie um 380 Licinius und Sextius die Comitien hinderten: es stand mithin nicht in der Gewalt der acht übrigen jenes Hinderniss aufzuheben. Die Gränzen der Zeit in welche die Neuerung fällt sind also unverkennbar: nicht so klar ist in welchem Sinn sie beschlossen ward. Es scheint doch dass es nur die Regierung seyn konnte welche sie wünschte um die Unternehmungen der Tribunen zu hemmen: einer oder zwey unter zehnen hingen noch wohl ihr an; auf eine Mehrheit war immer weniger zu hoffen, je stärker die Unabhängigkeit des Volks sich mit seinem Wohlstand befestigte, und je sichtbarer für jedermann die patricische Macht Boden verlor. Ich denke dass der Senat es sich für jene Zugeständnisse ausbedingen mochte: und die Erwähnung dass Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, 495
Consulartribun im Jahr 352, den Weg gezeigt habe die tribunicische Macht durch Intercession zu brechen, dürfte sich eben auf diese Aenderung beziehen. Wenn die Mehrheit sich durch Wahlart und List erhalten liess, bedurfte es keiner Erfindung um Rogationen abzuwenden[65]).

Wären die Zugeständnisse der Patricier so aufrichtig gewährt worden wie sie, wenn sie ausgeführt wurden, erheblich waren, so war nichts billiger als ihre Vorbehalte zu sichern, und zu hindern dass die zu unermesslicher Entwicklung bestimmte tribunicische Gewalt sie nicht zerstöre. Unter jene Zugeständnisse gehört der Beschluss dass auch dem Fussvolk regelmässiger Sold gezahlt werden solle: offenbar eine der Bedingungen woran die Tri-

963) Livius IV. 48. 42. 64) Ders. V. 29. *dies dicta erat tribunis pl. biennii superioris, A. Virginio et Q. Pomponio — quod — rogationi intercessissent.* Diese sind die *intercessores legis* welche die Patres vergebens *reficere annisi sunt.* Ebendas.

65) Unter dem genannten Jahr erinnert Livius daran, jener Appius sey *auctor* gewesen *per collegarum intercessionem tribuniciae potestatis dissolvendae*: V. 2. — welches er freylich schon auf 339 bezieht. Mit dem Rath des Ahnherrn, 274 (II. 44.), ist es ganz gewiss weiter nichts als misverstandene Uebertragung der Intercession dea Einzelnen auf die der Mehrheit; bezogen vom Enkel auf den damaligen Appius Claudius.

bunen die Einwilligung in einen Krieg knüpften während dessen die Plebejer unmöglich auf ihre Kosten im Felde liegen konnten, wenn auch ein billiger Antheil an den Früchten der Eroberung ihnen bündiger gesichert gewesen wäre als Zusagen es thaten[966]). Der Sold sollte eigentlich mit dem Zehenten bestritten werden, und es ward nun unmöglich auf die Länge dessen Beytreibung zu hindern.

496

Ueber den Sold.[a])

Ich habe schon an einem früheren Ort angedeutet dass der Sold nicht zuerst für den vejentischen Krieg eingeführt seyn kann: dass die Aerarier ohne Zweifel nie aufgehört hatten Pensionen für das Fussvolk zu zahlen, wie ledige Weiber und Unmündige an die Ritter: dass die Veränderung darin bestand dass jeder Legionar ihn erhielt, anstatt dass bisher nur so viele Pensionen gezahlt seyn werden als sich anweisen liessen[67]): mithin das Mangelnde aus dem Aerarium, vom Ertrag der Zehnten, und, so weit dieser nicht reichte, durch ein auch auf die selbst dienstpflichtigen Plebejer ausgeschriebenes Tributum aufgebracht ward. Es ist aber nicht bloss undenkbar dass die väterliche Gesezgebung die den Census einführte, zugegeben haben sollte dass während die reichsten Ritter

---

966) Ich will es mir nicht zum Verdienst rechnen dass ich Livius Uebereilungen und Schwächen stillschweigend übergehe: die vieljährige Vertraulichkeit bindet ein rechtschaffnes Gemüth mit einer Pietät, die sich überwinden muss um Mängel zu enthüllen: hier ist ein Fall den ich nicht unberührt lassen kann. Von der Einführung des Solds sagt er IV. 60. *non a tribunis plebis unquam agitatum, non suis sermonibus efflagitatum* — und das. 36. hatte er geschrieben, die Tribunen hätten den *ager publicus* belasten wollen, *ostentatae spes — in stipendium militum erogandi aeris.* Wer so vergisst, darf, wenn wir ihn stillschweigend berichtigen, nicht als Autorität gegen uns aufgerufen werden.

a) Schwegler III. 164, 222. 67) Th. I. S. 524. 525. Natürlich wurden diese Pensionen *capita* genannt, als einem *caput* entsprechend; davon hat sich die Erwähnung bey Lydus erhalten I. 46. — *τότε διωρίσθη τοῖς στρατιώταις παρασχεῖν τὸ δημόσιον — τὰ λεγόμενα κάπιτα.*

Sold empfingen, das Fussvolk durchaus ohne Löhnung hätte dienen müssen: ich kann auch unzweydeutige Spuren 497
darlegen dass beyde Waffen ursprünglich nach dem nämlichen System besoldet wurden.

Bekanntlich giebt Polybius die tägliche Löhnung des Legionars zu zwey Obolen an[968]): welches — da er Drachme und Denar gleich sezt, und dieser dem Soldaten auch nach der Einführung leichter Scheidemünze, nicht wie im ganzen übrigen Verkehr zu 16, sondern nur zu 10 Assen angerechnet ward, — $3^1/_3$ gleich ist, und für dreyssig Tage 100 ausmacht. Das ist die εἰσφορὰ von zehn Drachmen die der lezte Tarquinius ausschrieb: eben gar nichts anderes als die Anweisung eines einzelnen Fussknechts für seinen Monatssold. Ein solcher von denkbarem Betrag ergiebt sich für die Reisigen nicht, wenn die jährige Summe von zweytausend Assen durch zwölf getheilt wird: allein hier, wie durchaus bey allen Bestimmungen über Zahlungen aus uralter Zeit, ist das zehnmonatliche Jahr zu suchen, welches nun für den Monat zweyhundert Assen giebt. Also genau das doppelte von dem Sold des Fussknechts: ein Verhältniss welches in den verschiedensten Zeiten und Ländern zwischen diesem und dem des Reisigen angenommen worden ist[69]). Der dreyfache, welchen die römischen Reiter später empfingen[70]), war eine Entschädigung die durch den Militartribun Cn. Cornelius Cossus im Jahr 354, ohne allen Zweifel für die welche mit eigenen Pferden dienten, eingeführt und erst in der Folge 498
allgemein ward[71]). Ursprünglich war dieses wohl der

---

968) Polybius VI. 39. 69) Die Peloponnesier gaben dem Lanzknecht drey Obolen, dem Reuter eine Drachme: Thukydides V. 47. Sixtus IV. verhiess im Vertrag mit den Eidsgenossen jedem Söldner monatlich 5 Gulden, dem Reiter 10 Gulden: Meyer v. Knonau I. S. 255. 70) Polybius a. a. O. Der Centurio hatte nur das doppelte Stipendium; und im nämlichen Verhältniss ward das Landmaass bey militarischen Assignationen zugetheilt, und das Donativ bey dem Triumph.
71) Livius V. 12. *triplex stipendium equitibus dederat* (Cossus). Zwey Jahre vorher hatte der Dienst der Reisigen mit eigenen Pferden begonnen; dafür ward ihnen ein *numerus aeris* bewilligt (Livius V. 7.): welche Bemerkung zum Jahr 354 hätte versch-

Sold der Befehlshaber: denn in diesem Verhältniss wurden die drey Klassen der *spolia opima* belohnt: der Befehlshaber erhielt 300 Asse; die beyden andern Stufen, 200 und 100, sind gewiss für Reuter und Fussknechte bestimmt gewesen[972]).

Ein patricisches Standeshaupt bey Livius fordert von den Soldaten den Dienst während des ganzen Jahrs, weil
499 sie den Sold eines vollen Jahrs empfingen[73]). Das ist indessen doch nur Uebereilung des in den Verhältnissen seiner Zeit befangenen Schriftstellers: als er schrieb war schon längst, wie der Dienst so die Löhnung des Soldaten, an ganze Jahre gebunden. Der Sold für die vollen zwölf Monate, zwölfhundert Asse, ward damals, zu drey Goldstücken berechnet[74]), als Einheit genommen und *stipendium* genannt, in drey Raten ausgezahlt[75]): daher jene Vorstellung. Für sie scheint freylich zu reden dass der Reiterlohn für das ganze Jahr gegeben ward. Schon wäre indessen nichts begreiflicher als wenn die Ritter in jeder

---

ben bleiben müssen. Wenn die Legionare im Jahr 408, aufgebracht gegen die Reuter, forderten *ut de stipendio equitum (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur* — VII. 41. — so mag dies nur die betroffen haben welche einen *equus publicus* hatten, und daneben doch das dritte *stipendium* bezogen. Denn, wie der vortreffliche Radbod Hermann Schele bemerkt hat, die 10000 Asse für das Ritterpferd, machen, auf zehn Jahre der Dienstpflicht vertheilt, 1000 Asse jährlich, welche, genauer als er (der Berechnung nach zehnmonatlichen Jahren nicht kundig) ermessen konnte, ja vollkommen, ein einfaches Jahrgeld betragen.

972) Diese Erklärung habe ich selbst zu vertreten: die Nachricht aber worauf sie beruht findet sich bey Festus *s. v. opima spolia*, und Plutarch *Marcell.* p. 302. c. wonach Ursinus jene Stelle vortrefflich hergestellt hat. Vgl. Perizonius *Animadv.* 7. *p. m.* 263. 264. 73) Livius V. 4. *annua aera habes, annuam operam ede. An tu aequum censes militia semestri solidum te stipendium accipere?* 94) Das Goldstück galt 100 Sestertien: also ist der Denar nun auch hier zu 10 Assen berechnet: als der Sold verdoppelt, dann verdreyfacht wurde, konnte der Soldat nicht klagen dass diese Berechnungsart jezt auch auf seine Löhnung angewandt ward. 75) Daher heisst es von Domitian *quartum stipendium addidit.* Vgl. auch die Stellen Anm. 970 und 972.

Hinsicht Begünstigung genossen hätten; da sie aber das ganze Jahr hindurch ihr Streitross und einen berittenen Reitknecht halten mussten, so fehlt viel daran dass sie damit als begünstigt betrachtet werden könnten, wenn der Lanzknecht nur für jeden Monat, wovon er einen Theil im Felde stand, abgelöhnt ward. Hätte dieser den Sold für die übrige Zeit welche er zu Hause zubrachte erhalten, so wäre das eine Verschwendung gewesen welche im grössten Glanz der königlichen Zeit höchst unwahrscheinlich, bey den beschränkten Mitteln der Republik in den früheren Jahrhunderten ganz unmöglich gewesen wäre. Eine Berechnung nach monatlichen Raten findet sich auch in der erwähnten Abstufung der Vergeltung für die *spolia opima*.

Die Veränderungen im Schoss welche Camillus und 500
Albinus in ihrer Censur des Jahrs 352 trafen, waren durch die Einführung eines allgemeinen Solds veranlasst. Wahrscheinlich hörten damals die einzelnen Zahlungen an die Reisigen auf; wobey zuweilen eine sehr harte Belastung eintreten, zuweilen weniger erhoben werden mochte als wenn Ledige und Waisen ebenfalls nach dem Tausend des Steuerfusses bezahlten; es stand noch immer in der Censoren Willkühr sie nach einer höheren Schäzung anzuziehen. Das Tributum drückte die Plebejer während der ersten Jahre sehr hart: ganz so wie es die Tribunen verkündigt hatten, es werde ihnen bey Erschwerung der Dienstpflicht eine Steuer last aufgebürdet, welche dem geringen Mann aus der lezten Klasse, und dem Accensus freylich wohlthätig ward, allein den Wohlhabenden weit härter falle als der unentgeltliche Dienst. Daher thaten sie 354 Einsage gegen die Erhebung, promulgirten ein Ackergesez, und gaben nicht eher nach, bis eine redliche Wahl plebejischer Militartribunen vollbracht war[976]). Hätte nun die Menge nicht eine Erleichterung erhalten, so würden sie den Ehrgeiz ihrer Vornehmen schadenfroh getäuscht haben, wie sie sich dreyssig Jahre später gleichgültig über das Consulat zeigten, ihr Sinn nur auf die Minderung der Schulden und Ackeranweisung gerichtet stand. Das hier erwähnte agrarische Gesez mag einzig

976 Livius V. 12.

und allein Maassregeln wodurch die Entrichtung des Zehenten gesichert ward, angeordnet haben[977]). Dass dies mit Erfolg geschehen sey, lässt sich an dem Verstummen
501 der tribunicischen Einreden erkennen, welche nur in der Zeit äusserster verzweiflungsvoller Noth, vor den licinischen Bewegungen, wieder vernommen werden.

So waren nach einem halben Jahrhundert unsichrer und streitender Bewegungen, durch die unwiderstehliche Kraft der Dinge, Ehrenrechte und Wohlstand der Erbeigen zugleich hergestellt, und der Oligarchie Einräumungen abgewonnen welche sie nie wieder ungeschehen machen konnte. Hätten die Vorfahren aus den Gräbern aufgeblickt, so würden ihnen die Rechte, über deren Bestimmung noch gestritten ward, ganz geringfügig gedünkt haben gegen das was schon zugestanden und ausgeglichen war: der heftigste Streit der Partheyen wäre ihnen, gegen das was sie erlebt hatten, als milde Erörterung vorgekommen. Sie hätten Plebejer im Senat gesehen; zwar nur noch wenige, aber nicht als Eingedrungene betrachtet: und in den ersten patricischen Häusern Plebejerinnen, den im ersten Stand gebornen Matronen gleich geachtet. Es verbreitete sich immer mehr eine Heiterkeit, worin jeder Einzelnes leicht verschmerzte, was in trüben Zeiten Bitterkeit und Unwillen erregt haben würde; bald in behaglichen, bald in glänzenden Tagen befestigte sich Wohlwollen und Nachsicht zwischen Regierung und Volk. Auch die äussern Verhältnisse der Republik hatten sich sehr glücklich geändert; das römische Gebiet, während der lezten dreyssig Jahre vor den Decemvirn der Schauplaz der Kriege, ward schon längst von keinem Feinde verlezt, und in Latium hatte die Herrschaft der Republik die Gränze des Gebiets der Könige wieder erreicht.

502 Die Kriege bis zum lezten vejentischen.

Die Feldzüge dieses Zeitraums sind schon häufig so erheblich in dem was vollbracht ward und aus ihnen hervorging, dass ausführlichere Erzählung nicht länger als

977) Oben [Th 2.] Anm. 948.

das Verweilen einer Vorliebe bey kleinlichen Ereignissen getadelt werden könnte: aber fast durchgehends ist jede Umständlichkeit in den Berichten noch immer historisch bedenklich. So muss es genügen zu sagen dass M. Horatius 306 einen herrlichen Sieg über die Sabiner [a]) gewann: ein höchst denkwürdiges Ereigniss, indem damit die sabinischen seit mehr als zwanzig Jahren immer erneuerten Kriege aufhören, bis nach anderthalb Jahrhunderten der kraftlose Staat sinnlos aufgeregt die Waffen ergriff, und in wenigen Tagen seinen Untergang fand. Während dieser ganzen Zeit nennt die Geschichte sie niemals, obwohl die angränzenden Völker, bald Tiburtiner bald Falisker, gegen Rom Krieg führen: im zweyten und dritten samnitischen gehen die römischen Heere ungehindert durch ihr Land; keines hätte nach Apulien gesandt werden können wenn ihre Freundschaft nicht unbedingt sicher gewesen wäre. Mag kein Schuzbündniss bestanden haben, worüber freylich wohl nicht so ganz jede Spur aus der Geschichte verschwunden seyn würde, so muss doch die Befreundung auf bündigen Verträgen beruht haben; und wir dürfen annehmen dass auf den Sieg des M. Horatius ein Vertrag gefolgt ist. Durch denselben wird ein Landrecht geschlossen seyn: und wenn die Vermehrung der Censuszahl von 256 um 20000, Folge eines nachmals aufgehobenen war[978]), so dürfte die Zahl der sabinischen 503
Landleute den grössten Theil der 35200 Capita ausmachen, um welche der Census von 364, leider der nächste der mit dem von 295 verglichen werden kann, diesen übertrifft[79]). Es findet sich eine ausdrückliche Erwähnung dass die Sabiner das Bürgerrecht ohne Suffragium hatten: welches auf die Verhältnisse der romulischen Zeiten, worauf sie bezogen wird, für Römer und Quiriten kaum

---

[a]) Mommsen R. G. I. 347. [978]) Th. I. S. 623.

[79]) Ausser ihnen waren aber darin doch wohl die etruskischen Landschaften enthalten welche nach der gallischen Räumung zu Tribus erhoben wurden: und es mögen andre Bündnisse gleich dem sabinischen übergangen seyn. Uebrigens zeigen die Streitkräfte welche an der Alia standen dass die Zahl der eigentlichen römischen Bürger in diesem Zeitraum von Blüthe und Wohlstand sehr angewachsen war.

passt[980]): auch gewiss nicht nothwendig auf das halbe Jahrhundert nach Curius Sieg zu beschränken ist, während dessen sie, ehe aus ihnen die beyden jüngsten Tribus gebildet wurden, Municipes der zweyten Art, sympolitische Unterthanen, waren.

Was die Sabiner so friedlich stimmte, war wohl, dass
504 die Nation sich in Auswanderungen erschöpfte; viele Kriegslustige aus dem Stammvolk, welches sich gegen Westen auszudehnen nicht vermochte, dürften zu ihren Volksgenossen, den Samnitern, gezogen seyn, welche gleich nachher als Eroberer in Kampanien[81]), bald darauf in Lucanien erscheinen; und, mit Oskern gemischt, unter dem Namen der Kampaner schaarenweise als Lohnvölker in Sicilien dienen.

In jenem nämlichen Jahr rächte L. Valerius auf dem Algidus die Ehre der römischen Waffen an den Aequern. Ihr Heer war dem seinigen überlegen: er vermied in einem festen Lager übereilte Entscheidung: als sie aber, der Unthätigkeit überdrüssig, Haufen ausgesandt hatten entlegnere Gegenden zu plündern, benuzte der Consul diesen Augenblick die Zurückgebliebenen zu schlagen; sie wurden von ihrem Lager abgedrängt, und dieses erobert. Zwey Jahre vergingen ruhig: im dritten (309) überraschte ein plündernder Einfall die römische Landschaft: die Aequer erschienen vor dem esquilinischen Thor: es war der lezte verheerende Zug womit sie Rom schreckten. Eilig brachen

---

980) Servius *ad Aen.* VII. 709. *post Sabinarum raptum, et factum inter Romulum et T. Tatium foedus recepti in urbem* (statt *civitatem*) *Sabini sunt: sed hac lege ut in omnibus essent cives Romani, excepta suffragii latione.* Wenn man hierin eine Ansicht der ältesten Zeiten sucht, so wären Rom und Quirium durch das Bündniss in Isopolitie gekommen, und das Zusammentreten der Könige und Senate liesse sich allenfalls mit den latinischen Ferien vergleichen: Romulus Alleinherrschaft könnte eine Usurpation wie die des Tarquinius über Latium darstellen: aber wenigstens von Numas Wahl an stellt die Legende beyde Bürgerschaften in ein durchaus verschiedenes Verhältniss.

81) Diodor (XII. 31.) sezt die Entstehung des kampanischen Volks, das heisst die Aufnahme der Samniter als Epöken in Vulturnum, (Th. I S. 103.) in 310, Ol. 85, 3, nach seiner Synchronistik.

die Consuln auf mit drey Legionen[982]), am Tage nachdem der Feind vor der Stadt gesehen worden; aber er war schon entwichen: am folgenden Tag erreichten sie ihn bey Corbio: der dritte endigte den Feldzug durch einen Sieg der die geraubte Beute wiedergab. Wenn anders 505
nicht auch hier Erdichtung obwaltet: denn sehr auffallend ist es doch dass von einem Triumph aus diesem Kriege nirgends die Rede gewesen ist[83]).

In beyden Jahren nennt Livius die Volsker mit den Aequern: aber der Siz des Kriegs ist an der äquischen Gränze im Norden des Latinerlandes. Häufig scheint der volskische Name als ein allgemeiner anstatt des aurunkischen gebraucht: ist das hier nicht, so waren es doch wahrscheinlich nur Freywillige oder Cohorten aus den Städten am obern Liris. An die Antiater ist selbst im Jahr 312, — wo die Hülfsvölker der Gemeinde von Ardea Volsker genannt werden, nur ihr Feldherr Clölius ein Aequer, — nicht zu denken, da die Entlassenen ihren Heimweg durch die tuskulanische Landschaft nahmen.

Seit der Zertrümmerung Latiums standen die Rutuler wieder vereinzelt, und auch von Roms Hoheit unabhängig, da beyde Städte 311 ein Bündniss eingingen. Zwey Jahre vorher hatten sie die Entscheidung der Römer gegen die Ariciner als Austrag angenommen. Corioli [a]) lag seit der Zerstörung durch die Volsker[84]) in Trümmern, und die angränzenden Orte mochten nach allgemeinem Recht das herrenlose Land in Besiz nehmen; wie eben jene beyde ausschliesslich sie ansprachen ist nicht erklärt. Die Römer urtheilten, beyde wären unberechtigt, und das verödete Land ihnen anheimgefallen: wahrscheinlich weil der latinische Staat, nach dem Erbrecht der Gentes und Curien, 506
die Feldmark einer seiner Städte nach deren Untergang mit seinem Ager vereinigt haben würde; Rom, aber nach dessen Auflösung, Anspruch machte in seine Rechte getreten zu seyn. Diese Entscheidung haben Unkunde und

---

[982]) Jeder Consul führt einen Flügel, ein Legat die *media acies:* (Livius III. 70.): nämlich die Legion der Veteranen: oben S. 138. Anm. 259. [83]) Livius sagt es ausdrücklich, III. 70., mit nicht verschwiegnem Befremden. [a]) Schwegler III. 98.
[84]) Oben S. 292. — und 108. Anm. 198.

Vorurtheil der Plebes zugeschrieben, wiewohl das Concilium des Populus, der allein hier erwartet werden kann, ausdrücklich genannt wird[985]): und in dem Wahn dass es die Plebes gewesen, deren niedriger Sinn das unziemliche Urtheil gesprochen, eifern die Erzählenden über die Verunglimpfung der römischen Ehre durch dasselbe, und wissen viel von den Bemühungen die der Senat um die gekränkten Ardeater zu besänftigen angewandt, zu erzählen. Das alles ist willkührliche Erfindung: das Bündniss von 311 wird den Herrschern zu Ardea eben so erwünscht gewesen seyn wie den römischen; denn, wenn es auch dort erst im folgenden Jahr zu Secession und offener Fehde mit der Gemeinde kam, so hatte der Unfriede gewiss schon lange gedauert.

Durchgehends hatte ohne Zweifel jede italische Stadt eine Plebes[86]): die welche zu Ardea von den Handwerkern — (den Freygelassenen) — eben wie von den Herrschenden — (den Geschlechtern der Rutuler) — unterschieden
507 wird, war also auch dort die Gesammtheit der freyen Landleute[87]): und offenbar auf gleiche Weise durch die Erwerbung latinischer Ortschaften gebildet, welche zu vermehren die Zertrümmerung des Staats Gelegenheit gab: zu diesen kamen die Municipes aus verburgrechteten Orten. Die Partheyen waren bereit: eine Brautwerbung entschied, wie manchmal unter den Griechen, wie zu Florenz, dass Alles sich feindlich theilte[88]). Um ein schönes Mädchen warben ein Plebejer, ihr Standesgenoss, und ein Geschlech-

---

985) Th. I. S. 469. Anm. 988. — Jene Landschaft lag in der Region der Tribus Scaptia; und der welcher sie für das römische Volk fordert wird Scaptius genannt: ein bedenklicher Umstand für den Glauben an sein historisches Daseyn! — Im Sanesischen sind im 16. und 17. Jahrhundert viele Dorfschaften ausgestorben, und die Fluren an die angränzenden gekommen: auch bey uns nach der Unterjochung und dem 30jährigen Krieg.

86) Vgl. Th. I. S. 446. ff. Unter den bantinischen Obrigkeiten nennt die oskische Geseztafel auch *tribuni plebis*

87) Als sie der Herrschaft abgesagt hatten, *urbem quoque omnis etiam expertem ante certaminis, multitudine opificum evocata, obsidere parat (plebs)*: Livius IV. 9. 88) Aristoteles *Polit.* V. 4. p. 135. b. c. — Zu Florenz die Wortbrüchigkeit des Buondelmonte 1215.

ter: jener von den Vormündern, dieser von der Mutter begünstigt: nur jene konnten mit väterlichem Recht ihre Hand vergeben, die Obrigkeit entschied für ihren Angehörigen, mit offenbarer Ungerechtigkeit. Die Vormünder entrissen das Mädchen aus dem älterlichen Hause: es kam zu einem heftigen Gefecht, die Plebejer mussten aus der Stadt weichen. Die Handwerker zogen zu ihnen hinaus, und ein äquischer Feldobrister, Clölius, führte, um Sold oder verheissene Plünderung, eine Schaar Reisläufer heran. Dagegen kam der Consul M. Geganius der Bürgerschaft zum Entsaz: er umzingelte die Völker des Clölius, und diese mussten um freyen Abzug ihre Waffen niederlegen, ihren Feldherrn ausliefern: dennoch wurden sie auf der Strasse zur Heimat von den Tuskulanern angegriffen, und ausser wenigen erschlagen.

Nach diesen Vorgängen konnte für das entvölkerte Ardea der Gehorsam der Plebes, wenn sie sich unterwor- 508
fen hatte, so unsicher seyn, dass den Bürgern fremde Colonen willkommen waren. Die Stadt kommt im sechsten Jahrhundert als latinische Colonie vor: war es vielleicht 312 geworden. Historisch ist, dass patricische Triumvirn zu Rom ernannt wurden: dass sie keinen Theil der alten ardeatischen Feldmark, sondern nur die welche die Römer sich zuerkannt hatten, assignirten; und von dieser zuerst den Rutulern, nach ihnen den römischen Colonen Loose anwiesen. Ohne Zweifel waren dies Heredien; die Römer bildeten nicht den Populus wie in den romulischen Colonien, sie können nur als eine Tribus eingetreten seyn; und sollte man damals die Ariciner eben so übersehen haben, wie es der Geschichtschreiber thut? Sind auch sie mit einem Antheil begütigt worden, so konnte die so angeordnete Bürgerschaft nachher zu den latinischen Colonien gezählt werden; die Maassnahme der Triumvirn aber nicht nur den Plebejern, welche gar keinen Antheil erhalten haben werden, sondern auch den Patriciern so ärgerlich seyn dass jene weise thaten Wohnung und Bürgerrecht zu Ardea zu erwählen, um sich der allgemeinen Anfeindung zu entziehen[989]).

---

[989]) Livius IV. 11. *cum plebem offendissent, ne primoribus quidem Patrum satis accepti.*

Es ist möglich dass der Zug des Clölius den Frieden zwischen den Staaten gar nicht störte, der, wie zu glauben ist, durch förmliche Verträge gesichert, für die Römer während des vejentischen Kriegs willkommen, bis zum Jahr 324 fortdauerte. Damals bildeten Aequer und Volsker —
509 unter denen hier sicher auch die Ecetraner zu verstehen sind — aus erlesener Mannschaft Heere, die durch heilige Eide verpflichtet wurden bis auf den Tod zu streiten[990]): diese sandten sie auf den Algidus. Bey der Aussicht auf einen so schweren Krieg verordnete der Senat die Ernennung eines Dictators, und ernannte ohne Zweifel sogleich A. Postumius Tubertus. Ihn zu proclamiren verweigerten die Consuln, unwillig sich einer höheren Gewalt unterzuordnen, wahrscheinlich unter dem Vorwand dass die Bestätigung der Curien noch fehle: allein die Tribunen erklärten dass sie die Ernennung als gültig anerkennten, und ihre Ausführung mit Gewalt behaupten würden.

Den Namen des Dictators Tubertus begleitet eine schreckliche Sage, und, wie den weniger seiner Zeitgenossen, ein dunkles Andenken von Grösse: die älteren Annalen müssen deutlich erkannt haben dass sein Sieg der Wendepunkt der äquischen Kriege war[91]). Er versammelte das Aufgebot der Klassen, ohne einige Entschuldigung zu gestatten: einer der Consuln blieb in Rom mit den städtischen Legionen, der Oberste der Reisigen mit der Reserve vor den Mauern[92]): Latiner und Herniker stiessen zum
510 Heer. So drohend war die feindliche Macht dass der Dictator vor seinem Auszug ausserordentliche Festspiele für den Sieg gelobte. Volsker und Aequer standen auf dem Algidus, in gesonderten Lägern; eine Millie von ihnen entfernt die römischen Feldherrn: der Consul T. Quinctius

---

990) *lege sacrata delectu habito*: Ders. IV. 26. Wie diese Aushebung geschah, zeigt sich im Samniterkrieg. 91) Daher wird er bey Gellius XVII. 21. unter den denkwürdigen Zeitpunkten aufgeführt, und von Diodor XII. 64. ausführlich darüber gemeldet.

92) Livius IV. 27. Auch hier ist das vierfache Heer — S. 139. Anm. 260: — und der Magister equitum, wie in den dort angeführten Stellen über die ersten Dictaturen, nicht Begleiter des Dictators, und würklich Anführer der Reiter, sondern Befehlshaber der Reserve.

auf der Strasse von Lanuvium, Aulus Tubertus, ohne Zweifel mit einer bey weitem grösseren Macht, auf der von Tusculum. Das Feld, welches die verschanzten Stellungen trennte, war manchen Tag Schauplaz folgenloser Gefechte: ein Zustand von Ungeduld dessen die Annalen als Veranlassung des Ungehorsams gedacht haben werden den der Sohn des Dictators mit dem Leben büsste. Es war eine allgemeine Ueberlieferung, der Livius nur die Abneigung Grässliches zu glauben entgegensezt, der Jüngling habe den ihm befohlenen Posten verlassen um eine Gelegenheit zu glücklichem Gefecht zu nuzen: er sey siegreich zurückgekehrt, der Vater habe ihn unerbittlich gerichtet[993]). — Zulezt unternahmen die Verbündeten Nachts einen Angriff gegen das Lager des Consuls. Während dieses mit Muth und Erfolg behauptet ward, gelang es einigen von dem Dictator gegen das schwachbesezte äquische gesandten Cohorten, dieses einzunehmen: andre kamen dem Consul zu Hülfe: die meisten führte Tubertus selbst auf einem Umwege in den Rücken derer die das römische Lager stürmten. Am achtzehnten Junius[94]), dem Tag der Schlachten von Collin und Waterloo, in der ersten Früh- 511
stunde, wurden die schon ermüdeten Aequer und Volsker zugleich von ihm und durch einen Ausfall des Consuls angegriffen. Sie waren umringt: Vettius Messius, von dem Livius Erzählung ungewiss lässt ob er das Heer angeführt hatte, oder es in der äussersten Noth gehorsam für die Stimme eines zum Befehl berufenen Mannes fand, bewog sie eine Masse zu bilden, und nach dem noch nicht verlornen volskischen Lager durchzubrechen. Aber die Entschlossenheit der Verzweiflung verschwand als sie dieses durch einen mörderischen Kampf erreicht hatten, und sich auch hier umringt sahen. Die Verschanzungen wurden

---

993) Die Sage findet sich bey Valerius Maximus II. 7. 6. Gellius und Diodor a. a. O. — Livius IV. 29. wünscht nicht zu glauben, *non libet credere* — aber wie nichtig seine Gründe (*et licet*) ist längst gezeigt: namentlich von Perizonius, 8. p. 358. ff. 94) Der Tag war a. d. XIII. *Kal. Quinctil.* — Ovidius *fast.* VI. 721. — Das ist nach dem Julianischen Kalender der 19. — aber nach dem alten Styl, da der Junius nur 29 Tage hatte, der 18.

erstiegen; vielen, welche die Waffen wegwarfen, das Leben geschenkt: aber alle Gefangene, ausser den Senatoren[995]), in die Knechtschaft verkauft.

Das war eine entscheidende Niederlage, deren Folgen für die geschlagenen Verbündeten durch Entzweyung, wie gewöhnlich, noch verderblicher wurden. Unter den Volskern herrschte Zank zwischen denen die irgend einen Frieden, und denen welche Fortsezung des Kriegs wollten: die Aequer entschlossen sich um Frieden zu bitten. Der Senat forderte Unterwerfung: und wenn Fabius Worte durch Diodor erhalten sind, so gilt unzweifelhaft die Erwähnung, dass sie sich den Römern unterworfen hätten[96]), auf eine ganz andre Weise als wenn Livius oder Dionysius ähnliches erzählen was der Eitelkeit schmeichelt. Es ward auf acht Jahre Waffenstillstand geschlossen, und es ist sehr möglich dass die Ueberwundenen sich verpflichteten während dieser Zeit die Hoheit der Republik zu ehren[97]). Auch bey den Volskern muss die Parthey des Friedens ihren Zweck erreicht haben: denn es ist auf der ganzen östlichen Gränze während jener Zeit ruhig gewesen. Dies war für Rom um so erwünschter, da die ersten Jahre in Landplagen und Seuchen vergingen, unter deren Druck die Nachwehen eines so blutigen Kriegs doppelt schmerzten, die lezten in Krieg gegen Veji, dessen glänzender Ausgang der Republik Sicherheit gab den erneuerten in Latium mit allen Kräften führen zu können.

512

Es war der zweyte den die Römer während dieses Zeitraums gegen die Vejenter führten: beyde bewegten sich um das abtrünnige Fidenä, und wurden durch sein Schicksal entschieden.

Fidenä, fünf Millien oberhalb Rom, am rechten Ufer des Strohms, ursprünglich eine tyrrhenische Stadt[98]); dann Colonie von Alba, endlich ein albensischer Ort[99]), scheint

---

995) Livius IV. 29. — Der einzelnen Städte? oder der gesammten Nation? 96) *ὑπετάγησαν* Diodor a. a. O.
97) *cum foedus petissent, et pro foedere deditio ostentaretur, inducias — impetraverunt.* Livius IV. 30. — *Maiestatem pop. R. colunto.* 98) In der Angabe dass sie Etrusker gewesen, (Livius I. 15.) waltet die gewöhnliche Verwechslung von Tuskern und Etruskern. 99) Oben S. 24.

nie eine Stelle unter den dreyssig Städten des unabhängigen Latium eingenommen zu haben: es war früh in die Gewalt der Römer gefallen, und durch Colonen unterwürfig gehalten. Oftmals lesen wir von Versuchen der Fidenaten sich von diesen zu befreyen, und wie sie immer gebüsst, 513
und unter das Joch hätten zurückkehren müssen: sey es dass das Ereigniss sich mehrmals erneuerte, sey es dass die Annalisten das nämliche in der Erzählung vervielfacht haben, um die leeren Jahrstafeln der königlichen Zeit zu füllen. Wie jede Colonie in einer Stadt die sich befreyte, so muss auch die römische, als Fidenä 317 das Joch abschüttelte, ausgetrieben seyn; da sie aber seit sechszig Jahren ungestört bestanden hatte[1000]), so konnte es nicht fehlen dass manche aus ihrer Mitte, durch enge Verhältnisse mit den alten Bürgern verbunden, geschont wurden, ja ihre Sache theilten. Befreyt suchten die Fidenater Beystand im Bündniss mit Vejentern und Faliskern: mehr als einmal überschritten ihre vereinigten Völker den Anio, und standen vor dem collinischen Thor: eben so oft berief Rom einen Dictator. In dieser Würde eroberte A. Servilius Priscus Fidenä wieder, 320, im vierten Jahr nach dem Abfall. Es bedurfte keiner Erwähnung dass die Urheber unter dem Beil gebüsst haben, aber klar ist es dass die Rache sich hierauf beschränkte, da von Bestrafung der Stadt die Rede gar nicht ist, ja sogar die Vermehrung der Colonie erst sieben Jahre später vorkommt: unmöglich also kann bey der Empörung Unversöhnbares sich ereignet haben.

Die Falisker, entlegen, und durch fremde Landschaften von Rom getrennt, mochten den Krieg aufgeben wenn er ihnen leid ward, ohne dass die Gereizten hätten vergelten können: Veji, dessen Waffenstillstand von vierzig cyclischen Jahren schon erloschen war als Fidenä sich ihm 514
ergab[1]), schloss einen neuen, wahrscheinlich auf achtzig

[1000]) Seit 256: Dionysius V. 60. p. 325. e. [1]) Th. I. S. 313. — Der Waffenstillstand kann gegen das Ende von 280 geschlossen, der Abfall von Fidenä am Anfang von 317 eingetreten seyn: und die Fastenjahre 303 bis 305 zählen wohl nur zusammen 28 Monate: so dass keine lange Zeit ohne ausdrücklichen Vertrag friedlich verfloss — *tacitis induciis* — nachdem die 400 Monate um waren.

Monate: schon 327 hatten die Feindseligkeiten wieder begonnen. Im nämlichen Jahr wurden einige Fidenater als einer Verschwörung schuldig nach Ostia verwiesen: die Colonen vermehrt, und die Grundstücke der gebliebenen oder hingerichteten Empörer ihnen verliehen[1002]). Sie gingen in ihr Verderben: nachdem 329 die consularischen Tribunen vor Veji durch Zwietracht eine Niederlage erlitten hatten, empörten sich die Fidenater, und erschlugen wenigstens diese neuen, vielleicht auch die zurückgekehrten, nicht mehr vertrauten, alten Colonen. In dieses nämliche Jahr sezt Diodor, allem Ansehen nach keinem geringeren Vorgänger als Fabius folgend, die Ermordung der zu ihnen Abgeordneten[3]): deren Andenken bis auf Ciceros Tage durch ihre Standbilder auf den Rostris allgemein erhalten
515 ward[4]). Wäre dieser Mord 317 verübt worden[5]), so würde Vertilgung schon bey der Einnahme 320 Fidenäs unausbleibliches Loos gewesen seyn. Jene waren gekommen um den drohenden Ausbruch der Empörung abmahnend zu hindern: sie wurden verhaftet, wie später in entfernteren Gegenden die welche vor Pyrrhus Ankunft gleiche Sendung bey italischen Völkern hatten. Wahrscheinlich auch um für die nach Ostia verschickten Fidenater zu haften; aber deren Schicksal war dem vejentischen König Lar Tolumnius gleichgültig, und ihm lag viel daran dass jede Aussöhnung seiner neuen Unterthanen mit der bisherigen Herrschaft unmöglich werde. Sie wurden daher auf seinen Befehl umgebracht: dass er ihn auf die Anfrage, was mit den Verhafteten geschehen solle? beym Würfelspiel, ohne es zu unterbrechen, ertheilt habe, ist augenscheinlich Ueberlieferung oder alte Dichtung: für diesen schnöden Frevel

---

1002) Livius Ausdrücke: IV. 30. *colonorum additus numerus, agerque iis bello interemtorum assignatus* — lassen auch die Auslegung zu, dass nur die ursprüngliche Zahl der Colonen ergänzt und ihnen die in deren Centurien ausgestorbenen Loose zugetheilt worden. Allein wie hätte man damit so lange gezögert? und, was geschah, ist doch klärlich Veranlassung der zweyten Empörung. 3) Diodor XII. 80. 4) Cicero *Philipp.* IX. 2. Plinius XXXIV. 11. hielt nachgebildete für die ursprünglichen, welche in Ciceros Jugend untergegangen zu seyn scheinen.
5) Wie es Livius annimmt: IV. 17.

musste er von der Hand des Obersten der römischen Reisigen, A. Cornelius Cossus, fallen, und seine Waffenbeute den Tempel des Jupiters Feretrius zieren[1006]). Ob die abgefallene Stadt im nämlichen Jahr, oder erst im folgenden, eingenommen ward, mag abweichend erzählt seyn: das ist unzweifelhaft dass Fidenä in diesem Kriege unterging; die Einwohner welche das Blutbad überlebten wurden in die 516
Knechtschaft verkauft, und der Name ward mit dem von Gabii das Symbol eines verödeten Fleckens[7]).

Im wesentlichen so, nur erweitert mit Umständen und Einzelheiten, welche bloss für die Römer nicht gleichgültig waren, würden wir die fidenatischen Kriege erzählt lesen, wenn alle Annalen den Inhalt der ältesten Chroniken unverfälscht wiedergegeben hätten, wie Fabius: aber das ist nicht geschehen, eben weil die Statuen der umgebrachten Abgeordneten, die Spolien des Cossus, und die verwüstete Stätte von Fidenä jene Ereignisse im Mund und Andenken der Nachkommen erhielten. Irgend einer vom ämilischen Geschlecht fand in sagenhaften Ueberlieferungen den Stoff zu einer apokryphischen Lobrede des Mamercus Aemilius; legte ihm darin wahrscheinlich mehrere Dictaturen als er würklich führte, bey, und bezog die unter seinen Auspicien vollbrachten, wie seine eigenen, Thaten, unpassend auf gewisse Jahre. Nur aus einer so schlechten Quelle kann die thörichte Fabel hergeleitet seyn dass die Fidenaten sich mit brennenden Fackeln auf die Römer warfen, und diese, wie eine dämonische Erscheinung, mit Entsezen erfüllten: darauf habe Cossus den Pferden das Gebiss aushängen lassen, diese hätten die Reuter mitten in die Flammen getragen, und das Gaukelspiel zersprengt[8]).

1006) Allerdings schweigt Diodor a. a. O. von Tolumnius Tod; allein die Ueberlieferung, dass dieser den Mord der Gesandten befohlen, steht so fest dass, wer den in 329 sezt, auch den Tod des Urhebers in dieses oder ein nahe folgendes sezen muss. Vielleicht that Fabius das lezte: denn Diodor weiss unter 329 nur von einem unentschiedenen Treffen bey Fidenä: es sieht ihm ähnlich dass er bey dem folgenden Jahr die römischen Ereignisse einzutragen vergass. 7) *Gabiis desertior atque Fidenis vicus — Fidenarum Gabiorumque potestas.* 8) Diesem seltsamen Einfall liegt der Umstand zu Grunde dass Pferde in

Dort wird dann des Cossus Zweykampf in die, vielleicht
517 sogar erdichtete, erste Dictatur des Mamercus, 318, versezt gewesen seyn: eine Zeitbestimmung deren Falschheit freylich nicht, wie es Livius zugeben möchte, daraus hervorgeht dass nur ein Feldherr von dessen Hand der feindliche fiel, opime Spolien habe weihen können: denn den Irrthum dieser Meynung hat Perizonius entschieden dargethan[1009]). Auch konnte er sie dem Jupiter Feretrius, nicht Mars oder Quirinus, weihen, sobald er mehr als Ritter war, Befehlshaber in irgend einem Range[10]). Allein die Aufschrift α) welche Augustus auf dem linnenen Waffenkleide des Tolumnius entdeckte: — dass der Consul Cossus diese Spolien gewonnen habe[11]), — ist ein entscheidendes Zeugniss dafür dass es nicht früher als 327 geschehen
518 seyn kann: welches mit Diodors Meldung, und der Folgerung aus Fidenäs Verschonung nach der ersten Einnahme, vollkommen übereinstimmt. Freylich verging dieses Jahr, — wie die Annalen angaben, deren Zeugniss immer um so zuverlässiger ist je kärglicher ihre Erzählung lautet, — in Seuchen und Theurung, ohne Kriegsthaten; allein

---

einem eingeschlossenen Raum wenn Brand ausbricht die Besinnung verlieren, und sich in die hellen Flammen stürzen: aber hier wird offenes Feld vorausgesezt, wo Qualm und ein seltsamer Anblick die Pferde scheu machen mussten, die Reuter nicht schrecken konnten.

1009) *Animadv.* 7. p. 262. ff. 10) Vgl. die aus Plutarch und Festus oben Anm. 972. angeführten Stellen. α) Schwegler III. 198, 200. A. 4. 11) *Consulem Cossum cepisse*, Livius IV. 20. Der lezte Theil dieses Kapitels von *omnes ante me* — bis ans Ende, ist eine völlig vom Text abgesonderte Anmerkung, dergleichen wohl sonst in keiner Schrift des Alterthums vorkommt: offenbar hinzugefügt nachdem Augustus das herausgegebene Buch gelesen hatte. Daher verdient die Art wie Cossus im Kap. 32 erwähnt wird den dawider ausgesprochenen Tadel nicht: gesezt Livius hätte, nachdem ihm die Bemerkung des Kaisers bekannt war, die Stelle geändert, so konnte der ursprüngliche Fehler eben so im Urtext der auf uns gekommenen Handschriften bleiben, wie *Phliuntii*, was Cicero verbesserte, in den Ueberresten der Bücher von der Republik: — der grosse Zusaz aber dennoch eingetragen werden. Seine Erzählung aufopfern, die durch Augustus Entdeckung ganz umgestürzt ward, das konnte ihm, nach der Ironie womit er die alte Geschichte betrachtete, nicht nöthig scheinen.

jeder Römer schrieb auf einem Denkmal mit seinem Namen beständig die Titel auch vorlängst bekleideter Würden, und gewiss Cossus eben so wenn er die Spolien zu irgend einer Zeit nach dem Consulat weihte[1012]). Also auch wenn er sie 329, im Jahr seines consularischen Tribunats, als Oberster der Reisigen gewann, wie dies ausdrücklich angegeben wird[13]). Hier dürfte sogar eine unmittelbarere Erklärung für jenen Titel eintreten: als consularischer Tribun mochte er sich wohl Consul nennen können; noch mehr aber weil er Prätor der Stadt war[14]), und, ins Feld berufen durch den Dictator, mit diesem Amt auch den 519
militarischen Befehl verband, also die ganze consularische Macht hatte. Livius Behauptung dass alle seine Vorgänger den Zweykampf in das Jahr 318 gesezt hätten, ist durch Diodorus Bericht widerlegt; er hat eben Fabius hier versäumt; doch ist eine Angabe einiger Annalen unter 329, welche er von einem Schiffsgefecht bey Fidenä verstanden hat, daher als lächerlich verwirft[15]), nur aus einer Erzählung von Cossus Zweykampf übrig, wobey gedacht worden, die Spolien seyen im vollständigen Heerestreffen erbeutet. Die diesen Kampf elf Jahre früher berichtet hatten, wiederholten sie freylich nicht: etwas wollten sie sich doch davon erhalten; die Erwähnung der *classis* [a]).

1012) Perizonius a. a. O. p. 313. ff. Aber seine Hypothese, dass die Aufschrift in viel späterer Zeit, als Marcellus die dritten Spolien weihte, angebracht sey, ist nicht glücklich. Auf einem Weibgeschenk musste der Geber nothwendig genannt seyn: und wäre diese Schrift etwa mit einem Stück der Rüstung verloren gegangen, so hätte ihre Ergänzung gegen die Grundregel gesündigt beschädigte Spolien nie herzustellen: Perizonius a. a. O. S. 250. 13) Valerius Maximus III. 2. 4. Servius *ad Aen.* VI. 742. Victor *de vir. ill.* 25. Da, wie Borghesi errathen hat, die Inschriften vom Forum des Augustus als Grundlage dieses Buchs betrachtet werden können, so wird es auf eine anziehende Weise klar dass Augustus dort der Entdeckung folgte welche Livius nur so weit als die Rücksicht auf den Herrscher dazu zwang, beachtete. Militartribun heisst Cossus übrigens allgemein. 14) Livius IV. 31. 15) *classi quoque ad Fidenas pugnatum cum Veientibus quidam annales retulerunt*: IV. 34. Es war nämlich in den alten Büchern nicht versäumt zu sagen, die Spolien des Tolumnius seyen *classe procincta* gewonnen worden, denn nur die waren *opima*: Festus *s. v.* a) Ihne R. G. I. 198.

Auf andern Boden, und unter ganz andere Umstände, versezt der Dichter, freyer Sage oder vielleicht Ennius folgend, des Tolumnius Tod. Cossus nnd die Römer belagerten Veji: der Stnrmbock erschütterte die Mauern: der etruskische König erschien über dem Thor und trug versöhnende Unterredung an: Cossus forderte ihn znm Zweykampf: jener kam herab ins offene Feld, und fiel: der Sieger trug das abgeschlagne Haupt zur Schau, dessen Blut auf seine Rosse träufelte[1016]).

Noch liess sich der Sieg gegen Veji nicht entscheidend verfolgen, und ein Waffenstillstand anf zwanzig cyclische Jahre[17]) war den Römern angenehm; anch mit den
520 Aequern ernenerten sie ihn auf drey Jahre, so weit ihnen selber Erholung willkommen war: einen längeren Anfschnb schlugen sie ab. Es ist nnbekannt was die Volsker, deren Verträge verschieden gewesen seyn müssen, bewog für sich allein das Kriegsglück zu versuchen: dass der Krieg im Jahr 332 bloss gegen sie geführt ward, die Aequer erst im folgenden hinzutraten, sagt Livius bestimmt[18]); und der Waffenstillstand von dreyssig Monaten kann auch erst 333 erloschen seyn. Nicht wie ehemals um Beute nnd Eroberung, sondern für die Freyheit, gingen die Volsker mit einem zahlreichen nnd wohlgeordneten Heer ins Feld. Die Römer hatten wohl gewiss den Krieg erregt, dennoch führte ihn der Consul C. Sempronius Atratinus schlaff und leichtsinnig. Die Truppen vertrauten weder ihm noch sich. Als das erste Treffen wich, die Fahnen schwankten, der Consul keine Befehle gab, die Reiter als Zuschauer die herannahende Niederlage des

---

1016) Propertius IV. 10. 23. ff. 17) Er war 348 abgelaufen, und mag erst 331 geschlossen seyn. 18) Ich lege kein Gewicht darauf dass Livius IV. 37. ff. nnr die Volsker nennt: wohl aber anf die ausdrückliche Unterscheidung am Schluss IV. 42. wonach die Aequer erst im folgenden Jahr die Waffen nahmen; und es ist wohl zu merken dass ihr Waffenstillstand da erst abgelaufen war. Es möchte freylich scheinen dass C. Sempronius durch sie geschlagen worden sey, da er auf der lavicanischen Strasse zurückkam: allein Tempanius, der auf der graden zurückgekehrt war, hatte nichts von ihm gesehen; mithin der Consul sich seitwärts gezogen.

Fussvolks erwarten mussten, forderte einer ihrer Hauptleute, Sex. Tempanius, sie auf, abzusizen und ihm zu folgen. Ihre Erscheinung gab den Cohorten Haltung: sie selbst brachen in die Reihen der Volsker ein; als aber diese sich hinter ihnen schlossen, war ihr kleiner Haufe 521
getrennt, und auf einem Hügel den Angriffen einer grossen Macht überlassen. Vergebens bot das Fussvolk alle Kraft auf sie zu entsezen: die Schlacht dauerte bis zur Nacht unentschieden, beyde Heere gaben sie verloren; beyde sollen ihre Läger geräumt haben. Auch die Volsker, welche die Ritter auf der Höhe eingeschlossen hielten, brachen um Mitternacht auf. Sex. Tempanius mit seiner Schaar nahm den Weg zum römischen Lager, fand aber nur verlassene Verwundete, und niemand wusste anzugeben wohin sich der Consul mit dem Heer gezogen habe: als sie vor Rom eintrafen wurden sie für volskische Reiter angesehen: man glaubte das ganze Heer vertilgt, an der Ritter Untergang zweifelte keiner. Der Freude über ihre Erhaltung, dem Dank für die Rettung der Verwundeten welche sie mit sich führten, war die Erbitterung gegen den Consul gleich, der gedemüthigt auf einer andern Strasse die Ueberreste des Fussvolks zurückführte. Es waren Decurien plebejischer Ritter gewesen, die er dem Untergang, welcher durch ein Wunder abgewandt worden, Preis gegeben zu haben schien[1019]): man schrie über Verrath: Sex. Tempanius redete für den Beschuldigten. Er und drey andre Hauptleute jener Reisigen wurden für das folgende Jahr zu Volkstribunen erwählt[20]): in diesem Amt schüzten sie, mit der Pietät des römischen Soldaten, ihren 522
ehemaligen Feldherrn gegen die Anklage eines ihrer Collegen vor dem Volk, durch Fürbitte. Aber zwey Jahre später erwachte das Andenken der verziehenen Schuld durch des Altconsuls gehässige Leidenschaftlichkeit: er ward in eine Multa verurtheilt.

1019) Dass diese gesondert von den patricischen seyn mussten versteht sich von selbst: und Reisige, deren Anführer sämmtlich Plebejer waren, können nur aus jenem Stande gewesen seyn.

20) Unter diesen ist auch ein Icilius: also gehörte dieses Geschlecht, dessen Name für Livius fast gleichbedeutend mit Meuterern und Volksaufwieglern gilt, zu den plebejischen ritterlichen.

Lavici, welches unter Coriolanus Eroberungen genannt wird[1021]), mag uneigentlich dahin gezählt werden, nnd unter die Orte gehören die in der Anflösung des latinischen Staats sich an die Aequer anschlossen: wenigstens ist es klar dass es 336, als deren glänzende Tage vergangen waren, für sich bestand. Aber vereinigt mit jenen befehdeten die Lavicaner Tusculum, welches zu Rom nicht vergebens Beystand suchte. Im folgenden Jahr ward ihnen der Krieg erklärt: auf dem Algidus, der zum leztenmal Schauplaz desselben gegen die Aeqner war, erfochten diese mit ihren Bundesgenossen einen Sieg, der vielleicht nur nach der allgemeinen Voraussezung, dass ein römisches Heer nicht anders als dnrch die Schuld seiner Anführer geschlagen werden könne, der Zwietracht der befehlshabenden Consulartribunen zur Last gelegt wird. Das römische Heer wich bis Tusculum: aber Q. Servilius, der Eroberer von Fidenä, ward zum Dictator ernannt, und als die Reserve sich mit den Geschlagenen vereinigt hatte, erlitten die Sieger eine weit schwerere Niederlage. Lavici, in welche Stadt sich mit den Bürgern auch die Aequer geworfen hatten, ward mit Stnrm eingenommen; und verschwindet, da es eine römische Kleruchie ward, aus der Geschichte[22]).

523 Drey Jahre später, 340, ward Bolä erobert, welches seit der Zertrümmerung Latiums völlig äquisch durch eine Colonie geworden war[23]); um so hartnäckiger ward um den Besiz gekämpft. Nachdem die Stadt abwechselnd genommen und verloren war, blieb sie den Römern: diese lezte Eroberung gab Veranlassung zu einem Verbrechen welches bis auf die Sullanischen Zeiten einzig in der römischen Geschichte bleibt: der Ermordung des Militartribuns M. Postumius[24]).

Von dieser Zeit an verfällt der Stärke der Aequer

1021) Anm. 198. und S. 268. 22) Bis auf eine zufällige Erwähnung. Cicero — *Planc.* 9. (23.). — nennt die Landschaft als eben so menschenleer wie die gabinische.

23) Nach der Erzählung vom coriolanischen Krieg war es ganz verwüstet: Dionysius VIII. 18. p. 494. c: — nun waren sie ein äquisches Volk: *Bolani, suae gentis populus*: Livius IV. 49.

24) Oben S. 491.

und Volsker zusehends. Doch hatten die römischen Kriege ihr Land früher selten, auch jezt nur seinen Saum berührt, aber die Macht der Samniter verbreitete sich eben in diesem Zeitraum erobernd über alle Gränzen, unterwarf oder verdrängte allenthalben die noch übrigen ausonischen Stämme. Seit vierzig Jahren zu Kapua angesiedelt, drangen sie auch am obern Vulturnus und gegen den Liris ein, wo, freylich in einer späteren Zeit, Casinum, Sora und Fregellä als ihre Eroberungen vorkommen: so konnten Volsker und Aequer nur mit getheilter Kraft die früher gewonnene Landschaft zu behaupten suchen. Ferentinum ward jenen 342 wieder entrissen und den Hernikern zurückgegeben; die Burg von Caruentum, ehemals einer der dreyssig Städte, und an die Aequer verloren, ward, so wie 524
die Bergfeste Verrugo auf dem Algidus, da wo das volskische Land jene berührte, abwechselnd eingenommen. Kaum glaublich lautet es dass die Römer schon damals bis an den See Fucinus vorgedrungen wären[1025]). Die Ausbreitung ihrer Herrschaft veranlasste die Antiater den Feinden beyzutreten: als solche finden sie sich 347: aber nach dem für Rom ruhmvollen Feldzug von 349 nicht mehr. Dieser zeigt zum erstenmal in der römischen Geschichte zusammenstimmende Bewegungen abgesonderter Armeen, anstatt der langweiligen Einförmigkeit plündernder Einfälle, welche mit einem Treffen endigen. Drey römische Legionen rückten in das volskische Land ein: ein Tribun bedrohte Antium, ein zweyter Ecetra: die Hauptmacht zog gegen das sich selbst überlassene Anxur: diesen Namen führte das tyrrhenische Tarracina seit der volskischen Eroberung[26]). Es war fest als Bergstadt, am Rand der Sümpfe: aber an den aufgemauerten Felsenwänden der Städte diesseits der Tiber, die weder zu erschüttern noch zu untergraben waren, entdeckte der Belagerer meistens Stellen

---

1025) Livius IV. 57. 26) Die Meynung der Alten dass Tarracina ursprünglich τραχεινὰ geheissen habe, ist sehr plausibel, wenn sie dahin gefasst wird dass jenes Wort siculisch diesem griechischen gleich gewesen sey. Der volskische hat wohl nicht dem *Jupiter Anxurus* den seinigen gegeben, sondern von diesem dürfte er auf die Stadt, wo dessen Heiligthum war, gekommen seyn.

wo Sturmleitern ausreichten; und war die Höhe erstiegen, dann lag der Ort offen ohne Ringmauern und Zinnen. So erging es Anxur, indem die Römer den Angriff und die
525 Aufmerksamkeit der Belagerten theilten. Diese Eroberung stellte an der Küste die Gränze der königlichen Herrschaft über Latium her: aber diesseits behaupteten manche Orte, die ohne Zweifel damals Rom gehorcht hatten, ihre Unabhängigkeit: so Antium und Ecetra, die wohl gewiss nach jenem Feldzug zum Burgrecht mit Rom zurückkehrten. Veliträ hingegen, wohin Rom 351 Colonen sandte[1027]), muss sich unterworfen haben: und wie dies von Livius übergangen ist, mag er auch von andern Orten zu erwähnen versäumt haben dass sie damals der Römer Hoheit anerkannten: so von Satricum[28]).

Der lezte vejentische Krieg. [a])

Ein Waffenstillstand, auch für eine geraume Reihe von Jahren, hob die Ursachen des Kriegs nicht auf, wie Friede und Bündniss: daher forderte Rom, als der nach der Eroberung von Fidenä geschlossene abgelaufen war[29]), Sühne von Veji für die Missethat des Tolumnius[30]). Die Vejenter scheuten den Krieg. Schon vor siebzig Jahren hatten sie ihn erst als Hülfsvölker aus ganz Etrurien bey ihnen versammelt waren, und so lange diese blieben, mit Erfolg geführt, während Roms Eidsgenossen alle Kräfte zur eigenen Vertheidigung aufbieten mussten. Jezt war freylich manche Stadt aus deren Zahl zerstört oder Rom entfremdet, aber die Cohorten der übrigen verpflichtet auf des Senats Gebot die Legionen zu begleiten; und nun versagten die
526 Etrusker auf mehr als einem Tage am Tempel der Voltumna alle Hülfe. Sie konnten nicht verkennen dass die Stadt, welche ihrem Schicksal überlassen ward, die Vormauer der ganzen Nation war: und wenn es auch in der

---

1027) Diodor XIV. 34. 28) Dieses empörte sich 361 zugleich mit Veliträ: ders. XIV. 102. a) Schwegler III. 204.
29) *tempus induciarum exierat:* Livius IV. 58. — Vgl. Th. I. S. 314. 30) Daher die wahre oder erfundene Antwort: *daturos quod Tolumnius dedisset.*

Geschichte schlecht vereinigter Bundesstaaten an leidigen Beyspielen weder fehlt noch fehlen wird dass einer von dessen Erhaltung das Wohl aller übrigen abhing durch ihre Eifersucht und Scheelsucht dem Untergang preisgegeben ward, so konnte wenigstens nicht die Wahl eines Königs die unvernünftige üble Laune der übrigen Etrusker reizen[1031]), da Tolumnius König gewesen war: ja es fehlt jeder Grund zu vermuthen dass irgend eine Stadt der Nation einen andern höchsten Magistrat gehabt habe. Offenbar hat eine unvermeidliche Nothwendigkeit die Etrusker gezwungen sich der Hoffnung hinzugeben dass Veji nicht zu überwältigen seyn würde. Unmittelbar vorher ehe es fiel, wird die Nähe der Gallier, furchtbarer neuer Nachbaren, als Ursache angegeben weswegen die Orte südlich vom Apenninus keine Hülfe senden konnten [32]). Gleichzeitig fiel Melpum, die vornehmste Stadt der Etrusker jenseits des Po, von den Barbaren erobert: und wenn auch dieses Ereigniss welches die Vertilgung der Nation in jener Landschaft unwiderruflich entschied, als der Zeitpunkt der gallischen Einwanderung in Italien nicht unfüglich betrachtet wird [33]), so mochte doch schon früher das Vordringen der Celten gegen die Alpenvölker, ihre Annäherung an die Gebürgsteige, die Ankunft der fortziehenden Ueberwältigten, alle 527
Etrusker, auch die südlich vom Apenninus, beschäftigen, und sie veranlassen öffentlich sich über den Erfolg der römischen Unternehmung zu täuschen: leise sich zu sagen, im schlimmsten Fall gelte es wenigstens für alle von Rom entlegnere Orte nicht das Daseyn, wie bey dem Einbruch jener schrecklichen Feinde.

Die Vejenter, wahrscheinlich eine sehr beschränkte Zahl, herrschten über Periöken und Hörige, daher waren und fühlten sie sich ohnmächtig die Römer im Felde zu bestehen. Von Einwohnern ganzer Ortschaften, welche sich unter Roms Hoheit begeben hatten, ist es zu verstehen, dass nach der gallischen Zeit vier Tribus aus denen gebildet wurden welche während der Kriege von

---

1031) Livius V. 1. 32) Ders. V. 17. *gentum invisitatam, novos accolas Gallos esse.* 33) S. unten das Kapitel von den Synchronistik der Einnahme Roms.

Vejentern, Capenatern und Faliskern abgefallen waren[1034]): einzelne Ueberläufer konnten so zahlreich nicht seyn, noch ihnen die Ehre zu Theil werden gleichen Antheil an der Souverainetät mit dem fünften Theil der damaligen römischen Nation zu erhalten. Es war die alte siculische, von Etruskern und Aequern bezwungene Einwohnerschaft, welche von jenen drey Orten abfiel, in den Römern eine verwandte Nation und Befreyer sah. Spuren der Ringmauer sollen Dionysius Angabe, die wahrlich schon an sich Glauben verdient, bestätigen, wonach Veji wenigstens eine deutsche Meile im Kreis gemessen haben muss; und es begreift sich leicht dass die Etrusker nahe an Rom eine so weitläuftige und feste Stadt anlegten um Latium zu bekriegen oder zu beherrschen; aber die Bevölkerung mag
528 ihrem Umfang so wenig entsprochen haben als die von Megalopolis: Vejenter eben so einzeln gewesen seyn wie die Spartiaten in ihrer Hauptstadt, als Krieger diesen ganz unähnlich. Darnach ist es kein Räthsel dass eine solche Stadt jezt nicht einen Versuch machte den Römern im Felde zu widerstehen: es wäre aber auch ganz unwahrscheinlich dass sie die römischen Forderungen stolz und schnöde beantwortet hätte; wenn es auch nicht im Jahr vorher hiesse sie hätten um Schonung gebeten.

War indessen das ganze Gebiet von Veji den Römern bis an die Mauern offen gelegt, so spotteten dagegen diese der rohen Angriffe eines für wenige Tage mit eigener Kost, so viel der Mann tragen konnte[35]), ins Feld gezogenen Aufgebots: und wenn derselbe entlassen war, so konnten selbst diese Etrusker, wie in den früheren Kriegen, durch einen plözlichen Ausfall bittere Vergeltung über die angränzende römische Landschaft bringen. Ohne eine bereite Macht, welche diesem wehre, war ein vejentischer Krieg doch sehr bedenklich für die Wohlfahrt des römischen Landmanns, und die Einwendungen der Tribunen wohl begründet[36]): konnte hingegen eine solche in der Art unter den Waffen gehalten werden, dass Mangel und Noth die Stadt zu Uebergabe zwängen, so begann mit dieser Eroberung

---

1034) *qui Veientum Capenatumque ac Faliscorum per ea bella transfugerant*: Livius IV. 4. vgl. 5. 35) *οἰκόσιτοι*: Zonaras p. 30. d. 36) Livius IV. 58.

eine zweyte Jugend für die Republik. Dies war nur möglich durch Herstellung des Soldes, welche die Tribunen schon vor achtzehn Jahren gefordert hatten: und wenn den Plebejern nicht eine Schlange anstatt des Fisches geboten werden sollte, so musste dazu der Zehente vom 529
Gemeinland redlich entrichtet werden: ich glaube manche schwere Anklage gegen den kurzsichtigen und gewissenlosen Eigennuz des Senats mehr als aufgewogen zu haben, durch die Entwicklung, dass er schon damals berufen genug zur Herrschaft war um, damit Veji erobert werden könne, eine Besserung der Verfassung nachzugeben, und die Anordnung des Soldes, welche die Abstellung der angemassten Steuerfreyheit unabwendlich herbeyführte[1037]). Es mag seyn dass viele, deren Stimmen die Mehrheit entschieden, durch die Hoffnung dazu bewogen wurden, der Stand werde doch zulezt den ganzen Gewinn der Eroberung sich zuwenden, man werde auch diesesmal alle der Gemeinde eingeräumte Rechte unterschlagen können: aber die den Entschluss veranlassten mussten besser gesonnen seyn. So ward der Sold verordnet im Jahr 349: die Patricier zahlten ansehnliche Summen, der Schoss also diente nur zur Ergänzung; und die Kriegserklärung, welche vorher verworfen war, ward im folgenden Jahr angenommen[38]).

Diese Beschlüsse, wenn gleich in der Ausführung, so weit der Einfluss schamloses Eigennuzes reichte, gestört, führten zum Ziel: eine römische Kriegsmacht behauptete sich immer so dass die Vejenter die Kriegsnoth schwer empfanden, sie nie vergelten konnten. Zwar die Erwähnung dass die Stadt während zehn Jahren, Sommer und Winter ununterbrochen, eingeschlossen gehalten wäre[39]), gehört nur dem Gedicht an: bey einer völligen 530
Einschliessung würde, selbst wenn in der weitläuftigen Ringmauer grosse Felder begriffen waren, in weniger als einem Jahr eine eben so unerträgliche Hungersnoth geherrscht haben wie die welche Athen gezwungen hatte sich Lysandern zu ergeben. Aber von Mangel ist die

---

1037) Oben S. 493. 38) Livius IV. 60. *fin.* wo die Folge der Beschlüsse ganz klar ist. 39) Ders. V. 22. *decem aestates hiemesque circumsessa.* — *ἔτει δεκάτῳ τῆς πολιορκίας*, Plutarch, *Camill.* p. 132. c. *δ' ἔτη*: Dionysius 13. p. 13.

Rede gar nicht: und wenn erwogen wird dass zwey Legionen eine ganz unzureichende Macht waren um eine Stadt von jenem Umfange eingeschlossen zu halten, und dennoch ihr Sold das volle Jahr hindurch, ohne einige andere Kriegskosten zu rechnen, zehn Millionen Asse[1040]), welche damals unbedenklich einer Million attischer Drachmen gleichgeschäzt werden können, erfordert haben würde, so ist zu vermuthen dass die Zufuhr niemals anhaltend völlig abgeschnitten war. Für den grössten Theil der Dauer des Kriegs ist nur glaublich dass Schanzen, wie die an der Cremera, im vejentischen Gebiet aufgeführt waren, welche gegen einen raschen Versuch hinreichend verwahrt, im Fall eines ernsthafteren Angriffs durch ein allgemeines Aufgebot entsezt werden konnten. Solche Kastelle, wie die Sprache der römischen Kriegskunst sie nannte, machten die Bestellung der Felder fast unmöglich, und die Zufuhr sehr schwierig.

Sie waren wie Dekelea unter dem Schuz der Armee aufgeführt, vielleicht schon im ersten Feldzug (350):
531 sonst mögen dieser und der folgende verflossen seyn wie die früheren der Peloponnesier in Attika: ein Heer, vor dessen Uebermacht die Angegriffenen das Feld räumten, verwüstete die Landschaft, zog sich aber dann nach einigen Wochen zurück. Keines von allen benachbarten Völkern nahm sich der Bedrängten an: daher ward im dritten Feldzug, 352, die Belagerung der Stadt begonnen. Ein Schutt war gegen die Mauer geführt, von hölzernen Wänden eingeschlossen, dass er nicht zerfalle: — es war auch in Griechenland damals noch die Belagerungsart, einen Damm, in gleicher oder grösserer Höhe als die Mauer, und von grosser Breite, an sie hinanzuführen, um die Belagerten auf ebener Fläche oder von einem höheren Ort anzugreifen[41]): — das Schirmdach unter dem die Sturmböcke die Mauern erschüttern sollten, hatte sie fast erreicht:

1040) Genauer 10080000. Der Leser wird sich erinnern dass die Cohorte damals zu 600 Mann gerechnet ward, also die Legion zu 3000: jeder Soldat erhielt im Jahr 1200 Asse; also die Gemeinen vom Fussvolk in zwey Legionen 7200000: dazu für 300 Centurionen doppelter Sold, 720000: und für 600 Reuter dreyfacher, 2160000. 41) Thukydides II. 75—77.

diese Werkzeuge, obwohl uralt und von den ägyptischen Eroberern gebraucht, waren selten und schwach, wie die zwey welche die Peloponnesier vor Platää hatten[1042]). Als die Werke so weit gediehen waren beschloss der Senat in einem Winterfeldzug bis zur Eroberung auszuharren: aber ein Ausfall vereitelte diese Gedanken, durch den die Belagerer zersprengt, Schirmdach und Rüstzeuge eingeäschert wurden, der Schutt geebnet. Seitdem ist die Belagerung bis zum lezten Feldzug nicht wieder erneuert worden.

Der unerwartete Glückswechsel ermunterte die Capenaten, Vejis Colonen, und die Falisker, sich zu gestehen dass ihr Daseyn von der Erhaltung Vejis abhange, und 532
zu hoffen dass sie es retten könnten. Dagegen waren die Römer, vorher der ungewohnten Opfer überdrüssig, zu willigen Anstrengungen geweckt: Ritter, denen keine Pferde angewiesen werden konnten, erboten sich mit eigenen zu dienen; gleich guter Wille äusserte sich in den Klassen: und der nächste Feldzug, 353, ward mit einer Macht eröffnet, welche, unter fähiger Führung, die Hoffnungen der Verbündeten vereitelt haben könnte: aber die römischen Befehlshaber waren nur ihrer Eifersucht eingedenk. Zwey Läger standen vor Veji, ein grösseres unter dem Tribun L. Virginius[43]), ein kleineres unter seinem Collegen M' Sergius; dieser ward zugleich von dem Entsaz und durch einen Ausfall angegriffen, und wollte lieber der Uebermacht erliegen als seinem Feind Gelegenheit zu einem Sieg geben, bey dem er selbst nur als der aus der Gefahr Errettete genannt würde. Mit noch ärgerer Verkehrtheit blieb Virginius unbeweglich, weil seine Hülfe nicht gefordert werde: und so ward jenes Lager erobert: und auch das grosse muss geräumt seyn; denn erst im folgenden Jahr, 354, heisst es dass die Stellung vor der Stadt wieder eingenommen, und die Schanzen hergestellt wurden. Mit der Legion der Bejahrten, welcher vielleicht

---

1042) Geschüzzeuge waren noch gar nicht im Gebrauch: erst um diese Zeit sind die Katapulten zu Syrakus, der Vaterstadt der höheren Mechanik, erfunden worden. 43) Die Legionen der Juniores wurden immer gleich getheilt: damit also ein Heer stärker sey, musste ihm eine Legion Veteranen, oder ein Corps Hülfsvölker beygegeben seyn.

allein dieser Dienst übertragen war, kam nun eine solche Macht unter die Waffen dass Camillus, in dem ersten Feldzug wo sein grosser Name genannt wird, und ein
533 andrer Tribun, den Capenaten und Faliskern durch Verheerung ihrer Landschaften bis unter die Mauern der Städte vergalten. Zwey Jahre darauf, 356, als die Römer ebenfalls in zwey Lägern vor Veji standen, wiederholten die beyden verbündeten Völker das früher gelungene Unternehmen in gleicher Weise, aber mit ganz entgegengesetztem Erfolg: denn, während sie das kleinere Lager stürmten, wurden sie von dem grösseren Heer umgangen. Noch unglücklicher waren die aus der Stadt gefallenen Vejenter: sehr viele kamen vor den Thoren um, welche die Furcht vor den verfolgenden Römern übereilt hatte schliessen lassen. Dies war der erste Sieg plebejischer Militartribunen. Das nächste Jahr verging vor Veji thatenlos; Capena hingegen und die Falisker wurden aufs neue mit Verwüstung heimgesucht; dann, 358, unternahmen die Tarquinienser, zur Erleichterung der Bedrängten, aber nicht unbestraft, einen Streifzug in die römische Landschaft.

Der Feldzug des Jahrs 359, in dem Veji fiel, begann unerfreulich. Zwey Militartribunen hatten auch diesesmal einen Einfall in das Gebiet der Capenaten und Falisker unternommen; sie wagten sich unbesonnen in eine schwierige Gegend: Genucius büsste seinen Fehler durch tapfern Tod an der Spize der Seinigen, Titinius durchbrach die umringenden Feinde. So gross war der Schrecken dass die Sieger alles zerstreuen konnten wenn sie die Schanzen vor Veji sogleich angegriffen hätten: zu Rom erwartete man die Etrusker wieder auf dem Janiculus zu sehen. Um den Krieg zu endigen wurden die grössten Anstrengungen beschlossen, und diese Camillus als Dictator vertraut. Er
534 versammelte die ganze römische streitbare Macht, und mit ihnen Hülfsvölker der Latiner und Herniker: diese führte er zuerst gegen die befreundeten Völker der Vejenter. Bey Nepet traf er auf die Capenater und Falisker[1044]),

---

1044) Dies macht es unwahrscheinlich dass Capena die ihm zugeschriebene Lage näher an Rom gehabt habe.

und schlug sie entscheidend: darauf wurden vor Veji die Schanzen vervielfältigt, und die Stadt enger als je eingeschlossen.

So weit geht die einfache annalistische Erzählung von diesem Kriege: die von der Einnahme der Stadt ist ganz verdrängt durch eine dichterische, welche dem Lied oder der Sage von Camillus, wie jeder es nach seinen Ansichten nennen mag, angehört: einer epischen Erzählung, deren mit der Geschichte unvereinbare Züge von nun an bis zum lezten gallischen Sieg am Albanergebirg, sich zu einem Ganzen vereinigen, wie es im wesentlichen als Biographie bei Plutarch erscheint. In dieser Sage ist Veji das römische Ilion: aus ihr ist die Erzählung entstanden dass die Belagerung zehn Jahre gedauert habe: sie ist es welche das Schicksal der Stadt an das Wunderzeichen des albanischen Sees knüpft, die Götter selbst unmittelbar es entscheiden lässt, und dass Loos des siegenden Feldherrn und des siegenden Volks als Sühne für allzu hohes Glück mit Vejis Fall verbindet. Von jezt an verschwindet hier der historische Boden gänzlich: ich werde auch dieses Gedicht herstellend erzählen.

Unter andern Wunderzeichen hatte ein beyspielloses Anschwellen des Albanersees die Gemüther entsezt. Mitten in den Hundstagen[1045]), ohne einige Regengüsse oder Ungewöhnlichkeit der Witterung, wuchsen die Gewässer so 535
dass sie sich über die einschlissende Bergwand mit einem Strohm ergossen der die angränzende Landschaft verheerte[46]), In andern Zeiten würde der Senat den Sinn dieses Wunderzeichens von etruskischen Aruspices erfragt haben: allein jezt war treulose Antwort zu erwarten: es wurden Theoren abgesandt um das Orakel des pythischen Gottes zu vernehmen.

Um die Mauern von Veji war Waffenstillstand, und manches Gespräch ward zwischen denen gehalten die in solcher Nachbarschaft sich vor dem Kriege gekannt hatten.

1045) Dionysius *exc. Mai.* 8. p. 8. — *τὸ θέρος ἔλῃγεν*, Plutarch *Camill.* p. 130. b. 46) Dionysius a. a. O. p. 9. Plutarch a. a. O. d. Zonaras p. 30. e.: womit auch *dum lacus redundaret* bey Cicero übereinstimmt. Ich führe dies an, weil Livius V. 15. nur sagt *in altitudinem insolitam crevit.*

So vernahmen die in der Stadt das Wunder des Sees, und ein Zeichendeuter, vom Schicksal getrieben, verlachte die Anstrengungen der Römer, deren Vergeblichkeit die Bücher der Weissagung kund thäten. Nach einigen Tagen lud ein römischer Hauptmann diesen auf das Feld zwischen Mauer und Schanzen zu kommen, um sich Wunderzeichen, die in seinem Hause geschehen, erzählen zu lassen, und ihre Versühnung zu lehren: der Aruspex ward durch den Geldlohn verführt, und liess sich achtlos den römischen Schanzen näher bringen. Plözlich ergriff der starke Centurio den Alten, und trug ihn als eine leichte Beute hinüber zu den Seinigen. Von dort ward er nach Rom geführt, vor den Senat, wo er, die Wahrheit zu reden be-
536 droht, unter lautem Jammern über das Verhängniss, welches ihn bethört hätte seines Volks Geheimniss zu verrathen, gestand: die Schicksalsbücher von Veji lehrten, so lange der See überströhme könne die Stadt nicht erobert werden, und wenn die Gewässer das Meer erreichten so werde Rom untergehen[1047]). Nicht lange nachher kehrten die Theoren von Delphi wieder, und brachten hiemit übereinstimmende Kunde[48]): worauf der Emissarius begonnen ward, damit der See nicht länger überfliesse, und das herausgeführte Gewässer sich im Blachfeld in Gräben zerstreue. Dieses Werk ward rastlos gefördert, und es blieb den Vejentern nicht unbekannt dass das Geschick, wovon ihr Verderben abhing, bald erfüllt seyn werde. Sie baten durch eine

---

1047) So sind diese *fata* angegeben bey Cicero *de divin.* I. 44. (100): weit weniger bündig bey Livius, Plutarch und Dionysius. 48) Das Orakel muss der Verkündigung der *libri fatales* bey Cicero a. a. O. genauer entsprechen als bey Dionysius p. 11. und Plutarch p. 131. a: für Veji war es gleichgültig ob das Wasser die See erreiche, wenn es nur überströhmte, — nicht aber für Rom. *Cave lacu contineri*, bey Livius IV. 16, steht im Widerspruch mit dem unzweifelhaften Sinn der Weissagung; da es das Ueberströhmen war welches Veji schüzte. Das Orakel ist hier wohl verändert; sonst treten mehrere von den Versen hervor worin die Sage es gefasst hatte: *emissam per ágros rigábis — dissipátamque rívis extíngues. — Tum insíste audax hóstium múris, — memór quam pér tot annos óbsides úrbem — éx ea tibi hís quae nunc pánduntur fátis victóriám datam. — Belló perfectó donum amplúm victor dá mea témpla portáto.*

Gesandtschaft um Schonung, aber sie fanden kein Erbarmen: der Vornehmste der Abgeordneten warnte, ehe sie die Curia mit der erbarmungslosen Entscheidung verliessen, 537
noch einmal vor der Strafe die nicht ausbleiben werde: so gewiss Veji nun untergehen müsse, eben so sicher verkündigten die nämlichen Orakel, Rom werde bald nach Veji durch die Gallier eingenommen werden[1049]). Man hörte ihn nicht.

Schon gebot Camillus als Dictator vor der Stadt, und vollführte ungeahndet das Werk welches ihren Untergang bereitete. Die Römer standen ruhig auf ihren Posten und schienen dem langsamen Erfolg einer undurchdringlichen Einschliessung entgegenzusehen: aber das Heer war in sechs Schaaren getheilt, und baute ohne Rast, nach jeder sechsten Stunde sich ablösend, einen Minengang, der in die vejentische Burg, und dort in Junos Tempel an den Tag führen sollte.

Vor dem Sturm befragte der Dictator den Senat, wie mit der Beute verfahren werden solle? Appius Claudius, des Decemvirs Enkel, rieth, sie für den Schaz zu verkaufen: man könne damit Sold zahlen ohne Schoss auszuschreiben: dawider erklärte sich P. Licinius, der vornehmste unter den plebejischen Collegen des consularischen Tribunats: ja er nannte es unbillig wenn die anwesenden Soldaten allein die Beute theilen sollten deren Erlangung jeden Bürger irgend ein Opfer gekostet habe. Daher müsse man bekannt machen, wer Theil daran haben wolle könne sich in das Lager begeben[50]) Das ward beschlossen, und 538
jung und alt ströhmte gegen die dem Untergang geweihte Stadt. Als nun das Gewässer in den Gefilden zerstreut

---

1049) Dionysius, 12. p. 12. Cicero a. a. O. welcher so fern einer prosaischeren Erzählung folgt dass die Geheimnisse der Schicksalsbücher durch einen Ueberläufer verrathen werden.

50) Die Bemerkung bey Livius, dass der behende Räuber, nicht der wackerste der Soldat, dabey am besten fahre, ist nichtig, wenn nicht angenommen wird dass bey dieser Plünderung die alte Ordnung der Ablieferung und gleichen Theilung, welche Polybius schildert nicht beobachtet sey. Es sollte auch der Aerarius Antheil haben, welcher ohne zu dienen gesteuert, — und jeder Plebejer, ohne Rücksicht ob er als Locuples viel oder wenig, ob er als Proletarius gar nicht gezahlt hatte.

und der Gang in die Burg vollendet war, gelobte Camillus grosse Festspiele, einen Tempel der Matuta, welche an jenen tyrrhenischen Küsten waltete[1051]), zu weihen, und richtete Gebete an Juno, deren Tempel den Weg verbarg welcher die Römer in die Stadt führen sollte, mit Verheissungen noch grösserer Ehre: und seine Beschwörungen waren nicht fruchtlos. Dem pythischen Apoll, dessen Orakel, als es Zuversicht gab den Reden des Aruspex zu trauen, ein Weihgeschenk für Delphi gefordert hatte, gelobte er den Zehenten der Beute. Darauf war zu bestimmter Stunde der Gang mit Cohorten gefüllt, welche Camillus selbst führte[52]): indessen die Hörner zum Angriff bliesen[53]), und das zahllose Heer Sturmleitern herantrug: wie es schien, um die Mauer ringsum allenthalben zu ersteigen. Hier erwarteten die Bürger den Feind, während ihr König in Junos Tempel opferte, und der Aruspex aus der Schau des Opfers verkündigte: wer der Göttin den ihr gebührenden Antheil vom erschlagenen
539 Thier darbringe, der werde siegen. Das vernahmen die Römer unter dem Boden, brachen hervor, raubten die Opferstücke, und Camillus weihte sie. Von der Burg aus verbreiteten sie sich unwiederstehlich in der Stadt, und öffneten den Stürmenden die nächsten Thore.

Die Beute war den Siegern selbst unerwartet und unglaublich. Alles empfing das Heer: nur die welche das Blutvergiessen verschont hatte, bis Unbewaffneten das Leben gelassen ward, wurden für den Staat verkauft. Schon waren alle Gegenstände menschliches Eigenthums aus den leeren Mauern fortgeschafft: nur der Schmuck und die Bildsäulen der Götter waren noch unberührt. Juno hatte das Gelübde eines Tempels auf dem Aventinus angenommen: aber jeder zitterte ihr Bild zu berühren, welches nach etruskischer Religion nur ein Priester aus einem bestimmten Geschlecht ohne Todesfurcht wagen konnte. Die den Muth fassten es von seiner Stätte zu

---

1051) Ueber den Tempel der Matuta zu Pyrgi s. Wesseling zu Diodor XV. 14. 52) Das muss die Sage erzählt haben, da Camillus das Opferfleisch auf dem Altar darbringt: er muss sich unter den ersten aus dem Boden erhoben haben.
53) S. Scaliger zu Festus *s. v. aeneatores*.

heben, auserlesene Ritter, begaben sich in reinen Feyerkleidern in den Tempel, und fragten die Göttin, ob sie einwillige nach Rom zu ziehen? Sie vernahmen die bejahende Stimme der Antwortenden, und das Standbild folgte, durch sich selbst bewegt, denen die es fortzogen[1054]).

Von jenem Tempel hatte Camillus die Herrlichkeit der gewonnenen Stadt betrachtet, als die Plünderer aus ihr überschwenglichen Reichthum zusammenrafften: er gedachte der Drohungen der Vejenter, und der Abgunst der höheren Mächte für allzugrosses Glück, und betete zu der 540
hülfreichen Königin des Himmels dass sie die versöhnende Trübsal für die Republik und ihn selbst erträglich seyn lassen wolle[55]). Indem er nun, nach gesprochenem Gebet, der Sitte gemäss, mit verhülltem Haupt sich rechts im Kreise umwandte[56]), stiess sein Fuss an, und er fiel: damit schien die gütige Göttin dem Schicksal genügt zu haben: und Camillus, der warnenden Ahndung uneingedenk reizte die zürnenden Mächte durch den nie gesehenen Pomp und Stolz seines Triumphs: Jupiter und Sol sahen ihn mit ihrem Viergespann weisser Rosse das Capitolium hinaufziehen. Diese Hoffahrt büsste er mit Verurtheilung, Rom mit Zerstörung.

So weit ist die dichterische Sage ein Ganzes; und, obwohl sie von einer Begebenheit erzählt die sich unzweifelhaft ereignet hat, ein ganz freyes Gedicht.

1054) Plutarch *Camillus* p. 132. a. schreibt ausdrücklich Livius die Schwächung der alten Erzählung zu dass ein Römer im Scherz gefragt, andre einen bejahenden Wink zu sehen geglaubt hätten. — Dionysius *exc.* 17. p. 18. lässt das Wort der Göttin wiederholen — wie in der Legende von der Fortuna Muliebris.

55) Dass Camillus in Junos Tempel das Gebet sprach ist meine Ergänzung, aber unzweifelhaft im Sinn der Sage.

56) Die Cella war nach Osten hin offen; dorthin auch das Antliz des Götterbilds gewandt: vor der Cella im Freyen, war der Ort des Altars. Der Opfernde, zwischen diesem und dem Heiligthum stehend, richtete das Gesicht bey seinem Gebet ebenfalls nach Osten; wandte sich aber auch gegen das Bild ihm zu huldigen, doch verhüllt, um es nicht anzuschauen, da die Gottheit in das Heiligthum gerufen war.

Ueber das Anschwellen des albanischen Sees, und die Entladung seines Gewässers, werde ich weiterhin historisch reden, und bemerklich machen dass, da der angegebene Zeitpunkt jenes Ereignisses unbedenklich feststeht, die Vollendung des Emissarius vor der Einnahme Vejis unmöglich ist: wenu man auch den Vortheil verschmäht den Livius anbietet, der den Anfang des Werks sogar erst nach der Theoren Rückkehr, und diese in das Jahr vor
541 der Eroberung sezt[1057]). Es ist wohl ganz sicher dass der pythische Gott damals wie in der Samniterzeit befragt worden ist, wie der Krieg zu Ende gebracht werden könne? und ohne in eine schaale Exegese zu verfallen, lässt sich annehmen, ja nicht wohl bezweifeln, dass der Senat ein Orakel veranlasst oder bekannt gemacht hat welches denen der Pythia durchaus unähnlich ist, und ganz bestimmt ein äusserst schwieriges und kostbares Werk zu unternehmen gebietet, wogegen sich die erschöpfte Nation sträuben musste. Mag dies abweisen, wer sogar einen auf irgend eine Art überlieferten Delphischen Orakelspruch in Ansehen gehalten haben will, so wird doch schwerlich jemand so heidnisch gläubig seyn, dass er ernsthaft dessen Uebereinstimmung mit den Worten eines etruskischen Zeichendeuters als denkbar annehme.

Dass Veji durch einen Stollen eingenommen sey, ist früher wohl von Niemanden bezweifelt worden, indem Livius die Vollbringung des von dem etruskischen Fürsten begonnenen Opfers durch den Dictator, als ein Mirakel der Tragödie abgestreift hat. Dass die römischen Soldaten sich aus der Erde erheben wie der Geist auf der Bühne versinkt, hat niemanden gestört; und dass es im Tempel der Juno geschieht, ist ohne Zweifel als ein zufälliger Um-
542 stand betrachtet worden: aber in der Sage liegt hier der Schlussstein des Ganzen. Wie Veji zehn Jahre umlagert gewesen seyn soll, gleich Ilion; wie der Gang voll Bewaffneter dem auf Pergama hinaufgeführten Ross des Epeus entspricht; so ist es Juno welche auch über jene Stadt Verderben bringt. Sie ist nicht erst durch Camillus Gelübde gewonnen; ihrer Obhut war der Weg anvertraut

---

1057) Livius V. 16. und 19.

auf dem in ihrem Tempel die Bewaffneten hervorgehen, und das Opfer vollbringen sollten, woran zulezt das Schicksal gebunden war. Juno war die eigenthümliche argivische Gottheit auch der italischen Pelasger: ihr lacinischer Tempel verband die önotrischen Völker[1058]): der im picentinischen Land ward den Argonauten zugeschrieben[59]): zu Falerii bestand er mit seinen heiligen Gebräuchen von den Zeiten der Siculer[60]). Wie nun hier die äquischen Eroberer ihren Dienst behalten hatten, so zu Veji die Etrusker: aber die Göttin war mit den Fremden nicht ausgesöhnt: sie verlangte den Aventinus zu bewohnen, mit den latinischen Plebejern, vom Stamm ihrer alten Tyrrhener. Das war des Dichters Sinn: und so ist sie es, die zornige Göttin der Ilias, welche das Wunder des albanischen Sees erregt; denn ehe dieser abgeleitet war gestattete das Schicksal der etruskischen Religion nicht dass Veji fallen könne: sie war es welche den Aruspex bethörte dass er es verrieth. Anzunehmen dass, was hier Hauptsache ist, die Ausmündung des Gangs in ihrem Tempel, zufällig treffe, ist entschieden unlogisch.

Eine andre Frage ist, ob es nicht, mit Aufopferung 543
dieses Umstands, doch historischen Grund habe dass die Stadt durch einen Gang erobert worden woraus die Bewaffneten innerhalb der Ringmauer emporgestiegen wären? Diodor erwähnt eines solchen, ohne einige nähere Umstände[61]): und nirgends findet sich eine andre Meldung über die Art der Einnahme. Nun will ich zugeben dass der Tufboden jener Gegend leicht zu bearbeiten ist, und doch Festigkeit genug hat um kein Zimmerwerk zu bedürfen: das war nur nöthig wo der Gang unter der Mauer durchgeführt werden musste; und die konnte auf Pfählen und Balken getragen werden, wie wenn man sie zum Einsturz untergrub: dieser Bau konnte doch einen Durchgang lassen. Wenn im Umfang der Stadt weite unbebaute Plätze waren, so war es möglich dass der Gang sie treffen, und die Truppen in der Nacht unbemerkt hervor-

---

1058) Th. I. S. 95. 59) Th. I. S. 51. 60) Dionysius I. 21. p. 17. b. Vgl. Eckhel *doctr. num.* I. p. 92. 61) Diodor XIV. 93. *Βοιοὺς ἐξεπολιόρκησαν, διώρυχα κατασκευάσαντες.*

brechen konnten: nur hing das vom Glück ab, und kein menschliches Geschick konnte die Richtung, wenn auch nicht aus weiter Ferne, geben[1062]). Es lässt sich auch eine Auslegung für die Meldung, dass ein Sechstheil des Heers zum Dienst dieses Werks bestimmt gewesen sey, erdenken, obgleich es klar ist dass nur sehr Wenige neben einander vorwärts arbeiten konnten. Manche hätten ihn erweitern können: und eine grosse Zahl, in Reihe aufgestellt, die losgebrochenen Steine aus Hand in Hand fortgeschafft: aber ihre eigentliche Bestimmung wäre gewesen, im Fall
544 das Werk von den Belagerten entdeckt worden, es zu behaupten, ja die Gelegenheit zu versuchen in die Stadt einzubrechen [a]). Allein es ist doch offenbar ganz unwahrscheinlich dass die Belagerer ohne Nothwendigkeit sich eine langwierige und saure Arbeit aufgelegt haben sollten, da es genügte den Holzbau, welcher die Ringmauer auf jeden Fall tragen musste, anzuzünden, um eine Bresche zu öffnen: die Römer scheuten sich gewiss nicht eine solche anzulaufen. Solche Minen waren bey Belagerungen ganz gewöhnlich: wogegen die ganze bewährte Kriegsgeschichte des Alterthums schwerlich ein Beyspiel von einer Stadt giebt, die so erobert wäre wie Veji es seyn soll[63]). Darnach möchte ich vermuthen dass die Erwähnung, es sey durch einen Cuniculus geschehen — welcher einen Theil der Mauer einstürzte — der Sage Veranlassung gegeben habe. Die Sache war in den römischen Kriegen vielleicht noch nie versucht: denn

---

1062) Zonaras p. 31. a. *πόρρωθεν ἀρξάμενος.* [a]) Schwegler III. 218. [63]) Die Einnahme von Fidenä durch A. Servilius (Livius IV. 22.) ist um nichts bewährter als die von Veji: ausser dieser bleibt meines Wissens nur die von Chalkedon durch Darius, bey Polyänus VII. 11. 5. — Die nun ist wohl nirgends andersher genommen als aus Ktesias, welcher von der Einäscherung jener Stadt durch Darius, nach seiner Rückkehr aus dem skythischen Feldzug, erzählt hatte (bey Photius, p. 38 b. *Bek.*). Was ein viel gewissenhafterer Zenge aus dieser Zeit berichtet hätte, wäre höchst misslich: wie viel Einzelnes kann über Xerxes Zug für historisch gelten? Von jener Belagerung weiss Herodot nichts; er gedenkt, dass Otanes Chalkedon mit andern Orten in jenen Gegenden eingenommen habe (V. 26.), aber später, und unter ganz andern Umständen als in der Erzählung des Ktesias.

in Latium, wo die Städte durch das Aufmauern der Berg- 545
wände fest waren, fand jenes Untergraben keine Anwendung.

Die Erzählung dass Camillus mit einer stolzen Pracht triumphirt habe wie niemand vor und nach ihm, mag auch ganz dem Gedicht angehören, und ursprünglich ihn zu verherrlichen gebildet seyn: die Abweichungen und Misslichkeiten in der von dem Weihgeschenk an den delphischen Tempel dürften ihren Ursprung bloss in den Annalen haben.

Der Dictator hatte dem pythischen Apoll den Zehenten der Beute gelobt: die Pontifices erklärten, die Republik sey nur für das Geld welches der Quästor eingenommen, und für den Werth der Gebäude und des Bodens so weit das vejentische Volk dessen vor der Einnahme Meister gewesen, verpflichtet: wer Beute gewonnen, solle sie abschäzen: wer dabey gewissenlos verfahre, dessen Sünde treffe ihn selbst, nicht den Staat[1064]). Diese Verpflichtung ward erst bekannt als der Gewinn des blutigen Tags von den meisten verthan, von sorgfältigen Wirthen verwandt war; die Schrecken des Gewissens erzwangen einen Ersaz der eben so sehr wie Besteurung drückte: jedermann war voll Unwillens gegen den Feldherrn, dessen nicht verholene Unfreundlichkeit gegen das Volk seinem Stillschweigen das Ansehen absichtlicher Schadenfreude gab, da er hätte warnen können den geweihten Antheil bey Seite zu legen.

Für den Werth dieses Zehenten sollte ein goldner 546
Krater verfertigt werden: wenn die Summe, welche das Aerarium zu entrichten hatte, nicht vorräthig war, — wenn dazu ein Schoss hätte ausgeschrieben werden müssen, — so war es höchst verdienstlich dass die Frauen ihren Schmuck und Geschmeide darbrachten: zu erstatten wenn die Götter die Waffen der Republik aufs neue gesegnet haben würden. Dafür belohnte sie der Senat durch die Berechtigung in der Stadt auf Wägen zu fahren[65]), welche

---

1064) Ich habe die gewöhnliche Erzählung umgewandt, worin es gleich wunderlich lautet dass der Dictator sein Gelübde vergessen, und dass der Senat zuerst nicht an die Verpflichtung des Staats gedacht habe. 65) Wenn das Geld vorräthig gewesen

den Männern nur während der Dauer ihrer curulischen Aemter zustand. Eine Triremis, an deren Bord drey Theoren das geweihte Kleinod überbringen sollten, ward von liparäischen Kriegsschiffen nach ihrer Insel aufgebracht.
547 Die Römer haben sie Seeräuber genannt: aber ungleich wahrscheinlicher ist eine Erzählung wonach vielmehr die Galeere genommen ist weil sie für einen Korsaren gehalten ward[1066]). Denn die Liparäer kreuzten gegen die tyrrhenischen Piraten, und weihten manches Geschenk von der über sie gewonnenen Beute nach Delphi[67]): und so wenig auch die Römer ein Verdacht treffen kann dass sie sich jemals des Seeraubs schuldig gemacht hätten, so war doch gegen ein aus ihren Gewässern ausgelaufenes Schiff der Argwohn sehr natürlich dass es Böses vorhabe, und die heilige Fahrt nur vorschüze um sich durchzuschleichen, oder wenigstens dieselbe bei dargebotener Gelegenheit sich vom Raub nicht abhalten lassen werde. Nur zwei Jahre später gaben die tyrrhenischen Seeräubereyen einen Vorwand für Dionysius Zug gegen die Cäriter[68]), die hierüber doch eben so tadellos wie die Römer selbst waren: ein tyrrhenischer Korsar Postumius, den sein Name als Latiner verräth, ward von Timoleon ergriffen und hingerichtet[69]): und noch um die Mitte des fünften Jahrhunderts, schon

---

wäre, wie Livius ausdrücklich sagt (*pecunia ex aerario promta — ut (tr. mil.) ex ea aurum coemerent*), — so hätte man höchstens nur ein wenig warten und etwas theuer bezahlen müssen um das Gold zu kaufen: dass dies nicht fehlte zeigen die Entdeckungen bey Canino. Die Matronen hätten ohne Noth den Arbeitslohn von ihrem Geschmeide aufgeopfert: oder die Belohnung wäre ihnen für nichts anderes gegeben als dass sie einige Zeit den Schmuck entbehrt hätten. Es muss also vorausgesezt seyn dass der Staat was ihn traf schuldig bleiben musste. — Der Republik zu leihen, war in der gallischen Noth ohne Vergleich verdienstlicher als es in dieser Zeit des Glücks zu thun: daher bezieht Livius gewiss mit Recht auf jene die grössere Ehre der Gedächtnissreden (VI. 4.), auf diese die oben berichtete mindere: und hingegen irren die das umgekehrte angeben, Plutarch *Camill.* p. 113. b. und Diodor XIV. 116: welcher hierüber andern als Fabius folgt: *λέγουσι δέ τινες.*

1066) Plutarch a. a. O. c. 67) Strabo VI. p. 275. c.
68) Diodor XV. 14. 69) Ders. XVI. 82.

der römischen Herrschaft unterworfen, sezten die Städte an dieser Küste den Unfug gegen die Griechen fort[1070]). Allein der Stratege Timasitheus verabscheute die Vergeltung an Schuldlosen und am Heiligthum: er befreyte die angehaltene Triremis, und liess sie zu ihrer Bestimmung geleiten. Der Senat dankte ihm durch Geschenke und die Vorrechte der Proxenie; und, als im ersten punischen Krieg Lipara unter der Römer Herrschaft gekommen war, 548
durch Befreyuung seiner Nachkommen von Unterthänigkeit und Steuerpflicht[71]). Der Krater ist zu Delphi im Thesaurus der Massilienser aufgestellt worden, aber nicht lange erhalten geblieben: Onomarchus hat ihn eingeschmolzen: doch blieb die eherne Basis mit der Inschrift erhalten, und Zeugniss[72]).

Damit ist freylich nicht auf gleiche Weise bezeugt dass jenes Goldgefäss acht Talente wog[73]): worunter ohne Zweifel italische von hundert Pfunden zu verstehen sind: ein ungeheures Geschenk für einen fremden Tempel, dem selbst die griechischen Städte wenigstens seit dem peloponnesischen Krieg keine vergleichbare Freygebigkeit erwiesen. Es ist aber auch keine historische Zahl, sondern die typische Schäzung des Zehenten einer ungemein reichen Beute, wie der von Pometia und der Schlacht am Regillus, auf zwölf Talente Gold: 120 Talente, 12000 Pfund, Silber: 12 Millionen Pfund Kupfer. Von diesem Zehenten sondert der Annalist das Drittheil der Herniker: darüber hatten die Römer nicht zu verfügen; wohl aber über das zweyte, welches den Latinern zugekommen wäre, die nun von Rom abhingen[74]). Es wäre ganz müssig, forschen zu wollen ob der Werth der innerhalb Vejis Mauern befindlichen Gegenstände sich wohl auf das zehnfache jener Summe habe belaufen können: nicht eben so der Zweifel, ob überhaupt dem griechischen Gott der ganze Zehente geweiht worden, da von den nämlichen Manubien der aventinische Tempel Junos aufgeführt ward?

1070) Strabo V. p. 232. b. Es scheint dass es die Antiater waren. 71) Diodor XIV. 93. 72) Ders. das. — Appian *Italic.* fr. 8. 1. 73) Plutarch *Camill.* p. 133. b. 74) Vgl. Th. 1. S. 571. Anm. 1137.

549 ## Die übrigen Kriege bis zum gallischen.

Während des zweyten Feldzuges gegen Veji ward eine Stadt Artena durch die Römer eingenommen. Diese gehörte, nach einigen Annalen, den Volskern, nach andern den Vejentern; Livius entschied sich für die erste Angabe[1075]): wenn aber nicht unter demselben Jahr ein Treffen bey Ferentinum erwähnt würde, so könnten wir nicht anstehen nach innerer Wahrscheinlichkeit die lezte vorzuziehen: man erwartet die ganze Kriegsmacht gegen Etrurien gerichtet zu sehen, und ein Theil davon konnte die Eroberung eines Orts in der weitläuftigen Landschaft ausführen. Die ganze fernere Dauer des vejentischen Kriegs hindurch, ist von Feindseligkeiten gegen Volsker und Aequer die Rede nicht, ausgenommen zu Anxur, wo die Einwohner mit Hülfe von eingeschlichenen Landesleuten, sich von der römischen Besazung befreit hatten (353). Die Umstände wodurch dies gelang deuten auf einen Friedenszustand mit dem übrigen Volskerland: die Soldaten waren grösstentheils auf Urlaub abwesend, und volskische Kaufleute wurden ohne Vorsicht im Ort zugelassen[76]). Nach zwey Jahren ward dieser wieder eingenommen: es scheint dass noch immer der Friede mit der übrigen Nation nicht gestört war: den Römern lag alles an dessen Erhaltung; und die entmuthigten ausonischen Völker genossen der Ruhe mit matten Hoffnungen auf günstige Ereignisse welche die Gefahr abwenden sollten.

Allein Veji, dessen Untergang sie vielleicht hätten
550 hindern können, fiel; und schon im ersten Jahr nachher, 360, verordnete der Senat eine Ackeranweisung von den ihnen in den lezten Kriegen entrissenen Ländereyen an dreytausend Colonen. Allem Ansehen nach ist Vitellia, welches fast gleich darauf als römische Colonie im Aequerlande vorkommt, ohne dass die Gründung erwähnt wäre, — jener albensische, unter Coriolans Eroberungen genannte

---

1075) Livius IV. 61. 76) Ders. V. 8.

Ort[1077]), — der Mittelpunkt dieser Kleruchie gewesen[78]). Eben so unverkennbar ist es dass diese Ansiedelung es war welche die Aequer im folgenden Jahr, 361, unter die Waffen trieb, wie es ein Jahrhundert später durch die Colonie Carseoli geschah: wie die Gallier durch die flaminische Ackeranweisung zu verzweifelten Entschlüssen bewogen wurden. Eine Gegend welche als Besiz Weniger von Knechten bestellt ward, liess sich wieder einnehmen; erst wenn sie von einer grossen Zahl Freyer die dort ihr Eigenthum vertheidigten bewohnt war, empfand man dass sie auf immer verloren sey, wofern nicht eilig die Niederlassung zerstört werde. Auch war nicht zu verkennen dass eine solche Colonie dienen sollte neue Eroberungen vorzubereiten. Diodor sagt dass damals der vierte Krieg gegen die Aequer begann[79]): sie führten ihn keineswegs so schlaff, wie sie seinen Anfang scheu verzögert hatten. Im ersten Feldzug ging Verrugo den Römern verloren; jene oft bestrittene Feste, wahrscheinlich auf dem Algidus, die gewöhnlich als volskisch vorkommt: dass es nicht mit Gewalt eingenommen, sondern ohne Nothwendigkeit ge- 551
räumt worden sei[80]), mag man uns eben so wenig einreden als das alltägliche Mährlein dass die andre römische Legion eine Niederlage am folgenden Tage durch einen Sieg ausgeglichen habe, der freylich ohne Folgen geblieben sey, eben weil Verrugo durch einen unglücklichen Irrthum verlassen worden. Vielmehr ist der Vortheil im Jahr darauf, 362, noch immer entschieden bey den Aequern: jene Colonie wird durch die Einnahme von

---

1077) Oben S. 293. 78) Wie Signia: oben Anm. 193.

79) Diodor XIV. 98. Dass von den Aequern die Rede sey hat niemand verkannt: das verschriebene *Αἰτωλοὺς* ist, nach des Schriftstellers Gebrauch, zu *Αἴκλους* herzustellen, nicht *Αἰκοὺς* oder *Αἰκίκλους*. Als erster Krieg scheint der ganze Zeitraum bis 310 gemeynt: unter dem zweyten ist wohl der zu verstehen welcher 324 ausbrach, im Jahr vorher bereitet war: Livius IV. 25. 26. — unter dem dritten der welcher 334 nach Ablauf des Waffenstillstands begann. — IV. 42. 80) Diodor a. a. O. *ἐκ δὲ Οὐερρήγινος πόλεως ὑπὸ τῶν πολεμίων ἐξεβλήθησαν.* Vgl. Livius V. 28. Der blinde Schrecken und die vermeynte unnöthige Flucht kommen ihm nicht schmählich vor, aber dass Menge oder Glück den Römern obsiegten mag er nicht denken.

Vitellia vernichtet[1081]); ja ein Bericht, dessen Aechtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, sagt, dass damals Veliträ und Satricum abfielen. Unter diesen Umständen ward der Besiz des wohl schon vor 349 wiedergewonnenen Circeji durch eine Colonie gesichert[82]), an der ohne Zweifel auch die Orte des latinischen Namens, dem sie in
552 der Folge beygezählt ward, Theil erhielten. Doch blieb auf die Länge den benachbarten Völkern der Vortheil nicht: in diesem und dem folgenden Jahr werden äquische Orte, deren Namen seltsam lauten, und höchst wahrscheinlich verschrieben sind[83]), erwähnt als erobert durch die Römer: und damit verschwindet dieser Krieg schon ein Jahr vor der Ankunft der Gallier.

Im Jahr nach Vejis Fall suchten die Sieger die Orte heim durch deren Hülfe er verzögert war. Die Capenaten, in deren Landschaft keine Pflanzung und kein Gebäude verschont geblieben war, suchten Frieden (360): da sie nie weiter als unabhängiger Ort vorkommen, so dürfte es sicher scheinen dass sie sich unterwarfen, und nach der Herstellung Roms in die neuen vier Tribus eingetheilt wurden, wenn nicht die Möglichkeit zugegeben werden müsste dass sie durch die gallische Zeit spurlos verschwunden seyn konnten, ehe die späteren römischen Kriege einiges Licht auf Etrurien werfen. Das Land der Falisker, schon damals verwüstet, ward im folgenden Jahr, 361, der Schauplaz bedeutenderer Unternehmungen. Sie hatten eine Millie vor Falerii eine sehr feste Stellung genommen, um die nahe Gegend zu decken: Camillus nöthigte sie ohne ein Gefecht sich in die Stadt zurückzuziehen. Ein Krieg, langwierig wie der vor Veji, und so viel entfernter von Rom, hätte den Unwillen der Gemeinde über die Absicht der Patricier sich das eroberte vejentische Land anzumaassen noch heftiger gereizt: die

---

1081) Livius V. 29. Die gallische Zeit wird die Herstellung verhindert haben: übrigens konnte Vitellia unter den latinischen Colonien nicht vorkommen, da es eigentlich nur Conciliabulum in einer ganz römischen Assignation war. Die Fabeley des Eulogius, der es zu einem Cremera der Vitellier machte (Suetonius *Vitell.* 1.), verdient nicht die geringste Beachtung. 82) Diodor XIV. 102. 83) *Λίφλον* und *Λιφοίχουα* das. u. 106.

Zahlung eines jährigen Solds, wodurch der Steuerbare des Schosses überhoben ward, der Soldat ohne Dienst volle Löhnung empfing, machte dem römischen Volk den Frieden 553
angenehm, wenn dieser auch keine weiteren Vortheile brachte[1084]).

Ein Ereigniss in diesem Krieg muss doch wohl Stoff zu der Erzählung gegeben haben, dass ein Schulmeister die Knaben der vornehmsten Häuser in Falerii verrätherisch ins römische Lager geführt, Camillus sie zurückgesandt, und den Bösewicht zur Strafe überantwortet habe: aber ohne Zweifel ist diese, in ihren wohlbekannten Zügen, doch nur aus der Sage von dem Helden, deren Wesen, wo sie hervortritt, sich immer eben so historisch zeigen wird wie bey dem vejentischen Krieg, in die Annalen eingeschaltet. Wer sich nur erlaubt die Möglichkeit einzuräumen dass hier Dichtung sey, dem wird Undenkbarkeit des Erzählten gleich klar werden. Nicht minder fabelhaft ist das Weitere; dass die Falisker, von solcher Grossmuth besiegt, sich den Römern unbedingt unterworfen, Waffen und Geissel übergeben hätten[85]). Einen solchen Verrath hat kein Volk an sich begehen können: denn unüberlegte Zuneigung, welche sich wohl einem Tyrannen überliefert hat, ist eine ganz andre Sache. Die Annalen meldeten ohne Zweifel die Zahlung des Solds für ein Jahr; und davon sind die Beyspiele häufig bey Verträgen welche die Selbständigkeit des dazu verpflichteten Staats bestehen liessen: ich zweifle dass sie einem aufgelegt sey, der sich in Unterthänigkeit begeben hatte. Von der angeblichen Unterwürfigkeit findet sich hernach keine Spur: doch darüber möchte ein Anwalt sagen, die Falisker würden sich freylich über jene edelmüthige Übereilung besonnen haben, 554
und die gallische Zeit hätte ihnen Gelegenheit gegeben sich ihr zu entziehen.

Unmittelbar nach der Herstellung finden wir Rom im

1084) Livius V. 27. Was im Kriege an Land und Leuten gewonnen war, blieb der Regel nach doch auch. 85) Livius bezeichnet die Dedition in der grössten Strenge: *mittite qui arma, qui obsides, qui urbem patentibus portis accipiant*: also auch Besazung: im Alterthum wie im 30jährigen Krieg die gefürchtetste Geissel!

Besiz der Hoheit über Sutrium und Nepet, welche Städte, zwischen Veji und Vulsinii gelegen, lange nachher die Gränzfestungen des römischen Gebiets gegen Etrurien ausmachten. Von welcher souverainen Stadt sie früher abhingen lässt sich nicht errathen: erobert dürfte Sutrium im Jahr 361 seyn, unter welchem, nach dem Friedensschluss mit den Faliskern, Diodor eines Zugs gegen diesen Ort gedenkt[1086]). Ihre Erwerbung oder ihr Besiz mag den Krieg gegen Vulsinii erregt haben, welchen im zweyten Feldzug, 364, ein grosser Sieg entschied, worauf achttausend Etrusker die Waffen streckten[87]). Ein zwanzigjähriger Friede ward geschlossen, nachdem die Besiegten den Sold eines Jahrs für das römische Heer gezahlt hatten. Vereinigt mit Vulsinii in jenem Kriege waren die Salpinaten; also diese, deren Wohnplaz nicht entfernt seyn konnte, entweder eine sonst völlig unbekannte souveraine
555 etruskische Stadt, oder ein in dieser Gegend übriggebliebenes Volk anderes Stamms[88]).

Es war allenthalben eine unglückliche Zeit für die Etrusker. Im Jahr vorher, Ol. 99. 1., hatte Dionysius von Syrakus, unter dem Vorwand ihre Seeräubereyen zu züchtigen, einen Zug mit sechszig Galeeren an die tyrrhenische Küste unternommen, und die Hafenstadt von Cäre, das pelasgische Pyrgi, um so leichter erobert da die Cäriter schuldlos waren[89]), nichts Böses erwarten konnten. Die Plünderung eines an Weihgeschenken äusserst reichen Tempels der Matuta war des Tyrannen Zweck: er fand in demselben 500 Talente an Silber und Gold, mit denen und vielen Gefangenen er sich ungestraft wieder einschiffte: die Cäriter waren eiligst ausgezogen um den angegriffenen Ort zu retten, wurden aber geschlagen, ihre Landschaft

---

1086) Diodor XIV. 98. — vor *Σούτριον* ist *ἐπὶ* ausgefallen: sonst darf nichts geändert werden: durch Zufall konnte das Wort nicht entstehen, und der welcher eine zerrissene Handschrift Diodors so zustuzte wie unser Text lautet, war, wie schon die ungestalten Namen der Fasten zeigen, allen römischen Dingen ganz fremd; er hatte von Sutrium gewiss nie gehört. 87) Livius V. 32. Nach Diodor XIV. 109. war die Schlacht bey Gurasium.

88) Salpinum hat demnach auch Anspruch das namenlose *urbs vetus*, Orvieto, zu seyn. 89) Strabo V. p 220. c.

geplündert[1090]). In demselben Jahr wurden zu Rom die Consuln L. Lucretius, M. Manlius, durch ein Senatusconsult genöthigt drey Monat vor dem Verlauf ihres Amts abzudanken; wofür keine andere Ursache angegeben wird als die herrschende Seuche, von der auch sie ergriffen gewesen wären[91]). Das würde ohne Beyspiel seyn, und ist gewiss nur ersonnen weil allerdings einer der Censoren starb. Ganz gewiss sind sie ihres Amts entsezt worden: und zwar weil sie es an getreuer Aufsicht für eine Stadt hatten ermangeln lassen, welche die Tibergegend gegen die See schüzte, und sehr befreundet seyn musste, da zwey Jahre nachher die Heiligthümer der Nation in ihren 556
Mauern niedergelegt wurden: nicht zu gedenken dass Cäre während des ganzen vejentischen Kriegs wenigstens nichts wider Rom unternommen hatte. Auch musste Dionysius Zug um so bedenklicher erscheinen, da die italiotischen Städte schon von ihm abhingen, und seine Niederlassungen im adriatischen Meer, auch an den Küsten der Umbrer, und Veneter, Entwürfe gegen die gesammte italische Halbinsel kund thaten, die damals nicht verlacht werden konnten; indem es ihm leicht gelingen mochte die Gallier, mit denen er sich früh befreundete, um den Preis der wegzuführenden Beute zu ziehen wohin er wollte.

Fernere innere Geschichte bis zum gallischen Krieg.

Nicht richtiger [a]) dürfte die Ursache angegeben seyn weshalb die Consulartribunen des Jahrs 353 drittehalb Monate vor der gesezlichen Zeit abgedankt hatten, so dass ihre Nachfolger, wie es von da an bis zu der eben berichteten Veränderung gehalten ward, mit dem ersten Oktober antraten. Nach der durch die Schuld zweyer aus dem Collegium verursachten Niederlage vor Veji, wäre es billig gewesen diesen das Imperium zu entziehen, doch

---

1090) Diodor XV. 14. vgl. Wesselings Anm. 91) Livius V. 31. a) Schwegler III. 153.

eben so verkehrt als ungerecht das ganze Collegium zu entlassen während ein solches Uebel herzustellen war. Allein die Veränderung gab den Patriciern ein Mittel die Wahlen plebejischer Militartribunen zu erschweren, welches Zweck, nicht zufälliger Gewinn, gewesen seyn
557 dürfte. Die Wahlen für das Volkstribunat wie für das consularische wurden am Ausgang des Amtsjahrs gehalten; jenes endigte drey Tage vor diesem, und ein rühmlich geführtes, eben endigendes, war die mächtigste Empfehlung gegen die Mittel welche den Patriciern zu Gebot standen. Da nun aber der Wechsel des Consulartribunats auf den ersten Oktober verlegt ward, so blieben nur solche Tribunicier wählbar die schon seit mehr als zehntehalb Monaten aus dem Amt waren; eine Zeit welche sie dem Volk bereits entfremdet hatte, um so mehr da sie während derselben zu ihm nicht reden konnten.

Gegen die damaligen Volkstribunen bedurfte es solcher Maasregeln nicht: die hätten niemals dem Willen der Faction, deren Sinnesart im Senat wieder herrschend geworden war, zuwider gehandelt, vielmehr boten sie selbst ihre Hülfe an um die widerstrebenden Consulartribunen zu zwingen dass sie abdankten[1092]). Wie ganz sie unter dem Einfluss der Gegner standen, zeigte sich bey den Wahlen für das folgende Jahr[93]). Es konnte nicht fehlen dass die öffentliche Stimmung jezt eben die entschiedensten Männer forderte: solche müssen von dem Vorsizenden aus-
558 geschlossen seyn, während es nicht gelingen wollte hinreichende Stimmen für die Candidaten der Faction zu erhalten: so wurde, dem trebonischen Gesez grade zuwider, die Wahl geschlossen nachdem nur acht Tribunen ernannt waren. Man träumte sich nun schon der Gegenrevolution

---

1092) Das Vortreten der Volkstribunen gegen die militarischen, bey Livius V. 9. — (der seine Erzählung IV. 26. vergessen hatte) — ist gewiss historisch: allein was bey der Wahl vorfiel zeigt, wie weit entfernt sie waren sich etwas wider den Senat anmassen zu wollen. Es mag auch historisch seyn dass C. Servilius drohte einen Dictator zu proclamiren. 93) Wenn schon damals die Minderheit im tribunicischen Collegium ein Veto geltend machen konnte (S. 494.), so muss es, um die Wahl so verrätherisch zu leiten, ganz einstimmig gewesen seyn.

ganz nahe, und verhiess sich die beyden ledigen Stellen mit Patriciern zu füllen: aber der Wahn sollte getäuscht werden. Allerdings ernannten die acht Gewählten sich zwey Collegen, aber aus ihrem eigenen Stande; ja es ist ungleich wahrscheinlicher dass die Arglist ganz betrogen wurde als dass diese unter den Dienern der Oligarchie gewählt waren[1094]). Gehandelt wenigstens hat das tribunicische Collegium des Jahrs 354 als ob es aus einstimmigen Volksfreunden bestanden hätte: ihre Kraft und ihr Erfolg entsprachen der Heftigkeit womit der Unwille über Treulosigkeit und Schliche auch den Gemässigten ergreift. Bitter mag die Faction ihre Unbesonnenheit bereut haben. Die beyden Schuldigen des verflossenen Jahrs wurden von dem Volksgericht in eine Brüchte verurtheilt: und ein Ackergesez machte den Ränken ein Ende, welche die Leistung des Zehenten noch immer vereitelt hatten[95]). Die Geschlechter mussten sich bequemen es zu bestätigen, denn die Völker im Lager forderten den Sold drohend, und die 559
Tribunen gestatteten nicht dass er von den Daheimgebliebenen, von dem Hausstand derer die unter den Waffen standen, erpresst werde. Nach einem solchen Vortheil war das Volk bereit auch die Ehren seiner Häupter zu fördern, und als eine Entschädigung für so vieljährige Verdrehung des Rechts ward zugestanden dass in der nächsten Wahl der Consulartribunen, mit Ausnahme der städtischen Obrigkeit, nur Plebejer ernannt werden sollten[96]). Solche Frucht trugen den Oligarchen ihre Ränke.

1094) Die ledigen Stellen mussten gefüllt werden: der Fehlschluss lag nahe, — weil anfangs die Ernennung von Patriciern beabsichtigt war, so müssten die Ernannten der Parthey angehört haben (*haud dubie patriciorum opibus*: Livius V. 10. *fin.*). Allein Cn. Trebonius, und die drey welche die Schuldigen des verflossenen Jahrs anklagten, waren doch gewiss nicht unter diesem Einfluss; und ihre Stimmen waren denen der übrigen Erwählten gleich. 95) Oben S. 483. Anm. 948. 96) Livius sagt, alle ausser P. Calvus wären Patricier gewesen: dagegen aber sind die Namen welche V. 12. gelesen werden, ausser Sp. Furius, alle plebejisch: wie längst bemerkt ist — s. Perizonius 8. p. 353. ff. Indessen steht P. Mänius nur durch Sigonius im Text, anstatt P. Manlius (Vulso) wie es in den früheren Ausgaben hiess und in Handschriften (keine hat Mänius, wohl aber

Nicht alle Patricier verdienen diesen Namen: in diesem nämlichen Jahr liess der Consulartribun Cn. Cornelius den Reisigen welche mit eigenen Pferden dienten, wie dies seit zwey Feldzügen begonnen hatte, ein drittes Stipendium von hundert Assen im Monat zahlen, um sie denen gleichzustellen, welche ein Ritterpferd von der Republik erhielten: es bedarf keines Beweises dass die deren billigen Forderungen damit genügt ward, wo nicht aus-
560 schliesslich so doch vornämlich, Plebejer waren. — Cn. Cornelius, und sein Halbbruder P. Licinius Calvus, Ahnherr des Dichters, scheinen Vermittler des Friedens gewesen zu seyn: Calvus war im Collegium von 355 das Haupt unter den vier Männern seines Standes[1097]). Die Regierung dieser Militartribunen war unsträflich, ja rühmlich; die ihrer Nachfolger, unter denen sogar nur ein einziger Patricier, der Prätor, war[98]), nicht minder: aber der schrecklich harte Winter, dem ein seuchenvoller Sommer folgte, diente den Priestern, zu verkündigen, dass die Götter ihren Zorn über die Entweihung ihrer Auspicien durch Unwürdige, augenscheinlich kund thäten. Dem Einfluss dieser Reden, neben den angelegentlichen Bestrebungen des ganzen Standes, misst Livius den Ausgang der Comitien für 357 bey, in denen, und 358, die Plebejer wie sonst aus-

---

Manlius und Mamilius): dann in den jüngst entdeckten Fragmenten der kapitolinischen Fasten, und bey Diodor XIV. 47. Dass der Vorsizende durch ein förmliches Abkommen genöthigt war Stimmen für Plebejer anzunehmen, lässt das Beyspiel von 368 erkennen: V. 17. *donec convenisset ut maior pars tribunorum militum ex plebe crearetur.* Für die wählenden war die Uebereinkunft nicht nöthig.

1097) Da Dukers Autorität in den Anmerkungen zu Livius mit Recht sehr gross ist, so kann ich nicht unberührt lassen dass seine Meynung, Calvus heisse auch in den kapitolinischen Fasten *primus e plebe*, nur durch eine interpolirte Ausgabe veranlasst seyn kann. 98) P. Veturius: *a*) — nach Livius V. 13. und Diodor XIV. 54. Dagegen haben die (neuen) kapitolinischen Fragmente statt L. Atilius und Cn. Genucius, Patricier: — Minucius Augurinus und Servilius Priscus: also gleiche Theilung. Hier scheint ein Beyspiel von verweigerter Bestätigung, worauf die in den Fasten genannten ergänzend gewählt wären.

a) Schwegler III. 151. A. 2.

geschlossen waren. Aber für 359, wo wieder, bis auf eine einzige, alle Stellen von ihnen eingenommen wurden, war ihnen vor dem Wahltag diese Mehrzahl zugesichert[1099]): und so scheint für jene vier Jahre ein Vergleich zu er- 561
kennen, dass zweymal nacheinander nur die städtische Obrigkeit, dann wieder während zwey Jahren das ganze Collegium patricisch seyn solle. Sobald Veji erobert war hielten sich die Herrscher dadurch nicht mehr gebunden, und so ist bis zur gallischen Zeit keine Rede von plebejischen Militartribunen: ja in zwey Jahren mussten Consuln ernannt werden.

Es erhob sich nun der Zwist über den Besiz der gewonnenen Domaine um so heftiger, je reicher die Eroberung war. Die Volkstribunen forderten aber nicht bloss Ackeranweisung für ihren Stand, sondern in der eroberten Stadt, deren Gebäude weit schöner waren als die römischen, auch Verloosung der Wohnhäuser: doch dies nicht allein für die Plebejer. Livius sagt, sie hätten Veji dem Senat wie der Plebes zur Wohnung bestimmt: aber die alte Zeit sezte der Gemeinde nicht, wie die seinige, den Senat sondern die Geschlechter entgegen: und der Antrag muss darauf gegangen seyn dass diesesmal die Eigenthumsanweisung von Land und Häusern sich auf die ganze Nation erstrecken solle.

Wenn Veji als eine von Römern bewohnte Stadt fortbestand, wäre sie auch als Präfectur eingerichtet worden, ohne einen Rath und erwählte Obrigkeiten, so war doch die Einheit der Republik gefährdet: und sie ward zerrissen wenn die plebejische Obrigkeit bey einer neuen Secession dort ihren Siz nahm. So weit war also der Widerstand des Senats, und die Intercession zweyer Tribunen welche die Verhandlung während 360 und 361 hinhielten, richtig, ja löblich; nur hätte die Ackeranweisung welche den Hader 562
endigte sogleich gewährt werden müssen. Aber erst als im Jahr 362 die Wiedererwählung der beyden widersprechenden Tribunen mislungen war, da sie sogar, als untreu

---

[1099]) Livius V. 17. in Anm. 1096. — Auch hier steht P. Mänius falsch; diesmal statt Q. Manlius: Anm. 866.

gegen die Gemeinde, jeder in eine Busse von zehntausend Pfund altes Geld[1100]) verurtheilt waren: — erst da liessen sich die Herrscher zwingen ihre Habsucht zu beschränken. Nichts hinderte nun die Annahme der unglücklichen Rogation: und ihre Verwerfung durch die Curien, obwohl nach dem Buchstaben der Verfassung hinreichend sie aufzuheben, war wenigstens so unanwendbar wie es das königliche Veto gegen eine von den beyden übrigen Zweigen der Gesezgebung mit grosser Mehrheit und im entschiedenen Kampf wider die Krone beschlossene Bill seyn würde. Jezt thaten sich die heilsamen Folgen der Vereinigung beyder Stände in den Nationaltribus kund: die Senatoren wandten sich mit Vorstellungen und Bitten an ihre plebejischen Tribulen; sie fanden Glauben für die Zusage dass eine billige Feldanweisung gewährt werden solle; und die Rogation ward von elf gegen zehn Tribus verworfen. Am folgenden Tag gewährte ein Senatusconsult, mit dem Schein freywilliger Gunst, die Assignation plebejischer Hufen von sieben Jugern, nicht allein an jeden Hausvater, sondern für jeden Freyen in der Familie[1]): welches doch schwer-
563 lich von allen Angehörigen der Bürger ohne Unterschied des Geschlechts verstanden werden kann, wie es die gethan haben müssen welche schrieben, es wären jedem Bürger acht und zwanzig Jugern angewiesen[2]).

Eine andre Anweisung war dieser zuvorgegangen: die Geschlechter hatten die Plebes durch äquische Ländereyen für die vejentischen abzufinden gehofft: 10750 Jugern wurden im Jahr 360, an 3000 Veteranen assignirt[3]): aber der Zweck ward so wenig erreicht als den Colonen ihre

---

1100) Vor dem Decemvirat wird im Livius bey den Brüchten nur *aes* schlechthin erwähnt: (z. B. II. 52.) — jezt so viele *millia aeris gravis*: so V. 12. 29. 32. — woraus sich wohl folgern lässt dass seit den XII Tafeln die Strafgelder in altem Geld, unabhängig von der Verminderung des Gewichts, bestimmt waren. [1]) *ut omnium in domo liberorum capitum ratio haberetur*: Livius V. 30. [2]) Diodor XIV. 102: man rechnete gewöhnlich vier Köpfe auf die Familie: oben Anm. 147. [3]) $3\frac{7}{12}$ Jugern, Livius V. 24. — also 14 Hufen auf die plebejische Centurie, anstatt 7 bey einer normalen Assignation. 3000 war eine Legion Veteranen: oben Anm. 958.

Ansiedelung gedieh. Circeji mag den Bundsgenossen ganz überlassen seyn.

In den Verhandlungen über die vejentische Landschaft hatte sich Camillus mit dem allgemeinen Hass beladen: die spät angekündigte Pflicht den Zehenten von der Beute zu weihen galt für eine Erfindung der Abgunst und Schadenfreude; so rief ihn die Anklage des Volkstribuns L. Apuleius 364 vor höchst ungünstige Richter. Sie beschuldigte ihn Schäze aus der vejentischen Beute untergeschlagen zu haben[1104]): und für verläumderisch wird sie weder bey Livius noch bey Plutarch erklärt, wenn gleich des Gebets so gedacht ist dass seine Erfüllung den Leser veranlassen soll zu denken was man Scheu fühlt ihm vorzureden. Diejenigen können ihn unmöglich für schuldlos gehalten haben welche erzählten, man habe in seinem Hause eherne Thüren aus Veji gefunden[5]): und es ist 564
wohlbewährt, wie nur irgend eine Ueberlieferung dieser Zeit, dass die in den Tribus eingeschriebenen Clienten auf die Forderung seine Lossprechung zu bewürken, erklärt haben: lossprechen könnten sie ihn nicht, aber sie wollten die Brüchte, wozu er verurtheilt würde, zusammenschiessen[6]). Das ist die unumwundene Antwort ehrlicher Leute, welche die offenbare Schuld dessen dem sie verpflichtet sind nicht abläugnen können, aber sich dadurch von der Verbindlichkeit gegen ihn nicht befreyt glauben. Sie am wenigsten konnten ihn freysprechen, weil sie damit sich selbst von

---

1104) Livius sagt nur *propter praedam Veientanam.* V. 32. ἔγκλημα κλοπῆς, Plutarch *Camill.* p. 134. f. κατηγορήθη ὡς μηδὲν τὸ δημόσιον ἐκ τῶν Τυρρηνικῶν ὠφελήσας χρημάτων, αὐτὸς δ' ἐκ τούτων σφετερισάμενος: Zonaras p. 32. g. — Nicht so schmählich Victor *de vir. ill.* 23. *quod equis albis triumphasset et praedam inique divisisset;* vollends nur der Hoffahrt wegen nach einigen bey Diodor XIV. 117. 5) Plutarch a. a. O. — Nicht um das Haus damit zu zieren, sondern Erz war in jeder Form so gut wie Geld. 6) *se collaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse*: Livius a. a. O. Bey Plutarch ist das bedeutende verwischt: πρὸς τὴν κρίσιν αὐτῷ μηδὲν οἴεσθαι βοηθήσειν: p. 135. a. In den Dionysischen Excerpten ist die Berathung mit Vettern und Hörigen vor dem Gerichtstag ganz übergangen; sie erlegen das Geld nach der Verurtheilung, aber die Schmach treibt Camillus fort: p. 19. 20.

einer Last losgemacht hätten: alle übrige hätten es thun können, da Urtheil und Begnadigung im Ausspruch des Volksgerichts ununterscheidbar gemischt waren: und ihrer selbst wegen hätte die Nation dem grossen Mann verzeihen sollen[1107]).

565 War es schadenfrohe Eifersucht der Standesgenossen, die sich dem welchen die ganze Welt als den ersten unter ihnen nennt im Staat gleich dünken, welche sie abhielt eine glimpfliche Verwendung für ihn zu versuchen, da man vormals alles angewandt hatte um den Mörder Cäso der Strafe zu entziehen? Oder ist Camillus Vergehen so ganz unläugbar gewesen, und hielt das Schmähliche der Handlung die zurück welche für ein gewaltsames Verbrechen ohne Scheu aufgetreten seyn möchten? Sollte er durch ein Präjudicium, ausgesprochen von einem senatorischen Arbiter, schuldig gefunden, und vor den Tribus nur von der Schäzung des Ersazes die Rede gewesen seyn? Haben nicht die Patricier sogar selbst das Urtheil der plebejischen Tribus bestätigt? Der Curienbeschluss welcher ihn in seine Bürgerrechte herstellte, scheint einen vorhergegangnen wider ihn vorauszusezen: sey es nun dass damit der Aechtungsspruch der Centurien, nachdem er sich durch Auswanderung dem Recht entzogen hatte, bestätigt war, oder
566 vielmehr dass dazumal auch Staatsgerichte durch plebejische Tribus und Curien entschieden wurden, in gleicher Weise wie sie Geseze beschlossen und Wahlen hielten. Ich werde seiner Zeit bemerklich machen dass der Process des Manlius erklärlich wird wenn man diesen Rechtsgang annimmt: und es hält schwer zu glauben dass Aechtung

---

1107) Die Strafsumme war nach Livius 15000 Asse: Plutarch *Camill.* p. 135 b. hat diese Summe vielleicht nur aus ihm genommen, so wie Zonaras p. 33. b. wieder Plutarch ausgeschrieben. Dieser hatte Dionysius hier nicht vor Augen, der, wie die Excerpte zeigen, die irgend woher dargebotene Summe von 100000 Assen ergriff: auch weiss dass diese Camillus Vermögen um viele Male überstieg. Appian (*Italic.* 8, 2. p. 39.) hat gar 500000: nämlich er verwechselt die Camillus in den licinischen Händeln angedrohte Multa mit der verurtheilten Strafe. Es lässt sich denken dass der Unterschied der beyden erstgenannten Summen sich daraus ergebe dass die eine der geschäzte Betrag des veruntreuten Werths, die zweyte die deshalb zugeschäzte Busse wäre.

erfolgt sey wofern einer ins Exilium ging der nur in eine Geldbusse, oder zu Ersaz verurtheilt war, indem die Leistung durch Eigenthum oder Bürgen versichert war. Oder hatte das Urtheil, wie es auch gefällt ward, die Folgen eines *iudicium turpe*[1108]), weil es in der That ein ehrloser Handel war; und war dadurch das Bürgerrecht des Fehlbaren so vernichtet dass nur die höchste Gewalt des Populus es herstellen konnte? Im Umkreis dieser Fälle liegt ganz gewiss die Lösung der Frage: sie mit Zuversicht zu entscheiden ist nicht möglich.

Unzweifelhaft ist M. Manlius schon damals Camillus geschworner Feind gewesen, und wahrscheinlich an der Spize seiner Widersacher im Senat. Es kann nicht zufällig seyn dass eben vorher, als die Consuln, von denen Manlius der eine war, gezwungen ihr Amt niederlegten, Camillus zum Interrex erwählt ward.

Wie sehr Dichtung Camillus Thaten vergrössert hat, der Glaube der Nachwelt dass er der erste unter seinen Zeitgenossen, und ein Mann war wie selbst Rom ihrer wenige gesehen hat, beruht unmöglich auf Täuschung. Einem solchen hätte die Nation auch betrübte Versündigungen hingehn lassen sollen: obwohl schwerlich ein Sterblicher die Niederlage an der Alia abgewandt haben würde. 567
Nun hat sie ihm sogar das ruchlose Gebet verziehen, womit er, aus der Stadt scheidend, seine Schuld vollendete: dass die Republik ihn bald und schwer vermissen möge. So hat Demosthenes nicht gebetet, da er schuldlos und für seine Treue ausgestossen ward: auch minder reine Seelen unter den Griechen, denen manche Tugend der schönsten römischen Zeiten fehlte, haben sich nicht so verirrt.

Physische Geschichte von 305 bis 365.

Die Gährung der Elemente, welche gegen das Ende des dritten Jahrhunderts der Stadt herrschte, hielt während der ersten Hälfte des folgenden an, und vermehrte das Elend

---

[1108]) Oben S. 449.

des peloponnesischen Kriegs, welcher innerhalb des oben bezeichneten Zeitraums[1109]) Griechenland zu Grunde richtete. Damals erlebten wir, sagt Thukydides, was sonst nur durch Erzählungen bekannt war, Erdbeben, weit verbreitet und von entsezlicher Gewalt, schreckliche Dürre, und daher Hunger; und die Pest. Auch der Aetna warf in jener Zeit einen Lavastrom aus.

Von diesen Zuckungen der Erde berichtet die griechische Geschichte ungleich mehr: doch erwähnen auch die römischen Annalen Landplagen die unverkennbar ihnen angehören. Im Jahr 319 herrschten Erdbeben, häufig wiederkehrend, in der römischen Landschaft, und warfen viele Gebäude nieder[10]): hier ist Zusammenhang mit dem
568 Ausbruch des Aetna, und den entsezlichen Erschütterungen welche Ol. 88, 3. die Küsten des eigentlichen Griechenlands heimsuchten, unverkennbar; wenn auch dieses Olympiadenjahr nach synchronistischer Vergleichung frühestens dem folgenden, 320, entsprach[11]). Im Jahr 327 versiegten Quellen und Bäche, Vieh und Gewächse verschmachteten[12]) *): eine eben so schreckliche Dürre herrschte sechs und dreyssig Jahre nachher, und verbreitete gleiches Elend[13]). Beyde Male folgte eine verheerende Epidemie. Im Süden ist wohl ohne Ausnahme Dürre die Ursache von Hungersnoth[14]): es lässt sich also schliessen dass diese Witterung geherrscht hatte, als 322 Seuche und Theurung plagten[15]), und 343, da im folgenden Jahr nach einem siechen Sommer Mangel eintrat[16]). Zwischen dieses Jahr,

---

1109) Ol. 87. 1. fällt, so nahe es sich bestimmen lässt, auf 315.

10) *crebis motibus terrae ruere in agris nuntiabantur tecta*: Livius IV. 21. — ein sichthar genauer Ausdruck, da die Stadt selbst sehr selten von Erdhehen leidet, ohwohl die Inschrift im Colosseum zeigt dass dieses im 5. Jahrhundert schwer dadurch beschädigt worden. 11) Nach der Synchronistik der Einnahme der Stadt entspricht 321: aher ein halhes Jahrhundert zurück mag diese nicht pünktlich eintreffen. 12) Ders. IV. 30. Dionysius *exc. M.* 3. p. 4. *) 1508 war in Italien ein entsezliches Erdbeben, darauf Dürre und Hungersnoth. Randhemerk. d. H.-Ex. 13) Dion. *exc.* 18. p. 18. 14) Diese nennt Thukydides unter den Leiden der Zeit schlechthin als Ursache des Hungers. 15) Livius IV. 25. 16) Ders. IV. 52.

und 363 fällt der fürchterliche Winter von 355, dem vielleicht nur der von 476 gleichgekommen ist. Die Tiber trieb voll Eis: der Schnee lag sieben Fuss tief[1117]), von vielen Gebäuden ward das Dach eingedrückt, oder die Wände wichen bey dem Aufthauen: Fruchtbäume und Reben erfroren bis in die Wurzel: eine unzählige Menge Vieh kam um aus Mangel an Nahrung, welche es im 569
Winter auf den Weiden an der Küste sucht[18]). Diese Calamität, welche ein grosser Staat, dem nur einzelne Gegenden so verwundet werden, in seinem Ganzen bald verschmerzt, musste den römischen, wo Niemand dem Unglück entging, nicht anders als wie ein feindlicher Ueberzug treffen.

Auch diese Abweichung der Natur vom Wesen des Klimas, war ohne Zweifel, wie jener andre schreckliche Winter, dessen Andenken die römischen Annalen erhalten haben, Folge der innern Regungen die sich in Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen äussern. Denn das Anschwellen des Albanersees, welches unmittelbar nachher eingetreten seyn muss, was offenbar eine Folge der Verstopfung unterirdischer Abflüsse, wie bey den böotischen und arkadischen Seen: hier hatten, bey Pheneus, Erdbeben die Schlünde verschüttet in denen früher das Gewässer des Bergkessels ablief[19]).

Dass man sich entschied einen Stollen durch die Lavawand zu brechen, anstatt dem Strom der sich über die niedrigste Wand ergoss[20]) seinen Lauf in einem geregelten Bett anzuweisen, hatte eine zwiefache Ursache. Man vermied damit wilde Ueberströmungen bey ungewöhnlichen Zuflüssen, und die Oberfläche zwischen der Linie wo der See überfloss, und der des Emissarius, wo das Ufer sechs Millien im Umfang hat, war ein Gegenstand von grossem Werth; selbst wenn der Boden auch damals grösstentheils nur auf Holz benuzt wäre. Man suchte nicht, neues Land 570

1117) Es heisst sogar, wo er am niedrigsten lag. 18) Ders. V. 13. Dionysius *exc.* 6. p. 7. 19) Strabo VIII. p. 389. b.

20) Alle Neuern, welche, indem sie den Emissarius beschreiben, von dem Phänomen handeln wodurch seine Anlage nöthig ward, berücksichtigten nur Livius, und nehmen daher an, es sey noch nicht so weit gekommen gewesen.

zu erhalten, sondern für Eigenthümer und Besizer verlornes wiederzugewinnen: nicht einmal alles was im Innern des Kraters durch die Erhöhung des Wasserspiegels verloren war, mag trocken gelegt seyn[1121]). In seiner Ausdehnung ist der Emissarius weit geringer als die Ableitungen des Sees von Kopä: aber die Beschaffenheit des Gesteins machte die Ausführung ungeheuer schwierig. Es ist eisenharte Lava, wodurch ein mannshoher, viertehalb Fuss breiter Gang, sechstausend Fuss lang, gebrochen ward[22]). Auf der Linie seiner Länge wurden etwa funfzig Schächte bis auf die Sohle des beabsichtigten Stollen getrieben; so ward ihre Fläche und Richtung zwischen den beyden Endpunkten genau bestimmt und festgehalten, und wenigstens in dem der Campagna zugewandten Theil die Ausführung sehr beschleunigt, indem, sobald jene Brunnen auf die Sohle gelangt waren, aus jedem derselben Arbeiter nach beyden Seiten einander entgegen das Gestein hauen konnten. Ohne ihre Tiefe in der Richtung gegen den See hin zu kennen, lässt sich nicht sagen wie weit dieser Vortheil doch noch blieb: immer gewährten sie den das gebrochne Gestein leicht hinaufzuschaffen, und nach der
571 Vollendung des Werks bleibend das Mittel den Canal zu reinigen, und die Felder auf dem Abhang durch Schöpfräder zu bewässern. Die Betrachtung der Anlage hat mit Sicherheit errathen lassen, dass, als der Gang nur noch durch eine mässige Felswand vom See geschieden war, diese durchbohrt, und das Gewässer bis auf den ihm am Anfang des Rinnsals gesezten Spiegel abgezapft ward: worauf die gegen den See gewandte Seite mit Quadern aufgemauert, und davor eine grossartige Halle erbaut ist. Das Wasser dient die dürren Gefilde der Campagna zu tränken, und den Ueberfluss führen Bäche in die Tiber.

Auf jenen schrecklichen Winter folgte ein höchst ungesunder Sommer, und es ward Rath gegen die vielfachen Plagen in den sibyllinischen Büchern gesucht. Auf ihr

---

1121) Ein Umstand welcher folgern lässt dass der Wasserspiegel sonst niedriger stand, ist erwähnt Th. I. S. 220.

22) Westphals römische Campagna S. 25. vgl. mit Nibby *Campagna* II. S. 81. (Vgl. Vortr. ü. R. Gesch. Bd. I. S. 360. Zus. d. H.)

Gebot ist damals, 356, sechs griechischen Gottheiten das erste Lectisternium gewidmet worden, während dessen sieben Tage lang die ganze Stadt mit gemeinen Opfern feyerte, jeder Bürger nach seinem Vermögen mit Gastfreyheit und Opfermalen. Es war eine beklommene Zeit, die zu Wohlwollen und Freundlichkeit stimmte. Unbekannte Fremde wurden als Gäste in die Häuser geladen; keine Thür stand verschlossen; den Schuldigern waren die Banden abgenommen; Knechte die sonst Fesseln trugen gingen frey umher: und wie in Zeiten allgemeiner berauschter Gemüthserhebung die Versuchung zu gemeinen Verbrechen aufgehoben ist, so hat sich, wie die Annalen erzählten, in allen diesen Tagen frommes Vertrauens weder Diebstahl noch Unfug ereignet. Sie blieben den Unglücklichen auch nachher wohlthätig: es schien sündlich denen die Ketten wieder anzulegen welche die Götter davon be- 572
freyt hatten[1123]).

Welcher Art die damalige Epidemie war ist nicht angedeutet: von denen der Jahre 327 und 363 lehrt eine allem Ansehen nach völlig glaubhafte Nachricht dass es Hautkrankheiten gewesen. Die lezte wird umständlicher beschrieben: zuerst wären kleine Blattern ausgebrochen, wobey sich ein unerträgliches Jucken eingestellt habe, dann wäre der Ausschlag zu eiternden Schwären geworden, welche bis auf die Knochen gefressen hätten[24]). Gleicher Art muss die, nicht so im Einzelnen geschilderte, Epidemie des früheren Jahrs gewesen seyn, welche, gewiss sehr unpassend, Kräze genannt wird[25]). Ausschlag zeichnet auch die Seuche aus welche Ol. 96. 1., 351, das Heer des Hi-

---

1123) Livius V. 13. Dionysius, welcher den Piso Frugi anführt, *exc.* 7. p. 7. 8. 24) Ders. 18. p. 19. — *εἰς νόσους δεινὰς κατέπεσον, ἀρχομένας μὲν ἀπὸ μικρῶν ἐξανθημάτων, ἃ περὶ τοὺς ἔξωθεν χρῶτας ἀνίστατο, κατασκηπτούσας δ' εἰς ἕλκη μεγάλα φαγεδαίναις ὅμοια, πονηρὰν μὲν ὄψιν, δεινὴν δ' ἀλγηδόνα παρέχοντα. ἦν δὲ οὐδὲν ἴαμα τῆς περιωδυνίας τοῖς κάμνουσιν ὅτι μὴ κνησμοὶ καὶ σπαραγμοὶ συνεχεῖς, λωβώμενοι τοῖς χρωσὶ μέχρι γυμνώσεως ὀστέων.* 25) *ἡ καλουμένη ψωρώδης, δεινὰς ὀδύνας παρέχουσα — κατὰ τοὺς ὀδαξησμοὺς καὶ πρὸς τὰς ἑλκώσεις ἔτι μᾶλλον ἀγριαινομένη.* Ders. 3. p. 5. — Nach Livius IV. 30. hatte die Räude zuerst unter dem Vieh geherrscht.

milko vor Syrakus grösstentheils aufrieb: der Bericht über den Verlauf scheint Masern zu beschreiben[1126]), wie man bey jenen römischen Epidemien an die Pocken erinnert wird: von beyden Seuchen ist es gleich räthselhaft wie sie wieder hätten erlöschen können. Es mag auch eine
573 solche, keine Pest im engern Sinn, oder ein gelbes Fieber, gewesen seyn, welche etwa acht Jahre vor der im Lager Himilkos, Ol. 94. 1., 343, nachdem sie die Hälfte des karthaginiensischen Heers in Sicilien weggerafft hatte, das punische Afrika ergriff und entvölkerte[27]).

Von den Pesten der Jahre 320, 322 und 323 ist es höchst wahrscheinlich dass sie mit der attischen verbunden waren, deren erster Ausbruch, Ol. 87. 3., so weit sich eine Synchronistik feststellen lässt, in 317, der zweyte Ol. 88. 3. in 321 fällt. Auch Rom ist in diesem Jahr wohl nicht frey von Seuche gewesen, und Livius wird die Erwähnung ihrer Fortdauer, woher sich die Abwesenheit von Kriegsunternehmungen wie im vorhergehenden und folgenden erklärt, nur übersehen haben. Besonders verderblich scheint 320 gewesen zu seyn, da ein allgemeiner Bettag angesezt ward, wobey das Volk ein von den Duumvirn vorgesagtes
574 Gebet sprach; und 322, in welchem Apollo ein Tempel gelobt ward[28]). Hat in diesem Jahr Dürre geherrscht, so

---

1126) Der Verfolg war, Katarrh, Geschwulst im Halse, Fieber mit Rückschmerzen, und Schwere in den Beinen, Durchlauf, und Ausschlag über den ganzen Leib: Delirium war häufig: der Tod erfolgte meistens am sechsten, doch auch schon am fünften Tage: wer sich dem Kranken näherte ward angesteckt. Diodor XIV. 71. Den Ausschlag nennt er *φλύκταιναι*; welches Wort, dem Deutschen an Umfang gleich, nicht bloss Blattern oder wässrichte Blasen bedeutet: s. Foësius *s. v.* 27) Diodor XIII. 114. XIV. 41. 45. (wo es heisst, *τὸν λοιμὸν τοὺς πλείστους τῶν κατὰ Λιβύην διεφθαρκέναι*), 47. *ὁ λοιμὸς παμπληθεῖς τῶν Καρχηδονίων ἀπεκτάγκει.* — In der Lücke zwischen K. 113. u. 114. welche der Verfertiger des Originals aller erhaltenen Handschriften durch Abschneiden der verstümmelten Reste versteckt hat, stand die Erzählung von der im punischen Lager ausgebrochnen Pest. 28) Als Sender und Abwehrer der Pest nach griechischer Religion: also waren die sibyllinischen Bücher befragt; und dasselbe muss 320 geschehen seyn: denn jene Duumvirn waren gewiss keine andern als ihre Bewahrer.

konnte sie die Krankheit anfachen, wie das Erdbeben, wenn das Gift in Mittelitalien seit 297 seine Kraft verloren hatte, den glimmenden Brand wieder entzündet, oder Empfänglichkeit für Ansteckung aus fremden Gegenden erregt haben mochte: aber mörderisch wie die früheren Pesten sind diese Seuchen nicht gewesen.

Die Trübsal welche sie brachten hinderte Roms Macht nicht sich reissend zu entwickeln. Städte welche der erwachsenen Republik dreyssig Jahre lang widerstanden, beugten sich damals schon vor ihr: freylich galt es später Unterjochung, jezt nur Loskauf von Plünderung, um Geld woran die etruskischen Städte anstatt an Bürgern reich waren. Die Gränze welche damals im Norden gebildet war, erweiterte sich während siebzig Jahren nicht mehr; sie schien sogar den Nachkommen unüberschreitbar, und es war völlig vergessen dass die Legionen einst jenseits des ciminischen Waldes Krieg geführt hatten. So schwer fiel Rom durch die gallische Eroberung: wie es jene Uebermacht der Einwanderung des bisher durch Gebürge die unübersteiglich schienen von Italien entfernt gehaltenen fremden Volks, verdankt hatte.

Von den Celten und ihrer Einwanderung in Italien*[a])

Die welche das Gericht von Roms Zerstörung durch die Gallier nach Athen brachten, erzählten, wie es Hera- 575
klides bald nachher schrieb, ein grosses Heer, von den Hyperboreern, also aus dem unbekannten Norden über das mit Eis bedeckte Gebürge her, habe die Stadt erobert[29]). Um 330 kannte Herodot die Celten nur erst im äussersten Westen Europas, in so weiter Ferne dass er sie ausserhalb der Säulen des Herkules denkt[30]). Nicht sie sezt er an

*) Vgl. Vortr. ü. Alte Gesch. Bd. 3. S. 281—303, Vortr. ü. Alte Länder- u. Völkerkunde S. 603. ff. A. d. H. [a]) Mommsen R. G. I. 328. [29]) Plutarch *Camill.* p. 140. a. [30]) Herodot II. 33. IV. 49.

den Fuss der Gebürge aus denen Drau und Inn fliessen[1131]). sondern Umbrer; auch nennt er sie nicht unter den Völkern aus denen das Heer geworben war welches Hamilkar wider Gelon und Theron geführt hatte: Pönern, Libyern, Iberern, Ligurern, Volskern, Sarden, Korsen[32]): nachmals aber bildeten die Gallier immer einen grossen Theil der karthaginiensischen Armeen, wie sie schon Dionysius dem Aelteren dienten: also waren sie noch fern von den Gegenden wo punische Werber sie annehmen und einschiffen konnten.

Wo es möglich ist Appian mit Dionysius zu vergleichen, da hat er, so weit dieser reicht, auf demselben gebaut; [a]) und da es ihm nicht gleicht dass er sich die Mühe gegeben haben sollte daneben andere Bücher zu Rath zu ziehen, so wird seine ausdrückliche Angabe dass die gallische Einwandrung in die siebenundneunzigste Olympiade falle[33]), als aus jenem entlehnt, betrachtet werden können. Dass
576 Dionysius zu denjenigen gehörte welche die Sage gelten liessen, der gekränkte Clusiner habe die Gallier jenseits der Alpen aufgesucht, und sie mit den ihnen noch unbekannten Genüssen des Südens nach Italien gelockt, zeigen die jüngst bekanntgewordnen Excerpte[34]): aus ihm also hat Plutarch diese Erzählung genommen, und ohne Zweifel nicht minder den Zusaz womit er fortfährt, sie hätten alsbald das gesammte von den Tyrrhenern zwischen den Alpen und den Meeren bewohnte Land eingenommen[35]). Hiemit übereinstimmend heisst es in dem vollständig erhaltenen Theil seiner Geschichte, dass die Tyrrhener um die 64. Olympiade, also neunzehn nach der Gründung von Massilia, am obern Meer wohnten, und von dort erst nach langer

---

1131) Karpis und Alpis: ders. IV. 49. 32) Ders. VII. 165.

a) Mommsen Röm. Chronol. 122. 33) Appianus *Celt.* 2. p. 77. *Ὀλυμπιάδων τοῖς Ἕλλησιν ἑπτὰ καὶ ἐννενήκοντα γεγενημένων, ἀνίσταται μοῖρα Κελτῶν — ἱκανὴ — οἳ τό τε Ἄλπιον ὄρος ὑπερέβησαν καὶ Κλουσινοῖς — ἐπολέμουν.* 34) Dionysius *exc.* 24. p. 25. 35) Plutarch *Camill.* p. 136. b. *οἱ δ' ἐμβαλόντες εὐθὺς ἐκράτουν τῆς χώρας ὅσην τὸ παλαιὸν οἱ Τυρρηνοὶ κατεῖχον.* Da er auch Livius vor sich hatte, so fügt er freylich nach diesem hinzu, im Widerspruch mit sich selber: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐπράχθη συχνῷ τινι χρόνῳ πρότερον.*

Zeit durch die Celten vertrieben wurden[1136]). Ganz unmittelbar vor der Einnahme Roms sezt Diodor die Einwandrung über die Alpen[37]), wahrscheinlich nach Fabius: wo beyde Ereignisse nur wegen der Sage dass Clusium ihr Ziel gewesen so ganz nahe zusammengezogen sind. Dass zwischen denselben einige Zeit verflossen war, deutet Polybius an, aber auch nur einige[38]): und ganz unver- 577
kennbar dachte sich Trogus Pompejus den Gang dieser Begebenheiten und dessen Dauer eben so: seine Stimme aber bedeutet hier um so mehr, da er aus einem galliscen oder doch den Galliern benachbarten Volk abstammte[39]). Nach seiner Erzählung[40]) waren sie, dreymalhunderttausend an der Zahl, ausgezogen: von diesen blieb ein Theil in Italien, und dieser eroberte Rom; ein andrer wandte sich an den illyrischen Busen des adriatischen Meers, bahnte sich einen Weg durch die widerstrebenden Völker, — die Veneter, deren Städte sich, wie die der Celtiberer und Belgen gegen die Cimbern, behaupteten, — und nahm Pannonien ein. Hieraus erklärt sich der Ausdruck des Skylax, der um Ol. 105., gegen 24 Jahr nach der Einnahme Roms, schrieb: die Celten am adriatischen Meer, westlich von den Venetern, wären von dem Zuge zurückgeblieben[41]): nämlich dem wodurch die weiter vorgedrungenen eine Niederlassung gegründet hatten, deren drohende Lage schon die

---

1136) Dionysius VII. 3. p. 419. a. *Τυρρηνῶν οἱ περὶ Ἰόνιον κόλπον κατοικοῦντες, ἐκεῖθέν θ' ὑπὸ τῶν Κελτῶν ἐξελαθέντες σὺν χρόνῳ.* Für die Bedeutung: nach geraumer Zeit — des Ausdrucks *σὺν χρόνῳ* vgl. III. 49. p. 186. d. 37) Diodor XIV. 113. *καθ' ὃν καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ, τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι, κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν.* 38) Sie nahmen die Ebenen der Lombardey im Anlauf ein: *παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον Τυρρηνοὺς καὶ κατέσχον τὰ πεδία*: Polybius II. 17. — unterwarfen sich viele angränzende: und nach einiger Zeit — *μετὰ δέ τινα χρόνον* — erobern sie Rom: 18. 39) Die Vocontier in der obern Provence: es lässt sich freylich nicht entscheiden ob sie Gallier oder Ligurer waren. 40) Justinus XXIV. 4. 41) *ἀπολειφθέντες τῆς στρατείας*, Skylax p. 6. Er sezt sie an den innersten Busen des Meers, indem er die Veneter auf der östlichen Küste denkt.

578 Aufmerksamkeit der Griechen erregte, die aber bey ihm nicht weiter vorkommen konnte weil sie fern von der Küste im innern Lande war. Seine Celten am adriatischen Meer wären dem Ort nach, die Lingoner und Senoner: vielleicht aber betrifft die Kunde doch eigentlich die Bojer, von denen ein Theil am rechten Ufer des Po sich niederliess, der andere mit Tauriskern und Skordiskern über die julischen Alpen wanderte. So jung aber war ihre Ansiedelung an jener Küste, dass die älteren Portulane, welche in seinen Periplus verarbeitet sind, die Tyrrhener noch in dieser Gegend, zwischen Umbrern und Venetern, als Herren des ganzen Landes zwischen beyden Meeren angaben; und Skylax, um mündliche, unbestimmte Nachrichten über die Eroberer, deren Wanderung alles umstürzte, nicht zu versäumen, sie zwischen diesen Tyrrhenern und Venetern einschaltete, anstatt sie an die Stelle jener zu bringen. Durch ihre fortgesezte Wanderung entstand der gallische Staat in Noricum, woher die Gesandtschaft der Celten gekommen seyn muss, wenn der Ausdruck dass sie am adriatischen Meer wohnten irgend genau ist, welche Alexandern ihre furchtlosen Glückwünsche über den getischen Sieg darbrachte[1142]). Dem Schauplaz des Kriegs näher wohnten schon damals die gallischen Skordisker: an der Mitteldonau, wo sie die thrakischen Triballer verjagt hatten[43]), welche, als Herodot schrieb, die Ebenen Slavoniens und Niederungarns bewohnten, nach ihnen, in jener Zeit, das triballische Gefilde benannt: sein Angrus
579 ist offenbar der Drin, der Brongus die Sau[44]). Etwa vierzig Jahre nachdem er schrieb, nur sechs nach der Einnahme Roms, Ol. 101. 1., erscheinen diese Triballer als ein vertriebenes, fortgezogenes, Volk mitten in Thrakien, bey Abdera[45]): damals also hatten die Celten Pannonien schon eingenommen. So schnell dringt eine Völkerwandrung vor, wenn sie nicht durch äusserst starke, mannhaft vertheidigte, Gegenden, oder einen Staat der bey ansehnlicher Volksmenge und Cultur in der Fülle von Macht und Kriegs-

---

1142) Arrian Anal. I. 4. p. 11. *ed. Gr.* Strabo VII. p. 301. d.
43) Appian, *Illyr.* 3. p. 832. 44) Herodot IV. 49.
45) Diodor XV. 36.

grösse steht, während einer langen Zeit gehemmt werden kann; wie jene Galater durch die Gebürgsvölker im Skardus und Skomius, und das makedonische Königreich. Als die welche in Italien einbrachen die Alpen überstiegen hatten, da stand ihnen in den Ebenen nichts entgegen als etruskische Heere welche sehr selten die römischen in offenem Felde zu bestehen vermochten. Ist es möglich dass Jemand, damit Livius Angabe gelte, sich im Ernst überrede, das nämliche Volk welches, nachdem es die Apenninen überstiegen, hatte in einer Bewegung von Clusium bis Rom vordrang, und dann ferner in einem Zuge, mitten durch die wehrhaften Völker Italiens, und ihre unwegsamen Gebürge bis nach Apulien, haben zwey Jahrhunderte zugebracht um sich schneckenmässig von den Alpen bis an den Po fortzubewegen? So langsam erweitert wohl ein Staat durch ausgesandte Heere seine Gränzen: ein Volk welches mit Weib und Kindern seine Heimath verlassen hat, wie Cimbern und Helvetier, muss weitläuftige Landschaften überströhmend einnehmen, oder es geht unter. Die Longobarden waren ohne Vergleich weniger zahlreich als 580
die Gallier: die festen Städte konnten auf die Bestrebungen eines grossen Reichs zählen ihren Entsaz zu versuchen; oft ward in der Feinde Mitte Abfall und Verrath erkauft; und dennoch war in einem Menschenalter das obere Italien ganz eingenommen: das untere bis an seine äussersten Ufer überzogen. Vier Jahre nachdem Alboin in Friaul eingedrungen, öffnete ihm Pavia, durch dreyjährige Einschliessung und Hunger bezwungen, seine Thore: und Melpum, wenige Meilen von den Pässen wodurch die Gallier herabgestiegen waren, ohne Aussicht auf andre Hülfe als die von Stammgenossen, deren Staaten nur durch guten Willen angehalten werden konnten den Bedrängten beyzustehen, soll sich zwey Jahrhunderte hindurch behauptet haben? Denn die Angabe dass es in demselben Jahr mit Veji fiel, ist so glaubwürdig wie irgend eine nicht gleichzeitig überlieferte, wenn auch das Zusammentreffen auf den Tag eine Uebertreibung seyn mag[46]). Hätten die Gallier sich bis dahin nicht über den Tessin ausbreiten

---

1146) Th. I. S. 131.

können, so würden sie untergegangen seyn: drangen sie tiefer ein, so war eine Stadt in der Ebene verloren die, vom Feindesschwarm umgeben, nicht säen und erndten konnte. Es ist aber die Einwanderung während des Kriegs vor Veji, und eben jene Ueberwältigung der Länder um den Po, was die Annalen im Sinn hatten nach denen Livius schreibt, die Etrusker hätten sich den Vejentern entschuldigt, sie könnten keine Hülfe senden, denn sie selbst würden von den Galliern bedroht, einem nie ge-
581 sehenen Volk, neuen Nachbaren[1147]): und ferner: ein nie gesehener, nie gehörter Feind, vom Oceanus und den äussersten Weltenden herziehend[48]).

Gegen diese Uebereinstimmung seines eigenen Zeugnisses mit allen andern ohne Ausnahme und der innern Evidenz, steht nun Livius mit der Angabe an einem andern Ort, dass die Gallier schon zweyhundert Jahre früher, unter Tarquinius Priscus, über die Alpen gekommen wären, und Mediolanum erbaut hätten. Diese Zeitbestimmung beruht indessen auf nichts anderem als auf der Sage, dass ihr Führer Bellovesus den Griechen welche Massilia gründeten gegen die feindseligen Küstenbewohner hülfreich gewesen sey: die Erbauung dieser Stadt ward aber in die 45. Olympiade gesezt[49]), also innerhalb der Gränzen welche die römische Chronologie für jenen König bestimmte. So finden wir uns ausschliesslich auf jene Sage zurückgeführt, und diese verliert ihre sonst äusserst geringe Glaublichkeit vollends durch die erhaltenen massaliotischen Ueberlieferungen, die nichts von jener Freundlichkeit der wandernden Barbaren wussten, im Gegentheil erzählten dass der König der Segobrigier die Phokäer an diesem Ufer freundlich aufgenommen, und ihrem Anführer seine Tochter vermählt habe. Sie ist zuverlässig eben so ohne einigen historischen Grund gedichtet wie die von Aeneas Ankunft bey Dido im neugebauten Karthago: wie diese dem Gefühl entsprach

---

1147) Livius V. 17. 48) Ders. V. 37. 49) Timäus bey Skymnus Chius 210—14. — *temporibus Tarquinii regis*, Justinus XLIII. 3. Andere sezten sie in Ol. 57. — s. Valesius zu Ammian XV. 9. — eine Abweichung deren Benuzung gegen Livius unredlich wäre, denn sie beruht auf einem entschiedenen Irrthum.

womit die Römer die für ihre Waffen unverwundbaren 582
Beherrscher des Meers betrachtet haben werden, schon ehe die beyden Staaten sich verfeindeten, so ist es leicht begreiflich wie die Gallier, dankbar gegen die massaliotischen Griechen, von denen alle Bildung ausgegangen war die sie angenommen hatten, und ihnen geneigt[1150]) wie die Samniter den Italioten, ihre Vorfahren als deren Wohlthäter darzustellen Freude fanden. Und allerdings waren beyde, Massalioten und Gallier, auch historisch, aber zu andrer Zeit und in andrer Weise, mit den Ligurern verfeindet: wie die Salluvier jene unaufhörlich befehdeten, hatten diese Languedoc und das Comtat eingenommen; in welcher lezten Landschaft der Name der Keltoligyer Zeugniss giebt dass beyde Völker durch Eroberung gemischt waren.

Einheimisch gallisch ist ohne Zweifel die von Livius erhaltene Sage, — durch welche Ueberlieferung immer sie zu seiner Kunde gekommen seyn mag; und als solche der Erwähnung werth. Sie meldete: zu einer Zeit da die Bituriger die Hegemonie unter der, einer gesezlichen Vereinigung unfähigen, Menge gallischer Völker ausübten, sey in Gallien des Volks so viel gewesen dass der König Ambigatus seinen Neffen Bellovesus und Sigovesus gestattet habe Auswanderer nach neuen Wohnungen zu führen. Eine unzählige Menge versammelte sich um sie, dass ihnen kein Volk zu widerstehen vermochte. Sie nahmen den Weg wohin sie Beobachtung des Vogelflugs wiess: Sigovesus unter das hercynische Gebürg, Bellovesus gegen Italien. Am Fuss der Alpen vernahm dieser, dass 583
die Salluvier über das Meer gekommenen Fremdlingen nicht gestatteten sich anzusiedeln; er zog hin ihnen zu helfen, und zum Lohn öffneten ihm die Götter eine Strasse durch die Alpen. Am Ticinus schlug er die Etrusker und erbaute Mediolanum: darnach folgte Volk auf Volk, zulezt die Senoner, welche vor Clusium und Rom kamen.

Ich zweifle nicht dass die Barden auch darin ihrer Nation geschmeichelt haben, dass sie die Auswandrung als

---

1150) Strabo IV. p. 181. a. *ἡ πόλις κατεσκεύασε φιλέλληνας τοὺς Γαλάτας* p. 199. a.

freyen Entschluss, veranlasst durch die Folgen übermässig gesegneter Zeiten, schilderten: sie wird aber durch Drangsale und Ueberwältigung erzwungen seyn, eben wie Ereignisse derselben Art in späteren Zeiten. Anschauung lehrt was Geschichte verschweigt. — In Spanien fanden die Römer zwey celtische Völker erhalten, die Celtiker am Anas und die am Minius: ausser diesen die Celtiberer. Ueber diese drey Völker ist die Meynung wohl allgemein gewesen dass die Celten auch über die Pyrenäen gezogen wären, und durch ihre Mischung mit besiegten Iberern die Nation entstanden sey deren Namen diese Mischung andeute: dass ein Theil ihrer Schaaren sich am Anas niedergelassen habe, und die am Minius ferner von diesen ausgegangen wären. Von einer Erzählung über jenen Zug findet sich jedoch durchaus keine Spur[1151]): vermuthlich
384 haben ihn in die fremden Geschichtschreiber bey der Nation, welche sich in andern Richtungen so weit über ihre Gränzen verbreitete, nur vorausgesezt: wären sie aber würklich einer Sage gefolgt, so konnte auch hier die Vertauschung der entgegengesezten Richtung spielend eintreten. Und nun ist in allem was wir von den Celtiberern wissen der iberische Charakter so entschieden, dass es nicht zweifelhaft scheint welches Volk herrschte. Ihre Sitten zeigen keine Spur celtischer Art: ihre Namen sind iberisch: ihre Verfassung ist republikanisch. In ihren Wohnsizen, dem Gebürge welches den Lauf des Iberus vom Bätis und von den westlich fliessenden Ströhmen absondert, und dem obern Theil dieser Gewässer, des Tagus und Durius, ist eine Gegend nicht zu verkennen in der sich eine aus lachenderen Landschaften zurückgedrängte Nation behauptet. Vereinzelt wie die Celtiker im westlichen Iberien, erhalten sich wohl Theile einer überwältigten tapfern Nation: so thaten es die Räter und die Vindeliker: keine einwandernde hat sich so unter kriegerischen angesiedelt: es waren

---

1151) Nicht bey Diodor, der wohl auch hier nach Posidonius schrieb, und nur von den langwierigen Kriegen redet welche mit der Verschmelzung der Celten und Iberer geendigt hätten. Strabo freylich nimmt, in allgemeinen Ausdrücken, die Einwanderung der Celten an: ihm musste scheinen dass die Sache sich von selbst verstehe.

Phryger deren Gebürge die Galater einnahmen. Nördlich von den Pyrenäen bewohnten die Iberer Aquitanien: nach keiner Hypothese ist es glaublich dass sie es nicht durch Eroberung inne hatten; jedem offenbar, dass sie sich vom Gebürg hinab gegen Norden soweit ausbreiteten als Völkerstämme einander folgten. Auch im Languedoc kommen sie in Philippus Zeit vor, mit Ligurern untermischt[1152]): und auch hier möchte man glauben, dass sie eingewandert 585
wären, wofern nicht die Erwähnung dass sie durch die Ligurer aus der Gegend eines Flusses Sicanus verdrängt worden, als Zeugniss dafür, dass es die lezten waren welche sich ausbreiteten, volle Gültigkeit hätte: wiewohl jener Fluss unbekannt, und die Annahme dass sie von dort nach Trinakrien gezogen wären, kaum glaublich ist.

Wenn ich nun, so wie die Celten in der spanischen Halbinsel vorkommen, es für augenscheinlich halte dass die Iberer dort anfänglich nur Bätika und die südöstlichen Küstenländer bewohnten, so würden sie hiernach zu derselben Zeit diesseits der Pyrenäen an derselben Küste sich bis an den Rhodan erstreckt haben; und die Glaublichkeit dass die Nation, welche einst alle Inseln des westlichen Mittelmeers bewohnte, damals einen grösseren Theil vom Rand des sie umschliessenden Meerbeckens inne hatte, ist einleuchtend. Ja es drängt sich die Vermuthung auf dass sie noch früher auch die afrikanische Küste bewohnt haben, und durch die Ankunft fremder Völker, welche die punische Sage Meder[53]) und Perser, geführt von Hercules, nannte, zu ihren Stammgenossen über die See zu entweichen genöthigt seyn dürften. Doch bedarf es nicht einmal der Hypothese dass verdrängte Schaaren den Iberern in Bätika das Land zu eng machten, um es erklärlich zu finden dass diese durch die Sierra Morena brachen, um die Celten überwältigten; dann, nachdem sie sich über den ganzen ihnen früher fremden Theil der Halbinsel verbreitet hatten, zulezt die westlichen Pyrenäen überstiegen.

Die zahlreichen Häfen der Nordküste Spaniens laden ihre Anwohner zur Schiffahrt, und die wilde See des bis- 586

1152) *Λίγυες καὶ Ἴβηρες μεγάδες, μέχρι ποταμοῦ Ῥοδανοῦ*: Skylax p. 2. 53) An diese zu denken, veranlasste der Name Amzigh, Mazyes.

cajischen Meerbusens übt sie: die Basken segelten über den Ocean auf den grossen Fischfang als andre Welsche noch nicht wagten die Küsten zu verlassen: und ihre Vorfahren konnten leicht Schiffe genug besizen um ein Pflanzvolk nach Britannien zu führen, wohin die Zinngruben lockten. Tacitus Bemerkung dass Züge, Farbe und Haar der Silurer, welche Spanien gegenüber wohnten, für ihre iberische Abstammung redeten[1154]), hat eben so viel Gewicht als die Wahrnehmung irgend eines unsrer gleichzeitigen Völkerbeschreiber: die Sprache mochten sie abgelegt haben. Sein Zeugniss konnten die irischen Mönche nicht wissen, dass sie etwa darauf die Geschichte von der milesischen Einwanderung aus Spanien gebaut hätten: dass war also wohl eine alte Sage.

Ursprünglich wohnten in Britannien Gallier, welche, nach den Erzählungen der Druiden, von der Urzeit her die Inseln wie das feste Land des Westen inne hatten[55]): aber von der Südküste waren sie, als Cäsar dort landete, ausser von den Silurern, auch durch die Belgen verdrängt[56]). Belgen war der galische Name des Volks welches sich bis auf den heutigen Tag Kymren nennt: dieser einheimische ward von den Römern übersehen, nicht von den Griechen: es war sicher der völkerkundige Posidonius, der sie Galater
387 und Kimbern nannte[57]). Ihre Sprache obwohl keineswegs ein nur gemischtes galisch, sondern ursprünglich in Worten und Grammatik eigenthümlich, ist doch demselben analog wie slavisch und litthauisch; und von andern Sprachen so verschieden, dass beyde Nationen, Kymren und Galen, füglich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Celten begriffen werden können. Jene Sagen der Druiden meldeten ferner, ein Theil der Celten sey über den Rhein eingewandert[58]); das kann nur von den Belgen zu verstehen seyn, welche einstmal die Galen nicht bloss in der britan-

---

1154) Tacitus *Agric.* 11. — *fidem faciunt*: er folgert nicht ihre Abstammung aus diesen Umständen, sondern sieht darin den Beweis für eine geltende Meynung. 55) Ammianus Marcellinus XV. 9. 56) Cäsar *de bello gall.* V. 12. 57) Diodor V. 32. Der ganze Abschnitt über die Celten V. 25—32. ist sicher aus keiner andern Quelle geschöpft. 58) Ammianus a. a. O.

nischen Insel sondern auch auf dem festen Lande weit zurückgedrängt haben dürften. Nicht immer können Seine und Marne ihre südliche Gränze gewesen seyn: sie müssen einst wenigstens bis an die Loire gewohnt haben; die Veneter gehörten zu den Belgen[1159]); und ohne Zweifel nicht nur sie sondern die sämtlichen Bewohner der Niederbretagne, deren kymrische Volksart mitten in dem sonst zur Römerzeit galischen Theil des Landes zu erklären, eine späte angebliche Einwanderung aus der Insel erdacht worden ist. Diese südlicheren Gegenden mussten sie dann wieder räumen als die Galen vor den Iberern nordwärts zu weichen gezwungen waren: und dies scheint eben Ursache der grossen Auswanderung gewesen zu seyn. Die Belgen werden in jener aus Posidonius entlehnten Schilderung Galater genannt, die Galen, Kelten[60]); mit jenem Namen bezeichnen die Griechen die in das östliche Europo 588 eingedrungenen Stämme; ohne Zweifel waren die Belgen unter ihnen wenigstens überwiegend: die Züge gegen Rom und Delphi werden den Kindern zugeschrieben[61]): und der vermeinte Name der Führer auf beyden, ist das kymrische Wort für den König[62]). Indessen mögen schon von Anfang Galen sich an sie geschlossen haben; wenigstens Gäsaten, die später in grosser Zahl kamen.

Nördlich von der Donau haben sie sich jenseits der Karpathen und dacischen Alpen niedergelassen[63]), am Borysthenes die Skythen unterjocht, wo das aus beiden gemischte Volk den Namen der Keltoskythen erhielt, und sind bis an die Mäotis vorgedrungen, von wannen sie, durch eine Völkerbewegung von Osten überwältigt, vermehrt durch viele angeschlossene fremde Schaaren, aber unter dem Namen des herrschenden Volks, als Cimbern,

---

1159) Strabo IV. p. 194. d. 60) Die Unterscheidung der näheren Celten und entfernteren Galater V. 32. ist unzweifelhaft: es kann nur ein Schreibfehler des Verfassers selbst, oder eines Abschreibers seyn, dass p. 317. *ed. Bip.* τὰ πρὸς νότον νεύοντα μέρη steht, anstatt πρὸς ἄρκτον. 61) Diodor a. a. O. 62) Brenin: s. Adelungs Mithridates. 63) ὑπερβαλόντες τὰ Ῥιπαῖα ὄρη: Plutarch *Camill.* p. 135. e. — Ich habe gezeigt dass der Name Rhipäen früher eben so wenig unbestimmt gewesen ist wie Skythen: kl. Schriften S. 359.

auf der Strasse wo ihre Vorfahren dreyhundert Jahre zuvor hergekommen waren nach dem Westen zurückkehrten[1164]). Ich habe die Vermuthung begründet dass die Galater an der Mitteldonau die Lombardey durchzogen waren: darum aber ist nicht zu verkennen dass gallische Stämme auch
589 über den Rhein gegangen sind, wie die Völker, welche der Dictator Cäsar dort kannte[65]), und alle welche würklich unter dem hercynischen Forst wohnten, wohin, nach Livius, Sigovesus die Seinigen führte[66]). Und hier kann ich mir nicht wehren zu forschen welche Bewohner diese östlich vom Jura und Vosegus antrafen? wohl wissend dass sich darüber nur allenfalls Wahrscheinlichkeiten gewinnen lassen. Eine solche ist aber doch, dass der etruskische Stamm, welcher sich, umgeben von den Galliern, in den Alpen behauptete, einst auf ihrem nördlichen Abhang und nach Deutschland hin ausgebreitet gewesen seyn wird: und es gleichen, soweit Beschreibung und Zeichnung zu erkennen fähig machen, die Mauern auf dem Ottilienberg im Elsass, in ihrem Bau und der Weise wie sie dem Umfang des Gipfels folgen, auffallend den etruskischen, namentlich denen von Volterra, während sie einem gallischen Werk so unähnlich sind wie einem römischen. Indessen müssen auch deutsche Nationen bis in die schweizerischen Alpen gewohnt haben, denn nur dadurch konnte das Wallis zu Livius Zeit von halbdeutschen Völkerschaften bewohnt seyn[67]): als die Celten sich ausbreiteten, waren die einwandernden Helvetier Meister der Schweiz, und wahrscheinlich, nebst andern Völkern des Stamms, von ganz Schwaben, geworden. Dass theils Liburner, theils Illyrier, die Landschaften zwischen Venetern und Istrern und Pan-
590 nonien besassen, ist gewiss nicht zu bezweifeln, da sich die liburnischen Vindeliker an der Nordseite des Brenners behaupteten[68]).

1164) Kl. Schriften S. 384. wo noch Diodor V. 32. anzuführen, und aus Plutarchs *Marius* p. 411. d. hinzuzufügen ist: *πολλὰς κατὰ μέρος ἐπικλήσεις ἐχόντων, κοινῇ Κελτοσκύθας τὸν στρατὸν ὠνόμαζον.* 65) *bell. Gall.* VI. 24. 66) *Sigoveso sortibus dati Hercynii saltus*: Livius V. 34. 67) *itinera quae ad Peninum ferunt, obsepta gentibus semigermanis*: Ders. XXI. 38. 68) Th. 1. Anm. 503.

Die Sitten und bürgerlichen Ordnungen der beyden celtischen Völker müssen, wenigstens zu der Zeit als Griechen und Römer sie beschrieben, nicht unterschieden gewesen seyn: nur grössere Rohheit wird den vom Verkehr mit Italien und dem Mittelmeer entfernteren Belgen zugeschrieben. Der innere Zustand deutet auf die Knechtschaft überwältigter Völker, wie bei den Nachkommen der Sarmaten. Cäsar fand, benuzte und schilderte eine Auflösung welche die lezte Epoche des Elends einer barbarischen Adelsherrschaft ist: nur die Ritter machten die Nation aus, das Volk lebte in der demüthigsten Clientel: aber vier Jahrhunderte vorher müssen die gemeinen Freyen ungleich zahlreicher gewesen seyn, aus deren Mitte Verarmte und Unterdrückte sich immerfort den hörigen Leuten der Mächtigen zugesellten. Bey den Galliern in Italien scheint die Landesgemeinde noch zahlreich gewesen zu seyn. Damals war auch überall erbliche Königswürde; die, als Cäsar nach Gallien kam, in der Anarchie des Adels untergegangen war, eben wie das Ansehen der Senate. Ihre Freyheit war Rechtlosigkeit: eine wesentliche Unfähigkeit durch Geseze zu bestehen, unterscheidet sie als Barbaren von Hellenen und Italikern. Wie der einzelne sich den Schuz eines Magnaten erwerben musste um sicher zu leben, so begaben sich schwächere Völker in die Clientel eines mächtigeren; denn sie waren eine unverbundene Menge und dasjenige, welches auf diese Weise eine weit verbreitete Hoheit erlangt hatte, übte sie willkührlich, bis ihr unerträglich gewordener Misbrauch, oder blinder Groll gegen den Mächtigen, die Beherrschten veranlasste abzufallen und sich um einen neuen Mittelpunkt zu sammeln. Einheit findet sich nur in der Kirche der Druiden, die wenigstens in Cäsars Zeit den beyden Nationen gemeinschaftlich war: beyde gehorchten ihrem Tribunal, welches jährlich Recht ertheilte: eine Ordnung die erst lange nach der Zeit der Wanderungen, da man aufgehört hatte die Austreibung des Besiegten als Zweck der Kriege zu betrachten, durch die in den einzelnen Staaten immer höher gestiegene Gesezlosigkeit herbeygeführt seyn wird; und durch den Bann welcher den Ungehorsamen von allem Verkehr des Gottesdienstes und der Frommen ausschloss, behauptet ward. Die Druiden waren keine Kaste; nichts veranlasst zu glauben

591

dass Jünglinge niederer Abkunft von den Schulen ausgeschlossen gewesen sind wo ihnen manches Jahr im Erlernen der Verse verging, worin ihre Sazungen, und ihre Lehren von der Natur, der Welt und den Gestirnen, und dem Wesen der Götter und der Seelen verfasst waren: diese durften nur mündlich überliefert, nicht aufgeschrieben werden; wiewohl vor Cäsars Zeit der Gebrauch griechischer, und wie Münzen zeigen auch lateinischer, Schrift verbreitet war.

Die Reuterey bildete die Stärke ihrer Kriegsmacht: Streitwagen, von einem Hörigen gelenkt, der im Gefecht den Adlichen schirmte, waren ihnen eigenthümlich: in den italischen Kriegen wird deren bestimmt bey dem Heereszug
592 nach Sentinum gedacht: Cäser aber fand sie nur noch in Britannien gebräuchlich. Grosse Körper, wilde Züge, ein
593 langes struppichtes Haupthaar[1169]) machten ihren Anblick

---

1169) Durchgehends nennen die Alten das Haar der Celten gelb oder roth: *aurea caesaries*, Virgil *Aen.* VIII. 659. *ταῖς χόμαις ἐκ φύσεως ξανθοί*, Diodor V. 28. *candidi paene omnes et rutili*, Ammianus XV. 12: Tacitus hingegen scheint, indem er die *comas rutilas* der Caledonier als Beweis ihres germanischen Ursprungs, wie das krause Haar der Silurer für deren iberischen, anführt, dem celtischen Stamm diese Haarfarbe abzusprechen: womit übereinstimmt wenn Suetonius erzählt, Caligula habe Galliern das Haar färben lassen um sie für Deutsche auszugeben (unter den von Lipsius zur *Germ.* 4. gesammelten Stellen). Ueber diesen Gegenstand hat ein brittischer ungenannter Gelehrter mich mit einem inhaltsreichen Briefe beehrt, der leider mit andern Papieren in dem Unglück meiner Wohnung zerstört ist: möchte mit dieser Anmerkung der Dank für seine freundliche Erörterung ihm zu Gesicht kommen. Die Summe derselben war die Meynung: da jezt alle Celten schwarzes Haar hätten, so müsse in Stellen wie die wonach in der ersten Ausgabe dieser Geschichte ihnen ein gelbes zugeschrieben werde, Verwechslung mit den Germanen obwalten. Ich würde dieser Ansicht ganz beystimmen, deren Grundsaz, über die Stätigkeit der physischen Bildung, meiner Ueberzeugung völlig entspricht, wenn nicht Ammianus ein so vortrefflicher Zeuge wäre, und mehrere Jahre in Gallien gelebt hätte: bis jemand die Bedenklichkeit hebt, wie er hierüber habe irren können, möchte der Umstand dass unter den Deutschen und Skandinaviern das gelbe Haar einst ausschliesslich gewöhnlich war, jezt in den meisten Gegenden sogar selten geworden ist, Anlass

grausenhaft: dieser, ihr wilder Muth, ihre unermessliche Zahl, der Lärm ein er ungeheuren Menge Hörner und Drommeten, lähmten die gegen sie stehenden Heere mit Furcht und Betäubung: liessen sich aber diese nicht vom Schrecken überwältigen, so gab manchmal der Mangel an Ordnung, Folgsamkeit und Ausdauer auch einer kleineren Zahl den Sieg über die Schwärme der Barbaren. Auch waren ihre Rüstungen schlecht: selten hatten sie Harnische: ihre mannshohen schmalen Schilde waren schwach und ungeschickt: sie warfen sich auf den Feind mit breiten, dünnen, schlecht gestählten, Schlachtschwerdtern [1170]), die oft durch den ersten Hieb auf Eisen schartig und unbrauchbar wurden. Als Wilde vertilgten sie in den überwältigten Ländern Bevölkerung, Städte und Anbau: sie knüpften die abgeschnittenen Köpfe der Erschlagenen mit den Haaren an die Mähne ihrer Pferde: von denen der Vornehmen bewahrten sie die Schädel angenagelt im Hause als Erbstück für die Nachkommen, wie der Adel roher Zeiten Hirschgeweihe. Städte waren selten, die Häuser der sehr zahlreichen Dörfer gering, ihr Geräth armselig; eine Streu mit Fellen bedeckt diente ihnen statt Betten und Sessel. Korn bauten sie nur für einen sehr beschränkten Verbrauch; denn meistens nährten sie sich mit der Milch und dem Fleisch ihrer Heerden; diese waren ihr Reichthum: auch Gold hatten sie viel, welches der Sand der Flüsse, und einige 594
Bergwerke zu deren Entdeckung diese geleitet hatten, gaben. Damit schmückte sich jeder vornehme Gallier; in der Schlacht trug er goldene Ketten an den Armen, und schwere goldne Ringe um den Hals, wenn er auch sonst

---

dazu geben grade über das Haar eine Ausnahme von jener Stätigkeit anzunehmen. — Dem Gegenstand ist eine Bermerkung verwandt welche eines von jenen vielen *θαυμασίοις* betrifft, in denen völlig wahre Bemerkungen stecken. Die Kinder der nördlichen Celten die mit Greisenhaar geboren werden (*πολιὰ ἐκ γενετῆς*), welches nachher in die gewöhnliche Farbe übergeht (Diodor V. 25.), sind weissköpfige Jungen unsers niederdeutschen Stamms, die später gelbes Haar bekommen.

1170) Die *Claymores* der Hochländer, welche bey Killikranky und Prestonpans gegen Artillerie und reguläre Truppen entschieden, sind derselben Art, aber weit tüchtiger.

am Oberleib nackt erschien: denn oft warfen sie ihre bunten, gewürfelten, mit Regenbogenfarben schillernden Mäntel von sich; die mahlerische Tracht ihrer Stammgenossen der Bergschotten, welche die Brakken der alten Gallier abgelegt haben. Ihre Zweykämpfe und wilde Völlerey sind ein Ebenbild des rohesten Mittelaltars. Meistens berauschten sie sich in Bier und Meth; denn Reben und alle Gewächse südlicher Gegenden waren diesseits der Alpen, in einem damals äusserst rauhen Klima, noch ganz fremd; also der Wein selten, obwohl sie unter allen zugeführten Waaren diesen am begierigsten kauften.

Schon vor der Gründung von Massilia, wenigstens seitdem die Phokäer an der ligurischen Küste verkehrten, ward er ohne Zweifel bis ins innerste Gallien verfahren: auch über diejenigen die fern vom Meer in den Alpen wohnten, ist es eine widersinnige Erzählung dass die Segnungen des Südens erst durch den, welcher die Barbaren vor Clusium rief, ihnen bekannt geworden wären. Wohin er seine Saumthiere trieb, dorthin hatten Kaufleute auch vor ihm des Gewinns wegen gelangen können; der Handel öffnet Verkehr über noch unwegsamere Gebürge, und mit noch roheren Barbaren. Was jedoch die Geschichte als ausgemacht falsch verwirft, das steht der Sage wohl; und eine jede welche lange vor dem Anfang der Litteratur im Volk lebte, gehört an sich, als eine lebendige Urkunde,
595 wenn auch nicht durch ihren Bericht, in eine liebend geschriebene römische Geschichte.

Der gallische Krieg, und die Einnahme Roms.

Jene Sage erzählte, Aruns, ein Bürger von Clusium sey der treue Vormund eines Lucumo gewesen [1171]), der zum

---

1171) Wohl nicht zufällig ist hier wie in der Sage von Tullia, Aruns der Fromme, Lucumo (Lucius) der Frevler. Uebrigens ist doch zu vermuthen dass man zu Rom, als diese Erzählung entstand, nicht so unbekannt mit Etrurien war dass schon damals Lucumo für einen Eigennamen gegolten hätte: und dann möchte Aruns ursprünglich darin als ein Mann von der Gemeinde gedacht seyn.

Jüngling erwachsen, die häusliche Genossenschaft misbrauchte dessen Weib zu verführen. Als Gericht und Obrigkeit dem Gekränkten die Ahndung der Geseze versagten, trieb ihn die Verzweiflung, wie den Grafen Julian, einen unwiderstehlichen Feind zu rufen. Er belud eine Menge Saumthiere mit Schläuchen voll Wein und Oel, und Binsenmatten voll trockner Feigen: damit ging er über die Alpen zu den Galliern: das Land welches dies alles hervorbringe, werde ihnen gehören wenn sie ihm folgen wollten: ein unkriegerisches Geschlecht wohne darin. Augenblicklich erhob sich das ganze Volk mit Weib und Kind, und sie zogen über das Gebürg bis vor Clusium.

Die Clusiner riefen der Römer Beystand an: der Senat wähnte, der Name Roms könne genügen die Barbaren zu entfernen. Drei Fabier, Söhne des Oberpontifex M. Ambustus, wurden ausgesandt um ihnen im Namen des Senats 596
anzudeuten dass sie von Roms Schuzgenossen ablassen sollten. Die Gallier antworteten, ihr Land sey ihnen zu eng; aber vertilgen wollten sie die Clusiner nicht, wofern diese ihre Landschaft mit ihnen theilten. Jene, welche sich verlacht fanden, vergassen im Zorn dass kein Römer gegen ein Volk dem die Republik den Krieg nicht erklärt habe; dass auch in gesezmässig erklärtem Krieg niemand der nicht zu den Fahnen geschworen habe, die Waffen führen könne ohne Fluch auf Rom und sich zu laden; endlich dass sie Gesandte, und als solche selbst von den Barbaren nicht verlezt waren[1172]). Sie fochten in den ersten Reihen der Clusiner bey einem Ausfall; Q. Fabius stiess einen gallischen Heerführer nieder, und ward erkannt als er dessen Waffen nahm. Alsbald liess König Brennus zum Rückzug blasen, damit das Blut der Gesandten sein Volk nicht versündige: von den Römern wollte er sie fordern, Sühnung erlangen, oder einen den Göttern wohlgefälligen Krieg.

Er erkohr die grössten unter seinen riesenhaften Kämpen[73]) um den Römern die Wahl zwischen Auslieferung der Schuldigen und Krieg zu stellen. Die Fetialen er-

---

1172) Ich habe hinzugefügt was klar macht wie vielfach die Fabier sich versündigten. 73) Appianus *Celt.* 3. p. 78.

mahnten, sonder Schonung die Republik von der Schuld zu befreyen; die Mehrheit im Senat erkannte was Pflicht war, aber sie vermochten den Entschluss nicht, Männer aus dem edelsten Geschlecht einem wilden Feind und dem Martertod zu überantworten. Es ward beschlossen Entscheidung und Verantwortung dem Volk zu überlassen:
597 hier siegte das Mitgefühl; ja man eilte die Angeklagten zu consularischen Tribunen zu ernennen, und beschied die Fremden: so lange einer diese Magistratur bekleide stehe er unter keinem Gericht; wenn das Jahr abgelaufen seyn werde, und ihr Zorn noch fortdaure, möchten sie die Klage erneuern. Augenblicklich als diese Antwort berichtet worden, brach das Lager auf und eilte rastlos von Clusium gegen Rom. Fussvolk und Reisige in zahlloser Menge bedeckten die Felder: alles floh vor ihnen in die Städte, sie aber zogen vorüber ohne das Land zu verlezen[1174]): ihr Weg gehe nach Rom, riefen sie den Wachen auf den Zinnen der Mauern zu. Die Stadt würde ganz ungerüstet überfallen seyn, wenn nicht ein Mann von der Gemeinde, M. Cädicius[75]), Nachts, auf der Via nova unter dem Palatinus, eine Stimme vernommen hätte, welche verkündigte, die Gallier seyen im Anzug[76]). Auf diese Kunde wurden die Wehrhaften eiligst aufgeboten, und auf der salarischen Strasse dem Feind entgegengeführt, mit dem sie elf Millien
598 vor der Stadt zusammentrafen, wo die Alia[77]) aus den crustuminischen Bergen gegen die Tiber fliesst[78]).

1174) Plutarch *Camill.* p. 137. c. — In einem Mährchen kann das stehen. 75) Unter diesem M. Cädicius hat sich die Legende gewiss keinen andern gedacht als den welcher von den nach Veji Geretteten zum Befehlshaber erhoben; und, nach der Sage von Camillus, ihn zur Rückkehr einzuladen abgeordnet seyn soll. 76) Die Erscheinung sezt allein Dio (Zonaras p. 33. d.) in diese Zeit; und das ist augenscheinlich ächt, denn so ist es Warnung der erbarmenden Götter, das Heer in die Stadt zu werfen; und gereicht doch Rom zum Verderben, dessen Zerstörung das Schicksal beschlossen hat: denn die Militartribunen eilen unüberlegt zum Treffen. In allen andern Erzählungen wird sie weit früher gesezt. 77) So, mit nur einem l, steht dieser den Römern verruchte Name durchaus in den Handschriften, auch bey den Griechen: die Verdoppelung welche durch Virgil, als jeder Philologe ihn auswendig wusste, allgemein in Gebrauch ge-

Um die historische Glaublichkeit dieser Erzählung zu würdigen, genügt es zu bemerken dass die consularische Obrigkeit damals ihr Amt mit dem ersten Quinctilis antrat, die Schlacht aber den funfzehnten vor den Sextilkalenden, damals den Tag nach den Iden, oder den sechszehnten Julius nach unsrer Zeitrechnung[1179]), verrucht machte. Angenommen, die Consulartribunen wären am lezten Junius 599
erwählt worden, so wären von da an volle funfzehn Tage verflossen ehe die Gallier, welche durch diesen Hohn gereizt seyn sollten gegen Rom aufzubrechen, deren Eile die Stadt überrascht haben soll, es vernommen und einen Weg von nur drey Tagemärschen[80]) zurückgelegt hätten. Aber es bedarf keiner Kritik der luftigen Sage; da hier die historische Erzählung nicht, wie über Veji, verdrängt ist, sondern sich aus einem höchst glaubhaften, wohl zuverlässig aus Fabius entlehnten Bericht, eingeleitet und ergänzt durch einige andere nicht minder zuverlässige Züge, herstellen lässt. Die Ehre der dichterischen Darstellung wird auch hier bewahrt, wenn sie nicht für das ausgegeben wird was sie nicht seyn kann.

---

kommen ist, hat er, wie Servius bemerkt, vorgenommen um das Wort gebrauchen zu können: *quos — infaustum interluit Allia nomen*: *Aen.* VII. 717. [78]) In Diodors Erzählung hat es den Schein, aber täuschend, als ob sie auf dem rechten Tiberufer einströhme: s. [Th. 2.] Anm. 1190. Die Erwähnung bey Virgil, der sich gewiss nicht über dergleichen irren konnte, gestattet über den Ort keinen Zweifel, wozu man versucht seyn könnte, da ein Wasser, wie es Livius beschreibt, in der angegebenen Entfernung, unter den vielen Bächen jener Gegend, allerdings nicht zu erkennen ist.

[1179]) Nach der Reform des Kalenders ward *postr. Idus Quinct.* der 17. a. *Kal. Sext.* weil der Julius zwey Tage mehr bekam: da nun in den Fasten der 15. a. *Kal.* als *dies Aliensis* bezeichnet war, so sah man in dem nämlichen Datum zwey Tage, und bildete sich ein, Q. Sulpicius habe am Tage nach den Iden den Willen der Götter durch Opfer gefragt, und am dritten Tage darauf die Schlacht angenommen. In dieser Verwirrung ist Livius schon nur vierzig Jahre nachher (VI. 1.): Verrius Flaccus aber wusste sehr wohl dass der *dies Aliensis* der nächste nach den Iden, und das Unglück des dritten Tags die Einnahme der Stadt war. [80]) Polybius II. 25.

Es darf für augenscheinlich sicher gelten dass die Gallier durch das Thal von Aosta in Italien gekommen sind. Die Salasser, welche es bis auf Augustus bewohnten, waren vom Stamm der Taurisker[1181]); mithin zurückgeblieben, während ihre Genossen, einem reicheren Loos nachziehend ihren Weg fortsezten; die Tauriner aber Ligurer, also dass man wenn die Gallier über den Mont Genèvre gekommen wären annehmen müsste die Einwandrer hätten ein fremdes Volk zwischen sich und der Heimat gelassen. Ob sie aber wie Hannibal über den kleinen, oder wie Bonaparte über den grossen Bernhard gekommen sind, ob ihr Zug der Isere folgte, oder den Leman rechts hatte, wäre eine eitle Frage. Das mag gegründet seyn dass ein Sieg am Tessin ihnen die Ebenen der Etrusker öffnete, diese aber auch nachher an manchem Tag ihren
600 Besiz mit den Waffen zu behaupten, fruchtlos versuchten[82]). So weit sie selbst sich niederlassen wollten, vertilgten sie die alte Bevölkerung; denn Ackerbauer waren ihnen überflüssig, und hätten ihre Heerden beschränkt: aber ausserhalb ihrer Gränzen nahmen sie viele Völker zu Unterthänigkeit und Steuer an[83]): so, ohne Zweifel, sind die Umbrer und Picenter verschont worden. Auch Orte in unzugänglicher Lage, wie Ravenna, werden friedliches Leben erkauft haben.

Ein Volk nach dem andern ströhmte über das Gebürg, und zog vorwärts durch die schon angesiedelten Genossen nach Landschaften die noch nicht eingenommen waren. So liessen sich die Senoner in der Romagna nieder. Von hier öffnete ihnen die Unterwerfung der Umbrer die Pässe der Apenninen nach dem südlichen Etrurien, dessen nördliche Gränze nicht zu überwältigen seyn mochte. So erschienen sie vor Clusium, dreyssigtausend an der Zahl[84]), als ein Heer, nicht als wanderndes Volk: Weib und Kind mit der Habe waren am obern Meer zurückgeblieben.

Der Senat sandte Boten, nicht an die Gallier, nicht zu einer dünkelvollen Vermittlung, sondern um die fremde

---

1181) Cato bey Plinius III. 24. 82) Livius V. 34. 35.
83) Polybius II. 18. 84) Diese und die später vorkommende Zahl, beruhen, wie von hier an das Ganze der Erzählung, auf Diodor XIV. 113. ff.

Heeresmacht zu erkundigen[1185]). Diese nahmen in den Reihen der Clusiner Theil an einem Gefecht, und einer von ihnen tödtete einen vornehmen Befehlshaber[86]). Die Gallier erkannten den Fremden, und liessen zu Rom seine Auslieferung fordern, wie es sich nach dem Recht der Fe- 601
tialen gebührte. Vergebens suchte man sie mit Gold zu versöhnen, sie wollten Blut. Auch dazu entschloss sich der Senat, damit die Sünde des Einen nicht über das ganze Volk komme. Aber dieser war Sohn eines der Consulartribunen; der Vater rief den Entschluss des Populus über den Tod — und welchen Tod! eines Geschlechters an: und die Curien, welche nie zuvor einen Beschluss des Senats abgeschafft hatten, verweigerten des Jünglings Ueberantwortung[87]).

Als die Gallier dies vernommen hatten, mahnten sie ihre Volksgenossen, und nahmen, durch grosse Schaaren verstärkt, siebzigtausend an der Zahl, die Strasse gegen Rom. Hier waren inzwischen die Cohorten der Bundesgenossen eingerückt[88]), und wer Waffen führen konnte war gerüstet[89]). Es ist klar dass das ganze Aufgebot ein Lager bey Veji genommen hatte um die Bewegungen der Feinde zu beobachten, wie 421 als ein Einbruch desselben Volks gefürchtet ward: denn jene Erzählung, deren Richtigkeit auch in kleinen Zügen keinen Zweifel zulässt, berichtet, das römische Heer sey über die Tiber gegangen, und längs dem Ufer an die Alia marschirt[90]); nämlich auf die plözliche Kunde, der Feind komme in Eilmärschen, 602
um die von allen Vertheidigern entblösste Stadt zu über-

1185) *κατασκεψομένους.* 86) Es wird p. 261. Z. 2. *ed. Bip.* *ἱππάρχων* statt *ἐπάρχων* zu lesen seyn. 87) Dass die Curien der *δῆμος* waren von dem Diodor hier erzählt, ist dargethan Anm. 367 a) 88) Polybius a. a. O. *μάχῃ νικήσαντες Ῥωμαίους καὶ τοὺς μετὰ τούτων παραταξαμένους.*
89) *ἅπαντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθώπλισαν*: — unter denen alle bis auf die *γέροντες ἀφειμένοι* zu verstehen sind: — *ἐξελθόντες πανδημεί*: Diodor XIV. 114. 90) *διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἤγαγον τὴν δύναμιν.* Das. — Die Richtung der Flucht nach Veji hin, macht auch diese Annahme wahrscheinlich: man hoffte die Brücke zu erreichen, ward aber davon abgeschnitten.

a) Schwegler II. 138. A. 5.

fallen, und sey schon ganz nahe[1191]): die Befehlshaber hofften die Verheerung der Landschaft zu hindern. Hätten sie doch diese Hoffnung nicht gehegt! eine unter den Mauern der Stadt verlorne Schlacht würde ihren Untergang nicht zur Folge gehabt haben.

Offenbar hatten die Römer an der Alia kein Lager genommen, sondern begegneten dem Feind auf dem Marsch. Ohne irgend einiges vorgesehen, ohne die Stadt für eine Belagerung versorgt und gerüstet zu haben, eilten sie zu einem Treffen mit dem alles verloren seyn musste: wohl nicht aus gewähnter Zuversicht des Siegs[92]). Wenn die Lösung schwerer Aufgaben von einem kunstvollen, mannichfaltigen Plan, und dessen stätiger, den wandelnden
603 Umständen angemessener, Ausführung abhängt, so wird der nichts übereilen der ihn zu entwerfen und ins Werk zu richten die Fähigkeit hat; die Vollendung des Schwierigen ist Genuss: wer aber die Aufgabe nicht beherrscht, der eilt zur Entscheidung, beschleunigt sie mehr als der des Siegs sichre Gegner; höchstens mit dem Trost dass Muth und vielleicht ein Glücksfall helfen könne; oft auch nur um zu endigen; wie ein Unglücklicher, dessen Geisteskraft gefesselt ist, marternder Angst durch den Tod zu entfliehen sucht.

Das römische Heer zählte vierzigtausend Mann[93]); der

1191) Die Eile der Feinde redet ganz vorzüglich dafür dass das römische Heer seitwärts von der Stadt stand. Die Siege der Barbaren sind oft durch die Strategik ihrer Feldherren, lange nicht immer durch wilden Ungestüm, entschieden worden, den man gewöhnlich allein als ihre Ursache denkt; wie hier die Sage angenommen hat dass Zorn und Wuth sie vorwärts getrieben hätten. 92) Indessen übertreibt Livius doch die verblendete Versäumniss. Ohne einen Oberbefehlshaber waren die Römer nicht: Q. Sulpicius hat unter seinen Collegen den traurigen Vorzug als solcher in der Schlacht (Gellius V. 17) und bey dem Loskauf der Stadt dargestellt zu werden: worauf seine Nachkommen doch eitel gewesen seyn mögen. Auch versäumten die Militartribunen nicht, den Rathschluss der Götter vor der Schlacht durch Opfer zu erfragen: aber es geschah, wie diese und ähnliche Erfahrungen lehrten, an einem schwarzen Tage, wo die Zeichen täuschten. 93) Plutarch *Camill.* p. 137. c.

linke Flügel[1194]) vier und zwanzigtausend[95]): vier römische Legionen, also eine gleiche Anzahl Linientruppen der zugewandten[96]): der rechte wird aus zwey Legionen Bejahrter, und drey städtischen, aus Proletariern und Aerariern gebildet, bestanden haben[97]): die römische Reuterey wird Fabius auf vier Legionen zu zwölfhundert angenommen 604
haben; so dass, wenn er die der Verbündeten nicht in Anschlag brachte, auch diese Waffe in der runden Summe begriffen war. Wie es scheint hatte das Heer die Alia vor sich; einen unbedeutenden Fluss, der zumal im Sommer nur der Reuterey durch etwas hohe Ufer einige Schwierigkeit entgegen stellen konnte. Der linke Flügel war an die Tiber gelehnt, und stand auf flachem Felde: die grösstentheils ungeübten Truppen des rechten waren auf Höhen und durchschnittenem Boden aufgestellt, dabey aber war die Linie der Feldlegionen sehr weit gezogen und schwach. Doch scheint es kaum dass die Gallier diesen Umstand benuzt haben sie zu durchbrechen. Brennus, der auch so das römische Heer überflügelte, griff mit auserlesenem Volk, und grosser Uebermacht, die Hügel an, und warf die Entgegenstehenden im Augenblick herunter. Von der gallischen Reuterey schweigen die Erzählungen: es ist aber nicht zu bezweifeln dass sie ein eben so grosser Theil des Heers war wie bey Sentinum, oder bey den Einfällen

---

1194) Flügel sezen einen Körper, in der Schlachtordnung ein Centrum, voraus, und dies war in den römischen Kriegen höchst selten vorhanden; wenn nicht, wie über 309 vorausgesezt wird, Veteranen neben der doppelten Zahl Feldlegionen auszogen, bildet jedes *cornu* die Hälfte des Heers: und dieses Wort ist angemessen; da die Hörner sich mit ihren Wurzeln berühren. Es war wohl wegen jener Uneigentlichkeit dass Xylander im deutschen Polybius es durch Spize giebt: aber ein so befremdlicher Ausdruck ist unzulässiger als ein uneigentlicher, der eine Erklärung annimmt. 95) Diodor XIV. 114. 96) *τέτταρα τάγματα ἐντελῆ*, Dionysius *exc.* 25. p. 28: also in runder Summe, nach dem damaligen Schema, 12000 Mann Römer: und die Zugewandten (oben Anm. 1188) waren eben so viele. 97) Die Cohorten der *seniores* waren die Hälfte derer die ins Feld zogen (oben S. 139), also hier zwey Legionen: die städtischen zählten ohne Zweifel eben auch jede dreytausend Mann, mithin war diese kleinere Hälfte 15000 Mann stark.

in Makedonien und Griechenland, und die völlige Niederlage auch der Linientruppen beschleunigte und entschied. Ueberflügelt und bald umringt, ergriff diese ein panisches Schrecken. Abgeschnitten von Rom floh alles nach den Ufern der Tiber in einer ungeheuern verworrenen Masse, die sich selbst die Flucht hemmte: von allen Seiten brachen die Gallier unter sie ein, und die Ueberwältigten fielen
605 unter ihren Schwerdtern. Das Heer ward nicht durch die Flucht gerettet, indem sie die Stadt aufopferte, wie Livius, seiner eigenen Erzählung uneingedenk, sagt, wo er Cannä mit Alia vergleicht[1198]); auch konnte die Flucht hier nicht retten. Die Wurfspiesse der Gallier, vom Ufer in die dichten Schwärme der Schwimmenden, welche sich durch die Tiber zu retten suchten, geschleudert, tödteten eine sehr grosse Menge: sehr wenige entkamen mit vollen Waffen, die meisten hatten sie am Ufer von sich geworfen. Jedoch hatte sich eine nicht geringe Zahl Flüchtlinge in einem Wald zwischen dem Fluss und der salarischen Strasse verborgen[99]): und einigermaassen mindert es die Vorstellung vom Umfang des Blutbads dass sich wenigstens zwey der Tribunen nachher als überlebend genannt finden. Die vom rechten Flügel, welche in den waldigen Höhen entkommen konnten, da der Sieger sie fahren liess, und sich gegen die Linienlegionen wandte, mögen Rom auf Umwegen erreicht haben, die übrigen Entronnenen sammelten sich zu Veji.

Einige Zeit verfloss während die Barbaren die Leichen plünderten und ihre blutigen Siegszeichen sammelten: doch schon vor Einbruch der Nacht erschienen ihre Reuter auf dem Marsfeld und vor dem collinischen Thor. Damals hätte nichts sie hindern können dieses zu sprengen und sich aller Wehrlosen und der gesammten Beute in der Stadt zu bemeistern: aber wenn auch Brennus den Sieg zu vollenden gesucht hätte wie er ihn als Feldherr entschieden
606 hatte, so fanden seine Befehle jezt keinen Gehorsam. Verbreitet über die ganze offene Landschaft von der Alia bis zur Stadt, überliessen sich die Gallier ungezügelt der

---

1198) Livius XXII. 50. 99) Ausz. des Festus *s. v. lucaria*: — Name des Fests womit die Errettung in diesem Schlupfwinkel gefeyert ward.

der Plünderung, der Trunkenheit, und allen Gräueln welche unbeherrschte brutale Schaaren nach einem Sturm, zuweilen nach einer Niederlage, üben. In dieser Auflösung verging die Nacht, der ganze Tag des siebzehnten, und noch eine Nacht[1200]): ein Theil schwelgte, während andre überwältigt von der Ermüdung der Märsche und der Schlacht, oder von Trunkenheit, in Schlaf versunken lagen. So verzögerte sich die Unternehmung gegen Rom, und das Daseyn der römischen Nation ward gerettet.

Denn inzwischen war in der Stadt ein Entschluss gefasst und ausgeführt. Vertheidigung war unmöglich: die Flüchtlinge vom rechten Flügel kamen ohne Waffen: die welche sich nach Veji gerettet hatten, waren auch wehrlos; und hätten sie denn vor den Augen der Sieger, die schon das Marsfeld zu bedecken anfingen, in die Stadt gelangen können? Man beschloss Kapitol und Burg mit den Wehrhaftesten zu besezen, und diese mit den Vorräthen zu versehen welche die gesammte Bevölkerung in wenigen Tagen aufgezehrt haben würde. Auch Schäze und Kostbarkeiten wurden hinaufgeschafft: die Auswandernden, welche 607
sich nach allen Orten zerstreuten wo sie Gastfreunde und Mitleiden zu finden hofften, nahmen mit sich fort was sie tragen und wegführen konnten. Die Heiligthümer wurden zum Theil vergraben, zum Theil nach Cäre geflüchtet. L. Albinius, ein Plebejer, welcher seine Frau und die Kinder den Clivus des Janiculus hinauf fuhr, erreichte die Priester und die Vestalinnen welche die verehrtesten Heiligthümer unter sich vertheilt trugen: er liess die Seinigen absteigen, und nahm auf so viel sein Fuhrwerk fassen konnte. Zu Cäre wurde alles gewissenhaft bewahrt, und nach der Räumung führte Albinius was er fortgeschafft hatte, wieder zurück[1]).

1200) Gewiss nur aus Misverständniss glaubt Diodor dass die Gallier drey Tage gezögert hätten ehe sie in die Stadt brachen: *post diem tertium*, bey Verrius (Gellius V. 17.), ist in derselben Art gerechnet wie *ante diem* [*tert.*]: — und Livius, wiewohl er sich etwas verwirrt, folgt doch unverkennbar einem Bericht dass die Todesangst zwey Nächte und einen Tag gewährt habe. Vgl. V. 39. und 41. *interposita nocte a contentione pugnae remiserant animos: — sine ira — ingressi postero die.* 1) Bey Diodor, XV. 51. heisst der Militartribun Albinius des Jahrs 376, den

Den Entschluss die Greise aufzuopfern kann man allerdings für ein Volk im Alterthum nicht undenkbar nennen: undenkbar aber ist es dass sie, bewogen durch der
608 Patricier Beyspiel, ihr Loos, hingegeben als Opfer, erwartet hätten. Wussten sie denn dass ein erwünschter Tod sie schnell erlösen: ob nicht unmenschlicher Muthwille sie ihn erst in Martern finden lassen werde? ob sie nicht als Sklaven, nicht nach ihren Kräften sondern nach der Barbaren Laune, würden fortgetrieben werden? Sie konnten Mauern und Thore vertheidigen, konnten im Innern der Stadt mit allerlei Geschoss Gegenwehr leisten, manchen Feind mit sich fortnehmen; wobey, wenn die behaupteten Stadtgegenden in Brand geriethen, dem Sieger die Beute entzogen wäre. Doch kennt auch nur Livius allein diese starre Resignation. Andre erzählten: während das ganze übrige Volk sich rettete, hätten achtzig Priester und andre von den vornehmsten patricischen Greisen, auf dem Forum, in Feyerkleidern auf ihren curulischen Thronen sizend, den Tod erwartet[1202]: ein freyer gemeinsamer Entschluss unter Gleichen, denen es unerträglich war den Gottesdienst und die Republik zu überleben, an dem nichts unwahrscheinliches ist: am wenigsten wenn die zum Tod Entschlossenen sich feyerlich in die Hände des Oberpontifex für die Republik und zum Verderben der Feinde geweiht hatten[3]. Vollends

---

Livius Marcus nennt, Lucius; wenn dies jemals Bestätigung findet, so dürfte es fast für gewiss gelten dass es dieser Fromme war. Denn *de plebe Romana homo* kann auch der ausgezeichnetste Plebejer genannt werden, wie der höfliche Ausdruck *patriciae gentis*, eben so gut gebraucht wird wo von den Giftmischerinnen als wenn von Manlius die Rede ist. Die Frage wäre wohl entschieden wenn die Inschrift aus dem Forum des Augustus in der Vaticanischen Gallerie, welche Borghesi im *Giornale Arcadico* 1. p. 58. hat abdrucken lassen, ganz erhalten wäre. So weit ein Theil der Zeilen vorhanden ist, lässt sich das Verlorne sicher ergängen: *cum Galli | obsiderent Capitolium, | virgines Vestales Caere deduxit: | sacra atque ritus sollemnes ne | negligerentur curai sibi habuit; | urbe reecuperata sacra et virgines | Romam revexit.* [a])

[a]) Schwegler III. 250. A. 3.

1202) Zonaras p. 33. f. — welcher allein die Zahl angiebt: — Plutarch *Camill.* p. 139. e. Nach Livius sassen sie jeder in der Halle seines Hauses. 3) Plutarch a. a. O. und Livius.

aber ist es ganz undenkbar dass Weiber und Kinder grösstentheils in der Stadt geblieben wären, wo gränzenlose Schmach und Mishandlung unausbleiblich sie erwartete, da es doch möglich war sich durch Flucht zu retten. Es heisst, eine grosse Zahl habe sich im lezten Augenblick zugedrängt, und Aufnahme im Kapitol und Burg erlangt: als ob, wenn 609
das möglich war, nicht alle sich eingedrängt haben würden; als ob der kleine Raum mehr als die nothwendigen Vertheidiger, und Vorräthe für sie, hätte fassen können. Ganz verwerflich lautet endlich die Erzählung dass die Thore der Stadt in der Verzweiflung nicht geschlossen worden, und nur Furcht vor einem listigen Anschlag die Sieger zurückgehalten habe einzuziehen: aber hier bedarf es keiner innern Gründe, da der ächte Bericht bey Diodor meldet, dass die Gallier sie aufhieben, als die Mauern ganz verlassen waren.

Es wäre sehr ungerecht wenn jemand, was hier über Livius Erzählung gesagt ist, für Verkleinerung ausgäbe. Solche Kritiken schmälern seinen unvergänglichen Ruhm nicht: eben sobald der Anspruch entfernt ist, dem zu genügen Livius geringste Sorge war, stört nichts dem Unbefangenen die Freude an seiner Darstellung: sollte es eine verkehrte Natur geben der sie verleidet wäre, weil ihre historische Unhaltbarkeit dargelegt ist, so müsste man eine solche bedauern; schonen liesse sie sich nicht. Wer einen vernachlässigten und trocknen Bericht einer allgemein bekannten und meisterhaften Schilderung vorgezogen hat, muss sich rechtfertigen, darthun dass er nicht aus Paradoxie das Schönere zurückstellte. Der Leser dem ich, wenn er theilnehmend so weit folgte, nicht fremd geblieben seyn kann, wird glauben dass das Urtheil welches auf den ersten Seiten dieser Geschichte über Livius geäussert ist, aufrichtig war. Und in seiner eigenthümlichen Meisterhaftigkeit, in dem Reichthum und den Farben welche manches Jahrhundert nachher die Ausstattung der unter dem näm- 610
lichen Himmel gebornen venetianischen Maler wurden, glänzt er selbst nirgends mehr als eben in dieser Darstellung[1204]): eine lebendigere gewährt kein Geschichtschreiber beyder Nationen.

1204) Er dachte die übriggebliebene Blüthe der Römer in der Burg eingeschlossen: ihre Geliebtesten und ihr Eigenthum

Als die Gallier durch das collinische Thor in die Stadt eingebrochen waren, fanden sie alles öde und ausgestorben: das Grausen welches einen Fremden ergreift der im Sommer in einer Stadt des hohen Nordens um Mitternacht Tageshelle und kein Leben auf den Gassen sieht, kam über sie. Alle Häuser waren verschlossen, man zog immer vorwärts bis auf das Forum. Hier erblickten sie in der Höhe die Bewaffneten auf der Burg: auf dem Comitium die curulischen Greise, welche Wesen einer andern Welt zu seyn schienen. Zweifelhaft, ob nicht die Götter herabgestiegen wären um Rom zu retten oder zu rächen, näherte sich ein Gallier einem der Priester[1205]), M. Papirius, und
611 berührte seinen weissen Bart: der Greis schlug ihn zornig mit dem elfenbeinernen Scepter über den Kopf: der Barbar hieb ihn nieder, und alle wurden umgebracht. Dann begann die Plünderung im ganzen Umfang der Stadt, und bald brach hier und dort Feuer aus. Tag für Tag, so lange verborgenes Gut entdeckt ward, erneuerten sich diese Auftritte; die Feuersbrünste vermehrten und verbreiteten sich, und bis auf wenige Häuser auf dem Palatium[6]), welche die Heerführer zur Wohnung für sich erhalten liessen, ward die ganze Stadt eingeäschert.

Auf dem Kapitol und der Burg waren an tausend Bewaffnete[7]) versammelt: unter ihnen die überlebenden Consulartribunen und jüngeren Senatoren. Uneinnehmbar war der Ort nicht: Appius Herdonius hatte den Römern

---

in der Stadt und der Gewalt eines frevelnden Feindes: die Blicke eines jeden auf seine Wohnung geheftet, und das Herz zerrissen wenn dort die Lohe aufschlug, oder Jammergeschrey sich zu erheben schien. Was sein Geist schuf, das hatte Cellini nach dem Sturm des Connetable Bourbon auf der Engelsburg erlebt; denn damals war die Stadt ganz unerwartet eingenommen: eine Schilderung erinnert an die andere. Aber die livianische ist ein Traum. In Rom war gewiss niemand zurückgeblieben als schlechte Knechte, und schändliches Gesindel aller Art, die sich dem fremden Kriegsvolk, jeder nach seiner Art, vertraut zu machen, mit ihnen zu leben und zu gewinnen dachten: sie anleiten konnten vergrabene Schätze zu finden, und Geraubtes abkaufen.

1205) Das muss er gewesen seyn: denn in den Fasten kommt er nicht vor. 6) Diodor. 7) Florus I. 13. *Satis constat vix mille hominum fuisse.*

unterliegen müssen: wiederholt liefen auch die Gallier Sturm gegen den Clivus, wurden aber durch verzweifelten Widerstand zurückgeworfen. Darnach rechneten sie auf den Hunger, da an keinen Entsaz zu denken war. Allein als die Eingeschlossenen ausdauerten, mit Wasser durch den Brunnen, der bis auf diesen Tag im Innern des tarpejischen Bergs ein gleichzeitiges Denkmal der Belagerung ist[1208]), versorgt, mit Nahrung zur Nothdurft für ihre kleine Zahl; da rächte sich die wilde Verwüstung: die Gallier selbst begannen auf den Brandstätten grosses Ungemach zu leiden. Schon die Hundstage, dann der September, zu Rom von jeher wie diesen Tag seuchenvoll, erzeugten Fieber, welche 612
die Fremden bey Tausenden wegrafften, wie Kaiser Friedrichs nordisches Heer in denselben Monaten unter den Mauern der Stadt hinstarb. Die Gegend wo die Leichen verbrannt wurden, behielt, so lange das alte Rom bestand, den Namen der gallischen Scheiterhaufen[9]).

Der grösste Theil der Gallier scheint, als die Beute erschöpft war, weiter vorwärts, und bis in Apulien gezogen zu seyn[10]): aber auch die Zurückbleibenden hätten bald aufbrechen müssen, wenn nicht Latium, durch Brandschazung oder Plünderung, sie ernährt hätte: damals mag mancher Ort von dem später die Rede nicht mehr ist untergegangen seyn. Ardea lag so nahe, und nichts lautet wahrscheinlicher als dass Camillus, wenn er dort als Inquilinus lebte, die Ardeaten, durch seinen grossen Namen ermuthigt, gegen die Plünderer führte und sie besiegte: allein diese Erzählung, welche in den Annalen so wenig als die Drang-

---

1208) Th. I. S. 255. Die Oeffnung ist jezt nicht verdeckt, daher sein Wasser durch Verunreinigung unbrauchbar. Es kommt wohl aus der Tiber. 9) Die *busta gallica*, nicht weit von den Carinen: es ist eine sehr glaubliche Meynung der Topographen dass der Name zu *Portogallo* verdreht worden, und die Kirche *S. Andrea* die Stätte bezeichnet. — Nach einer andern Erzählung verbrannten die Römer dort ihre Leichen nach der Räumung. 10) Diodor schreibt XIV. 117., — nach der Räumung der Stadt wären die aus Apulien zurückgekehrten Gallier von den Cäriten niedergemacht worden. Dieser Zug in das südliche Italien brachte sie in Dionysius Nähe, wo ein Theil in seinen Dienst trat: Justinus XX. 5.

sale der andern latinischen Städte gemeldet seyn konnte, mag doch auch nur als reine Erfindung der Sage angehören. Man muss annehmen, wie unbegreiflich es auch ist, dass
613 das rechte Ufer des Flusses, seitdem die Brücke abgeworfen worden, gegen sie gesichert gewesen sey. Zu Veji waren viele aus der Schlacht Entkommene, aber es fehlten Waffen und ein Anführer: als solchen erwählten sie M. Cädicius. Dieser, dessen Name neben denen der Feldherrn genannt werden sollte welchen Rom am meisten verdankte, führte sie gegen die benachbarten Etrusker[1211]), die, ermuntert durch der Römer Schwäche, sich aufgemacht hatten, und das vejentische Gebiet plünderten wohin der römische Landmann die Trümmer seiner Habe gerettet hatte. Cädicius überraschte und schlug die unedeln Feinde, befreyte die Gefangenen, gewann den Raub wieder, und rüstete seine wehrlosen Leute mit den Waffen der Gefangenen oder Flüchtigen. Die gute Botschaft, Ermunterung auszudauern weil man den Entsaz auszuführen hoffe, ward den auf dem Kapitol Eingeschlossenen durch einen kühnen Jüngling, Pontius Cominius[12]), überbracht, der die Tiber hinabschwamm, nahe am Kapitol das Ufer betrat, und unbemerkt durch die Posten der Feinde den Berg hinauf kam und zurückkehrte.

Am folgenden Morgen bemerkten Gallier, dass auf der Bergwand unter Ara Celi[13]) [a]) Gebüsch in den Rizen, wor-
614 an sich der kühne Abentheurer gehalten, losgerissen, und Grassbüschel von Fusstritten herabgestossen wären. Dort also liess sich die Arx erklimmen. Sie näherten sich in der Mitternachtstunde in tiefer Stille; unbemerkt von den

---

1211) Vermuthlich die Tarquinienser; die Vulsinienser hatten Stillstand geschlossen. 12) Der Name Pontius gehört zu denjenigen welche bey den Römern Eigennamen, bey den Oskern geschlechtisch waren, oder umgekehrt; wie Pacuvius, Marius; Cominus ist durch einen alten Emendator, der sich an der Verbindung zweyer scheinbar gentilicischer stiess, in die Handschriften des Livius und Frontinus gebracht: s Oudendorp zu diesem, *strat.* III. 13. 1. 13) An der Porta Carmentalis. Der Berg war also damals dort noch nicht aufgemauert; und die wahrgenommene Ersteigbarkeit veranlasste nach der Herstellung der Stadt zu diesem Bau. [a]) Schwegler III. 257. A. 1.

Schildwachen und den Hunden hatte ein Gallier schon die Höhe des Felsens erstiegen, als das Geschrey der Gänse welche, wie sehr auch der Hunger nagte, als der Juno geweiht, geschont wurden, den Altconsul M. Manlius weckte, dessen Haus auf der Höhe lag[1214]). Von jeher ward er als der Held jenes Zeitaltars neben Camillus anerkannt: wenigstens die Späteren haben ihm Roms Errettung nicht allein in jener Nacht zugeschrieben; auf seinen Rath, und von ihm geführt, hätten sich die Wehrhaften auf das Kapitol begeben[15]). Er stürzte den Emporgeklommenen zurück, sein Fall warf die nachsteigenden hinab; der Anschlag war vereitelt. Der achtlose Hauptmann der die Wache gehabt ward mit gebundenen Händen hinabgestürzt[16]): dem Retter zum Dank brachte jeder der sich in der Burg befand ein halbes Pfund Korn, und einen Viertelschoppen Wein: die kostbarste Gabe in einer Hungersnoth.

Diese war so hoch gestiegen dass die Belagerten das Leder der Schilde und Sohlen verzehrten[17]), als die 615
Gallier dem Antrag einen Loskauf für die Räumung der Stadt zu nehmen, Gehör gaben. So lange sie hofften mit Ausharren alle Schäze zu bekommen welche sich auf dem Kapitol befanden, und vornehme Gefangene, die von geflüchteten Angehörigen oder von Gastfreunden gelösst worden wären, hatten sie jeden Vorschlag sich mit einem Theil zu begnügen verlacht. Aber ihre Schaaren schmolzen, sie vernahmen dass die Veneter, des Kriegsvolks Abwesenheit benuzend, in ihr Land eingefallen waren; und wenn Brennus einen Theil seiner Leute zurück an den Po gesandt hätte, so konnten die zu Veji Versammelten leicht den Entsaz ausführen. Wie die Romanze von den Mohren erzählt, dass sie, als der Ritter ihnen das lezte, nach jahrelanger Belagerung im Schlosse übrige, Brod zuwarf, ihr Unternehmen aufgaben, und aufbrachen, so dichteten die römischen Lieder, Jupiter habe den Bedrängten durch ein

---

1214) Daher der Name Capitolinus, welcher schon vorher im Geschlecht war. Nach Victor (*de vir. ill.* 24.) wäre ihm dort ein Haus für gemeine Kosten erbaut. 15) Victor a. a. O. u. 23. und Florus I. 13, 13. 15: — der ihn als Befehlshaber während der Belagerung betrachtet. 16) Dionysius *exc.* 23. p. 24. 17) Servius *ad Aen.* VIII. 652.

Traumgesicht eingegeben, alles vorräthige Mehl zu verbacken, und die Bröde gleich Steinen auf die Angreifenden zu schleudern: sie hätten ihm vertraut, und die Gallier sich einbilden lassen dass jene im Ueberfluss sässen[1218]). Man ward einig dass sie tausend Pfund Gold empfangen sollten, um Rom und die Landschaft zu räumen. Als es dargewogen ward, liess der gallische Heerführer falsches Gewicht bringen, und da Q. Sulpicius gegen die Ungerechtigkeit ausrief, legte er obendrein Schwerdt und
616 Wehrgehenk auf die Schaale: daher die Worte: wehe den Besiegten! im Andenken geblieben sind[19]).

Die Zeit während welcher die Stadt im Besiz der Barbaren gewesen, wird abweichend zu sechs, sieben oder acht Monaten angegeben[20]).

Als Polybius schrieb, die Gallier wären, nachdem sie die Stadt aus Gnade zurückgegeben, ohne Schaden mit ihrer Beute heimgekehrt[21]), ist es sicher nicht sein Zweck

---

1218) Ovid *Fast.* VI. 350. ff. Florus I. 13, 15. Suidas *s. v.* *ὑπερμαζᾷ* angeführt von Mai. 19) Anstatt 1000 Pfund, giebt Dionysius *exc.* 23. p. 24. — 25 Talente an: welche, indem ohne Zweifel attische gemeynt sind, 1500 Pfund betragen. Im Verlauf der Erzählung heisst es ferner, durch die Unredlichkeit der Gallier habe ein Drittheil am Gewicht gefehlt, zu dessen Herbeyschaffung die Römer Frist erhalten hätten; 1500 und ein Drittheil wären 2000 Pfund, welche Einige als den Betrag des Lösegelds angeben: (unten Anm. 1227:) nahm nun Dionysius an das Mangelnde sey nicht entrichtet worden, und, mit Varro, in dem vermauerten Golde sey ausser dem Lösegeld auch anderes enthalten gewesen, so vermied er den Widerspruch wovon unten die Rede seyn wird. 20) Für sechs Monate spricht Varro bey Nonius IX. 6. (*genit. pro abl.*): dieselbe Zahl hat Florus I. 13, 15; — acht giebt Servius an (*ad Aen.* VIII. 652.); in der Mitte stehen Polybius II. 22. und Plutarch *Camill.* p. 144. b. mit sieben: — und diese Zahl wäre freylich gewiss wenn die angegebene Zeit der Räumung, Mitte Februar, fest stände: das aber hätte Varro wissen müssen, und hätte dann keine falsche Mondenzahl annehmen können. Uebrigens gehört zu dem Befremdenden welches immerfort in historischen Fragmenten begegnet, dass es in dem aus Varro angeführten heisst: *ut noster exercitus ita sit fugatus ut Galli Romae Capitoli* (so) *sint potiti.*

21) Polybius II. 22. *ἐθελοντὶ καὶ μετὰ χάριτος παραδόντες τὴν πόλιν, ἄθραυστοι καὶ ἀσινεῖς, ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν, εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον.*

gewesen damit dem Mährchen zu widersprechen, welches 617
vorgiebt, der Schaz sey ihnen entrissen, ja ihr ganzes
Heer sey vertilgt worden: wie die Griechen in der aller-
dürrsten historischen Zeit, die Bestrafung des Zugs gegen
Delphi erfunden haben. Doch ist diese Fabel gewiss nicht
erst nach seiner Zeit ersonnen worden, sie mag vielmehr
schon ehe Rom an den Senonern Rache nnd Ersaz bis
zur Sättigung genommen hatte, in der Sage von Camillus
ausgebildet, und im Munde des Volks gewesen seyn. Diese
Sage erzählte, den alten Verhältnissen so angemessen dass
daran erkannt werden kann wie früh sie sich gestaltet hat:
die zu Veji Versammelten hätten durch ein Plebiscit Ca-
millus Herstellung und Ernennung zum Dictator beschlossen:
dazu fehlte, damit es Gesez sey, die Zustimmung des Se-
nats und der Curien[1222]); und er weigerte sich, als Cädicius
kam, den angetragenen Befehl zu übernehmen ehe diese
gegeben sey. Desshalb ward Cominius auf das Kapitol
gesandt[23]). Camillus fand zu Veji zwanzigtansend Römer,
und viele Freywillige aus Latium versammelten sich um
ihn: diese führte er gegen die Stadt. Eben hatte Q. Sul-
picius begonnen dem gallischen König das Gold darzu-
wägen, als der Dictator mit dem Heer in das Thor ein-
rückte, und auf das Forum eilte, Die Götter wollten nicht 618
dass Roms Daseyn erkauft seyn solle: er kam ehe das
Gold übergeben war, und verwarf den ohne seine Genehmi-
gung geschlossenen Vertrag. Brennus schalt zornig über
Treubruch: inzwischen waren die Legionen ihrem Feld-
herrn gefolgt, und es kam zum Gefecht: die Gallier wurden
aus der Stadt geschlagen. Ein zweytes Treffen, auf der
gabinischen Strasse, wo sie sich gesammelt hatten, rächte
Rom vollständig: auch nicht ein Mann entkam aus der
Niederlage, die Botschaft anzusagen. Brennus ward ge-
fangen: er eiferte über den Friedensbruch: der Dictator

1222) Oben S. 411. 23) Als Boten über das Vorhaben derer zu Veji stellt ihn nur Diodor allein dar: unter den übrigen, welche alle das Wagestück auf Camillus beziehen, weicht Frontinus darin ab (a. a. O.), dass umgekehrt der Senat ihn vom Kapitol an Camillus sendet, der sich schon zu Veji befindet, und Cominius zurückkehrt um den Trost seiner Antwort zu bringen.

gab ihm die Worte, wehe den Ueberwundenen[1224])! .zurück, und liess ihn niederhauen. Nach diesem Siege zog Camillus triumphirend in Rom ein.

Von den Fabeln die der römischen Geschichte anhaften, so weit sie nicht mit der alten Religion zu offenbaren Mährchen wurden, ist diese zuerst verworfen worden: sie beleidigte das Gefühl der Nation, als die jugendliche Philologie im 16. Jahrhundert eben in Frankreich in der fröhlichsten Blüthe stand: das nämliche hat Beaufort zu seiner Kritik angetrieben. Durch diese ist die Sache zu Ende gebracht, sie zu wiederholen wäre müssig; und wenn einst jemand im Wechsel der Moden den alten Wahn sollte zurückrufen wollen, so wird sie nicht verschwunden seyn. Ich füge nur noch hinzu, was Beaufort, der so wenig als andre das Gewicht von Diodors Erzählung ahndete, nicht
619 angemerkt hat, dass dieser nicht einmal von einer Dictatur des Camillus weiss, geschweige davon dass er Rom mit den Waffen befreyt hätte: — so dass diese gleich jenen andern Zügen aus der Sage, die ich bezeichnet habe und bezeichnen werde, ohne Zweifel eben so wenig historisch wahr ist als die Reise der Burgundischen Könige an Attilas Hof.

Das zwiefache Gefecht scheint dem Wesen der dichterischen Sage zuwider zu seyn: ich vermuthe dass die älteste sich darauf beschränkte dass Camillus die Zahlung des Goldes hinderte und die Gallier aus der Stadt trieb; die Schlacht auf der Strasse nach Gabii nur durch die gewöhnliche Häufung hinzugefügt ist, ursprünglich einer andern Darstellung angehörte. Für das edlere Gefühl, welches Livius theilte, war es unleidlich dass ein Lösegeld für Roms Daseyn gezahlt sey: ein gemeineres läugnete nicht dass die Gallier mit dem Golde abgezogen wären, dichtete aber wie es nachher wiedererlangt worden sey. An einer kecken Erdichtung wurden die Umstände willkührlich abweichend gefabelt. Jene Erzählung liess es, denke ich, auf der gabinischen Strasse geschehen, wo gegen das Ende des Jahrhunderts C. Sulpicius oder M. Popillius gesiegt haben mögen; eine andre bey Vulsinii,

---

1224) Festus *s. v. vae victis.* Hier wird Ap. Claudius anstatt Q. Sulpicius als der genannt welcher das freche Wort hatte hören müssen.

einige Zeit nach der Räumung. Camillus habe die Stadt entsezt, und im Lager der Gallier das aus Rom weggeführte Lösegeld, und fast alle andre geraubte Beute gefunden[1225]).

Einen augenscheinlichen Beweis dass dem so sey 620
glaubte man darin zu haben dass für ganz gewiss geglaubt ward, es wären bis 691 zweytausend Pfund Gold, welche M. Crassus im genannten Jahr geraubt hätte, unter Jupiters Thron auf dem Kapitol vermauert gewesen: und diesen Schaz habe Camillus von den Galliern erobert und geweiht gehabt[26]). Dass hier das Gold des Loskaufs sich finde, bezweifelte niemand: die meisten glaubten, die Gallier hätten zweytausend Pfund empfangen, und wieder eingebüsst: andre belehrten, der Loskauf habe allerdings nur die Hälfte betragen, das übrige sey den Galliern ausserdem abgenommen; Raub, vornämlich aus Tempeln; oder Halsketten und andrer Schmuck[27]). Eine höchst einfache Erklärung für den Ursprung dieses Schazes liegt uns noch eben so nahe wie den römischen Archäologen, welche sie unbegreiflicherweise übersehen zu haben scheinen: man wird, um den Feind zu befriedigen, das auf dem Kapitol vorhandene Tempelgold verwandt haben, mit dem Gelübde es zwiefach zu erstatten. Ein Schoss soll ausgeschrieben 621
seyn um das Lösegeld aufzubringen[28]): der konnte in der

[1225]) Diodor XIV. 117. Ich emendire statt *Οὐεάσχιον, Οὐολσίνιον*. Ist aber die Erwähnung des Lösegelds von Diodor selbst, oder ist sie eingeschoben? Die Worte worauf es ankommt, sind: *τῆς ἀποσκευῆς πάσης ἐκυρίευσεν, ἐν ᾗ καὶ τὸ χρυσίον ἦν, ὃ εἰλήφεισαν εἰς Ῥώμην.* — Ist es glaublich dass ein griechischer Litterator unter Augustus das geschrieben hätte? [26]) Plinius XXXIII. 5. [27]) Varro gehört zu den Irrenden die Plinius zurecht weisst, *de vita pop. R.* bey Nonius III. 45. — I. p. 243. *ed. Bip. auri pondo duo millia acceperant ex aedibus sacris et matronarum ornamentis a quibus* (*l. aureis*: die Verbindung der beyden Cola ohne Copula ist Varros Sprachgebrauch:) *postea id aurum et torques aureae multae relatae Romam atque consecratae.* Er fügt das Kriegsgeschmeide, welches für Plinius das Gewicht auf 2000 Pfund vermehrt, zu denselben hinzu: in gleicher Weise wie steigernd der Betrag der Beute von Pometia als Zehenter betrachtet wird: Th. I. S. 570. [28]) Livius VI. 14. *cum conferendum ad redimendam a Gallis civitatem aurum fuerit, tributo collationem factam.*

Kriegsnoth nicht beygetrieben werden, wohl aber nachher um das aus den Heiligthümern erborgte mit Wucher zu ersezen. Das Stillschweigen solcher Erzählungen wie die welche uns genügen müssen, ist freylich kein Grund zu läugnen dass nicht der Ueberlieferung des Goldes ein Waffenstillstand vorhergegangen sey, während dessen die Belagerten mit den Geflüchteten Verkehr pflegen, und die Matronen ihre Geschmeide zur Verwendung für das Vaterland hergeben konnten: dass aber Frist gewesen seyn sollte um von den Massiliensern eine Beysteuer zu erhalten, von der Zeit an wo sich annehmen liess dass es gelingen werde die Gallier abzukaufen, ist gewiss ganz unglaublich. Und doch verdient die Erzählung ihrer Jahrbücher wahrlich alle Achtung: dass auf die Botschaft von Roms Unglück die ganze Stadt Trauer angelegt, und Gold und Silber zusammengeschossen und nach Rom gesandt hätte, um die Gallier zu befriedigen: dafür sey ihnen mit Isopolitie, Atelie und Prohedrie gelohnt worden[1229]). Ich glaube dies durch die Vermuthung vereinigen zu können, dass, wenn andere Völker des Alterthums, nach ungeheuren Unglücksfällen, sich nicht entsahen Gaben bey Befreundeten zu sammeln[30]), die Römer wenigstens kein Bedenken trugen dargebotene anzunehmen, um den Göttern das Entlehnte erstatten zu können.

Noch ist eine Sage übrig, der es genügt zu haben
622 scheint wenn die Gallier den Siegsgewinn nur nicht heimführten; diese redet auch als Zeugin gegen das Mährchen der Römer. Strabo erzählt von den Cäritern, sie hätten die heimziehenden Gallier im Sabinerland geschlagen, und ihnen die von den Römern empfangenen Schäze abgenommen[31]). Das dürfte nur Zusaz zu einem an sich wahren Ereigniss seyn: wenigstens meldet auch Diodor dass die aus Apulien zurückkehrenden Celten in der römischen Landschaft auf einem trausischen Gefilde von den Cäriern nächtlich überfallen und sämtlich niedergehauen wären[32]).

1229) Oben Anm. 149. 30) Die Delpher nach dem Tempelbrand: — viel später die Rhodier nach dem Erdbeben.
31) Strabo V. p. 220. b. 32) Diodor XIV. 117. Er wird wohl *Καίριοι*, nicht *Κέριοι*, geschrieben haben: hier hatte er einen Römer vor Augen, sonst nennt er sie *Ἀγυλλαῖοι*.

Ueber das Olympiadenjahr der Einnahme Roms. [a])

Jene Annäherung der Celten an die Küsten von Süditalien, zog die Aufmerksamkeit auch des eigentlichen Griechenlands jenseits des ionischen Meers auf ihre Wanderung; und unter den vielen Städten, welche vor ihrem Anlauf gefallen seyn müssen, war Rom leicht die mächtigste und berühmteste. Dem Namen nach war dieses bisher in jenen Gegenden freylich nicht unbekannt gewesen: es ward in den Sagen genannt welche die Schicksale der Troer fortsezten: und Hekatäus, welcher Nola in seiner Europa erwähnte[1233]), kann unmöglich Rom übergangen haben, für welches der Glanz der königlichen Zeit erst in seinem 623
reifen Mannesalter erloschen war. Allein die Kriege welche Rom während der hundertzwanzig Jahre seit der Tarquinier Verbannung geführt hatte, gegen unbekannte, als Barbaren betrachtete Völker, konnten die Aufmerksamkeit der Fremden nie beschäftigen, noch weniger die Schriftsteller davon reden: und da die Bücher des Hekatäus, seit Eratosthenes die Geographie geschrieben hatte, gänzlich vergessen waren, so haben die Erwähnungen der Einnahme durch die Gallier für die frühesten Spuren einer Kenntniss römischer Schicksale bey den Griechen betrachtet werden können. Es ist Schade dass Plutarch gar nicht andeutet wie in der Schrift des Heraklides von der Seele die Rede auf jenes Ereigniss geführt war: von Theopompus, der es nicht erzählte, nur nannte[34]), ist zuverlässig anzunehmen dass es in einer der zahlreichen und ausführlichen Episoden seines grossen Werks geschah, nämlich bey Gelegenheit der Bewegungen der Galater an der Mitteldonau. Im Verlauf einer fortgesezten Erzählung kann es nicht vorgekommen seyn: denn die Einnahme fällt in die

---

a) Mommsen Fasteninterpolation (Hermes 1870. S. 271.).
1333) Stephanus Byz. *s. v.* 34) Plinius III. 9. *Theopompus, ante quem nemo mentionem habuit, urbem duntaxat a Gallis captam dixit.*

Zeit deren Geschichte er nicht geschrieben hat, zwischen dem Seetreffen bey Knidus, und Philippus Anfang.

Eben so bestimmt lässt sich dagegen sagen, dass Timäus, welcher sich mit der römischen Geschichte bis auf ihre Alterthümer und die troische Abstammung beschäftigte, und die italischen und sicilischen annalistisch schrieb, sie darin nicht übergangen haben kann. Chronologie war
624 ihm eine vorzügliche Angelegenheit; er zuerst ordnete die Ereignisse nach Olympiadenjahren und Archonten: gewiss hat er auch jenes nach beyden Bestimmungen angegeben. Es leidet nicht den geringsten Zweifel dass von ihm die Angabe herrührt, der Zug der Celten, auf dem Rom erobert sey, falle in das Jahr des Archon Pyrgion, Ol. 98. 1.; und wenn Dionysius sagt, über diese wären fast alle einstimmig[1235]), so ist hiebey an Eratosthenes und Apollodorus, deren chronologische Tafeln unbedingtes Ansehen gewannen, zu denken. Dem Timäus folgt Diodor durchgehends; und wie dieser die, unverkennbar römische, Erzählung von dem Unglück der Stadt mit der von Dionysius Krieg in Süditalien verknüpfend, sagt, um die Zeit da dieser Rhegium belagerte, wären die Celten über die Alpen gekommen, so ist wohl nicht zu bezweifeln dass Timäus, so viel oder so wenig er darüber erwähnte, in gleicher Weise auf jene Zeit bezog. Nämlich die Einwanderung in die Lombardey, deren Zeitpunkt sich eben so im Andenken hatte erhalten können wie der Tag an welchem die Alamannen und Burgunden in Gallien, die Longobarden in Italien einbrachen, um die gewonnenen Länder nie wieder zu verlassen, blieb zuverlässig bekannt: auf jene folgte bey ihm unmittelbar ihre Erscheinung vor Rom. Dionysius oben angeführte Worte, — und er wählte sie immer sehr umsichtig, — reden von dem Heerzug der Celten, von Roms Eroberung nur als einem der Ereignisse desselben[36]). Dass Polybius und Diodor selbst die Ein-
625 nahme in das nächste Olympiadenjahr sezen, hat allem Ansehen nach selbst bey jenem keinen andern Grund als dass er glaubte ein etwas langsamerer Zeitverlauf verstehe sich von selbst.

1235) Dionysius I. 74. p. 60. d. *καθ' ἣν ἡ πόλις ἑάλω.* a. a. O.

36) *ἡ Κελτῶν ἔφοδος,*

Jene Angabe des griechischen Chronologen galt denjenigen die darauf ausgingen die Synchronistik der römischen Geschichte zu bestimmen, für eine unzweifelhafte Basis ihrer Berechnungen. In welchem Olympiadenjahr sie diese anstellten, wussten sie als eine Thatsache der Gegenwart: wir wissen durch Zeugniss, auch ohne Berechnung, wie sich die Jahre Roms und der Fasten zu der griechischen Zeitrechnung seit Pyrrhus Uebergang nach Italien verhielten. Dieser fällt in das Jahr 472 nach Cato, und ein Jahr vor dem Zug der Gallier nach Delphi, also Ol. 124. 4. Hatten nun die Stammgenossen dieser Verwüster Rom Ol. 98. 1. eingenommen, 107 Jahre früher, so müssten die Fasten doch wenigsten 106 Magistratjahre darbieten: eines konnte allerdings ausfallen; denn freylich nahmen sie, wenn deren Anfang manchmals durch Interregnen verschoben ward, eine längere Zeit ein als eben so viele Sonnenjahre: aber die Triumphalfasten zeigen bestimmt dass diese Verlängerung im Lauf eines halben Jahrhunderts nur sechs Monate ausmachte. Während dieses Zeitraums [a]) hat indessen Livius nur 17 Jahre Militartribunen, 5 in welchen die Republik ohne curulische Magistratur gewesen, 82 consularische, zusammen 104: das erwähnte ausfallende Jahr hat er stillschweigend in dem Zeitraum vor dem plebejischen Consulat eingeschaltet, indem derselbe zu 23 Jahren anstatt zu 22 gerechnet wird [1237]): wogegen Pighius, nach völlig unhaltbaren Grün- 626
den, als Lückenbüsser, ein Consulpaar für das Jahr (nach Cato) 421 ersonnen hat [38]). Hiernach ist es höchstens nur

---

[a]) Mommsen Röm. Chronol. 117. ff. [1237]) Er zählt das Jahr welches ihm 400 (nach Cato 399), als das 35. seit Eroberung der Stadt, und *ablato post undecimum annum a plebe consulatu*: Livius VII. 18. [38]) Ich will ihm gern einräumen dass die kapitolinischen Fasten um diese Zeit ein Jahr mehr als die livianischen gehabt haben müssen: es wird aber eine von jenen erdichteten jährigen Dictaturen gewesen seyn. Wahrlich bezweifle ich nicht leicht die Ehrlichkeit eines Gelehrten: aber Pighius war nicht gewissenhaft: kann es hier mit dem aus Solinus hervorgezogenen Consulpaar unmöglich gewesen seyn; er hat nicht übersehen können dass der sich an die nämliche verkehrte Angabe hält welche bey Livius vorkommt, VIII. 24: — oder gar ihm folgt.

bis gegen das fünfte Jahrhundert wahr dass Livius die catonische Zeitrechnung befolge: ein Irrthum dessen Fortdauer, nachdem Sigonius unumstösslich dargethan hat dass er in der That den Anfang des ersten punischen Kriegs in 486, nicht 488, den des makedonischen in 550, nicht 552, sezte[1239]), einen traurigen Beleg gewährt wie wenig eine ganz vollendete Untersuchung, woran der Leser Theil nehmen muss damit sie geltend werde, gegen die Bequemlichkeit vermag bey dem gewöhnlichen zu bleiben. Jenes Jahr 472 nach Cato war für Livius 470: und das in beyden Zeitrechnungen gemeinschaftlich benannte, 365, worin Rom erobert worden, nicht Ol. 98. 1, sondern Ol. 98. 3: damit dieses ausgeglichen, jene Zahl von 106 Jahren voll-
627 ständig werde, sind zwey Fastenjahre eingeschoben, die jährige Dictatur des Papirius Cursor, 430, und das Consulat 439, von denen Livius nichts weiss; eine Erzählung welche die Begebenheiten Jahr vor Jahr berichten kann sie nicht zulassen: ihre Verwerflichkeit erhellt, ohne einigen Zweifel, aus der anderswo genau angegebenen Dauer des zweyten samnitischen Kriegs.

Wenn wir nun aber Livius beypflichten der sie ausschliesst, so ergiebt sich, wie nicht selten sonst, die Bemerkung dass, da er auf dem halben Wege stehen geblieben, diejenigen doch consequenter waren welche jene Fastenangaben aufstellten welche die Geschichte verwirft. Denn mit der Anarchie [a]) während fünf sich folgender Jahre, die er glaubt, steht es nicht besser; auch diese ist nur erdacht um die römischen Fasten der Voraussezung anzupassen dass die Einnahme der Stadt in Ol. 98. 1. falle. Sie ist völlig unmöglich: Rechtspflege sogar, und innere Verwaltung, die in ruhigen Zeiten eine Weile hindurch von Interregen erhalten werden konnten, müssten, bey der Spannung die

---

[1239]) Jenes XXX. 4, dieses, nach Sigonius schöner Emendation, das. 1. — Die Abhandlung über die livianische Chrononologie (Drakenborch VII. p. 82. ff.) ist durchaus vortrefflich, denn dass sich jezt manches Einzelne berichtigen liesse, kommt nicht in Betracht: die Feindseligkeit gegen Glareanus mag man sich, wie Aehnliches bey andern Philologen, warnen lassen; soll aber darum den Werth der gefundenen Wahrheit nicht geringer achten. [a]) Mommsen Röm. Chronol. 204, 209.

ein solcher Zustand voraussezt, sehr bald zu Grunde gegangen seyn. Sonst war das Bedürfniss einer dauernden Obrigkeit so fühlbar dass, wenn einige Wochen lang Interregnen bestanden hatten, allemal eine Parthey nachgab, damit nur Wahlen auf irgend eine Weise gehalten würden; und nun hätte man sich mehrere Jahre hindurch so halsstarrig getrozt? so trozen können ohne völligen Untergang 628
herbeyzuführen? Hätten wohl die umgebenden Völker Rom gestattet Numas Friedenszeit zu geniessen? Schon die fortwährende Dauer eines Jahrs ist für diesen Zustand nicht denkbar. Sollten die Tribunen am Anfang des Streits so beyspiellos hartnäckig gewesen seyn: im ferneren Verlauf, wo die Aufregung bis zu den furchtbarsten Drohungen stieg, wo das Ansehen der Dictatur verkannt ward, die Wahlen haben ruhig geschehen lassen? Es kann nicht fehlen dass sich alljährlich, so lange die Händel um die Rogationen dauerten, ihr Widerstand erneuerte, aber immer früher oder später nachgab wenn das Bedürfniss eine Obrigkeit zu haben sich nicht hinhalten liess. So konnten während der Dauer dieser Bewegungen im Ganzen zwölf Monate oder mehr in Interregnen vergehen; und da die nach solchen Unterbrechungen eintretenden Consularlatribunen, nicht anders wie die gewöhnlich ernannten, ein volles Jahr regierten, so musste, um die Fasten mit der kapitolinischen Aera in Uebereinstimmung zu halten, eines ohne Magistratnamen bleiben; und angemessen ward diesem seine Stelle da angewiesen, wo die Tribunen ihre Einsage gegen die Wahlen zuerst geltend machten[1240]). Weil nun aber auch so noch die Einnahme auf Ol. 99. 1. kam, anstatt 98. 1., so schien es ausgemacht dass die mangelnden 629
vier Jahre irgendwo in den Fasten übergangen seyn müssten,

1240) Da die Stelle willkührlich ist, so ist das volle Jahr der Anarchie bey Dionysius in 380 gesezt, während sie nach Livius 379 anfing. Dass übrigens mehr als nur eines so verfloss, deutet jener an, indem er Ol. 102. 4. zuerst Anarchie, dann das Consulartribunat von L. Aemilius und seinen Collegen hat. Die Abweichung dass er in dieser verwirrungsvollen Zeit ein ganzes Collegium aufführt, welches bey Livius nicht vorkommt, umgekehrt ein anderes weglässt, ändert am Ganzen der Chronologie nichts.

und man kam auf den Gedanken, die Chroniken gäben irrig an dass fünf Fastenjahre durch lange Interregnen getrennt gewesen wären, anstatt dass eine gleiche Zahl, mit Einschluss jener Anarchie, durchaus ohne Magistrate vergangen seyen: eine Vermuthung die eben so weit vom Ziel traf wie fast jede womit Gelehrte zu Rom im siebenten und achten Jahrhundert Räthsel der Geschichte zu lösen meynten.

Von dieser Verirrung ist denn Cato selbst nicht freyzusprechen: jedoch erhielten sich unverkünstelte Fasten. [a]) Solchen folgte Fabius, der, da er für griechische Leser schrieb, die Olympiaden nicht kann unerwähnt gelassen haben, und zu denjenigen gehört welche Dionysius von der Einstimmigkeit über die Zeit der gallischen Eroberung ausnimmt: er hatte sie in Ol. 99. 3. gesezt, unter welchem Jahr die Consulartribunen von 365 zum zweytenmal bey Diodor vorkommen. Denn dieser, nachdem er das zwölfte Buch mit dem Jahr 331, welches ihm Ol. 91. 1. ist, schloss, überspringt darauf mit unerhörter Leichtfertigkeit fünf römische Magistratsjahre, indem er das folgende mit 337, als Ol. 91. 2. beginnt, um die Einnahme der Stadt mit Polybius auf Ol. 98. 2. zu bringen: in diesem System sind die Bücher XIII und XIV geschrieben. Nun aber wollten die ihm vorliegenden Fasten nicht passen, eben weil sie keine eingeschobenen Jahre hatten; da half er sich im XV. Buch
630 mit plumper Keckheit, durch Wiederholung der schon einmal vorgekommenen Magistrate von 361 bis 365 unter den Olympiadenjahren 98. 3 bis 99. 3.[1241]). Dass er aber für

---

[a]) Mommsen Röm. Chronol. 125 [1241]) Diese Wiederholung, von der Wesseling eine Spur erkannte, ist von Borghesi vollständig dargelegt in einer Untersuchung welche L. Dindorf, wie sie es verdiente, seiner Vorrede zum Diodor II. angehängt hat, p. XII. ff. Ich habe hier das Geständniss abzulegen dass ich die neuen Fragmente der Fasten nur in Feas Ausgabe kenne und besize: versäumt habe Borghesis vortreffliche Arbeit in Italien anzuschaffen, weil es bey dem dortigen elenden Zustand des Buchhandels, zu Rom immer schwer hält ein einzelnes in der Lombardey erschienenes Buch zu bekommen, und ich erst mehrere Jahre nachher bemerkte dass diese neuen Fragmente auch für meine Untersuchungen Wichtigkeit hätten; denen die archäolo-

seine Synchronistik, jene beyden Bücher ausgenommen, Fabius folgt, ist nicht allein deswegen wahrscheinlich weil dieser in der Geschichte selbst als seine Quelle betrachtet werden muss, und weil im XI. Buch durchgehends der Unterschied zwischen seiner Synchronistik und der des Dionysius eine Olympiade beträgt, um welchen Zeitraum die Bestimmung des Gründungsjahrs der Stadt bey beyden aus einander lag [1242]): sondern es darf ziemlich sicher für bezeugt gelten dass Fabius, genau wie es bey Diodor geschieht, das Jahr des ersten plebejischen Consulats als das achtzehnte von der Einnahme der Stadt rechnete.

Der Grammatiker, welcher behauptete, eine Handschrift worin dieses Jahr als das zweyundzwanzigste gezählt ward, sey hier unrichtig, und es müsse das achtzehnte heissen: 631
duodevicesimo statt *duoetvicesimo* —[43]), kann nur haben sagen wollen die Zahl sey historisch falsch: er muss die richtige Lesart aus einem andern Codex gekannt haben. Auslegung und Kritik der alten Bücher, durch Geschichte wie durch Mythologie, gehörte, seitdem die Alexandriner den Begriff der Grammatik festgestellt hatten, zu ihren wesentlichen Theilen. Hätte er jenes Wort als schlecht lateinisch verworfen, so würde ihn Gellius sehr unpassend einen ausgezeichneten Mann in seiner Wissenschaft nennen: er wäre in der That so leicht widerlegt gewesen wie es sich jeder Leser denken wird, der da glaubt es sey nur von dem Wort die Rede. Ein Unglimpf den er sich selber zuzuschreiben hat, weil er der neckischen Versuchung nachgab seine Zuhörer zu täuschen, dass sie ihn auf einem handgreiflichen Irrthum zu betreffen glauben, und mit höchster Zuversicht da angreifen sollten wo er nicht stand. Die Neueren haben ihn vollends gleich unwissend in der Geschichte wie in der Sprache gescholten: vielleicht alles ohne dass Gellius Schuld hätte; denn der verlorene Schluss des Kapitels mag wohl die Rechtfertigung des Gelehrten,

---

gische Feststellung der Fasten fremd war. Ich weiss also nicht ob jener grosse Antiquar die seltsame Wiederholung wie gezeigt, so erklärt hat.

[1242]) Ol. 7. 1. und S. 1. Th. I. S. 297. [43]) *primum ex plebe alter Consul factus est, duoetvicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt.* Gellius V. 4.

und die Beschämung, wenigstens den Aerger, seiner vorschnellen Beurtheiler enthalten haben. — Die fabianischen Annalen worin sich jene Stelle fand waren allerdings lateinisch: aber es sind auch sonst Bruchstücke erhalten die nicht jenem viel gelesenen griechischen Werk, welches Diodor gebrauchte, sondern einem lateinischen angehören[1244]):
632 auch nicht etwa auf Fabius Servilianus bezogen werden können, da Pictor ausdrücklich genannt wird. Es hat also höchst wahrscheinlich eine lateinische Uebersezuug der griechischen Geschichte des Q. Fabius gegeben, wie Claudius die Annalen des Acilius in die gemeinschaftliche Muttersprache übertrug.

Dieselbe Zeitrechnung liegt den Jahrszahlen des Orosius [a]) vom plebejischen Consulat bis zum ersten punischen Krieg zum Grunde, deren Verschiedenheit von allen gewöhnlichen Angaben als Fehler eines späten, nachlässigen und unwissenden Schriftstellers keiner Aufmerksamkeit würdig geachtet ist[45]); sonst hätte ihre Consequenz eigenthümliche Fasten erkennen lassen müssen. Von ihnen kommen im vierten Jahrhundert nur zwey vor, 384 und 388, welche den Jahren 390 und 394 bey Livius entsprechen: und wie hier sechs, so beträgt der Unterschied während des folgenden durchgehend fünf Jahre[46]) es muss nämlich jenes, welches Livius vor dem plebejischen Consulat einschaltete, in diesen Fasten bald nach dem Anfang desselben hinzugefügt seyn. Hiernach ist der Unterschied um die Zeit der Einführung des plebejischen Con-
633 sulats in der That auch nur fünf Jahre; und eigentlich vier, weil bey Orosius die gallische Eroberung in 364,

---

1244) Das zeigt die Sammlung der Fragmente, zum Beyspiel hinter dem Corteschen Sallust. [a]) Mommsen Röm. Chronol. 131. [45]) Abweichungen die gewiss aus Schreibfehlern entstanden sind, schwächen die Richtigkeit der Wahrnehmung nicht

[46]) 384 (390 Liv.) Orosius III. 4. 388 (394) 6. 402 (408) 7. 409 (414) 9. 426 (432) 15. 450 (455) 21. 464 (469) IV. 1. 475 (479) 3. 480 (485) 5. — 483, IV. 7. ist wohl falsch, statt 481. Hier, mit dem Anfang des ersten punischen Kriegs, hören die Jahrszahlen auf, bis zum hannibalischen, wo er, gewiss ohne die Lücke gewahr geworden zu seyn, zur Aera der kapitolinischen Fasten übergeht, und bey dieser bleibt.

statt in 365 gesezt wird: von dieser bis zum plebejischen Consulat sind grade so viele wie bey Diodor: also erkannten auch diese Fasten nicht mehr als ein Jahr der Anarchie, und bringen ebenfalls die gallische Eroberung auf Ol. 99. 3. Wenden wir nun diese Berichtigung an auf die oben erwähnten Zeitpunkte wo Livius zwey Jahre weniger als Cato rechnet, so ist für das Anfangsjahr des ersten punischen Kriegs 482, anstatt 486, für dasjenige des philippischen 546, anstatt 550, zu schreiben; und das Jahr der Stadt für den chronologisch eingeführten Anfang unserer christlichen Aera, 754 der varronischen Rechnung, ist, nach Ausscheidung der fälschlich eingeschobenen Jahre, 746. Diese Abweichung von dem allgemein Eingeführten und Angewöhnten ist wahrlich eine unwillkommene Nothwendigkeit: mir selber treten die Jahre von Ciceros Consulat und Cäsars Tod immer unter den angenommenen falschen Zahlen vor die Gedanken, nur bey absichtlicher Aufmerksamkeit unter denen 683 und 702: andere, welche nicht durch die Befriedigung entschädigt werden die Wahrheit hierüber selbst gefunden zu haben, werden bey gleicher Schwierigkeit und Störung einem Verdruss nachgeben der sich nicht schelten lässt. Erst die Nachkommen können auch von dieser Abschaffung eingewurzelten Irrthums ungestörten Nuzen ziehen, wenn die Herstellung der römischen Geschichte in ihrem ganzen Umfang allgemein angenommen, und der alte Wahn völlig in Vergessenheit gerathen seyn wird. Allein der Verfasser einer fortgehenden Geschichte, der die bestimmt bekannte Dauer des zweyten 633
samnitischen Kriegs, wofern die beyden falschen Jahre beybehalten würden, um so viel über die Wahrheit verlängern müsste, und dabey jene doch überspringen, als ob sie, mitten unter lebhaften Kriegsunternehmungen, in einem Winterschlaf vergangen wären, kann diese in seiner Chronologie so wenig anerkennen, wie es Livius, wo sie einmal bey ihm hervortritt, gethan hat. Ist nun aber dieser Schritt unvermeidlich, so wäre es inconsequent und schwach dabey stehen zu bleiben, und nicht auf gleiche Weise die widersinnigen Jahre der vermeynten Anarchie wegzuwerfen, deren Unzulässigkeit die Geschichte geltend machen muss.

Ist es erkannt dass die Eroberung Roms in Ol. 99. 3. fällt, so entspricht Ol. 98. 1. — die Zeit des Kriegs vor

Rhegium, und der Einwanderung der Gallier — dem Jahr der Einnahme von Veji, 359: und dies stimmt vollkommen mit der Angabe des Falls von Melpum, und der Ursachen welche die Etrusker abhielten den Vejentern Hülfe zu senden.

Es ist unbillig dass die älteste und einfachste Ansicht sich gegen eine zufällig herrschend gewordene Klügeley rechtfertigen und vertheidigen soll; aber man muss sich auch hier dem Lauf der Welt bequemen, und seine Hinderungen überwinden. So ermüde ich denn auch nicht noch fernere Belege für jenen Saz, aus der Synchronistik, so weit die römische Geschichte sie gewährt, beyzubringen.

Das Zusammentreffen des Jahrs 363, mit O. 99. 1., wo Dionysius Pyrgi einnahm, erklärt, wie ich schon be-
635 merkt habe, den sonst unerhörten Beschluss der die Consuln abzudanken nöthigte[1247]).

In der Theurung des Jahrs 344, erwiesen die Fürsten in Sicilien sich hülfreich[48]). Die Mehrheit der Zahl darf bey dieser Erwähnung nicht aufhalten: obwohl es namentlich in den sikelischen Städten Dynasten gab, wie Aeimnestus und Archonidas, so kann doch wohl nur Dionysius gemeynt seyn, dessen Freygebigkeit im Andenken blieb, und sogar in die Sage von Coriolanus überging. Nach der berichtigten Synchronistik entspricht jenes Jahr der Ol. 94, 2: damals war seit zwey Jahren der Friede mit Karthago hergestellt: und Dionysius, höchst thätig seine Macht zu befestigen und auszubreiten, hatte eine sehr trittige Veranlassung die Freundschaft auch entfernter Staaten zu erwerben: im Jahr Ol. 92. 4., auf welches die gewöhnliche führt, wüthete der punische Krieg in der Insel, Selinus und Himera wurden zerstört, und erst drey Jahre nachher tritt Dionysius auf.

Sicilien war bey jedem Miswachs der Römer Kornkammer: des Handelsverkehrs dort gedenkt schon der erste karthaginiensische Vertrag; die Schicksale des Landes beschäftigten zu Rom, wo man den Ausgang des peloponnesischen Kriegs gleichgültig vernommen haben mag. Daher haben die Annalen unter dem Jahr 324 angezeichnet,

---

1247) Oben S. 555. f. 48) Livius IV. 52.

dass eine fremde Macht, durch die innern Fehden der Städte herbeygerufen, auf der Insel gelandet sey. Livius sagt, damals zuerst wären die Karthaginienser dort erschienen [1249]): gewiss 636
indem er unvorsichtig einem Annalisten des siebenten Jahrhunderts nachschreibt, dem nur die Pöner als überseeische Feinde Siciliens bekannt waren. Gleichzeitige Chroniken können aber nicht von ihnen geredet haben; denn ihre Unternehmung in Gelons Zeit fällt funfzig Jahre früher; von da bis Ol. 92. 4 haben sie keinen Versuch gemacht ihre auf sehr wenige feste Orte herabgekommene Herrschaft wiederauszudehnen. Allein nicht sie sind gemeynt, sondern die Athenienser: denn jenes Jahr fällt, wenn die festgestellte Synchronistik genau zurückgeführt werden könnte, auf Ol. 89. 2: aber ein genaues Zusammentreffen, wie in der Zeit welche Ol. 99. 3. näher liegt, ist nicht zu suchen, da die Fasten auch nach dem Decemvirat nicht feststehen [50]); ohne von dem Einfluss der verschiedenen Dauer der Magistratsjahre zu reden. Das Geschwader unter Laches und Charöades, dessen Stärke gering, seine Unternehmungen unerheblich, waren, erschien dort Ol. 88. 2: das Schiffsheer des Sophokles und Eurymedon, welches zuerst der Einmischung Athens in die Verhältnisse Siciliens Wichtigkeit gab, segelte Ol. 88. 4. —

Der Unterschied der beyden Bestimmungen des Jahrs der Eroberung erklärt in zwiefacher Art die synchronistischen Irrthümer in Livius VIII. und IX. Buch. Er sezt die Landung des epirotischen Alexanders viel zu früh, in 409 oder 410: Jahre, die der Ol. 110. 3. oder 4 entsprechen: wenn aber jene Angabe in Jahren der Stadt von einem 637
Annalisten, der ihn irre leitete, nach der catonischen Zeitrechnung verstanden ist, und doch von derjenigen galt wo die Zerstörung in Ol. 99. 3., die Erbauung in Ol. 8. 3., gesezt wird, so ist das Olympiadenjahr 111. 4. oder 112. 1., und auf diese Zeit fällt die Unternehmung ganz gewiss [51]).

1249) Livius IV. 29. 50) Unter Ol. 90. 1. schiebt Diodor ein Consulat zwischen die von 327 und 328 (nach Livius) ein, gegen dessen Richtigkeit abzusprechen gar kein Grund ist.

51) Livius VIII. 3. Er gedenkt ihrer nach der Erwählung der Consuln von 410: gewöhnlich aber bezieht sich eine so gestellte Meldung bey ihm auf das verflossene Jahr. Auf diese Weise

Mit entgegengeseztem Irrthum sezt er den Tod desselben Fürsten, wie die Gründung von Alexandrien, in 428 nach seiner Aera [1252]), oder Ol. 114. 1: welches für das erste Ereigniss erweisslich, für das zweyte notorisch falsch ist. Eusebius stellt es unter Ol. 112. 3. — J. d. St. nach Cato 423: nun muss, wie denn Synchronistik manchen ver-
638 wirrt gemacht hat, jemand diese Zahl von Ol. 8. 3. gerechnet haben; woraus Ol. 114. 1. hervorgeht. Genau derselbe Jrrthum waltet ob, wo er annimmt der Tod des grossen Alexanders, der sich Ol. 114. 1. ereignete, falle in 434, nach seiner Rechnung [53]): welches Ol. 115. 3 wäre.

Rom nach der Räumung.

Die Entfernung der Gallier gab den Römern in der Stadt eine öde Brandstätte zurück: und wenigstens auf

---

erklärt es sich dass Claudius Quadrigarius den Krieg mit den Galliern am Anio, und den Zweykampf des T. Manlius, der nach der livianischen Aera 394 fällt, in 388 sezte: Livius VI. 42. Hat er die Jahreszahl genannt, und nicht die Militartribunen, so dürfte er nicht gefehlt haben, sondern nur nicht verstanden seyn dass er der Aera des Fabius folgte: allein möglich ist doch auch dass er in derselben Art wie Livius oben, sich geirrt habe. Orosius sezt jenes Ereigniss grade in 388. — Eine Parallele zu dieser Verschiedenheit der Zeitrechnungen gewährt die Chronik des Anastasius, wo die Jahre von Christi Geburt durchaus 7 weniger sind als nach unsrer Zeitrechnung: Justinus I. Antritt 511, Justinians 520: wenn nun diese Verschiedenheit nicht bemerkt, die Geschichte jener Zeit dürftig erhalten wäre, und man fände darnach angegeben dass Belisarius 530 in Italien landete, dahey stünde es fest dass Justinian 527 den Thron bestiegen hätte, so könnte einer leicht annehmen es sey im vierten Jahr des Kaisers geschehen.

[1252]) Livius VIII. 24. Durch diese entgegengesezten Versehen verlängert er den Aufenthalt dieses Alexanders in Italien auf 18 Jahre. [53]) Er würde nicht bey dem gedachten Jahr, IX. 16., gesagt haben, Papirius Cursor würde Alexandern als Feldherr entgegen gestanden haben wofern dieser nach Italien gekommen wäre, noch die berühmte Vergleichung der römischen Macht mit der Alexanders angestellt, wenn er sich diesen schon vor sechs Jahren gestorben dachte: hingegen gab es Veranlassung dazu wenn sich dessen Tod bey jenem Zeitpunkt angegeben fand.

dem linken Tiberufer kann nur zufällig eine einzelne Wohnung des Landmanns der Zerstörung entgangen seyn. Die Einfälle der Peloponnesier verschonten in Attika kein Haus und keinen Baum, wohin sie reichten; und hier erschienen Barbaren, unter deren Fusstritt alles Leben erstarb. Ostia mochte sich behaupten; von den latinischen Städtchen die mit der römischen Landschaft vereinigt waren ist es eben so unwahrscheinlich dass die Gallier Orte wo Beute zu gewinnen war unangetastet gelassen, als dass solche ihnen widerstanden hätten. Der grösste Theil der Bürger war umgekommen[1254]): die meisten Wehrhaften an der Alia: unzählige, auch Weiber und Kinder, 639
die nicht entrinnen konnten, müssen unter dem Schwerdt oder in die Knechtschaft des Sieges gefallen seyn. Wer kann sich überreden dass der Fluss die vejentische Feldmark gedeckt habe, wenigstens als das gallische Heer noch versammelt war? und bis tief in Latium muss mancher Geflüchtete vom Verderben erreicht seyn. Konnte selbst von den Heiligthümern nur ein Theil fortgeschafft, musste das meiste vergraben werden, so ward von den Habseligkeiten der Einzelnen gewiss noch viel weniger geborgen; und räuberisches Aufwühlen wird das Vergrabene hervorgezogen haben, welches einen höheren Werth hatte als thönerne geweihte Gegenstände. Am linken Ufer konnte der Landmann, wenn er auch noch das Leben rettete, nicht einmal sein Vieh forttreiben, wenn das Flüchten nicht schon vor der Schlacht begonnen hatte; da der Feind gleich nach dem Sieg die ganze Gegend um die Stadt bedeckte.

Eine Nachricht welche aus der Geschichte verdrängt ist gewährt eine Vorstellung von Roms hülfslosem Zustand nach der Räumung: und mit ihrem Geist stimmen erhaltene Sagen überein, welche Dichtung, aber sichtbar in

---

1254) *τῶν πλείστων πολιτῶν ἀπολωλότων*: Diodor XIV. 116. Die Erwähnung dass, während die Gallier die Stadt inne hatten, zwanzigtausend Römer zu Veji unter den Waffen gewesen wären (Plutarch *Camill.* p. 142. a. und vermuthlich nach ihm, aus dem er manches nahm was Dio nicht hatte, Zonaras p. 34. c.), hat ursprünglich wohl nur sagen sollen dass nicht mehr als die Hälfte von denen übrig gewesen wären die an der Alia standen.

einer sehr alten Zeit entstanden sind, und so das Bild kund thun unter welchem die nicht sehr entfernten Nachkommen sich dieser Schicksale erinnerten.

Während die Gallier ungestört in Rom gelagert waren
640 hatten sie begonnen auch die Mauern der Stadt niederzuwerfen. Diese herzustellen war im ersten Jahr, neben der Errichtung eines Obdachs, das Geschäft des zurückkehrenden Volks[1255]): es geschah was das dringende Bedürfniss erforderte: erst 377 ward die Aufführung einer neuen Ringmauer von Werkstücken begonnen[56]).

Anfangs also waren die Zurückgekehrten, während sie den Schutt aufräumten, so unbeschüzt gelagert, und unter nicht minder bittern Feinden, als die Colonie welche Esra auf die Ruinen der Stadt ihrer Väter zurückführte. In dieser Lage ist es denkbar dass die unterwürfigen Orte wie Ficulea, auch so unbedeutende wie die Einwohnerschaft welche sich nach der Zerstörung von Fidenä dort wieder gesammelt haben mochte, den Gehorsam verweigerten[57]); nicht unglaublich dass die plözliche Annähernng ihrer Bewaffneten und der von benachbarten Ortschaften, ein panisches Schrecken verbreitet habe, dessen Andenken in der Solemnität der Volksflucht, an den Nonen des Quinctilis, den Geschichtschreibern zum Troz, bis tief in die Kaiserzeit erhalten war. Dieses Ereigniss nimmt Varro, — welcher den angeblichen Sieg des Camillus auch hier verwirft, indem er sagt, es habe sich nach dem Abzug der Gallier zugetragen[58]), — für vollkommen historisch: aber er unterscheidet die Populifugia von dem Fest der Nonä
641 Caprotinä, an deren Tagen sie dargestellt ward, indem er dasselbe aus alter latinischer Religionssitte erklärt: und verwirft also stillschweigend eine verwandte, berühmtere

---

1255) *τὰ τείχη ἀνεκαίνισαν*: Zonaras p. 35. d. 56) Livius VI. 32. 57) Es ist aber unerklärlich wie solche Orte, zum Beyspiel Ficulea, drey Millien von Rom, sich erhalten hätten: sollten die Gallier ihnen Loskauf gewährt und gehalten haben?

58) *Dies populifugia videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus, non multo enim post hic dies quam decessus Gallorum ex urbe, et qui tum sub urbe populi, ut Ficuleates ac Fidenates et finitimi alii, contra nos coniurarunt.* Varro *de l. L.* VI. 3. (V. p. 56.).

Sage über jene Empörung, welche Plutarch und Macrobius erzählen[1259]).

Nach ihr hätten sich die Völker der benachbarten Orte unter dem Befehl des Dictators von Fidenä, Postumius Livius, vor Rom gelagert, und als Preis des Friedens oder Geisseln, Frauen und Jungfrauen von guten Geschlechtern gefordert. Die Römer hätten zwischen dieser Schmach und der Unmöglichkeit des Widerstands keinen Rath gefunden, bis eine Magd, Philotis oder Tutula genannt, ihn ersonnen und ausgeführt habe. Sie wäre, nebst andern Dirnen, als edle Fräulein mit der Prätexta bekleidet, unter täuschenden Thränen der Scheidenden, jenen Latinern übergeben worden. Als diese sich des übermüthigen Vertrags schwelgend freuten; dann von den Listigen zum Trunk ermuntert, sorglos und achtlos in tiefen Schlaf versunken lagen, erhob die Anführerin gegen die Stadt von einem Baum das verabredete Zeichen einer brennenden Fackel: darauf überfielen die Römer das unbewachte Lager und erwürgten die Vermessenen. Der Tutula und ihren Begleiterinnen ward mit Freyheit und Aussteuer gelohnt.

Dies ist Fabel, gleich dem nicht unähnlichen Gedicht 642
von der Judith: und gleicher Art eine Sage über die nämliche Zeit welche Verrius Flaccus aus ungenannten Schriften nahm[60]). Um das wenige Brod für die zu sparen von deren Erhaltung die Fortdauer der Republik abhing, sey der Beschluss gefasst und ausgeführt worden, die sechszigjährigen Greise in die Tiber zu stürzen: eine Grausamkeit die im Alterthum so wenig unerhört war dass sie auf Keos als Gesez bestanden haben soll, und, ausser den Ufern der Insel, gepriesen ward. Doch der Fortgang der Erzählung enthüllt ihr Wesen: ein einziger Greis sey von seinem frommen Sohn verborgen worden, und zum Dank für den weisen Rath den die Republik von ihm durch

---

1259) Plutarch *Romul.* p. 36. d. *Camill.* p. 145. 146. Macrobius *Saturn.* I. 11. p. 251. Hat der lezte nicht auch hier nach Plutarch geschrieben, dessen philosophische Schriften er compilirt; — hat er einheimische Bücher vor Augen gehabt, so sind die starken Ausdrücke über Roms Ohnmacht merkwürdig: *cum sedatus esset gallicus motus, res publica vero ad tenue deducta.* 60) Festus *s. v. sexagenarios.*

den Mund dieses Sohns oft empfangen habe, das Gesez zurückgenommen worden. An einheimischen Geschichten der Art, wie von Papirius Prätextatus, von dem zum Hungertode verurtheilten gesäugten Vater, war die römische Sage reich ehe sich die Historie bildete: diese zeigt zur Genüge wie jammervoll der Zustand der Zurückkehrenden in der Ueberlieferung geschildert war.

Ist es aber freylich zu vermuthen dass die Entkräfteten in jener Noth eine schwere Bürde für die übrigen Landesleute seyn mochten, so muss man dagegen, wie nach ähnlichen Katastrophen in andern Republiken des Alterthums, das Bedürfniss erkannt haben, die so sehr verminderte Zahl der Wehrhaften auf alle mögliche Weise
643 zu ergänzen. Auch zu Rom werden die Verbannten zurückgerufen seyn: — und es ist sehr möglich dass Camillus seine Rückkehr einem allgemeinem Gesez dieser Art verdankte: — auch hier Metöken und Freygelassene in die Tribus eingeschrieben seyn. Es geschah mehr: Capenater, Vejenter und Falisker die während der Kriege zu den Römern übergetreten waren, erhielten das Bürgerrecht, und wurden zwey Jahre später (368) in vier neue Tribus vereinigt[1261]): also dass deren nun fünfundzwanzig wurden. Livius denkt sich einzelne Ueberläufer: es ist aber schon bemerkt dass ohne Zweifel unterthänige Ortschaften zu denken sind, die von jenen Städten abgefallen waren[62]). Die welche vier Tribus ausmachten, mussten wenigstens dem Fünftheil der übriggebliebenen alten Bürgerschaft an Zahl gleichkommen: nach dem System welches Rom nachher immer bey der Aufnahme von Fremden befolgte, wodurch allein es möglich war ganze Bürgerschaften aufzunehmen ohne den Geist der Republik zu ändern, müssen sie viel zahlreicher gewesen seyn, vielleicht sogar als die welche sich in einer gleichen Zahl Tribus befanden ehe sie durch den Krieg verödet waren. Vielmehr ist zu vermuthen dass ganz Capena damals römisch geworden sey; denn es kommt in der Folge nie mehr als selbständig vor. Es war weise, da Latium sich losgerissen hatte und feindselig war, die Bürgerschaft aus nichtlatinischen Völkern zu ergänzen.

1261) Livius VI. 4. 5. 62) Oben S. 527.

Das Volk blickte mit Grauen auf die Wiedererbauung der Stadt; es begehrte heftig mit dieser Noth verschont zu bleiben; und das darf ihm nicht als schmähliche Ver- 644
zagtheit angerechnet werden. Wie eng und gering auch das Haus war welches dem alten Römer in der guten Zeit, selbst in ihrem Glanz, genügte, — auch dieses konnte doch, wer nicht etwas gerettet hatte, nicht aufführen ohne zu borgen. Und Veji gewährte Wohnungen und öffentliche Gebäude, schöner als die römischen vor der Zerstörung gewesen waren: den Besiz dieser Stadt, vom Schicksal verliehen, hatte den römischen Namen gerettet: es war wenigstens für die noch übrige Volksmenge geräumig genug: das sollte freywillig verschmäht werden! Das Gebiet enthielt überdies die vor kurzem an die Gemeinde angewiesenen weitläuftigen Marken, welche denen die zu Rom wohnten fern lagen. Hatten nun auch die Patricier hierüber ein entgegengeseztes Interesse, — indem das alte Gemeinland, also bey weitem der grösste Theil ihrer Besizungen, auf dem linken Ufer lag, und, wenn Rom verlassen ward, wenigstens dem unmittelbaren Schuz der Waffen entzogen war, — so darf man doch nicht zweifeln dass auch edlere Ansichten die Beharrlichkeit des Senats entschieden: dass der harte Druck der Gegenwart der weislich erkannte Preis der späteren Grösse Roms war. Der demüthigende Beschluss die Stadt aufzugeben, würde ohne Zweifel die Bestimmung der Nation entschieden haben: wer den ersten Schritt, von dem das Herz zurückhält, früherem Ruhm und früherem Streben nach Grösse zu entsagen, gethan, der lässt sich nachher von Erwägungen des Augenblicks treiben. Ein Wohnsiz jenseits der Tiber würde das Band zwischen Römern und Latinern völlig zerrissen; diese, mit den Volskern vereinigt, würden leicht 645
eine Colonie in die verlassenen Mauern geführt haben; und der Strohm für die römischen Vejenter eben so unübersteiglich geworden seyn als er es für die etruskischen gewesen war. Und selbst wenn diese Gefahren abgewandt wären, so hätte dasselbe Volk, in einer andern Stadt, in einem andern Vaterland, entfernt von allen frommen, mythischen und historischen Andenken, unmöglich bleiben können was es in seiner Heimat war. Es wäre zu einer

Colonie herabgesunken, deren Geschichte von gestern begonnen hätte.

Das glückliche Omen eines wohl klüglich veranstalteten Worts[1263]), entschied die zwischen Noth und Scham unentschlossenen Gemüther. Rom ward innerhalb eines Jahrs wieder aufgebaut; gewiss höchst ärmlich. Die Strassen in den tiefen Theilen der Stadt waren vorher breit und gerade gewesen, denn die Cloaken lagen unter ihnen: auch auf den Hügeln scheint, so weit der Boden es zuliess, bey der allmählichen Erweiterung unter den Königen die Ordnung beobachtet zu seyn welche bey der Anlage neuer Coloniestädte befolgt ward, dass, mit Vorbehalt schnurgerader breiter Strassen, welche dem Staat blieben[64]), die von ihnen begränzten Baupläze regelmässig eingetheilt,
646 und als Eigenthum angewiesen wurden. Dieses scheint die Regierung als erloschen durch die feindliche Eroberung betrachtet zu haben: daher konnte jedem erlaubt werden sich anzubauen wo er es wünschte, damit der Eifer des Beginnens ermuntert, und nach einigem Fortgang so viel mehrere für beharrliche Ausdauer gewonnen seyn möchten. Die Nachkommen, uneingedenk dass sie ohne diesen Nachtheil Rom wahrscheinlich nicht bewohnt haben würden, beklagten die Uebereilung, indem es im grössten Glanz der Stadt, bis auf Neros Brand, unmöglich war die Krümme und Enge der Strassen abzuändern. Als indessen diese Verschönerung erlangt war, glaubte man wahrzunehmen dass die Gesundheit durch die graden und breiten Gassen leide[65]), und täuschte sicher sich nicht: denn es ist bekannt dass im heutigen Rom die regelmässigen, von grossen Strassen durchschnittenen Quartiere, weit ungesunder sind als die im Mittelalter zwischen Tiber und Via Flaminia,

---

1263) Nach Dionysius (Plutarch *Camill.* p. 145. b.) hatte Camillus eben den ersten Senator L. Lucretius gerufen seine Stimme zu geben, als das Wort des Centurio vernommen ward: lasst uns hier bleiben. Auf die Umstände der Erzählung ist nichts zu geben: aber nicht zu übersehen dass hier angenommen wird, L. Lucretius sey der erste Senator gewesen, weil er 361 Consul war, und wohl kein anderer Consular lebte. So weit standen also die consularischen Tribunen nach. 64) Daher *in publicum prodire.* 65) Tacitus *Ann.* XV. 43.

eben so unförmlich und verworren wie jenes eilig hergestellte Rom, angebauten. Dort fühlt man den gefährlichen Wechsel der Luftwärme nach Sonnenuntergang weit empfindlicher; und im Winter werden sie von den schneidenden Nordwinden, die bey heller Luft herrschen, wenn man auf sonnigen geschüzten Plätzen erhizt wird, durchstrichen. Ich weiss nicht ob Erfahrung in Griechenland die entgegengesezte Meynung bewährte, dass breite für den Ost- und Nordwind offene Strassen der Gesundheit zuträglich seyen: fast möchte ich hierin eine theoretische Voraussezung zu sehen glauben: denn wo wären, als Aristoteles 647
schrieb, solche gewesen ausser im Piräeus, den Hippodamus regelmässig anlegte[1266])? Sonst waren sie in allen griechischen Städten, selbst zu Athen, so eng und krumm wie noch jezt im Orient. Das Wesen der Limitation, ausgehend vom Ganzen, war den eigentlichen Griechen fremd, deren Einrichtungen auf den Individuen der Bürger und dem Begriff ursprüngliches Privateigenthums beruhten.

Zur Erleichterung schenkte der Senat Ziegel: jedem ward vergönnt Steine zu brechen und Holz zu fällen wo er wollte, wenn er Bürgen stellte den Bau binnen Jahresfrist zu vollenden. Um jene zu schenken musste der Staat Gebäude zum Abbrechen überlassen: womit hätte er die Anfertigung von Ziegeln bezahlen sollen? Solche Gebäude hatte er zu Veji; und es war angemessen um den verhassten Gedanken der Auswanderung auf immer zu verbannen, die Abtragung jener Stadt zu begünstigen, welche auch kaum als ein geringer Ort bestand bis sie unter Augustus als Militarcolonie ein wenig wieder auflebte. Auch zu den Substructionen des Kapitols, welche bald nachher, ohne Zweifel unter der Arx, wo Cominius und die Gallier auf dem gewachsenen Stein hinaufgeklommen waren, aufgeführt wurden, und zur Herstellung der Mauern, wird Veji die fertigen Bruchsteine hergegeben haben: so verschwanden die Tempel und Ringmauern. Die welche 648

1266) Ueber jene Meynung s. Aristoteles *Polit.* VII. 11. p. 200 b. — Die Hauptstädte welche der Wille makedonischer Könige schuf, waren freylich sehr regelmässig, mit breiten Strassen, wie Antiochia, zumal die Neustadt des Epiphanes; wo aber die Hallen den Nachtheil wenigstens verminderten.

aus Scheu vor der Last des Bauens dort geblieben waren, wurden durch ein Senatusconsult unter schwerster Strafe[1267]) vor einem bestimmten Tage zurückgerufen.

Zahllose Gegenstände waren unersezlich verloren: es ist ein Wunder dass irgend einer der durch seinen Stoff für die Barbaren Geldeswerth hatte, wie die ehernen Tafeln mit den latinischen Bündnissen aus dem Dianentempel und von den Rostris, wie die Standbilder der zu Fidenä umgebrachten Abgeordneten, dem Raub; — dass andre die das Feuer verzehren konnte, wie jenes hölzerne Bild der Fortuna, der Vernichtung haben entgehen können. Oder sollte die Aechtheit von allem Beweglichen was ausserhalb des Kapitols zurückgeblieben seyn müsste, eben so verdächtig seyn wie die von Romulus Krummstab, den die Augurn unter der Asche und den Kohlen von der mit Stroh gedeckten Hütte des Mavors unversehrt gefunden haben wollten[68])? Für dies Wunder ward ihre Zerstörung gern erzählt: sonst sollte die welche bestand und gezeigt ward, für die ursprüngliche gelten.

Denen die sich in der unglücklichen Zeit hülfreich erwiesen hatten ward durch Ehre gelohnt: den Matronen zugestanden dass auch bey ihren Begräbnissen Gedächtnissreden gesprochen würden; den Cäriten und Massiliensern das Municipium decretirt: den lezten mit vielleicht ungewöhnlichen Auszeichnungen[69]). Die Seele der Republik war damals Camillus, den die Nachkommen den
649 zweyten Romulus nannten: und als Heerführer in den Kriegen, welche, mit Ausnahme der unwandelbar treuen Sabiner, auf allen Seiten ausbrachen, bewährte und erhöhte sich das Vertrauen der Nation in den ihr wiedergegebenen grossen Bürger.

Die Kriege bis zur Reform von 384.[a])

Als die übriggebliebenen Römer, in die Stadt zurückgekehrt, wieder zu sich gekommen waren, fanden sie den

---

1267) *poena capitalis*, Livius VI. 4. ist auch hier nicht nothwendig Lebensstrafe. 68) Dionysius, *exc.* 27. p. 31. (u. Mais Anm.) — Plutarch *Camill.* p. 145. d. 69) oben Anm. 149. und S. 621.

a) Clason Röm. Gesch. I. S. 57 ff.

Staat ohne Unterthanen, auf sich selbst zusammengesunken; wie Florenz, nachdem der Herzog von Athen ausgestossen war. Die Orte welche seit Latiums Fall um Schuz zu geniessen unter Roms Hoheit getreten waren, verschmähten es diese jezt anzuerkennen. Schon im Jahr 366 ist die Rede vom Abfall der Latiner und Herniker[1270]): welches doch nur von der Lösung des damaligen Bandes zu verstehen ist: schieden indessen die Latiner auch ohne Feindseligkeit, so konnte es nicht fehlen dass diese bald in den Gemüthern wurzelte. Ihre Landsgemeinde musste sich herstellen sobald die Ueberreste der Nation ihre Selbständigkeit wiedernahmen. Bey ihr beschwerte sich der römische Senat 369 dass diese Zeit her keine Hülfsvölker gegeben wären, und das Gefühl der Ohnmacht zwang eine leere Ausrede gelten zu lassen[71]). Indessen muss diese Verbindung damals sehr lose gewesen seyn: Lage oder andere Verhältnisse bestimmten einzelne Städte sich an Rom zu halten; wodurch es erklärlich wird dass auch in diesem 650
Zeitraum latinische Colonien unter römischer Hoheit gegründet werden konnten, wie Sutrium und Nepet: und Setia, welches vermuthlich zu den vor 365 gemachten Eroberungen über die Volsker gehörte. Unter dem Jahr 372 nennt Livius Latium verdächtig: doch waren zu derselben Zeit Tusculum, Gabii und Lavici Rom anhänglich, wie hingegen Lanuvium sich damals mit den Volskern befreundete[72]). Häufig dienten Freywillige aus latinischen Städten unter diesen[73]): das war, wie sehr es auch die Römer verlezte, keine allgemeine feindliche Handlung, da der alte Bund des Sp. Cassius, der auch dem Einzelnen untersagte die Waffen gegen die Eidsgenossen zu führen, seine Gültigkeit verloren hatte.

Der falsche Schein als ob die Latiner aus treuen Verbündeten Roms Feinde geworden wären, wird hauptsächlich dadurch befördert dass Präneste, in alten Tagen eine der dreyssig Städte, in späteren die vornehmste in

---

1270) *defectio Latinorum Hernicorumque*, Livius VI. 2.
71) Ders. VI. 10. 72) Livius VI. 21. Lavici war allerdings einer römischen Colonie übergeben: dass die Stadt Schuz zu Rom suchte, ist Beweis dass diese nicht ausgestossen war.
73) Ders. VI. 7. 10. 12. 17.

Latium, seit 373 in offnem Krieg gegen Rom erscheint. Wie sie aber, als die Gränze zwischen Tusculum nnd ihr lag, nicht den Latinern angehört haben kann, sondern äquisch gewesen seyn mnss: sey es nun dass sie erobert worden, oder dass sie sich mit den Siegern vereinigt hatte: so tritt augenscheinlich dieser pränestinische Krieg an die Stelle der früher unaufhörlich erneuerten mit den Aequern.
651 Denn von diesen ist nach dem Jahr 367 die Rede nicht mehr: erst nach dem zweyten samnitischen Krieg, lesen wir ihren Namen wieder. Es scheint dass auch ihre Verbündung, gleich der latinischen, aufgelösst war: die Aequer welche Rom gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts sich unterwarf, waren die eigentliche Nation in den Gebürgen zwischen dem Liris und Fucinus, und nm den Ursprung des Anio; deren Name vorher sich über ihre Zugewandten und Unterthanen verbreitet hatte. Bei dieser Auflösung bildeten sich neue Gesammtheiten; oder solche wo schon eine herrschende Stadt mit ihrer Landschaft bestand traten jezt abgesondert als Staaten hervor. So herrschte Präneste wenigstens über acht Städte[1274]): den Tiburtern, welche Livius eine Nation nennt[75]), war eine nicht angegebene Zahl unterthan.

Jene Auflösung dürfte Folge eines schweren Schlags seyn den die Aequer von den Galliern erlitten hätten; die, wenn Apulien sie als Ziel anzog, die Strasse dorthin durch die mit unbemauerten Flecken angefüllte äquische Landschaft und die vier nördlichen Orte der Sabeller weit offner fanden als die latinische, voll sehr fester Städte; wo nachher die Samniter an ihrer Gränze hätten überwunden werden müssen. So gediehen selbst die Einbrüche der Gallier Rom zum Segen, und förderten seine Grösse. Die eigentlichen Aequer mögen vielleicht schon damals in das Landrecht getreten seyn welches mit ihnen, ehe es 443 zum Kriege kam, offenbar bestand.

Mit andrer Gesinnung als die Latiner und allerdings
652 als Feinde, zerrissen die Volsker von Antium und Ecetra[76])

1274) Unten Anm. 1295. 75) Livius VII. 19. 76) Obwohl Livius durchgehends die volskische Nation unbestimmt nennt, so ist doch nur an diese Orte zu denken: VI. 31.

dieses Recht, welches seit siebzig Jahren, sehr selten gestört, sie mit Rom verknüpft hatte. Eine lange verhaltene Gehässigkeit brach aus als Rom gefallen war: das sehr feste, und auf der See mächtige Antium konnte von den schrecklichen Zeitläuften lange nicht so getroffen seyn wie das innere Latium.

Doch erfüllte schon der erste Feldzug, 336, die Träume nicht womit das unedle Unternehmen, gesunkne Grösse zu zertrümmern, begonnen war. Anfangs zwar drohte der einzigen Legion, welche die Republik dorthin senden konnte, völlige Vernichtung: sie musste sich auf dem Berg Mäcius, unweit Lanuvium, fünf und zwanzig Millien von Rom, in einem festen Lager behaupten; und das Heil der Republik beruhte auf dem Entsaz wozu Camillus als Dictator die Betagten und Entschuldigten herbeyführte[1277]). Mit Sonnenaufgang griff er die Volsker und ihre Bundsgenossen an: die bedrängten Römer fielen aus ihrem Lager heraus, und die Feinde wurden mit sehr grossem Verlust geschlagen und zerstreut. So lautet ein glaublicher Bericht[78]): aber die dichterische Sage, geflissen Camillus in 653
allen seinen Thaten zu verherrlichen, war auch hier geschäftig. Sie, die Livius immer wählt[79]), verschwieg die anfängliche Bedrängniss, und liess Camillus sogleich ins Feld ziehen. Auf das Gerücht von seiner Annäherung erschrecken die Volsker und umgeben ihr mit Wall und Pfahlwerk verschanztes Lager noch durch einen Verhau. In diesen lässt der Dictator Feuer werfen; sein Glückstern erregt die Flamme, und jagt sie in das Lager, woraus die Feinde entweichen müssen, und, vom Element besiegt, fliehend in die Waffen der Römer fallen welche sie vertilgen.

1277) *ἠναγκάσθη καὶ τοὺς οὐκ ἐν ὥρᾳ τῶν πολιτῶν, ἀλλ' ἤδη προβεβηκότας* (f. *παρηβηκότας*) *καθοπλίσαι*: Plutarch *Camill.* p. 146. e. — Dies bezeichnet noch genauer die Reserve der Veteranen (oben S. 138. 139.) als Diodors Ausdruck, XIV. 117. *πάντας τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καθοπλίσαντες* — obwohl dieser auf die Ausrüstung der *causarii* sehr wohl passt. 78) Bey Diodor XIV. 117. und Plutarch *Camill.* p. 146. e. f. 79) Plutarch führt mit ihr jene glaubhafte fort: p. 147. a. — worin Dionysius Manier, die verschiedenen Erzählungen zusammenzusezen, erscheint.

Nach jener Niederlage unternahmen die Volsker nichts ehe das dritte Jahr um war: aber Camillus musste, wie König Friedrich nach dem Tage von Collin, die umringenden Feinde einen nach dem andern zurückschleudern. Er nöthigte die Aequer die Belagerung von Bolä aufzuheben[1280]): darnach wandte er sich nach Etrurien, wo die bey Veji versammelten Cohorten zu schwach gewesen waren um Sutrium zu entsezen. Die treue Bürgerschaft hatte freyen Abzug annehmen müssen: der Dictator aber entriss die Stadt den Eroberern wieder. Auch hier ist das Gedicht
654 in der Erzählung nicht zu verkennen, dass der traurige Zug der mit dem blossen Leben Entlassenen an demselben Tage wo sie ihre Heimat geräumt hatten, dem römischen Heer begegnete; und Camillus die Etrusker so überraschte dass alle in ihre Gewalt gekommene Habe ganz unberührt war, und kein Mann entkam: denn die Stadt sey auf einmal umringt, und alle Thore eingenommen worden. Wenn nicht sogar dieser ganze Krieg um Sutrium eine blosse Verdoppelung aus der Folgezeit ist; denn wir lesen auch über 369, und erkennen hier die Annalen, dass die etruskische Gränze sich selbst überlassen bleiben musste, bis der volskische Feldzug durch eine gewonnene Schlacht geendigt war. Während dieses Verzugs hatte Nepet sich den Feinden ergeben: in Sutrium waren sie eingedrungen, und die Bürger vertheidigten sich nur noch hinter Abschnitten in den Strassen. Camillus schloss die Etrusker ein in der von ihnen gewonnenen Region: hier wurden sie überwältigt und niedergemacht. Dann führte er seine Völker gegen Nepet, wo die welche die Uebergabe entschieden hatten, vor der Ahndung zitterten. Sie weigerten sich der Aufforderung, die etruskische Besazung zu vertreiben oder zu verrathen: aber diese konnte die unglückliche Stadt nicht vertheidigen: sie ward stürmend genommen; und die des Verraths angeschuldigten Obrig-

---

1280) So Diodor: Bolä mochte doch auch die im Jahr 341 geforderte Colonie später bekommen haben, vielleicht gleichzeitig mit Vitellia: der feste Ort einer römischen Kleruchie geworden seyn und sich, wie mancher andre in Lutium, erhalten haben. Nach Livius VI. 2. waren die Aequer jezt im Besiz der Stadt. a)

a) Clason Röm. Gesch. I. 43.

keiten büssten mit dem Leben[1281]). Von der Zeit an ist Ruhe an jener Gränze bis zum Jahr 391: wo Krieg gegen die Tarquinienser ausbrach, welche vielleicht das einzige Volk gewesen waren womit Rom dort gestritten hatte. 655
So zeigt der Krieg sich 368, in welchem Jahr sie durch Einnahme und Zerstörung zweyer Städte büssten: und unverkennbar ist es die Stimme des Gedichts welche meldet in jenem überall so zweifelhaften Feldzug habe ganz Etrurien Sutrium belagert[82]). Dieses und Nepet erhielten Colonien: das erste 372, das zweyte 382[83]), und bildeten nun während sechszig Jahren unangetastet die Vormauer des römischen Staats.

Ein Streifzug nach den Aequern hin, 367, ist bis zum Jahr 369, die einzige Erwähnung von Kriegsvorfällen in Latium: es muss das Ansehen gehabt haben dass der Friede dort dauerhaft gesichert sey, da die Tribunen die Anweisung der pomptinischen Landschaft forderten. Doch dieser Glaube täuschte: in dem genannten Jahr bestanden die Antiater, verstärkt durch zahlreiche Freywillige aus ganz Latium, eine hartnäckige Schlacht bey Satricum gegen Camillus selbst. Ein Gewitter mit seinem Regenguss trennte die Heere: allein der Sieg war nicht zweifelhaft: die latini- 656
schen Reisläufer zerstreuten sich in ihre Heimathen; die Volsker wichen auf Antium zurück. Satricum, einst eine der dreyssig latinischen Städte, findet sich, nach verschiedenem Wechsel, kurz vor der gallischen Zeit abtrünnig

---

1281) Die verspätete Hülfe, die Einschliessung und Vertilgung der Etrusker im eingenommenen Sutrium, gleichen sich in derselben Art wie des Clölius Schicksal auf dem Algidus und vor Ardea. Plutarch versezt die zweyte Erzählung von 369 auf 374, Satricum und Sutrium verwechselnd: p. 149. a: — welches aber keineswegs berechtigt die erste, die so deutlich das Gepräge der Dichtung trägt, vorzuziehen. Diodor hilft hier nichts zur Entscheidung: indem er alle diese Ereignisse und noch mehrere in das angebliche Jahr der Eroberung Roms 98. 2. häuft: weil er sie in den folgenden fünf, die doppelt stehen, nicht anbringen kann. 82) *Etruria prope omnis*, Livius VI. 3. ist wieder eine verfälschende Minderung der alten Bestimmtheit. 83) So Vellejus I. 14. Livius der die Gründung der Colonie in Nepet in 372 sezt, VI. 21. verwechselt beyde Orte, und übergeht daher Sutrium.

von Roms Hoheit[1284]): mag es nun ehe das Unglück eintrat nicht wieder bezwungen, oder aufs neue abgefallen seyn, — jezt war es volskisch, und ward mit gewaffneter Hand bezwungen. Camillus trachtete, Antium selbst zu belagern: aber jede weitere Verfolgung des Siegs ward durch die Nothwendigkeit gestört jenen Zug nach Sutrium nnd Nepet anszuführen. Daher erschienen die Geschlagenen im folgenden Jahr wieder angreifend (370): stark genug dass ein Dictator, A. Cornelius Cossus, wider sie ernannt werden musste. Das tyrrhenische Circeji, welches vor mehr als achtzig Jahren von volskischen Colonen eingenommen, seit 362 im Besiz von latinischen war, folgte der Sinnesart die nun in beyden Völkern herrschte: nnd wenn Veliträ auch eine ganz römische Colonie erhalten hätte, so war dort die volskische Volksart so überwiegend geblieben, und so fest gewurzelt[85]), dass es nicht befremden kann, wenn aus beyden Städten Freywillige unter den Fahnen der Antiater nnd Ecetraner, mit geworbenen Latinern und Hernikern, dienten. Wie zahlreich aber auch dieses Heer war,
657 doch erfocht der Dictator im pomptinischen Gebiet einen entschiedenen Sieg, nnd machte viele Gefangene; nnter ihnen manche die als Empörer angesehen wurden. Als solche mögen sie gestraft seyn, und dies den Entschluss der Veliterner und Circejenser bestimmt haben sich von der römischen Herrschaft zu befreyen: dieser ward vor 372 ausgeführt; in welchem Jahr beyde Städte, nicht mehr nur einzelne ihrer Bürger, unter Roms Feinden sind[86]).

Nach dem Sieg des Dictators Cossus war eine Colonie von zweytausend römischen Bürgern für das, im Jahr zuvor eroberte, Satricum beschlossen[87]): diese Niederlassung, wodurch die Römer sich zwischen Antium und Lanuvium festsezten[88]), veranlasste das lezte sich mit den Volskern

---

1284) Oben S. 525. 85) Veliträ hat fortwährend für einen recht eigentlich volskischen Ort gegolten: daher auch Dionysius ganz vergass dass es ursprünglich latinisch war. Bekanntlich soll auch die sogenannte volskische Inschrift dort gefunden seyn.

86) *Circeiensium quidam, et coloni etiam a Velitris Romani*: Livius VI. 12. Darnach 372: *hostes novi, praeter Volscos — Circeiosque et Velitras colonias iamdiu molientes defectionem*: VI. 21. 87) Ders. VI. 16. 88) Die Ackeranweisung im

zu verbünden (372). Die anwachsende Vereinigung machte besorgt: selbst gegen das empörte Veliträ ward der Krieg zögernd erklärt: irgend eine Annäherung hätte den Senat bereit gefunden: das Volk war heftiger. Obgleich die Prän estiner das Gebiet treuer latinischer Städte verwüstet hatten, wollte die Herrschaft doch in ihnen keine Feinde sehen: erst als im Jahr darnach das römische Heer in einem Treffen gegen die Veliterner, bey deren Stadt, auch mit zahlreichen pränestinischen Hülfsvölkern gestritten hatte, ward diesen abgesagt. Durch Veliträ war ihnen, wie vor 658
Zeiten den Aequern, die Verbindung mit den Antiatern sicher und offen: vereinigt mit diesen eroberten sie Satricum; wo wider die römischen Colonen grausam gewüthet ward. Nach diesem Unglück ward Camillus zum siebentenmal zum Consulartribun gewählt (374): obwohl er, hochbetagt und kra nk, ihm die Pflicht zu erlassen bat. Das Vertrauen der Nation dass seine Weisheit die Republik stüzen werde, auch wenn sein Arm schwach geworden, täuschte sich nicht. Es ist ungewiss ob das römische Heer gegen Präneste oder Satricum zog[1289]). Die Verbündeten waren sehr üb erlegen an Zahl: aber beyde Heere gleich ungeduldig den Feldzug zu entscheiden: und L. Furius Medullinus, ein jüngerer Geschlechtsvetter, welcher abwechselnd als Col lege den Befehl mit Camillus theilte, war taub für seine Vorstellungen Uebereilung zu meiden. Der Erfolg rechtfertigte sie: die Legionen wandten sich dem Lager zu, wo Camillus krank lag: er raffte sich auf, seine Erscheinung hemmte die Fliehenden; er sammelte und führte sie: die Feinde zogen sich zurück[90]). So viel mögen wir, obwohl immer ohne es zu verbürgen, in die Geschichte auf-

---

pomptinischen Gau im folgenden Jahr (VI. 21.) ist schwerlich von dieser Colonie verschieden, deren Gegend füglich als *ager Pomptinus* betrachtet werden kann. An die Sümpfe muss man bey diesem nie denken.

1289) Das lezte sagt Livius, VI. 22: — aber unmittelbar vorher erzählte er, man sey zum Abmarsch vor dem esquilinischen Thor versammelt gewesen, welches die Strasse nach Lavici und Präneste war. Würde man die eingeschlagen haben um auf Querwegen in das pomptinische Land zu kommen? 90) Ich folge Plutarchs Erzählung, *Camill.* p. 148. f.

nehmen: den Sieg aber, welcher nach Livius jenen traurigen Tag geendigt, nach Plutarch den folgenden erfreut haben soll,
659 und die Eroberung des feindlichen Lagers, um so entschiedener verwerfen da Camillus nicht triumphirte[1291]).

Auch die Erzählung dass die Tusculaner den Zorn des Senats, da unter den Gefangenen einige ihrer Bürger gefunden waren, dadurch entwaffnet hätten dass die anrückenden Legionen die Thore offen, friedliche Thätigkeit auf dem Feld und in der Stadt fanden, und allenthalben ein Gefühl wahrnahmen, es sey unmöglich dass nicht Friede mit Rom sey, — kann nur auf sehr geringes Vertrauen Anspruch machen, da wir auch hier keinen andern Boden als den der Sage von Camillus haben. Allerdings gehört sie zu denen welche man der Geschichte gern gönnte, wo der Glaube an die Gewalt edelmüthiges Vertrauens so ganz selten erscheint: und, herabgestimmt auf Gewöhnliches, ist nichts glaublicher als dass Klugheit ein schweres Gericht von der Stadt abwandte, da einzelne Tusculaner den Frieden gebrochen hatten. Mit der Begnadigung soll ihnen das Bürgerrecht ertheilt seyn[92]); welches die Griechen von der Isopolitie verstanden haben[93]), doch aber wohl von Sym-
660 politie zu erklären ist: denn das höhere Municipium war gewiss nicht mit der Aufhebung des cassischen Bündnisses abgeschafft; und dass Tusculum zur Zeit des latinischen Kriegs ein freyer Ort in Latium war, beweisst nur dass die Stadt bey dem Frieden von 392 an diesen Staat zurückgegeben seyn muss. An vollkommnes Bürgerrecht ist nicht zu denken[94]): und das cäritische Municipium war Strafe.

1291) Auch hier hat in der ganzen Erzählung bey Livius die Sage die Geschichte verdrängt: hätte Camillus eine schon verlorne Schlacht so umzuwenden vermocht, so wäre es gar nicht zu rechtfertigen dass er keine annehmen wollte. Die angeblichen vier Legionen sind gewiss eine erdichtete Zahl: wenn aber ihre Stärke zu 4000 Mann angegeben wird, so dürften die Annalen dabey im Sinn gehabt haben dass jezt 25 Tribus waren. Darnach zählten 150 Centurien, 3750 Gemeine: dazu 150 Centurionen, und 75 Fahnenträger, — 3975. 92) *civitatem etiam impetraverunt*, Livius VI. 26. 93) *μεταλαβεῖν ἰσοπολιτείας*, Plutarch *Camill.* p. 149. e. 94) Hierüber ist Dionysius im

Schwer hält es zu glauben dass Camillus auch nur eine Niederlage abgewandt hatte, da die Pränestiner im folgenden Feldzug, 375, die römische Landschaft bis an das collinische Thor heimsuchten, als, durch die bürgerlichen Unruhen gehindert, kein Heer von Rom ausgezogen war. Eiligst ward ein Dictator bestellt, T. Quinctius, der ohne Verzug ein Heer bildete vor welchem die Feinde auf der salarischen Strasse zurückwichen: sey es nun um Falisker und Etrusker unter die Waffen zu bringen, wie später die Samniter an die obere Tiber zogen, oder um die Römer von der pomptinischen Gegend entfernt zu halten, und den Volskern Unternehmungen zu erleichtern: verständige Entwürfe, wenn die welche sie fassten hätten vertrauen dürfen in offnem Felde zu siegen. Die Oertlichkeit der Alia, wo sie das Treffen anboten, verminderte der Römer Siegesvertrauen nicht: und für sie selbst war es Thorheit sich in eine Gegend zu begeben, von wo ihnen kein sichrer Rückzug nach Präneste offen stand; daher suchten sie Rettung in 661
eiligster Flucht sobald die Schlacht sich gegen sie zu entscheiden angefangen hatte. Die Römer verfolgten: und solcher Schrecken ging vor ihnen her dass T. Quinctius in neun Tagen eben so viele Orte einnahm. Nach Livius waren acht von diesen den Pränestinern unterthan: in der neunten sieht er Veliträ[1295]): ohne Zweifel eine ganz irrige Meinung: denn weder würde eine Stadt welche eine Colonie ausgestossen gehabt begnadigt seyn, wie es Veliträ hätte seyn müssen, da es unbeschädigt fortbesteht, — noch ist es glaublich dass eine Feste vor welcher die römische Macht nachher jahrelang nichts ausrichtete, in einem Anlauf gewonnen sey. Die Zahl von neun eroberten Orten steht fest: die Inschrift sprach sie aus womit T. Quinctius, der am zwanzigsten Tag nach seiner Ernennung triumphirte,

---

völligsten Irrthum: *πολιτείαν ἔγνωσαν χαρίσασθαι, πάντων μεταδόντες ὧν τοῖς Ῥωμαίοις μετῆν, ecl. de virt. et vit. ed. Val.* p. 529. (p. 33. Frf)

[1295]) Livius VI. 29. *Octo oppida erant sub ditione Praenestinorum — deincepsque, haud magno certamine captis, Velitras exercitus ductus: eae quoque expugnatae.* Dionysius scheint nur von neun Städten, ohne Veliträ, geredet zu haben: *exc.* 28. p. 32.

auf dem Kapitol von den Manubien einen goldnen Kranz, an Gewicht zwey und ein Drittheil Pfund[1296]), weihte: die
662 älteste unter allen erhaltenen römischen deren Zeitalter ganz genau bekannt ist[97]).

Präneste selbst soll sich am zehnten Tage ergeben haben: eigentliche Dedition ist bey einer uneinnehmbaren Stadt nicht zu denken[98]), aber Kleinmuth konnte, wenn Tag vor Tag ein Ort in des Siegers Gewalt fiel, bewegen sich vor ihm zu beugen, und einen demüthigenden Frieden einzugehen, der schnell bereut und gebrochen ward sobald in dem nächsten Jahr, 376, ein römisches Heer durch seiner Anführer Unvorsichtigkeit grossen Verlust von den Volskern erlitten hatte. Da verleiteten die Pränestiner andre Latiner sich ihnen anzuschliessen. Die nächsten Consulartribunen (377) rächten die Niederlage

---

1296) So erklärte Cincius den Ausdruck *trientem tertium pondo* — bey Festus *s. v.* und die Analogie der angeführten ähnlichen, *quadrans quartus*, *sestertius*, *bes alter*, ist entscheidend; obwohl man nach dem römischen Zahlenwesen drey und ein Drittheil Pfund erwartet, wie das Gelübde eines Aufwands von 333333⅓ Assen: Livius XXII. 10. Und wie, wenn das Gewicht würklich so viel betrug, und die Annalen einen falschen Ausdruck gebrauchten, anstatt *triens quartus*? denn anzunehmen dass die Inschrift, wenn sie auch mehr enthalten haben wird als Livius giebt, es bezeichnet habe, ist kein Grund vorhanden.

97) Pighius Supplement ist in seiner Weise — gewissenlos verwegen, und ganz verwerflich: indessen sind ohne allen Zweifel bey Livius, wie der grosse Gronovius durchschaute, wegen des Homöoteleuton, die Worte *diebus novem* ausgefallen. So stehen drey altrömische Verse da:

Iúppiter, átque Divi omnés hoc dedérunt
Ut Titus Quínctius dictátor (Románus)
Oppida nóvem diebús novem cáperet.

Solche Inschriften waren immer in saturnischen Versen, wie die des Prätors L. Aemilius Regillus über den Seesieg bey Erythrä (Livius XL. 52. und Atilius Fortunatianus p. 2680), und des D. Brutus Callaicus: (*schol.* zu Cicero *pro Arch.* 11. 27.).

98) Die Versezung der Statue des Jupiter Imperator auf das Kapitol beweisst nichts: Lipsius hat dargethan dass T. Quinctius Flamininus mit dem eben so genannten Cincinnatus verwechselt ist: dass sie aus Makedonien, nicht aus Präneste gebracht war: Drakenborch zu VI. 29. 8.

durch Verheerung des Volskerlandes bis Ecetra: und im folgenden Jahr, 378, entschied eine zweytägige Schlacht den antiatischen Krieg im dreyzehnten Jahr. Die Ueber- 663
wundenen warfen sich in Satricum; und hier brach zwischen ihnen die Entzweyung aus, womit eine vom Glück verlassene Verbindung gewöhnlich endet. Die Antiater wollten den Krieg nicht fortsezen; es stand in ihrer Willkühr das alte Verhältniss herzustellen: nicht so für die Veliterner, denen schon eine Strafe drohte wie sie Rom ein Menschenalter später verhängte: die Pränestiner theilten die Erbitterung sich verlassen zu finden. Als die Antiater Satricum geräumt, ohne Zweifel diesen Ort den Römern abgetreten hatten, war er noch von den Verbündeten besezt, die ihn völlig einäscherten. Von der Brandstätte eilten sie nach Tusculum, und überraschten die nachlässig bewachten Thore. Die Bürger flüchteten mit Weib und Kind auf die geräumige Oberstadt: die römische Veteranlegion[1299]) eilte ihnen zu Hülfe; und von ihr und den Tusculanern von der Höhe herab wurden die Eingedrungenen niedergemacht.

Bald darauf ward die Kraft der Republik gegen das Ausland durch die Folgen des Sträubens der Oligarchie wider die licinischen Rogationen gelähmt: Tusculum war sich selbst überlassen, und ward von den Veliternern belagert. Da schwieg der Tribunen Einsage gegen die Wahlen: ein römisches Heer entsezte die treuen Unterthanen, und schloss Veliträ ein[1300]). Von der Belagerung dieser Stadt ist wiederholt die Rede seit 380 bis 383: 664
bey dem lezten Jahr als von einem zwar langwierigen, aber in seinem Ausgang sichern Unternehmen[1]): dennoch

---

1299) Zwey Legionen (*exercitus longe validissimus*) waren gegen Satricum gesandt: ausser diesen stand die Reserve bereit, und es waren städtische Cohorten gebildet: Livius VI. 32.

1300) Da die Fasten kein anderes Mittel wussten, um anzudeuten dass in den fünf Jahren 379–383 während etwa zwölf Monaten Interregnen bestanden hätten, als indem sie diese gesammelt für ein Jahr einschoben, so musste dadurch irgendwo in der Folge der Begebenheiten eine Lücke entstehen. Nach jenen fällt der Entsaz von Tusculum in 380, und gehört doch offenbar schon in 379. 1) Livius VI. 42.

hat sie gewiss nicht zur Eroberung geführt, wie es Livius durch jene Aeusserung verstehen lassen wollte, zu erzählen nicht wagte: andre hatten sich nicht gescheut darüber als von Camillus lezter Kriegsthat zu schreiben[1302]). Nach der Herstellung des Consulats ist Friede; und der wird erst 392 gebrochen: es ist klar dass Roms innere Zerrüttung den Veliternern eine glückliche Gelegenheit dargeboten hat Frieden zu erlangen ohne zu büssen. Eben so ist es klar dass Präneste vorher nichts zu ihrem Beystand unternommen hatte: allem Ansehen nach hat es schon 380 die Bereitwilligkeit des Senats benuzt, einen Frieden zu schliessen der nichts neuerte. Mit beyden Orten wird das Municipium hergestellt seyn: eben so mit Antium.

Auch ein gallischer Krieg wird am Schluss dieses Zeitraums (383) erwähnt, worin M. Camillus seine lezten Lorbern gewonnen haben soll: doch ist es höchst befremdlich dass Livius, welcher mit so viel Neigung Schlachten ausmahlt, von dieser nichts erzählt als dass viele tausend Barbaren im Treffen, viele tausend im Lager umgekommen
665 wären: die entronnenen hätten ihre Rettung der Entlegenheit Apuliens verdankt, wohin ihre Flucht sich gewandt, und ihrer Zerstreuung auf derselben. Dionysius war ausführlicher berichtet: Camillus habe ruhig erwartet dass die Gallier durch Völlerei feist, träge, weichlich und unbeholfen geworden wären[3]): inzwischen sein Heer sorgfältig gerüstet, und auf den Höhen im Lager gehalten, bis die Zeit der Schlacht gekommen. Allein weder Polybius, der den gallischen Zug im Jahr 389 als den ersten nach der Zerstörung der Stadt betrachtet, hat von diesem etwas gewusst; noch, wie Diodors Stillschweigen verbürgt,

---

1302) Plutarch *Camill.* p. 151. c. Man erkennt hier Dionysius: wie er über Antiums Einnahme leichtgläubig ist, S. 288. Anm. 579. 3) Die Vergleichung von Dionysius *exc.* 29. p. 35. ff. mit Appian fr. 7. *Celt.* 81. zeigt dass dieser auch hier nach jenem geschrieben hat: Plutarch doch wohl nicht, da er den Krieg an den Anio sezt. Es scheint dass ein confuser Gedanke an die schlimme Würkung die das Lagern in Italien für die Cimbern hatte, den Stoff zu jener wunderlichen Erzählung gegeben hat.

Fabius: noch Q. Quadrigarius[1304]). Auch verräth sich die eigenthümliche Sünde der späteren römischen Annalisten, die eine Erzählung, mythisch oder historisch, auf eine andre Zeit zurückspiegelnd verdoppeln, durch die Vergleichung mit dem grossen Sieg welchen L. Camillus 401 eben wie hier erzählt wird am Albanergebürg gewann, worauf die Gallier eben so nach Apulien zogen. Auch hier hat sich, mährchenhaft und fabelnd, ja unredlich, die Sage in die Geschichte eingedrängt wie der Nachkommen Thorheit sie ausgeschmückt und gehegt hatte.

Innere Geschichte bis zum Jahr 374. 666

Ich habe die Geschichte der Kriege, welche auf die Herstellung der Stadt folgten, bis zu dem Friedensstand geführt den das Bedürfniss schuf die neue Ordnung des Staats nach der licinischen Gesezgebung zu begründen: die innere Geschichte gestattet der Raum dieses Theils nur bis an den Zeitpunkt zu bringen wo diese Gesezgebung promulgirt ward.

Die Gährung wodurch sie herbeygeführt wurde, entstand nicht, wie die Aufregung welche zu den publilischen Gesezen und der Wahl der Decemvirn führte, in den Ansprüchen der vornehmen Plebejer auf grössere Freyheit und gebührende Ehre, — sondern aus dem Elend welches die gallische Eroberung zurückliess. Revolutionen zu denen ein weit verbreiteter Nothstand treibt, zerstören, um diesem abzuhelfen, die Grundlagen einer dauernden freyen Verfassung, und haben fast immer, durch entsezliche Zerstörungen, zum Despotismus geführt: es ist der allerhöchste Ruhm des römischen Volks, worin kein andres sich ihm vergleichen kann, dass zweymal aus einer Aufregung dieser Art eine höhere und kräftigere gesezliche Freyheit hervorging. Was ihr anderswo Untergang brachte, heilte zu Rom die innere Krankheit der Republik: und die Verfassung erreichte den Zustand welcher, bey der Hinfällig-

1304) Dieser sezte in das Jahr 388 allerdings auch einen gallischen Krieg; aber den am Anio, wo T. Manlius im Zweykampf siegte: s. oben Anm. 1251.

keit menschlicher Dinge, wie eine ähnliche Stufe für unser Lebensglück, wohl der erfreulichste ist: sie war nur noch um einen Schritt von der Vollendung entfernt, nach der jede fernere Veränderung, Ausartung und Verfall ist, wenn
667 auch lange unerkannt, ja als Ausbildung und Gewinn betrachtet.

Seit dem Decemvirat war der Wohlstand der Nation offenbar ungemein erhöht: in der daraus entstandenen Behaglichkeit ist, neben der Mischung der Plebes mit den Clienten, die Erklärung der in den inneren Fehden seit Mälius Tode sichtbaren Versöhnlichkeit zu suchen. Das Vermögen der Patricier wurde durch die Erweiterungen des Gemeinlands sehr vermehrt: die Plebejer erhielten Ackeranweisungen, die, wenn sie auch, ausser der vejentischen, gering waren, doch vielen Familien wenigstens ein kleines Eigenthum verliehen: Kriegssteuern besiegter Völker und Beute bereicherten manchen; die Zahlung des Solds war eine grosse Wohlthat sobald der Zehente entrichtet ward, und die Ausschreibung des Schosses selten geworden und auf mässige Säze herabgebracht war. Ein halbes Jahrhundert hindurch war das römische Gebiet fast nie von Kriegsverheerung getroffen. Die Erhöhung der Preise von Korn und Vieh, welche wir in Griechenland finden, hat sich wohl gewiss bis auf Latium erstreckt, und die glücklichen Folgen dieser Veränderung dürften durch Herabsezung des Gewichts der Asse erhöht seyn[1305]). Ein leidlicher Zinsfuss war eingeführt[6]), und keine Klage über Druck und Verschuldung begegnet uns.

So hatte die persönliche Verpfändung, welche die XII
668 Tafeln bestehen liessen, in diesem Zeitraum keine weit verbreitete und häufige empörende Folgen: der Verhaftete[7]) war gewöhnlich im Stande sich am Verfalltag durch

---

1305) Nach der Vermuthung, Th. I. S. 506. 507, dass die Asse mit dem Typus eines Rinds sich auf die Abschäzung der Multa durch das Gesez von 325 beziehen. 6) Oben S. 383. Die Erörterung, was die Unzialzinse war, findet ihre Stelle bey der Herstellung derselben, im nächsten Bande. 7) Dies Wort entspricht dem latinischen *nexus* vollkommen, auch dadurch dass es, wie dieses, einen Gefangenen zu bezeichnen scheint, und doch nur auf das Haften und Verbundenseyn sich bezieht.

Zahlung zu lösen; und die Bestimmung jener Geseze, dass sein bürgerliches Recht dem des Ledigen gleich seyn solle, nahm dem Verhältniss das Schmähliche, und erleichterte Geschäfte die zur Lösung führten. Ursprünglich war offenbar der Nexus so wenig als jemand der in Potestas oder Manus stand, befugt gewesen für sich rechtsgültig zu handeln; er war eines Andern, nicht mehr sein, eigen; und was er hatte stand auch demselben zu Gebot: jezt hob eine Fiction dieses auf, und bildete zum Recht was der redliche Mann bisher nach seinem Gewissen so gehalten hatte. Und wenn dann zur Verfallzeit der Schuldner nicht sofort Rath schaffen konnte, aber eidlich erhärtete dass er Mittel habe[1308]), so wird er die Tribunen nicht vergebens angerufen haben.

Unter diesen Umständen hatten Verfügungen der Tafeln die grässlich lauten, und ihre Gesezgebung schon vor Alters in den Ruf abscheulicher Barbarey gebracht haben, in der Würklichkeit wenig schreckliches. Nur die Schuldforderung welche die Form eines Nexum angenommen hatte, befähigte den Gläubiger zu summarischer Beytreibung[9]): es sollte aber sein Recht auch bey allen übrigen geschüzt, und deren Verwandlung in ein Nexum begünstigt werden. Die mannichfaltigsten Beyspiele von solchen Schul- 669
den bieten sich an; wie sie aus geleisteten Diensten, aus Geschäften, aus Abrechnungen, Verlassenschaften, entstanden: wer könnte sie aufzählen? Das Gesez fügte aber auch noch gerichtliche Erkenntnisse hinzu: nicht bloss welche eine aus solchen Quellen entsprungene Schuld bestätigten, sondern auch, die für ein Verbrechen oder Vergehen eine Entschädigung oder Busse in Geld bestimmten. Hierüber verordneten die Decemvirn, was wahrscheinlich auch nur altes Recht war: für solche Schulden solle eine Frist von dreyssig Tagen zugestanden seyn. Nach deren Ablauf möge der Gläubiger den Schuldner ergreifen, und vor Gericht bringen: entrichte derselbe dann seine Schuld nicht, oder fände Niemand der ihn verbürgte, so solle er ihn nach seinem Hause abführen, und in Fesseln oder Ketten legen: nicht leichter als funfzehn Pfund: schwerer

---

1308) *bonam copiam iurare.* 1309) Durch Vindication oder *manus iniectio.*

möge er sie ihm anlegen. Nähren darf der Gefangene sich selbst: thut er es nicht, so ist der Gläubiger pflichtig ein Pfund Korn zu reichen: mehr mag er geben. Sechszig Tage dauert das Gefängniss, während welcher Zeit der Schuldner oder dessen Freunde um seine Lösung handeln mögen [1310]). Sind diese nicht bewürkt, so soll der Gefangene an drey Markttagen hinter einander [11]) auf das Comitium vor den Prätor geführt, und seine Schuldsumme ausgerufen werden: hat auch dann Keiner Erbarmen mit ihm so mag ihn der Schuldherr tödten, oder über die Tiber
670 verkaufen [12]). Sind mehrere Gläubiger so können sie seinen Leib theilen; hackt einer ein grösseres Theil ab als im Verhältniss seiner Schuld, so ist er darum nicht zu strafen [13]) [a]).

Diese lezte Bestimmung räumt die Einrede weg welche Shylock bey einer ähnlichen Rechtsbefugniss im Wege stand, und zeigt wie völliger Ernst es den Gesezgebern war sie zur Vollziehung kommen zu lassen. Sogar für den Fall dass unter mehreren Gläubigern auch nur einer unerbittlich war, ist diesem sein Recht bewahrt; ihm stand frey den gemeinsamen Schuldner, wo nicht auf einem Streich umzubringen, so doch ihn zu verstümmeln dass er sterben musste. Jeder Versuch die Unmenschlichkeit des Gesezes durch Deutung zu beseitigen ist verkehrt und unwahr: sie war empörend wie sein buchstäblich verstandner Sinn: auch möchte ich nicht mit Gellius behaupten dass es nie angewandt, niemals ein Verschuldeter getödtet, oder vollends zerhauen sey. Aber unerhört selten wird es geschehen seyn: denn die ganze Absicht des Gesezes mit

---

1310) Auch hier findet sich mit der ersten Frist die Zahl dreyssig dreymal. 11) Man sieht auch hier wie dies Recht die Plebejer betraf. 12) Nicht nach Latium, damit er nicht von dort manumittirt zurückkehrend, das Recht des Municeps geltend mache. In Etrurien muss zur Zeit der Decemvirn kein Ort Isopolitie mit Rom gehabt haben. 13) *Si plus minusve secuerunt se fraude esto*: dies allein hätte aus jedem gesunden Kopf den Gedanken an eine *sectio bonorum* entfernen sollen: erst das pötelische Gesez nahm das Vermögen in Anspruch. Es ist fast überflüssig wegen aller dieser Verfügungen auf Gellius XX. 1. zu verweisen. a) Schwegler III. 39. A.

seinen Schrecknissen war keine andre als den Schuldner zu zwingen dass er sich löse oder ein Nexum eingehe, wodurch er Zinsen schuldig ward, aber auch eine Frist 671
bekam, und, wenn er keinen Zahlungswerth bieten konnte, mit Arbeit abtrug. Anstatt des abgelebten Vaters trat auch wohl der kraftvolle Sohn in Leibhaft, die in Schuldknechtschaft überging[1314]): und wenige werden so verlassen gewesen seyn dass gar Niemand für sie hergekommen wäre um dem Gläubiger ein Gebot zu thun was ihm vortheilhafter gewesen seyn würde als der Verkauf des Unglücklichen. Gegen einen Wüthrich, der Billiges ausgeschlagen hätte nm seinen Zorn für das verlorne Geld im Blut des Schuldners zu kühlen; oder taub für die menschlichen Vorstellungen derer, die mit ihm einbüssten, gewesen wäre, würden zuverlässig die Tribunen eingeschritten seyn.

Um die Urheber des Gesezes gerecht zu beurtheilen erwäge man dass sie die verbundene Macht von Starrsinn und Geiz überwältigen wollten: Affecte, die beyde gleich tiefe Wurzeln im römischen Charakter hatten, und häufig alle glimpfliche Wege, Bemittelte zur Zahlungsleistung zu zwingen, vereiteln mussten. Der Nexus sah den Tag kommen wo er in Schuldknechtschaft verfallen, und den leiblichen Züchtigungen eines aufgebrachten Herrn hingegeben seyn werde: aber der Ungebundene lachte aller Drohungen: er konnte seinen Sohn emancipiren und ihm alles Gut übergeben. Also konnte er, wenn er ein Nexum eingehen musste, leidliche Bedingnngen erlangen: Herabsezung der Schuld auf eine Summe nach deren Zahlung ihm und den Seinigen noch etwas blieb, sey es dass er sie sogleich 672
entrichtete, oder sich für eine Frist verpfändete: der Gläubiger gewann ebenfalls, auch wenn er ein erhebliches nachliess. Hatte jener kein Vermögen, aber starke Gliedmassen, so war er vollends nur durch ärgere Schrecknisse zu bewegen dass er sich bequeme für die Schuld zu arbeiten. Diese, durch das Bewusstseyn die Seinigen nicht ganz bettelarm zu hinterlassen, erhöhte Kraft des Trozes,

---

1314) *cum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset*: Livius VIII. 28.

um einen leidlichen Vergleich zu erzwingen, muss in jenen eisernen Gemüthern eine Stärke gehabt haben die wir nach unserer Art gar nicht zu ermessen vermögen[1315]).

Die Mittel der Lösung wurden seltner wie die Verschuldung weiter um sich griff: und sollte auch nach der gallischen Zeit die Tödtung des Schuldners noch immer beynahe eben so schwierig eingetreten seyn wie die Anwendung der Tortur oder des Zweykampfs als sie in unsern Tagen noch im englischen Criminalrecht bestanden, so war hingegen Knechtschaft, die nicht erst mit einem entfernten Verfalltage eintrat, der einzige Ausweg. Es war jenes Nexum wo der Schuldner mit Arbeit abtrug[16]): und diese Knechtschaft verlebte er im Zuchthause, gleich dem Sklaven. Sie war das Loos des wegen eines Darlehens als eigen zugesprochenen Schuldners, wie desjenigen dem das Gesez
613 mit Tod oder Verkauf in die Dienstbarkeit drohte. Die einen und die andern füllten schaarenweise die Verliesse in den adlichen Häusern[17]), wo sie in Hunger und Kummer verkamen[18]). Den Soldaten, den Manlius auslösste, erwartete ein Kerkerleben wie es der eingesperrte Sklav führte: an Hinrichtung oder Verkauf in die wilde Fremde wird nicht gedacht.

Die Nothwendigkeit gleichzeitig in Stadt und Land die zerstörten Häuser aufzubauen, wie dürftig es auch gerathen mochte; Zugvieh, Geräth, Saatkorn, anzuschaffen, führte unvermeidlich allgemeine Verschuldung herbey. Geld, so viel das Bedürfniss erforderte, konnte nicht vorhanden seyn: um so weniger da die schwere Erzmünze mit Karren fortgeschafft werden musste, und zum Flüchten aus der

---

1315) Ich weiss, sagte ein Janitschar zu einem europäischen Consul, der ihn wegen einer Schuld heftig drängte, dass du ein Todesurtheil gegen mich auswirken kannst. Aber wenn ich hingerichtet werde, was bekommt der Kaufmann dann? und ich sage dir dass ich nicht mehr bezahlen will als ich geboten habe. Felix Beaujour *tableau du commerce de la Grèce*: II. p. 176.

16) Th. I. S. 640. Anm. 1273. Livius VII. 19. *etsi levata usura erat, sorte ipsa obruebantur inopes, nexumque inibant.*

17) *Gregatim quotidie de foro addictos duci, et repleri vinctis nobiles domos: et ubicumque patricius hābitet, ibi carcerem privatum esse*: Livius VI. 36.

18) Th. I. S. 663.

Stadt nur sechs und dreyssig Stunden, von der Kunde der Niederlage an, frey gewesen waren. Es musste aus der Fremde herbeygezogen werden; wie die Lombarden, welche das Geschäft der alten Argentarii ohne einige Veränderung führten[1319]), ihre Banken dorthin versezten wo sich ein 674

1319) Ich habe in den Anmerkungen zu den vaticanischen Bruchstücken der Rede *pro Fonteio* dargethan, dass die doppelte Buchhalterey schon bey den Römern geführt ward, selbst in den quästorischen Rechnungen, keineswegs Erfindung der Lombarden ist: ebenso wird es sich mit den Wechseln verhalten. Das Wort *campsare*, welches, als dem täglichen Leben angehörend, nur zufällig erhalten ist, bezeichnete wohl schon damals dies Geschäft.

(Zus. d. H.) Da N's. Ausgabe der erwähnten Bruchstücke der Rede *pro Fonteio* [in *M. Tullii Ciceronis . . . . fragmenta ed. Nieb. Romae* 1820] selten ist, werden die besagten Anmerkungen über die doppelte Buchhalterey der Römer hier abgedruckt:

p. 53. Nam ita ego defendo M. Fonteium, judices, itaque contendo, post legem Valeriam latam, a Marco Fonteio quaestore usque ad Titum Crispinum quaestorem aliter neminem soluisse.) Haec est illa lex Valeria turpissima, quae creditoribus quadrantem solvi jussit, lata a L. Valerio Flacco, consule suffecto a. 666: de qua vide Velleium Paterculum II. c. 23. et Cortium ad Sallustii Catil. c. 33: quam per aliquot annos valuisse ex hoc fragmento constat: mansisse autem donec lege Cornelia unciaria haud paulo mitius rei foenerariae remedium adhiberetur, coniicio. Hujus vero generis leges in iis tantum debitis valere possunt quae ante eas latas contracta fuerint; nemo enim pecuniam crederet nisi lege illis negotiis cautum esset quaecunque in posterum fierent: nisi forte acriore quadam improbitate haec lex eas quoque solutiones comprehenderit, quae, nulla ad aes creditum relatione, in subsequens tempus stipulatae antea fuerant; ex locationibus censoriis, verbi gratia. Utut hoc fuerit, quum aerarium P. R. per quaestores, haud secus quam privati, quadrante dissolveret, eique pariter solveretur, apparet quam ampla furto materies data fuerit, praesertim quum iisdem tabulis aes novum contineretur quod ex asse, et vetus, quod quadrante solveretur. Sane igitur optimo consilio L. Hirtuleius, quaestor, ut puto, ejus anni, quo lex Valeria lata est, duorum generum tabulas instituerat, et dodrantarias et quadrantarias: quoties enim quadrante dissolveret, assem quidem nomini expensum ferebat, dodrantem autem ejus in lucris ponebat: sin aliter, nihil in lucro: atque contraria ratione in illis utebatur quae populo deberentur, et tum damnum dodrantis factum esse scribebat. Jam qui tabularum conficien-

reicher Wucher darbot; auch in sehr entfernte Gegenden. Aber der Zinsfuss welchen die XII Tafeln festgesezt hatten, konnte keinen Trapeziten locken, er war weit niedriger als zu Athen[1320]): die Bestimmung der Unzialzinse im Jahr 393 kann nur Herstellung, — dieser Fuss muss nach der gallischen Zeit aufgehoben gewesen seyn, eben um Kapitalien nach Rom zu ziehen [a]). Es war aber nicht allein

---

daram rationem tenet quas duplices vocant, Transalpini Italicas vocamus, is perspiciet hoc nihil aliud esse quam quod in re simili argentarii et negotiatores facturi essent: atque hinc apparet harum tabularum usum minime, ut ferunt, septingentis vel octingentis annis abhinc invectum esse, sed ab antiquissimis Romanorum temporibus in Italia perdurasse. Quod quidem eo quoque confirmatur, quod nulla fere res in hoc toto negotio occurrit quae non proprio suo vocabulo ex optimorum scriptorum usu latine dici possit; in quo tamen attenta lectio meliora suppeditabit quam lexica.

p. 61. Acceptas populo Romano pecunias omnes istei rettulerunt: Sei protinus aliis aeque magnas aut soluerunt aut dederunt, ut, quod acceptum populo Romano est, id expensum quoipiam sit, certe nihil potest esse detractum.) Magnam hic locus vim habet ad probandum id, quod dixi, tabularum apud Romanos eandem fuisse indolem quam earum quas Italicas vocamus Germani. Fac enim illo modo institutas fuisse quo eae quas in Germania nostrates tabulas nuncupamus, iam minime verum erit quod hic ait Cicero. At in Italicis nihil cuiquam acceptum referri potest quod non alii expensum referatur; quae quidem propria earum vis est. Negotia enim ipsa haud secus quam homines nomina in iis sunt, tam in adversariis quam in codice: ut si quis a populo Romano opus redemtum habebat, opus illud in quaestoriis tabulis nomen erat, et quodcunque eo nomine solveretur, id illi quaestor expensum ferebat. Possumus igitur suspicari quid hoc loco intersit inter solvere et dare, modo eorum memores simus quae in hac re aut ipsi facimus aut ab aliis fieri quotidie videmus. Modo enim solvitur, quum de homine sermo est cui debetur, modo datur, negotio scilicet. Neque tamen contendam reiiciendam esse horum vocabulorum significationem consuetam. Id certe verissimum est, rite institutis tabulis nullo modo fieri potuisse ut lateret si quid detractum fuisset: omnis autem interpolatio, comparatione instituta, evidentissime arguebatur: quapropter rite confici tabulas ad communem utilitatem pertinebat. — Quoius, quoi, Ciceroni iure vindicatur.

1320) Böckhs Staatshaush. I. S. 143. ff. [a]) Schwegler III. 286. A. 2.

für das eigene unmittelbare Bedürfniss nothwendig zu borgen, sondern es wurden auch Anlagen ausgeschrieben, theils zur Vollendung öffentlicher Werke, theils um das Gold zu ersezen welches zum Loskauf der Stadt aus den Tempeln entlehnt war[1321]). Da nun der Schoss immer nicht die Einkünfte, sondern das auf dem Namen des Steuerpflichtigen stehende Eigenthum traf, dieser also steuern musste als wäre der Ertrag ihm frey gewesen, und dabey doch mit den Seinigen leben sollte, — so blieb oft nichts übrig als die Zinsen wenigstens zum Theil zum Kapital zu schlagen; alljährlich eine um so viel angewachsene Schuld anzuerkennen.

Allem Ansehen nach ist ein Zustand wo jede Abweichung vom Billigen weit mehr als sonst verlezte, dadurch noch verschlimmert worden dass die alten Kataster, welche sonst von Lustrum zu Lustrum die Anfertigung neuer vorbereiteten und begründeten, wenn sie nicht gar 675
verloren gegangen, so doch durch die allgemeine Zerstörung völlig unbrauchbar geworden waren, und die Abfassung neuer stockte. Denn während funfzehn Jahren behalf man sich mit ungefähren Abschäzungen[22]): wobey es an Begünstigungen und Bedrückungen nicht fehlen konnte. Endlich wurden dreymal Censoren erwählt, um eine gerechtere Ordnung herzustellen (371 bis 373). Sie sollten den Schuldenzustand untersuchen[23]): doch wohl das verpfändete Eigenthum umschreiben: vielleicht, wie es später geschah, eine allgemeine Liquidation durch Werth für Geld einleiten.

1321) Ueber den Ersaz des entlehnten Tempelgolds, oben S. 621. Anm. 1228. Der Bau der Stadtmauern, wozu ein Tributum ausgeschrieben ward (Livius VI. 32.) fällt etwas später; aber das Aufmauern des kapitolinischen Bergs kann auf keine andre Weise bestritten seyn: uud wie viele öffentliche Gebäude erforderten nicht eine Herstellung welche sich nicht verschieben liess?

22) Einen andern Sinn kann die Nachricht vom *tributum temerarium* (Festus *s. v. tributorum*) nicht haben; welches weder *in capita* noch *ex censu* entrichtet ward, *quia proximis quindecim annis post urbem a Gallis captam census alius (l. actus) non erat.* a)

23) *maxime propter incertam famam aeris alieni*: Livius VI. 27. *noscendi aeris alieni causa.* 31.

a) Schwegler III. 301. A. 3.

Allein das erstemal gab der Tod des einen Censors einen Vorwand seinen Collegen abdanken zu lassen: die zweyten mussten ihr Amt niederlegen wegen vorgegebener irriger Auspicien; eigentlich aber, wie klar am Tage liegt, weil einer von ihnen, P. Trebonius, nach demselben Recht wie die Militartribunen, mit deren Amt die Censur verbunden worden, aus der Plebes erwählt war[1324]): die dritten blieben unthätig[25]).

676 Hier ist die Hand des herrschenden Stands unverkennbar, welcher den Ertrag der Grundstücke seiner Schuldner geniessen wollte, ohne die Steuer davon zu entrichten: Thoren, die nicht einsahen dass der Staat, welchen sie als ihr Eigenthum betrachteten, zu Grunde gehen musste wenn sie den Mittelstand zu einem Bettlerhaufen herabbrachten, Immer noch erscheinen die Patricier als die Wucherer[26]): nicht dass es glaublich wäre dass sie alles baare Geld glücklich geborgen gehabt hätten; sondern wohl hauptsächlich weil der fremde Geldhändler nur unter dem Namen eines Patrons Geschäfte machen konnte: ein Vortheil der nothwendig hoch bezahlt seyn muss, wie die Befugniss für einen Leibeigenen Handel und Gewerbe zu treiben. Auch hatten sie aus früherer Zeit. ihre Forderungen ausstehen.

Die römische Oligarchie hätte ohne sich zu verderben hochmüthig gegen die plebejischen Ritter seyn können, wenn sie, wie die karthaginiensische und die einiger griechischen Städte, vor allen aber die der Republik Bern, für den Wohlstand der Volksmenge Sorge getragen hätte. Ja auch ohne milde und freundliche Verwaltung möchte sie sich viel länger erhalten haben, wenn der Senat mit den

---

1324) Ich habe oben S. 441. gezeigt, dass die beyden Militartribunen welche Diodor XV. 51. mehr hat als Livius, Censoren waren. Von ihren Namen ist der eine, *Ἐρενούχιος*, ohne Zweifel verschrieben, und wird *Γενούχιος* heissen sollen: die Genucier hatten Familien aus beyden Ständen, und hier ist ein Patricier anzunehmen: die Trebonier sind uns seit dem Tribun von 307 als Plebejer, und nur als solche, bekannt. 25) *ne rem agerent, bello impediti sunt*: das ist eine Beschönigung, höchstens schon der Annalen, vielleicht nur des Geschichtschreibers selbst.

26) Livius VI. 36. am Schluss.

Mitteln bekannt gewesen wäre welche die neuere Finanz erfunden hat, die Noth der Gegenwart zu übertünchen und den Nachkommen zu überantworten: wenn auch nur ein System hypothekarisches Credits und dauernde Darlehen mit leidlichem Zinsfuss bestanden hätten.

M. Manlius, [a]) der Retter des Kapitols, von dem die 677
Chroniken sagen, dass er an Adel und Tapferkeit Keinem nachstand, durch Schönheit, Thaten, Beredsamkeit, Kraft und Zuversicht vor Allen ausgezeichnet war[1327]), fand sich in seinen Ansprüchen auf Dank und Ehre bitter getäuscht. Camillus, sein Feind, dem er sich wenigstens gleich fühlte, der die Noth der Belagerung nicht getheilt, der dem Vaterland geflucht hatte, ward wiederholt durch die Geschlechter zu Dictaturen, durch die von der Aristokratie abhängigen Wahlen zum Consulartribunat erhoben: er selbst, obwohl Altconsul, fand sich von allen Würden ausgeschlossen. Diese schnöde Zurücksezung, als Lohn einer That die in einem Heldenleben von unerschöpfter Kraft hervorragend aber nicht einzeln stand, vergiftete sein Herz mit bitterm Groll. Er war einer von den mächtigen Menschen die den Beruf empfangen haben die Ersten im Vaterland zu seyn, und überwindliche Leidenschaft ihn geltend zu machen, während der Neid und die Abneigung niedrigerer Naturen sie von der Stelle die ihnen gebührt zurückzudrängen entschlossen sind; von deren dämonischem Gemüth, wie es dieser Kampf enthüllt, auch rechtschaffene aber ängstliche Männer scheu zurückweichen. Denn allerdings ist ihnen ein Geist als Geselle beygegeben, gegen dessen Fallstricke 678
eben nur das Vertrauen und die Gunst edler Menschen sie schüzen könnten. Gott wird ihre Seelen von denen fordern welche sie auf unselige Wege trieben: ihre Fehler wird er gnädiger richten, als die welche sein herrlichstes Werk verderbten. Immer ist solchen Gewaltigen ein inniges Ge-

---

[a]) Mommsen, M. Manlius (Hermes 1870. S. 243. ff.)

1327) Quadrigarius bey Gellius XVII. 2. *forma, factis, eloquentia, dignitate, acrimonia, confidentia, pariter praecellebat.* Plinius, VII. 29, erzählt, dass er vor dem siebzehnten Jahr, als Prätextatus, zwey Spolien erbeutet hatte: er war der erste Reisige der eine Mauerkrone gewann: er zeigte 6 Bürgerkronen, 37 Ehrengeschenke und 23 Narben *adverso corpore.*

fühl für Recht, Wahrheit und alles Herrliche; Liebe und Erbarmen, Hass und Zorn rechter Art, angeboren: es wird den wilden Leidenschaften dienstbar, aber es erstirbt nicht; und es ist schreyend ungerecht, auch wenn ihr Leben unwiederbringlich verirrt ist, Handlungen, die in einem unbescholtenen als edel und löblich gepriesen werden würden bey ihnen anders zu betrachten, weil gemeine Seelen dergleichen als berechnetes Werk üben mögen.

Gewiss mit reinem Gefühl begann Menlius sich der hülflosen Schuldner zu erbarmen. Er erkannte auf dem Forum einen alten Kriegsgefährten, einen durch vielfache Thaten ausgezeichneten Hauptmann, den der Wucherer, nach Urtheil und Recht, gefesselt wegführte. Auf der Stelle zahlte er für ihn, und gab ihn den Seinigen wieder. Als der Befreite Worte gefunden hatte, erzählte er der umgebenden Menge sein Schicksal, worin die meisten Zuhörer ihr eigenes erkannten. Der Krieg, und die gezwungene Herstellung seines Hauses, hatten ihn in Schulden gestürzt: die Zinsen, zum Kapital geschlagen, dieses, und endlich sein ganzes Vermögen, weit überstiegen. Er enthüllte seine rühmlichen Narben aus vielen Kriegen. Seinem Wohlthäter gelobte er ewigen Dank und unbedingte Treue. Alle Versammelte
679 waren bewegt, Manlius war begeistert. Er verkaufte vor allem Volk ein Landgut, sein reichstes Erbe; und schwur, so lange er noch ein Pfund habe werde er nicht gestatten dass ein Quirit als Schuldknecht abgeführt werde. Das hat er treu gehalten: als er auf den Tod angeklagt war, hat er an vierhundert Bürger als Zeugen gestellt, die er durch Darleihen ohne Zinsen, aus dem Schuldkerker errettet hatte.

Seit diesem Tage begrüsste ihn die Gemeinde mit dem Namen ihres Patronus, der allerdings für die Herrschaft beunruhigend seyn konnte[1328]). In seinem Hause auf der Burg begannen Plebejer von allen Klassen sich zu versammeln; vor diesen soll er seine Mitstände angeklagt haben, sie hätten das gallische Gold unterschlagen: das

---

1328) Livius VI. 18. Victor *de vir. ill.* 24: wo aber dieser grosse Ehrennahme (verändert zu *patronus populi*) schon auf die Rettung des Kapitols bezogen wird. Auch *parens plebis* scheint er genannt zu seyn: Livius VI. 14. 3.

solle man von ihnen zurückfordern, und zur Schuldentilgung verwenden. Die Erwähnung des Schosses, welcher ausgeschrieben worden um jenes Gold aufzubringen[1329]), lässt erkennen dass hier keine ausmahlende Erzählung fabelnder Annalisten, nicht an das angeblich von Camillus wiedereroberte gedacht ist. Die Chroniken meynten eine Ausschreibung um das aus den Tempeln entlehnte zu ersezen: und zwar zwiefach, wie denn das eingemauerte doppelt so viel betrug als das Lösegeld[30]). Hätte man glückliche Zeiten erwartet, so war dawider nichts zu erinnern damit der Staat sich nicht gewöhne Tempelraub als eine bereite Aushülfe zu betrachten: musste aber das Geld zum Schoss bey dem Wucherer erborgt werden, so 680
empörte, was vielleicht nur Bigotterie seyn mochte, als Heucheley; und da es zum Behuf einer vor allen Augen verschlossenen Niederlegung geschah, so war Niemanden der Argwohn zu verdenken, es sey gar nur eine Erpressung zum Vortheil mächtiger Plünderer, welche sich das Kapital theilten, für dessen Darleihen an die unglücklichen Steuerpflichtigen sie von Clienten, die unter ihrem Schuz Wucher trieben, Procente empfangen hatten. Sobald ein solcher Verdacht sich verbreitete, galt er der gequälten Armuth für ausgemacht; und dies musste weit mehr als alle alte Bedrückungen die schreckliche Stimmung erregen worin Aufstand ein willkommner Gedanke wird.

Solche Rügen konnten nur erbittern: was der Noth würklich abhelfen sollte waren Anträge auf Ackertheilung und Schuldentilgung. Dionysius erzählte[31]), Manlius habe diese Tilgung gefordert, ohne dass das Gemeinland verkauft werde, um mit dem Ertrag die Schulden abzuzahlen: das war, wenn es nur mit einem Theil geschah, — so viel als billig zur Assignation hätte kommen können, — jene in einer bessern Form. Noch ist wohl nur an Vorschläge zu denken wofür es möglich war die Einwilligung der Curien wenigstens abzudringen: also nicht an eine allgemeine Ackeranweisung.

Es war das Jahr 370, das fünfte von der Herstellung

[1329]) Livius VI. 14. *ad redimendam civitatem a Gallis — tributo collationem factam.* [30]) Plinius XXXIII. 15.
[31]) Denn ihn vernehmen wir in Appian fr. 9. *Italic.* p. 40.

der Stadt. — A. Cornelius Cossus war wegen des volskischen Kriegs zum Dictator ernannt; er, dessen Gewalt auch nach der schnellen Beendigung des Feldzugs fort-
681 dauerte, liess Manlius als Verläumder der Herrschaft, und als Meuterer in den Kerker werfen. Als ob den Patronus oder einen nahen Freund dieses Schicksal getroffen hätte, trauerten nun, nebst denen die ihm Freyheit und Tageslicht verdankten, viele andre Plebejer in zerrissenen Kleidern und mit verwildertem Haupthaar und Bart; täglich wuchs ihre Zahl und vom frühesten Morgen verliessen sie den ganzen Tag die Thür des Kerkers nicht. Um die Gemeinde von ihrem Führer abzuziehen, ward eine Colonie von zweytausend Bürgern nach Satricum beschlossen: aber die beschränkte Zahl, und zwey und ein halbes Jugerum für die Familie[1332]), wurden mit Hohn: die Lage des Orts, wo die Angesiedelten auch bald nachher umkamen, ward als eine verrätherische Arglist aufgenommen. Nun wichen Manlius Anhänger auch die Nacht hindurch nicht: man drohte gewaltsame Befreyung: anstatt ein Gericht entscheiden zu lassen, fasst der Senat den Entschluss ihn in Freyheit zu sezen: sey es, dass man nur für den Augenblick einen gewaltsamen Ausbruch zu vermeiden suchte, oder dass auch nicht einmal scheinbare Beweise hochverrätherischer Entwürfe gegen ihn vorzubringen waren, wohl aber zu erwarten stand dass das stürmische Gemüth sich nun unfehlbar zu Schritten verirren würde, die gerichtlich schuldig machten.

Wer kann bezweifeln dass, wenn nun sein Anhang sich wieder um ihn versammelt fand, ihre Reden vielfach ergrimmter und drohender waren als zuvor? Wer will es
682 läugnen dass der Gedanke sich die Königswürde anzumassen, den das gesunde Bewusstseyn eines Römers nicht fassen konnte, in der Finsterniss des Kerkers die fiebernde Seele ergriffen, und sie nicht wieder verlassen haben mag? Aber nirgends fand Livius ihm eine Handlung zur Last gelegt welche unmittelbar auf jenes Vorhaben gedeutet hätte[33]). Vielleicht würde Manlius auch jezt noch in das

---

1332) 5000 Jugern sind eben hundert quästorische oder plebejische Centurien, zu 100 Actus. 33) *Quae praeter coetus*

Verhältniss des gesezlichen Bürgers zurückgekehrt seyn, wenn seine gerechten Ansprüche erfüllt wären; doch Nachgiebigkeit und Vertrauen waren für die Machthaber eben so unmöglich, als für ihn dass er in tugendhafter Demuth des Friedens wegen geduldet hätte. So war er denn, schuldig oder nicht, durch ein Unglück das niemand beseitigen konnte, höchst gefährlich, und es konnte nur schlimmer werden. Diesen Knoten hätte Ostracismus lösen können; und die Tribunen, welche ihn vor den Centurien anklagten[1334]), dürften nichts anders gewollt haben als einen Bürger entfernen, dessen Anwesenheit mit dem Bestehen einer Regierung unverträglich war, deren gewaltsame Zerstörung, wie tadelnswerth jene seyn mochte, dennoch das 683
höchste Unrecht und das allerärgste Uebel gewesen seyn würde. Offenbar wollten sie ihn nur veranlassen sich zu entfernen, sonst würden sie ihn verhaftet haben: jezt hätte er ohne Schimpf das Bürgerrecht eines Municipiums kühren können: leider blieb er unbiegsam, und erwartete das Gericht. Dies liess um so viel mehr Gunst für ihn erwarten, je ungemässigter sich die Wuth der Patricier zeigte: die Abtrünnigkeit der gesammten Freundschaft, welche ihre heiligen gentilicischen Pflichten brach; die Verläugnung seiner eigenen Brüder, welche die Trauerkleider abgelegt hatten, — empörten um so mehr da es im Andenken war wie im Gegentheil C. Claudius und sein ganzes Geschlecht während der Anklage des Decemvirs getrauert hatten. Als er aber die als Zeugen vorrief, denen er Freyheit und Eigenthum wiedergegeben, oder in Kriegen das Leben gerettet hatte, — unter diesen den Obersten der Reisigen,

---

multitudinis, seditiosasque voces, et largitionem, et fallax iudicium, pertinentia proprie ad regni crimen — objecta sint, — apud neminem auctorem invenio. Livius VI. 20.

1334) Ihre Namen heissen bey Livius, VI. 19. M. Mänius und Q. Publilius, beyde nach Emendation, welche für den zweyten als wohlbegründet gelten darf, und den Vater oder Grossvater des Dictators zeigt: allein für den ersten sollte hier und IV. 53. die Lesart aller Handschriften, M. Menenius, hergestellt werden, welche Sigonius mit zu grosser Dreistigkeit geändert hat: so mancher Volkstribun führt den Namen eines patricischen Geschlechts!

C. Servilius, der nicht erschien ihm durch Zeugniss zu vergelten: — als er die Waffen dreyssig erlegter Feinde, vierzig von den Feldherrn empfangene Ehrengeschenke, zeigte, die Narben seiner Brust enthüllte, und, von der auf dem Marsfeld versammelten Gemeinde nach dem Kapitol gewandt, betend, nicht mehr die jeder Wohlthat undankbar vergessenden Menschen, sondern die ewigen Götter anflehte, ihm in seiner Noth zu gedenken dass er ihren heiligen Tempel von Entweihung und Zerstörung errettet habe, — da fühlten sich auch die, welche seine Erhaltung unvereinbar mit der des Staats glaubten, unwürdig einen solchen Mann zu verdammen. Anerkannt ist dass er nicht
684 verurtheilt ward: nicht zu bezweifeln dass ihn die Centurien losgesprochen haben; die Angabe, es sey das Urtheil verschoben worden, ist nur erfunden nach dem Wahn, das Gericht welches ihn verdammte sey eine rechtmässige Fortsezung von jenem auf dem Marsfeld gewesen.

Jeder Gedanke an glimpfliche Entscheidung war nun hin. Manlius Anhänger bereiteten sich mit ihm das Kapitol bewaffnet zu behaupten: die Vornehmen und Besonnenen von der Plebes überliessen wehmüthig den Sieg in einer heillos gewordnen Sache denen die ärger und unedler waren als der Verirrte. Von der andern Seite war Camillus, zum viertenmal zur Dictatur erhoben[1335]), jezt in der Stadt[36]), beschäftigt den Untergang seines Feindes zu vollenden. Unter dem Schuz der Allgewalt seines Amts erneuerten die Rügeherren vor den Curien[37]) die mislungene

---

[1335]) Dio Cassius (Zonaras p. 35. f.) meldet diese Dictatur, welche er als die vierte des Camillus zählt, ausdrücklich; und Livius Erzählung ist Zeugniss dafür dass C. Servilius zur Zeit des Gerichts Oberster der Ritter war: VI. 20. *inter quos C. Servilium magistrum equitum absentem nominatum.* Er hatte dieses Amt 366 bekleidet, aber unmöglich war es Livius Gedanke, Manlius habe ihm damals das Leben gerettet; worüber Plinius Erwähnung VII. 29. freylich nichts entscheidet. Jener hat sich hier wie über 369 (VI. 6.) durch die Ansicht irre leiten lassen, der Consulartribun könne dictatorische Gewalt empfangen haben, nicht aber zum Dictator ernannt seyn. [36]) Wenigstens der Magister equitum war vorher abwesend. [37]) *In Petelinum lucum extra portam Nomentanam concilium populi indictum est:*

Anklage; oder sie trugen bey derselben auf Aechtung an: 685
und dies däucht mir wahrscheinlicher; denn, obwohl die XII Tafeln solche Geseze wider den Einzelnen untersagt hatten, so mochte doch die Beystimmung der Gemeinde, welche dort nicht berücksichtigt seyn konnte, der Sache eine andre Gestalt geben[1338]). Das Concilium des patricischen Populus im petelinischen Hain, vor dem Nomentaner Thor, sprach den Tod über Manlius aus. [a]).

Dies ist nicht mit Unrecht geschehen wenn er nun im Aufruhr war: doch wer mag verbürgen dass der Unglückliche nicht eben durch die Aechtung zu einem Schritt getrieben ward bis zu dem er sich vielleicht sonst nie verirrt hätte? Dass es geschehen; dass er nicht, wie Livius Erzählung voraussezt, als ein duldendes Opfer fiel, wonach denn seine Unschuld fast ausser Zweifel scheinen muss, — darüber hat Dio ohne Zweifel aus der ächtesten Quelle, 686
wie so manches andre, eine Erzählung erhalten, wobey er nur in den bey andern römischen Geschichtschreibern so gewöhnlichen Fehler einer widersinnigen Verbindung mit der sonst angenommenen, verfallen ist. Davon getreunt

---

Livius VI. 20. Schon Th. I. S. 469. habe ich bemerkt dass hier kein anderer Populus als die Curien zu verstehen seyn kann: den Comitiat der Centurien kann kein Annalist ein *concilium populi* genannt haben, welches jene eben so waren wie die Versammlung der Gemeinde das *concilium plebis* war und hiess. Auch sind die Centurien niemals anderswo zusammengekommen als auf dem Marsfeld: der Populus der Geschlechter hat auch die Lex Hortensia in einem Hain angenommen: dem *esculetum*. — Einige Annalen nannten als Ankläger nur die Tribunen, andre nur die Quästoren (Livius VI. 19, 5. 20, 12.). Gegen so viele Beyspiele an denen ich gerügt habe dass zwey abweichende Erzählungen der nämlichen Sache zusammengefügt werden als wären es verschiedene Ereignisse, ist hier ein in der römischen älteren Geschichte äusserst seltenes vom Gegentheil. Es ist ein feiner Gedanke dass das Volk wo das Kapitol von ihren Augen war das Urtheil zu sprechen kein Herz fassen konnte; aber daran hing des Angeklagten Schicksal nicht. — Dionysius scheint (nach *exc.* 28. p. 32. und Plutarch *Camill.* p. 148. b. c.) ganz wie Livius erzählt zu haben.

[1338]) Dies ist was ich oben S. 566. im Sinn hatte.

[a]) Schwegler III. 295 und A. 4.

lautet sie so glaubwürdig wie bedeutend. Nach ihr nun war Manlius mit seinem Anhang Meister des Kapitols, und im offenen Krieg gegen die Republik: aber die angesehenen Plebejer hatten alle ihn verlassen, und er konnte keine Hülfe verschmähen. Ein Sklav, der durch die Wachen des Dictators geschlichen zu seyn schien, fand sich auf dem Berge ein, vorgeblich als der Bote einer Verschwörung seiner Klasse. Manlius, auf der Area, am Rand der schroffen Bergwand, hin und her wandelnd, lieh ihm Gehör ohne Argwohn: an einem einsamen Ort warf sich der Verräther auf ihn, und stiess ihn vom Felsen hinab[1339]). Die Nachkommen, der feigen Hinterlist sich schämend,
687 haben erzählt, die Tribunen hätten ihn hinabgestürzt[40]): andre sagten, er sey gestäupt und enthauptet[41]): vielleicht nur weil ein Todesurtheil, welches die Curien ausgesprochen, so vollzogen worden wäre: möglich ist es dass der Unglückliche noch athmend aufgenommen, und hingerichtet ward.

Dass Manlius sich der Feste hatte bemeistern können weil er dort ein Haus hatte, veranlasste den Beschluss

---

1339) Dio, fr. XXXI. *Reim.* vgl. mit Zonaras, durch den jenes Fragment erst verständlich wird, p. 35. f. Nichts kann unglücklicher seyn als der Zusammenhang worin die Erzählung gestellt ist: man habe sich nur seiner Person bemächtigt, um ihn vor die Centurien zu stellen: darauf folgt das zwiefache Gericht, endlich wird er zum zweytenmal vom tarpejischen Felsen gestürzt. Da starb er denn: hätte das erstemal so wenig Leides empfunden dass er vor dem Volk redete? Er wäre in offenbarer Empörung gewesen, und doch freygesprochen worden? Vielmehr hätte alsdann gar kein Gericht Statt gefunden; der Dictator würde ihn haben hinrichten lassen. — Auch Diodor redet über Manlius als überwältigt in völliger Empörung: *ἐπιβαλόμενος τυραννίδι καὶ κρατηθεὶς ἀνηρέθη*: XV. 35. 40) So erzählen Livius, Dionysius (*exc.* und Plutarch), Dio — übereinstimmend mit Varro, bey Gellius XVII. 21: wobey nur an die Tribunen zu denken ist, die kein Recht hatten eine Hinrichtung vollziehen zu lassen, am allerwenigsten gegen einen Patricier, da sie kein *magistratus populi* waren: wohl aber zu tödten (oben Anm. 372.).

41) Cornelius Nepos bey Gellius a. a O. — die Strafe für den Perduellis wenn er auf der Duumvirn Anklage *more maiorum* hingerichtet ward.

dass in Zukunft kein Patricier auf dem Kapitol wohnen dürfe. Nicht dass die Geschlechter ihn zu Unehren ihres eigenen Standes gefasst, dass Plebejer grösseres Zutrauens würdig geschienen hätten: sondern es ist ein Vorrecht aufgehoben worden: es sollte von nun an überall Niemand auf der Burg wohnen, wie es den Plebejern immer verwehrt gewesen war[1342]). Jenes Haus ward geschleift, und, nach der einen Darstellung, die Stätte mit zwey Hainen bepflanzt; nach einer andern der Tempel der Juno Moneta, später auch die Münze, dort aufgeführt[43]). Auch beliebte das Manlische Geschlecht auf ewige Zeiten dass kein Patricier unter ihnen den Namen Marcus führen solle[44]).

M. Manlius ward im Jahr 371 getödtet. Das Volk 688
beweinte ihn, und Seuche und Misswachs, die bald folgten, und das Elend vermehrten, schienen eine Rache der Götter dafür zu seyn dass der Retter ihrer Tempel aufgeopfert worden[45]).

1342) Daher war der kapitolinische Berg in keiner plebejischen Region und kommt in Varros Topographie nicht vor.
43) Die Rede *pro domo* 28 (101). — Livius VI. 10. Plutarch *Camill.* p. 143. d. 44) Wie das Claudische einst den Namen Lucius ausschloss, weil zwey ihrer Gentilen, die ihn führten, der eine wegen Mord der andre wegen Strassenraub, verurtheilt wurden. 45) Ein sonderbares Spiel des Schicksals hat unter den Byzantinern jenen fabelhaften Glanz den die dichterische Sage für Camillus schuf auf seinen unglücklichen Nebenbuhler übertragen. Johannes Malalas (*Chronogr.* VII. p. 233—239.) erzählt, aus einem Brunichius, vom Mallio Capitolinus wie er, von boshaften Feinden aus Rom verbannt, sich auf seine Güter bey Aquileja zurückgezogen. Aber nach der Einnahme der Stadt habe ihn der reuige Senat zum Feldherrn erwählt: er dann die Legionen aus den Festungen zusammengezogen, mit ihnen das Kapitol entsezt, Brennus mit eigener Hand erschlagen, sey darauf zum Oberhaupt ernannt, und habe seinen Erzfeind, den verrätherischen, aus gallischem Geschlecht abstammenden, Senator Februarius verjagt. Dieselbe Erzählung hat Cedrenus. — Brunichius ist sicher kein erdichteter Schriftsteller wie die in den kleinen Parallelen, dem Buch von den Flüssen, dem Scholiasten zum Ibis, vielleicht auch dem ravennatischen Erdbeschreiber: ein Römer war er freylich nicht: der Name ist offenbar gothisch, wie Wittich. Nichts ist begreiflicher als dass die germanischen Ansiedler die Geschichten welche sie in Italien wieder zu Sagen geworden fanden,

689 Wie nach Mälius Tode wohlfeile Getreidepreise gegeben wurden, so beschloss jezt, 372, der Senat die Assignation des pomptinischen Gebiets, welche schen vor vier Jahren von den Tribunen gefordert war[1346]). Doch ward diese Niederlassung bald durch den Verlust von Satricum wieder zerstört, bey dem nur wenige der unglücklichen Colonen sich retteten. Unter glücklicheren Auspicien zogen die aus welche um Eigenthum zu erlangen in die latinischen Colonien Sutrium, 372, Setia, 373, und Nepete, 382, wandernd[47]), dem Bürgerrecht entsagten.

690 Nicht unwichtig ist für die Verfassung, dass die von

---

theils unvollkommen auffassten, theils mit derselben Freyheit behandelten wie sie es mit ihren ererbten einheimischen gewohnt waren. Spuren völliger Entstellung der alten Geschichte in volksmässiger Erzählung zeigen sich wenigstens nicht lange nach dem Untergang des westlichen Reichs: offenbare Züge einer solchen Gestaltung trägt die von Camillus im Commentar zum VI. Buch der Aeneis (*ad. v.* 826.), der unter Servius Namen geht aber zu denjenigen gehört wovon nur ein ungeschickter und mannichfaltig veränderter, zwischen dem 6. und 10. Jahrhundert in einer der dürftig fortlebenden grammatischen Schulen abgefasster Auszug vorhanden ist. Sichthar jung ist die Angabe vom Ort des Siegs: bey Pisaurum, welches, wie die etymologische Erklärung, — vom italienischen *pesare*, — zeigt, schon Pesaurum ausgesprochen seyn muss: eigenthümlich ist dass er nachher in das Exil zurückgeht. — Die grossen Namen lebten fort mit innerer Unsterhlichkeit, aber die Phantasie spielte wild mit ihnen wie das Geschwäz eines Kindes, oder wie Geschichte und Erdkunde sich in Ritterromanen gestalten. So ist Catilina im frühesten Mittelalter zum Helden der florentinischen Chroniken geworden: so war Hannibal in der Tradition Roms im zwölften Jahrhundert ein römischer Feldherr, von dem eine Familie der Stadt ihr Geschlecht ableitete. Wahrlich war dies harmlos, und den abgeschiedenen Geistern willkommener als völlige Vergessenheit so lange die Geschichte im Grabe lag. Malalas kennt diese vor Augustus nur so: er erzählt wie Romulus die Factionen des Circus gestiftet, und Brutus den Knecht Vindicius zum Comes ernannt habe.

[1346]) Livius VI. 5. 21. [47]) So gieht Vellejus die Jahrszahlen an. Livius sezt die Colonie zu Setia in 376, zu Nepete in 382 (VI. 30. 21.) — übergeht Sutrium. Satricum war eine Colonie von Römern: solche liegen ausser dem Plan des Verzeichnisses bey Vellejus, und weder bey ihm noch bey Livius VI. 16. darf geändert werden.

Senat und Geschlechtern beschlossene Kriegserklärung jezt der Gemeinde zur Genehmigung vorgetragen ward[1348]), anstatt dass früher die Centurien ihre Beystimmung ertheilt hatten[49]). Doch wäre dem Volk jede Linderung seiner Noth willkommner gewesen als solche Besserungen der Verfassung, oder ein Abkommen zwischen den Häuptern beyder Stände, wie dasjenige wodurch die Patricier 376 zum erstenmal nach siebzehn Jahren die Ernennung plebejischer Militartribunen wieder zuliessen: zumal da diesen nur der Name des Amts blieb. Denn der Gewalt hatten sich die patricischen Collegen willkührlich angemaasst: sie haben sie sehr unglücklich ausgeübt: dadurch liessen indessen die Herrschenden sich nicht hindern im folgenden Jahr wieder alle plebejische Candidaten ausser einem auszuschliessen.

Jener Vergleich war erzwungen worden indem die Volkstribunen sich der Ueberantwortung der Schuldknechte an die Gläubiger, und der Aushebung der Soldaten widersezt hatten, bis annahende Gefahr verpflichtete über diese lezte nachzugeben. Als sie 377 ihre Einsagen erneuten, vertrug man sich dass, so lange der Krieg währe, kein Urtheil über fällige Schulden gesprochen, noch Schoss ausgeschrieben werden solle. Vielleicht gelang es für die Dauer so kurzer Feldzüge, wie jener des Dictators T. Quinc- 691
tius, den Sold mit dem Ertrag des Zehenten zu bestreiten: vielleicht fanden die Plebejer, es sey ein minderes Uebel ihn zu entbehren, da der Senat die Völker jezt nicht unbestimmt im Felde halten konnte. Es war nun das dritte Jahr dass Censoren ernannt wurden um den Schuldenstand zu prüfen und zu erleichtern, aber, nach der Absicht der Faktion, ihren Auftrag vereitelten: vielmehr ward die Verschuldung noch gesteigert, indem sie ein Tributum zum Bau der Mauern ausschrieben[50]). Ueber die Ernennung der Consulartribunen des nächsten Jahrs, 378, des L. Aemilius und seiner Collegen[51]), sagt Livius dass sie durch die

---

[1348]) Livius VI. 21. *omnes tribus bellum iusserunt.*

[49]) oben Anm. 946. [50]) Livius VI. 32. Den Unwillen über die beschönigte Vereitelung des Census, *ne rem agerent bello impediti sunt* (VI. 31.) spricht er aus VI. 27.: *eam ludificationem — ferendam negabant:* die Tribunen hemmen Rechtsgang und Aushebung *donec inspecto aere alieno, initaque ratione minuendi eius, sciat unusquisque quid sui quid alieni sit.* [51]) Diese

Patricier erzwungen worden[1352]): dies vereinigt sich mit Diodors Angabe, es sey vorher eine Zeit in Aufstand und Interregnen verflossen, weil ein Theil die Ernennung von Consuln gewollt habe[53]). Die es redlich mit dem Vater-
692 land meynten, werden auch diesesmal, als die Feinde ins Feld rückten, sich wehmüthig entschlossen haben dem schnöden Unrecht lieber zu weichen.

Jezt war die allgemeine Noth aufs höchste gekommen: täglich wurden Schuldknechte zugesprochen, und in die Hauskerker geführt. Die Gemeinde erlag unter dem Elend, und versank in ein dumpfes Dulden; wobey die Frage wegen der Rechte der Stände als Gesammtheiten, über die schon am Anfang des dem Ende entgegengehenden Jahrhunderts mit so grosser Heftigkeit gestritten wurde, jezt ganz für den herrschenden entschieden schien[54]). Die Zahl der Freyen nahm zusehends ab; die welche übrig blieben waren durch Verschuldung abhängig. Rom war im Begriff zu einer elenden Oligarchie herabzusinken: der Name einer latinischen Stadt in griechischen Büchern, wenn solche ohne der Römer weltordnende Herrschaft hätten erhalten

---

Bezeichnung einer zahlreichen Magistratur durch den ersten und seine Collegen ist in den florentinischen Chroniken üblich.

1352) *coacta principum opibus*: Livius VI. 32. 53) Diodor XV. 61. Ol. 102. 4. *παρὰ Ῥωμαίοις ἐγένετο στάσις, τῶν μὲν οἰομένων δεῖν ὑπάτους, τῶν δὲ χιλιάρχους αἱρεῖσθαι. ἐπὶ μὲν οὖν τινα χρόνον ἀναρχία τὴν στάσιν ὑπέλαβε, μετὰ δὲ ταῦτα ἔδοξε χιλιάρχους αἱρεῖσθαι ἕξ.* Da Diodor gewiss nichts aus eigenem Wiz hinzuthut, so lässt sich nicht annehmen, er selbst habe fälschlich die licinische Rogation im Sinn gehabt. Also haben entweder die licinischen Unruhen, welche Livius unter diese Consulartribunen sezt, schon unter denen des Jahrs vorher begonnen, — oder die Patricier wollten damals Consuln, aus denselben Ursachen wie vor der gallischen Zeit. 54) Livius VI. 34. *in urbe vis Patrum in dies, miseriaque plebis crescebant — cum iam ex re nihil dari posset, fama et corpore iudicati atque addicti creditoribus satisfaciebant: poenaque in vicem fidei cesserat. Adeo ergo obnoxios submiserant animos, non infimi solum sed principes etiam plebis, ut — ne ad plebeios quidem magistratus capessendos ulli viro acri experientique animus esset: possessionemque honoris, usurpati modo a plebe per paucos annos, recuperasse in perpetuum Patres viderentur.*

seyn können, wäre was unsere Zeit höchstens von ihr wüsste, wenn nicht auf diesem Punkt des hoffnungslosen Verfalls zwey Männer erschienen wären die das Schicksal der Nation und der Welt wandten.

Unsre Voraltern, die sich an Sprüchen stärkten, haben gesagt: wenn man dem Volk die Ziegel doppelt, so kommt Moses. Diese Zuversicht ist eine Täuschung: die Hellenen sind von jeder Stufe des Elends und der Knechtschaft zu 693
einer immer tieferen herabgesunken, und für Mosis Volk ist kein zweyter Erretter erschienen; wohl aber mancher falsche Prophet, der es in neues und schrecklicheres Unglück gestürzt hat. Sie ist sogar gefährlich; denn sie kann zu dem Glauben an jene Lügengeister führen die in einer hoffnungslosen Zeit mit Verheissungen auftreten, und zu verzweifeltem Beginnen ermuntern, welches noch Schlimmeres bringt als jenes Arge das man als unleidlich herabwürdigend empfand. Doch jene beyden Tribunen waren Retter wie sie der sich erbarmende Himmel allerdings zuweilen sendet wenn die Noth am höchsten ist: von ihnen ist ungemischter Segen ausgegangen, weil die Nation noch gesund war, und das Bestehende, wenn es gebessert worden, heilig hielt: weil sie selbst nur die durch den Wandel der Zeit verlorne Angemessenheit des Einzelnen herstellten; die Verfassung auf ihren Begriff zurückführten, nicht träumten eine neue zu schaffen; kein Band des Staats zerrissen; sondern unverdrossen ausharrten bis die Besserung in aller Form Rechtens erlangt war.

694

Anhang.

Ueber die römische Eintheilung des Landeigenthums, und die Limitation[1]) [a]).

Die folgende Eintheilung, nach strengen römischen Begriffen giebt auch die eigenthümlichen Ausdrücke des alten Staatsrechts.

---

1) Die Abhandlung „über das agrarische Recht" in der ersten Ausgabe dieses Theils, enthielt den ganzen Umfang der Untersuchungen welche mich zuerst und allmählich aus ihrem eignen Kreise zur Kritik der römischen Geschichte geführt haben. Damals waren sie mir noch bis in das Kleinste sehr angelegen, und aus dieser Vorliebe übersah ich dass ihr Umfang das Ebenmaass zerstöre, worauf das Kapitel „vom gemeinen Feld und dessen Nuzung" oben S. 146. ff. zurückgeführt ist: dass die nachstehende Untersuchung nicht wie dessen Inhalt dem Verständniss der Geschichte nothwendig ist. In einem Anhange wird sie nicht stören; und sie erläutert uralte römische Eigenthümlichkeiten.

Dagegen habe ich die, früher als Anhang gegebene, Abhandlung über die Agrimensoren nicht wieder aufgenommen. Sie ist durch die erste Ausgabe dieser Geschichte entweder in den Händen derer die dafür Interesse haben, oder ihnen sehr leicht zugänglich: dann gehört sie auch zu den Versuchen, welche durch etwas Vollkommneres ersezt und beseitigt werden müssen: dies erwarte ich von meinem Freund Blume, der, wenn er die Agrimensoren kritisch giebt, in einer Untersuchung welche ich nicht habe wieder aufnehmen können, gewiss manches berichtigen, und sie weiter führen wird. [Die Ahhandlung über die Agrimensoren ist in der 2. Sammlung der Kleinen historischen und philologischen Schriften S. 81. abgedruckt. A. d. H.] [a]) Schwegler II. 439; Nissen, Das Templum 1. ff.

Ager, Mark, ist die Gesammtheit des einer Staatsgemeinde eigenthümlichen Bodens, im Gegensaz von *terra*, Land, welches viele solcher Eigenthumsbezirke neben einander begreift: *terra Italia, Graecia*[2]). Alles Landeigen- 695
thum (*ager* im engeren Sinn) ist römisch oder fremd *(aut Romanus aut peregrinus)*. Fremd ist auch dasjenige der isopolitischen Völker.

Alles römische Land ist Eigenthum des Staats (Gemeinland, Domaine), oder Privateigenthum *(aut publicus aut privatus)*.

Das Landeigenthum des Staats ist entweder den Göttern geweihrt *(sacer,)* oder menschlicher Benuzung gewidmet *(profanus, humani iuris)*. Spätere Ansicht machte diese Eintheilung zur höchsten, und unterschied dann das Eigenthum menschliches Rechts in Gemeingut und Privateigenthum[3]): aber eine Schrift welche offenbar unter Domitian, und sicher von Frontinus, verfasst ist[4]), — die einzige unter denen der Agrimensoren welche zu den classischen gezählt werden kann, und mit wahrer Rechtswissenschaft geschrieben ist: — diese sagt, der Boden heiliger Haine sey unstreitig Eigenthum des römischen Volks[5]). Dies wird 696
durch die Nachricht bey Livius bestätigt, dass der Tempel und Hain der Juno zu Lanuvium gemeinschaftliches Eigenthum des römischen Volks und des Municipiums geworden sey, als den Lanuvinern das Bürgerrecht gegeben ward[6]).

Alles Landeigenthum des Staats, menschliches Rechts, ist entweder denen die das Eigenthum daran verloren, oder Bürgern und Zugewandten zum Besiz überlassen *(aut redditus aut occupatus)*.

Alles Privatlandeigenthum ist entweder aus dem Ge-

---

2) Varro *de l. L.* VII. 2. (VI. p. 84.) *ut ager Tusculanus sic Calydonius, ager est non terra.* 3) Gaius II. 2—9.
4) Der Tyrann, dessen mit Abscheu beladener Name nach seinem Tode auf Denkmälern ausgetilgt ward, konnte gewiss nur bey seinem Leben *praestantissimus Domitianus* genannt werden, wie es das von Rigaltius herausgegebene und dem Aggenus zugeschriebene Fragment *de controversiis agrorum* thut: — *tit. de subsecivis*: p. 69. *ed Goësii.* Frontinus schrieb unter ihm die Kriegslisten, und schrieb über die Agrimensur. 5) *tit. de locis sacris et religiosis*, p. 74. 6) Livius VIII. 14.

meinland ausgeschieden *(ex publico factus privatus)*, oder es ist durch Verleihung des Bürgerrechts an eine fremde Gemeinde römisch geworden *(ager municipalis)*. Jenes ist entweder verkauft *(quaestorius)*, oder verliehen *(assignatus)*: und das verliehene ist entweder allen Plebejern in gleichen Loosen gegeben, — eigentlich jedem Familienvater, denn eine grössere Allgemeinheit war Ausnahme[7]) — (*viritanus*[8]) —): oder nur einer bestimmten, in eine Gemeinheit vereinigten Anzahl *(colonicus)*. Ist die Colonie latinisch, so verliert das angewiesene Land die Eigenschaft eines römischen Bodens, und wird fremd, wie der dorthin ziehende Römer sein Bürgerrecht aufgiebt: doch tritt es nicht aus den Gränzen des Commercium.

Das Municipalland war entweder das Gemeinland welches jede italische Stadt — um nur von Italien zu reden — in
697 ihrer alten Selbständigkeit besessen hatte *(ager vectigalis* der Pandekten*)*: oder es war Privateigenthum *(privatus)*. Dasselbe gilt für die Colonien, auch die militarischen.

Jenes alte Recht, dem diese Eintheilung angehörte, ist ganz untergegangen. Aber eine andre, die ihre Hauptklassen durch äussere Form bezeichnet, hat sich in den Agrimensoren erhalten: den unverständlichsten und am meisten vernachlässigten Schriftstellern der römischen Litteratur: der sie auch eigentlich nicht mehr angehören als wie Bücher ungebildeter Männer über Gegenstände des ganz täglichen Lebens der unsrigen. Aber nichts gewinnt durch den Verlauf der Zeit an Werth wie solche Schriften: technologische des Alterthums wären jezt schäzbarer als nur nicht vortreffliche Dichter. Auch diese, welche dem Römer, der den Beruf ihrer sonderbaren Kunst nicht übte, ganz gleichgültig seyn mussten, da wohl jeder, der nicht ganz und gar Städter war, anschaulich einen Begriff von ihren Grundregeln hatte, sind für uns mit Recht der Gegenstand eines mühsamen Studiums. Denn es lohnt sich wohl, und nur durch sie ist es zu erlangen, jene Form zu kennen, wodurch die Römer das zum Eigenthum vom Gemeingut abgesonderte Land bezeichneten, und seine ein-

---

[7]) So wird von der Assignation der vejentischen Landschaft geredet: Livius V. 30. [8]) Festus *s. v.*

zelnen Theile mit unveränderlichen Gränzen umschrieben: eine Form älter als die Stadt; und die, dem Anschein nach eine gezwungene und hinfällige Künsteley, mit der innern Kraft römischer Institutionen, den Untergang des westlichen Reichs um ein halbes Jahrtausend überlebte.

Diese Form, die nach Varro von den Etruskern erdacht, und auf ihre Himmelschau gegründet war[9]), wird 698
wie in Latium so bey den italischen Völkern angenommen gewesen seyn, da sie sich, während man den Griechen jenseits des Meers jede auch nur verwandte Einrichtung absprechen kann, bey den Italioten findet: denn auf den Tafeln von Heraklea ist die Lage von Grundstücken durch Bezeichnungen angedeutet worin Mazzocchi mit Recht eine der römischen ähnliche Limitation erkennt[10]). Hiernach lässt sich annehmen, dass die Feldmark welche die Sybariten zu Thurii für sich von der ihren Mitbürgern anzuweisenden absonderten, eben so das Wesen des italischen agrarischen Rechts und seine Formen trug, wie ihre Ansprüche auf ausschliesslichen Besiz der bürgerlichen Würden den patricischen entsprachen[11]).

Aber im Sinn des agrarischen Rechts ist nur das Land limitirt welches dem Herkommen der Republik, und denjenigen Formen der Himmelschau gemäss die sie angenommen, mit dieser Eintheilung bezeichnet ist. Jede andere Limitation lässt es für den Römer formlos. Der Agrimensoren Gegenstand ist das limitirte Land: das übrige erwähnen sie nur durch Entgegensezung.

Limitirt ist jedes Feld welches die Republik vom Ge- 699
meinland abgesondert hat: keine Absonderung kann ohne Limitation geschehen: und wo diese sich findet ist, wenn auch einzelne Grundstücke im Umfang des ihr unterworfenen

---

9) Varro im Fragm. *de limitibus* (aus Frontinus) p. 215: — wo *disciplinam etruscam* statt *d. rusticam* zu lesen ist: — Hyginus *de limitib.* p. 150. Die Erwähnung der Aruspicin betrifft die Eintheilung des Himmelsgewölbes zur Auslegung der Blize; aber dieselbe galt für die Auspicien, deren Wesen sabellisch war: — und vielleicht ist auch hier eine tuskische Institution für etruskisch angesehen. 10) Mazzocchi *tab. Heracl.* p. 180–182. Was dem *limes* entspricht wird mit einem ganz unerhörten Wort ἄντομος genannt. 11) Diodor XII. 11.

Ganzen dem Gemeinland geblieben sind, doch für dasselbe jene Ausscheidung nothwendig angedeutet.

Formlos dagegen, *(arcifinius)*, nur durch natürliche oder willkührliche Feldscheiden abgegränzt, ist, ausser jeder fremden, auch jede Municipalmark: der wichtigste Theil dieser Klasse ist aber das römische Gemeinland[12]). Hier verwirren die späten Schriftsteller zwey Begriffe. Eben wie jener eigenthümliche, nicht von der Republik assignirte Boden, gehört auch das Gemeinland zum *ager arcifinius*; selbst als es, vielleicht unter Trajan, eingeführt ward die Domainen in den Provinzen zu vermessen und abzugränzen, geschah dies missbräuchlich zwar auch nach den Regeln der wahren Limitation, richtiger aber in Streifen und Blöcken *(per strigas et scamna)*. Aber der Ausdruck *ager occupatorius* ist nicht von gleichem Umfang, sondern beschränkt sich auf das eigentlichste Gemeinland, in dem es die Art der Besizergreifung bezeichnet.

Der Begriff aller Limitation ist die Ziehung von Linien in der Richtung der vier Weltgegenden, parallel und sich kreuzend, zur gleichförmigen Eintheilung der vom Gemeinland in Privateigenthum übergehenden Landloose, und zu
700 unveränderlicher Feststellung ihrer Gränzen[13]). Daher werden sie — die *limites* — durch eine ihnen angewiesene, von allem Anbau ausgeschlossene Breite, als Reine oder Wege, und ihre Winkel durch eine Reihe mit Zahlen versehener Steine bezeichnet.

Wie das Himmelsgewölbe *templum* hiess und der ursprüngliche Begriff eines Tempels war, so ist auf Erden ein Tempel was der Augur in seinem Gemüth, nach den Weltgegenden, so weit der Blick trägt, als ein Ganzes zum Behuf der Auspicien abgegränzt hat. Nur in einem Tempel konnten Auspicien und Augurien genommen werden; aber die ganze Stadt war — durch die ursprüngliche Inauguration — ein Tempel: auch ein Lager war ein Tem-

---

12) *Latifundia arcentium vicinos*: Plinius XVIII. 5.

13) Von denen sie, bey den plebejischen Assignationen, meistens zwey Seiten und einen Winkel, wenigstens eine Seite, unmittelbar bildeten, und die übrigen Seiten und Winkel unzweifelhaft anzeigten. Von der würklichen Begränzung kommt der gewöhnlichere Sprachgebrauch des Worts *limes*.

pel, weil in ihm Auspicien wahrgenommen werden mussten: daher waren Mauern und Thore *sancta*: daher die Unveränderlichkeit des Pomörium. Denn alles was auf diese Weise bestimmt war sollte unverrücklich feststehen, wenn es nicht durch stärkere Auspicien aufgehoben ward; aber geheiligt war es dadurch nicht: wie Varro lehrt, waren viele Tempel den Göttern nicht geweiht, also auch nicht heilig; hingegen auch die Kirchen der Götter — für ein einziges Mal muss dieser Ausdruck erlaubt seyn — nicht nothwendig Tempel[14]): nicht in allen konnten Auspicien genommen werden. Doch müssen wir dem Sprachgebrauch, obgleich er falsch ist, gehorchen, vornämlich um keinen anstössigen Ausdruck anzuwenden — und die den Göttern 701
geweihten Gebäude ohne Unterschied, und nach dem Zufälligen als wäre es die Hauptsache, Tempel nennen. Eben so war nun ein ganzes, durch Auspicien zur Theilung bestimmtes, Territorium, in der That ein Tempel und unverrücklich: hierauf beziehe ich den Ausspruch Ciceros als Augur, in einer Sache die nach unsrer Ansicht für die Beurtheilung des Staatsrechts gehört: dass, wo einmal eine Colonie unter ächten Auspicien gegründet war, so lange sie unverheert bestand, daselbst keine neue angesiedelt werden dürfe[15]). Also bekam jede Landassignation, selbst jeder Verkauf von der Domaine, eine religiöse Sicherheit: sie konnte vom Staat nie wieder zurückgenommen werden.

Ueber den Standpunkt des Augurs bey der Bestimmung eines Tempels finden sich drey abweichende Angaben. Nach Livius[16]) schaute er, bey der Inauguration des Königs, — und, wie aus Dionysius[17]) erhellt, auch eines Consuls, — nach Osten, und bestimmte Nord als links, Süd als rechts. Neben ihm sass, nach Süden gewandt, der dessen Inauguration gesucht ward. Hieher gehörte auch die spätere Richtung der Limiten von Westen nach Osten[18]). Nach Varro[19]) schaute er gegen Süden, und Ost war links:

---

[14]) Varro *de l. L.* VII. 2. (VI. p. 82.). [15]) Cicero *Philipp.* II. 40. (102.). [16]) Livius I. 18. [17]) Dionysius II. 5. p. 81. e. [18]) Hyginus *de limitib.* p. 152. [19]) Varro a. a. O. — s. Anm. 9. — und bey Festus *s. v. sinistrae.*

hierauf bezieht sich auch die Eintheilung des Himmelsgewölbes bey Festus[20]), und was in einer verstümmelten
702 Stelle desselben aus Serv. Sulpicius ausgezogen war[21]). Allein nach Frontinus[22]) war Westen der Gesichtspunkt bey der Eintheilung des Bodens: daher heissen ihm die an der Westseite der durch den Standpunkt des Augurs laufenden Mittagslinie gezogenen Limiten *anticae*, die an der Ostseite *posticae:* wogegen Servius Sulpicius die Parallellimiten, welche südlich und nördlich von der von Ost nach West gezogenen Linie worauf der Augur steht fallen, *anticae* und *posticae* genannt haben muss[23]). Diese drey so verschiedenen Angaben lassen sich, wie es scheint, durch eine aus Varro erhaltene Notiz vereinigen. Der Augur dachte sich schauend, wie die Götter auf die Erde schauten: der Wohnsiz der Götter ward im Norden der Erde geglaubt[24]). In dieselbe Weltgegend sezen die Indier den Götterberg Meru: selbst die Griechen dachten sich diese Erdgränze, jenseits des Boreas, als eine selige Gegend: die Heimat gottgeliebter Menschen. Vom Norden her richteten die Götter nach den drey übrigen Weltgegenden ihr über die Erde waltendes Auge: nur wenn sie ihr zornig den Rücken wandten reichte ihre Linke nach Westen: und dass sie es thaten wenn die Auspicien ungünstig erschienen, war zuverlässig die Lehre der Augurn. Dem Sinn nach ist also kein Widerspruch in diesen verschiedenen Gesichtspunkten. Dass, so lange die alte Religion in ihrer Kraft lebte, für die Landtheilung in der That auch ein zwiefacher bestand, Süd und West, ist aus den angeführten Stellen klar. Jener
703 erste war den späteren Landmessern unbekannt geworden: er scheint aber grade der älteste gewesen zu seyn weil Nord und Süd die Richtung des Kardo ist, der Hauptlinie dieser Eintheilung.

Der älteste Feldmesser war unstreitig ein Augur, begleitet von etruskischen Priestern oder ihren Schülern, die gewiss allein im Besiz der wenigen mathematischen Kenntnisse waren, welche Rom zum Hausgebrauch aus dem viel-

---

20) Festus *s v. posticum ostium.* 21) Ders *s. v. postica.*
22) (Frontinus) *de limitib.* p. 215. Hyginus *de limitib.* p. 150. 23) Festus *s. v. sinistrae.* 24) Varro bey Festus *s. v. sinistrae.*

leicht reichen Schäz Etruriens erborgte. Der Augur, welcher auf seinem Standpunkt die im Senatsbeschluss oder Gesez bestimmten Gränzen im Sinn fasste, — vorsichtig die Inauguration gegen ein Versehen der Rede durch den Vorbehalt zu schüzen, es gelte was er meyne, — dieser fehlte bei den Assignationen der Kaiserzeit: da nahm der Feldmesser seine Stelle ein. Auch dieser begann damit sich zu orientiren, und zwar nach den wahren Weltgegenden, nicht nach dem zufälligen Ort des Aufgangs und Niedergangs der Sonne: obwohl lezteres zuweilen geschehen ist; ein Beweis von der Rohheit der einheimischen römischen Messkünstler[25]). Hiernach zog er die Hauptlinie von Mittag nach Mitternacht, welche, als der Weltaxe entsprechend, *Kardo* genannt ward. Die welche sie rechtwinklich durchschnitt trug den Namen *Decumanus*, wahrscheinlich von der Kreuzform der Durchschneidung, die dem Zahlzeichen X gleicht, — wie *decussatus*. Diese beyden Hauptlinien wurden bis an die Gränze des zur Theilung bestimmten Bezirks verlängert, und ihnen parallel, näher oder ferner wie es die Grösse der Vierecke, worin die Feldmark eingetheilt werden sollte, angab, andere Linien abgesteckt, welche mit dem Namen der Haupt- 704
linie belegt wurden der sie parallel liefen; diese ward durch den Zusaz *maximus* unterschieden. Alle wurden auf dem Boden, so weit es seine Beschaffenheit zuliess, durch Reine bezeichnet, von denen die welche die Grundlinien darstellten die grösste Breite empfingen: nach ihnen, wenn wir nach griechischer Weise zählen, je der sechste, oder, nach römischer Sitte im Raum wie in der Zeit, — da keine zweymal, aber diejenige welche auf die Grundlinie folgt als die erste gezählt wird, — der fünfte[26]).

Diese Reine nun, die anschauliche Gestalt der formalen Linien, werden *limites* genannt: sie blieben Gemeingut: und in Italien alle, nicht bloss jene breiteren, zu öffentlichen Wegen vorbehalten. Ihr Flächeninhalt ward dem zur Theilung bestimmten Boden entzogen, so dass die an die breiteren Strassen gränzenden Gevierte kleiner als die

---

25) Hyginus *de limitib.* p. 153. 26) Eben so ist *quinquennale tempus* für Römer unstreitig eine Zeit von fünf Jahren, während die griechische πενταετηρίς deren nur vier begreift.

übrigen geriethen, ohne Zweifel um den unwissenden Landmesser einer jeden nur im allergeringsten verwickelten Berechnung zu überheben[27]).

Die Entfernung der Limiten von einander ward durch die Grösse der Vierecke bestimmt welche, unter dem Namen von Centurien, durch sie begränzt wurden. Ich habe bemerkt dass die ältesten des Populus 200 Jugern enthielten;
705 die der Plebes 50; dass auch die von 210 sich auf die Assignationen nach sieben plebejischen Jugern beziehen[28]): die übrigen sind neu, und gehen die alten Verhältnisse nicht an. Noch die Triumvirn assignirten nach Centurien von 50 Jugern unter diesem Namen, welchen die Agrimensoren auf die alten quästorischen Aecker nicht anwenden wollten. Denn sie dachten nur an das Jugerum als Einheit: das Mehr erklärten sie sich: aber das Weniger war ihnen unbegreiflich. Aber das Iugerum war, wie es auch der Name andeutet, ein Doppelmaass[29]), und die eigentliche Einheit des römischen Feldmaasses ist der Actus von 14400 Quadratschuhen, also ein Geviertes von dem jede Seite 120 Fuss misst[30]). Ein Quadrat von 50 Jugern Flächeninhalt hielt zehn Actus ins Gevierte[31]), und war eben so eine Centurie, nämlich von hundert Actus, wie die romulische von hundert Heredien[32]).

Zu der Quadratwurzel des römischen Actus oder Fundus, zwölf zehnfüssigen Ruthen, verhielt sich die des etruskischen und umbrischen Versus oder Vorsus von zehn derselben, den wir aus einem Fragment des Frontinus[33]), — durch Varro[34]) als Maass Kampaniens, — kennen, grade wie das cyclische Jahr zu dem römischen bürgerlichen. Wie nun die
706 Limites der plebejischen Centurien, sowohl die Decumane als die

---

[27]) Hyginus *de limitib.* p. 152. — Sieben Loose von je sieben Jugern, in der Centurie von funfzig, blieben unverkümmert.

[28]) Oben S. 177. Anm. 329. S. 185. Anm. 355.

[29]) Columella V. 1. [30]) Nur ungefähr diesem entsprechen, so dass die Römer in Gallien die Worte gleichbedeutend gebrauchten, konnte der gallische *Aripennis*: dem auch der *Arpent* von irgend einer Grösse unmöglich ganz genau gleich seyn kann.

[31]) *Denis actibus L iugera incluserunt*: Siculus Flaccus p. 2. [32]) Oben S. 184. [33]) *fragm. de limitib.* p. 216.

[34]) Varro *de re r.* I. 10.

Kardines, zwölfhundert Fuss von einander entfernt gezogen wurden, so lagen ohne Zweifel zwischen denen der etruskischen je tausend Fuss, so dass zwölf ihrer Centurien zehn römischen gleich waren.

Eingetheilt ward nach diesen Regeln der ganze Distrikt dessen Assignation beschlossen war: aber assignirt, zu Eigenthum übergeben, wurden nur Aecker und Pflanzungen [35]). Das Ackergesez bestimmte den zu theilenden Bezirk, die Grösse der Ackerloose, und wie Viele Land empfangen sollten: die Vertheilung geschah durch Verloosung, indem so viele Berechtigte als deren Antheile zusammen eine Centurie füllten, unter eine Nummer zusammengezählt; eben so Loose für alle ganz aus urbarem Lande bestehende Centurien, jede durch die Zahlen ihrer Gränzlinien bestimmt, in eine Urne gethan wurden; von denen man dann eine nach der andern heraushob, und wie sie herauskamen der entsprechenden Nummer der Namen zuschrieb. Die Beschaffenheit des Bodens war dem Glück überlassen; das Maass allein, und dass der Acker angebaut gewesen war, kam in Betrachtung: nur als ein sehr seltner Fall, wo die Verschiedenheit des Bodens gar zu gross gewesen seyn muss, wird bey den Colonien der Kaiser Ausgleichung nach der Bonität erwähnt.

Aus der Art der Verloosung folgte nothwendig dass alle Centurien die entweder ganz oder zum Theil aus unurbarem Lande bestanden, oder, an die unregelmässige 707
Gränzlinie stossend, nicht volles Maass hielten, gar nicht zur Vertheilung kamen: denen auf die sie gefallen wären würde Unrecht geschehen seyn. Diese Grundstücke blieben unter dem Namen *subseciva* (Reste) Eigenthum des römischen Volks, und mit ihnen auch die vollständigen Centurien urbares Landes welche bey der Verloosung übrig bleiben mochten. Die urbaren Reste wurden zuweilen den Gemeinden neuer Eigenthümer geschenkt, gewöhnlicher als Domaine genuzt: Wald, Weide und Wüste jenen fast ganz als Mark ver-

---

35) *qua falx et arater ierit.* Hyginus *de limitib.* p. 192: augenscheinlich eine uralte Bestimmung; er führt sie nur aus augustischen Ackergesezen an, kennt aber auch die älteren gar nicht.

liehen: denn Gemeintriften durften nie fehlen, weil nur Baufeld zugetheilt ward. Wäre das urbare Land nicht hinreichend gewesen jedem sein volles Maass zu gewähren, so würde unter der Republik ein andrer Domainenbezirk das fehlende ersezt haben: bei den Militarcolonien that es gesezlose Confiscation der angränzenden Landschaft, wie Mantua dieses Schicksal erfuhr.

Das limitirte und das formlose Land hatten, mit allen übrigen Eigenschaften des quiritarischen Grundeigenthums, auch die directe Steuerfreyheit unter sich gemein: wogegen ihr Werth im Census abgeschäzt, und im Tributum versteuert ward. Sonst hatte das limitirte Rechtseigenthümlichkeiten, wovon freylich kaum eine andre Notiz ausdrücklich erhalten ist als dass ihm die Alluvion fehlte[36]), weil ein bestimmtes Maass die Bedingung seiner Bildung war. Fast vorherrschend, unter den Kaisern, in den meisten
708 Regionen Italiens, gewöhnlich in den Provinzen des Westens, scheint im Osten dieser Charakter des Grundeigenthums äusserst selten gewesen zu seyn: daher die Versäumniss bey den Auszügen für die Pandekten. Die Nichterwähnung auch der auffallendsten Eigenschaften kann folglich nicht als Beweis gegen ihr Daseyn gelten: wir dürfen aus innern Beweisen folgern, was factisch darzulegen zufällige Zerstörung der Zeugnisse vielleicht auf immer unmöglich gemacht hat; was vielleicht auch nur einem beleseneren und glücklicheren Forscher vorbehalten ist.

Es ist klar dass die ganze Kunst der Agrimensoren, die ursprünglichen Gränzscheiden zu entdecken, an der Freyheit einzelne Landstücke von willkührlichem Umfang zu veräussern hätte scheitern müssen: und, gewohnt diese vorauszusezen, werden wir jene eben deswegen zwecklos und widersinnig finden. Die ursprünglichen Gränzen mochten sie ausmitteln, aber von nun an entschieden nur Kaufbriefe und andere Documente: und wenn diese nicht vollkommen geometrisch bestimmt abgefasst waren, so konnte kein Eigenthum unsicherer seyn als Erwerbungen auf limitirtem Boden, wo die in derselben Centurie Begüterten die Controverse *de modo* erheben konnten.

---

36) *l. 16. D. de adquir. rer. dom.* (XLI. 1.). I. 1. §. 6. *D. de fluminib.* (XLIII. 12.).

Dies führt auf die Vermuthung dass ein assignirter Fundus als eine geschlossene Hufe, als ein Ganzes in unveränderlichen Gränzen, anzusehen ist. Eine Vorstellung welche schon in den Grundzwecken der Limitation ihre Bewährung zu haben scheint.

Aus den Pandekten, Inschriften und alten Urkunden, ist bekannt dass ein Fundus gewöhnlich einen eigenthümlichen Namen trug: nicht veränderlich nach dem jedes- 709
maligen Besizer, sondern so fortdauernd dass noch jezt, wer diesen Spuren nachginge, ohne Zweifel, vorzüglich in der römischen Campania, viele hundert Beyspiele ganz kenntlich erhaltener römischer Namen von Grundstücken finden würde. Von den vier *fundis* welche die Schenkung des A. Quinctilius zu Ferentinum nennt, haben zwey ihre Namen fast unverändert bewahrt[37]): welches gar nicht als etwas auffallendes berichtet wird. Der h. Hieronymus meldet, jener Fundus welchen der Dichter Attius bey der Assignation der Colonie Pisaurum zu seinem Loos empfangen, werde nach seinem Namen genannt[38]): und wiewohl auch in nichtgetheilten Landschaften solche dauernde Benennungen gelten mochten, so ist es wahrscheinlich dass sie auf assignirtem Boden, wie dort zu Pisaurum, nach den ersten Belehnten gegeben sind, unter deren Namen die Hufe in das Grundbuch eingeschrieben worden.

Nun aber finden sich in den ältesten Urkunden jener suburbicarischen Gegenden die ländlichen Grundstücke fast immer unter einem solchen Namen bezeichnet, und ihr Verkauf oder Vermächtniss, wo nicht das Ganze veräussert wird, geschieht im Unzialverhältniss. Damit stimmt die in den Pandekten häufige, uns auch so fremde, Erwähnung mehrerer Eigenthümer eines Fundus: damit, aus der alten Geschichte Roms, jene Gütergemeinschaft der sechszehn 710.
Aelier, denen eine einzige Hufe im Vejentanischen gehörte[39]).

---

[37]) Marianna Dionigi (*viaggj in alcune città del Lazio*, p. 18.) bemerkt dass die *fundi*, *Roianus* und *Ceponianus*, ohne Zweifel dieselben Grundstücke sind welche jezt *la Roana* und *la Cipollara* heissen. [38]) *Chron. n.* 1877. [39]) Valerius Maximus IV. 4. 8.

Dies schliesst nicht Theilung[40]), ja auch nicht Verkauf, im Unzialverhältniss, aus: aber die ursprüngliche Gränze begriff wie ein Ganzes alles in sich, und alle Theile hafteten für den Modus der ersten Assignation. Es ist auch schon bemerkt worden, wie wesentlich durch solche unveränderliche Einheiten die Ordnung im Kataster der Censoren erleichtert ward.

---

[40]) Daher die *termini comportionales*.

Berichtigungen.

Nachträglich zum ersten Theil, will ich nur zwey Punkte der Aufmerksamkeit des Lesers empfehlen.

Der erste und wichtigste betrifft den Ursprung Roms als Colonia von Eidsgenossen: — Oben S. 380: — der zweyte, oben S. 583 f., berichtigt die Meynung S. 305. dass die Mucier ursprünglich Plebejer gewesen wären.

837216 14.

Druck von J. Drägers Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

2837216

Digitized by Google

B.20.2.657

B.N.C.F.